Anna Rosendahl

Indikatorenmodell zur statistischen Überprüfung der Teilhabestrukturen in Erstausbildung und Erwerbsarbeit

Duisburg, den 04.05.2015

Inhaltsverzeichnis

Abbildungsverzeichnis VI

Tabellenverzeichnis VIII

1. Einleitung 1

2. Evidenzbasierte Politik als instrumenteller Begründungskontext 5

2.1 Evidenzbasierte Politik: Begriffsbestimmung 6

2.1.1 Evidenz 6

2.1.2 Evidenzbasierte Politik 8

2.2 Ziele und Funktionen von Evidenz im politischen Entscheidungsprozess 9

2.3 Entstehungs- und Begründungszusammenhang des neuen Politikstils 13

2.3.1 Neues Leitbild von Politik und öffentlicher Verwaltung 14

2.3.2 Genese und Anwendungsfelder evidenzbasierter Entscheidungen in Praxis und Politik 16

2.3.2.1 Ursprünge des Leitbilds evidenzbasierter Entscheidungsfindung im medizinischen Bereich 16

2.3.2.2 Transfer des Leitbilds evidenzbasierter Entscheidungsfindung in die Politik 18

2.4 Evidenzbasierte Bildungspolitik 22

2.4.1 Spezifische Begründungskontexte einer evidenzbasierten Bildungspolitik und Abgrenzung zu vorherigen Initiativen 23

2.4.2 Evidenzbasierte Bildungspolitik: Selbstverständnis, Ziele und Instrumente auf Bundes-, Länder und kommunaler Ebene im Überblick 24

2.4.3 Bildungsmonitoring als Instrument zur Informationsbeschaffung im Kontext evidenzbasierter Bildungspolitik 29

2.4.4 Bildungsberichterstattung als Instrument zur Informationsaufbereitung im Kontext evidenzbasierter Bildungspolitik 35

2.5 Evidenzbasierte Arbeitsmarkt- und Beschäftigungspolitik 43

2.5.1 Regionales Arbeitsmarktmonitoring und Arbeitsmarktberichterstattung – Begriffsbestimmung 46

2.5.2 Ansätze und Weiterentwicklungen des regionalen Arbeitsmarktmonitorings im Überblick 49

2.5.3 Ziele, Zielgruppen und Funktionen des regionalen Arbeitsmarktmonitorings 55

2.5.4 Beitrag von Arbeitsmarktmonitoring und Arbeitsmarktberichterstattung zur evidenzbasierten Arbeitsmarkt- und Beschäftigungspolitik 59

2.6 Evidenzbasierte Politik– Anspruch oder reale politische Praxis? 62
2.7 Zusammenfassung und Ausblick 65
3. Inklusion von Menschen mit Behinderungen als intentionaler Begründungskontext 68
3.1 Reichweite und Stellenwert der UN-BRK in den Unterzeichnerstaaten 69
3.2 Zielgruppen, Ziele und Leitvorstellungen der UN-BRK 70
3.2.1 Adressaten und Zielgruppen 70
3.2.2 Ziele und Grundsätze der UN-BRK 77
3.2.3 Gesellschaftliches Leitbild der UN-BRK 82
3.2.4 Zwischenfazit 84
3.3 Teilhabe an Erstausbildung und Erwerbsarbeit sowie Stellenwert von Informationsbeschaffung und Monitoring im Kontext der UN-BRK 86
3.3.1 Recht auf Bildung (Art. 24 UN-BRK) 87
3.3.2 Recht auf Arbeit und Beschäftigung (Art. 27 UN-BRK) 88
3.3.3 Informationsbeschaffung, Monitoring und Berichterstattung als Steuerungsinstrumente im Kontext der UN-BRK 89
3.4 Umsetzung der UN-BRK in der Bundesrepublik Deutschland (BRD) 94
3.4.1 Umsetzung der UN-BRK im formalen Recht 95
3.4.1.1 Allgemeine Ordnungsgesetze 95
3.4.1.2 Ordnungs- und Fördergesetze zur Förderung der Teilhabe an Bildung 96
3.4.1.3 Ordnungs- und Fördergesetze zur Förderung der Teilhabe an Erwerbsarbeit 102
3.4.2 Ausgewählte Programme und Kampagnen zur Förderung der Teilhabe an Bildung und Arbeit unterhalb der gesetzlichen Ebene 108
3.4.3 Initiativen zur Überprüfung und Dokumentation des Umsetzungsstands der UN-BRK 110
3.4.4 Stand der Inklusion von Menschen mit Behinderungen in Bildung und Beschäftigung 111
3.4.4.1 Empirische Befunde zum Stand der Inklusion im Bildungsbereich 111
3.4.4.2 Empirische Befunde zum Stand der Inklusion in Arbeit und Beschäftigung 115
3.5 Zusammenfassung und Ausblick 117
4. Indikatorenmodell zur statistischen Überprüfung der gleichberechtigten Teilhabe von Frauen mit Behinderung in den Bereichen Erstausbildung und Erwerbsarbeit 121
4.1 Methodisches Vorgehen 122
4.1.1 Anforderungen des Auftraggebers an das Indikatorenmodell 122
4.1.2 Spezifikation der thematischen Bezugskontexte des Indikatorenmodells 124

4.1.3 Spezifikation der im Modell berücksichtigten Datenquellen zur Identifikation relevanter Indikatoren 128
4.1.4 Grenzen der mit dem Indikatorenmodell zu beschaffenden Informationen 129
4.2 Konzeptioneller Aufbau des Indikatorenmodells 134
4.2.1 Hierarchie der zielgruppenübergreifenden Indikatoren 134
4.2.2 Zielgruppenspezifische Indikatoren mit Bezug zur Inklusion 137
4.2.3 Nutzungsmöglichkeiten des Indikatorenmodells zur Veranschaulichung von Veränderungen im Zeitverlauf 139
4.3 Indikatoren zur Überprüfung der Teilhabe im Bereich Erstausbildung 139
4.3.1 Systemindikatoren zur Teilhabe am formalen Erstausbildungsgeschehen 140
4.3.2 Kernindikatoren der zweiten Ebene zur Teilhabe an den vier Sektoren der formalen Erstausbildung 143
4.3.3 Kernindikatoren der dritten Ebene zur Teilhabe an verschiedenen Bildungswegen der vier Erstausbildungssektoren 146
4.3.4 Spezifische Indikatoren zu unterschiedlichen Erstausbildungsangeboten 148
4.3.4.1 Spezifische Indikatoren zur dualen Berufsausbildung nach BBiG/HWO 148
4.3.4.1.1 Indikatoren zur Einmündung in duale Berufsausbildung nach BBIG/HWO 149
4.3.4.1.2 Indikatoren zur Lage am Ausbildungsmarkt als mögliche Erklärung für die Beteiligung an der dualen Berufsausbildung nach BBIG/HWO 153
4.3.4.1.3 Indikatoren zu den Ergebnissen und der Effizienz der dualen Berufsausbildung nach BBIG/HWO 157
4.3.4.2 Spezifische Indikatoren zur Beteiligung von Menschen mit Behinderung an der Berufsausbildung 161
4.3.4.3 Spezifische Indikatoren zur Berufsstruktur in der Berufsausbildung nach BBiG/HwO 166
4.3.4.4 Spezifische Indikatoren zur vollqualifizierenden Berufsausbildung an Berufskollegs 167
4.3.4.5 Spezifische Indikatoren zur Nichtbeteiligung an einer Berufsausbildung 168
4.3.4.6 Spezifische Indikatoren zum Sektor Studium 169
4.3.4.6.1 Spezifische Indikatoren zur Einmündung ins Studium 170
4.3.4.6.2 Spezifische Indikatoren zu den Studienabsolventen 172
4.3.5 Zwischenfazit 172
4.4 Indikatoren zur Überprüfung der Teilhabe an Erwerbsarbeit 175
4.4.1 Systemindikatoren zur Beurteilung des Übergangs in und der Teilhabe an Erwerbsarbeit 176
4.4.1.1 Systemindikatoren zum Übergang von der Erstausbildung in das Erwerbsleben 176
4.4.1.2 Systemindikatoren zur Teilhabe am Erwerbsleben 177

4.4.2 Kernindikatoren der zweiten Ebene zur Teilhabe der Erwerbspersonen an Erwerbsarbeit....178
4.4.2.1 Berufliche Stellung und Erwerbsverhältnisse der Erwerbstätigen....178
4.4.2.2 Zusammensetzung der Erwerbslosen....179
4.4.3 Kernindikatoren der dritten Ebene zur Teilhabe an Erwerbsarbeit....180
4.4.3.1 Kernindikatoren der dritten Ebene speziell zur Gruppe der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten....180
4.4.3.2 Kernindikatoren der dritten Ebene speziell zur Gruppe der erwerbstätigen Arbeitslosengeld II-Bezieher („Aufstocker“)....184
4.4.3.3 Kernindikatoren der dritten Ebene speziell zu öffentlich geförderten Erwerbsverhältnissen....185
4.4.3.3.1 Öffentlich geförderte Beschäftigung am ersten Arbeitsmarkt....185
4.4.3.3.2 Öffentlich geförderte Beschäftigung am zweiten Arbeitsmarkt....188
4.4.3.4 Kernindikatoren der dritten Ebene speziell zur Gruppe der Arbeitslosen 190
4.4.3.4.1 Indikatoren zum Umfang und zur Struktur der Arbeitslosen....190
4.4.3.4.2 Indikatoren zur Teilhabe von Arbeitslosen an Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung und ihren Wirkungen....192
4.4.3.4.3 Indikatoren zur Dynamik der Arbeitslosigkeit....194
4.4.4 Zwischenfazit....195
5. Exemplarische Umsetzung des Indikatorenmodells in der Stadt Duisburg....197
5.1 Grundgesamtheit von Menschen mit Behinderung in der Stadt Duisburg....197
5.2 Mädchen und Frauen mit Behinderung in der Stadt Duisburg: Teilhabe im Bereich der formalen Erstausbildung....200
5.2.1 Beteiligung von Mädchen und Frauen mit Behinderung am Erstausbildungsgeschehen (Systemindikatoren)....200
5.2.2 Beteiligung von Mädchen und Frauen mit Behinderung an den vier Sektoren der formalen Erstausbildung (Kernindikatoren der zweiten Ebene)....200
5.2.3 Beteiligung von Mädchen und Frauen mit Behinderung an den verschiedenen Bildungswegen innerhalb der vier Sektoren der formalen Erstausbildung (Kernindikatoren der dritten Ebene)....201
5.2.4 Beteiligung von Mädchen und Frauen mit Behinderung an spezifischen Erstausbildungsangeboten (Spezifische Indikatoren)....201
5.2.4.1 Teilhabestrukturen von Mädchen und Frauen mit Behinderung im Bereich der vollqualifizierenden Berufsausbildung....202
5.2.4.2 Nichtbeteiligung von Mädchen und Frauen mit Behinderung an Berufsausbildungen....207
5.2.4.3 Teilhabestrukturen von Mädchen und Frauen mit Behinderung im Bereich vollqualifizierendes Studium....207

5.3 Mädchen und Frauen mit Behinderung in der Stadt Duisburg: Teilhabe am Erwerbsleben 208
5.3.1 Übergang von Mädchen und Frauen mit Behinderung von der Erstausbildung ins Erwerbsleben (Systemindikatoren) 208
5.3.2 Erwerbsstatus von Mädchen und Frauen mit Behinderung im erwerbsfähigen Alter (Systemindikatoren) 208
5.3.3 Teilhabestrukturen von Frauen mit Behinderung im Erwerbsleben (Kernindikatoren der zweiten Ebene) 208
5.3.4 Teilhabestrukturen von erwerbstätigen und arbeitslosen Frauen mit Behinderung am Erwerbsleben (Kernindikatoren der dritten Ebene) 209
5.3.4.1 Befunde zur Erwerbstätigkeit von Frauen mit Behinderung 209
5.3.4.1.1 Teilhabestrukturen von erwerbstätigen Frauen mit Behinderung in sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung 209
5.3.4.1.2 Teilhabestrukturen von erwerbstätigen Frauen mit Behinderung, die aufstockende Leistungen (Arbeitslosengeld II) beziehen 210
5.3.4.1.3 Teilhabestrukturen von erwerbstätigen Frauen mit Behinderung in öffentlich geförderten Arbeitsverhältnissen 213
5.3.4.2 Befunde zur Arbeitslosigkeit von Frauen mit Behinderung 217
5.3.4.2.1 Umfang und Struktur arbeitsloser Frauen mit Behinderung 217
5.3.4.2.2 Teilhabe von arbeitslosen Frauen mit Behinderung an Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung 220
5.3.4.2.3 Dynamik am Arbeitsmarkt und Chancen von arbeitslosen Frauen mit Behinderung zur Rückkehr ins Erwerbsleben 226
5.4 Zusammenfassung der Ergebnisse 227
5.5 Grenzen des Indiktorenmodells zur statistischen Überprüfung der gleichberechtigten Teilhabe von Frauen mit Behinderung an Erstausbildung und Erwerbsarbeit und Handlungsempfehlungen zur Verbesserung der Datenlage 231
6. Fazit 237
Literaturverzeichnis 243
Anhang 266

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Idealtypischer Policy Cycle 10

Abbildung 2: Formel zur Berechnung des Indikators II.1: Junge Menschen im Ausbildungsgeschehen 141

Abbildung 3: Formel zur Berechnung des Indikators II.2: Junge Menschen in formaler Bildung 142

Abbildung 4: Illustrationsbeispiel für Indikator II.2 - 15-19-Jährige in formaler Bildung im Jahr 2010 142

Abbildung 5: Formel zur Berechnung des Indikators II.3: Relative Bedeutung der Sektoren des Ausbildungsgeschehens 144

Abbildung 6: Formel zur Berechnung der Indikatoren II.4.1-II.4.4: Relative Bedeutung verschiedener Bildungswege eines Sektors 147

Abbildung 7: Formel zur Berechnung des Indikators II.5.1: Ausbildungsbeteiligungsquote 150

Abbildung 8: Formel zur Berechnung des Indikators II.5.2: Ausbildungsanfängerquote 150

Abbildung 9: Formel zur Berechnung der Indikators II.5.3: Rechnerische Einmündungsquote 151

Abbildung 10: Formel zur Berechnung der Indikators II.5.4: Bewerbereinmündungsquote 152

Abbildung 11: Formel zur Berechnung der Indikators II.5.5: Einmündungsquote der Ausbildungsinteressierten 152

Abbildung 12: Formel zur Berechnung der Indikators II.5.8: Ausbildungsquote 154

Abbildung 13: Formel zur Berechnung der Indikators II.5.9: Ausbildungsbetriebsquote 154

Abbildung 14: Formel zur Berechnung der Indikators II.5.10: Angebot-Nachfrage-Relation 156

Abbildung 15: Formel zur Berechnung der Indikators II.5.11: Stellen-Bewerber-Relation 156

Abbildung 16: Formel zur Berechnung der Indikators II.5.12: Angebotsquote zugunsten der Ausbildungsinteressierten 157

Abbildung 17: Formel zur Berechnung des Indikators II.5.13: Ausbildungsabsolventenquote 158

Abbildung 18: Formel zur Berechnung des Indikators II.5.14: Drop-Out-Quote 158

Abbildung 19: Formel zur Berechnung des Indikators II.5.15: Vertragslösungsquote 159

Abbildung 20: Formel zur Berechnung der Indikators II.5.16: Erfolgsquote I - teilnahmebezogen 160

Abbildung 21: Formel zur Berechnung der Indikators II.5.17: Erfolgsquote II - teilnehmerbezogen 160

Abbildung 22: Formel zur Berechnung der Indikators II.5.18: Erfolgsquote Erstprüfung (EQ_{EP}) 160

Abbildung 23: Formel zur Berechnung der Indikators II.6.4: Relative Bedeutung der dualen Berufsausbildung für Menschen mit Behinderung in der dualen Ausbildung nach BBiG/HwO 162

Abbildung 24: Formel zur Berechnung der Indikators II.6.8.1: Stellenwert der verschiedenen Formen der Ausbildungsförderung an allen Unterstützungsleistungen der BA zur Förderung der Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben 165

Abbildung 25: Formel zur Berechnung der Indikators II.6.8.2: Relative Bedeutung der Berufsausbildungsförderung für Menschen mit Behinderung an allen aktiven Arbeitsförderungsmaßnahmen der Förderkategorie „Berufswahl und Berufsausbildung“ ... 165

Abbildung 26: Formel zur Berechnung der Indikators II.8.2: Relative Bedeutung der Lernorte bei der Ausbildung in Berufen nach BBiG/HWO 168

Abbildung 27: Formel zur Berechnung der Indikators II.9.1: Junge Menschen ohne Berufsabschluss 169

Abbildung 28: Formel zur Berechnung des Indikators III.4.1: Beschäftigungsquote 182

Abbildung 29: Formel zur Berechnung des Indikators III.4.9.1: Entlassungsrisiko 183

Abbildung 30: Formel zur Berechnung des Indikators III.4.9.2: Fluktuationskoeffizient der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung 184

Abbildung 31: Formel zur Berechnung des Indikators III.6.1: Quote der aus Arbeitslosigkeit in öffentlich geförderte Erwerbstätigkeit eingemündeten Personen 186

Abbildung 32: Formel zur Berechnung des Indikators II.7.2: Unterbeschäftigungsquote 191

Abbildung 33: Formel zur Berechnung des Indikators III.7.3: Leistungsempfängerquote 191

Abbildung 34: Formel zur Berechnung des Indikators III.8.1: arbeitsmarktorientierte Aktivierungsquote ($AQ1_{rechtskreisübergreifend}$) 192

Abbildung 35: Förderfälle im Bereich der öffentlichen geförderten Berufsausbildung nach § 73 Abs.1 u.2; § 76 SGB III; § 117 SGB III und §§ 117 Abs.2 SGB III in 2008 und 2013 differenziert nach Personen mit und ohne Schwerbehinderung (SB) 204

Abbildung 36: Langzeitarbeitslosenquoten von Frauen und Männern mit und ohne Schwerbehinderung (SB) in den Jahren 2008 und 2013 (in Prozent) 219

Abbildung 37: Leistungsempfängerquoten von Frauen und Männern mit und ohne Schwerbehinderung (SB) im Rechtskreis SGB II in den Jahren 2008 und 2013 (in Prozent) 220

Abbildung 38: Verbleibsquoten differenziert nach Rechtskreisen in den Jahren 2008 und 2013 (inkl. Rehabilitanden) (in Prozent) 223

Abbildung 39: Eingliederungsquoten differenziert nach Rechtskreisen in den Jahren 2008 und 2013 (inkl. Rehabilitanden) (in Prozent) 224

Abbildung 40: Eingliederungsquoten der Rehabilitanden differenziert nach Rechtskreisen in den Jahren 2008 und 2013 (in Prozent) 225

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Übersicht über die vier Sektoren des Ausbildungsgeschehens, die subsummierten Bildungsangebotskategorien und relevante Datenbezugsquellen.....126

Tabelle 2: Anzahl der im Modell enthaltenen Indikatoren.....135

Tabelle 3: Übersicht über die hierarchische Struktur der im Modell enthaltenen Indikatoren 136

Tabelle 4: Bevölkerung insgesamt und Bevölkerung mit Schwerbehinderung in der Stadt Duisburg 2009 und 2013 nach Altersstruktur (absolut und in Prozent) 199

Tabelle 5: Förderfälle im Bereich der öffentlichen geförderten Berufsausbildung nach § 73 Abs.1 u.2; § 76 SGB III; § 117 SGB III und §§ 117 Abs.2 SGB III in 2008 und 2013 differenziert nach Personen mit und ohne Schwerbehinderung (SB).....204

Tabelle 6: Anteil der Förderfälle der öffentlich geförderten Berufsausbildung an den aktiven Arbeitsförderungsleistungen zur Förderung der Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben (SB) (in Prozent) 205

Tabelle 7: Anteil der Förderfälle in der öffentlich geförderten Berufsausbildung für behinderte Menschen an allen Förderfällen der aktiven Arbeitsförderung im Bereich "Berufswahl und Berufsausbildung" (in Prozent).....206

Tabelle 8: Relativer Anteil der registrierten Ausbildungssuchenden mit Problemen beim Übergang an der ersten Schwelle (in Prozent) 207

Tabelle 9: Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit (Schwer-) Behinderung in Duisburger Betrieben mit mind. 20 Arbeitsplätzen 210

Tabelle 10: Anteil der erwerbstätigen Leistungsbezieher mit Bezug von Arbeitslosengeld II an allen Leistungsberechtigten 211

Tabelle 11: Erwerbstätige Leistungsbezieher mit Bezug von Arbeitslosengeld II differenziert nach beruflicher Stellung (in % an allen erwerbstätigen Leistungsbeziehern) 211

Tabelle 12: Abhängig Beschäftigte mit Bezug von Arbeitslosengeld II differenziert nach Art des Anstellungsverhältnisses.....212

Tabelle 13: Abhängig Beschäftigte mit Bezug von Arbeitslosengeld II differenziert nach Höhe des monatlichen Bruttoeinkommens (in % an allen abhängig beschäftigten Leistungsbeziehern) 213

Tabelle 14: Anzahl der Förderfälle in ausgewählten arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen zur Förderung der Teilhabe (schwer-)behinderter Menschen an öffentlich geförderter Erwerbsarbeit am ersten Arbeitsmarkt.....214

Tabelle 15: Förderfälle im Bereich der unterstützten Beschäftigung (UB) in den Jahren 2008 und 2013 215

Tabelle 16: Anteil der Förderfälle im Bereich der unterstützten Beschäftigung (UB) an allen geförderten Maßnahmen zur Förderung der Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben in den Jahren 2008 und 2013 216

Tabelle 17: Anzahl der Förderfälle im Anzahl der im Eingangsverfahren/Berufsbildungsbereich in einer WfbM in 2008 und 2013 217

Tabelle 18: Arbeitslosenbestand in der Stadt Duisburg im Durchschnitt der Jahre 2008 und 2013 218

Tabelle 19: Aktivierungsquoten differenziert nach Rechtskreisen in den Jahren 2008 und 2013 (in Prozent) 221

Tabelle 20: Verbleibsquoten differenziert nach Rechtskreisen in den Jahren 2008 und 2013 (in Prozent) 223

Tabelle 21: Eingliederungsquoten insgesamt und speziell im Bereich der Reha-Maßnahmen differenziert nach Rechtskreisen in den Jahren 2008 und 2013 (in Prozent) 226

1. Einleitung

Die Teilhabe an Bildung und ein erfolgreicher Abschluss einer vollqualifizierenden beruflichen und/oder akademischen Erstausbildung sind in westlichen Industriestaaten vermutlich mehr denn je Voraussetzung für die dauerhafte Teilhabe von Individuen an Erwerbsarbeit und haben darüber vermittelt erhebliche Bedeutung für den individuellen sozialen Status und die Chancen auf gesellschaftliche Partizipation (vgl. Fink 2011, 66; Autorengruppe Bildungsberichterstattung 2008, 206). Insofern lassen sich (Erstaus-)Bildung und Erwerbsarbeit als gesellschaftliche Zentralwertbereiche und die Ermöglichung der Teilhabe an Erstausbildung und Erwerbsarbeit als zentrale Aufgaben des Staates im Kontext seines Auftrags zur öffentlichen Daseinsvorsorge bezeichnen. Auch auf internationaler Ebene gelten das Recht auf Zugang und gleichberechtigte Teilhabe aller Menschen an Bildung und Erwerbsarbeit (u.a.) nach Art. 23 und Art. 26 AEMR bereits seit dem Jahr 1948 als allgemeine Menschenrechte, auf deren Realisierung, Einhaltung und Gewährleistung sämtliches staatliches Handeln hinzuwirken hat (vgl. Schulze 2011, 11 ff.).

Damit sind die übergeordneten Ziele staatlichen Handelns benannt. Der Weg, der zur Erreichung dieser Ziele gewählt wird, variiert in Abhängigkeit vom staatlichen Aufgaben- und Selbstverständnis sowie vom jeweils geltenden staatlichen Leitbild. Im Rückblick auf die letzten 50 Jahre lassen sich im Gros drei politische Leitbilder abgrenzen. Zwischen den 1960er bis maximal zum Anfang der 1980er Jahre dominierte u.a. in Deutschland das Leitbild von einem planenden, steuernden und aktiv gestaltenden Staat, dessen Aufgabe darin gesehen wurde, Wirtschaft und Gesellschaft durch vorausschauende Planungen, Entscheidungen und Maßnahmen langfristig zu steuern und aktiv zu gestalten (vgl. Jun/Grabow 2008, 19 f.; Bogumil/Jann, 2009, 220). U.a. bedingt durch staatliche Fehlplanungen, Massenarbeitslosigkeit und steigende Staatsverschuldung setzte sich gegen Ende der 1970er Jahre eine zunehmende Planungsskepsis durch und leitete eine Phase ein, in der Marktregulation und die subsidiäre Rolle des Staates zum gesamtgesellschaftlichen und politischen Steuerungsprinzip erhoben wurden. Die Aufgaben des Staates wurden auf subsidiäre Eingriffe in den Markt und auf kurzfristige Interventionen in Fällen dringlichen Marktversagens reduziert und Staat folglich als kurzfristiger ´Nothelfer` interpretiert (vgl. Jun/Grabow 2008, 19 f.; Bogumil/Jann 2009, 45 f.). Der in den 1980er Jahren anhaltende Verzicht auf staatliche Planung und z.T. gekoppelt mit Investitionsrückgängen des Staates aufgrund der desolaten fiskalischen Haushaltslage mündete in diversen westlichen Industrieländern in Vorwürfen, dass die öffentliche Hand im Gegensatz zu betriebswirtschaftlichen Unternehmen wenig effizient und effektiv sowie dysfunktional arbeite (vgl. Bogumil/Jann 2009, 49). Gefordert wurden deshalb ein neuer politischer Entscheidungsstil sowie eine Rationalisierung und Reform der öffentlichen Verwaltung (vgl. ebd.; Jann 2011, 98; Dose 2006). Diese Forderungen gipfelten in nahezu allen westlichen Industrienationen in einer neuen, im Prinzip bis heute andauernden Phase, die sich durch zwei übergreifende Leitbilder auszeichnet. Zum einen handelt es sich um das Leitbild evidenzbasierter Politik, das für sich beansprucht, dass politische Entscheidungen stets rational im Sinne des wirksamsten, sparsamsten Lösungswegs zur Bearbeitung gesellschaftlicher Herausforderungen und Probleme und losgelöst von politischen Ideologien und Machtverhältnissen getroffen werden (vgl. Weiland 2013, 9; Solesbury 2001, 6). Zum anderen ist das Leitbild des New

Public Management (NPM) zu nennen, das in Deutschland unter dem Label Neues Steuerungsmodell für öffentliche Verwaltungen (NSM) bekannt geworden ist. Beim NPM bzw. NSM handelt es sich um ein, vom klassischen inputorientierten Bürokratiemodell bzw. vom Public-Administration-Ansatz abzugrenzendes Steuerungskonzept, das im Kern auf eine Effektivitäts- und Effizienzsteigerung der öffentlichen Verwaltung abzielt sowie Verwaltung und Politik primär zieldefinierende und -kontrollierende sowie finanzierende Aufgaben und eine das gesellschaftliche Funktionieren gewährleistende Rolle zuspricht (vgl. Head 2008, 2 f.; Bogumil/Jann 2009; Budäus 2004). Beide Leitbilder gehen vom Grundsatz rational handelnder, informierter staatlicher Akteure und von der Prämisse aus, die Effektivität und Effizienz der öffentlichen Verwaltung und Politik zu optimieren.

Um dem Anspruch einer informierten, versachlichten, effizienteren und effektiveren Politik und Verwaltung gerecht zu werden, wird dem Faktenwissen, das auch als Evidenz bezeichnet wird, nicht nur als Anstoß für politische Prioritätensetzung und darauf bezogener Debatten, sondern auch als Maßstab zum Treffen möglichst effektiver und effizienter politischer Entscheidungen und Maßnahmen wachsende Bedeutung zugesprochen. Die Frage, was als geeignete Evidenz gilt, ist dabei hochgradig abhängig vom jeweiligen Politikfeld und der zu diesem Feld verfügbaren Evidenz. Bezugspunkt für diese Publikation ist die Bildungs-, Beschäftigungs- und Arbeitsmarktpolitik, in denen mit Evidenz i.d.R. aktuelle empirische Befunde der quantitativen und qualitativen Sozialforschung gemeint ist, die entweder durch Primärerhebungen oder durch systematische Sekundäranalysen vorliegender statistischer Daten generiert und im Rahmen von indikatorengestützten Berichten als Informations- und Entscheidungsgrundlage für Politik und Öffentlichkeit bereitgestellt wird. In der vorliegenden Fachliteratur wird für diverse Verfahren zur systematischen Erhebung und Aufbereitung von empirischen Daten oftmals der Sammelbegriff ´indikatorengestütztes Monitoring` verwendet, dem die Aufgabe zugesprochen wird, Politik, Verwaltung, Öffentlichkeit und weiteren Akteuren über die in zahlreichen gesellschaftlichen Lebensbereichen bestehenden Problemlagen und -gruppen, über geeignete Lösungsansätze sowie über die Wirksamkeit und Effizienz politisch-administrativer Maßnahmen zu informieren.

Prioritäres Anliegen dieses Berichts ist es, ein Indikatorenmodell vorzustellen, mit dessen Hilfe bereits vorliegende statistische Daten zu den Teilhabestrukturen, -bedingungen und -problemen in zwei gesellschaftlichen Zentralbereichen, nämlich zum Bereich Erstausbildung im Anschluss an die allgemeine Schulpflichtzeit und zum Erwerbssystem, sekundäranalytisch aufbereitet werden können. Insofern versteht sich das Modell als Erhebungskatalog für ein Monitoring und als Beitrag zur Ermöglichung einer evidenzbasierten Politik, da mit ihm empirische Informationen systematisch generiert und aussagekräftig aufbereitet werden können. Die mithilfe des Indikatorenmodells zu generierenden Informationen können eine Grundlage dafür bilden, um die im Zusammenhang mit der Teilhabe an Erstausbildung und Erwerbsleben geführten politischen Debatten zu versachlichen und die Effizienz und Effektivität diesbezüglich getroffener politischer Entscheidungen zu erhöhen. Das Indikatorenmodell zeichnet sich durch eine hohe Flexibilität aus. So kann es nicht nur auf Bundes-, Landes- und auf kommunaler Ebene und somit auf diversen politisch-administrativen Entscheidungsebenen der Bundesrepublik Deutschland (BRD) verwendet werden, sondern ferner gestattet es eine flexible Anpas-

sung an wechselnde Informationsbedürfnisse, die sich im Hinblick auf verschiedene Bevölkerungsgruppen und ihre Chancen auf gleichberechtigte Teilhabe an Erstausbildung und Arbeit ergeben.

Das Grundkonzept des Indikatorenmodells wurde im Jahr 2013 im Auftrag der nordrhein-westfälischen Stadt Duisburg vor dem Hintergrund eines sehr spezifischen politischen Informationsinteresses erarbeitet[1]. So sollte das Indikatorenmodell in seiner ursprünglichen Fassung dazu dienen, das gesellschaftliche Leitbild der Inklusion und damit verbunden das Ziel einer gleichberechtigten Teilhabe von Frauen mit Behinderung speziell in den Lebensbereichen Erstausbildung und Erwerbsarbeit basierend auf empirischen Daten zu überprüfen und diesbezüglich in der Kommune bestehende Probleme und Handlungsbedarfe zu identifizieren. Das bedeutet, dass das Indikatorenmodell zunächst für eine einzelne Kommune und mit dem spezifischen Ziel der empirischen Überprüfung des Umsetzungsstands der politischen Programmatik der Inklusion erarbeitet wurde. Im Rahmen des vorliegenden Berichts wird das Modell in einer weiterentwickelten Variante vorgestellt. Diese Weiterentwicklung bezieht sich zum einen auf den Anwendungsbereich und zum anderen auf den Zielgruppenfokus. So lässt sich das hier vorgestellte Modell im Prinzip nicht nur auf kommunaler, sondern auch auf anderen politisch-administrativen Ebenen als Instrument zur Informationsbeschaffung über die Teilhabestrukturen und -probleme im Bereich der Erstausbildung und des Erwerbssystems nutzen. Obendrein gestattet das weiterentwickelte Indikatorenmodell nicht nur eine Überprüfung der Teilhabe von Frauen mit Behinderung an Erstausbildung und Erwerbsarbeit, sondern kann prinzipiell auch im Hinblick auf weitere, durch welche Merkmale auch immer definierte, Zielgruppen verwendet werden.

Im Folgenden werden zunächst zwei übergeordnete politische Begründungszusammenhänge des Indikatorenmodells vorgestellt. Zum einen handelt es sich um den länder- und politikfeldübergreifend konstatierten Trend zur evidenzbasierten Politik, der den Einsatz von indikatorengestützten Monitoringinitiativen und damit von Indikatorenmodellen zur Informationsbeschaffung für Politik instrumentell begründet (vgl. Kap. 2). Zum anderen gilt es, die aktuelle, ebenfalls politikfeldübergreifend bedeutsame Programmatik zur Inklusion von Menschen mit Behinderung in alle gesellschaftlichen Lebensbereiche vorzustellen. Dieses politische Programm begründet, warum das Indikatorenmodell in seiner Ursprungsfassung inhaltlich auf die Zielgruppe Frauen mit Behinderung und funktional auf die Überprüfung des Stands der gleichberechtigten Teilhabe an den Bereichen Erstausbildung und Erwerbsarbeit bezogen wurde (vgl. Kap. 3). Im Anschluss an diese übergeordneten Begründungskontexte wird das modifizierte Indikatorenmodell vorgestellt (vgl. Kap. 4), wobei in diesem Zusammenhang nicht nur die darin enthaltenen Indikatoren zur Überprüfung der Teilhabestrukturen und -probleme in den Bereichen Erstausbildung und Erwerbsarbeit beschrieben, sondern auch die im Modell konzeptionell angelegten Möglichkeiten zur Übertragbarkeit auf andere politisch-administra-

[1] Die Stabsstelle für Wahlen, Europaangelegenheiten und Informationslogistik, Kompetenzzentrum Frau und Beruf Niederrhein der Stadt Duisburg hat den Verfasser dieses Berichts sowie Rolf Dobischat im Jahr 2013 mit der „Modellstudie für die Teilregion Duisburg über die Lage der Mädchen und Frauen mit Behinderungen in Schule, Ausbildung und Erwerbstätigkeit: Bildungsstatistische Analyse mit Entwicklung von Indikatoren und Handlungsempfehlungen zur Inklusion“ beauftragt (vgl. Rosendahl/Dobischat 2014).

tive Ebenen sowie zur Ausrichtung auf andere Zielgruppen verdeutlicht werden. An diese ausschließlich literaturgestützten Darstellungen schließt sich ein empirischer Untersuchungsabschnitt an. Dazu werden die im Modell enthaltenen Indikatoren bezogen auf die Stadt Duisburg und die Zielgruppe Frauen mit Behinderung – soweit es die verfügbare Datenlage zulässt – ausgewertet und die Ergebnisse im Sinne eines kommunalen Berichts zum Stand der gleichberechtigten Teilhabe von Frauen mit Behinderung an Erstausbildung und Erwerbssystem vorgestellt (vgl. Kap. 5). Anliegen dieses empirischen Teils ist es, die faktische Einsetzbarkeit des Indikatorenmodells am Beispiel der Stadt Duisburg exemplarisch zu illustrieren und vor dem Hintergrund der vorliegenden Daten kritisch zu bewerten. Abschließend folgt ein zusammenfassendes Fazit und es wird diskutiert, ob sekundäranalytisch angelegte Indikatorenmodelle grundsätzlich ein praktikables Instrument zur Ermöglichung von evidenzbasierter Bildungs-, Beschäftigungs- und Arbeitsmarktpolitik sind und ob diese speziell dazu genutzt werden können, um entscheidungsrelevante Informationen zur Förderung der Inklusion zu generieren (vgl. Kap. 6).

2. Evidenzbasierte Politik als instrumenteller Begründungskontext

Wie einleitend bereits erwähnt, lässt sich das im Mittelpunkt dieses Berichts stehende Indikatorenmodell instrumentell in den mittlerweile in den in diversen Politikfeldern und -ebenen konstatierten Trend zur evidenzbasierten Politik einordnen. Die kontextuelle Verortung des Modells in den Bereich der Politik begründet sich durch den spezifischen Entwicklungs- und Entstehungskontext, denn dieses wurde in seiner ursprünglichen Fassung im Auftrag einer westdeutschen Kommune und damit aus einem politisch-administrativen Verwertungszusammenhang heraus erstellt. Allerdings ist bereits jetzt schon darauf hinzuweisen, dass die im Modell enthaltenen Indikatoren im Prinzip auch auf Ebene des Bundes und einzelner Bundesländer zu berechnen und dieses somit auch von Akteuren auf anderen politisch-administrativen Ebenen der Bundesrepublik Deutschland genutzt werden kann. Im Speziellen eignet sich das Modell zur empirisch abgesicherten Informationsbeschaffung und zur Systematisierung der vorliegenden empirischen Informationen über den erreichten Grad der gleichberechtigten Teilhabe verschiedener Zielgruppen an Erstausbildung und Erwerbsleben.

Im Rahmen dieses Kapitels gilt es, das Indikatorenmodell als Informationsbeschaffungs- und Systematisierungsinstrument in einen übergeordneten, in diversen Politikfeldern explizit oder zumindest implizit proklamierten Trend einzuordnen. So lässt sich das zunehmende politisch-administrative Interesse an statistischen Informationen zur Identifikation dringender politischer Handlungsbedarfe, zur Überprüfung der erreichten Wirkungen politischer Maßnahmen im Allgemeinen ebenso wie die zunehmende Verbreitung von indikatorengestütztem Monitoring im Speziellen auf einen international propagierten Stil politischer Entscheidungsfindung zurückführen, der im deutschen Sprachraum als evidenzbasierte Politik und im Englischen mit dem Terminus evidence based policy bezeichnet wird.Evidenzbasierte Politik bezeichnet einen spezifischen Politiktypus, der darauf abzielt, politische Entscheidungen zu versachlichen und zu ent-ideologisieren, und von dem behauptet wird, dass politische Entscheidungen nicht mehr pragmatisch und aus ideologischen Motiven heraus getroffen werden, sondern diese nunmehr auf empirisch fundierten Informationen und abgesichertem Wissen basieren (vgl. Weiland 2013, 9; Solesbury 2001, 6). Das in diesem Bericht im Fokus stehende Indikatorenmodell versteht sich als Hilfsmittel bzw. als Instrument für eine evidenzbasierte Politik, denn das Modell nennt und systematisiert Indikatoren, die politischen Akteuren und der Öffentlichkeit signalisieren, welche statistischen Informationen benötigt werden, um die realisierten Teilhabestrukturen insgesamt bzw. bestimmter Bevölkerungsgruppen in Erstausbildung und Erwerbsleben systematisch überprüfen und diesbezügliche Problem- und Handlungsfelder identifizieren zu können. In diesem Sinne übernimmt das Modell im Kontext evidenzbasierter Politik spezifische Funktionen; zum einen stellt es ein Hilfsmittel für die Phase der Problemidentifikation dar und fungiert als Erhebungskatalog für ein Teilhabemonitoring, mit dessen Hilfe die für politische Entscheidungen benötigte Evidenz generiert werden kann. Zum anderen eignet sich die im Modell enthaltene hierarchische Gliederungsstruktur der Indikatoren als Systematisierungshilfe für die Aufbereitung der statistischen Informationen in Form eines (Teilhabe-)Berichts, so dass hiermit gleichzeitig eine Hilfestellung zur Kommunikation der Monitoringbefunde an interessierte Nutzer gegeben wird.

Im Folgenden werden zunächst die Begriffe Evidenz und Evidenzbasierte Politik erläutert (vgl. Kap. 2.1) sowie Ziele und Funktionen (vgl. Kap. 2.2) ebenso wie die Ursprünge und politikfeldübergreifenden Entwicklungen (vgl. Kap. 2.3) dieses Politikverständnisses überblicksartig vorgestellt. Daran anknüpfend werden Monitoring und Berichterstattung als spezifische Instrumente evidenzbasierter Politik thematisiert, wobei in diesem Zusammenhang auf zwei spezifische Politikfelder eingegangen wird, nämlich die Bildungspolitik (vgl. Kap. 2.4) und die Arbeitsmarkt-/Beschäftigungspolitik (vgl. Kap. 2.5). Die Wahl dieser Politikfelder als Anwendungsfelder evidenzbasierter Politik begründet sich damit, dass das Indikatorenmodell auf die Teilhabe an den Bereichen Erstausbildung und Erwerbssystem Bezug nimmt, die wiederum Gegenstand von Bildungs-, Arbeitsmarkt- und Beschäftigungspolitik sind. Zum Abschluss dieses Kapitels wird unter einer politikfeldübergreifenden Perspektive und unter Bezugnahme auf vorliegende Befunde der politikwissenschaftlichen Implementationsforschung herausgearbeitet, dass es sich bei dem Stil einer evidenzbasierten Politik derzeit (zumindest noch nicht) um einen real existierenden politischen Stil handelt, sondern vielmehr um einen primär auf rhetorischer Ebene konstatierten politischen Anspruch (vgl. Kap. 2.6).

2.1 Evidenzbasierte Politik: Begriffsbestimmung

Da der Trend zu evidenzbasierter Politik einen zentralen Begründungszusammenhang des Indikatorenmodells markiert, ist es erforderlich, einführend den Evidenzbegriff ebenso wie den Terminus evidenzbasierte Politik zu klären.

2.1.1 Evidenz

Das Wort Evidenz stammt aus dem Lateinischen und leitet sich vom Wort ēvidentia ab, das mit den Termini Sichtbarkeit, Ersichtlichkeit, Veranschaulichung übersetzt wird. Laut Duden meint der Begriff ´Evidenz` „unmittelbare und vollständige Einsichtigkeit, Deutlichkeit, Gewissheit“ (vgl. Duden-Wörterbuch o.J. a) bzw. eine „unumstößliche Tatsache, faktische Gegebenheit“ (ebd.). Von dieser allgemeinsprachlichen Wortbedeutung ist der im medizinischen Kontext verwendete Evidenzbegriff abzugrenzen, der sich vom englischen Begriff ´evidence` ableitet und mit dem ein „empirisch erbrachter Nachweis der Wirksamkeit eines Präparats, einer Therapieform o. Ä.“ (ebd.) gemeint ist. Der im Englischen gebräuchliche Begriff evidence, der wörtlich mit den Begriffen Nachweis, Beweis, Beleg übersetzt wird, wird im Oxford Dictionary (1998) wie folgt definiert:

> *„[T]he available body of facts and information indicating whether a belief or proposition is true or valid.”*

Das hier fokussierte Phänomen evidenzbasierter Politik hat seinen Ursprung im englischen Sprachraum und rekurriert somit auf den englischen Begriff „evidence“ und somit auf die in der Medizin gebräuchliche Wortbedeutung (vgl. Jun/Grabow 2008, 13; sowie Kap. 2.3).

Aus der genannten Wortbedeutung lässt sich ableiten, dass es sich bei Evidenz im hier gemeinten Wortsinn um vorliegende empirische Nachweise, Informationen und Fakten handelt, die im weiteren Sinne dazu geeignet sind, die Wahrheit und Gültigkeit bestimmter Annahmen oder Aussagen zu belegen, bzw. im engeren, medizinischen Sinne die Wirksamkeit bestimmter medizinischer Behandlungen nachzuweisen. Als Evidenz gelten in diesem Verständnis nach nicht allein Befunde der wissenschaftlichen Forschung, sondern auch die individuellen

und kollektiven Erfahrungen und beruflichen Standards von Praktikern in bestimmten Handlungsfeldern (vgl. Solesbury 2001, 8). Gleichwohl unterscheidet sich der Grad der Validität, Reliabilität, Objektivität und Repräsentativität der Evidenz je nach Informationsquelle und genutztem Verfahren zur Informationsgewinnung. Der wissenschaftlichen Forschung, die die Validität, Reliabilität und Objektivität zu den übergeordneten Gütestandards ihrer Forschungsmethodik und –ergebnisse erklärt (vgl. Hartmann 2002, 210), wird im Gegensatz zu anderen Formen der Evidenz ein höherer Aussagegehalt der bereitgestellten Informationen attestiert (vgl. Solesbury 2001, 8).

Der Evidenzbegriff wird mittlerweile im wissenschaftlichen Diskurs zahlreicher Disziplinen verwendet, wobei es sich in keinster Weise um ein homogenes Begriffsverständnis zwischen und auch nicht innerhalb der Disziplinen handelt (vgl. Nutley/Davies/Walter 2002, 2 ff.). Gleiches gilt für die Politik und Praxis, denn auch hier bestehen je nach Ressort und Handlungsfeld unterschiedliche Auffassungen darüber, welche Informationen als Evidenz gelten. Als Evidenz mit abgestufter Aussagekraft angesehen werden im Bereich der medizinischen Wirkungs- bzw. Effektivitätsforschung systematische Reviews randomisierter Experimente, randomisierte Experimente, Beobachtungen und Expertenmeinungen. In anderen Fachressorts, und hierzu zählen u.a. die mit dem Indikatorenmodell angesprochenen Bezugskontexte (Erstaus-)Bildung, Arbeitsmarkt und soziale Dienste, gibt es kaum randomisierte Experimentalstudien, sondern stattdessen dominiert hier die quantitative und z.T. auch qualitative Sozialforschung. In der Sozialforschung gibt es je nach Sozialforschungstradition unterschiedliche Methoden der Evidenzerhebung und divergierende Auffassungen darüber, was in einem bestimmten Kontext, zu einem bestimmten Zeitpunkt etc. als geeignete Evidenz angesehen wird (vgl. ebd., 3). Als relativ konsensfähig eingestuft wird die Auffassung, dass es sich bei Evidenz, obgleich sie auf verschiedenen Quellen basiert und damit verbunden durch unterschiedliche Methoden erhoben wird, in jedem Fall um abgesichertes empirisches Wissen über bestimmte Zustände und Veränderungen in bestimmten gesellschaftlichen Teil- bzw. Politikbereichen handelt (vgl. Jun/Grabow 2008, 9 f.). In der Sozial- und Politikwissenschaft gelten als wissenschaftliche Quellen von Evidenz quantitative und qualitative aggregierte empirische Informationen, wie z.B. statistische Daten, Befunde experimenteller Forschungen, Praxisberichte sowie synthetisierte Zusammenfassungen und Bewertungen verschiedener Einzelstudien im Sinne von systematic reviews (vgl. ebd.). Insofern umfasst Evidenz auch im politik- und sozialwissenschaftlichen Diskurs nicht nur wissenschaftliches, also durch wissenschaftliche Forschungen erhobenes Wissen, sondern je nach Fragestellung gilt vielmehr verschiedenes aggregiertes Wissen als Evidenz. Head (2008) unterscheidet drei Arten von Evidenz, nämlich das wissenschaftliche Wissen aus der Forschung, das politische Wissen bzw. das Wissen politischer Akteure sowie das Anwendungswissen der Praktiker innerhalb eines bestimmten Anwendungsfeldes (vgl. ebd., 5 ff.). Diese drei, z.T. widersprüchlichen Wissensquellen bilden die Evidenz, auf die sich Politik stützt, d.h. auf deren Basis politische Programme und Maßnahmen geplant, umgesetzt und evaluiert werden (sollen). Head (2008) konstatiert, dass bis dato keine Forschungsbefunde zur Art des Zusammenwirkens der drei genannten Wissensquellen im evidenzbasierten politischen Prozess und Alltag vorliegen (vgl. ebd., 7).

2.1.2 Evidenzbasierte Politik

Das Stichwort Evidenzbasierung wird in der vorliegenden wissenschaftlichen Fachliteratur analog zu den drei genannten Typen von Evidenz im Kern unter drei Bezugspunkten bzw. drei Blickwinkeln diskutiert. Erstens wird Evidenzbasierung in Bezug auf die Praxis, d.h. das berufliche Handeln in unterschiedlichen Arbeitsbereichen thematisiert (evidenzbasierte Praxis)[2]. Zweitens finden sich wissenschaftliche Veröffentlichungen, die auf Evidenzbasierung als Anspruch an die und im Hinblick auf ihre Verbreitung in der Forschung unterschiedlicher Disziplinen fokussieren (evidenzbasierte Forschung und Wissenschaft)[3]. Ein dritter Bezugspunkt vorliegender Veröffentlichungen rekurriert auf evidenzbasierte Politik, das heißt hier bildet die Ausrichtung an und die Nutzung von Evidenz durch politische Akteure verstanden als spezifischer Stil politischen Handelns den Hauptfokus[4]. Im Folgenden wird Evidenzbasierung vordergründig unter Bezugnahme auf diesen dritten Bezugspunkt der vorliegenden Fachliteratur, also speziell bezogen auf evidenzbasierte Politik thematisiert, denn spezifisches Anliegen der diesbezüglichen Ausführungen ist es, evidenzbasierte Politik als einen übergeordneten politischen Begründungszusammenhang für das in diesem Bericht vorgestellte Indikatorenmodell vorzustellen.

Zur Konkretisierung des Begriffs evidenzbasierte Politik ist es unerlässlich, Politik als Handlungssubjekt von Evidenzbasierung zu definieren. Das Wort Politik bezeichnet „jegliche Art der Einflussnahme und Gestaltung sowie die Durchsetzung von Forderungen und Zielen, sei es in privaten oder öffentlichen Bereichen“ (Schubert/Klein 2011). In der Politikwissenschaft wird der Begriff Politik seit den 1970er/1980er Jahren unter Bezugnahme auf drei verschiedene Dimensionen, nämlich Polity, Politics und Policy, diskutiert (vgl. Glaab/Korte 2012, 12; Jann/Wegrich 2003, 72). Während Polity die politischen Institutionen und das Normen- und Ordnungsgefüge meint, in denen politisches Handeln stattfindet, rekurriert der Begriff Politics auf den politischen Prozess, also das konkrete politische Handeln verschiedener Akteure, und Policy bezeichnet die politischen Programme, Maßnahmen und Inhalte in verschiedenen Politikfeldern (vgl. Jann/Wegrich 2003, 72; Schubert/Klein 2011).

Bei dem in diesem Bericht interessierenden Begriff evidenzbasierte Politik handelt es sich um eine Übersetzung des aus dem englischen Sprachgebrauch stammenden Ausdrucks evidence based policy (vgl. Young et al. 2002, 215). Evidenzbasierte Politik rekurriert demnach auf die Dimension Policy und bezieht sich verbunden mit dem im Englischen verwendeten Ausdruck ´Policy-Making` auf den Modus, wie ein bestimmtes politisches Programm entsteht (vgl. Jann/Wegrich 2003, 71 f.). Evidence based policy bezeichnet einen sich zunächst in Großbritannien gegen Ende der 1990er Jahre in der politischen Praxis durchsetzenden neuen politischen Stil bzw. eine neue politische Grundhaltung, der politische Entscheidungen und Maßnahmen vom Grundsatz her verpflichtet sind bzw. sein sollen (vgl. Young et al. 2002, 215;

[2] Stellvertretend für die Debatte zur evidenzbasierten Praxis stehen z.B. Nutley et al. (2009) und Biesta (2007), die sich wiederum auf diverse Autoren bezieht, die evidenzbasierte Praxis im Kontext des Bildungswesens zum Gegenstand ihrer Ausführungen machen.
[3] Vgl. Hierzu stellvertretend z.B. Young et al. (2002), die evidenzbasierte Forschung innerhalb der Sozialwissenschaften behandeln.
[4] Stellvertretend für diese Perspektive ist an dieser Stelle bspw. auf Nutley/Davies/Walter (2002) hinzuweisen.

Weiland 2013, 9). Im Kontrast zu traditionellen Form politischen Handelns zeichnet sich evidence based policy als neuer Politikstil dadurch aus, dass politische Programme nicht mehr auf bestehenden (partei- oder interessenpolitischen) Ideologien und pragmatischen Entscheidungen einzelner oder kollektiver (machtvoller) Akteure basieren, sondern vielmehr deshalb verabschiedet werden, weil Politik ihre programmatischen Entscheidungen evidenzbasiert, also auf Basis vorliegenden (wissenschaftlichen) Wissens trifft (vgl. ebd.). Im Kontext evidenzbasierter Politik wird vorliegendes (wissenschaftliches) Wissen über effektive und effiziente politische Maßnahmen und Ursache-Wirkungszusammenhänge zum zentralen Entscheidungsmaßstab für in der Folge zu treffende politische Entscheidungen (vgl. ebd.; Solesbury 2001, 6).

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass Evidenz prinzipiell alle verfügbaren empirischen Informationen bezeichnet, die die Wahrheit und Gültigkeit bestimmter Annahmen oder Aussagen belegen. Derartige Informationen können prinzipiell über verschiedene Methoden generiert werden, wobei der Anspruch besteht, dass die Erhebungsmethodik ebenso wie die Informationen als Ergebnis der Evidenzerhebung valide, reliable und objektiv sein sollen, um als adäquate Evidenz gelten zu können. Evidenzbasierte Politik bezeichnet einen spezifischen Politikstil, der sich im Gegensatz zum traditionellen Politikmodus, bei dem politische Entscheidungen pragmatisch nach (partei- oder interessenpolitischen) Ideologien einzelner oder kollektiver (machtvoller) Akteure getroffen werden, dadurch auszeichnet, dass Politik Entscheidungen und Maßnahmen auf Basis vorliegender Evidenz zu effektiven und effizienten politischen Maßnahmen und Ursache-Wirkungszusammenhängen trifft. In diesem Kontext nehmen insbesondere wissenschaftliche Forschungsergebnisse als Evidenz eine zentrale Stellung ein, denn diesen wird aufgrund der wissenschaftlichen Gütekriterien eine größere Aussagekraft der Evidenz zugesprochen.

2.2 Ziele und Funktionen von Evidenz im politischen Entscheidungsprozess

Nachdem die zentralen Termini erläutert wurden, gilt es, nun die Ziele und Funktionen von Evidenz im politischen Entscheidungsprozess zu verdeutlichen. Dazu können analytisch verschiedene Stationen oder Phasen des ´policy making` unterschieden sowie darauf gestützt die durch Evidenz u.a. zu bearbeitenden Prozesse lokalisiert werden.

Ursprünglich von Lasswell (1956) in die politikwissenschaftliche Debatte eingeführt und in der Folge von diversen deutschen und internationalen Politikwissenschaftlern adaptiert und weiterentwickelt wurde die Vorstellung, dass politische Programme und Maßnahmen das Ergebnis verschiedener nacheinander ablaufender Schritte bzw. Phasen darstellen (vgl. Jann/Wegrich 2003, 74 ff.). Idealtypisch werden – wenn auch z.T. weiter ausdifferenziert und anders bezeichnet – die Schritte Problemidentifikation und Zieldefinition, Programmentwicklung, Programmumsetzung und Programmevaluation unterschieden. Diese Abfolge dient seit den 1970er Jahren als Heuristik der Politikforschung, wobei in zahlreichen empirischen Untersuchungen gezeigt werden konnte, dass politische Programme nicht in jedem Fall als Ergebnis aller genannten Schritte hervorgehen und außerdem nicht jedes politische Programm aus der genannten linearen Phasenabfolge resultiert, sondern die Phasen zuweilen in anderer Rei-

henfolge oder zeitlich parallel stattfinden (vgl. ebd.). Aus diesem Grund werden politische Programme mittlerweile nicht mehr als Ergebnis einer zeitlich linearen Abfolge, sondern vielmehr als Bestandteil eines zyklischen Politikprozesses aufgefasst, der im Sinne einer idealtypischen Heuristik als Policy Cycle mit verschiedenen in der Praxis z.T. verschwommenen, nicht exakt zu trennenden Phasen konstruiert wird (vgl. Abb. 1)[5].

Abbildung 1: Idealtypischer Policy Cycle

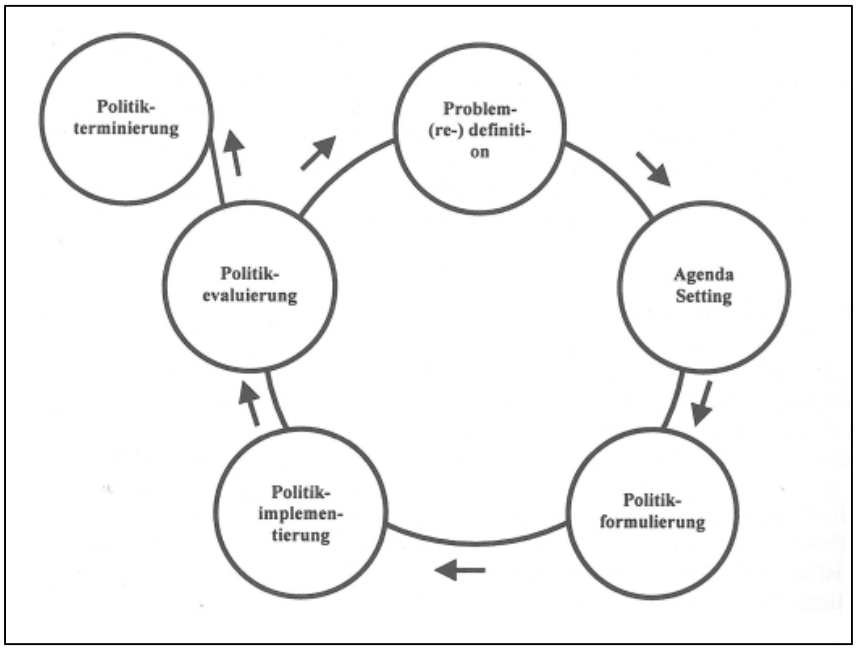

Quelle: Jann/Wegrich 2003, 82

Idealtypisch beginnt Policy mit der Identifikation eines bestimmten Problems (Problemdefinition), dessen Bearbeitung als notwendig erachtet werden muss, ehe es in der nächsten Phase (Agenda Setting) zum Thema des politischen Diskurses wird (vgl. Jann/Wegrich 2003, 83). Im Rahmen der ersten Phase, der Problemdefinition, benötigt Politik Informationen, um bestimmte Phänomene überhaupt als Problem zu identifizieren, so dass Evidenz im politischen Entscheidungsprozess u.a. als eine Informationsressource zur Problemidentifikation relevant wird (vgl. Solesbury 2001, 8). Empirische Policy-Studien zeigen, dass objektive Informationen bzw. vorliegende Evidenz, die ein bestimmtes Problem belegen, jedoch nicht der einzige Faktor sind, der entscheidet, ob ein Problem auf die politische Agenda gelangt (vgl. Jann/Wegrich 2003, 84). Vielmehr wirken auch „politische Interessenkonstellationen, Handlungskapazitäten der Institutionen sowie Konjunkturen der öffentlichen Problemwahrnehmung und der jeweiligen vorhandenen Problemlösungsstrategien (Ideen)“ (ebd.) auf die Phase des Agenda-Settings ein (vgl. ebd., 84 f.). Demzufolge ist zu konstatieren, dass Evidenz in der Phase der Problemdefinition als eine Informationsbasis für Politik bedeutsam ist, Evidenz allein allerdings

[5] Das Modell des Policy Cycle wird als zu wirklichkeitsfremd und zu vereinfachend kritisiert (vgl. Jann/Wegrich 2003, 97). Nichtsdestotrotz übernimmt dieses Modell in der politikwissenschaftlichen Forschung nach wie vor heuristische Funktionen und schafft einen wesentlichen analytischen Mehrwert, denn durch die Modellierung politischer Entscheidungen als mehrschrittige Prozesse gestattet es, politische Entscheidungsprozesse zu durchdringen und im Hinblick auf verschiedene Prozessschritte systematisch zu analysieren (vgl. ebd., 98). Genau diese analytisch-systematisierende Funktion ist es, die den nachfolgenden Ausführungen zu den Funktionen von Evidenz im Policy Cycle zugrunde liegt.

noch nicht ausreicht, dass ein bestimmtes Problem zum Gegenstand politischer Debatten und schließlich durch politische Maßnahmen und Programme bearbeitet wird.

An die Phase des Agenda Settings schließt sich idealtypisch die Phase der Politikformulierung an, das heißt, hier werden zur Lösung der zuvor diskutierten Probleme politische Ziele vereinbart und politische Programme als Maßnahmen zur Zielerreichung beschlossen (vgl. Jann/Wegrich 2003, 85). Als politische Programme gelten neben herkömmlichen juristisch-regulativen Ordnungsmitteln, wie Gesetzen, Verordnungen etc., finanzielle Budgets, Förderprogramme sowie diverse weichere Ordnungsmittel, wie Regierungserklärungen, politische Willensbekundungen usw. (vgl. ebd., 79). Im Kontext evidenzbasierter Politik wird betont, dass sich die Formulierung eines bestimmten politischen Programms am „what works" zu orientieren habe und demzufolge Befunde zur Effizienz und Effektivität bestimmter Handlungsalternativen darüber entscheiden sollen, welches politische Programm beschlossen wird (vgl. Head 2008, 2). Demzufolge übernimmt Evidenz in der Phase der Politikformulierung die Funktion, politische Entscheider über möglichst effektive und effiziente politische Handlungsalternativen zu informieren, so dass Evidenz in dieser Phase als Entscheidungsbasis für den Beschluss bestimmter politischer Maßnahmen relevant wird (vgl. Solesbury 2001, 8). Die Frage, welche Evidenz jeweils im Entscheidungsprozess berücksichtigt wird, ist kontextspezifisch und außerdem davon beeinflusst, wer Evidenz in den politischen Entscheidungsprozess einbringt. Im Zeitalter evidenzbasierter Politik wird insbesondere der wissenschaftlichen Politikberatung und Expertise ebenso wie unterschiedlich besetzten Expertenkommissionen, den so genannten Think Tanks, als Lieferanten von Informationen zum dem „what works" eine wachsende Bedeutung zugesprochen (vgl. Jann/Wegrich 2003, 88). Gleichwohl verweisen vorliegende empirische Untersuchungen für die Phase der Politikformulierung , wie auch für die beiden ersten Phasen des Policy Cycle, auf den lediglich idealtypischen Charakter des Modells und zeigen, dass in der politischen Praxis neben Evidenz auch weitere Faktoren auf die Formulierung politischer Programme Einfluss nehmen. So wird konstatiert, dass die Entscheidung für ein bestimmtes politisches Programm nicht immer rational im Sinne einer Entscheidung für die effektivste und effizienteste Maßnahme erfolgt, sondern dass Politikformulierung u.a. immer auch von bestimmten Interessenkonstellationen, verfügbaren u.a. monetären Handlungsspielräumen ebenso wie von bestehenden Machtverhältnissen und Zuständigkeitsbereichen der an der Entscheidung beteiligten Akteure beeinflusst wird (vgl. ebd., 86 ff.).

Im Nachgang an einen Beschluss für ein bestimmtes politisches Programm folgt die Phase der Implementierung, also die Umsetzung der zuvor beschlossenen Maßnahmen durch die öffentliche Verwaltung und andere mit der Umsetzung betraute Akteure (vgl. Jann/Wegrich 2003, 89). Im Prozess der Umsetzung erfährt das beschlossene Programm seine konkrete Ausgestaltung, das heißt, in dieser Phase werden die Art und Weise, die institutionellen und personenspezifischen Zuständigkeiten sowie die konkreten Anwendungskriterien implementiert. Ergebnisse der politikwissenschaftlichen Implementationsforschung identifizieren diese Phase als zentrale Ebene, in der politische Programme ihre Wirkungen entfalten bzw. in der (Miss-)Erfolge einer politischen Maßnahmen maßgeblich begründet liegen (vgl. ebd., 90). Das bedeutet, dass Evidenz zur Beantwortung der Frage nach dem „what works" im Kontext der Umsetzungsphase erhoben werden muss (vgl. Solesbury 2001, 8). Des Weiteren erfordert die Implementierung eines politischen Programms Informationen bzw. Evidenz darüber, wer mit

der Umsetzung betraut werden kann und in welcher Art und Weise die Umsetzung möglich und sinnvoll ist, so dass Evidenz in dieser Phase des Policy-Kreislaufs zudem in Form von Umsetzungswissen benötigt wird (vgl. ebd.).

Den Abschluss des Policy Cycle bildet im Idealfall die Evaluationsphase sowie ggf. als Schlussfolgerung aus der Evaluation die Beendigung eines politischen Programms (Terminierung). In der Evaluationsphase geht es um die Bewertung, ob die zu anfangs identifizierten Probleme mit dem implementierten politischen Programm gelöst und die Programmziele erreicht wurden, das heißt, in diesem Schritt werden die Ergebnisse und Wirkungen der Programmimplementation überprüft (vgl. Jann/Wegrich 2003, 92). Die Evaluation politischer Programme, die allgemein auch mit dem Begriff des Monitoring bezeichnet wird (vgl. Solesbury 2001, 8), erfolgt nicht nur durch die Forschung (wissenschaftliche Evaluation), sondern auch durch die öffentliche Verwaltung (administrative Evaluation) sowie durch die Politik und Öffentlichkeit (politische Evaluation) und manifestiert sich in wissenschaftlichen Studien und Expertisen, in Regierungserklärungen, Gerichtsurteilen, Prüfberichten usw. (vgl. Jann/Wegrich 2003, 93). Die Evaluationsbefunde sind die Informationen, die zur Beantwortung der Frage nach dem „what works?“ benötigt werden, d. h. sie stellen die Evidenz dar, auf der politische Entscheidungen im Rahmen einer evidenzbasierten Politik basieren sollen (vgl. Solesbury 2001, 8). Befunde der politikwissenschaftlichen Evaluationsforschung kommen zu dem Ergebnis, dass Evaluationen und ihre Interpretation häufig interessengeleitet erfolgen und ferner mangels expliziter, überprüfbarer Ziele des Programms in ihren Befunden zuweilen sehr vage bleiben (vgl. Jann/Wegrich 2003, 93). Des Weiteren wird konstatiert, dass Evaluationsbefunde nicht in jedem Fall – wie dies das Modell suggeriert – zu einer Terminierung bestimmter ineffizienter und ineffektiver politischer Programme oder aber zur Identifizierung und Bearbeitung weiterer bzw. ungelöster Probleme durch die Politik führen und damit als Anstoß für einen neuen Policy Cycle fungieren (vgl. ebd., 94). Vielmehr zeigen vorliegende Untersuchungen, dass auch diesbezüglich Macht- und Interessenkonstellationen und verfügbare Personal- und Finanzressourcen einflussnehmend wirken und demnach neben den Befunden zum „what works“ weitere Faktoren für zukünftige politische Programme relevant werden (vgl. ebd., 94).

Zusammengefasst lässt sich festhalten, dass Evidenz unter dem Primat evidenzbasierter Politik zumindest vom Anspruch her auf verschiedenen Stufen bzw. in verschiedenen Phasen politischer Entscheidungsprozesse relevant wird. So stellt Evidenz zunächst eine Informationsressource für politische Akteure in der Phase der Problemidentifikation dar und kann in diesem Sinne als ein Initialzünder für politische Debatten und Entscheidungen fungieren. Daneben wird Evidenz im Kontext evidenzbasierter Politik in der Phase der Politikformulierung relevant, denn diese soll den Bezugspunkt der politischen Akteure für die Entscheidung über bestimmte politische Maßnahmen darstellen. Aufgabe von Evidenz ist es in diesem Kontext, politische Entscheider über die Effizienz und Effektivität bestimmter Handlungsalternativen zu informieren und die effektivste und effiziente Handlungsalternative aufzuzeigen. In der Phase der Politikimplementierung übernimmt Evidenz die Funktion von Umsetzungswissen, das heißt, sie informiert die mit der Delegation und Umsetzung betrauten Akteure darüber, wer mit der Umsetzung betraut werden kann und in welcher Art und Weise die Umsetzung eines politischen Programms möglich und sinnvoll ist. Schließlich stellt Evidenz das Produkt der Evaluationsphase politischer Programme und Maßnahmen dar, denn die Evaluationsbefunde sind

letztlich die Informationen, die zur Beantwortung der Frage nach dem „what works?“ benötigt werden, d. h. sie stellen die Evidenz dar, die spätere politische Entscheidungen im Rahmen einer evidenzbasierten Politik begründen sollen.

Das in diesem Bericht vorgestellte Indikatorenmodell (vgl. Kap. 4) verfolgt im Wesentlichen den Anspruch, politisch-administrativen Akteuren Orientierung darüber zu geben, welche Informationen zur Identifikation von Teilhabeproblemen in den Bereichen Erstausbildung und Erwerbsleben benötigt werden. In diesem Sinne stellt das Modell eine Hilfestellung zur Problemidentifikation dar und übernimmt hier die Aufgabe, Informationen für politische Debatten bereitzustellen und somit als Ausgangspunkt von politischen Entscheidungsprozessen zu fungieren. So können mithilfe der Indikatoren gezielt Informationen dazu generiert werden, in welchen Punkten des Erstausbildungs- und Erwerbssystems eine Teilhabe von bestimmten Zielgruppen zu einem bestimmten Zeitpunkt besser oder schlechter als die von anderen Bevölkerungsgruppen realisiert wird. Derartige Informationen zu bestimmten durch über- bzw. unterdurchschnittliche Teilhabe gekennzeichneten Bereichen können wiederum Anhaltspunkte für die Bereiche sein, in denen Evaluationen zu den in den jeweiligen Bereichen eingeleiteten politischen Maßnahmen ansetzen sollten, um Hinweise auf bestimmte Ursachenkonstellationen zu erhalten. Insofern leistet das Modell nicht nur einen Beitrag zur Phase der Problemidentifikation, sondern stellt politischen Akteuren zudem Wissen darüber bereit, in welchen Bereichen Programmevaluationen zur Aufdeckung (in-)effektiver politischer Maßnahmen vorgenommen werden müssten.

2.3 Entstehungs- und Begründungszusammenhang des neuen Politikstils

Nachdem erläutert wurde, dass Evidenz im Kontext evidenzbasierter Politik zumindest auf programmatischer Ebene in verschiedenen Phasen des politischen Entscheidungsprozesses benötigt wird, gilt es, nun die spezifischen Entstehungs- und Begründungszusammenhänge des evidenzbasierten Politikstils zu verdeutlichen. Evidenzbasierte Politik als neuer Politikstil lässt sich zum einen auf ein gewandeltes politisches Leitbild und Steuerungsmodell, das New Public Management bzw. das Neue Steuerungsmodell für öffentliche Verwaltungen (NSM), zurückführen. Daneben begründet sich der Fokus auf „what works“ als handlungsleitende Prämisse evidenzbasierter politischer Entscheidungsprozesse vor dem Hintergrund des ursprünglichen Anwendungsfeldes dieses Politikstils, der im medizinischen Kontext und damit in einem naturwissenschaftlichen Anwendungsbereich zu verorten ist. Gemeinsam ist diesen beiden Entstehungs- und Begründungszusammenhängen evidenzbasierter Politik, dass diese geografisch zunächst im angloamerikanischen Raum Beachtung fanden und anschließend in anderen Ländern, so u.a. auch in Deutschland, und in diversen Politikfeldern aufgegriffen wurden.

Im Folgenden werden zunächst zentrale Eckpunkte der neuen politisch-administrativen Steuerungsphilosophie skizziert und der damit verbundene Bedeutungsanstieg von Evidenz für Politik und öffentliche Verwaltung herausgestellt. Im Anschluss wird überblicksartig die Genese evidenzbasierter Politik in verschiedenen Anwendungsfeldern nachgezeichnet und damit der Entstehungszusammenhang dieses Politikstils im Kontext der politischen Praxis skizziert.

2.3.1 Neues Leitbild von Politik und öffentlicher Verwaltung

Die seit den 1970er Jahren einsetzende Policy-Forschung entlang des Policy Cycle veränderte die Sichtweise auf politische Entscheidungsprozesse grundlegend, denn dadurch wurde u.a. das Beziehungsverhältnis zwischen Politik und Verwaltung neu interpretiert (vgl. Jann/Wegrich 2003, 71 ff.). Bis zu dieser Zeit dominierte eine hierarchische Sichtweise auf das Verhältnis von Politik und öffentlicher Verwaltung, die sich auf die Annahme stützte, dass politische Entscheidungen ausschließlich von demokratisch gewählten Politikern und Institutionen getroffen werden und öffentliche Verwaltung lediglich die nachgeordnete bürokratische Ausführungsinstanz darstellt. Empirische Befunde der Policy-Forschung offenbarten jedoch, dass öffentliche Verwaltung auch auf politische Entscheidungsprozesse und ihre Implementierung Einfluss nimmt und damit nicht allein als ausführende, sondern auch als aktiv mitwirkende Instanz interpretiert werden muss. Diese Erkenntnis der politikwissenschaftlichen Implementationsforschung bildete u.a. den Ausgangspunkt für die in den 1980er und 1990er Jahren einsetzenden Steuerungsdebatten, die u.a. auf neue Steuerungsmodelle der öffentlichen Verwaltung fokussierten (vgl. ebd., 98).

Die beschriebenen Entwicklungen und Erkenntnisse der Policy-Forschung bildeten u.a. einen Bezugspunkt für verschiedene Rollenbilder des Staates. Für den Zeitraum Mitte der 1960er bis maximal zum Anfang der 1980er Jahre dominierte in weiten Teilen Europas das Leitbild von einem planenden, steuernden und aktiv gestaltenden Staat, dessen Aufgabe darin gesehen wurde, Wirtschaft und Gesellschaft durch vorausschauende Planungen, Entscheidungen und Maßnahmen langfristig zu steuern und aktiv zu gestalten (vgl. Jun/Grabow 2008, 19 f.; Bogumil/Jann, 2009, 220). Ausdrucksformen dieses Leitbilds waren eine signifikante Ausweitung staatlicher Aufgaben und Institutionen, dadurch bedingt stetig steigende Staatsaufgaben u.a. für Beschäftigte im öffentlichen Dienst sowie ein zunehmender Einsatz von wissenschaftlichen Beratungsinstitute in diversen Politikfeldern (vgl. Jun/Grabow 2008, 19 f.; speziell zur Berufsbildungspolitik vgl. z.B. Recum 1984; Recum 2006, 142; Baethge 1983). Die ab Mitte der 1970er Jahre u.a. durch die Öl- und Wirtschaftskrise einsetzende wirtschaftliche Rezession, die steigende Staatsverschuldung und das Auftreten von struktureller Massenarbeitslosigkeit, die in den wissenschaftlichen Planungen nicht vorhergesagt wurden, ließen jedoch allmählich eine allgemeine Planungsskepsis und eine Abkehr vom Leitbild des steuernden Staates aufkommen und veränderten das politische Bild vom Staat als ´alleinigem Steuermann` fundamental (vgl. Jun/Grabow 2008, 19 f.). So setzte sich ab ca. Mitte der 1970er Jahre sukzessiv ein neues Leitbild durch, in dem – in Deutschland nicht zuletzt auch forciert durch einen Regierungswechsel und die alleinige Regierungsverantwortung durch CDU/CSU seit dem Jahr 1982 – die Marktregulation und Subsidiarität zum gesamtgesellschaftlichen und -politischen Steuerungsprinzip firmierte (vgl. Bogumil/Jann 2009, 45 f.). Dieses neue Leitbild sieht den Staat nicht mehr in einer aktiv vorausplanenden und gestalteten Rolle (aktiver Staat), sondern schreibt diesem die Aufgabe kurzfristiger Intervention in Fällen dringlichen Marktversagens und eine gegenüber dem Markt subsidiäre Rolle zu. Der sich in den 1980er Jahren fortsetzende Verzicht auf staatliche Planung und z.T. gekoppelt mit Investitionsrückgängen des Staates aufgrund der desolaten fiskalischen Haushaltslage mündete sowohl in Deutschland als auch in anderen Ländern in Vorwürfen, dass die öffentliche Verwaltung im Gegensatz zu betriebswirtschaftlichen Unternehmen wenig effizient und effektiv sowie dysfunktional arbeite

(vgl. ebd., 49). Gefordert wurden Verwaltungsvereinfachungen und -reformen, die letztlich in den Reforminitiativen und Debatten um neue Steuerungsmodelle für öffentliche Verwaltungen bzw. im internationalen Kontext in New Public Management Reformbestrebungen gipfelten (vgl. ebd., 238 f.; Jann 2011, 98; Dose 2006).

Die Reformdebatten und -initiativen zum New Public Management bzw. in Deutschland zum neuen Steuerungsmodell für öffentliche Verwaltungen (NSM) intensivierten sich zum Ende der 1980er bzw. zu Beginn der 1990er Jahre und werden neben den ökonomisch inspirierten Debatten um Entbürokratisierung und Rationalisierung als wesentlicher Begründungskontext für evidenzbasierte Politik angeführt (vgl. Weiland 2013, 11; Head 2008, 2). In Deutschland wurde das NSM als neues staatliches Steuerungs- und Planungskonzept zunächst primär für öffentliche (Kommunal-)Verwaltungen konzipiert, wobei die mit diesem Konzept verknüpfte betriebswirtschaftlich inspirierte Steuerungsideologie ebenso wie darauf fußende Steuerungsinstrumente seit Mitte der 1990er Jahre politikfeldübergreifend auch auf andere Verwaltungsebenen und -einheiten ausstrahlten.

Beim NSM handelt es sich um ein, vom klassischen inputorientierten Bürokratiemodell bzw. vom Public-Administration-Ansatz abzugrenzendes Steuerungskonzept, mit dem im Wesentlichen drei betriebswirtschaftliche Prinzipien zur Organisation und Steuerung von öffentlichen Verwaltungen in den Mittelpunkt rückten: Dezentralisierung von Verantwortung, Outputsteuerung und Wettbewerb (vgl. Jann 2011, 102 f.). Übergreifendes Ziel des neuen Steuerungsleitbilds ist eine Effektivitäts- und Effizienzsteigerung der öffentlichen Verwaltung (vgl. Head 2008, 2 f.), womit insgesamt eine Zielkonformität zwischen den Debatten um ein neuen Steuerungsleitbild für öffentliche Verwaltungen und den Forderungen nach einem neuen, evidenzbasierten Politikstil zu konstatieren ist. Idee des NSM ist es, dass Politik den öffentlichen Verwaltungseinheiten nicht mehr den Modus der Dienstleistungserbringung und die dafür einzusetzenden Ressourcen vorgibt, sondern in strategisch-rahmensetzender Funktion nur noch die Ziele des Verwaltungshandelns definiert und den zu diesem Zweck einzusetzenden Gesamtetat bereitstellt. Die Verantwortung für die Dienstleistungserbringung und die Mittelverwendung hingegen liegt auf dezentraler Ebene der öffentlichen Institutionen, die im Wettbewerb zueinander stehend möglichst an den Bedarfen der Kunden orientierte Leistungen anbieten sollen (vgl. ebd.). Die Rolle des Staates ist nunmehr die eines Gewährleisters, der die Ziele staatlichen Handelns definiert, Gelder bereitstellt und obendrein die Zielumsetzung kontrolliert, während staatliche, halbstaatliche und/oder private Institutionen die Verantwortung für die inhaltliche Gestaltung und Planung der Dienstleistungen übernehmen (vgl. ebd.; Bogumil/Jann 2009; Budäus 2004).

Ausgelöst von diesem neuen Leitbild staatlichen Handelns gewinnen Fragen nach den Zielen politischer Maßnahmen sowie nach möglichst effektiven und effizienten ordnungspolitischen Maßnahmen für politisch-administrative Entscheidungsträger an Relevanz. Das heißt, politische und administrative Akteure des Staates waren von nun an mit der Herausforderung konfrontiert, nachvollziehbare Belege auf die Frage nach dem „what works?“ (Head 2008, 2) vorzulegen und darauf basierend politische Ziele und Entscheidungen abzuleiten und zu legitimieren. Insbesondere werden wissenschaftliche Expertisen und Gutachten, Evaluationen sowie Wirkungs- und Effektstudien als geeignete Evidenz zur Identifizierung und Konzeptionie-

rung wirksamer politischer Maßnahmen angesehen (vgl. ebd.). Diese im NSM begründet liegende (Ideal-)Vorstellung einer rational, also strikt nach Effektivitäts- und Effizienzkalkülen entscheidenden Politik und handelnden Verwaltung unterstreicht die zentrale Bedeutung der (wissenschaftlichen) Evidenz als Basis politisch-administrativen Handelns und begründet das Aufkommen evidenzbasierter Politik als Politikstil.

2.3.2 Genese und Anwendungsfelder evidenzbasierter Entscheidungen in Praxis und Politik

Neben der Reformbewegung hin zu einem neuen Steuerungsleitbild für Politik und öffentliche Verwaltung sowie dem damit einhergehenden Bedeutungsanstieg von Evidenz als Steuerungsbasis ist es relevant, die praktischen und politikfeldfeldspezifischen Ursprünge des evidenzbasierten Entscheidungsstils zu verdeutlichen. Diese wissenschaftsdisziplinäre und politikfeldbezogene Verortung von Evidenzbasierung ist für den vorliegenden Bericht als Hintergrundwissen relevant, da sich das spezifische Verständnis von Evidenz in seinem ursprünglichen Anwendungskontext, der Medizin, auch in anderen Forschungs- und politischen Aufgabenfeldern niederschlägt (vgl. Marston/Watts 2003, 147).

Nachstehend werden zunächst die Anfänge der Evidenzbasierung als Primat von Entscheidungsfindungen im medizinischen Bereich erläutert (vgl. Kap. 2.3.2.1). Dieser Fokus begründet sich dadurch, dass das spezifische Verständnis von Evidenz ebenso wie die Maßstäbe zur Beurteilung des Evidenzgrades in der Medizin nachwievor prägend sind für das Verständnis von Evidenzbasierung in zahlreichen anderen Politikfeldern, so u.a. auch in der Bildungs-, Beschäftigungs- und Arbeitsmarktpolitik. Im Anschluss an die Erläuterung der ersten Formen evidenzbasierter Entscheidungsfindung im medizinischen Bereich folgt ein Überblick über die Rezeption dieses Entscheidungsstils in der Politik (vgl. Kap. 2.3.2.2).

2.3.2.1 Ursprünge des Leitbilds evidenzbasierter Entscheidungsfindung im medizinischen Bereich

Die Vorläufer evidenzbasierter Entscheidungsfindung werden im Bereich der Medizin verortet (vgl. Young et al. 2002, 219; Biesta 2007, 6). In diesem Zusammenhang wird konstatiert, dass sich dieser Entscheidungsstil zunächst in der medizinischen Praxis durchgesetzt hat, ehe er anschließend auf die Gesundheitspolitik übertragen und sukzessiv auf andere gesellschaftliche Praxis- und Politikfelder ausgeweitet wurde (vgl. Marston/Watts 2003, 146). Als Begründer evidenzbasierten Medizin gilt Sackett (vgl. Jornitz 2009, 70), der die evidenzbasierte medizinische Praxis, wie folgt, definiert (Sackett et al. 1996) :

> *„Evidence based medicine is the conscientious, explicit, and judicious use of current best evidence in making decisions about the care of individual patients. The practice of evidence based medicine means integrating individual clinical expertise with the best available external clinical evidence from systematic research"*.

Wie diese Definition deutlich macht, zeichnet sich die ´evidence based medicine` in der Praxis dadurch aus, dass Mediziner ihre Entscheidung für eine bestimmte medizinische Behandlung im Einzelfall unter Nutzung der aktuell aussagekräftigsten systematisch erhobenen Forschungsbefunde und ihrer beruflichen Vorerfahrungen treffen. Demzufolge ist evidenzbasierte medizinische Praxis nicht mit ausschließlich auf wissenschaftlichen Befunden basierenden

Entscheidungen gleichzusetzen ist, sondern evidenzbasierte Entscheidungen inkludieren obendrein praktisches Erfahrungswissen und wenden beide Wissenskomponenten auf die individuelle Erwartung und Situation der Patienten an (vgl. Sackett et al. 1996). Jenseits der evidenzbasierten medizinischen Praxis hat sich die evidenzbasierte Medizin mittlerweile als eigenständige Forschungs- bzw. Wissenschaftsdisziplin durchgesetzt, deren Hauptaufgabe nicht in der Umsetzung eigener wissenschaftlicher Primärstudien besteht, sondern die vorliegende Forschungsbefunde zur Wirksamkeit medizinischer Interventionen mittels systematischer Reviews synthetisiert und im Hinblick auf ihre Aussagekraft bewertet (vgl. Jornitz 2009, 71).

Im medizinischen Bereich dominiert ein naturwissenschaftliches Verständnis wissenschaftlicher Evidenz, bei dem mit Evidenz grundsätzlich Belege für bzw. gegen bestimmte Theorien, Handlungsalternativen und Annahmen gemeint sind, die mittels empirischer wissenschaftlicher Forschung ermittelt wurden (vgl. Bromme/Prenzel/Jäger 2014, 6).[6] Das Konzept der evidenzbasierten Medizin wurde zunächst in der Ausbildung angehender Mediziner verwendet und hat sich spätestens seit den 1990er Jahren zum Bezugspunkt in der klinischen Praxis und zur Entscheidungsbasis für die Wahl geeigneter klinischer Behandlungsformen durchgesetzt (vgl. Biesta 2007, 6). Zur Beurteilung der Aussagekraft wissenschaftlicher Studien und damit zur Einschätzung, was als „best available external clinical evidence“ (Sackett et al. 1996) anzusehen ist, wird in der Medizin auf ein hierarchisches Modell zurückgegriffen, das von der Cochrane Collaboration entwickelt wurde und mittlerweile in der Medizin international als Maßstab der Evidenzbeurteilung anerkannt wird (vgl. Bromme/Prenzel/Jäger 2014, 11 f.). Die Cochrane Collaboration wurde 1993 in England als internationales Netzwerk von Ärzten und Wissenschaftlern gegründet, das u.a. durch öffentliche Fördergelder unterstützt wird (vgl. Cochrane Collaboration 2014). Diese Institution erstellt systematische Reviews, um die Wirksamkeit verschiedener medizinischer Interventionen zu bewerten und transparent zu machen und dadurch Medizinern, Patienten und Gesundheitspolitikern evidenzbasierte Entscheidungen zu ermöglichen (vgl. ebd.; Bromme/Prenzel/Jäger 2014, 12; Bellmann/Müller 2011, 15 f.). Ferner entwickelte die Cochrane Collaboration Standards für systematische Reviews und – wie bereits erwähnt - eine Hierarchie zur Beurteilung des Evidenzgrades, also der Aussagekraft vorliegender empirischer Studien. Dieser Hierarchie zufolge wird Studien mit kontrollierten experimentellen Forschungsdesigns eine höhere Aussagekraft attestiert als empirischen Befunden, die nicht mittels experimentell kontrollierter Untersuchungen erhoben wurden (vgl. Bromme/Prenzel/Jäger 2014, 12; Nutley/Davies/Walter 2002, 3). In der Evidenzpyramide stehen nach den Regeln von Cochrane erstellte systematische Reviews ganz oben, da diesen als Evidenzquelle die höchste Aussagekraft zugeschrieben wird (vgl. Bromme/Prenzel/Jäger 2014, 12). Dieser Methode in ihrer Aussagekraft nachgeordnet sind systematische Reviews, die nach anderen als den von Cochrane postulierten Regeln erstellt wurden, sowie Metanalysen von randomisierten Kontrollgruppenstudien. Auf den nächsten Hierarchiestufen stehen sich auf randomisierte Untersuchungen stützende Handlungsanweisungen und Verfahrensanweisungen gefolgt von Zusammenfassungen mehrerer randomisierter Kontrollgruppenstudien und einzelnen randomisierten Kontrollgruppenstudien sowie Längsschnittstudien. Zu den nicht

[6] Die naturwissenschaftliche Auslegung des Evidenzbegriffs im Sinne von empirischen Belegen für bzw. gegen eine bestimmte Annahme findet sich auch der empirischen Bildungsforschung (vgl. Bromme/Prenzel/Jäger 2014, 6).

experimentell kontrollierten Studien als Evidenzquellen zählen gemäß der Cochrane-Pyramide – mit absteigender Aussagekraft ihrer Befunde –zusammenfassende kritische Ergebnisdarstellungen verschiedener identischer bzw. ähnlicher klinischer Studien, Einzelfallstudien sowie - mit der niedrigsten Aussagekraft deklarierte – nicht auf empirischen Befunden basierende Publikationen zu Zusammenhängen bestimmter Phänomene (vgl. ebd.).

Es wird konstatiert, dass evidenzbasierte Medizin häufig missverstanden werde und von Kritikern oftmals gleichgesetzt werde mit Entscheidungen, die sich an Kostengesichtspunkten bestimmter Maßnahmen orientieren (vgl. Sackett et al. 1996). Evidenzbasierte Entscheidungen in der Medizin zeichnen sich Sackett et al. (1996) zufolge ganz im Gegenteil jedoch dadurch aus, dass bei diesem Entscheidungsstil die zur Heilung des Patienten wirksamsten Maßnahmen ausgewählt werden, was manchmal sogar kostensteigernd sein könnte:

> *„Doctors practising evidence based medicine will identify and apply the most efficacious interventions to maximise the quality and quantity of life for individual patients; this may raise rather than lower the cost of their care." (ebd.)*

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass das Konzept evidenzbasierter Entscheidungsfindung ursprünglich in der medizinischen Praxis entwickelt wurde. Evidenz dient in diesem Kontext dazu, um eine - je nach Einzelfall - möglichst wirksame Behandlungsmethode identifizieren zu können, wobei die Kosten explizit kein Entscheidungsmaßstab einer evidenzbasierten Medizin sein sollen. Als Evidenz gelten in der Medizin nicht nur das praktische Erfahrungswissen und damit die Expertise der praktizierenden Mediziner, sondern obendrein wissenschaftliche Befunde zu den Wirkungseffekten bestimmter medizinischer Behandlungsmethoden. Im Hinblick auf die medizinwissenschaftlichen Befunde werden unterschiedliche Evidenzgrade unterschieden, die sich maßgeblich vor dem Hintergrund der genutzten Forschungsmethoden begründen. Als wissenschaftliche Forschungsbefunde mit hohem Evidenzgrad gelten in der Medizin systematisch zusammengefasste und bewertete Befunde aus kontrollierten experimentellen Forschungsdesigns, wohingegen Einzelfallstudien und nicht empirischen Forschungsbefunden in der Medizin ein geringerer Aussagegehalt zugesprochen wird.

Im Folgenden gilt es, die Rezeption des in der Medizin entstandenen Konzepts evidenzbasierter Entscheidungsfindung in der Politik ebenso wie in anderen nicht-medizinischen Handlungsfeldern zu thematisieren.

2.3.2.2 Transfer des Leitbilds evidenzbasierter Entscheidungsfindung in die Politik

Inspiriert von der Cochrane Collaboration wurden ab Mitte/Ende der 1990er Jahre weltweit zunehmend auch in anderen, nicht medizinischen Handlungsfeldern diverse Netzwerke und Institutionen zur Erstellung von systematischen Reviews gegründet (vgl. Bromme/Prenzel/Jäger 2014, 14). So zum Beispiel die im Jahr 1999 gegründete Campbell Collaboration, in der sich Wissenschaftler international vernetzt haben und die systematische Reviews in nicht medizinischen Politik- und Handlungsfeldern, insbesondere im Bereich der Sozialforschung und Kriminologie, im Bereich der Pädagogik, der Sozialfürsorge etc., erstellen (vgl. Bellmann/Müller 2011, 15 f.). Genauso wie die Cochrane Collaboration wird die Cambell Collaboration durch staatliche Gelder, wie in Deutschland z.B. durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF), unterstützt und versteht sich als Lieferant von Evidenz, um Praktiker, Wis-

senschaftler, Politiker und Öffentlichkeit über wissenschaftliche Befunde zur Wirksamkeit bestimmter Interventionen zu informieren (vgl. Campbell Collaboration o.J.; Cochrane Collaboration 2014).

Neben der Rezeption der Idee, dass sich Wissenschaftler diverser Forschungsdisziplinen zusammenschließen und systematische Reviews zur Förderung der Transparenz vorliegender Forschungsbefunde zur Wirksamkeit bestimmter Maßnahmen erstellen, fand das Konzept evidenzbasierter Entscheidungsfindung ab Mitte/Ende der 1990er Jahre eine zunehmende Verbreitung in der Politik und wird seitdem als Bezeichnung für einen bestimmten Politikstil verwendet (vgl. Biesta 2007, 6). Im Bereich der evidenzbasierten Politik kann Großbritannien in Europa als Vorläufer und gleichzeitig als Land mit einer sehr umfassenden Rezeption dieses Politikstils bezeichnet werden. So wurde evidenzbasierte Politik in Großbritannien als ressortübergreifender, in zahlreichen Politikfeldern anzuwendender Politik- und Regierungsstil postuliert (vgl. Cabinett Office 1999), während evidenzbasierte Politik in Deutschland nicht als zentrales ressortübergeordnetes politisches Leitbild propagiert wird, sondern vielmehr in einzelnen Politikfeldern und zudem nicht immer unter dieser expliziten Bezeichnung rezipiert wurde (vgl. Jun/Grabow 2008, 21 f.).

In Großbritannien legte die 1997 gewählte New Labour Regierung unter dem Label „What works“ (David 2002, 213) den Grundstein für eine evidenzbasierte Politik und erklärte diesen Stil zum zentralen Modus, der von nun an das leitende Primat sämtlichen Regierungshandelns darstellen sollte (vgl. ebd.; Sanderson 2002, 4). Im Rahmen ihrer Reformagenda ´Modernising government` erklärte die New Labor Regierung die Devise „What matters is what works“ (Cabinett Office 1999, 40) von nun an zum zentralen Bezugspunkt staatlichen Handelns und Entscheidens und forderte, dass zukünftig nur noch evidenzbasierte politische Entscheidungen getroffen werden sollen:

> *„Government cannot succeed in delivering the outcomes people want if the policies and programmes they are implementing are flawed or inadequate. (…) [G]overnment must be willing constantly to re-evaluate what it is doing so as to produce policies that really deal with problems; that are forward-looking and shaped by the evidence rather than a response to short-term pressures; that tackle causes not symptoms; that are measured by results rather than activity (…)This Government expects more of policy makers. (…) better use of evidence and research in policy making (…) Government should regard policy making as a continuous, learning process (…). We will improve our use of evidence and research so that we understand better the problems we are trying to address. We must make more use of pilot schemes to encourage innovations and test whether they work. We will ensure that all policies and programmes are clearly specified and evaluated, and the lessons of success and failure are communicated and acted upon. Feedback from those who implement and deliver policies and services is essential too."* (ebd., 15 ff.)

Wie dieses Zitat deutlich macht, wurde evidenzbasierte Politik in Großbritannien zum Ende des 20. Jahrhunderts für diverse Etappen des Policy Cycle zum politikfeldübergreifenden Primat erhoben: für die Problemidentifikation, die Programmformulierung, die Programmimplementierung und die Programmevaluation. Nach Sanderson (2002) werden der Evidenz im po-

litischen Alltag Großbritanniens jedoch vordergründig zwei spezifische Aufgaben zugeschrieben; zum einen soll Evidenz Politiker in der Phase der Programmformulierung über infrage kommende effektive und effiziente politische Maßnahmen informieren und zum anderen soll sie im Kontext der Programmevaluation ineffektive Maßnahmen und Verbesserungsbedarfe bestehender politischer Programme identifizieren (vgl. ebd., 4). Weniger Aufmerksamkeit werde – so Sanderson (2002) - in der politischen Praxis hingegen der Evidenzbasierung beigemessen, die sich auf die Phasen Problemidentifikation, also auf die Identifikation und die spezifischen Konstellationen bestimmter sozialer Phänomene konzentrieren, ebenso wie auf die Phase des Agenda Setting, also die Phase, in der bestimmte politische Ziele diskutiert und formuliert werden (vgl. ebd.).

Der unter der Regierung Blair propagierten und forcierten Handlungsprämisse „what works" (David 2002, 213) liegt die Annahme zu Grunde, dass eine zu einem bestimmten Zeitpunkt nachweislich effizient und effektiv wirkende Maßnahme zukünftig replizierbar und Evidenz letztlich wie eine Art Kochanleitung zu verwenden sei. Diese Annahme konterkariert das von Sackett et al. (1996) vertretene Verständnis evidenzbasierter Medizin insoweit, als dass er Evidenz für die medizinische Praxis lediglich als Orientierungswissen begreift, das stets durch professionelle Expertise und Erfahrung interpretiert werden muss und in konkreten Entscheidungssituationen als eine, aber eben nicht als einzige Entscheidungsbasis verwendet werden soll:

> *„Evidence based medicine is not "cookbook" medicine. (…) External clinical evidence can inform, but can never replace, individual clinical expertise, and it is this expertise that decides whether the external evidence applies to the individual patient at all and, if so, how it should be integrated into a clinical decision."* (Sackett et al. 1996)

Insofern ist zu konstatieren, dass die ursprüngliche Funktion von Evidenz als Orientierungswissen für Mediziner beim Transfer des Konzepts auf die Politik in Großbritannien re-interpretiert und im Sinne eines Entscheidungswissens umgedeutet wurde. Eine weitere Umdeutung erfuhr das Konzept bei der Rezeption in der Politik dahingehend, dass das Ziel evidenzbasierten Regierungshandelns in Großbritannien in den unmittelbaren Kontext eines Reformvorhabens gestellt wurde, dass auf ein möglichst kosteneffektives und -effizientes Handeln von Politik und öffentlicher Verwaltung abstellt. Im Gegensatz zu den Vertretern der evidenzbasierten Medizin, die evidenzbasierte Entscheidungen explizit nicht mit Entscheidungen für möglichst kosteneffiziente Maßnahmen gleichsetzen (vgl. Sackett et al. 1996), wird evidenzbasierte Politik in Großbritannien unmittelbar mit der Forderung nach effizientem Verwaltungs- und Regierungshandeln verknüpft, wie das nachstehende Zitat deutlich macht (Cabinett Office 1999):

> *"Policy making is the process by which governments translate their political vision into programmes and actions to deliver 'outcomes' (…). Government cannot succeed in delivering the outcomes people want if the policies and programmes they are implementing are flawed or inadequate. (…) If our public service is to survive and thrive, it must match the best in its ability to innovate, to share good ideas and to control costs. Above all, the public service must deliver efficiently and effectively the policies, programmes and services of government" (ebd., 15 und 35).*

Infolge der politikfeldübergreifenden Reformagenda wurde das Primat evidenzbasierter Politik unter dem Label „what works“ (David 2002, 213) in Großbritannien auf zahlreiche gesundheits- und gesellschafts-, wirtschafts- und innenpolitische Felder adaptiert und Evidenzbasierung als proklamierter Maßstab von Entscheidungshandeln in der Sozial-, Bildungs-, Wirtschafts-, Arbeitsmarkt- und Beschäftigungspolitik bis hin zur Innen- und Außenpolitik eingeführt (vgl. Jun/Grabow 2008, 30; Biesta 2007, 6). Hinsichtlich dieser Ausweitung auf andere Politikfelder wird angemerkt, dass zwar die Vorstellung dessen, welches Wissen und welche Informationen als geeignete Evidenz angesehen werden, in den Disziplinen und Politikfeldern stark variiert, das Grundverständnis von Evidenz jedoch politikfeldübergreifend dem in der Medizin geltenden, naturwissenschaftlich konzipierten Paradigma folgt. Dieses feldübergreifende Grundverständnis sei durch die Annahme gekennzeichnet, dass es für zahlreiche Phänomene eindeutig mess-, rekonstruier- und nachweisbare Ursache-Wirkungs-Zusammenhänge und Kausalitätsketten gebe, die durch Forschung nachgewiesen und unter gleichen Bedingungen beliebig in der Zukunft wiederholt werden könnten (vgl. Biesta 2007, 7 ff.). Dass dieses lineare Input-Output-Schema evidenzbasierter Politik jedoch insbesondere in gesellschaftspolitischen Feldern nicht zutreffe, sondern hier vielmehr ein komplexes Bedingungsgefüge mit zahlreichen, z.T. unvorhersehbaren Einflussfaktoren charakteristisch sei, erläutert Biesta (2007) exemplarisch für den Bereich des Bildungswesens. Vorgeschlagen wird deshalb, in gesellschaftspolitischen Feldern nicht vom „what works“ als Leitlinie evidenzbasierter Politik auszugehen, sondern stattdessen vielmehr die Frage umzuformulieren und nach den in bestimmten Situationen angemessenen Bedingungen als Maßstab evidenzbasierter Politik zu fragen (vgl. ebd., 11).

Jenseits von Großbritannien wurde das Leitbild evidenzbasierter Politik und Praxis seit Mitte der 1990er Jahre in zahlreichen westlichen Ländern aufgegriffen. So etablierte sich auch in Deutschland ca. ab der Jahrtausendwende unter der sozialdemokatischen Regierungsmehrheit von Gerhard Schröder (SPD), wenn auch nicht immer explizit unter dieser Bezeichnung, in diversen Politikfeldern ein zunehmendes „Grundverständnis von evidenzbasierter Politik“ (Jun/Grabow 2008, 21 f.). Als Indizien eines evidenzbasierten Politikstils in Deutschland werden die stärkere (argumentative) Bezugnahme auf wissenschaftliches Wissen in politischen Debatten und z.T. auch in Entscheidungen sowie eine beachtliche Anzahl von u.a. mit Wissenschaftlern besetzten politikberatenden Expertengremien angeführt (vgl. ebd., 21 f.). In Deutschland zeigt sich die Rezeption des Konzepts evidenzbasierter Medizin bspw. an der Gründung des Instituts für Qualität und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen (IQWiG) im Jahr 2004 (vgl. Bromme/Prenzel/Jäger 2014, 13). Die Einrichtung des IQWIG geht auf eine Gesundheitsreform zurück, in deren Rahmen dem IQWiG ähnliche Aufgaben übertragen wurden wie der Cochrane Collaboration. So soll das IQWiG die Wirksamkeit bestimmter medizinischer Behandlungen und Arzneimittel unabhängig von der Pharmaindustrie mittels systematischer Reviews vorliegender Studien bewerten und damit Ärzten, Krankenkassen und letztlich auch Gesundheitspolitikern relevantes Entscheidungswissen bereitstellen (vgl. IQWiG o.J.). Ebenso wie in Großbritannien zeigt sich am IQWiG, dass die Arbeiten dieses Instituts u.a. eine Kosteneffizienzsteigerung im Gesundheitswesen intendieren, denn nach § 35b SGB V soll das IQWiG eine Kosten-Nutzen-Bewertung verschiedener Behandlungsformen vornehmen, wobei als Entscheidungskriterium Folgendes zu berücksichtigen ist:

> *„Beim Patienten-Nutzen sollen insbesondere die Verbesserung des Gesundheitszustandes, eine Verkürzung der Krankheitsdauer, eine Verlängerung der Lebensdauer, eine Verringerung der Nebenwirkungen sowie eine Verbesserung der Lebensqualität, bei der wirtschaftlichen Bewertung auch die Angemessenheit und Zumutbarkeit einer Kostenübernahme durch die Versichertengemeinschaft, angemessen berücksichtigt werden" (*§ 35b Abs. 1 SGB V).

Jenseits des Gesundheitsressorts gewinnen in Deutschland seit der Jahrtausendwende auch in anderen Politikfeldern unabhängige Institutionen und Kommissionen zur Beratung von Fachpolitikern und zur Evaluation politischer Programme eine zunehmende politische Aufmerksamkeit und Bedeutung, was insgesamt als Indiz für die sukzessive Verbreitung eines evidenzbasierten Politikstils aufgefasst wird (vgl. Jun/Grabow 2008, 11 f.). Beispiele derartiger jüngerer Initiativen sind diverse zeitlich begrenzt und mit spezifischem Auftrag betraute Kommissionen, wie z.B. die vom Regierungsbündnis SPD und Grüne eingesetzte Rürup-Kommission im Bereich der Sozialversicherungen, die Hartz-Kommission, die Reformvorschläge zur Modernisierung der Arbeitsmarktpolitik und der Arbeitsverwaltung erarbeiten sollte, oder die im Bereich der Bildungspolitik eingesetzte Expertenkommission zur Finanzierung Lebenslangen Lernens (vgl. ebd.). Derartige Experten- und Beratergruppen setzen sich nicht allein aus Wissenschaftlern, sondern auch aus prominenten Vertretern der Wirtschaft zusammen und signalisieren, dass sich evidenzbasierte Politik in Deutschland unabhängig vom Politikfeld nicht nur auf unabhängige wissenschaftliche Expertenmeinungen, sondern auch auf praktisches Erfahrungswissen beruft.

Im Folgenden gilt es, die Rezeption des Konzepts evidenzbasierter Politik in spezifischen Politikfeldern, nämlich in der Bildungs- sowie in der Beschäftigungs- und Arbeitsmarkpolitik zu thematisieren und hier herauszuarbeiten, welche Bedeutung der Evidenz innerhalb dieser spezifischen Politikfelder als Entscheidungsgrundlage zugesprochen wird sowie welche spezifischen Ansätze und Instrumente evidenzbasierter Politik in diesen Politikfeldern eingesetzt werden. Die Wahl dieser Politikfelder begründet sich vor dem Hintergrund des in diesem Bericht im Fokus stehenden Indikatorenmodells, das verstanden als Instrument zur Informationsbeschaffung auf die Segmente Erstausbildung und Erwerbsarbeit fokussiert und sich somit sowohl auf bildungs-, als auch auf arbeitsmarkt- und beschäftigungspolitische Referenzkontexte bezieht.

2.4 Evidenzbasierte Bildungspolitik

Seit Anfang des 21. Jahrhunderts erfährt das Konzept der Evidenzbasierung, etwas zeitversetzt zu anderen Ländern, innerhalb der deutschen bildungspolitischen Landschaft ebenso wie in den Bildungswissenschaften und in der Bildungspraxis wachsende Aufmerksamkeit. Bildungspolitik erfolgt im Wesentlichen durch die Länder, wobei auch auf Bundes- und kommunaler Ebene spezifische Zuständigkeiten liegen (vgl. Dobischat/Fischell/Rosendahl 2015, 2 ff.). Bildungspolitik wird wie folgt definiert:

> *„Bildungspolitik ist die Gesamtheit der Entscheidungen, Handlungen, Handlungsprogramme und Regelungen, die von öffentlichen oder privaten Organisationen getroffen werden, um die Bedingungen für das Gelingen von Lernprozessen inhaltlich, organisatorisch und ressourcenmäßig zu gestalten"* (Klenk o.J.).

Im Folgenden wird die Rezeption des Konzepts der Evidenzbasierung im Bereich der Bildungspolitik in der Bundesrepublik Deutschland (BRD) thematisiert. In diesem Zusammenhang werden zunächst die spezifischen Begründungszusammenhänge und -kontexte für eine Hinwendung zum Konzept evidenzbasierter Bildungspolitik verdeutlicht (vgl. Kap. 2.4.1). Danach werden das Verständnis und die Zielsetzung evidenzbasierter Bildungspolitik sowie die diesbezüglichen Rollenerwartungen an die Evidenzlieferanten skizziert (vgl. Kap. 2.4.2). In diesem Zusammenhang gilt es, zudem wesentliche, seitens Bildungspolitik und -verwaltung initiierte bzw. geförderte Instrumente zur Evidenzbeschaffung überblicksartig zu benennen und das indikatorengestützte Monitoring ebenso wie die Bildungsberichterstattung in das Instrumentenspektrum evidenzbasierter Bildungspolitik einzuordnen. Daran anknüpfend werden die derzeitigen Entwicklungen und Erscheinungsformen des Bildungsmonitorings (Kap. 2.4.3) und der Bildungsberichterstattung (Kap. 2.4.4) insbesondere auf kommunaler/regionaler Ebene detaillierter vorgestellt. Das letztgenannte Vorhaben begründet sich vor dem Hintergrund des in Kap. 4 vorgestellten Indikatorenmodells, denn dieses wurde in seiner ursprünglichen Intention als Beitrag für ein kommunales Bildungsmonitoring und als Gliederungshilfe für eine kommunale Bildungsberichterstattung erarbeitet.

2.4.1 Spezifische Begründungskontexte einer evidenzbasierten Bildungspolitik und Abgrenzung zu vorherigen Initiativen

Die Nutzung von empirischen Daten und Informationen durch Politik zum Zweck politischer Entscheidungsfindung, als sozusagen kleinster gemeinsamer Nenner zur Charakterisierung evidenzbasierter Politik, stellt im Bereich des Bildungssystems kein grundsätzlich neues Phänomen dar, sondern dieses wird bereits seit einigen Jahrzehnten praktiziert. Gleichwohl haben sich die Funktion und Begründungszusammenhänge der Datenbeschaffung und -aufbereitung für Politik ebenso wie die Ebenen, hinsichtlich derer empirische Informationen generiert werden, im Zeitverlauf verändert. Im Hinblick auf die Steuerung des Bildungswesens, die adressierten Steuerungsebenen und die Bedeutung empirisch abgesicherten Wissens für politische Steuerungsentscheidungen lassen sich grob drei Phasen unterscheiden (vgl. Egger 2015, 194 f.). In der ersten Phase, die von Egger (2015) als „realistische Wendung“ (ebd., 195) bezeichnet und auf den Zeitraum zwischen 1965-1985 datiert wird, fokussierte Bildungspolitik in erster Linie auf statistische Prognosen zu langfristigen Quantitätsentwicklungen im Bildungssystem und ging von der Vorstellung einer staatlichen Steuerbarkeit des Bildungssystems durch Inputfaktoren, wie z.B. durch Ressourcenbereitstellung und Ausführungsvorschriften, aus (vgl. ebd.; Tegge 2015a, 28). In dieser Zeit wurden seitens der Bildungspolitik z.B. längerfristige Prognosen zur Entwicklung der Schüler-, Studierenden- und Lehrpersonenzahlen als Grundlage für eine längerfristig ausgerichtete Kapazitätenberechnung und -bereitstellung in den verschiedenen Bildungsteilbereichen bzw. -sektoren genutzt (vgl. Egger 2015, 195). Das bedeutet, dass wissenschaftliche Daten und Gutachten in dieser Phase zum Anlass genommen wurden, um den in der Zukunft erforderlichen Kapazitätenbedarf und Ressourcenaufwand abzuschätzen und entsprechend benötigte Infrastrukturen im Bildungssystem bereitzustellen. U.a. bedingt durch eine nicht in diesem Ausmaß prognostizierte steigende Bildungsnachfrage und eine Überlastung der Bildungsinstitutionen stellte sich allmählich eine Planungsskepsis ein, was zu einem Fokuswechsel führte und in eine bis ca. 1995 andauernde „Phase der inneren Schulreform“ (ebd.) mündete. In dieser Zeit standen empirische Informationen und Daten zum

Bildungssystem nicht im Fokus bildungspolitischer Debatten, sondern hier rückte die Reform von Bildungsgängen und einzelnen Schulen ins Blickfeld (vgl. ebd.). Dieser Fokus änderte sich abermals ab Mitte der 1990er Jahre und löste die bis dato anhaltende Phase der „Systemsteuerung“ (ebd.) aus, die durch intensive Debatten auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene über die Leistungsfähigkeit des Bildungssystems und durch zahlreiche neue Steuerungsinstrumente der Bildungspolitik und -verwaltung gekennzeichnet ist (vgl. ebd., 195 f.; Tegge 2015a, 29 f.). Der veränderte Fokus seit Mitte der 1990er Jahre wird in der bildungswissenschaftlichen Fachliteratur als „Paradigmenwechsel von einer input- hin zu einer output-orientierten Steuerung“ (Tegge 2015a, 29) beschrieben. Damit verknüpft ist eine zunehmende Fokussierung bildungspolitischer Debatten und Initiativen auf Fragen nach einer möglichst effektiven bzw. zielgerichteten und effizienten (im Sinne von kostengünstigen) Gestaltung des Bildungssystems (vgl. ebd.). Die Ausrichtung an den Prämissen möglichst hohe Effektivität und Effizienz von (bildungspolitischen) Steuerungsentscheidungen bildet – wie bereits im vorherigen Kapitel gezeigt (vgl. hierzu Kap. 2.3) – ein zentrales Postulat des evidenzbasierten Politikstils und begründet sich letztlich vor dem Hintergrund des neuen Steuerungsmodells (NSM), das ab Mitte der 1990er Jahre u.a. auch im Bereich der Bildungspolitik/-verwaltung rezipiert wurde (vgl. Tegge 2015a, 26 f.). Daneben wird das Aufkommen eines evidenzbasierten Politikstils speziell im Bildungsbereich auf das schlechte Abschneiden deutscher Schüler in internationalen Schulleistungsvergleichen zurückgeführt, was seit der Jahrtausendwende aus Angst vor einem internationalen Rückstand und Reputationsverlust eine zunehmende Fokussierung auf eine Qualitätskontrolle und -verbesserung des Bildungssystems auslöste (vgl. Bromme/Prenzel/Jäger 2014, 4; Storm 2008, 5). Im Zuge der stärkeren Betonung von Effektivität, Effizienz und Qualität gewinnen – auch dieses konnte im vorherigen Kapitel im Hinblick auf die allgemeine politische Rezeption bereits gezeigt werden – empirisch aussägekräftige Informationen über wirksame politische Programme und Maßnahmen ebenso wie (Kontroll-)Wissen über bereits erreichte Leistungen und bestehende Problemlagen im Bildungssystem zumindest programmatisch eine zentrale Bedeutung in bildungspolitischen Entscheidungszyklen (vgl. Tegge 2015a, 26 ff.).

Vor dem Hintergrund des Beschriebenen lässt sich festhalten, dass die neue Steuerungsphilosophie des Staates und die damit einhergehende Ausrichtung auf eine möglichst hohe Effektivität und Effizienz politischer Programme und Maßnahmen nicht nur für Politik im Allgemeinen, sondern auch für die Bildungspolitik im Speziellen einen wesentlichen Begründungskontext für die Forderungen nach einem evidenzbasierten Bildungspolitikstil darstellt. Daneben lässt sich der PISA-Schock als zweiter, bildungsspezifischer Auslöser und Stimulus der evidenzbasierten Bildungspolitik benennen, denn dieser löste den Einsatz zahlreicher ordnungspolitischer Kontrollverfahren insbesondere im allgemein bildenden Schulsystem aus.

2.4.2 Evidenzbasierte Bildungspolitik: Selbstverständnis, Ziele und Instrumente auf Bundes-, Länder und kommunaler Ebene im Überblick

Wie bereits erwähnt, sind die bildungspolitischen Zuständigkeiten in Deutschland auf unterschiedliche politisch-administrative Ebenen verteilt, denn je nach Bildungsbereich und Gegenstand liegen die Verantwortlichkeiten auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene und hier sind je nach Aufgabenbereich unterschiedliche Ämter in die Gestaltung des Bildungssystems eingebunden (vgl. Dobischat/Fischell/Rosendahl 2015, 2 ff.). Vermutlich aus genau diesem

Grund gibt es in Deutschland - im Gegensatz zu Großbritannien - nicht nur einen politisch-administrativen Akteur, der Erwartungen an eine evidenzbasierte Bildungspolitik artikuliert und entsprechende Instrumente zur Beschaffung der jeweils für erforderlich erachteten Evidenz beschließt. Deshalb ist es im Folgenden unumgänglich, das zugrunde liegende Verständnis evidenzbasierter Bildungspolitik auf den drei politisch-administrativen Ebenen, nämlich Bund, Länder und Kommunen, anhand ausgewählter Beispiele zu verdeutlichen und danach die auf diesen Ebenen genutzten Instrumente evidenzbasierter Bildungspolitik überblicksartig herauszuarbeiten.

Stellvertretend für die *Bundesebene* und das hier vorliegende Verständnis evidenzbasierter Bildungspolitik sei an dieser Stelle auf die Äußerungen des Parlamentarischen Staatssekretärs des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF), Andreas Strom, hingewiesen, der in seiner Eröffnungsrede auf der Fachtagung „Wissen für Handeln – Forschungsstrategien für eine evidenzbasierte Politik“ sein Verständnis evidenzbasierter Bildungspolitik zum Ausdruck bringt. Storm (2008) befürwortet eine outputorientierte und wissensbasierte Bildungspolitik, die sich in ihren Entscheidungen auf gesicherte wissenschaftliche empirische Befunde der empirischen Bildungsforschung stützt (vgl. ebd., 4 ff.). Dazu fordert er eine „nutzenorientierte Forschung“ (ebd., 6), deren Ergebnisse „so aufbereitet werden, dass sie in gesellschaftliche Diskussionen und politische Entscheidungen hinein kommuniziert und dort auch angewendet werden können“ (ebd.). Daraus lässt sich ableiten, dass evidenzbasierte Bildungspolitik auf Bundesebene mit einer Bildungspolitik gleichgesetzt wird, die Entscheidungen gestützt auf die Ergebnisse einer anwendungsorientierten empirischen Bildungsforschung trifft. Evidenz meint in diesem Zusammenhang die politisch nutzbaren Befunde der empirischen Bildungsforschung und demnach wissenschaftliches Wissen. Als Evidenzlieferant gilt die empirische Bildungsforschung. Als maßgeblicher Grund für die Fokussierung der evidenzbasierten Bildungspolitik auf die Befunde der empirischen Bildungsforschung wird angeführt, dass evidenzbasierte Bildungspolitik davon ausgehe, dass ausschließlich Bildungsforscher, also Wissenschaftler, die Forschung zum Handlungsfeld Bildung umsetzen, in der Lage seien, qualitativ hochwertige Daten bereitzustellen, die dem „Rationalitätsanspruch einer evidenzbasierten Politik genügen“ (Thiel/Thillmann/Tarkian 2013, 276). Auf Bundesebene lassen sich im Bereich der Bildungspolitik verschiedene Instrumente und Verfahren zur Generierung wissenschaftlicher Evidenz unterscheiden. Neben internationalen Schulleistungsuntersuchungen, wie z.B. PISA, IGLU und TIMMS, zählen hierzu die Vereinbarung und Überprüfung der lernergebnisorientierten nationalen Bildungsstandards sowie die nationale Bildungsberichterstattung, die im Unterschied zu den beiden vorgenannten Instrumenten alle Bildungsbereiche in den Blick nimmt (vgl. Tegge 2015a, 32 ff.). Die internationalen Schulleistungsvergleiche informieren über die Leistungsfähigkeit des Schulsystems im internationalen Vergleich und liefern u.a. in Kombination mit schüler- und schulbezogenen Rahmeninformationen Hinweise auf die im Schulsystem zu einem bestimmten Zeitpunkt erreichten durchschnittlichen Leistungen verschiedener Schülergruppen in ausgewählten Unterrichtsfächern (vgl. ebd., 34). Auch die nationalen Bildungsstandards beziehen sich Lernergebnisse und dienen in Kombination mit einer zentralen stichprobenartigen Kontrolle durch das Institut für Qualitätsentwicklung im Bildungswesen (IQB) in verschiedenen Jahrgangsstufen dazu, Bildungspolitik über den erreichten Leistungsstand von Schülern im Primarbereich, in der Sekundarstufe I und II in bestimmten Fä-

chern zu informieren und damit die im Schulsystem erreichte Qualität des Lernoutputs zu überprüfen (vgl. ebd., 32 f.). Die nationale Bildungsberichterstattung informiert über das Bildungssystem, dessen Leistungsfähigkeit und Entwicklungen im Zeitverlauf als Ganzes und hat eine bildungsbereichsübergreifende Perspektive. Unter Verwendung von ausgewählten Indikatoren informieren Bildungsberichte nicht nur über die Ergebnisse in verschiedenen Bildungsteilbereichen, sondern vermitteln obendrein einen Eindruck über Voraussetzungen, Prozesse und Wirkungen bestimmter institutioneller Bildungsangebote und informieren (zumindest partiell) über Übergänge zwischen verschiedenen Bildungsbereichen (vgl. ebd., 34 f.). Bildungsberichte übernehmen im Kontext evidenzbasierter Politik die Funktion, bestehende Probleme im Bildungssystem ebenso wie die hier erreichten Ergebnisse anzuzeigen, gestatten es jedoch nicht, Ursachen für bestimmte Phänomene zu identifizieren (vgl. ebd., 34). Demzufolge liefern Bildungsberichte der Bildungspolitik Informationen über bestimmte Problembereiche und nicht über die Effektivität und Effizienz bestimmter bildungspolitischer Maßnahmen im Sinne von „what works". Jenseits dieser unmittelbar von staatlicher Seite eingesetzten Instrumente evidenzbasierter Bildungspolitik gibt es auf Bundesebene spezielle Programme zur Förderung der empirischen Bildungsforschung. Exemplarisch ist in diesem Zusammenhang das vom BMBF in Abstimmung mit den Kultusministerien der Bundesländer 2007 aufgelegte „Rahmenprogramm zur Förderung der empirischen Bildungsforschung", sowie das gemeinsam mit der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) geförderte Projekt zum Aufbau eines nationalen Bildungspanels (NEPS) zu nennen (vgl. Meyer-Hesemann 2008, 6 ff.; John 2015a, 118; Blossfeld et al. 2009, 568). Zusammen genommen sollen derartige politisch forcierte Initiativen zur Förderung der empirischen Bildungsforschung dazu beitragen, das erforderliche wissenschaftliche Wissen für eine evidenzbasierte Systemsteuerung des Bildungswesens zu generieren und in politische Entscheidungsprozesse hinein zu kommunizieren (vgl. Meyer-Hesemann 2008., 8).

Der von Storm (2008) stark auf anwendungsbezogene Auftragsforschung fokussierte politische Auftrag an die empirischen Bildungsforschung stellt jedoch keine einhellige Auffassung sämtlicher Bildungspolitiker dar, denn bspw. verweist Meyer-Hesemann (2008), der ehemalige Staatssekretär im Ministerium für Bildung und Frauen des Landes Schleswig-Holstein, explizit auf die Notwendigkeit, nicht nur anwendungsorientierte, sondern auch grundlagenorientierte und insgesamt nicht interessenpolitisch geleitete empirische Bildungsforschung zu forcieren (vgl. ebd., 13 f.). Das Verständnis dieses Landespolitikers von einer evidenzbasierten Bildungspolitik – hier stellvertretend für die *Landesebene* angeführt - ähnelt dem in Großbritannien und der dort proklamierten Ausrichtung bildungspolitischer Entscheidungen an empirischen Befunden zum what works. So fordert er eine „Bildungspolitik, bei der Entscheidungen auf der Grundlage von Wissensbeständen und nicht länger nach „gefühlten Einschätzungen" getroffen werden" (ebd., 9). Im Hinblick auf die Art des von Bildungspolitik zu nutzenden wissenschaftlichen Wissens sieht Meyer-Hesemann (2008) nach wie vor Bedarf an empirischen Befunden, die über das Bildungssystem und die Wirkungen politischer Maßnahmen informieren. Daneben konstatiert er Forschungslücken im Hinblick auf „Erklärungswissen hinsichtlich kausaler Einflussgrößen zentraler bildungspolitischer Probleme (…) [und] Veränderungswissen (…), [das darüber informiert,] inwieweit einzelne Maßnahmen geeignet sind, um bestimmte Probleme zu lösen" (ebd., 12; Ergänzungen d. Verf.). Auch auf Landesebene werden verschiedene bildungspolitische Instrumente eingesetzt, um eine evidenzbasierte Politik zu

ermöglichen. Neben den von den Ländern konkretisierten Bildungsstandards und ihrer regelmäßigen Überprüfung sowie den u.a. länderdifferenzierten Informationen des nationalen Bildungsberichts werden auf Landesebene Vergleichsarbeiten sowie interne und externe Evaluationen von Schulen als Informationsressourcen für Bildungspolitik eingesetzt (vgl. Tegge 2015a, 32). Ebenso wie die Überprüfung von Bildungsstandards liefern die Vergleichsarbeiten Bildungspolitikern auf Landesebene Informationen zu den von Schülern erreichten Leistungsergebnissen und bieten auf schul- und klassenbezogener Ebene Hinweise auf Defizite und Handlungsbedarfe im Hinblick auf das Lernergebnisniveau (vgl. ebd., 33 f.). Davon zu unterscheiden sind die internen und externen Evaluationen, denn diese beziehen sich stets auf einzelne Schulen und informieren über die dort implementierten Bildungsprozesse. Während interne Evaluationen z.B. im Kontext schulspezifischer Selbstevaluationsansätze darauf abzielen, Lehrer, Leitung, Schüler und weitere unmittelbar mit einer einzelnen Schule in Zusammenhang stehende Akteure über die Rahmenbedingungen, Prozesse und Ergebnisse der Schule zu informieren, fungieren externe Evaluationen in Form von Schulinspektionen als Rückmeldung an Einzelschule und Schulaufsicht über die Stärken und Schwächen der in den Schulen erreichten Unterrichtsqualität, des Schulmanagements und der Professionalität des Lehrpersonals (vgl. ebd.).

Die hier stellvertretend für die Auffassungen von Bundes- und Landesebene angeführten Einschätzungen machen deutlich, dass evidenzbasierte Bildungspolitik gleichgesetzt wird mit politischen Entscheidungen, die auf (vermeintlich) gesichertem Wissen der empirischen Bildungsforschung ebenso wie auf Ergebnissen von bildungsadministrativ eingesetzten Kontroll- bzw. Überprüfungsverfahren basieren. Dabei wird postuliert, dass die bereitgestellte Evidenz praxisrelevant sein soll, um als politisches Steuerungswissen zur Überprüfung der Leistungsfähigkeit des Bildungssystems ebenso wie zur Verbesserung des Bildungssystems verwendet werden zu können (vgl. Meyer-Hesemann 2008, 10; Storm 2008, 6).

Die postulierte Berücksichtigung empirischer Daten in bildungspolitischen Entscheidungen findet sich nicht nur auf Bundes- und Landesebene, sondern auch auf für die *kommunale Ebene* wird ein stärkeres Bestreben zur Nutzung empirischer Daten im Sinne einer evidenzbasierten Bildungspolitik registriert. Die Kommune als eigenständiger bildungspolitischer Gestaltungsakteur stand lange Zeit nicht im Fokus z.B. der berufs- und wirtschaftspädagogischen Forschung, da sich diese in der Regel auf die Felder der betrieblichen und schulischen Bildung und damit auf zwei spezifische institutionelle Lernkontexte konzentrierte (vgl. Euler/Sloane 2015). Da die Rolle der Kommunen im Bildungsbereich trotz formalrechtlich nur eingeschränkter bildungspolitischer Zuständigkeiten zunehmend als wesentlicher Bestandteil der kommunalen Daseinsvorsorge proklamiert wird (vgl. Tegge 2015b, 83; Kühnlein/Klein 2011), wird mittlerweile auch eine Perspektiverweiterung der berufs- und wirtschaftspädagogischen Forschung gefordert. So wird konstatiert, dass die berufs- und wirtschaftspädagogische Forschung ihr Forschungsspektrum um eine institutionsübergreifende Perspektive auf Fragestellungen von Bildung im Kontext kommunaler Strukturentwicklung ergänzen müsse (vgl. Euler/Sloane 2015). Ein Aspekt, der als jüngere Entwicklung auf kommunaler Ebene und gleichzeitig als Desiderat der berufs- und wirtschaftspädagogischen Forschungsdisziplin angeführt wird, ist, dass Kommunen verstärkt empirische Daten nachfragen und nutzen würden, um Stärken und Schwächen sowie Handlungsbedarfe und geeignete Verbesserungsmaßnahmen

der regionalen Bildungslandschaft zu identifizieren und strategisch zu managen (vgl. ebd.; Döbert/Weishaupt 2015, 13; Tegge 2015b, 93). In diesem Kontext wird empirisch abgesichertes Wissen als Voraussetzung einer evidenzbasierten kommunalen Bildungspolitik nicht nur bei der Identifikation der Bildungsbedarfe und der derzeitigen Bildungsbedingungen vor Ort, sondern auch für die Planung, Umsetzung, Überprüfung und ggf. die Revision getroffener kommunalpolitischer Maßnahmen eine steigende Bedeutung zugesprochen, um das Bildungssystem vor Ort zielgerichtet zu gestalten und zu optimieren (vgl. Wagner/Weishaupt 2015, 295). Neben Vergleichsarbeiten, internen Schulevaluationen und externen Schulinspektionen, die kommunalspezifische Informationen über die im Schulsystem erreichte Prozessqualität und die dort erreichten Lernergebnisse bereitzustellen beanspruchen, etablieren sich seit einigen Jahren – nicht zuletzt forciert durch das Bundesförderprogramm „Lernen vor Ort" – zunehmend kommunale Bildungsberichte als systematische Informationsressource u.a. für Kommunalpolitiker und -verwaltung über lokal bestehende Strukturen und Probleme im Bildungssystem (vgl. Tegge 2015a, 35).

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass mittlerweile auf allen drei politisch-administrativen, mit bildungspolitischen Entscheidungen in der ein oder anderen Form befassten Ebenen Instrumente und Verfahren eingefordert und eingesetzt werden, um Informationen und Wissen über die Strukturen, Prozesse und Ergebnisse des Bildungssystems zu generieren und diese im Rahmen von Bildungsberichten transparent zu machen. Zu den zur Informationsbeschaffung und -bereitstellung eingesetzten Instrumenten zählen die Einführung und Überprüfung nationaler Bildungsstandards, zentrale Prüfungen und Vergleichsarbeiten im schulischen Bereich, der Einsatz interner und externer Evaluationen – mit jeweils unterschiedlichen Bezeichnungen eigentlich in allen Bildungsbereichen – sowie bildungsbereichsübergreifende Bildungsberichte, die allesamt als „Bestandteile des Bildungsmonitorings" (Tegge 2015a, 32) bezeichnet werden (vgl. ebd.; Meyer-Hesemann 2008, 10 f.). Diese regelmäßig eingesetzten Instrumente verfolgen das Ziel, u.a. Politik, Verwaltung, Praxis und Öffentlichkeit empirisch abgesichertes aktuelles Wissen über Probleme, Entwicklungen, Strukturen, Prozesse und Ergebnisse des Bildungssystems bereitzustellen und sollen somit eine Evidenzgrundlage für bildungspolitische Entscheidungen legen (vgl. Tegge 2015a, 38). Die vorgestellten politischen Äußerungen zur evidenzbasierten Bildungspolitik lassen erkennen, dass Evidenz mit verfügbaren empirischen Informationen und Wissen gleichgesetzt wird, weswegen anzunehmen ist, dass evidenzbasierte Bildungspolitik in Deutschland derzeit gleichbedeutend verwendet wird mit Begriffen, wie bspw. eine informierte bzw. wissensfundierte Bildungspolitik. In diesem Zusammenhang wird kritisiert, dass die zum Bildungsmonitoring eingesetzten Instrumente lediglich auf Informationsbereitstellung abzielen, wohingegen bis dato keine Instrumente implementiert wurden, um die Nutzung dieser Informationen durch Politik zur Verbesserung des Bildungsgeschehens zu unterstützen (vgl. Thiel/Cortina/Pant 2014, 132). Zurzeit konzentrieren sich die von ordnungspolitischer Seite eingesetzten Instrumente zum Bildungsmonitoring stark auf den allgemein bildenden schulischen Bereich und hier auf die Informationsbeschaffung und -aufbereitung im Sinne eines Orientierungs- und Kontrollwissens, nicht aber auf die Generierung von Handlungs- und Verbesserungswissen. Vermutlich vor diesem Hintergrund begründet sich, dass seitens der Bildungspolitik Defizite der empirischen Bildungsforschung benannt werden, die sich einerseits auf aussagekräftige Forschungsbefunde zur Erklärung und zur kausalen Ursachenidentifikation bildungspolitischer Probleme beziehen und andererseits

Interventionsstudien betreffen, die ähnlich der evidenzbasierten Philosophie in Großbritannien Entscheidungswissen dazu bereitstellen, „inwieweit einzelne Maßnahmen geeignet sind, um bestimmte Probleme zu lösen“ (Meyer-Hesemann 2008, 12). Die derzeit auf bildungspolitischer Seite fokussierte Ausrichtung auf Instrumente, die das Bildungsgeschehen und die im Bildungssystem erreichten Lernergebnisse beschreiben, legen ein spezifisches Verständnis evidenzbasierter Bildungspolitik nahe, das davon ausgeht, dass bildungspolitische Entscheidungsträger allein auf Basis von Beschreibungswissen zum Bildungssystem effektivere und effizientere Entscheidungen treffen (vgl. Tegge 2015a, 39). Inwieweit dieser proklamierte Anspruch einer auf vorliegenden empirischen Informationen basierenden Bildungspolitik tatsächlich erreicht wird sowie in welcher Weise und unter welchen Konstellationen Bildungspolitik in ihren Entscheidungen auf vorliegendes empirisches Wissen Bezug nimmt, wurde bis dato nicht belastbar untersucht (vgl. Tegge 2015a, 39). Aus diesem Grund ist für den Bereich der Bildungspolitik in Deutschland derzeit zumindest von einem Postulat, nicht jedoch zwangsläufig von einem realen Faktum evidenzbasierter Bildungspolitik auszugehen.

Im Folgenden gilt es, die spezifischen Ziele und Entwicklungen zum Bildungsmonitoring und zur Bildungsberichterstattung im Kontext evidenzbasierter Bildungspolitik detaillierter vorzustellen, denn beide Instrumente bilden die Bezugspunkte für das in diesem Bericht vorgestellte und umgesetzte Indikatorenmodell (vgl. Kap. 4 und 5). In Deutschland wird Bildungsmonitoring als Sammelbezeichnung für verschiedene Ansätze und Verfahren der datengestützten Informationsbeschaffung verwendet (vgl. Rürup/Fuchs/Weishaupt 2010, 379). Demgegenüber handelt es sich bei der Bildungsberichterstattung um ein Produkt des Monitorings und zwar in dem Sinne, als dass es sich bei Bildungsberichten um eine systematische Aufbereitung der im Rahmen des Monitoring erhobenen sowie weiterer vorliegender statistischer Informationen in Form eines schriftlichen Berichts handelt (vgl. ebd.).

2.4.3 Bildungsmonitoring als Instrument zur Informationsbeschaffung im Kontext evidenzbasierter Bildungspolitik

Ebenso wie der evidenzbasierte Politikstil erst sukzessiv im Bildungsbereich rezipiert wurde, kamen auch das Monitoring und die Berichterstattung als Instrumente zur Informationsbeschaffung und -aufbereitung zunächst in anderen Politikfeldern zum Einsatz, so u.a. in der Wirtschafts-, Arbeitsmarkt- und Gesundheitspolitik, ehe diese seit Beginn des 21. Jahrhunderts auch im Bildungsbereich zunehmend Verbreitung finden (vgl. Rürup/Fuchs/Weishaupt 2010, 395; Weiland 2013, 10). Die Ursprünge des Monitorings liegen im naturwissenschaftlich-medizinischen Bereich, denn originell wurde der Begriff Monitoring als Bezeichnung für die permanente Beobachtung der Vitalfunktionen eines Menschen während medizinischer Operationen verwendet (vgl. John 2015a, 115). In sozialwissenschaftlichen Handlungsfeldern stellen die seit 1978 umgesetzten Wohlfahrtssurveys eine der ersten Monitoringinitiativen dar (vgl. ebd.), die zum Ziel haben, indikatorengestützt „die Lebensqualität oder individuelle Wohlfahrt in der Bundesrepublik zu messen“ (Schöb 2001, 2).

Bislang wird der Begriff Monitoring in der Wissenschaft weder innerhalb einer spezifischen Disziplin noch disziplinübergreifend einheitlich definiert und es gibt zudem keine konsistente Theorie, mit der sich die in der Praxis genutzten Monitoringansätze erklären und systematisch klassifizieren ließen (vgl. Schmid 2007, 118). Wörtlich übersetzt bedeutet der sich vom engli-

schen Verb ´to monitor` ableitende Begriff Monitoring Kontrolle und „[Dauer]beobachtung [eines bestimmten Systems]“ (Duden-Wörterbuch o.J. b). Übertragen auf den Bildungsbereich handelt es sich beim Begriff Bildungsmonitoring dem Wortsinn nach folglich um eine Kontrolle bzw. (regelmäßige) Beobachtung des Bildungssystems bzw. einzelner Bildungsteilbereiche. Im Rahmen dieses Berichts wird die von Döbert/Weishaupt (2015) in ihrem aktuell erschienenen Handbuch einleitend vorgestellte Definition speziell zum Begriff des kommunalen Bildungsmonitorings zugrunde gelegt, denn auch das in Kap. 4 dieses Berichts vorgestellte Indikatorenmodell zur Überprüfung der Teilhabestrukturen in Erstausbildung und Erwerbsleben bezieht sich in seiner ursprünglichen Konzeption auf die kommunale Ebene[7]. Demzufolge „*ist ein kommunales Bildungsmonitoring ein kontinuierlicher, überwiegend datengestützter Beobachtungs- und Analyseprozess des Bildungswesens insgesamt in einer Kommune sowie einzelner seiner Bereiche auf wissenschaftlich-empirischer Grundlage zum Zweck der Information von Bildungspolitik und Öffentlichkeit über Rahmenbedingungen, Verlaufsmerkmale, Ergebnisse und Erträge von Bildungsprozessen. Es macht das Bildungsgeschehen in einer Kommune transparent und ist damit die Grundlage für weitere Zieldiskussionen und politische Entscheidungen*“ (ebd., 14). Diese Definition scheint - unter Ausklammerung der Begriffe kommunal und Kommune - auch zur Begriffsbestimmung von Bildungsmonitoring auf anderen politisch-administrativen, also auch für die Bundes- und Länderebene akzeptiert zu sein, denn z.B. definieren Döbert/Avenarius (2007) bezugnehmend auf diese Ebenen den Begriff Bildungsmonitoring fast wortgleich (vgl. ebd., 299).

Ziel jeglicher Ansätze zum Bildungsmonitoring ist es, die Entwicklungen im Bildungssystem bzw. in einzelnen Bildungsteilbereichen unter Bezugnahme auf bestimmte Fragestellungen, wie z.B. die realisierte Bildungsbeteiligung, Bildungsverläufe, Chancengleichheit/-gerechtigkeit etc., datenbasiert abzubilden (vgl. John 2015a, 116 f.). Dadurch sollen Politik und Öffentlichkeit informiert werden, wobei die Information durch das Bewerten des Erreichens bestimmter Ziele und Wirkungen von bestimmten Maßnahmen ebenso wie durch die Identifikation dringender Handlungs- und Problemfelder realisiert werden soll. In diesem Sinne werden dem Bildungsmonitoring im Sinne einer Analyse empirischer Daten drei zentrale Funktionen zugesprochen (vgl. ebd., 116 ff.; Weishaupt/Wagner 2015, 309 f.):

1. *Orientierungswissen* bereitzustellen, indem Problemfelder identifiziert und Politik u.a. für Problembereiche sensibilisiert wird.
2. *Kontrollwissen* bereitzustellen, indem die Umsetzung und die Folgen politischer Maßnahmen überprüft werden.

[7] Ein weiterer Grund für die Nutzung der von Döbert/Weishaupt (2015) angeführten Definition ist, dass diese Definition auch von anderen Autoren z.T. in leicht modifizierter Abwandlung verwendet wird (vgl. z.B. John 2015a, 116; Döbert/Avenarius 2007, 299). Außerdem handelt es sich bei dem Handbuch von Döbert/Weishaupt, aus dessen Einführungskapitel die Definition zitiert wurde, um ein gemessen an der zum Thema Bildungsmonitoring vorliegenden Fachliteratur vergleichsweise umfangreiche und eine der aktuellsten Publikationen, weswegen anzunehmen ist, dass die hier vorgestellte Definition des Begriffs Bildungsmonitoring auf den neuesten Forschungsbefunden zum Stand, zu den Erscheinungsformen und der Verbreitung von Bildungsmonitoring beruht. Insofern ist davon auszugehen, dass die von den Herausgebern vorgeschlagene Definition zumindest einen gewissen Grad an Verallgemeinerung aufweist.

3. *Legitimationswissen* bereitzustellen, mittels dessen Hilfe die (Nicht-)Bearbeitung bestimmter Handlungs- und Problemfelder im Bildungswesen und die Wahl diesbezüglicher Problemlösungsmaßnahmen durch Politik (u.a.) begründet werden kann.

Zusammengefasst werden diese verschiedenen, durch Bildungsmonitoring bereitgestellten Wissensarten als „Steuerungswissen" (John 2015a, 118) bezeichnet, das dazu dient, (politische) Steuerungsentscheidungen basierend auf vorliegenden empirischen abgesicherten Informationen zu den Rahmenbedingungen, Prozessen und Ergebnissen im Bildungsbereich nachvollziehbar sowie zielgerichtet vorzunehmen (vgl. ebd.; Wagner/Weishaupt 2015, 297). Betont wird, dass das Bildungsmonitoring mit der Problemidentifikation und der Evaluation politischer Programme, Maßnahmen und Initiativen Informationen für politische Debatten und Entscheidungen bereitstellt und damit einen Beitrag zur evidenzbasierten politischen Entscheidungsfindung leistet (vgl. Wagner/Weishaupt 2015, 293; Weishaupt/Wagner 2015, 309 ff.). Gleichwohl wird einschränkend darauf hingewiesen, dass Monitoring sich nicht eignet, um z.B. die Ursachen bestimmter Probleme und Entwicklungen im Bildungssystem exakt zu bestimmen und damit letztlich Wissen zum „what works" bzw. zum „what doesn`t work" bereitzustellen (vgl. Döbert/Weishaupt 2015, 14). Der Mehrwert des Bildungsmonitorings wird vielmehr darin gesehen, dass es ein bestehende politische Perspektiven erweiterndes Wissen bereitstellt, indem es auf mögliche Zusammenhänge z.B. zwischen institutionellen Angebots- und Zugangsstrukturen und individuellen Teilhabechancen hinweist und somit Hinweise liefert, in welchen Punkten politische Zieldiskussionen differenzierter geführt bzw. neu justiert oder an welchen Punkten bspw. weiterführende Wirkungs- und Ursachenanalysen ansetzen müssten (vgl. ebd.). In diesem Sinne wird Bildungsmonitoring als grundlegende Voraussetzung eines rationalen auf Effizienz-, Effektivitäts- und Qualitätssteigerung abzielenden strategischen Bildungsmanagements - als übergeordneter Anspruch evidenzbasierter Politik - aufgefasst, denn dieses liefert politischen Akteuren (u.a.) empirisch abgesicherte Informationen über ggf. relevante Ziele, die Umsetzung politischer Maßnahmen und deren Überprüfung sowie Korrektur (vgl. Wagner/Weishaupt 2015, 306; Euler/Sloane 2015, 6).

Bildungsmonitoring wird mittlerweile sowohl auf Bundes-, Landes- wie auch auf kommunaler Ebene sowie auf Ebene einzelner Bildungsinstitutionen umgesetzt. Die auf den verschiedenen Ebenen genutzten Ansätze und Verfahren ebenso wie die zur Veranschaulichung der Monitoringinformationen eingesetzten Formen variieren (vgl. John 2015a, 118 ff.), wobei sich als übergreifende Gemeinsamkeit festhalten lässt, dass im Prinzip alle Monitoringansätze auf eine regelmäßige, systematische Beobachtung und Analyse eines bestimmten Bereichs des Bildungssystems abzielen und zu diesem Zweck empirische Daten unterschiedlicher Quellen integrieren. Auf der Bundesebene stützen sich die Bildungsmonitoringintiativen auf unterschiedliche Datenquellen, wie z.B. auf Daten der amtlichen Statistik, auf turnusmäßig umgesetzte empirische Primärbefragungen, wie z.B. das Adult Education Survey (AES), sowie zukünftig auch auf Paneldatensätze (vgl. ebd., 118 f.). Aus diesen Daten werden mithilfe von Indikatoren komprimierte Aussagen zur Funktions- und Leistungsfähigkeit des Bildungssystems als Ganzes abgeleitet, die auf Bundesebene u.a. durch den seit 2006 alle zwei Jahre erscheinenden nationalen Bildungsbericht für Politik und Öffentlichkeit transparent gemacht werden. Auch auf der Länderebene werden mittlerweile unterschiedliche empirische Daten regelmäßig erhoben

und im Sinne eines Systemmonitorings verwendet, um insbesondere die im Schulsystem erreichten Lernergebnisse als Hinweise auf Schulqualität regelmäßig zu überprüfen und zwischen den Bundesländern zu vergleichen (vgl. ebd., 119). Laut der Gesamtstrategie der Kultusministerkonferenz (KMK) (2006) zählen folgende Instrumente zum Bildungsmonitoring (KMK 2006):

- „*Internationale SchuIleistungsuntersuchungen*
- *Zentrale Überprüfung des Erreichens der Bildungsstandards in einem Ländervergleich*
- *Vergleichsarbeiten in Anbindung oder Ankoppelung an die Bildungsstandards zur landesweiten Überprüfung der Leistungsfähigkeit einzelner Schulen*
- *Gemeinsame Bildungsberichterstattung von Bund und Ländern"*

Ergänzen lassen sich die Instrumente auf Länderebene um die Schulinspektionen und nationale Lernstanderhebungen (vgl. John 2015a, 120). Ebenso wie auf Bundesebene werden mittlerweile auch in zahlreichen Bundesländern indikatorengestützte Bildungsberichte als Resultat des Bildungsmonitorings erstellt, die die aus den genannten Datenquellen ableitbaren Informationen über Entwicklungen im Schulwesen und ggf. bestehende Handlungsbedarfe insbesondere für Politik und Schulverwaltung bereitstellen (vgl. ebd.). Auf der kommunalen Ebene gilt das im Jahr 2009 aufgelegte Förderprogramm „Lernen vor Ort" des BMBF als zentraler Impuls zum Aufbau eines kommunalen Bildungsmonitorings (vgl. John/Büchner 2015, 143 ff.; Euler/Sloane 2015, 2). Im Rahmen dieses Förderprogramms wurde Bildungsmonitoring vielfach in Form einer regelmäßigen Erstellung von kommunalen Bildungsberichten umgesetzt (vgl. John/Büchner 2015, 144; John 2015a, 120 f.; zudem vgl. Kap. 2.4.4). Die vor diesem Hintergrund erstellten Bildungsberichte fokussieren, anders als bspw. zahlreiche Initiativen auf Landesebene, nicht allein auf den Schulbereich, sondern vielmehr sind diese bildungsbereichsübergreifend konzipiert, um datengestützte Aussagen zu den vor Ort in den Kommunen bestehenden Möglichkeiten und Hindernissen der Bildungsteilhabe der Bevölkerung bzw. spezifischer Bevölkerungsgruppen zu ermöglichen (vgl. ebd.). Die in den Berichten getroffenen Aussagen stützen sich mehrheitlich auf eine Auswertung amtlicher, oftmals spezifischer Kommunaldaten sowie auf qualitative Informationen, wie z.B. Best Practice Beispiele, und intendieren, Kommunalpolitiker und -verwaltung sowie weitere Akteure vor Ort über Entwicklungen, die Qualität und Problembereiche im Bildungswesen innerhalb einer Kommune und über den Beitrag des kommunalen Bildungswesens zur lokalen Daseinsvorsorge zu informieren (vgl. John 2015a, 121). Im Vergleich zur Bundes- und Landesebene weisen kommunale Monitoringansätze verschiedene Besonderheiten auf (vgl. ebd. 122 f.). So werden die Daten häufig sehr kleinräumig auf Gemeindeebene ausgewertet sowie weitere über Bildung im engeren Sinne hinausgehende kommunale Strukturdaten, wie Bevölkerungsstrukturdaten, Arbeitsmarktdaten etc., und Informationen aus vorliegenden Planungsberichten integriert, wie z.B. die kommunale Schulentwicklungsplanung, Sozialplanung, Kinder- und Jugendhilfeplanung. Diese ursprünglich in spezifischen institutionellen Arrangements erhobenen Einzeldaten und -informationen sollen im kommunalen Bildungsmonitoring aufeinander bezogen werden, um die Qualität des Bildungswesens vor Ort aus kommunaler, institutionsübergreifender biografischer Perspektive zu bewerten sowie um besondere kommunale Problemlagen u.a. durch einen

Vergleich der Daten mit umliegenden Regionen oder mit Landesdurchschnittswerten aufzudecken (vgl. ebd.; Euler/Sloane 2015, 10). Neben der Umsetzung von Bildungsmonitoring in Form von kommunalen Bildungsberichten nennen John/Büchner (2015) den deutschen Lernatlas sowie den kommunalen Lernreport als weitere, insgesamt aber selten vorkommende und obendrein begrenzt aussagefähige Produktformen eines kommunalen Bildungsmonitorings (vgl. ebd., 150 ff.). Während der von der Bertelsmann Stiftung im Jahr 2011 erstellte Lernatlas darauf abzielt, die in den Kommunen vorhandenen Bedingungen für Lebenslanges Lernen kennzahlgestützt abzubilden und im Sinne eines kommunalen Rankings zu vergleichen, zielt der bis dato einzige in Bielefeld umgesetzte kommunale Lernreport auf eine kennzahlgestützte Veranschaulichung der in der Kommune verfügbaren und in Anspruch genommenen Lerngelegenheiten (vgl. ebd.).

Wie deutlich wurde, stützen sich insbesondere kommunale Bildungsmonitoringansätze – so wird es zumindest auf programmtischer Ebene gefordert - auf kommunale amtliche Daten zu verschiedenen im Bildungssystem involvierten Institutionen, die sekundäranalytisch unter einer bestimmten kommunalen Zielsetzung und -strategie ausgewertet werden. Bei derartigen Ansätzen zum Bildungsmonitoring sind ausgewählte, empirisch abgesicherte, regelmäßig erscheinende statistische Einzeldaten, so genannte Kennzahlen, die unterschiedlichen amtlichen und weiteren belastbaren Statistiken entnommen werden, der elementarste Bestandteil (vgl. John 2015a, 117). Dabei ist Bildungsmonitoring jedoch nicht mit einer Sammlung sämtlicher verfügbarer statistischer Daten zum Bildungswesen gleichzusetzen. Vielmehr besteht der Anspruch, im Rahmen des Monitorings ausgehend von bestimmten festgesetzten Zielen ausschließlich solche Einzeldaten aus dem bestehenden Datenkatalog verschiedener Ämter auszuwählen, mittels derer aktuelle und zukünftige Herausforderungen im Bildungsbereich vor dem Hintergrund spezifischer kommunaler Ziele identifiziert und politische Steuerungsentscheidungen zur Durchsetzung und Korrektur bestimmter politischer Ziele getroffen werden können (vgl. ebd., 116; Döbert/Weishaupt 2015, 19 f.; Schneider/Klostermann 2015, 163; Euler/Sloane 2015). Um eine zielorientierte Auswahl und Verwertung der empirischen Daten als Basis für politische Entscheidungen zu ermöglichen, wird ein indikatorengestütztes konzeptionell fundiertes Bildungsmonitoring gefordert (vgl. Döbert/Weishaupt 2015, 18). Speziell für die kommunale Ebene wurde ein Anwendungsleitfaden zum Aufbau eines kommunalen Bildungsmonitorings[8] erarbeitet, der an die Konzepte der nationalen, internationalen und länderbezogenen Bildungsberichterstattung anknüpft und neben einer Strukturierungshilfe für die Erstellung kommunaler Bildungsberichte eine Beschreibung verschiedener im kommunalen Bildungsmonitoring ggf. zu nutzender Kennzahlen und Indikatoren enthält (vgl. Schneider/Klostermann 2015, 155 f.). „Indikatoren verdeutlichen (…) durch eine konzeptionell und empirisch begründete Verdichtung von Informationen komplexe Tatbestände“ (Statistisches Bundesamt/Statistisches Landesamt Baden-Württemberg/Deutsches Institut für Erwachsenenbildung 2013, 13) und beinhalten dem genannten Leitfaden zufolge verschiedene, meist relative Kennzahlen, die auf ein bestimmtes Themenfeld bezogen werden und i.d.R. basierend auf vorliegenden amtlichen Daten berechnet werden können (vgl. ebd.; Schneider/Klostermann 2015, 158 f.). In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass nicht für jedes kommunalspezifisches Informationsinteresse entsprechende amtliche Daten vorliegen und aus diesem

[8] Vgl. hierzu Statistisches Bundesamt/Statistisches Landesamt Baden-Württemberg/Deutsches Institut für Erwachsenenbildung (2013)

Grund zuweilen Primärerhebungen zur Indikatorenberechnung unumgänglich sind, die jedoch aufgrund des hohen Zeit-, Personal- und Kostenaufwands möglichst minimal ausfallen sollten (vgl. Schneider/Klostermann 2015, 163). Die im Anwendungsleitfaden vorgeschlagenen Indikatoren beziehen sich jeweils auf verschiedene Bildungsteilbereiche und verschiedene Dimensionen. Unterschieden werden Kontextindikatoren, die sich auf die äußeren Rahmenbedingungen des Bildungssystems beziehen, Inputindikatoren, die auf die bildungsspezifischen Ausgangs- bzw. Gelingensbedingungen Bezug nehmen, auf Bildungsprozesse fokussierte Prozessindikatoren sowie Outputindikatoren, die die unmittelbaren Ergebnisse und längerfristigen Folgen von Bildung betreffen (vgl. ebd., 157).

Insbesondere im Kontext des kommunalen Bildungsmonitorings und dessen Nutzung zur politischen Entscheidungsfindung werden in der vorliegenden, bildungswissenschaftlichen Literatur zentrale Gelingensbedingungen genannt. Die Gelingensbedingungen beziehen sich u.a. auf den Datenzugang. So wird konstatiert, dass die bildungsbereichs- und institutionenübergreifende Perspektive des Bildungsmonitorings i.d.R. eine Datenbeschaffung bei verschiedenen statistischen Ämter und bei weiteren Institutionen (wie z.B. bei den Kammern, den Agenturen für Arbeit etc.) voraussetzt und deshalb eine frühzeitige Einbindung, Kooperation mit und Koordination von verschiedenen öffentlichen und privaten Datenlieferanten zwingend notwendig ist (vgl. Weishaupt/Wagner 2015, 309; John/Büchner 2015, 144). An die Notwendigkeit der Koordination der Datenerhebung knüpft sich eine weitere Erfolgsbedingung des Bildungsmonitorings an. So wird die Ansiedlung der Umsetzungsverantwortung möglichst in der höchsten Ebene von Politik und Verwaltung als zentrales Erfolgsmoment angeführt, denn dieses stelle am ehesten sicher, dass die zur Datenaufbereitung benötigten Personal- und Zeitkapazitäten verfügbar sind (vgl. Weishaupt/Wagner 2015, 311 f.). Gleichzeitig wird die Unterstützung des Bildungsmonitorings auf höchster politisch-administrativer Ebene für notwendig erachtet, um eine nutzeradäquate Datenerhebung zu gewährleisten und sicherzustellen, dass mit dem Monitoring die aus Sicht der letztlichen politischen Entscheider für steuerungsrelevant befundenen Daten erhoben werden (vgl. ebd.).

Zusammengefasst ist festzuhalten, dass es sich beim Bildungsmonitoring um einen Sammelbegriff handelt, der sich auf verschiedene Ansätze, Instrumente und Verfahren zur regelmäßigen Erhebung und Analyse empirischer Daten über die kontextuellen und strukturellen Rahmenbedingungen, Prozesse, Ergebnisse und Erträge im gesamten Bildungssystem bzw. einzelner Bildungsbereiche bezieht. Die mit dem Bildungsmonitoring jeweils fokussierten Bildungsbereiche und Methoden differieren u.a. in Abhängigkeit davon, welche politisch-administrative Ebene Bildungsmonitoringverfahren einsetzt, wobei angemerkt wird, dass Bildungsmonitoring mittlerweile sowohl auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene als Steuerungsinstrument Verbreitung findet. Im Kontext evidenzbasierter Politik werden dem Bildungsmonitoring auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene im Wesentlichen zwei zentrale Funktionen zugeschrieben. Zum einen dient es der Beschaffung und Analyse von ausgewählten empirischen Daten zur Identifikation bestimmter Probleme und politischer Handlungsbedarfe und möglicher bildungspolitischer Ziele. Zum anderen intendiert Bildungsmonitoring die Beschaffung von Kontrollwissen, indem es Informationen zur Umsetzung, Erreichung und zu den Folgen bestimmter bildungspolitischer Ziele und Maßnahmen bereitstellen soll. Demgegenüber

wird konstatiert, dass Bildungsmonitoring nicht geeignet sei, um Politik Ursachen- bzw. Erklärungswissen über bestimmte Probleme im Bildungsbereich sowie Wirkungswissen zur Identifikation von effektivitäts-, effizienz- und qualitätssteigernden bildungspolitischen Maßnahmen bereitzustellen, so dass hiermit letztlich keine Informationsbereitstellung zum proklamierten Nukleus evidenzbasierter Politik, dem what works, möglich wird. Demzufolge leistet Bildungsmonitoring im Kontext evidenzbasierter Politik einen Beitrag, damit Politik empirisch fundierte bzw. informierte bildungspolitische Ziel- und Kontrolldebatten führen kann, nicht aber ist dieses gemäß der Einschätzungen einschlägiger Autoren gleichzusetzen mit evidenzbasierter Entscheidungsfindung.

2.4.4 Bildungsberichterstattung als Instrument zur Informationsaufbereitung im Kontext evidenzbasierter Bildungspolitik

Wie bereits erwähnt, werden Bildungsberichte in der Regel als schriftliches Produkt des Bildungsmonitorings bezeichnet, in dem die per Bildungsmonitoring erhobenen statistischen Informationen systematisch aufbereitet, analysiert und als Grundlage für evidenzbasierte (politische) Entscheidungen transparent dokumentiert werden (vgl. Rürup/Fuchs/Weishaupt 2010, 379). Vermutlich aufgrund dieses unmittelbaren Zusammenhangs zwischen den beiden Instrumenten sind auch die in der bildungswissenschaftlichen Fachliteratur genannten Begründungskontexte ähnlich. So werden beide Instrumente letztlich auf das Aufkommen der Reformbewegungen zum New Public Management bzw. speziell in Deutschland auf das neue Steuerungsmodell für öffentliche Verwaltungen und damit verbunden auf die Forderung zur rationalen politisch-administrativen Entscheidungsfindung und einer effizienten und effektiven öffentlichen Verwaltung zurückgeführt (vgl. Egger 2015, 198).

Vorliegende bildungswissenschaftliche Veröffentlichungen zum Thema Bildungsberichterstattung weisen vielfach eine stark proklamatorische Argumentation auf und konzentrieren sich zuweilen auf die Nennung von Ansprüchen, die an Bildungsberichte von politisch-administrativer und wissenschaftlicher Seite herangetragen werden (vgl. Rürup/Fuchs/Weishaupt 2010, 387). Davon abzugrenzen sind einige wenige Veröffentlichungen, die sich auf empirische Befunde zur faktischen Verbreitung, inhaltlich-konzeptionellen Ausgestaltung und politischen Rezeption der Bildungsberichte stützen. Im Folgenden gilt es, zunächst die Entwicklung der Bildungsberichterstattung im Zeitverlauf überblicksartig zu skizzieren. Sodann werden die in der Literatur proklamierten Inhalte, Komponenten und Funktionen von Bildungsberichten u.a. im Kontext evidenzbasierter Bildungspolitik vorgestellt. Danach werden erste vorliegende empirische Befunde zusammengefasst, die sich auf die quantitative Verbreitung, die faktische Struktur und die Bestandteile der Bildungsberichte sowie auf ihre Rezeption in der Bildungspolitik beziehen.

Zeitliche Entwicklungsetappen der Bildungsberichterstattung

Ebenso wie statistische Monitoringinitiativen schon seit Langem in anderen Politik- und Handlungsfeldern verwendet werden, sind auch Bildungsberichte kein per se neues bildungspolitisches Steuerungsinstrument (vgl. Rürup/Fuchs/Weishaupt 2010, 377 und 394). Die Entwicklung und Ausgestaltung von Bildungsberichten verlief in ähnlichen Phasen, wie dies bezogen auf die Nutzung von empirischen Daten und Informationen durch die Bildungspolitik zum Zweck politischer Entscheidungsfindung in Kap. 2.4.1 beschrieben wurde (vgl. hierzu Egger

2015, 195 f.). Seit Mitte der 1990er Jahre wird Bildungsberichten allerdings eine neue Qualität zugesprochen, denn diese unterscheiden sich von anderen, bereits seit Längerem implementierten Berichtswesen, die vordergründig auf einzelne Bildungsteilbereiche Bezug nehmen; so z.B. die Kinder- und Jugendberichte, die Schulentwicklungsplanungen, die Berufsbildungsberichte oder das Berichtssystem Weiterbildung. Bildungsberichte jüngerer Art beziehen sich, anders als zahlreiche Vorgängerberichte, mehrheitlich 1.) auf das Bildungssystem als Ganzes und damit auf verschiedene Bildungsteilbereiche gleichzeitig, 2.) integrieren diese Daten aus unterschiedlichsten Einzelstatistiken und 3.) werden die empirischen Informationen in neueren Bildungsberichten anhand ausgewählter theoriebasierter Indikatoren[9] dargestellt (vgl. Rürup/Fuchs/Weishaupt 2010, 377).

Die Erstellung und Veröffentlichung von datengestützten bildungsbereichsübergreifenden Bildungsberichten wird als relativ junger Ansatz deklariert, denn erst seit Anfang bis Mitte der 1990er Jahre gibt es Bestrebungen, Politik und Öffentlichkeit in Form von datengestützten systembezogenen Bildungsberichten zu informieren (vgl. Rürup/Fuchs/Weishaupt 2010, 377). Die ersten Initiativen zur datenbasierten, indikatorengestützten ganzheitlichen bzw. systembezogenen Bildungsberichterstattung werden auf internationaler Ebene bei der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) ebenso wie in den Vereinigten Staaten ca. ab Mitte der 1990er Jahre verortet, während in Deutschland der diesbezügliche Trend erst ca. zehn Jahre später einsetzte (vgl. ebd., 388). Pionier- und Vorbildfunktion für sämtliche Bildungsberichterstattungen wird nach wie vor den international vergleichenden datenbasierten Bildungsberichten der OECD und der UNESCO, insbesondere jedoch dem indikatoren- und kennzahlgestützten Bildungsbericht ´Education at a Glance` der OECD zugesprochen, denn dieser inspirierte vor allem die Indikatorenauswahl und -definition des in Deutschland umgesetzten nationalen Bildungsberichts (vgl. ebd.; Egger 2015, 193).

Mittlerweile hat sich die Bildungsberichterstattung in Deutschland sowohl auf Bundes- und Länderebene, wie auch zunehmend auf kommunaler Ebene als politisches Instrument zur empirisch abgesicherten Dauerbeobachtung des Bildungssystems etabliert (vgl. Egger 2015, 193 ff.) [10]. Gleichwohl handelt es sich bei den Bildungsberichten auf den genannten politisch-administrativen Ebenen nicht in jedem Fall um koordinierte und aufeinander abgestimmte Initiativen, denn nicht nur das in den Berichten präsentierte Datenspektrum, sondern auch die Rhythmen ihrer Erstellung und Veröffentlichung divergieren erheblich (vgl. Rürup/Fuchs/Weishaupt 2010, 390 f.). Auf nationaler Ebene erscheint nicht zuletzt als Folge des PISA-Schocks seit 2006 in zweijährlichem Rhythmus der nationale Bildungsbericht (vgl. Egger 2015, 196). Im gleichen Jahr wurde in Bayern der erste Bildungsbericht auf Länderebene vorgelegt, auf den dann in relativ kurzer Zeit weitere Länderberichte und schließlich auch zahlreiche kommunale Bildungsberichte mit ähnlichem Ansatz folgten (vgl. Schneider/Klostermann 2015, 156). Als

[9] Als zentrales Merkmal der jüngeren Bildungsberichte wird u.a. die theoretisch-konzeptionelle Fundierung genannt, die sich z.B. laut Schneider/Klostermann (2015) darin bemerkbar macht, dass diese Indikatoren verwenden, die ein ganzheitliches Bildungsverständnis im Lebenslauf zugrunde legen und sich nicht nur auf formale Lernorte, sondern auch auf nicht-formale und informelle Bildung beziehen (vgl. ebd., 156 f.). Des Weiteren wird die Zuordnung der Indikatoren in eine der vier Qualitätsdimensionen (Input, Prozess, Output und Kontext) als Eigenart der theoretisch-konzeptionellen Fundierung von Bildungsberichten genannt (vgl. ebd., 157).

[10] vgl. zu den Bildungsberichten in den Bundesländern und einzelnen Kommunen: Deutsches Institut für internationale Pädagogische Forschung 2015.

Besonderheit der kommunalen Bildungsberichterstattung im Vergleich zu den nationalen und länderbezogenen Bildungsberichten wird hervorgehoben, dass diese eine freiwillige kommunale Leistung darstellen, gleichzeitig für Kommunen zur Wahrnehmung ihrer steigenden Verantwortung im Bildungswesen jedoch als Entscheidungshilfe immer wichtiger werden (vgl. Egger 2015, 199 f.).

Programmatische Anforderungen an die Bildungsberichterstattung

Wie bereits erwähnt, liegen mittlerweile zahlreiche bildungswissenschaftliche Publikationen zum Thema Bildungsberichterstattung vor, die mehrheitlich auf Forderungen an dieses Instrument Bezug nehmen, während empirische Befunde zur faktischen Verbreitung und Ausgestaltung sowie zur Nutzung der Berichte in der Bildungspolitik derzeit im wissenschaftlichen Diskurs einen vergleichsweise geringen Stellenwert einnehmen.

Zahlreiche Autoren thematisieren die inhaltlich-strukturelle Dimension der Bildungsberichte, um zu konkretisieren, was Bildungsberichte leisten sollen. Diesbezüglich scheint die Auffassung relativ konsensfähig zu sein, dass Bildungsberichte aussagekräftige, valide, möglichst repräsentative statistische Daten, u.a. der amtlichen Statistik, über das Bildungswesen enthalten und empirische Informationen über das Bildungssystem in komprimierter, strukturierter Form regelmäßig bereitstellen sollen (vgl. Tegge 2015a, 38; Rürup/Fuchs/Weishaupt 2010, 379 ff.). Die empirischen Informationen sollen sich auf die Kontext-, Rahmen-/Strukturbedingungen, Prozesse und Resultate des Bildungssystems beziehen (vgl. Rürup/Fuchs/Weishaupt 2010, 378 ff.; Döbert 2015, 281), womit letztlich die vier Dimensionen Input, Prozess, Output und Kontext gemeint sind, die als theoretisch-konzeptionelle Fundierung im Sinne einer Gliederungsstruktur der in den Bildungsberichten enthaltenen Indikatoren bezeichnet werden (vgl. Schneider/Klostermann 2015, 157). Zudem werden die in Bildungsberichten enthaltenen Informationen beschrieben. So erläutert Tegge (2015b), dass die in den Berichten dargestellten empirischen Informationen „das Bildungssystem (…) auf der Grundlage zuverlässiger Daten ab(…)bilden, die aktuelle Beschaffenheit aus Systemperspektive (…) erfassen und Entwicklungen im Zeitverlauf empirisch (…) beschreiben [sowie] Wissen bereitstellen, Problemlagen identifizieren und Veränderungen aufzeigen [sollen], um die Qualität des Bildungssystems weiterzuentwickeln“ (ebd., 93). Zusammengefasst lässt sich festhalten, dass Bildungsberichte regelmäßig erstellt werden und empirisch abgesicherte Informationen über die kontextuellen Rahmenbedingungen, Strukturen, Prozesse und Ergebnisse des Bildungssystems bereitstellen, über zurückliegende Entwicklungen und Veränderungen informieren sowie aktuelle Problemlagen im Bildungssystem identifizieren sollen. Hinsichtlich der Frage, wer Bildungsberichte für wen erstellen soll, merken Rürup/Fuchs/Weishaupt (2010) an, dass Politik diese in Auftrag geben soll und Politik und Öffentlichkeit als Adressaten gelten, wohingegen ihre Erstellung zur Wahrung der wissenschaftlichen Gütestandards in Verantwortung der Wissenschaft liegen solle (vgl. ebd., 383 ff.).

In Ergänzung zu den inhaltlich-strukturellen Dimensionen beziehen sich die vorliegenden Veröffentlichungen auf den (politischen) Auftrag, den Bildungsberichte erfüllen sollten. So schildert Tegge (2015b), dass Bildungsberichte Politik und Öffentlichkeit deskriptives Wissen über das Bildungssystem bereitstellen sollen, um eine informierte Qualitätsentwicklung des Bildungssystems zu ermöglichen (vgl. ebd., 93). Auch andere Autoren heben die lediglich beschreibende Informationsfunktion von Bildungsberichten hervor und betonen, dass Politik

diese Daten interpretieren muss und erst auf dieser Grundlage politische Schlussfolgerungen und Maßnahmen beschlossen werden (vgl. Rürup/Fuchs/Weishaupt 2010, 380 ff.; Döbert 2015, 280). An anderer Stelle wird der Auftrag einer reinen Deskription zum Zweck der Qualitätsentwicklung um einen analytischen Auftrag mit dem Ziel der Problemidentifikation erweitert. Egger (2015) bezeichnet Bildungsberichte als spezifische Form von Politikberatung, deren Mehrwert vor allem in der Identifikation und Benennung bestehender Problemlagen und Handlungsfelder im Bildungssystem verortet wird (vgl. ebd., 193). Auch Tegge (2015a) bezeichnet Bildungsberichte als „Entscheidungshilfe für Politik, Verwaltung, aber auch einzelne Bildungseinrichtungen“ (ebd., 34), indem diese die deskriptiven Befunde zum Bildungssystem mit politisch gesetzten Zielen und anderen Regionen, Ländern etc. vergleichen und hierüber Problemlagen identifizieren sollen (vgl. ebd., 34 f.). Ähnlich argumentieren Rürup/Fuchs/Weishaupt (2010), die fordern, dass die in Bildungsberichten enthaltenen Informationen in Relation zu zuvor definierten Standards, zu Vergleichsmaßstäben/Benchmarks bzw. zu gewissen Durchschnittswerten gesetzt werden müssen, um Aussagen über die relative Leistungsfähigkeit des jeweils betrachteten Bildungs(teil)systems treffen zu können (vgl. ebd., 382). Gleichwohl wird diesbezüglich angemerkt, dass es keine objektive Regel gibt, „ab wann welche Abweichungen bzw. Veränderungen [des gemessenen Wertes vom definierten Benchmark] einen politischen Handlungsauftrag“ (ebd., 393) bzw. einen politischen Handlungsbedarf signalisieren, sondern dass die Schwellenwerte vielmehr einer politischen Entscheidung bedürfen (vgl. ebd.). Da Politik in der Regel jedoch keine exakt messbaren Bildungsziele definiert und demnach nicht in jedem Fall geeignete Benchmarks verfügbar sind (vgl. Döbert 2015, 284 f.), enthalten Bildungsberichte ersatzweise eine Kontrastierung der Daten zwischen verschiedenen Regionen, Ländern, Zeitpunkten und/oder verschiedenen Personengruppen (vgl. Rürup/Fuchs/Weishaupt 2010, 383 f.). Neben der Informationsfunktion und dem Auftrag, Problembereiche im Bildungssystem zu identifizieren, werden den in Bildungsberichten enthaltenen Informationen des Weiteren insbesondere auf kommunaler Ebene zudem unmittelbare Steuerungsfunktionen zugesprochen. So schildert Egger (2015), dass Bildungsberichte mit der Anforderung konfrontiert werden, auf kommunaler Ebene als „modernes Steuerungsinstrument [zu fungieren, um] das vor Ort verfügbare bzw. erfahrbare Wissen (…) aufzubereiten und (…) bildungspolitisch nutzbar zu machen“ (ebd. 198 f.). Bildungsberichte werden demzufolge „als Instrument zur Generierung und Analyse von Steuerungswissen für Politik und Verwaltung, zur Verbesserung der Qualität von Bildung und des Zusammenwirkens von Bildungsakteuren, zur Versachlichung bildungspolitischer Debatten und zur Legitimation der Leistungsfähigkeit einer Kommune oder einer Region“ (ebd., 198) angesehen. Diese Funktionen setzen nach Egger (2015) insbesondere in kommunalen Bildungsberichten voraus, dass diese empirische Daten und Indikatoren verwenden, die sich an expliziten Zielen oder Problemen der jeweiligen Kommune orientieren (vgl. ebd., 199). Daneben werden Bildungsberichten Legitimations- und Signalfunktionen zugesprochen, wobei damit nicht nur gemeint ist, dass Bildungspolitik die im Bildungsbericht enthaltenen Informationen zur Rechtfertigung der Leistungsfähigkeit des Bildungssystems rezipiert (vgl. Egger 2015, 198), sondern auch, dass durch die Veröffentlichung der Bildungsberichte Probleme transparent werden und je nach medialer Aufmerksamkeit einen Legitimations- und Handlungsdruck auf Politiker auslösen (vgl. Rürup/Fuchs/Weishaupt 2010, 384). Ferner wird angemerkt, dass öffentlich zugängliche, medial „vermarktete“ Bil-

dungsberichte zum einen instrumentalisiert werden, um die politische Debatte, Meinungsbildung und Ausrichtung in Richtung bestimmter (partei-/interessen-)politisch gewollter Themen oder Maßnahmen zu lancieren und diese zum anderen zugleich politischen Aktionismus signalisieren (vgl. ebd., 386). Zusammenfassend machen die hier aufgeführten Äußerungen deutlich, dass Bildungsberichten zahlreiche Funktionen zugeschrieben werden. So sollen Bildungsberichte Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit nicht nur Beschreibungswissen über das Bildungssystem bereitstellen, sondern sie sollen zudem Problemfelder aufdecken und politisch nutzbares Steuerungswissen bereitstellen, um dadurch bildungspolitische Entscheidungen zur Verbesserung der Qualität und der Kooperation der im Bildungswesen involvierten Akteure zu unterstützen und um die Leistungsfähigkeit des Bildungssystems zu steigern. Ferner bieten sich Bildungsberichte als Instrument an, um politische Themen zu platzieren und zu legitimieren sowie um bildungspolitischen Aktionismus zu demonstrieren.

Anknüpfend an diese Funktionszuschreibungen werden Bildungsberichte als aktiver Beitrag zur proklamierten evidenzbasierten Bildungspolitik eingestuft. So konstatiert Tegge (2015a), dass die in den Bildungsberichten enthaltenen Informationen als zwingende Voraussetzung angesehen würden, damit Politik effiziente und effektive bildungspolitische Entscheidungen treffen könne (vgl. Tegge 2015a, 38 f.). Bildungsberichte fungieren diesem Verständnis nach als Informations- und Wissensressourcen, um weniger zufällige bzw. beliebige, sondern sachlich informierte wissensgestützte Entscheidungen zu treffen (vgl. ebd., 40). In den hier geschilderten Forderungen an Bildungsberichte spiegelt sich zumindest auf rhetorischer Ebene eine Gleichsetzung von empirischen Daten und Informationen mit Wissen wider. Auch ist ein in der Debatte ein weitestgehend synonymer Begriffsgebrauch einer informierten Politik und einer wissens- bzw. zuweilen sogar evidenzbasierten Politik festzustellen (vgl. ebd., 40 f.). Diesbezüglich wird konstatiert, dass die zumindest rhetorisch unterstellte Gleichsetzung von Information mit steuerungsrelevantem Wissen im Prinzip eine wissenschaftspositivistische Annahme widerspiegelt, die davon ausgeht, dass wissenschaftlich generierte und bereitgestellte Informationen Realität exakt abbilden und eindeutige Hinweise auf politische Handlungsfelder und -maßnahmen bieten (vgl. Rürup/Fuchs/Weishaupt 2010, 398 f.). Dass die im Zusammenhang mit Bildungsberichten unterstellte Annahme einer unmittelbaren Nutzung wissenschaftlichen Wissens durch Politik nicht ohne weiteres zutrifft, zeigen erste empirische Befunde zur politischen Verwendung und Nutzung von Bildungsberichten (s.u.).

Überträgt man die Funktionszuschreibungen an die Bildungsberichte auf den Policy Cycle, bleibt festzuhalten, dass Bildungsberichte vor allem als Informationsquelle und als Beitrag zur Phase der Problemidentifikation bezeichnet werden, daneben jedoch zuweilen auch der Anspruch erhoben wird, dass Bildungsberichte zur Programmevaluation im Sinne einer Beurteilung und Legitimation der Leistungsfähigkeit des Bildungssystems beitragen. Der Anspruch von Egger (2015) und Tegge (2015b), dass Bildungsberichte zudem die Qualitätsentwicklung und die Verbesserung der Leistungsfähigkeit des Bildungssystems befördern sollen (vgl. ebd.), signalisiert außerdem, dass Bildungsberichte zuweilen auch als Beitrag zur Formulierung und Umsetzung bestimmter effektiver und effizienter Bildungsprogramme eingestuft werden. Allerdings scheint die spezielle Auffassung von Bildungsberichten als Lieferant von Steuerungswissen von einigen Politikern als (noch) nicht realisiert angesehen zu werden. So weist bspw.

Meyer-Hesemann (2008) darauf hin, dass die derzeitigen empirischen Informationen und Befunde nicht ausreichen, um Politik das notwendige „Erklärungswissen hinsichtlich kausaler Einflussgrößen zentraler bildungspolitischer Probleme (…) [und] Veränderungswissen“ (ebd., 12) bereitzustellen.

Empirische Befunde zur Verbreitung, zu den Inhalten und zur politischen Rezeption der Bildungsberichte

Bis dato liegen vergleichsweise wenige empirische Befunde zur faktischen Verbreitung und inhaltlichen Ausgestaltung und politiischen Nutzung von Bildungsberichten vor (vgl. Rürup/Fuchs/Weishaupt 2010, 387). Als Gründe der bis dato unzureichenden empirischen Befunde werden die hohe Aktualität des Instruments Bildungsberichterstattung, das (bislang) vergleichsweise geringe Interesse der empirischen Bildungsforschung an Bildungsberichten im Vergleich bspw. zu Instrumenten der Kompetenzmessung ebenso wie die allgemein feststellbare geringe Resonanz bildungspolitischer Fragestellungen in der erziehungs- und politikwissenschaftlichen Forschung angeführt (vgl. ebd.). Daneben ist zu vermuten, dass auch die Vielzahl der auf kommunaler Ebene vorliegenden – aber nicht immer explizit als solche betitelten – Bildungsberichte kombiniert mit der nicht immer vergleichbaren Gliederungsstruktur an der unzureichenden Befundlage zur Bedeutung und Verwendung von Bildungsberichten in politischen Entscheidungsprozessen ihren Anteil haben.

Aktuelle Befunde zur Anzahl und damit zur quantitativen Verbreitung von Bildungsberichten stellt u.a. Egger (2015) vor, die sich auf eine Auswertung von 94 im Internet frei zugänglichen bildungsbereichsübergreifenden, indikatorengestützten kommunalen Bildungsberichten stützt (vgl. ebd., 201). Demzufolge haben 66 und damit knapp 16 Prozent der deutschen Kommunen zwischen 2002 und 2014 mindestens einen Bildungsbericht erstellt und veröffentlicht, wobei zwei Drittel dieser Berichte zwischen 2009 und 2014 publiziert wurden. Weiterhin zeigt sich, dass kommunale Bildungsberichte häufiger von Städten als von Landkreisen und überdurchschnittlich oft von solchen Kommunen erstellt wurden, die am Förderprogramm Lernen vor Ort beteiligt waren. Außerdem wird konstatiert, dass weniger als ein Drittel dieser Kommunen mehr als einen Bildungsbericht erstellt hat (vgl. ebd., 208). Diese Befunde bestätigen nicht nur, dass kommunale Bildungsberichte ein relativ junger Trend sind, sondern signalisieren auch, dass der proklamierte Anspruch einer regelmäßigen Erstellung und Veröffentlichung von Bildungsberichten in den Kommunen bislang noch nicht flächendeckend realisiert wurde. Außerdem signalisiert die Tatsache, dass bis dato lediglich 16 Prozent aller Kommunen einen Bildungsbericht erstellt hat, dass nur wenige Kommunen auf Bildungsberichte als Informations- und Steuerungsressource zurückgreifen können und demzufolge kommunale Bildungsberichte zumindest derzeit noch nicht als flächendeckend verfügbares Instrument evidenzbasierter Bildungspolitik bezeichnet werden können.

Mittlerweile liegen zudem Evaluationsbefunde zum BMBF-Förderprogramm Lernen vor Ort und speziell zur inhaltlich-strukturellen Ausgestaltung der im Rahmen dieses Förderprogramms erstellten kommunalen Bildungsberichte vor. Die Ergebnisse stützten sich auf eine kategoriengestützte Analyse von 33 kommunalen Bildungsberichten vor, die zwischen 2009 und 2012 im Rahmen des Förderprogramms Lernen vor Ort erstellt wurden (vgl. Döbert et al. 2015, 213). Im Unterschied zu der von Rürup/Fuchs/Weishaupt (2010) proklamierten Erstellung durch Wissenschaftler (vgl. ebd., 399), wurden nahezu alle untersuchten kommunalen

Bildungsberichte durch Mitglieder der Kommunalverwaltung ohne externe wissenschaftliche Expertise erstellt (vgl. Pohl 2015, 226). Im Hinblick auf den Aufbau der Bildungsberichte ergab die Analyse, dass die kommunalen Bildungsberichte i.d.R. einleitend statistische Informationen zu den demografischen, sozialen, arbeitsmarkt- und wirtschaftlichen Kontextbedingungen in der jeweiligen Kommune enthalten (vgl. John 2015b, 216 ff.). Danach folgen meist kapitelweise statistische Informationen zu den formalen Bildungsbereichen frühkindliche Bildung, Schule und Berufsbildung, während die Weiter- und Hochschulbildung ebenso wie nicht-formale und informelle Lernfelder nur in ca. einem Drittel aller kommunalen Bildungsberichte thematisiert werden (vgl. ebd.). Die einzelnen Kapitel folgen oftmals additiv hintereinander und insbesondere werden die kommunalen Kontextbedingungen sehr selten als Interpretationsfolie für die bildungsbereichsspezifischen Daten genutzt, obwohl fast alle Bildungsberichte „auf die Relevanz der Rahmenbedingungen für das Bildungssystem (…) hingewiesen“ (ebd., 220) haben. Daneben wird konstatiert, dass sich die analysierten Bildungsberichte i.d.R. auf die Bereitstellung von bildungsstatistischen Informationen beschränken, während daraus gezogene Schlussfolgerungen und politische Handlungsempfehlungen selten enthalten sind (vgl. Döbert 2015, 280). Ein weiteres Ergebnis ist, dass der Anspruch, dass Bildungsberichte bildungsbereichs- und Einzelstatistik übergreifend ausgerichtet sind, dann am besten umgesetzt wurde, wenn es einen eindeutigen kommunalpolitischen Willen und Auftrag zur Berichterstattung ebenso wie eine möglichst direkt an die oberste Kommunalverwaltung angebundene Koordinierungs- und Umsetzungsstelle gab (vgl. ebd., 280 f.; Pohl 2015, 226). Im Hinblick auf die Nutzung zeigen die Befunde, dass ca. die Hälfte der kommunalen Bildungsberichte zur Überprüfung politischer Ziele im Sinne eines Controllings bzw. einer Evaluation genutzt wurde, während sie in den anderen Kommunen in erster Linie zur Problemidentifikation und als Impuls für Debatten zu kommunalen bildungspolitischen Zielen und Aktivitäten verwendet wurden (vgl. Döbert 2015, 281; John 2015c, 232). Im Hinblick auf das Indikatorenverständnis zeigt sich, dass manche Kommunen komplexe Indikatoren mit verschiedenen Kennzahlen verwenden, manche Kommunen Indikatoren mit Kennzahlen gleichsetzen und wieder andere einen Mix aus komplexen Indikatoren und Kennzahlen nutzen (vgl. Döbert 2015, 281 f.), so dass der Indikatorenbegriff in der Realität durchaus unterschiedlich besetzt ist. Damit verknüpft ist, dass kommunale Bildungsberichte eine unterschiedliche Anzahl an Indikatoren insgesamt wie auch speziell zur Abbildung einzelner Bildungsbereiche integrieren, wobei sich offenbar in zahlreichen Kommunen ca. 25 Standardindikatoren zur Beschreibung der Input- und Outputkriterien im Bildungssystem durchgesetzt haben (vgl. ebd., 282 f.). Im Hinblick auf die in den Bildungsberichten präsentierten statistischen Daten wird konstatiert, dass nicht alle verfügbaren amtlichen Datensätze als Informationsressourcen berücksichtigt wurden (vgl. ebd., 283 f.). Insbesondere solche Kommunen, die noch keine Vorerfahrungen mit systematischer Datenbeschaffung und -auswertung im Bildungswesen haben, präsentieren zahlreiche Daten eher unsystematisch, womit dem proklamierten Anspruch einer gezielten Datennutzung in den Bildungsberichten in der kommunalen Praxis (noch) nicht im erforderlichen Maße Rechnung getragen wird. Im Hinblick auf die Datendifferenzierung und -kontrastierung weisen die kommunalen Bildungsberichte eine ähnliche Differenzierung der Indikatoren auf, denn nahezu alle nutzen einen Kontrast der kommunalen Werte mit Landeswerten und bilden die Indikatoren in Zeitreihen, differenziert nach Geschlecht, Altersgruppen und Trägerschaft sowie nach Art der forma-

len Bildungsinstitution ab (vgl. ebd., 284 f.). Zudem nutzen einige Kommunen zusätzliche Differenzierungskriterien, wie das Merkmal Migrationshintergrund und Staatsangehörigkeit (vgl. ebd., 285). In Bezug auf das in Kap. 4 vorgestellte Indikatorenmodell ist erwähnenswert, dass – zumindest keiner der bei der von Döbert et al (2015) umgesetzten Analyse berücksichtigten Bildungsberichte –das Differenzierungsmerkmal „Behinderung“ aufweist. Ein weiterer Befund ist, dass in den Kommunen bislang kaum Befunde aus eigenen Primärerhebungen in die Bildungsberichterstattung integriert ebenso wie die kleinräumigeren Auswertungen bislang nicht in Kombination mit sozialraumbezogenen Informationen zur sozialen Lage in einzelnen Gemeinden verquickt wurden (vgl. ebd., 286).

Zur Frage, wie politische Akteure Bildungsberichte nutzen und inwieweit Bildungsberichte die an sie herangetragenen Erwartungen erfüllen, liegen lediglich erste Befunde speziell zur Rezeption der internationalen Bildungsberichte vor (vgl. Rürup/Fuchs/Weishaupt 2010, 387 ff.). Demzufolge unterstreichen Akteure aus Bildungspolitik und -administration zwar den bereits realisierten Informationsnutzen der Bildungsberichte, verweisen diesbezüglich jedoch zudem auf einen noch nicht entsprechend gedeckten Bedarf an Berichterstattungen zur realisierten Gerechtigkeit und Effektivität des Bildungswesens ebenso wie zu den in den nationalen Bildungssystemen bestehenden Traditionen und Praktiken (vgl. ebd., 391). Darüber hinaus wird darauf verwiesen, dass Politiker betonen, dass Bildungsberichte auf unterschiedlichen Ebenen (international, national, förderal bzw. regional) unterschiedliche Informationen enthalten müssen, denn die hieraus ersichtlichen Informationen seien nicht beliebig von internationaler bzw. nationaler Ebene auf regionale, lokale oder gar institutionsspezifische Bezugsräume transferierbar (vgl. ebd., 392). Im Hinblick auf die Art der Verwendung der in den Bildungsberichten enthaltenen Informationen zeigt sich, dass diese von politischen Akteuren nicht in Gänze, sondern hochgradig selektiv oftmals in Bezug auf aktuelle politische Thematiken rezipiert werden und damit der proklamierte umfassende Informationsanspruch über das Bildungssystem als Ganzes fraglich sei (vgl. ebd.). Diese Beobachtung wird durch die politik- und sozialwissenschaftliche Verwendungsforschung bestätigt, denn diese zeigt, dass wissenschaftliches Wissen der Politikberater von der Politik grundsätzlich nicht unmittelbar übernommen und damit nicht linear zur rationaleren Politikgestaltung rezipiert wird (vgl. ebd., 397). Vielmehr transformiert Politik das an sie u.a. über Bildungsberichte herangetragene Wissen, was maßgeblich damit begründet wird, dass „[p]olitische Entscheidungen (…) auf einer komplexen Mischung aus sachbezogener Information einerseits und normativ-gesellschaftspolitischen sowie politiktaktischen Erwägungen andererseits“ (ebd., 398) basieren. Dieser Umstand hat mittlerweile im verwendungswissenschaftlichen Diskurs zu einer Reinterpretation des Auftrags wissenschaftlicher Politikberatung geführt, deren Aufgabe darin liegen solle, Politik für verschiedene Interpretationsmöglichkeiten der bereitgestellten Informationen zu sensibilisieren (vgl. ebd., 397). Ergänzend zu den beschriebenen Transfer- und Umdeutungsproblematiken wird konstatiert, dass Bildungsberichte zwar entscheidungsrelevante statistische Informationen enthalten, diese jedoch nicht zur unmittelbaren Identifizierung geeigneter politischer Handlungsmaßnahmen geeignet sind (vgl. ebd., 393). Außerdem wird darauf hingewiesen, dass Bildungsberichte zwar wichtige Problembereiche aufzeigen und z.T. auch nähere Hinweise auf entsprechende Ursachen enthalten, es sich bei diesen Informationen jedoch oftmals nicht um tatsächlich neue Erkenntnisse handelt (vgl. ebd., 393 f.). Dieser Befund wirft die grundsätzliche Frage nach dem politischen Mehrwert von Bildungsberichten auf, nämlich ob Bildungsberichte für

politische Entscheider tatsächlich in jedem Fall eine Informationsfunktion erfüllen oder nicht vielmehr ihre Legitimationsfunktion dominiert (vgl. ebd.; Wolter/Kerst 2007, 205). Die von Rürup/Fuchs/Weishaupt (2010) genannten Befunde signalisieren eine Dominanz der Legitimationsfunktion der Bildungsberichte für die Politik, denn oftmals werden diese als Begründung für bestimmte (neue) politische Positionen verwendet, wohingegen die Funktion, die mit den Berichten bereitgestellten Informationen als Basis für über partielle Einzelmaßnahmen hinausgehende Strukturentscheidungen zum Bildungssystem zu nutzen, nicht erfüllt werde (vgl. ebd., 401). Ergänzend zu diesen grundsätzlichen Fragen nach der Verwendung und dem Mehrwert von Bildungsberichten im politischen Geschäft wird auf das Problem hingewiesen, dass Bildungsberichte bei den Nutzern eigentlich ein Grundverständnis über den Ansatz, die Erstellung und Interpretation von Indikatoren voraussetzen, dieses Wissen allerdings nicht im jeden Fall und nicht bei allen Adressaten gegeben ist. Dies hat zur Folge, dass die in Bildungsberichten enthaltenen Informationen in nicht fachwissenschaftlichen Medien oftmals lediglich ausschnitthaft, stark zugespitzt und wenig methodenkritisch thematisiert werden, wohingegen Bildungsberichte in fachwissenschaftlichen Publikationen oftmals auf eine eher randständige sowie (methoden-)kritische Resonanz stoßen (vgl. ebd., 395 f.).

In Bezug auf das übergeordnete Anliegen dieses Kapitels, nämlich den Beitrag von Bildungsberichten zur evidenzbasierten Politik zu verdeutlichen, gestatten die vorgestellten ersten Evaluationsbefunde zur Verbreitung und Nutzung der Bildungsberichte verschiedene, die Debatten in gewisser Weise ernüchternde Schlussfolgerungen. Erstens zeigen die Befunde, dass Bildungsberichte – egal welche politisch-administrative Ebene damit erfasst und adressiert wird – kein unmittelbar politisch nutzbares Steuerungswissen bereitstellen, sondern vielmehr dazu dienen, um Politik über das Bildungswesen und dort bestehende Entwicklungstendenzen sowie über erreichte politische Ziele und bestehende Probleme im Bildungssystem zu informieren. Insofern handelt es sich bei Bildungsberichten zwar um ein politisch genutztes Instrument zur empirisch abgesicherten Information und Problemidentifikation in Bezug auf das Bildungswesen, nicht jedoch um ein in der politischen Praxis genutztes Instrument, mit dem bildungspolitisch wirksame und deshalb umzusetzende Maßnahmen aufgedeckt werden können. Insofern leisten Bildungsberichte derzeit faktisch keinen Beitrag zum eigentlichen Nukleus evidenzbasierter Politik, denn in ihrer derzeitigen Form stellen diese kein unmittelbares Steuerungswissen über in jedem Fall wirksame bildungspolitische Maßnahmen bereit. Zweitens verweisen die vorliegenden Befunde darauf, dass die in Bildungsberichten präsentierten empirischen Informationen im Gegensatz zum Ideal evidenzbasierter Politik faktisch sehr selektiv Eingang in politische Debatten finden und zuweilen dazu genutzt werden, um einzelne politische Interessen, Positionen bzw. ausbleibendes politisches Handeln zu begründen. Drittens lässt sich speziell in Bezug auf kommunale Bildungsberichte festhalten, dass diese trotz steigender, insgesamt aber geringer Verbreitung derzeit (noch) nicht als flächendeckend eingesetztes Instrument der evidenzbasierten Politik fungieren (können).

2.5 Evidenzbasierte Arbeitsmarkt- und Beschäftigungspolitik

Das in Kap. 4 dieses Berichts vorgestellte Indikatorenmodell integriert verschiedene statistische Daten bzw. Indikatoren, mithilfe derer u.a. der Stand und die Entwicklung der Teilhabe von bestimmten Zielgruppen, wie z. B. von Frauen mit Behinderung, am Erwerbsleben sowie diesbezügliche Probleme identifiziert werden können. Somit bildet der Arbeitsmarkt neben den

verschiedenen Teilbereichen des Erstausbildungsgeschehens einen weiteren Bezugskontext des Indikatorenmodells, dessen Einsatz darauf abzielt, Akteuren der Beschäftigungs- und Arbeitsmarktpolitik auf Bundes-, Länder- und/oder kommunaler Ebene Informationen bereitzustellen, anhand derer Bedarfe an beschäftigungs- und arbeitsmarktpolitischen (Korrektur-)Maßnahmen aufgedeckt werden können.

Die Förderung der Teilhabe am Erwerbsleben bzw. am Arbeitsmarkt ist das Ziel staatlicher Beschäftigungs- und Arbeitsmarktpolitik und adressiert sowohl Erwerbstätige, als auch prinzipiell erwerbsfähige, zu einem bestimmten Zeitpunkt jedoch erwerbslose Menschen. Beschäftigungspolitik umfasst diverse politische Maßnahmen etc. zur Herstellung von Bedingungen, die eine Vollbeschäftigung fördern und Arbeitslosigkeit reduzieren (vgl. Bogedan et al. 2009, 18; Bundeszentrale für politische Bildung 2013; Zurbriggen o.J.). Nach Bartscher/Henneberger/Keller (o.J.) umfasst die staatliche Beschäftigungspolitik drei verschiedene Politikbereiche (vgl. ebd.):

1. die *Nachfragepolitik*, deren Maßnahmen darauf abzielen, die Nachfrage von Unternehmen nach Erwerbspersonen, also die Arbeitskräftenachfrage zu erhöhen. Hierzu gehören diverse Maßnahmen der Wirtschafts-, Technologie-, Arbeitszeit- und Tarifpolitik.
2. die *Angebotspolitik*, die darauf abzielt, die Zahl der Erwerbspersonen, also das Arbeitskräfteangebot an die Zahl der vorhandenen Arbeitsplätze anzupassen. Darunter fallen Maßnahmen zur Regulierung der Erwerbslebensdauer, der Aussiedler-/Ausländer- bzw. der Einwanderungspolitik sowie die Wanderungspolitik im Sinne einer ordnungspolitischen Regulierung der Arbeitskräftemobilität.
3. die *Arbeitsmarktpolitik im engeren Sinne*, die auf einen Ausgleich von Arbeitskräftenachfrage und -angebot abzielt und hierbei u.a. auf Maßnahmen der Arbeitsvermittlung und aktiven Arbeitsförderung (z.B. Qualifizierung etc.) zurückgreift.

Dieser Auflistung zufolge ist die Arbeitsmarktpolitik ein Teil der Beschäftigungspolitik, die als Sammelbegriff für diverse „Verfahren, Instrumente und Maßnahmen zur *unmittelbaren* Regulierung von Arbeitsangebot und Arbeitsnachfrage“ (Buestrich 2011, 143) verwendet wird und sich vordergründig auf die Inhalte und die Gestaltung arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen bezieht (vgl. ebd.). Im Bereich der Arbeitsmarktpolitik werden die aktive und die passive Arbeitsmarktpolitik unterschieden. Passive arbeitsmarktpolitische Maßnahmen dienen der Abfederung der sozialen Risiken als Folge einer Arbeitslosigkeit und bezeichnen im Wesentlichen die Politik, die sich auf das Zahlen von Entgeltersatzleistungen zur Kompensation arbeitslosigkeitsbedingter Einkommensausfälle bezieht. Demgegenüber fokussiert aktive Arbeitsmarktpolitik auf diverse Maßnahmen zur Arbeitsförderung mit dem Ziel einer Vermeidung und Beendigung von Arbeitslosigkeit sowie einer Förderung der Erwerbsbeteiligung (vgl. Bogedan et al. 2009, 18). Die Umsetzung von Arbeitsmarktpolitik erfolgt auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene ebenso wie seit den 1990er Jahren zunehmend auf europapolitischer Ebene, wobei konstatiert wird, dass die Definition, Maßnahmen, Zuständigkeiten und spezifischen Ziele der Arbeitsmarktpolitik zwischen und innerhalb der genannten Ebenen unterschiedlich und oftmals unkoordiniert sind (vgl. Buestrich 2011, 146 f.).

Anders als im Bildungsbereich, in dem es mittlerweile auch im deutschen Sprachraum sowohl in der wissenschaftlichen Fachliteratur als auch in zahlreichen bildungspolitischen Statements eine explizite Bezugnahme auf den Ansatz der evidenzbasierten Politik gibt (vgl. Kap. 2.4),

finden sich im Bereich der Arbeitsmarkt- und Beschäftigungspolitik kaum explizit unter diesem Label rangierende politische Programme und Veröffentlichungen, geschweige denn ein entsprechender Diskurs. Insofern ist es an dieser Stelle kaum bzw. wenn nicht sogar schier unmöglich, das in diesen Politikfeldern losgelöst von einzelnen Projekten und Initiativen offiziell proklamierte Evidenzverständnis und -konzept zu erläutern. Im Gegensatz zur politischen Debatte finden sich jedoch in der Arbeitsmarktforschung einige Veröffentlichungen, die spezifische Forschungs- und wissenschaftliche Politikberatungsarbeiten explizit als Ansatz einer evidenzbasierten Politik klassifizieren (vgl. Zimmermann 2011; Jun/Grabow 2008). So wird bspw. die Hartz-Kommission ebenso wie die offizielle begleitende Evaluation der Gesetze für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt (Hartz-Gesetze) als Ausdruck einer zunehmend evidenzbasierten Arbeitsmarktpolitik in Deutschland gewertet (vgl. ebd.). Andere Autoren verneinen hingegen, dass derartige Evaluationen arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen ein Ansatz evidenzbasierter Arbeitsmarktpolitik sind, denn die Evaluationsbefunde waren ihrer Ansicht nach nicht ausschlaggebend für die Reform der aktiven Arbeitsförderungsinstrumente (vgl. Bogedan et al. 2009, 18). Ergänzend zu diesen explizit auf evidenzbasierte Arbeitsmarktpolitik bezugnehmenden Publikationen gibt es verschiedene Autoren, die Arbeitsmarktmonitoring und Berichterstattung als Instrumente zur Bereitstellung von Informationen und Wissen als notwendige Grundlage für effektive und effiziente arbeitsmarktpolitische Entscheidungen und Maßnahmen bezeichnen, ohne in diesem Kontext den Begriff Evidenzbasierung explizit zu gebrauchen (vgl. z.B. Larsen et al. 2005; Larsen et al. 2009, 13; Mathejczyk 2008, 82 f.; Larsen et al. 2008, 13; Schmid 2008; Larsen/Mathejczyk/Schmid 2007a, 13; Bartelheimer/Wagner 2005).

Im Folgenden gilt es, speziell auf das regionale Arbeitsmarktmonitoring und die Arbeitsmarktberichterstattung als Instrumente evidenzbasierter Politik einzugehen. Der spezifische Fokus auf die Instrumente Arbeitsmarktmonitoring und Arbeitsmarktberichterstattung und deren Verwendung auf regionaler Ebene begründet sich maßgeblich vor dem Hintergrund des in Kap. 4 dieses Berichts vorgestellten Indikatorenmodells, das in seiner ursprünglichen Version als Rahmenmodell für ein zielgruppenbezogenes Teilhabemonitoring auf kommunaler Ebene und zugleich als Gliederungshilfe für die Erstellung eines systematischen datengestützten erwerbsarbeitsbezogenen kommunalen Teilhabeberichts entwickelt wurde. Nachstehend werden zu Beginn die Begriffe Arbeitsmarktmonitoring und Arbeitsmarktberichterstattung definiert, wobei in diesem Kontext u.a. nicht nur der Zusammenhang zwischen diesen beiden Instrumenten, sondern auch die zentrale Bedeutung der Region als Bezugseinheit dieser Instrumente verdeutlicht wird (vgl. Kap. 2.5.1). Im Anschluss daran werden die Ursprünge, Ansätze und Weiterentwicklungen (vgl. Kap. 2.5.2) sowie die Ziele, Zielgruppen und Funktionen des regionalen Arbeitsmarktmonitorings überblicksartig vorgestellt (vgl. Kap. 2.5.3). Zum Abschluss werden der spezifische Beitrag und die Grenzen des regionalen Arbeitsmarktmonitorings und der Arbeitsmarktberichterstattung im Zusammenhang mit einer evidenzbasierten Arbeitsmarkt- und Beschäftigungspolitik verdeutlicht und mögliche Ursachen identifiziert, warum diese Instrumente in der Regel nicht explizit als Instrumente evidenzbasierter Politik bezeichnet werden (vgl. Kap. 2.5.4).

2.5.1 Regionales Arbeitsmarktmonitoring und Arbeitsmarktberichterstattung – Begriffsbestimmung

Der Begriff Monitoring wird in zahlreichen Politikfeldern, so auch in Bezug auf den Arbeitsmarkt z.T. inflationär verwendet, wobei konstatiert wird, dass der Begriff meistens nicht explizit definiert wird (vgl. Larsen 2005a, 13; Bartelheimer/Wagner 2005, 44; Schmid/Larsen/ Mathejczyk 2007, 167; Schmid 2007, 118). Implizit verweisen die Initiativen zum regionalen Arbeitsmarktmonitoring jedoch auf zwei zentrale gemeinsame Merkmale: erstens handelt es sich beim Arbeitsmarktmonitoring um kontinuierliche Beobachtungen des Arbeitsmarktes zur Überprüfung bestimmter arbeitsmarktbezogener Zielsetzungen und zweitens beinhaltet Arbeitsmarktmonitoring systematische Mechanismen, um die Beobachtungsergebnisse an die Monitoringnutzer rückzumelden (vgl. Larsen 2005a, 13; Mathejczyk 2008, 82; Larsen et al. 2009, 16). Jenseits dieser Ähnlichkeiten differieren die in Europa eingesetzten Ansätze des regionalen Arbeitsmarktmonitorings deutlich, denn in Summa besteht innerhalb und zwischen den Ländern Europas keine Einheitlichkeit im Hinblick auf die Definition von Region, Monitoring und Arbeitsmarkt sowie die Adressaten, Methoden, Datengrundlagen, die Themen und die rechtlich-finanzielle Institutionalisierung des Arbeitsmarktmonitorings (vgl. Schmid/Larsen/ Mathejczyk 2007, 167 f.; Schmid 2007, 118). Ein Grund für die unklare, variantenreiche Interpretation des Monitoringbegriffs sieht Schmid (2007) in der unzureichenden theoretischen Fundierung sowie in der bis dato dominierenden Umsetzung von kaum verknüpften und zueinander abgestimmten anwendungsbezogenen Einzelprojekten (vgl. ebd., 118).

Im Folgenden wird eine von Larsen et al. (2005) vorgeschlagene Definition des Begriffs Arbeitsmarktmonitoring zugrunde gelegt. Diese Auswahl begründet sich dadurch, dass diese Definition vergleichsweise umfangreich und damit prinzipiell geeignet ist, um die bestehende Vielfalt eingesetzter Ansätze und Verfahren zum regionalen Arbeitsmarktmonitoring abzubilden. Außerdem wurde diese Definition von Angehörigen des Instituts für Wirtschaft, Arbeit und Kultur (IWAK) an der Goethe-Universität in Frankfurt a.M. vorgeschlagen, die zahlreiche anwendungs- und grundlagenorientierte Arbeiten zum Thema regionales Arbeitsmarktmonitoring vorgelegt haben[11] und im Hinblick auf regionales Arbeitsmarktmonitoring oftmals als Referenzquelle angegeben werden[12]. Dieser Definition zufolge bezeichnet Arbeitsmarktmonitoring verschiedene Initiativen, um „den Arbeitsmarkt zu beobachten, Informationen zu sammeln, aufzubereiten, zu vergleichen und zu kommunizieren, Entwicklungen zu prognostizieren, die Arbeitsmarktsituation zu diagnostizieren, Analysen durchzuführen und zu veröffentlichen sowie die Arbeitsmarktakteure zu beraten“ (Larsen et al. 2005, 9). Dieser Auflistung zu Folge enthält Arbeitsmarktmonitoring sowohl beschreibende, bewertende als auch mitteilende und beratende Komponenten und geht somit über ein rein statistische Daten aufbereitendes Vorhaben hinaus und integriert gleichzeitig eine Information und Beratung der Adressaten bzw. Nutzer des Arbeitsmarktmonitorings. Dabei lässt sich – vergleichbar zum Bildungsmonitoring – feststellen, dass auch beim Arbeitsmarktmonitoring verschiedene empirische qualitative und quantitative Methoden der Datengenerierung und -auswertung zum Einsatz kommen (vgl.

[11] vgl. hierzu u.a. Larsen et al. 2005; Larsen/Mathejczyk/Schmid 2007b; Larsen et al. 2008; Larsen et al. 2009

[12] vgl. z.B. Wendtland 2010 SGB III § 9 Rn. 1-10

ebd.; Larsen et al. 2008), so dass es sich beim Arbeitsmarktmonitoring oftmals um einen Sammelbegriff für verschiedene, in Bezug zum Arbeitsmarkt stehende Verfahren der Informationsbeschaffung, -aufbereitung und -verbreitung handelt.

Analytisch werden zwei verschiedene Konzeptionen des regionalen Arbeitsmarktmonitorings differenziert (vgl. Larsen 2005a, 14). Zum einen gibt es das deutlich weiter verbreitete Arbeitsmarktmonitoring, das die Ermittlung von regionalen Angebot-Nachfrage-Konstellationen intendiert und auf eine Identifikation von regionalen Personal- und Qualifikationsbedarfen auf der Nachfrageseite sowie auf die Feststellung des vorhandenen, derzeit nicht am Arbeitsmarkt integrierten Arbeitskräfteangebots (Arbeitslose) abzielt. Von diesem, auf die Überprüfung der Funktionsfähigkeit regionaler Arbeitsmärkte ausgerichteten Monitoringansatz abgegrenzt wird das Arbeitsfördermonitoring, das auf die Anwendungsfelder der Arbeitsmarktpolitik im engeren Sinne Bezug nimmt und dazu dient, über die Ansätze und Verbreitung ebenso wie über die Wirksamkeit der aktiven arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen zu informieren (vgl. ebd.). Das in Kap. 4 dieses Berichts vorgestellte Indikatorenmodell zielt im Hinblick auf den Bezugskontext Teilhabe am Erwerbsleben/Arbeitsmarkt sowohl auf die Identifikation der Arbeitskräfteangebots und der Arbeitskräftenachfrage, als auch auf die Ansätze, die Verbreitung und die Wirksamkeit der aktiven arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen, weswegen dieses konzeptionell beide o.g. genannten Ansätze, nämlich das regionale Arbeitsmarktmonitoring und das Arbeitsfördermonitoring, integriert[13].

Schmid (2007) konstatiert, dass Arbeitsmarktmonitoring in der Regel nicht durch die Nutzer der damit generierten Informationen, sondern durch Dritte umgesetzt wird und deshalb u.a. Arbeitsmarktberichte erstellt werden, die die Funktion übernehmen, den Nutzern die mit dem Monitoring generierten Informationen zur Verfügung zu stellen (vgl. ebd., 121). Demzufolge werden Arbeitsmarktberichte als ein mögliches Produkt bzw. Kommunikationsmedium von Arbeitsmarktmonitoring charakterisiert. Angemerkt wird, dass Arbeitsmarktberichte keinen einheitlichen Standards folgen, weswegen die Berichte inhaltlich von reinen statistischen Datenbeschreibungen bis hin zu tiefergehenden Analysen und Handlungsempfehlungen reichen (vgl. Larsen 2005b, 108).

Als Nutzer bzw. Adressaten des Arbeitsmarktmonitorings werden solche Akteure bezeichnet, die auf das Geschehen am Arbeitsmarkt einwirken und die Teilhabe bestimmter Zielgruppen am Arbeits- und Erwerbsleben beeinflussen. Hierbei wird zwischen zwei Nutzertypen unterschieden (vgl. Larsen et al. 2009, 14). Zum einen fokussiert Arbeitsmarktmonitoring auf politisch-administrative Akteure, die die Arbeitsmarktpolitik im Sinne einer Abstimmung von Arbeitskräfteangebot und -nachfrage bestimmen und gestalten und hierbei auf die Ergebnisse des Monitoring zurückgreifen (sollen). Zum anderen zählen die am Arbeitsmarkt unmittelbar involvierten operativen Akteure zu den Adressaten bzw. Nutzern des Monitorings; dazu gehören die Unternehmen, Arbeitssuchenden, Arbeitsvermittler, Qualifizierungsanbieter und Arbeitnehmer (vgl. ebd.). Eine weitere Unterscheidung verwendet Larsen (2005b), indem sie basierend auf den bis dato umgesetzten Projekten zum Arbeitsmarktmonitoring zwischen strategi-

[13] Im Folgenden wird der Begriff regionales Arbeitsmarktmonitoring verwendet, wobei damit sowohl das regionale Arbeitsmarktmonitoring, als auch das Arbeitsfördermonitoring gemäß dem o.g. Verständnis gemeint ist.

schen Nutzern und unmittelbar am Arbeitsmarkt beteiligten Akteuren (Unternehmen, Arbeitnehmern und Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung) differenziert (vgl. ebd., 107 f.). Die strategischen Nutzer bilden die Hauptzielgruppe der durch Arbeitsmarktmonitoring bereitgestellten und kommunizierten Informationen und umfassen regionale und kommunale politische Entscheidungsträger sowie Kammern, Wirtschaftsförderungsinstitutionen, Einrichtungen zur Beratung und zur Aus- und Weiterbildung sowie die Arbeitsagenturen (vgl. ebd., 107). Diese Auflistung zeigt, dass Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung nicht eindeutig zugeordnet werden, denn diese werden sowohl als unmittelbar am Arbeitsmarkt involvierte wie auch als strategische, den Arbeitsmarkt gestaltende Akteure aufgefasst.

Neben den Begriffen Arbeitsmarktmonitoring und Arbeitsmarktberichterstattung ist für den vorliegenden Bericht zudem der Begriff der Region relevant, der ebenfalls uneinheitlich definiert wird (vgl. Larsen et al. 2008, 12; Larsen/ Mathejczyk/Schmid 2007a, 14; Schmid 2007, 123). In jedem Fall bezeichnet der Begriff Region einen relativ kleinen, unterhalb der nationalstaatlichen Ebene liegenden geografischen Raum, der entweder bezugnehmend auf eine kommunale Verwaltungseinheit (Landkreis oder Stadt) oder zur Bezeichnung eines bestimmten Wirtschafts- oder Beschäftigungsraums verwendet wird (vgl. ebd.). Im internationalen Kontext und speziell von der OECD wird zwischen den Begriffen lokal und regional differenziert, wobei die in einem bestimmten territorialen Gebiet wohnhafte Bevölkerungsanzahl zur Unterscheidung verwendet wird. Demzufolge bezeichnet ein lokaler Arbeitsmarkt ein Gebiet mit maximal 800.000 Einwohnern, während Regionen Gebiete mit einer Einwohnerzahl zwischen 800.000 und drei Millionen Einwohnern umschreiben (vgl. Ricceri 2008, 194). Zentraler Bezugspunkt für die Abgrenzung lokaler Arbeitsmärkte ist auch für die OECD die politisch-administrative Verwaltungsebene, denn lokal meint ihrem Verständnis nach die Ebene, auf der signifikante Verwaltungszuständigkeiten liegen, Wirtschaftsentwicklungsstrategien beschlossen und verschiedene Politikfelder, wie Arbeitsmarkt und Bildung, verquickt werden (vgl. ebd.). Unabhängig von der Definition des Regionsbegriffs, wird der regionalen Ebene europaweit gegenüber der nationalen Ebene eine wachsende politisch-strategische Bedeutung zugeschrieben, da diese maßgeblich auf die wirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit, die Verfügbarkeit von Arbeitskräften, das Auftreten von Arbeitslosigkeit etc. Einfluss nimmt (vgl. Larsen/Mathejczyk/Schmid 2007a, 13 f.; Schmid 2007, 118 ff.; Larsen et al. 2008, 12).

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass die Begriffe Region, Arbeitsmarktmonitoring und Arbeitsmarktberichterstattung weder in der vorliegenden einschlägigen Fachliteratur noch in der politisch-administrativen Praxis einheitlich definiert sind. Im vorliegenden Bericht wird der Begriff regionales Arbeitsmarktmonitoring analog zu der von Larsen et al. (2005) vorgeschlagenen Definition verwendet. Demzufolge handelt es sich beim regionalen Arbeitsmarktmonitoring um ein durch Politik (u.a.) genutztes strategisches Instrument zur Generierung und Bereitstellung von Informationen, Analysen, Bewertungen und Vorhersagen zu Entwicklungen am Arbeitsmarkt. Arbeitsmarktberichte gelten als ein mögliches Produkt bzw. als ein Bestandteil des Arbeitsmarktmonitorings und übernehmen in diesem Kontext die Aufgabe, potenziellen Nutzern die Ergebnisse des Arbeitsmarktmonitorings zu kommunizieren. Arbeitsmarktmonitoring wird auf verschiedenen politisch-administrativen bzw. operativen Ebenen eingesetzt, wobei im vorliegenden Bericht vor allem die regionale Ebene fokussiert wird. Der Begriff Region bezeichnet je nach Zielsetzung und Adressat des Arbeitsmarktmonitorings einen unterhalb der

gesamtstaatlichen Ebene bezeichneten geografischen Raum, der sich entweder auf eine örtliche kommunale Verwaltungseinheit oder auf einen bestimmten geografischen Wirtschaftsraum beziehen kann.

Um im weiteren Verlauf herauszuarbeiten, welche Bedeutung den Instrumenten regionales Arbeitsmarktmonitoring und regionale Arbeitsmarktberichterstattung im Kontext evidenzbasierter Arbeitsmarktpolitik zumindest proklamatorisch zugesprochen wird, werden im Folgenden zunächst die Ursprünge und Entwicklungsetappen ebenso wie die spezifischen Ziele und Funktionen beider Instrumente vorgestellt.

2.5.2 Ansätze und Weiterentwicklungen des regionalen Arbeitsmarktmonitorings im Überblick

Im Hinblick auf die geografischen Ursprünge des regionalen Arbeitsmarktmonitorings wird angemerkt, dass dieses in zahlreichen Ländern Europas z.T. bereits seit mehreren Jahrzehnten eingesetzt wird, derartige Ansätze in Deutschland jedoch erst Ende der 1990er Jahre rezipiert wurden (vgl. Larson 2005a, 16; Neugart/Schömann 2002; Hilbert/Mytzek 2002). Larsen et al. (2008) konstatieren, dass Ansätze zum regionalen Arbeitsmarktmonitoring in der Regel einen stark branchenbezogenen Fokus aufweisen und zwar insofern, dass sich diese meist nicht auf alle möglichen Branchen, sondern auf bestimmte Schlüsselbranchen – im Sinne von aktuell interessierenden Teilarbeitsmärkten – beziehen (vgl. ebd., 13)

Beim Arbeitsmarktmonitoring wird europaweit analytisch zwischen nationalen und ausschließlich regionsspezifischen Ansätzen unterschieden, die in der Praxis jedoch häufig als Mischformen auftreten (vgl. Larsen/ Mathejczyk/Schmid 2007a, 15 ff.). Ansätze der ersten, nationalen Variante zeichnen sich durch eine größere Stetigkeit bzw. Regelmäßigkeit, durch ein standardisiertes Erhebungsprogramm für diverse Regionen und insbesondere durch einen Top-down-Ansatz aus, denn hierbei entscheiden Akteure der öffentlichen Verwaltung auf zentralstaatlicher Ebene sowohl über die einzusetzenden Methoden der Informationsbeschaffung, als auch über die zu berücksichtigenden Informationsquellen, die Auswahl der relevanten Indikatoren sowie Kennzahlen etc.. Arbeitsmarktmonitoring resultiert bei dieser Variante in der Regel in einer Informationsbereitstellung auf onlinegestützten Plattformen oder in Form von Berichten insbesondere für politische Akteure, wohingegen kommunikative Prozesse der Dateninterpretation und -übermittlung i.d.R. kein integraler Bestandteil dieser Variante des Arbeitsmarktmonitorings sind (vgl. ebd.). Demgegenüber folgen ausschließlich regionsspezifische Monitoringansätze keinem zentralstaatlich definierten Vorgehen, sondern in diesen Fällen konzentriert sich das Arbeitsmarktmonitoring auf spezifische Probleme und Fragestellungen einer einzelnen Region, hinsichtlich derer i.d.R. zunächst im Rahmen eines zeitlich befristeten Monitoringprojekts u.a. qualitative empirische Informationen zu bestimmten Branchen und Zielgruppen des Arbeitsmarkts generiert werden (vgl. ebd., 16). Integraler Bestandteil dieser regionsspezifischen Projekte ist in der Regel immer eine persönliche Kommunikation zwischen Datenlieferanten und -nutzern bzw. ihren Vertretern in Rahmen regionaler Netzwerke (vgl. ebd.). Die Berücksichtigung der Wünsche und Informationsbedarfe der Monitoringadressaten wird in der regionsspezifischen Variante als besser erfüllt eingestuft, was in Bezug auf die Wahrscheinlichkeit, dass sich Arbeitsmarktakteure und -politiker in ihren Entscheidungen an diesen regionalen Informationen orientieren, als entscheidender Vorteil gewertet wird. Gleichwohl bedür-

fen regionsspezifische Ansätze vielfach kostenaufwändiger Primärerhebungen zur Informationsbeschaffung, die bei national-koordinierten Ansätzen aufgrund der primären Bezugnahme auf vorhandenes quantitatives Datenmaterial vielfach nicht erforderlich sind (vgl. ebd., 17).

Neben nationalen und regionsspezifischen Monitoringkonzepten gibt es in jüngerer Zeit zunehmend Monitoringansätze, die entweder ausschließlich oder zumindest u.a. auf die Teilhabe bestimmter Zielgruppen an regionalen, branchenspezifischen und/oder nationalen Arbeitsmärkten fokussieren (vgl. Schmid/Larsen/Mathejczyk 2007, 167 f.; Larsen et al. 2008, 12 ff.; Larsen et al. 2009, 13 f.; Mathejczyk 2008; Ulatowski 2008, 170). Hierzu gehören nicht nur Ansätze, die auf die Erwerbsteilhabe verschiedener, vermeintlich am Arbeitsmarkt benachteiligter Zielgruppen, wie z.B. Migranten, ältere und jüngere Arbeitslose und Arbeitnehmer, Frauen, Menschen mit Behinderung usw., sondern auch auf besonders nachgefragte Personengruppen, wie hochqualifizierte Fachkräfte (u.a. bestimmter Fachrichtungen) etc., fokussieren (vgl. Larsen et al. 2008, 12 ff.). Maßgeblicher Grund für die Weiterentwicklung des regionalen Arbeitsmarktmonitorings im Sinne eines zielgruppenspezifischen Teilhabemonitorings bzw. Zielgruppenmonitorings ist nach Larsen et al. (2008), dass Arbeitsmarktpolitik i.d.R. zielgruppenspezifische Maßnahmen zur Beschäftigungsvermittlung und -förderung vorsieht, deren zielgruppenadäquate Konzeption Informationen zu potenziellen Barrieren im Hinblick auf die Arbeitsmarktintegration bestimmter Personengruppen erforderlich macht (vgl. ebd., 12). In die gleiche Richtung argumentiert Müller (2008), der Leiter der Europavertretung der Bundesagentur für Arbeit in Brüssel. So unterstreicht er die Bedeutung des zielgruppenspezifischen Arbeitsmarktmonitorings zur fortlaufenden Überprüfung der Teilhabe an Beschäftigung und an aktiven arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen sowie der Strukturen von Arbeitslosigkeit, um hierüber Probleme und Problemgruppen am Arbeitsmarkt identifizieren und eine darauf abgestimmte Planung von arbeitsmarktpolitischen Interventions- und Präventionsmaßnahmen vornehmen zu können (vgl. ebd., 11).

Doch nicht nur die geografisch-zielgruppengruppenspezifische Ausrichtung, sondern auch die im Rahmen von Arbeitsmarktmonitoring in diversen Ländern und Regionen Europas eingesetzten Methoden zur Informationsbeschaffung und –bereitstellung sind vielfältig und begründen sich jeweils vor dem Hintergrund, welches Ziel, welche Fragestellungen und welche Adressaten mit dem Verfahren jeweils fokussiert werden und wie viele Finanzressourcen für die Umsetzung des Arbeitsmarktmonitorings bereitstehen (vgl. Schmid 2007). Neben quantitativen Analysen bereits vorliegender amtlicher Daten zählen qualitative und quantitative empirische Primärerhebungen u.a. zur Erfassung von Trendeinschätzungen ebenso wie in jüngerer Zeit auch komplexere statistische Projektionen zum zukünftigen Arbeitskräfteangebot bzw. zur erwarteten Arbeitskräftenachfrage zum Methodenspektrum der Informationsbeschaffung (vgl. u.a. Kriechel 2007; Schmid/Larsen/Mathejczyk 2007; Larsen 2005a; Larsen 2005b). Auch die Methoden der Informationsaufbereitung und -verbreitung sind heterogen, denn neben eher passiv angelegten Berichten werden elektronische Datenbanken, Expertenworkshops und -netzwerktreffen bis hin zu persönlichen Beratungen der Adressaten genutzt (vgl. Larsen 2005b, 108; Larsen et al. 2008, 80).

Speziell in Deutschland werden die ersten Ansätze des regionalen Arbeitsmarktmonitorings auf das Ende der 1990er Jahre datiert (vgl. Larsen 2005a, 14). Seit Anfang bis Mitte der 2000er Jahre findet regionales Arbeitsmarktmonitoring eine insgesamt größere Verbreitung. Diese

sukzessive Ausweitung des regionalen Arbeitsmarktmonitorings in Deutschland lässt sich auf rechtliche Veränderungen ebenso wie auf eine zunehmende Projektförderung entsprechender regionaler Initiativen zurückführen, die im Folgenden überblicksartig vorgestellt werden.

Rechtliche Implementierung der Instrumente

In rechtlicher Hinsicht wurde der Einsatz des regionalen Arbeitsmarktmonitorings dadurch forciert, dass dieses im Rahmen einer Reform des dritten Sozialgesetzbuches seit Ende 2003 für alle lokalen Arbeitsagenturen gesetzlich vorgeschrieben wurde (vgl. Larsen 2005a, 14). Dazu heißt es nach § 9 Abs. 2 SGB III:

> *„Die Agenturen für Arbeit sollen die Vorgänge am Arbeitsmarkt besser durchschaubar machen. Sie haben zum Ausgleich von Angebot und Nachfrage auf dem örtlichen und überörtlichen Arbeitsmarkt beizutragen. Der Einsatz der aktiven Arbeitsmarktpolitik ist zur Verbesserung der Wirksamkeit und Steuerung regelmäßig durch die Agenturen für Arbeit zu überprüfen. Dazu ist ein regionales Arbeitsmarktmonitoring einzurichten. Arbeitsmarktmonitoring ist ein System wiederholter Beobachtungen, Bilanzierungen, Trendbeschreibungen und Bewertungen der Vorgänge auf dem Arbeitsmarkt einschließlich der den Arbeitsmarktausgleich unterstützenden Maßnahmen."*

Das Arbeitsmarktmonitoring wird durch diese Gesetzesvorschrift als arbeitsmarktpolitisches Instrument fest implementiert und zwar mit dem Ziel, erstens um zurückliegende und zukünftige Arbeitsmarktentwicklungen transparent zu machen, zweitens um zum Ausgleich von Arbeitskräftenachfrage und -angebot beizutragen und drittens um die Wirksamkeit der aktiven Arbeitsförderungsmaßnahmen zu überprüfen (vgl. Wendtland SGB III § 9 Rn. 1). In diesem Sinne übernimmt Arbeitsmarktmonitoring für Arbeitsmarktpolitik und -verwaltung eine Informations-, Überprüfungs- und Bewertungsfunktion, die sich „nicht [nur] auf die Erbringung von Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktförderung [beschränken], sondern (…) auch andere arbeitsmarktpolitische Vorgänge" (Wendtland SGB III § 9 Rn. 5-7) auf lokaler und überregionaler Ebene integrieren soll.

Jenseits des Arbeitsmarktmonitorings stellt auch die Erstellung von Arbeitsmarktberichten ein gesetzlich vorgeschriebenes Element der Arbeitsmarktpolitik dar, denn nach § 280 SGB III zählt die Arbeitsmarktberichterstattung u.a. unter Berücksichtigung der regionalen Ebene neben der Erstellung von Arbeitsmarktstatistiken und der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung zu den Pflichtaufgaben der Bundesagentur für Arbeit (BA). Die BA ist aufgefordert, die „*Lage und Entwicklung der Beschäftigung und des Arbeitsmarktes im allgemeinen und nach Berufen, Wirtschaftszweigen und Regionen sowie die Wirkungen der aktiven Arbeitsförderung zu beobachten, zu untersuchen und auszuwerten*" (§ 280 SGB III).

Auch wenn innerhalb des SGB III kein expliziter Zusammenhang zwischen den Instrumenten Arbeitsmarktmonitoring und Arbeitsmarktberichterstattung hergestellt wird, zeigt sich vor allem im Hinblick auf die Zwecksetzung beider Instrumente eine Gemeinsamkeit, denn beide fokussieren auf die regelmäßige Beobachtung und Analyse der Arbeitsmarktentwicklungen und der erreichten Wirkungen der Arbeitsförderungsangebote und sollen hierbei u.a. regionale Besonderheiten berücksichtigen. Während die zum Arbeitsmarktmonitoring einzusetzenden Verfahren und Methoden der Datenerhebung (Beobachtungen, Bilanzierungen, Trendbeschreibungen und Bewertungen) rechtlich zumindest namentlich spezifiziert werden, werden die von der

BA vorzulegenden Arbeitsmarktberichte im Hinblick auf ihre Form rechtlich nicht genauer spezifiziert. Vielmehr kann die Arbeitsmarktberichterstattung diverse Formate zur Bekanntgabe der Arbeitsmarktstatistiken und der Ergebnisse der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung annehmen, wie z.B. „Presseerklärungen und -gespräche, die monatliche Herausgabe der ANBA [Amtliche Nachrichten der Bundesagentur für Arbeit] durch die BA, wissenschaftliche Veröffentlichungen in eigens dafür konzipierten Schriftenreihen seitens des IAB [Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung], Informationsveranstaltungen und die Verbreitung über das Internet“ (Jüttner 2013, § 283SGB III Rn. 4).

Implementierung der Instrumente auf Projektebene

Jenseits der sozialrechtlichen Vorschriften zum Einsatz von Arbeitsmarktmonitoring und Arbeitsmarktberichten als arbeitsmarktpolitische Steuerungsinstrumente u.a. auf regionaler Ebene nennt Larsen (2005a) weitere Faktoren, die die Ausweitung und Weiterentwicklung des regionalen Arbeitsmarktmonitorings seit Ende der 1990er Jahre begünstigt haben (vgl. ebd., 14 ff.). In diesem Kontext kommt insbesondere der Projektförderung eine wesentliche Bedeutung zu.

In der Anfangsphase wurde das regionale Arbeitsmarktmonitoring in Deutschland zunächst durch vereinzelte Projekte und primär in Regionen mit starken Strukturumbrüchen und mit hoher Arbeitslosigkeit (z.B. im Ruhrgebiet und in Bremen) eingesetzt und diente dazu, Qualifizierungs- und arbeitsmarktpolitische Fördermaßnahmen zu planen und primär strukturbedingte Arbeitslosigkeit zu bekämpfen (vgl. Larsen 2005a, 14 f.). Die zu dieser Zeit einsetzenden Projekte orientierten sich im Prinzip an zwei verschiedenen Basiskonzepten; zum einen an der Prospect-Methode, die in ca. 15 Projekten vor allem in NRW umgesetzt wurde, und zum anderen am Regionalen Monitoring-System Qualifiktionsentwicklung (RQM), das aus dem Projekt Entwicklungsplanung Qualifikation im Land Bremen (EQUIB) hervorgegangen ist. Beide Konzepte inspirierten die Methodik der verschiedenen in der Nachfolgezeit umgesetzten Arbeitsmarktmontoringprojekte und bildeten obendrein auch den Ansatz- und Ausgangspunkt für diverse Weiterentwicklungen des regionalen Arbeitsmarktmonitorings (vgl. ebd., 15).

Regionales Arbeitsmarktmonitoring nach der Prospect-Methode folgt der Matching-Tradition, das eine Informationsbereitstellung im Hinblick auf die regionale und qualifikatorische Passung von Arbeitskräfteangebot und –nachfrage intendiert und dazu verwendet wird, um Branchen mit nicht voll ausgeschöpften Beschäftigungspotenzialen bzw. mit ungedeckter Arbeitskräftenachfrage aufzuspüren sowie Branchen zu identifizieren, hinsichtlich derer im Vergleich zur Nachfrage ein Überangebot an Arbeitskräften besteht (vgl. Larsen 2005a, 15). Ziel dieser Methodik ist es folglich, Passungsprobleme zwischen Nachfrage und Angebot an Arbeitsmärkten aufzudecken und Hinweise auf arbeitsmarktpolitisch erforderliche Ausgleichsmaßnahmen zu erhalten (vgl. Mathejczyk/Michel 2005, 27). Die zu diesem Zweck ursprünglich in den Niederlanden entwickelte Prospect-Methode wurde von der Gesellschaft für innovative Beschäftigungsförderung (GIB) für die deutschen Spezifika modifiziert und seit dem Jahr 1999 in knapp 15 Projekten in NRW umgesetzt (vgl. ebd., 21 ff.; Larsen 2005a, 15). Getragen wurden die Projekte entweder durch kommunale Wirtschaftsförderungen, regionale Entwicklungsgesellschaften z.T. über verschiedene Kommunen hinweg oder durch unabhängige bzw. interessengebundene Weiterbildungs- und Beratungsinstitutionen (vgl. Mathejczyk/Michel 2005, 25 f.). Methodisch integrieren diese Projekte eine Branchenanalyse und -selektion zur Identifikation

zukunftsträchtiger Branchen, innerhalb derer anschließend zahlreiche Unternehmensbefragungen in Form von Interviews und Betriebsfallstudien flankiert von statistischen und literaturgestützten Analysen umgesetzt wurden (vgl. ebd., 29). Die Ergebnisse wurden danach in Branchenberichten dokumentiert und begleitet von weiteren Transferveranstaltungen den regional ansässigen Akteuren des Arbeitsmarktes transparent gemacht (vgl. ebd.). Mathejczyk/Michel (2005) verweisen darauf, dass die Prospect-Methode in allen Regionen auch nach Ende der Projektlaufzeit 2005 weitergeführt wurde, die durch diese Form des Arbeitsmarktmonitorings generierten Ergebnisse und Handlungsempfehlungen von regionalen Arbeitsmarktakteuren jedoch nur vereinzelt zur Kenntnis genommen und insgesamt nicht zur gezielten Umsetzung entsprechender arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen rezipiert wurden (vgl. ebd., 38).

Das zweite Basiskonzept zum regionalen Arbeitsmarktmonitoring, nämlich die zuerst in Bremen im Rahmen des EQUIB-Projekts entwickelt Methode Regionales Monitoring-System Qualifiktionsentwicklung (RQM), zielt auf eine Früherkennung von betrieblichen Qualifikationsbedarfen und informiert über die aktuell und zukünftig erwartbare Qualifikationsnachfrage von Unternehmen bestimmter Branchen (vgl. Larsen 2005a, 15). Hierzu nutzt das Projekt einen qualitativen Ansatz, indem es mithilfe eines interviewgestützten Betriebspanels und begleitenden Sekundäranalysen sowie einem Expertenpool besetzt aus möglichen Adressaten der Informationen zukünftige Qualifizierungstrends in verschiedenen Branchen in der Region Bremen identifiziert und in Form von branchenbezogenen Monitoringberichten kommuniziert (vgl. Benedix/Hammer 2005, 45 ff.). Das Projekt wurde zwischen 1990 und 2007 über das Land Bremen im Rahmen des Beschäftigungspolitischen Aktionsprogramms (BAP) gefördert, wobei der Ansatz in dieser Zeit einigen methodischen Überarbeitungen unterzogen wurde (vgl. ebd., 43 ff.). Primäre Zielgruppe des RQM sind vor allem Anbieter der beruflichen Aus- und Weiterbildung, die mit den Informationen zu zukünftigen Qualifikationsbedarfen in bestimmten Schlüsselbranchen bei der Planung, Gestaltung und Optimierung ihrer Qualifizierungsangebote unterstützt werden sollen. Doch auch das Land Bremen wird durch die Ergebnisse des Arbeitsmarktmonitorings angesprochen und erhält hierdurch Hinweise auf zukünftig bedeutsame Schwerpunkte von Qualifizierungsfördermaßnahmen. Einschätzungen zu Optimierungsbedarfen dieses Ansatzes zum regionalen Arbeitsmarktmonitoring signalisieren, dass insbesondere die Distribution der Ergebnisse aktiver gestaltet werden muss, um die Nutzung der Monitoringberichte durch die Adressaten zu erhöhen. Daneben wird darauf hingewiesen, dass Synergien zwischen RQM und weiteren Vorhaben, wie z.B. dem regionalen Arbeitsmarktmonitoring der Arbeitsagenturen, hergestellt werden sollten, da das RQM lediglich qualitative Aussagen zur Qualifikationsnachfrage gestatte, wohingegen es sich nicht eigne, um quantitative Bedarfe an Qualifizierungsmaßnahmen abzubilden. Daneben wurde im Verlauf des Projektes der Fokus des Monitorings erweitert; zum einen wurden Schlüsselbranchen in der Stadt Bremerhaven aufgenommen und zum anderen wurden die Unternehmensbefragungen inhaltlich um Einschätzungen zur Ermittlung von Ausbildungsbedarfen und -barrieren ergänzt (vgl. ebd., 52).

Die in diesen Projekten eingesetzten Methoden des Arbeitsmarktmonitorings wurden seit 2000 sukzessiv in weiteren Regionen und Projekten aufgegriffen und modifiziert, wobei in diesem Kontext u.a. dem im Jahr 2000 neu aufgelegten BMBF-Förderschwerpunkt zur „Entwicklung

und Erprobung von regionalen Berichtssysteme für eine nachhaltige Entwicklung“ (Albrecht-Lohmar 2005, 4) wichtige Impulse zugesprochen werden (vgl. Larsen 2005a, 16 f.). Die im Rahmen dieser Förderlinie bis 2005 geförderten Projektvorhaben waren stark praxisbezogen und beinhalteten eine Weiterentwicklung des regionalen Arbeitsmarktsmonitorings in drei zentralen Punkten. Erstens wurden öffentlich zugängliche statistische Daten mit dem Ziel der Kostensenkung des regionalen Arbeitsmarktmonitorings aufbereitet. Zweitens wurden technische Informationssysteme zur vereinfachten und flexibleren Informationsbereitstellung der Arbeitsmarktdaten entwickelt. Und drittens wurde die Methodik des Arbeitsmarktmonitorings erweitert, indem kurz- bis mittelfristige Projektionen zu zukünftig erwartbaren Arbeitsmarktentwicklungen integriert wurden (vgl. ebd., 17).

Auch im Hinblick auf die Intention des regionalen Arbeitsmarktsmonitorings zeigen sich seit Anfang der 2000er Jahre Weiterentwicklungen. So wird dieses Instrument seitdem nicht mehr nur zur Planung von Qualifizierungs- und arbeitsmarktpolitischen Fördermaßnahmen in strukturschwachen Regionen, sondern verstärkt auch in wirtschaftlich starken Regionen mit dem Ziel der wirtschaftlichen Wettbewerbssicherung umgesetzt (vgl. Larsen 2005a, 18). Außerdem wurde die prioritäre Fokussierung auf Arbeitsmarktdaten sukzessiv ausgeweitet, indem verstärkt weitere Themenfelder aus den Bereichen Sozial- und Bildungspolitik ins regionale Arbeitsmarktmonitoring integriert wurden (vgl. ebd.). Daneben wird das ursprünglich zur systematischen Beobachtung einzelner oder verschiedener Branchen eingesetzte Arbeitsmarktmonitoring mittlerweile zudem dazu genutzt, um die Teilhabe bestimmter Zielgruppen am Arbeitsmarkt systematisch zu überprüfen und Akteure am Arbeitsmarkt über die realisierte Teilhabe bestimmter Zielgruppen am Arbeitsmarkt sowie über diesbezügliche Beschäftigungschancen und -risiken zu informieren (vgl. Larsen et al. 2009, 13 f.; Böttcher et al. 2008, 144). Beispielhaft sei auf das vom IWAK umgesetzte Projekt „Monitoringkonzept zur Arbeitsmarktintegration von Migrantinnen und Migranten für europäische Regionen und seine Umsetzung im Kreis Offenbach“ (Larsen et al. 2009) verwiesen, in dessen Rahmen ein speziell auf die Teilhabe von Migranten ausgerichtetes indikatoren- bzw. kennzahlgestütztes[14] Monitoringkonzept erarbeitet und exemplarisch in der Region Offenbach umgesetzt wurde (vgl. ebd.). Ziel des Projektes ist die Erarbeitung eines Monitoringkonzepts zur Feinsteuerung der aktiven Arbeitsförderung und dessen Umsetzung zur Bereitstellung einer kontinuierlichen Informationsbasis auf regionaler Ebene, mittels derer arbeitsmarktpolitische Eingliederungs- und Qualifizierungsangebote effizienter ausgerichtet werden sollen (vgl. Kindermann 2009, 7).

Ein Ergebnis der zunehmenden Verbreitung des regionalen Arbeitsmarktmonitorings ist, dass bis zum Jahr 2005 bereits ca. 30 verschiedene Projekte explizit zum regionalen Arbeitsmarktmonitoring in verschiedenen deutschen Bundesländern existierten (vgl. Larsen 2005a, 13). Gleichwohl wird konstatiert, dass die Projekte zum regionalen Arbeitsmarktmonitoring i.d.R. relativ isoliert nebeneinander stehen und weder im Hinblick auf die Funktionen, noch auf die Methoden und berücksichtigten Themenfelder koordiniert und standardisiert erfolgen (vgl. Hilbert/Mytzek 2002, 30; McQuaid 2007, 130). McQuiad (2007) sieht einen Standardisierungsbedarf beim regionalen Arbeitsmarktmonitoring, um ineffiziente Doppelerhebungen und -arbeiten

[14] Bei diesem Konzept wird nicht explizit zwischen Indikatoren und Kennzahlen differenziert, denn die erarbeiteten Indikatoren beziehen sich sowohl auf einzelne statistische Kennzahlen, wie z.B. die Anzahl der Migranten in der Region, als auch auf komplexere, mehrere Kennzahlen kombinierende Indikatoren, wie z.B. die Arbeitslosenquote (vgl. Larsen et al. 2009, 58 f.).

beim Aufbau geeigneter Monitoringansätze und –methoden zu vermeiden und nicht zuletzt auch um die Vergleichbarkeit zwischen Arbeitsmärkten verschiedener Regionen und Länder zu steigern sowie um ein gegenseitiges Lernen und regionales Benchmarking zu unterstützen (vgl. ebd., 133 f.).

2.5.3 Ziele, Zielgruppen und Funktionen des regionalen Arbeitsmarktmonitorings

Ebenso wie dies bereits für das Bildungsmonitoring und die Bildungsberichterstattung festgestellt wurde (vgl. Kap. 2.4), nennt das Gros der vorliegenden wissenschaftlichen Fachliteratur zum regionalen Arbeitsmarktmonitoring Anforderungen an die Ziele und Funktionen dieses Instruments, die mehr oder weniger plausibel vor dem Hintergrund von praktischen Alltagsannahmen und Projekterfahrungen oder – und das ist deutlich seltener Fall – aus theoretischen Begründungszusammenhängen abgeleitet werden.

Als primäres Ziel des regionalen Arbeitsmarktmonitorings wird mehrheitlich die Bereitstellung und Kommunikation von arbeitsmarktbezogenen Informationen mit dem Zweck der Transparenzsteigerung über das Arbeitsgeschehen und dessen Entwicklungen genannt (Larsen et al. 2009, 14; Kriechel 2007, 135; Dera/Larsen/Schmid 2005, 118; Larsen/Mathejczyk/Schmid 2007a, 13 ff.; Schmid 2007, 123; Larsen et al. 2008, 12). Der diesbezüglichen Argumentationskette zufolge werden Informationen als notwendige Grundlage für ein zwischen verschiedenen Akteuren des Arbeitsmarktes abgestimmtes Handeln und Entschieden aufgefasst (vgl. Larsen et al. 2009, 13 f.). In diesem Sinne wird die Bereitstellung von Informationen als mittelbarer Beitrag bzw. als notwendige, nicht jedoch auch als hinreichende Bedingung aufgefasst, um erstens die Funktionsfähigkeit der Arbeitsmärkte zu erhöhen sowie zweitens die Effektivität und Effizienz der regionalen Arbeitsmarktpolitik zu verbessern (vgl. Dera/Larsen/Schmid 2005, 118; Larsen/Mathejczyk/Schmid 2007a, 13 ff.; Schmid 2007, 123). Die Funktionsfähigkeit von Arbeitsmärkten wird als optimal angesehen, wenn das Arbeitskräfteangebot in qualitativer und quantitativer Hinsicht der Arbeitskräftenachfrage entspricht (vgl. Larsen 2005a, 14). Demgegenüber bezieht sich die Effektivität und Effizienz der regionalen Arbeitsmarktpolitik auf die Wirksamkeit der von politischen Akteuren getroffenen Entscheidungen und beschlossenen Maßnahmen zur Gestaltung und Regulierung des Arbeitsmarktes (vgl. ebd.). Eine Verbesserung der Funktionsfähigkeit des Arbeitsmarktes ebenso wie eine effektive und effiziente Arbeitsmarktpolitik in den Regionen als mittelbare Ziele des Arbeitsmarktmonitorings wiederum werden als wesentlicher Beitrag angesehen, um die Wettbewerbsfähigkeit von Regionen bzw. der an regionalen Arbeitsmärkten agierenden Unternehmen und Arbeitskräfte zu stärken (vgl. Dera/Larsen/Schmid 2005, 118; Larsen/Mathejczyk/Schmid 2007a, 13 f.). In diesem Sinne handelt es sich beim Arbeitsmarktmonitoring um ein Instrument zur Bereitstellung von Arbeitsmarktinformationen und gleichzeitig um ein Instrument, mit dessen Hilfe die Nutzer des Arbeitsmarktmonitorings Wissen aufbauen können, das ihre Entscheidungen und Handlungen am Arbeitsmarkt beeinflusst und steuert (vgl. Larsen et al. 2005, 12; Larsen/Mathejczyk/Schmid 2007a, 13 f.).

Die mit Arbeitsmarktmonitoring generierten und bereitgestellten Informationen richten sich an verschiedene Nutzergruppen und fokussieren je nach Nutzer auf verschiedene Ziele. Zu den Nutzern zählen sowohl die die Arbeitsmarktpolitik strategisch mit gestaltenden Akteure in Po-

litik und öffentlicher Verwaltung, als auch diverse am Arbeitsmarkt unmittelbar involvierte Akteure, wie Unternehmen, Arbeitssuchende, Arbeitsvermittler, Qualifizierungsanbieter und Arbeitnehmer (vgl. Larsen et al. 2009, 14; Kriechel 2007, 135; Larsen et al. 2008, 12 ff.). Mathejczyk (2008) spezifiziert die Adressaten eines speziell auf die Teilhabe bestimmter Zielgruppen ausgerichteten Arbeitsmarktmonitorings und deren Informationsbedarfe (vgl. ebd., 92). Demzufolge adressiert Arbeitsmarktmonitoring politische Akteure und soll diesen strategische Informationen bereitstellen, in welche Richtung sich Beschäftigungsschwerpunkte entwickeln und wo Beschäftigungspotenziale bestehen. Davon abgegrenzt werden institutionelle Nutzer, die Angebote für die jeweils im Fokus stehende Zielgruppe bereithalten und Informationen nachfragen, um ihr Angebot weiterzuentwickeln. Eine dritte Adressatengruppe sind die Arbeitsverwaltung und die von ihr beauftragten aktiven Arbeitsförderungsdienstleister, die zielgruppenspezifische Informationen benötigen, um ihre Supportstrukturen zur Arbeitsmarktintegration an den Voraussetzungen und Bedarfen der jeweils fokussierten Zielgruppe auszurichten. Daneben soll das Arbeitsmarktmonitoring Informationen bereitstellen, die Berufsbildungsanbieter und Berufsbildungspolitik bei der Identifikation zukünftig bedeutsamer zielgruppen- und arbeitsmarktadäquater Bildungs- und Qualifizierungsangebote und Fachrichtungen unterstützen. Als weitere Nutzergruppe nennt Mathejczyk (2008) Arbeitslose, die mit dem Arbeitsmarktmonitoring über aussichtsreichen Beschäftigungsfelder informiert werden sollten (vgl. ebd.).

Zu den wenigen Autoren, die regionales Arbeitsmarktmonitoring und dessen Funktionen theoriebezogen und insgesamt differenzierter bzw. analytischer begründen, gehören Schmid (2007, 2008) und seine Kollegen beim IWAK (vgl. u.a. Dera/Larsen/Schmid 2005). Im Kern stützt sich die diesbezügliche Argumentationslinie auf kommunikationstheoretische, informations- und regionalökonomische Annahmen (vgl. Dera/Larsen/Schmid 2005, 126). Ausgangspunkt der Argumentationskette bildet die institutions- und informationsökonomisch begründete Annahme, dass die in der klassischen ökonomischen Theorie angenommene These von perfekten (Arbeits-)Märkten und vollständiger Markttransparenz, in der Monitoring zur Information nicht erforderlich ist, angesichts real bestehender Marktungleichgewichte und -intransparenzen widerlegt sei (vgl. Schmid 2007, 119). Vielmehr zeichnen sich Arbeitsmärkte durch Informationsasymmetrien, eingeschränkte Arbeitsmarktmobilitäten, eingeschränkte Eigentums- und Verfügungsrechte und Informationsdefizite der Arbeitsmarktakteure aus, was zusammen genommen dazu führe, dass Arbeitsmärkte und Arbeitsmarktpolitik nicht im optimalen Sinne effizient und effektiv sind. Insbesondere das Defizit an Transparenz und Information resultiere in einer nicht optimalen und somit ineffizienten Regulation von Arbeitskräfteangebot und –nachfrage. Arbeitsmarktmonitoring – so Schmid`s (2007) Schlussfolgerung – trage durch die Bereitstellung von empirischen Informationen zur Reduktion dieser Informationsasymmetrie und -defizite am Arbeitsmarkt bei und übernehme in diesem Zusammenhang die erste grundlegende Voraussetzung, um die Effizienz des Arbeitsmarktes und der Arbeitsmarktpolitik durch ein mehr an Informationen zu steigern (vgl. ebd., 119). In diesem Kontext wird zuweilen auch darauf hingewiesen, dass die durch Arbeitsmarktmonitoring generierten Informationen nicht nur für die Planung und Umsetzung, sondern auch für die Evaluation arbeitsmarktpolitischer Strategien und Maßnahmen genutzt werden können (vgl. Larsen et al. 2008, 13; Mathejczyk 2008, 91).

Dera/Larsen/Schmid (2005) spezifizieren die Informationsfunktion des Arbeitsmarktmonitorings (vgl. ebd., 118 ff.). Demzufolge bezieht sich die *Informationsfunktion* des Arbeitsmarktmonitorings auf die inhaltliche Dimension des Monitorings. Sie interpretieren die Generierung von adäquaten, aktuellen und zukunftsgerichteten Informationen über den Arbeitsmarkt als wesentliche Aufgabe des regionalen Arbeitsmarktmonitorings. So stelle dieses Arbeitsmarktakteuren einer Region die Informationen bereit, die benötigt würden, um ihre Wettbewerbsfähigkeit am Arbeitsmarkt zu stärken bzw. diese zu erhalten und um auf dieser Basis in strategischer und operativer Hinsicht rational entscheiden und handeln zu können (vgl. Dera/Larsen/Schmid 2005, 118 f.). Zur Informationsfunktion gehört nicht nur die kontinuierliche Identifikation der relevanten Nutzer sowie der von diesen benötigten Informationsinhalte, sondern auch die Bereitstellung von Arbeitsmarktinformationen in einer den Nutzerbedarfen angemessenen Anzahl, Qualität und Quantität im Hinblick auf Aussagekraft, Frequenz, Aktualität und Zeitperspektive sowie Kosten (vgl. ebd., 122 f.; Larsen et al. 2008, 80). Ebenfalls Bestandteil der Informationsfunktion ist die Bereitstellung und Veröffentlichung der Informationen durch verschiedene Medien, wie z.B. in Form von Arbeitsmarktberichten (vgl. Dera/Larsen/Schmid 2005, 115 f.).

Neben der Informationsfunktion begründet Schmid (2007) unter Bezugnahme auf die Transaktionskostentheorie, wer das Monitoring umzusetzen habe, um die Effizienz und Effektivität des Arbeitsmarktgeschehens und der -politik steigern zu können. So wird argumentiert, dass zur Informationsbeschaffung stets Suchkosten anfallen, die jeder rational handelnde Arbeitsmarktakteur nur bis zu dem Punkt aufbringen wird, bis zu dem die aus den Informationen erhofften Erträge höher liegen als die Informationsbeschaffungs- bzw. Suchkosten (vgl. ebd., 119). Aus dieser Annahme leitet Schmid (2007) die Forderung ab, dass regionales Arbeitsmarktmonitoring durch einen „intermediary“ (ebd., 120), also durch einen zwischen verschiedenen Arbeitsmarktakteuren vermittelnden Dritten umgesetzt werden müsse, um sicherzustellen, dass die generierten Informationen erstens für verschiedene Arbeitsmarktakteure gleichermaßen von Relevanz sind und zweitens die Informationsbeschaffungskosten in summa möglichst gering ausfallen (vgl. ebd.).

Eine weitere Funktion des regionalen Arbeitsmarktmonitorings besteht nach Schmid (2007) und Dera/Larsen/Schmid (2005) in der Kommunikation der generierten Informationen. Die *Kommunikationsfunktion* wird im Prinzip kommunikationstheoretisch abgeleitet sowie sie unter Bezugnahme auf die Ablehnung des positivistischen Paradigmas, dass Information gleich Wissen sei, und unter Rückgriff auf die Annahme nicht durchweg rational handelnder Akteure begründet wird. Das Kernargument ist, dass Nutzer nicht alle verfügbaren Informationen in der gleichen Art und im gleichen Umfang rezipieren, wie dies vom Informationslieferanten vorgesehen ist, weswegen die Kommunikation der Informationen als integraler Bestandteil eines auf Effizienz- und Effektivitätssteigerung abzielenden Arbeitsmarktmonitorings aufgefasst wird (vgl. Schmid 2007, 121; Dera/Larsen/Schmid 2005, 116 ff.). Die Kommunikation zwischen dem Informationslieferanten und den Informationsnutzern im Rahmen des Arbeitsmarktmonitorings bezieht sich Dera/Larsen/Schmid (2005) zufolge auf drei Ebenen. So sollte Arbeitsmarktmonitoring erstens die kommunikative Verständigung über die bei den Nutzern bestehenden Informationsbedarfe, zweitens die Übermittlung der mit dem Arbeitsmarktmonitoring generierten

Informationen an die Nutzer in elektronischer und/oder dialogischer Form und drittens die laufende Evaluation der Passgenauigkeit der generierten Informationen mittels kommunikativen Austausches zwischen Informationslieferant und -nutzern beinhalten (vgl. ebd., 123 f.). Im Verlauf der Kommunikation zwischen Informationslieferant und Informationsnutzer über ein bestimmtes Thema – so die Annahme –interpretieren beide die bereitgestellten Informationen und entwickeln vor diesem Hintergrund ein neues Wissen über die aktuelle und zukünftige Lage am Arbeitsmarkt respektive diesbezüglicher Probleme (vgl. ebd., 116 ff.). Damit Arbeitsmarktmonitoring sein Ziel erreichen kann, nämlich „wissenfundiertes Entscheiden und Handeln der regionalen Arbeitsmarktakteure“ (Dera/Larsen/Schmid 2005, 119) als Voraussetzung für gesteigerte Effektivität und Effizienz des Arbeitsmarktgeschehens zu unterstützen, muss die Kommunikation zudem stets eine *Diagnosefunktion* beinhalten und sicherstellen, dass Informationen nicht nur nutzeradäquat generiert und kommuniziert, sondern auch interpretiert werden. Diagnose bedeutet, dass die Arbeitsmarktinformationen von den Nutzern ggf. mit Unterstützung der Informationslieferanten analysiert werden, bspw. indem die kommunizierten Informationen in Form von Indikatoren und Schwellenwerten ggf. im regionalen Vergleich interpretiert werden. Daneben beinhaltet Diagnose, dass die Analyseergebnisse als Grundlage für das Festlegen von arbeitsmarktbezogenen Handlungsstrategien und -entscheidungen verwendet werden (vgl. ebd., 124 f.). Dieses, nur durch Kommunikation entstehendes Diagnose-Wissen ist Schmid (2007) zufolge das Wissen, das erforderlich ist, um die Effizienz und Effektivität von arbeitsmarktpolitischen Entscheidungen zu erhöhen (vgl. ebd., 121 f.; Larsen et al. 2008, 80).

Die hier zusammengefassten, von einschlägigen Vertretern der wissenschaftlichen Debatte zum regionalen Arbeitsmarktmonitoring angeführten Funktionszuschreibungen stützen sich auf eine im Kern theoretische Argumentation. So sehr theoriefundierte projektübergreifende Arbeiten zu einem überwiegend durch anwendungsbezogene Einzelprojekte gekennzeichneten Thema, wie dem regionalen Arbeitsmarktmonitoring, auch zu begrüßen sind, so sehr ist aber auch darauf hinzuweisen, dass theoretische Hypothesen nicht zwangsläufig gleichzusetzen sind mit den Funktionen, die das regionale Arbeitsmarktmonitoring faktisch für Politik und weitere am Arbeitsmarkt agierende Akteure übernimmt. In diesem Zusammenhang wird konstatiert, dass Forschungsbedarf im Hinblick auf eine Spezifizierung und Konkretisierung u.a. dahingehend besteht, wie das funktional auf Information und Wissen abzielende Arbeitsmarktmonitoring dazu beiträgt, die übergeordneten Ziele zu erreichen, nämlich die Funktionsfähigkeit des regionalen Arbeitsmarkts zu steigern und die Effektivität der Arbeitsmarktpolitik zu verbessern (vgl. Schmid/Larsen/ Mathejczyk 2007, 169). Daneben lässt sich nach Durchsicht diverser Fachpublikationen zum regionalen Arbeitsmarktmonitoring und zur regionalen Arbeitsmarktberichterstattung ein weiteres Forschungsdefizit benennen. So liegen bis dato kaum belastbare empirische Befunde vor, inwieweit die mit diesen Instrumenten generierten Informationen von politischen Akteuren als Entscheidungsbasis bzw. als Ressource zur Entscheidungsfindung rezipiert werden.

2.5.4 Beitrag von Arbeitsmarktmonitoring und Arbeitsmarktberichterstattung zur evidenzbasierten Arbeitsmarkt- und Beschäftigungspolitik

Wie bereits erwähnt, gebrauchen vorliegende Publikationen zum regionalen Arbeitsmarktmonitoring den Begriff evidenzbasierte Politik zur Kennzeichnung des Zwecks dieses Instrumentes i.d.R. nicht. Gleichwohl lassen die von einigen politischen Akteuren zu spezifischen Projekten des Arbeitsmarktmonitorings getätigten Aussagen eine implizite Bezugnahme auf diesen politischen Stil erkennen, während zahlreiche von wissenschaftlicher Seite vorgelegten Publikationen der Mitglieder des IWAK und damit bedeutender Vertreter des regionalen Arbeitsmarktmonitorings eine Distanzierung von zentralen Annahmen des Konzepts evidenzbasierter Politik widerspiegeln.

Zahlreiche Einzelprojekte zum regionalen Arbeitsmarkt werden bzw. wurden von Ministerien bzw. Ämtern des politisch-administrativen Systems in Auftrag gegeben, weswegen in diesbezüglichen Publikationen u.a. Vorworte o.Ä. von ausgewählten politischen Vertretern enthalten sind. Derartige Vorworte vermitteln einen Eindruck über die von politischer Seite gestellten Erwartungen an den Nutzen regionalen Arbeitsmarktmonitorings. Im Folgenden werden einige dieser politisch-administrativen, exemplarisch ausgewählten Erwartungen an regionales Arbeitsmarktmonitoring differenziert für die die Bundes-, Länder- und kommunale Ebene pointiert herausgearbeitet, um zu verdeutlichen, welche Aufgaben dem regionalen Arbeitsmarktmonitoring in politischen Entscheidungsprozessen von Seiten politischer Akteure zugesprochen werden. Daraus lässt sich das implizite Verständnis evidenzbasierter Arbeitsmarkt- und Beschäftigungspolitik identifizieren, auch wenn der Begriff als solcher explizit in keinem Vorwort verwendet wird.

Stellvertretend für die Arbeitsmarktpolitik auf *Bundesebene* wird hier auf Müller (2008), den aktuellen Direktor der Europavertretung der Bundesagentur für Arbeit als einem zentralen Umsetzungsorgan deutscher Arbeitsmarktpolitik, verwiesen. Müller (2008) betont im Vorwort zu einer das regionale Arbeitsmarktmonitoring in zahlreichen Ländern Europas betreffenden Publikation, dass zielgruppenspezifisches Arbeitsmarktmonitoring seitens der Arbeitsmarktpolitik benötigt wird, um Probleme am Arbeitsmarkt zu identifizieren, arbeitsmarktpolitische Programme zu entwickeln sowie um fundierte, zielorientierte Steuerungsentscheidungen zu treffen (vgl. ebd., 11). Aus dieser stellvertretend für die bundesdeutsche Arbeitsmarktpolitik stehenden Aussage lässt sich bezugnehmend auf die Phasen des Policy Cycle (vgl. Kap. 2.2) ableiten, dass empirische Daten des Arbeitsmarktmonitorings im Rahmen von arbeitsmarktpolitischen Entscheidungen sowohl in der Phase Problemdefinition, als auch in der Phase der Politikformulierung als Entscheidungsfundament von Politik nachgefragt werden. Im Unterschied zu Müller (2008) bezieht sich sein Vorgänger Berlinger (2007) nicht auf den Beitrag des regionalen Arbeitsmarktmonitorings für Politik, sondern hebt die Bedeutung der mit diesem Instrument möglich werdenden Transparenz über Arbeitskräftenachfrage und –angebot für Arbeitssuchende und Arbeitgeber und damit für operativ am Arbeitsmarktgeschehen beteiligte Akteure hervor (vgl. ebd., 8 f.). Jenseits dieser von Politikern vorgebrachten Äußerungen ist an dieser Stelle zudem auf gesetzliche Vorschrift zum regionalen Arbeitsmarktmonitoring nach § 9 Abs. 2 SGB III hinzuweisen, die sich insbesondere auf die Nutzung empirischer Befunde zur Evaluation der Wirksamkeit arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen und damit auf den Nuk-

leus als Basis der evidenzbasierten Politik bezieht. Neben der Arbeitsmarktpolitik ist auf Bundesebene auch das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) als Akteur zu nennen, der regionales Arbeitsmarktmonitoring durch finanzielle Mittel für diesbezügliche Projekte ebenso wie zahlreiche verfügbare statistische Daten u.a. für die kommunale Ebene über Forschungsdatenzentren bereitstellt (vgl. Albrecht-Lohmar 2005, 4 f.). Albrecht-Lohmar (2005) als eine Repräsentantin des BMBF betont die Bedeutung der Nutzung der statistischen Berichterstattung u.a. zum Arbeitsmarkt für die nachhaltige Entwicklung von Regionen und begrüßt praxisnahe sozialwissenschaftliche Forschungsprojekte u.a. zum regionalen Arbeitsmarktmonitoring, die den Anspruch verfolgen, gesellschaftliche Probleme zu identifizieren sowie zur Problemlösung und zur besseren Vernetzung von Wissenschaft, Politik und Praxis beizutragen (vgl. ebd., 4 f.). Diese Begründungen bestätigen, dass auch im Bundesbildungs- und Forschungsministerium der Beitrag von regionalem Arbeitsmarktmonitoring und Arbeitsmarktberichterstattung zur Problemidentifikation und zum Treffen geeigneter Problemlösungsmaßnahmen anerkannt wird, von dieser Seite aber nicht explizit auf Politik als Nutzer der durch diese Instrumente bereitgestellten Informationen hingewiesen wird.

Ähnlich wie Müller (2008) argumentiert auch Kindermann (2009), der aktuelle Leiter der Abteilung Arbeit, Soziales und Integration des hessischen Sozialministeriums, der hier stellvertretend für die *Länderebene* steht. So erachtet Kindermann (2009) ein zielgruppenspezifisches Arbeitsmarktmonitoring als „ein Instrument zur Feinsteuerung arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen auf regionaler Ebene“ (ebd., 7)., indem Akteure des Arbeitsmarkts damit kontinuierlich über die bestehenden Chancen und Risiken bestimmter Zielgruppen am Arbeitsmarkt informiert werden und eine Informationsbasis zur effizienteren Ausrichtung von Eingliederungs- und Qualifizierungsmaßnahmen erhalten (vgl. ebd.). Diese stellvertretend für die arbeitsmarktbezogene Sozialpolitik auf Landesebene stehende Argumentation macht deutlich, dass regionales zielgruppenbezogenes Arbeitsmarktmonitoring auch auf dieser politisch-administrativen Ebene als Instrument zur Problemidentifikation und sogar explizit als Basis für die Entscheidungsfindung über effiziente arbeitsmarktpolitische Maßnahmen bezeichnet wird. Deutlich allgemeiner argumentiert Koch (2007), der ehemalige Ministerpräsident des Landes Hessen, der wissenschaftliche Forschung u.a. zum regionalen Arbeitsmarktmonitoring als wesentliche Begleitung von und Beratung zu politischen, wirtschafts- und gesellschaftsbezogenen Entscheidungsprozessen u.a. zum Zweck des Erhalts und der Schaffung von Arbeitsplätzen betont (vgl. ebd., 7).

Mit einer etwas anderen Akzentsetzung argumentiert Müller (2009), ein Beigeordneter des Kreises Offenbach und damit ein Vertreter der *kommunalpolitischen Ebene*, der dem regionalen Arbeitsmarktmonitoring eine sehr gute Eignung attestiert, um regionale Arbeitsmarktakteure über die realisierte Arbeitsmarktteilhabe bestimmter Personengruppen sowie über „Einflussgrößen und Tendenzen des lokalen Arbeitsmarktes“ (ebd., 9) zu informieren und ihnen auf diesem Weg eine Grundlage für zielgerichtetes Entscheiden und Handeln bereitzustellen (vgl. ebd.). Demzufolge wird auch auf kommunalpolitischer Ebene die Informationsfunktion des zielgruppenspezifischen regionalen Arbeitsmarktmonitorings zum Zweck der Problemidentifikation und als Grundlage politischer Entscheidungen und Handlungen betont, zugleich wird jedoch auch auf den Beitrag dieses Instruments zur Identifikation von Einfluss- und damit Steuerungsfaktoren hingewiesen. Die Bezugnahme auf Einflussgrößen am Arbeitsmarkt suggeriert

eine Position, die von einer eindeutig messbaren Ursache-Wirkungs-Beziehung am Arbeitsmarkt ausgeht, was implizit die in Großbritannien unter dem Label evidence-based policy proklammierte Annahme widerspiegelt, dass empirische Daten eindeutige Hinweise auf Kausalitäten und effektive und damit wirksame Interventionsmaßnahmen bieten können.

Fasst man die Positionen der genannten Bundes-, Landes- und Kommunalpolitiker zu den Erwartungen und Ansprüchen an regionales Arbeitsmarktmonitoring zusammen, zeigt sich, dass Politiker den Mehrwert vor allem in der Bereitstellung statistischer empirischer Daten zum Arbeitsmarktgeschehen als Mittel zur Problemidentifikation sowie als Entscheidungsfundament für die Politikformulierung hervorheben. Einzig auf kommunaler Ebene – hier stellvertretend festgemacht an Müller (2009) – wird zudem der Beitrag des regionalen Arbeitsmarktmonitorings zur Identifikation von Einflussgrößen und damit gewissermaßen zur Bereitstellung von Erklärungswissen zu (un-)wirksamen politischen Maßnahmen genannt. Insofern kann festgehalten werden, dass von (arbeitsmarkt-)politischer Seite durchaus ein argumentativer Zusammenhang zwischen daten- und informationsbereitstellender Wissenschaft und Forschung und einer sich auf dieses Wissen in ihren Entscheidungen beziehenden nationalen, länderbezogenen und kommunalen Arbeitsmarktpolitik hergestellt wird, hierfür aber nicht explizit der Begriff evidenzbasierte Politik verwendet wird.

Im Unterschied zur Politik stellen bedeutende wissenschaftliche Vertreter von Ansätzen des regionalen Arbeitsmarktmonitorings keinen unmittelbar linearen, sondern maximal einen mittelbaren Zusammenhang zwischen empirischen, von Forschung (u.a.) bereitgestellten empirischen Daten und politischen Entscheidungsprozessen her (vgl. hierzu Kap. 2.5.3). So geht die theoriegestützte Argumentation der Vertreter des IWAK grundlegend zum einen von einem nicht linearen Zusammenhang von Information, Wissen und Handeln sowie zum anderen von einer begrenzten Fähigkeit eines jeden Menschen, also auch von Politikern, zum Treffen von voll informierten rationalen Entscheidungen aus (vgl. Schmid 2007, 121; Dera/Larsen/Schmid 2005, 116 ff.; Larsen et al. 2008, 80; Larsen/ Mathejczyk/Schmid 2007a, 14). Explizit hervorgehoben wird, dass erstens die bereitgestellten empirische Informationen in kommunikativen Prozessen übermittelt und gemeinsam von Datenlieferanten und -nutzern interpretiert werden müssen, um zu steuerungsrelevantem Wissen werden zu können, sowie zweitens, dass zudem eine Bereitschaft der Politik zur Nutzung des Analysewissens notwendig ist, damit dieses als Basis für effektivere arbeitsmarktpolitische Entscheidungen verwendet wird (vgl. Dera/Larsen/Schmid 2005, 119 ff.; Schmid 2007, 121 f.; Höhne/Kampe/Walter 2008, 165; Larsen/Mathejczyk/Schmid 2007a, 13). Diese grundlegenden Hypothesen stehen geradezu im Widerspruch zum proklamierten evidenzbasierten Politikstil, der – wie im Vorfeld gezeigt – nämlich ganz im Gegensatz vom Anspruch ausgeht, dass empirische Informationen eindeutige, keiner weiteren Interpretation bedürfende Hinweise auf wirksame politische Maßnahmen geben und deshalb die einzige Basis für – grundsätzlich für möglich und für zwingend notwendig erachtete – rationale politische Entscheidungsprozesse sein sollen (vgl. Young et al. 2002, 215; Weiland 2013, 9; Solesbury 2001, 6 ff.; Sanderson 2002, 4; David 2002, 213; Head 2008, 2). Doch nicht nur die theoriebasierten Annahmen, sondern auch die praktischen Erfahrungen einiger, als Wissenschaftler bzw. als Projektverantwortliche in regionale Arbeitsmarktmonitoringprojekte involvierte Personen scheinen verantwortlich zu sein, warum diese den Begriff evidenz-

basierte Politik im Kontext der Ansätze zum regionalen Arbeitsmarktmonitoring nicht verwenden bzw. diesen sogar – wenn auch nicht explizit so begründet – bewusst ablehnen. So wird bspw. im Zusammenhang mit den Prospect-Projekten berichtet, dass die mit regionalem Arbeitsmarktmonitoring generierten Informationen von Politikern nur vereinzelt zur Kenntnis genommen und insgesamt nicht als Basis verwendet wurden, um arbeitsmarktpolitische Maßnahmen (neu) zu justieren (vgl. Mathejczyk/Michel 2005, 38). Vor dem Hintergrund der geschilderten Annahmen und Erfahrungen verwundert es nicht, dass Dera/Larsen/Schmid (2005) anstatt des Begriffs evidenzbasierte Politik vielmehr den Ausdruck „wissensbasiertes Entscheiden und Handeln der regionalen Arbeitsmarktakteure“ (ebd., 119) gebrauchen, um das Ziel und den potentiellen Beitrag des regionalen Arbeitsmarktmonitorings im Kontext von Politik u.a. zu beschreiben.

Da bis dato keine belastbaren und systematisch generierten empirischen Befunde der Verwendungsforschung speziell dazu vorliegen, ob und wie Politiker in Deutschland die mit regionalem Arbeitsmarktmonitoring generierten und durch Arbeitsmarktberichte u.a. kommunizierten empirischen Informationen zum Arbeitsmarktgeschehen, zur Arbeitsmarktteilhabe bestimmter Zielgruppen sowie zur Wirkung von arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen etc. in ihren politischen Entscheidungen verwenden, ist es nicht möglich, an dieser Stelle eindeutige Aussagen zur praktischen Relevanz und Verbreitung des evidenzbasierten Politikstils in der deutschen Arbeitsmarkt- und Beschäftigungspolitik zu treffen. Festzustellen ist lediglich, dass derzeit unterschiedliche Akzentuierungen existieren und damit verbunden die Vorstellungen des Beitrags von Arbeitsmarktmonitoring zur politischen Entscheidungsfindung zwischen Vertretern der Politik und der Wissenschaft spürbar divergieren. Im Unterschied zum spezifischen Politikfeld der Arbeitsmarktpolitik in Deutschland liegen einige Forschungsbefunde vor, die sich aus einer politikfeldübergreifenden Perspektive auf die Rezeption und die diesbezüglichen Bedingungskonstellationen evidenzbasierter Politik vornehmlich in Großbritannien beziehen und im Folgenden überblicksartig erläutert werden.

2.6 Evidenzbasierte Politik– Anspruch oder reale politische Praxis?

Ohne sämtliche vorliegenden Befunde zur Rezeption und zu diesbezüglichen Bedingungskonstellationen evidenzbasierter Politik zu thematisieren, gilt es, an dieser Stelle ausgewählte vorliegende Forschungsbefunde zusammenfassend vorzustellen. Intention dieses Kapitels ist es, einen Eindruck zur praktischen Relevanz des proklamierten evidenzbasierten Politikstils zu vermitteln, um zu beurteilen, ob es sich hierbei primär um einen in Wissenschaft und Politik propagierten oder tatsächlich um einen realen politischen Stil handelt. Die nachstehenden Ausführungen stützen sich im Wesentlichen auf eine Publikation von Nutley/Davies/Walter (2002), die bezogen auf das Vereinigte Königreich aus einer politikfeldübergreifenden Perspektive zahlreiche Befunde zur Verbreitung sowie zu Formen, Gelingens- und Misslingensbedingungen evidenzbasierter Politik zusammenfassen. Diese Quelle wurde einerseits aufgrund ihres politikfeldübergreifenden und zahlreiche bisherige empirische Befunde synoptisch zusammenfassenden Fokus gewählt, andererseits eignet sie sich aufgrund des Bezugs zum Vereinigten Königreich, in dem evidenzbasierte Politik ihren Ursprung hat, um Implikationen für die in Deutschland in weiten Teilen der Bildungs-, Arbeitsmarkt- und Beschäftigungspolitik noch ausstehende Verwendungsforschung zum evidenzbasierten Politikstil abzuleiten.

Nutley/Davies/Walter (2002) weisen darauf hin, dass zu Beginn des 21. Jahrhunderts in diversen Politikfeldern relativ wenig empirisch belastbare, valide und aussagekräftige Forschungsbefunde vorliegen, auf die sich Politik in ihren Entscheidungen prinzipiell berufen könnte (vgl. ebd., 4). Außerdem arbeiten sie – ähnlich wie Schmid und seine Kollegen am IWAK (vgl. Kap. 2.5) – allerdings basierend auf diversen vorliegenden empirischen Befunden der Verwendungsforschung in Großbritannien heraus, dass die Rezeption von wissenschaftlichen Forschungsergebnissen durch Politik zwingend einen Kommunikationsprozess und eine nutzerorientierte, über Berichterstattung hinausgehende Distributionsstrategie der wissenschaftlichen Forschungsbefunde voraussetzt (vgl. ebd., 4 ff.). Daneben wird ein politischer Konsens, was in welchen Kontexten bezogen auf welche politischen Fragestellungen als Evidenz anerkannt wird, sowie das Vorhandensein einer expliziten Forschungs- und Entwicklungsstrategie für zentral erachtet, damit adressatengerechte, valide und vergleichbare Evidenz aufgebaut und durch Politik im Entscheidungsprozess berücksichtigt werden kann (vgl. ebd., 8). Zudem wird die Schulung von Politikern im Hinblick auf die Interpretation, Nutzung und den Transfer von Evidenz als notwendige Voraussetzung angesehen, damit vorliegende Evidenz zur rationalen Politikgestaltung genutzt werden kann (vgl. ebd., 11).

Des Weiteren nennen Nutley/Davies/Walter (2002) - gestützt auf unterschiedliche empirische Befunde - verschiedene Bedingungskonstellationen, die eine Nutzung wissenschaftlicher Forschungsergebnisse in politischen Entscheidungsprozessen begünstigen (vgl. ebd., 17). Demzufolge entscheiden nicht allein der Zeitpunkt und die Methodik der Datenerhebung sowie die Belastbarkeit der Ergebnisse, sondern vor allem auch die Beteiligung der Nutzer an der Datenbeschaffung und -interpretation über die grundlegende Bereitschaft der Politik, Evidenz als Entscheidungsgrundlage zu nutzen. Ferner beeinflussen die Passgenauigkeit der Evidenz zu politischen Ideologien und Haltungen, die Resonanz auf die vorgelegte Evidenz bei machtvollen Personen und die Möglichkeiten einer nachträglichen Korrektur evidenzbasierter Maßnahmen und Entscheidungen darüber, ob die vorliegende Evidenz Eingang in politisches Handeln erhält (vgl. ebd. in Anlehnung an Finch 1986; Rogers 1995; Weiss 1998). Diese Auflistung zeigt, dass auch Nutley/Davies/Walter (2002) das Vorliegen von wissenschaftlicher Evidenz nur als eine notwendige, nicht jedoch als eine hinreichende Bedingung für evidenzbasierte Politik interpretieren (vgl. ebd.), was die Annahme nahelegt, dass Instrumente zur Evidenzbeschaffung und -aufbereitung, wie z.B. das mit diesem Bericht fokussierte Monitoring und die Berichterstattung, nicht gleichzusetzen sind mit evidenzbasierter Politik.

Ergänzend zu den Bedingungskonstellationen arbeiten Nutley/Davies/Walter (2002) unter Bezugnahme auf Weiss (1998) heraus, dass sich Politik in Großbritannien mittlerweile in zahlreichen Politikbereichen und Praxisfeldern in unterschiedlicher Art und Weise auf wissenschaftliche Forschungsergebnisse beruft, wie z.B. in der Kriminalitätsbekämpfung und -prävention (innere Sicherheit), im Bildungs- und Gesundheitssektor sowie in der Arbeitsmarkts- und Sozialpolitik und -praxis (vgl. Nutley/Davies/Walter 2002, 12 f.). Unterschieden werden vier Nutzungsformen vorliegender Forschungsbefunde in der Politik, nämlich eine eher selten vorkommende instrumentelle, eine konzeptionelle, eine legimationsbeschaffende und eine äußerst selten vorkommende veränderungsunterschützende Nutzung vorliegender Evidenz (vgl. ebd., 17). Während sich die instrumentelle Nutzung dadurch auszeichnet, dass Evidenz unmittelbar

zur politischen und praktischen Entscheidungsfindung genutzt wird, trägt Evidenz in der konzeptionellen Nutzungsvariante dazu bei, neue Perspektiven auf bestimmte politische Maßnahmen und Sachverhalte zu entwickeln. Die legitimationsbeschaffende Nutzung von Evidenz wiederum sei dadurch kennzeichnet, dass Evidenz zur Begründung für bestimmte politische Aktivitäten bzw. Inaktivitäten rezipiert wird. Die veränderungsunterschützende Nutzung vorliegender Evidenz wird durch eine längerfristige Veränderung politischer Ansichten und Handlungen aufgrund sukzessiv aufgebauten evidenzbasierten Wissens der Akteure charakterisiert (vgl. ebd.).

Zusätzlich zu den Nutzungsformen wissenschaftlicher Forschungsergebnisse in Politik differenzieren Nutley/Davies/Walter (2002) unter Verweis auf Perri (2002) in Abhängigkeit von vier unterschiedlichen Ausgangssituationen vier verschiedene politische Anwender- bzw. Spielertypen (vgl. Nutley/Davies/Walter 2002., 18). So gibt es den Pokertyp, der bestehende Evidenz zurückhält und diese im Verborgenen nutzt, um politische Möglichkeiten zu kalkulieren. Hiervon zu unterscheiden sind die Schachspieler, die die Evidenz umfangreich kennen, diese mit ihren Kollegen teilen und darauf basierend Politik betreiben. Der dritte Spieler-Typus, der als „Snap!“ (ebd.) bezeichnet wird, nutzt Evidenz zufällig und hochgradig selektiv und zwar immer dann, wenn er sich hierdurch eine Verbesserung der eigenen politischen Einflussmöglichkeiten verspricht. Von diesen Typen unterschieden wird der fußballspielende Fraktions- bzw. Interessenpolitiker, der Evidenz mit dem Ziel der Bindung der Unterstützer nutzt, indem er mithilfe der Evidenz die Stärken bestimmter politischer Aktionen hervorhebt und Abweichungen vom politischen Kurs identifiziert (vgl. ebd.).

Zusammenfassend kommen Nutley/Davies/Walter (2002) zu der Einschätzung, dass die in der Debatte zur evidenzbasierten Politik häufig unterstellte linear-instrumentelle Vorstellung einer unmittelbaren Nutzung wissenschaftlicher Befunde durch rational handelnde Politiker in der faktischen politischen Realität meistens nicht zutrifft (vgl. ebd., 9). Demzufolge ist das Postulat einer evidenzbasierten Politik – zumindest bezogen auf Großbritannien – vor dem Hintergrund der faktischen politischen Gepflogenheiten weniger als Faktum, sondern im Gros eher als politisches Ideal zu bezeichnen. Die vorliegenden empirischen Befunde deuten auf einen Politikstil hin, in dem wissenschaftliche Forschung je nach Politikertypus und Situation mehr oder weniger als Evidenz akzeptiert wird und diese im politischen Alltag äußerst selten als wirkliche und alleinige Entscheidungsbasis fungiert, sondern im Gros primär eine Informations-, Legitimations- und eine politische Meinungen inspirierende Funktion einnimmt. Diese Auffassung teilen u.a. Young et al. (2002), die bezugnehmend auf die sozialwissenschaftliche Forschung und ihre Verwendung in politischen Entscheidungen den Begriff „evidence informed“ (ebd., 217) als treffender bezeichnen (vgl. ebd.). Ihrer Auffassung nach übernimmt sozialwissenschaftliche Forschung im politischen Prozess überwiegend eine aufklärende Funktion, da sie i.d.R. kein rezeptartiges Wissen über die politisch effektivsten Handlungsoptionen/-maßnahmen, sondern vielmehr Kontextwissen über die Bezugskontexte und -konstellationen eines politischen Handlungsfeldes bereitstellt und in diesem Sinne Informationen anbietet, die Politiker zur differenzierten Abwägung in Frage kommender ordnungspolitischer Maßnahmen befähigen sollen (vgl. ebd., 217 f.).

2.7 Zusammenfassung und Ausblick

Übergeordnete Intention dieses Kapitels war es, das im Mittelpunkt dieses Berichts stehende Indikatorenmodell (vgl. Kap. 4) als Überprüfungsinstrument vor dem Hintergrund des mittlerweile in diversen Politikfeldern und -ebenen konstatierten Trends zur evidenzbasierten Politik zu begründen und somit einen übergreifenden politischen Entstehungskontext zu verdeutlichen, auf den das Indikatorenmodell zurückzuführen ist. Die Einordnung des Modells in den Bereich der Politik begründet sich dadurch, dass dieses in seiner ursprünglichen Fassung im Auftrag einer westdeutschen Kommune und damit im Auftrag der öffentlichen Verwaltung und Politik erstellt wurde. Das Modell integriert und systematisiert Indikatoren und Kennzahlen, mittels derer vom Anspruch her statistisch abgesicherte empirische Informationen zu den Teilhabestrukturen verschiedener Personengruppen im formalen Erstausbildungsgeschehen und im Erwerbsleben bundesweit, länder- als auch kommunalspezifisch erhoben und in systematisierter Form in Form eines Teilhabeberichts politischen und weiteren Akteure des Bildungs- und Erwerbssystems zugänglich gemacht werden können. In der allgemeinen ebenso wie speziell in der bildungspolitischen Debatte findet sich häufig der Begriff der Evidenzbasierung, um den Modus einer auf statistisch abgesicherten empirischen Informationen und Daten basierenden bzw. sich in ihren Entscheidungen daran ausrichtenden Politik zu kennzeichnen.

Evidenzbasierte Politik bezeichnet eine politische Grundhaltung, die sich vom Anspruch her dadurch auszeichnet, dass politische Entscheidungen nicht irrational aufgrund von politischen Ideologien, Meinungen und Machtkonstellationen, sondern ausschließlich rational auf Basis von empirischen Belegen und nachweisbaren Fakten getroffen werden. Ursprünglich stammt dieser Entscheidungsstil aus der Medizin, der von einem naturwissenschaftlich-experimentellen Verständnis eindeutig messbarer Ursache-Wirkungsbeziehungen ausgeht und postuliert, dass Entscheidungen für bestimmte (Behandlungs-)Maßnahmen auf Basis von empirischen Nachweisen zu den in vergleichbaren Situationen effektivsten und effizientesten Maßnahmen getroffen werden sollen. Seit Ende der 1990er Jahre wird dieser evidenzbasierte Entscheidungsstil in zahlreichen westlichen Ländern und hier in diversen Politikfeldern, so u.a. in der Bildungs-, Arbeitsmarkt- und Beschäftigungspolitik, propagiert und zwar maßgeblich deswegen, weil dieser Entscheidungsansatz eine hohe Zielkonformität zu der seit Ende der 1980er/Anfang der 1990er Jahre in diversen Ländern forcierten betriebswirtschaftlich inspirierten, neuen politisch-administrativen Steuerungsideologie aufweist. So zielen sowohl das neue Steuerungsleitbild von Politik und öffentlicher Verwaltung, als auch der evidenzbasierte Politikstil auf eine Steigerung der Rationalität, Effizienz und Effektivität jeglichen Handelns und Entscheidens, wobei im politischen Kontext das Effizienzziel entgegengesetzt zum ursprünglichen Verständnis evidenzbasierter Medizin mit möglichst geringen Kosten gleichgesetzt wurde.

Empirische Informationen werden unter dem Anspruch evidenzbasierter Politik in verschiedenen Phasen des politischen Entscheidungsprozesses relevant; nämlich sowohl bei der Problem- und Zielidentifikation, bei der Entscheidung über die in bestimmten Situationen nachweislich effektivsten und effizientesten politischen Maßnahmen, als auch bei der Überprüfung der Wirkungen und der Zielerreichung bestimmter politischer Maßnahmen. Die Frage, welche empirischen Belege als geeignete Evidenz in den genannten Phasen anerkannt werden, ist hoch-

gradig abhängig vom jeweiligen Politikfeld und den zu diesem Feld verfügbaren Evidenzquellen. In den hier interessierenden Politikfeldern, Bildungs-, Beschäftigungs- und Arbeitsmarktpolitik, sind mit Evidenz i.d.R. aktuelle empirische Befunde der quantitativen und qualitativen Sozialforschung gemeint, die entweder durch Primärerhebungen oder durch systematische, indikatoren- und kennzahlgestützte Sekundäranalysen vorliegender statistischer Daten generiert werden. Indikatorengestütztes Monitoring wird in der einschlägigen Fachliteratur als Sammelbegriff für diverse Verfahren zur Erhebung von empirischen Daten zum Bildungs- und Erwerbssystem, zu diesbezüglichen Teilhaberelationen, zur Problemidentifikation sowie zur Evaluation bestimmter bildungs- und arbeitsmarktpolitischer Maßnahme verwendet und zumindest im Bereich der Bildungspolitik explizit als Instrument evidenzbasierter Politik bezeichnet. Demgegenüber wird das Arbeitsmarktmonitoring weder im politischen Diskurs, noch in der einschlägigen wissenschaftlichen Fachliteratur explizit als Instrument einer evidenzbasierten Arbeits- und Beschäftigungspolitik tituliert, gleichwohl beziehen sich die Funktionszuschreibungen von Arbeitsmarktmonitoring ebenfalls auf die Beschaffung von empirischen Daten zum Zweck einer gesicherten Problemidentifikation, Zielüberprüfung und Wirkungsevaluation arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen und somit auf die gleichen Ebenen wie auch die Debatten um evidenzbasierte Politik. Im Gegensatz zur Informationsbeschaffung per Monitoring werden Bildungs- und Arbeitsmarktberichte als Instrumente zur Bereitstellung und Transparenzmachung der mit Monitoringverfahren beschafften Informationen charakterisiert. Weitestgehend übereinstimmend werden Monitoring und Berichterstattungen im Kontext von Bildungs-, Arbeitsmarkt- und Beschäftigungspolitik als Instrumente zur empirisch abgesicherten Problemidentifikation sowie zur Überprüfung, Kontrolle und Evaluation der Erreichung bestimmter bildungs- bzw. arbeitsmarktpolitischer Ziele und Zustände beschrieben. Demgegenüber wird konstatiert, dass sie sich nicht eignen, um empirisch abgesicherte Informationen zu den Ursachen bestimmter Phänomene und den in bestimmten Situationen nachweislich effektivsten und effizientesten politischen Problemlösungsmaßnahmen zu generieren und bereitzustellen. Das bedeutet, dass es sich bei Bildungs- und Arbeitsmarktmonitoring um Instrumente für die Beschaffung und bei Berichterstattungen um Instrumente für die Bereitstellung empirisch abgesicherter Informationen handelt, die sich auf die Phasen Problemidentifikation und Evaluation und somit lediglich auf ausgewählte Etappen von evidenzbasierten politischen Entscheidungsprozessen beziehen.

Bis dato liegen nur vereinzelte empirische Befunde der (politik-)wissenschaftlichen Verwendungsforschung zur faktischen Verbreitung und Nutzung von Monitoring und Berichterstattungen als Instrumente der Bildungs-, Arbeitsmarkt- und Beschäftigungspolitik ebenso wie zur tatsächlichen Relevanz evidenzbasierter Entscheidungsfindung in der Politik insgesamt vor. Diesen ersten Befunden zufolge haben Initiativen zum Bildungs- und Arbeitsmarktmonitoring ebenso wie zur Erstellung von indikatorengestützten Bildungs- und Arbeitsmarktberichten in Deutschland seit ca. Mitte der 2000er Jahre sowohl auf bundesweiter, länderspezifischer wie auch anfänglich auf kommunaler Ebene merklich zugenommen. Doch gerade auf kommunaler Ebene, der angesichts ihrer zentralen Stellung für die Daseinsvorsorge eine wachsende politische Bedeutung zugesprochen wird, werden Monitoringansätze und Berichterstattungen bei Weitem noch nicht flächendeckend umgesetzt, weswegen derzeit nicht anzunehmen ist, dass die mit diesen Instrumenten generierten und bereitgestellten empirischen Informationen zurzeit in allen Regionen überhaupt von Politik in ihren Entscheidungsprozessen berücksichtigt

werden können. Doch auch wenn derartige Ansätze und Instrumente vorliegen, werden die damit bereitgestellten empirischen Informationen von Politik nicht vollumfänglich, sondern eher ausschnitthaft zur Kenntnis genommen und fließen obendrein nicht als einzige, sondern maximal begleitend zu ideologischen und machtspezifischen Kalkülen und Gegebenheiten in politische Entscheidungsprozesse ein. Insofern bleibt festzuhalten, dass evidenzbasierte Politik mittels Bildungs- und Arbeitsmarktmonitoring sowie darauf basierender Berichte derzeit primär ein proklamierter Stil ist und demzufolge ein wissenschaftlich bzw. politisch angestrebtes Ideal darstellt und keine faktische Realität. Dieses Ergebnis signalisiert, dass die in Kap. 5 dieses Berichts vorgestellten empirischen Befunde zur Teilhabe von Frauen mit Behinderung in Erstausbildung und Erwerbsleben zukünftig möglicherweise im politischen Prozess nur ausschnitthaft aufgegriffen und demzufolge nicht als ausschließliche Entscheidungsbasis rezipiert werden.

Im nächsten Kapitel wird die aktuelle politische Programmatik zur Förderung von Inklusion als weiterer politischer Begründungszusammenhang für das in Rahmen dieses Berichts vorgestellte und exemplarisch umgesetzte Indikatorenmodell (vgl. Kap. 4 und 5) vorgestellt. Im Unterschied zum evidenzbasierten Politikstil, der den grundsätzlichen Einsatz eines indikatorengestützten Monitorings und datengestützter Berichterstattung als Informationsinstrumente für Politik begründet, beziehen sich die nachstehenden Ausführungen zur Inklusion auf ein aktuell auf allen politischen Ebenen und in diversen Politikfeldern proklamiertes Ziel und Gestaltungsprimat staatlichen Handelns, dessen Umsetzungsstand im Bereich von Erstausbildung und Erwerbsleben mittels des Indikatorenmodells empirisch überprüft werden soll. Insofern erklären die nachstehenden Ausführungen, warum das Indikatorenmodell zielgruppenspezifisch und in seiner ursprünglichen Fassung auf die Teilhabe von Menschen mit Behinderung ausgerichtet wurde.

3. Inklusion von Menschen mit Behinderungen als intentionaler Begründungskontext

Das im folgenden Kapitel vorgestellte Indikatorenmodell wurde ursprünglich dazu entwickelt, um den erreichten Grad der gleichberechtigten Teilhabe von Frauen mit Behinderungen an Erstausbildung und Erwerbsarbeit statistisch zu überprüfen. Die Fokussierung auf die Teilhabe dieser spezifischen Personengruppe erklärt sich vor dem Hintergrund der aktuellen politischen Programmatik zur Inklusion, deren Förderung und Gewährleistung spätestens seit der Ratifizierung der Konvention der Vereinten Nationen (UN) über die Rechte von Menschen mit Behinderungen auf gleichberechtigte Teilhabe an allen Lebensbereichen im Jahr 2009 in Deutschland eine politikfeldübergreifende Querschnittsaufgabe markiert (vgl. Ziemer 2012, 1; Löser/Werning 2013; Schulze 2011, 16; Kubek 012, 84; Maschke 2004, 404). Insofern begründet sich das in Kap. 4 dieses Berichts vorgestellte Indikatorenmodell nicht nur in instrumenteller Hinsicht durch den aktuell propagierten Stil zur evidenzbasierten politischen Entscheidungsfindung. Sondern daneben begründet sich der im Modell exemplarisch gewählte Zielgruppenfokus ebenso wie das damit verfolgte Ziel, Teilhabestrukturen speziell von Frauen mit Behinderung abzubilden, intentional vor dem Hintergrund des aktuellen politischen Programms zur Förderung der Inklusion von Menschen mit Behinderungen in diversen gesellschaftlichen Lebensbereichen.

Im Folgenden gilt es, das politische Programm der Inklusion als thematisch-intentionalen Begründungskontext des Indikatorenmodells zu erläutern. Dazu wird zunächst die grundsätzliche rechtliche Reichweite und der Stellenwert der UN-BRK für die Bundesrepublik Deutschland (BRD) skizziert (vgl. Kap. 3.1). Daran anknüpfend werden einige im Zusammenhang mit der Programmatik der Inklusion auf internationaler und nationaler Ebene genutzten Begriffe erläutert, um zu verdeutlichen, welche übergeordneten Ziele, gesellschaftlichen Leitvorstellungen und Adressaten mit der UN-BRK verknüpft werden (vgl. Kap. 3.2). Danach werden spezifische Regelungen der UN-Konvention eingehender erläutert (vgl. Kap. 3.3). Zum einen werden zwei in der UN-BRK verbriefte Menschenrechte thematisiert, nämlich das Recht auf Teilhabe an (Erstaus-)Bildung sowie das Recht auf Teilhabe an Arbeit und Beschäftigung. Zum anderen gilt es, die Bedeutung der statistischen Informationsbeschaffung, des Monitorings und der Berichterstattung auf dem Weg zur Inklusion herauszustellen. Anschließend widmet sich dieses Kapitel der Umsetzung der UN-BRK in der Bundesrepublik Deutschland (BRD) (vgl. Kap. 3.4) In diesem Zusammenhang wird nicht nur die Ebene der ordnungspolitischen Regulierung und Förderung fokussiert, sondern auch der faktisch realisierte, empirisch abbildbare Stand der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen im Bildungs- und Beschäftigungssystem vorgestellt. Mit dem letztgenannten Aspekt wird deutlich werden, dass es sich bei der Forderung nach Inklusion derzeit zumindest in Bezug auf die Teilhabe an Bildung und Erwerbsarbeit um eine visionäre gesellschaftliche Programmatik und (noch) nicht um einen realen gesellschaftlichen Zustand handelt.

3.1 Reichweite und Stellenwert der UN-BRK in den Unterzeichnerstaaten

Bei der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) handelt es sich gepaart mit ihrer Ratifizierung um ein für die EU[15] und für alle bis dato insgesamt 153 Unterzeichnerstaaten[16] rechtlich bindendes Völkerrecht (vgl. Aichele 2012a, 1; Schulze 2011, 17). Der Rang als ratifiziertes Völkerrecht bedeutet für die Bundesrepublik Deutschland (BRD), dass deutsche Gerichte und Behörden in ihren Entscheidungen nicht allein an geltendes deutsches Recht und die im Land geltenden Regeln zur Auslegung der Gesetze gebunden sind, sondern in ihren Entscheidungen vielmehr auch die internationale Auslegung und Interpretation der UN-BRK berücksichtigen müssen (vgl. Aichele 2012a, 1 f.). Das Bundesverfassungsgericht spricht in diesem Kontext von einem Rechtsanwendungsbefehl für staatliche Behörden und Gerichte auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene, für diverse öffentlich-rechtliche Institutionen (wie z.B. staatliche (Hoch-)Schulen) und für alle mit hoheitlichen staatlichen Aufgaben betraute Institutionen, wie z.B. die Kirchen (vgl. ebd., 2). Bei der Anwendung der UN-BRK sind zwei Möglichkeiten zu differenzieren. So kann die UN-BRK in Deutschland entweder unmittelbar als Rechtsgrundlage für die Entscheidungsfindung genutzt oder aber als inhaltlicher Begründungs- und Auslegungsmaßstab für die nach anderen Rechtsnormen getroffene Rechts- und Entscheidungsfindung angewendet werden (vgl. ebd.; Aichele 2011, 727 f.).

Gegenstand der UN-BRK sind grundlegende Menschenrechte, die jedem Menschen von Geburt an und bedingungslos zustehen (vgl. Schulze 2011, 11). Im Prinzip enthält die UN-BRK alle Menschenrechte, die von der UN bereits im Jahr 1948 durch die Erklärung über die allgemeinen Menschenrechte beschlossen, jedoch nicht explizit auf Menschen mit Behinderung bezogen wurden (vgl. ebd., 11 ff.). Der UN-BRK wird attestiert, dass diese im Vergleich zu diversen internationalen Vorgängervereinbarungen ein Novum darstellt, da diese Vorgängererklärungen – wenn sie Menschen mit Behinderungen überhaupt explizit erwähnen – in der Regel von einem defizitorientierten, medizinischen Verständnis von Behinderung ausgehen (vgl. ebd., 12 f.). Inhaltlich legt die UN-BRK nicht nur die Rechte und Grundfreiheiten von Menschen mit Behinderung fest, sondern sie formuliert darüber hinaus auch Pflichten für staatliche Behörden, Gerichte und Körperschaften in den Unterzeichnerstaaten (vgl. Feige 2013, 2). Zum einen verpflichtet die UN-BRK die Unterzeichnerstaaten, sämtliche nationalen Gesetze und Verwaltungsvorkehrungen zur Umsetzung, zum Schutz und zur Einhaltung der supranational vereinbarten Menschenrechte anzupassen bzw. diese entsprechend zu ändern sowie sämtliche Mitarbeiter im Staatsdienst über die UN-BRK zu informieren (vgl. ebd.; Schulze 2011, 17). Zum anderen beinhaltet die Konvention eine Verpflichtung der Staaten zur aktiven Förderung der Menschenrechte, um Menschen mit Behinderung die vollumfängliche Wahrnehmung ihrer Grundrechte und -freiheiten zu ermöglichen (vgl. Schulze 2011, 18). Jenseits der Pflichten, die die UN-BRK den Staaten und den ihnen unterstellten Ämtern auferlegt, adressiert die UN-BRK auch nichtstaatliche Akteure ebenso wie Menschen mit Behinderung und weist ihnen bestimmte Aufgaben zu, die für die Erreichung des Leitbilds einer inklusiven Gesellschaft erforderlich sind (vgl. Feige 2013, 2). Nichtstaatliche Akteure tragen der UN-BRK zufolge eine menschenrechtliche Verantwortung, für die es durch Kampagnen und Schulungsmaßnahmen zur

[15] „Die EU als Rechtssubjekt ist erstmalig einem Menschenrechtsvertrag beigetreten. Die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen aus dem Jahre 2006 hat die EU am 23. Dezember 2010 ratifiziert“ (Busse et al. 2011, VIII)

[16] vgl. UNTC 2015.

Bewusstseinsbildung zu sensibilisieren gilt. Menschen mit Behinderung gelten als Träger und damit als Ziel- bzw. Adressatengruppen der in der UN-BRK formulierten Menschenrechte, die durch Maßnahmen der Bewusstseinsbildung für ihre Rechte sensibilisiert und zur Wahrnehmung ihrer Grundrechte und -freiheiten ermutigt werden sollen (vgl. ebd.).

3.2 Zielgruppen, Ziele und Leitvorstellungen der UN-BRK

Ehe die in der UN-BRK verbrieften Grundrechte von Menschen mit Behinderung auf gleichberechtigte Teilhabe an Bildung und Arbeit und damit der spezifische Begründungszusammenhang des Indikatorenmodells vorgestellt werden, ist es notwendig, die mit der UN-BRK adressierte Zielgruppe sowie die übergeordneten Ziele und das der UN-BRK zugrunde liegende gesellschaftliche Leitbild herauszuarbeiten. Zu diesem Zweck werden im Folgenden einige zentrale, im Zusammenhang mit der UN-BRK genutzte Begriffe geklärt und diesbezügliche Akzentverschiebungen im Zeitverlauf herausgestellt.

Zunächst gilt es die Adressaten bzw. Nutznießer der UN-BRK zu definieren, nämlich Menschen mit Behinderung, und weitere Begriffe zu klären, nämlich Beeinträchtigung, Rehabilitation sowie sonderpädagogischer Förderbedarf, die je nach Lebensbereich zur Beschreibung der Adressatengruppe verwendet werden (vgl. Kap. 3.2.1). Danach werden die Begriffe Teilhabe, Gleichberechtigung, Nichtdiskriminierung und Chancengleichheit erläutert, um die übergreifenden Ziele und postulierten Gestaltungsprinzipien der UN-BRK zu verdeutlichen (vgl. Kap. 3.2.2). In diesem Zusammenhang werden außerdem die in der UN-BRK genutzten Termini angemessene Vorkehrungen, Zugänglichkeit und Barrierefreiheit sowie Bewusstseinsbildung definiert, denn diese beschreiben zusammen genommen wesentliche Elemente, um die gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Behinderungen zu ermöglichen. Danach wird der Terminus inklusiv bzw. das zugehörige Substantiv ´Inklusion` als gesellschaftliches Leitbild der UN-BRK erläutert, wobei in diesem Zusammenhang das Konzept der Inklusion von anderen Begriffen, nämlich Exklusion, Separation und Integration, unterschieden wird (vgl. Kap. 3.2.3).

3.2.1 Adressaten und Zielgruppen

Die Kategorie Behinderung wird in der Inklusionsdebatte sowohl im Kontext der UN-BRK, als auch im Zusammenhang mit der Inklusionsdebatte in Deutschland zur Beschreibung einer bestimmten Gruppe von Menschen genutzt, die in alle Gesellschaftsbereiche inkludiert werden soll. Das heißt, Menschen mit Behinderung sind die Adressaten bzw. die Zielgruppen aller Initiativen zur Förderung der Inklusion.

Der Begriff **Behinderung** wird in verschiedenen Ländern und Politikfeldern unterschiedlich definiert, wobei sich verschiedene Interpretationsansätze unterscheiden lassen, auf die sich die Begriffsdefinitionen mit z.T. unterschiedlicher Schwerpunktsetzung beziehen. Lange Zeit dominierte das Verständnis von Behinderung als individuelles Defizit, bei dem Behinderung bio-medizinisch definiert und als ausschließlich personenbezogenes Merkmal im Sinne eines Mangels und einer Erkrankung des betroffenen Individuums aufgefasst wird (vgl. Kubek 2012, 81 f.). Bei dieser Auffassung bezeichnet Behinderung ein Gesundheitsproblem eines Menschen, dessen Lösung einer medizinischen Versorgung und gesundheitspolitischer Maßnahmen bedarf (vgl. WHO 2005, 24). Ein zweiter Ansatz zur Interpretation des Begriffs Behinde-

rung ist das ´Normalisierungsprinzip`, das von Kubek (2012) als Wegbereiter des heute fokussierten Behinderungsverständnisses und als ein die Interpretation von Behinderung wesentlich beeinflussendes Paradigma bezeichnet wird (vgl. ebd., 74 ff.). Diese, ca. ab Ende der 1950er Jahre zunächst im skandinavischen Raum, dann in den USA und in Kanada und ca. 20 Jahre später auch im deutschen Raum rezipierte Auffassung versteht Behinderung als prinzipiell bearbeitbare Abweichung vom normalen Leben eines gesunden Menschen (vgl. ebd.; Brachmann 2011, 79). Die Aufgabe der Politik wird bei diesem Interprationsansatz als sozialpolitische Fürsorge für Menschen mit Behinderungen interpretiert, die darauf abzielt, den Menschen mit einer Behinderung ein möglichst normales Leben, d.h. ein Leben wie auch Menschen ohne Behinderung zu ermöglichen, was u.a. die Teilhabe an Bildung und Arbeit einschließt (vgl. Kubek 2011, 75 f.). Bei diesem Ansatz werden Menschen mit Behinderungen die gleichen Rechte wie nicht behinderten Menschen ebenso wie eine prinzipielle Bildungs- und Arbeitsfähigkeit zugesprochen (vgl. ebd., 76 ff.). Diesem Verständnis nach bedarf es einer sozialpolitischen Fürsorge für Menschen mit Behinderungen nicht zur Veränderung der Merkmale des Menschen mit Behinderung, sondern zur Bearbeitung des gesellschaftlichen Ausgrenzungs- bzw. Ablehnungsverhaltens gegenüber Menschen mit einer Behinderung und einer Bearbeitung der „entwicklungsbehindernden Lebensumstände“ (ebd., 81). Das Normalisierungsprinzip wurde vielfach als Anpassung des anormalen Menschen mit Behinderung an die vermeintlich normale Bevölkerung interpretiert (vgl. ebd., 77 f.). Allerdings handelt es sich bei dieser Auslegung laut Bank-Mikkelsen (1978), dem Begründer des Normalisierungsprinzips, um eine Fehlinterpretation, da dieses vielmehr im Sinne einer Normalisierung zu verstehen sei, die anstrebt, dass den Menschen mit Behinderungen die gleichen Rechte wie nicht behinderten Menschen zugesprochen und diese als gesellschaftliche Normalität akzeptiert werden (vgl. ebd., 56; Kubek 2012, 81). Neben diesen beiden Interpretationsansätzen gibt es eine neuere, insbesondere durch die UN-BRK in den Fokus gerückte Interpretationslinie, die als „soziale[s] Modell“ (Schulze 2011, 17) bezeichnet wird. Demzufolge wird Behinderung als soziales Konstrukt aufgefasst und es wird angenommen, dass die in einer Gesellschaft etablierten Strukturen und Einstellungen Barrieren darstellen, die Menschen mit Beeinträchtigungen an einer umfassenden gesellschaftlichen Teilhabe behindern und somit ursächlich für soziale Problemlagen von Menschen mit Behinderungen sind (vgl. ebd., 15; Kubek 2012, 81 f.; WHO 2005, 24 f.). Anders als das medizinische Modell zeichnet sich diese in der aktuellen Inklusionsdebatte prioritär fokussierte Auffassung dadurch aus, dass Behinderung nicht mit individuellen Defiziten gleichgesetzt wird, also das Individuum aufgrund bestimmter körperlicher, seelischer, geistiger oder sinnlicher Erkrankungen behindert ist. Vielmehr werden Menschen mit Behinderungen als gesellschaftliche Normalität eingestuft und Defizite im „ausgrenzenden und diskriminierenden Umgang sowie in beeinträchtigenden Rahmenbedingungen“ (Kubek 2012, 82) der Gesellschaft verortet (vgl. ebd.; WHO 2005, 25). Dieser Auffassung zufolge haben alle Menschen, also Menschen mit und ohne Behinderungen, die gleichen Menschenrechte auf „Selbstbestimmung, Diskriminierungsfreiheit sowie gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe“ (Kubek 2012, 82). In Abgrenzung zur zweiten Interpretation, nämlich dem Normalisierungsprinzip, akzentuiert die dritte, im Kontext der UN-BRK verbreitete Auffassung von Behinderung, dass gesellschaftliche Rahmenbedingungen die Teilhabe bestimmter Personen(-gruppen) be- bzw. verhindern und zu einer Behinderung führen und deshalb politisch

verändert werden müssen, damit die gleichberechtigte Teilhabe aller Menschen zum gesellschaftlichen Normalzustand wird. Insofern gelten bei dieser, u.a. von der UN vertretenen Auffassung von Behinderung die Gesellschaft und gesellschaftliche Bedingungen und Strukturen als Adressaten der Normalisierung und nicht – wie dies zuvor der Fall war – die Menschen mit Beeinträchtigung, die einer Fürsorge bedürfen, um ´normal`, also wie Menschen ohne Beeinträchtigung leben zu können.

Auf internationaler Ebene bedeutsam für die Definition des Begriffs Behinderung ist das mit der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) im Jahr 2001 von Weltgesundheitsorganisation (WHO) eingeführte Verständnis von Behinderung (vgl. Schulze 2011, 16). Die ICF stellt weltweit eine „wichtige Grundlage für die Beurteilung und Messung von Behinderung in zahlreichen wissenschaftlichen, klinischen, administrativen und sozialpolitischen Kontexten“ (WHO 2005, 171) dar und bildet obendrein die Bezugsbasis für die in der UN-BRK genutzte Auffassung von Behinderung (vgl. Hirschberg 2011, 3). Die WHO (2005) geht bei der Definition von Behinderung im Kern von einem biosozialen Modell aus (vgl. Schulze 2011, 16), das sie selbst als biopsychosozialen Ansatz bezeichnet (vgl. WHO 2005, 25). Hierbei wird Behinderung als Oberbegriff verwendet, „um das mehrdimensionale Phänomen zu bezeichnen, das aus der Interaktion zwischen Menschen und ihrer materiellen und sozialen Umwelt resultiert“ (ebd., 171). In diesem Sinne begreift die WHO Behinderung als Ergebnis einer Wechselwirkung, die aus Barrieren in der Umwelt und aus Schädigungen im Sinne einer Krankheit bzw. Störung sowie aus Beeinträchtigungen der Funktionsfähigkeit eines Individuums resultiert (vgl. ebd.). Seitens Interessenvertretern der Menschen mit Behinderungen wird kritisiert, dass die WHO mit dieser Auffassung dem Normalisierungsprinzip folgt, also sowohl die Funktionsfähigkeit des Menschen als auch die Teilhabe an Gesellschaft im Sinne einer Abweichung vom ´normalen` Menschen ohne Beeinträchtigung definiert (vgl. Puschke 2005). Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Zuständigkeit der WHO als Gesundheitsorganisation u.a. für die Klassifikation von Behinderung an sich bereits diskriminierend sei, da hierdurch Behinderung in einen unmittelbaren Zusammenhang zu Krankheiten gestellt würde (vgl. Trescher 2013).

Im Gegensatz zur ICF enthält die UN-BRK keine explizite Definition des Begriffs Behinderung (vgl. Schulze 2011, 16 f.; Hirschberg 2011). Stattdessen findet sich in diesem internationalen Übereinkommen der Terminus **Beeinträchtigung** zur nicht abschließenden Umschreibung von Menschen mit Behinderungen (vgl. ebd.). So gehören zur Gruppe von Menschen mit Behinderungen nach Art. 1 UN-BRK „*Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können*“. Bei dieser Auffassung handelt es sich um einen Ansatz, der Behinderung nicht als statisches Konstrukt begreift, sondern vielmehr als ein längerfristig andauerndes, durch nicht abschließend spezifizierte Barrieren hervorgerufenes, prinzipiell aber wandelbares Phänomen (vgl. Hirschberg 2011, 2). Die UN-BRK orientiert sich an der Auffassung der WHO (2005), die „Behinderung als Oberbegriff für Schädigungen, Beeinträchtigungen der Aktivität und Beeinträchtigung der Partizipation [Teilhabe]“ (ebd., 9) definiert und mit Beeinträchtigung eine vorhandene, prinzipiell medizinisch feststellbare, dauerhafte Funktionsbeeinträchtigung eines

Menschen bezeichnet (vgl. ebd., 14; DBSV o.J.). Die Funktionsfähigkeit eines Menschen bezieht sich auf körperliche, psychische und mentale Funktionen, die menschlichen Aktivitäten sowie ihre Teilhabe bzw. Partizipation an gesellschaftlichen Lebensbereichen, die laut WHO (2005) immer dann als beeinträchtigt gilt, wenn diese von der Funktionsfähigkeit eines gesunden Menschen negativ abweicht bzw. eingeschränkt ist (vgl. ebd., 4 ff.). Um eine Behinderung zu identifizieren, reicht eine Diagnose der Funktionsfähigkeit eines Menschen allein nicht aus, sondern vielmehr setzt dies nach Ansicht der WHO (2005) voraus, dass die individuellen Beeinträchtigungen in ihrer Wechselwirkung mit bestehenden beeinträchtigungsunabhängigen Barrieren in der Gesellschaft (Umweltfaktoren) beurteilt werden (vgl. ebd., 9). Dieser Auffassung schließt sich die UN-BRK an, denn auch sie besagt, dass Menschen mit Behinderungen Personen mit physischer, psychischer, intellektueller oder sinnesbezogener Beeinträchtigung umfassen und diese individuellen Beeinträchtigungen in Wechselwirkung mit bestehenden gesellschaftlich konstruierten Barrieren eine Teilhabe von Menschen behindern können (vgl. Präambel (e) UN-BRK; Hirschberg 2011, 1 f.). Das bedeutet, dass die UN-BRK zwar nicht die Funktionsbeeinträchtigung des Menschen mit Behinderungen als soziales Konstrukt interpretiert, sehr wohl aber die eine Behinderung erst hervorrufenden Ansichten, Strukturen und Bedingungen in einer Gesellschaft. Insofern erachtet die UN-BRK die Beseitigung verschiedener kommunikativer, physischer, baulicher, monetärer und sozialer Barrieren durch politische Maßnahmen und durch eine gesellschaftliche Bewusstseinsveränderung als wesentlich, um eine inklusive Gesellschaft zu erreichen und eine gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Beeinträchtigungen an allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens zu ermöglichen (vgl. Schulze 2011, 16; Hirschberg 2011, 1 f.).

Die in der vorliegenden aktuellen Fachliteratur überwiegend vertretene Auffassung, dass die UN-BRK eine Behinderung als gesellschaftliches Konstrukt und somit als ausschließlich sozial konstruiert begreift, bestreitet Trescher (2013) und argumentiert, dass die UN-BRK Menschen mit Behinderungen als fürsorgebedürftig im Sinne eines Defizit- bzw. Negativmodells begreift, die normalisiert werden müssten. So konstatiert Trescher (2013), dass schon allein der Zweck der UN-BRK, nämlich den Genuss der Grundrechte und -freiheiten von Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten (Art. 1 UN-BRK), Menschen mit Behinderung die Notwendigkeit einer Sonderbehandlung attestiert (vgl. Trescher 2013). Obendrein suggeriere der Begriff des Genusses nach, dass die Rechte von Menschen mit Behinderung ein exklusives Ausnahmerecht dieser spezifischen Personengruppe sind (vgl. ebd.).

Im Unterschied zur internationalen Ebene bzw. zur Auffassung der WHO und der UN-BRK wird Behinderung in Deutschland nach wie vor unter Rückgriff auf das medizinische Modell definiert, wohingegen gesellschaftliche Umweltfaktoren als die eine Behinderung verursachenden Barrieren bei der Definition unberücksichtigt bleiben (vgl. Hirschberg 2011, 3). In Deutschland wird der Begriff Behinderung sozialrechtlich im SGB IX definiert. In diesem Zusammenhang wird konstatiert, dass sich Deutschland zwar am ganzheitlichen Behinderungskonzept der WHO bzw. der ICF orientiert, im deutschen Sozialrecht jedoch ein deutlich engeres Begriffsverständnis von Behinderung zugrunde liegt (vgl. ebd.; WHO 2005, 4). Nach § 2 Abs. 1 SGB IX werden Menschen mit einer **(Schwer-)Behinderung** folgendermaßen definiert:

„Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist. Sie sind von Behinderung bedroht, wenn die Beeinträchtigung zu erwarten ist."

Nach diesem Gesetz gilt derjenige als schwerbehindert, bei dem laut amtlicher Feststellung ein Behinderungsgrad von mindestens 50 Prozent vorliegt (§ 2 Abs. 2 SGB IX). Als einem Schwerbehinderten gleichgestellt gelten Menschen mit einem festgestellten Grad der Behinderung von mindestens 30 und weniger als 50 Prozent, deren Teilhabe am regulären Arbeitsleben nicht ohne weiteres möglich ist (§ 2 Abs. 3 SGB IX)[17].

Die Definition einer (Schwer-)Behinderung im deutschen Sozialrecht macht deutlich, dass das SGB IX Behinderung als längerfristige Abweichung vom Funktionszustand eines normalen Menschen im gleichen Alter definiert und Behinderung demnach ausschließlich als individuelles Defizit und damit als unabhängig von gesellschaftlichen Bedingungen verursacht interpretiert (vgl. Hirschberg 2011, 3). Dadurch ähnelt die im deutschen Recht verbreitete Auffassung von Behinderung dem Verständnis, das die UN-BRK von Beeinträchtigungen hat (vgl. ebd.).

Neben dem Begriff Behinderung ist im Kontext der Arbeitsmarktberichterstattung weiterhin der Begriff des **Rehabilitanden** relevant, denn das Indikatorenmodell rekurriert u.a. auf Daten der Förderstatistik der BA, die neben der Gruppe der Schwerbehinderten nach § 2 Abs. 2, 3 SGB IX außerdem die Gruppe der Rehabilitanden ausweist, für die die BA als Rehabilitationsträger zuständig ist. In diesem Zusammenhang bezeichnen Rehabilitanden behinderte Menschen, die eine körperliche, geistige oder seelische Behinderung nach § 2 Abs. 1 SGB IX haben oder lernbehindert sind und deren Teilhabechancen am Arbeitsleben aufgrund dieser (Lern-)Behinderung längerfristig im Vergleich zu normalen Menschen gemindert sind. Im Hinblick auf die arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen der BA als einer der Rehabilitationsträger bleibt zu erwähnen, dass Jugendliche eine Schwerbehinderung nicht unbedingt per amtlichem Ausweis nachweisen müssen, um als Rehabilitanden eingestuft und dementsprechend in den Förderstatistiken ausgewiesen zu werden (vgl. Galiläer 2011, 2).

Nach § 19 SGB III zeichnen sich Rehabilitanden durch folgende Eigenschaften aus:

„(1) Behindert im Sinne dieses Buches sind Menschen, deren Aussichten, am Arbeitsleben teilzuhaben oder weiter teilzuhaben, wegen Art oder Schwere ihrer Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 des Neunten Buches nicht nur vorübergehend wesentlich gemindert sind und die deshalb Hilfen zur Teilhabe am Arbeitsleben benötigen, einschließlich lernbehinderter Menschen.
(2) Behinderten Menschen stehen Menschen gleich, denen eine Behinderung mit den in Absatz 1 genannten Folgen droht."

Dieses Zitat macht deutlich, dass der Status des Rehabilitanden im Geltungsbereich des SGB III und damit im Kontext der Arbeitsförderung stets auf Personen Bezug nimmt, deren

[17] Im Hinblick auf das Indikatorenmodell, das in den kommenden beiden Kapiteln dieses Berichts erläutert und exemplarisch umgesetzt wird, ist die Definition von Behinderung nach § 2 Abs. 2, 3 SGB IX im Zusammenhang mit den Indikatoren relevant, die auf Daten der Arbeitsmarktstatistik, der Ausbildungsmarktstatistik, der Förderstatistik und der Leistungsstatistik (SGB II) der Bundesagentur für Arbeit (BA) ebenso wie auf Mikrozensusdaten basieren.

körperliche, geistige und seelische Gesundheit bzw. deren Lernvermögen von der Situation gesunder Menschen im Sinne einer Anomalie negativ abweicht und die deshalb geringere Chancen auf eine Teilhabe an Erwerbsarbeit als gesunde Menschen haben. Um diese vermeintlich individuellen Defizite zu kompensieren, sieht das SGB III Hilfeleistungen und Fördermaßnahmen für Rehabilitanden im Sinne einer sozialen Fürsorge vor, die im Einzelfall die individuellen Möglichkeiten einer Erwerbsteilhabe verbessern sollen.

Bezugnehmend auf die in Deutschland geltende sozialrechtliche Definition von Behinderung kann festgehalten werden, dass die im Zuge der Revision der ICF durch die WHO im Jahr 2001 neu eingeführte Interpretation von Behinderung im deutschen Recht (noch) nicht rezipiert wurde. Vielmehr knüpft das deutsche Sozialrecht weiterhin an das medizinische Modell von Behinderung an und unterscheidet sich somit deutlich von der auf internationaler Ebene und von der in der UN-BRK vertretenen Auffassung von Behinderung als u.a. durch soziale und strukturelle Umweltbedingungen verursachtes Konstrukt. Im deutschen Sozialrecht findet sich (zumindest zurzeit noch) die Auffassung von Behinderung als individuelles Gesundheits- bzw. Lerndefizit, an dem behinderte Menschen unabhängig von sozialen Prozessen leiden und die deshalb bestimmter Fürsorgeleistungen mit dem Ziel bedürfen, die individuellen Teilhabebedingungen von Menschen mit Behinderungen zu normalisieren und ihre Funktionsfähigkeiten vermeintlich gesunden Menschen im gleichen Alter anzupassen. Aktuell laufen Beratungen über ein Bundesteilhabegesetz, mit dem die derzeitige Eingliederungshilfe u.a. nach SGB III und SGB IX nach Auffassung der jetzigen Bundesregierung „aus dem bisherigen „Fürsorgesystem“ heraus[geführt] und (…) zu einem modernen Teilhaberecht weiterentwickel[t]“ (Koalitionsvertrag CDU, CSU und SPD 2013, 111) werden soll. Angestrebt wird seitens der Politik ein Teilhabe- und Leistungsgesetz, das sich an den Bedürfnissen der Menschen mit Behinderungen im Sinne einer personenzentrierten Hilfe orientiert (vgl. Deutscher Bundesrat 2013, 1). Laut derzeit geltendem Koalitionsvertrag ist das Ziel eine inklusive Gesellschaft, in der Behinderung in Anlehnung an die Auffassung der UN-BRK den gesellschaftlichen Normalfall bildet, was folgendes Zitat deutlich macht:

> *„Leitidee der Politik der neuen Bundesregierung für Menschen mit Behinderungen ist die inklusive Gesellschaft. Menschen mit und ohne Behinderungen sollen zusammen spielen, lernen, leben, arbeiten und wohnen. In allen Bereichen des Lebens sollen Menschen mit Behinderungen selbstverständlich dazugehören – und zwar von Anfang an. (…) Auf dem Weg zur inklusiven Gesellschaft ist die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) bei politischen Entscheidungen, die die Menschen mit Behinderungen betreffen, zu berücksichtigen“* (Koalitionsvertrag CDU, CSU und SPD 2013, 110).

Die Ziele und Eckpunkte des geplanten Bundesteilhabegesetzes werden derzeit von Mitgliedern einer vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) eingesetzten „Arbeitsgruppe Bundesteilhabegesetz“ konkretisiert (vgl. BMAS 2014) und es ist geplant, dass das Gesetz noch innerhalb der 18. Legislaturperiode, also bis spätestens 2017 in Kraft treten soll (vgl. ebd.).

Neben den sozialrechtlich relevanten Begriffen (Schwer-)Behinderung und Rehabilitand stützt sich das im Kap. 4 dieses Berichts vorgestellte Indikatorenmodell auch auf Daten der Schulstatistik. Im Schulbereich wird der Begriff Behinderung als solcher nicht genutzt, sondern hier wird der Terminus **sonderpädagogischer Förderbedarf** verwendet, um Schülergruppen mit

spezifischen Defiziten und Förderbedarfen statistisch auszuweisen (vgl. Galiläer 2011, 1). In der durch die Kultusministerkonferenz (KMK) geführten Schulstatistik werden ´Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf`, wie folgt, definiert (KMK 2012, 30):

> *„Als Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischer Förderung werden diejenigen Schüler/innen statistisch erfasst, die tatsächlich sonderpädagogisch gefördert werden, unabhängig davon, ob ein sonderpädagogischer Förderbedarf förmlich festgestellt wurde oder nicht.“*

Das bedeutet, dass im allgemein bildenden Schulwesen nicht unbedingt die durch amtliche Feststellungsverfahren als „Behinderte“ deklarierten Schüler statistisch erfasst werden, sondern aufgrund der gewählten Klassifikation vielmehr das Ausmaß der faktisch erhaltenen sonderpädagogischen Förderung statistisch relevant ist und ausgewiesen wird. Es ist nicht auszuschließen, dass unter die Gruppe der sonderpädagogisch Geförderten auch Schüler fallen, die laut sozialrechtlicher Definition nicht als behindert gelten, bzw. im umgekehrten Fall eigentlich sozialrechtlich als Menschen mit Behinderung gelten, aber in der Schule nicht sonderpädagogisch gefördert werden und deshalb statistisch nicht als Schüler mit sonderpädagogischer Förderung in Erscheinung treten.

Die Ziele der sonderpädagogischen Förderung werden in den Schulgesetzen der Länder geregelt. Exemplarisch sei an dieser Stelle auf § 19 Abs. 3 SchulG NRW verwiesen, wonach [d]*ie sonderpädagogische Förderung* (…) *im Rahmen des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schulen das Ziel* [hat]*, die Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung zu den Abschlüssen zu führen, die dieses Gesetz vorsieht (zielgleich). Für den Unterricht gelten grundsätzlich die Unterrichtsvorgaben (§ 29) für die allgemeine Schule sowie die Richtlinien für die einzelnen Förderschwerpunkte*“. Daraus folgt, dass auch im Schulwesen die individuellen Lernvoraussetzungen als Bezugsmaßstab verwendet werden und sonderpädagogische Förderung dazu dient, Schüler mit bestimmten individuellen Defiziten an die Voraussetzungen des Regelunterrichts für „normale“ Schüler an regulären Schulen anzupassen und nicht umgekehrt, jeglichen Unterricht strukturell so zu verändern, dass dieser auf die individuellen Bedingungen aller Schüler angepasst wird (vgl. Pohl 2005, 48). Die Schulstatistiken zu Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf unterscheiden unterschiedliche Arten des Förderbedarfs und unterteilen diese nochmals in verschiedene Förderschwerpunkte (vgl. MSW NRW 2012, 15 ff.):

- Förderbedarf Lern- und Entwicklungsstörungen (LES) mit den Förderschwerpunkten
  - Lernen (LE)
  - Emotionale und soziale Entwicklung (ESE)
  - Sprache (SB)
- Förderbedarf Sinnesstörungen mit den Förderschwerpunkten
  - Hören und Kommunikation (HK)
  - Sehen (SE)
- Förderschwerpunkt geistige Entwicklung (GG)
- Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung (KM).

Die Förderschwerpunkte bieten zwar einen Hinweis auf die Art der physischen bzw. psychischen Beeinträchtigung, gleichwohl können diese nicht abschließend mit der Art und dem Grad einer Behinderung gleichgesetzt werden.

Zusammenfassend ist anzumerken, dass auch die Kategorie sonderpädagogischer Förderbedarf von einem individuellen Defizitmodell ausgeht und Menschen mit körperlichen, geistigen, psychischen und lernspezifischen Beeinträchtigungen einen sonderpädagogischen Fürsorge- und somit Anpassungsbedarf attestiert, damit diese am Lebensbereich Schule teilhaben können.

3.2.2 Ziele und Grundsätze der UN-BRK

Übergeordneter Zweck des internationalen Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen ist nach Art. 1 UN-BRK, „*den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten und die Achtung der ihnen innewohnenden Würde zu fördern*“. Das Verb ´fördern` impliziert, dass die Inanspruchnahme der Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zum Zeitpunkt der Verabschiedung der UN-BRK als noch nicht erreicht gewertet wurde, und bedeutet, dass gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe mittels Inklusion eine Vision ist, auf die sämtliches Handeln der Unterzeichnerstaaten hinwirken soll (vgl. Kubek 2012, 115 f.).

In dem Moment, in dem alle Menschen mit Behinderung die allgemeinen, für alle Menschen geltenden Grundrechte und -freiheiten selbstbestimmt wahrnehmen können, ist gewährleistet, dass sie gleichberechtigt an der Gesellschaft teilhaben können. Dabei meint eine gleichberechtigte Teilhabe an der Gesellschaft eine vollumfänglich realisierte Teilhabe aller Menschen mit Behinderungen „am bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben“ (Präambel (y) UN-BRK). Dieser Zustand ist gleichzusetzen mit einer inklusiven Gesellschaft, die die übergeordnete Leitkategorie der UN-BRK markiert, weswegen jegliche in der UN-BRK festgeschriebenen staatlichen Pflichten und somit eingeforderten staatlichen Maßnahmen auf das Ziel der gleichberechtigten Teilhabe aller Menschen an der Gesellschaft auszurichten sind (vgl. Hirschberg 2010, 2). Neben gleichberechtigter Teilhabe als Ziel der UN-BRK handelt es sich bei der Teilhabe aller Menschen an der Gesellschaft nach Art. 3 UN-BRK um einen der allgemeinen Grundsätze der UN-BRK und damit um eine der leitenden Prämisse einer inklusiven Gesellschaft. Weitere Grundsätze sind u.a. die Gleichberechtigung der Geschlechter, die Chancengleichheit und die Abschaffung jeglicher Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen (Art. 3 UN-BRK). Zusammen genommen sind die allgemeinen Grundsätze Indikatoren bzw. Gradmesser erfolgreicher Inklusion und müssen bei der Umsetzung der UN-BRK insgesamt beachtet werden (vgl. Hirschberg 2010, 2). Aus diesem Grund gilt es, an dieser Stelle die Begriffe Teilhabe, Chancengleichheit, Gleichberechtigung und (Nicht-)Diskriminierung als übergeordnete Maßstäbe für eine inklusive Gesellschaft zu definieren.

Der Begriff **Teilhabe** bzw. die dafür in der Fassung der UN-BRK genutzte Bezeichnung ´Participation` wird weder in der deutschen, noch in der englischen rechtverbindlichen Fassung der UN-BRK explizit definiert, jedoch in vielfacher Weise als Ziel, als Grundsatz, als grundle-

gendes Menschenrecht, als staatliche Verpflichtung und als Modus zur Überwachung der Einhaltung der UN-BRK genannt (vgl. Trescher 2013; Hirschberg 2010, 2 ff.). Im Kontext der UN-BRK bedeutet das Wort Teilhabe bzw. der englische Begriff ´Participation` die gleichberechtigte Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen in die Gesellschaft (vgl. Hirschberg 2010, 4). Ähnlich verwendet diesen Begriff die WHO (2005) und versteht unter Teilhabe „das Einbezogensein in eine Lebenssituation" (ebd., 16) bzw. mit „Beeinträchtigungen der Partizipation [Teilhabe] (…) Probleme, die ein Mensch beim Einbezogensein in eine Lebenssituation erlebt" (ebd.). Im Sinne dieser Wortbedeutung wird die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen an der Gesellschaft in Art. 1 UN-BRK als übergeordnetes Ziel der Konvention festgeschrieben, an dem sich jegliche in der UN-BRK festgeschriebenen staatlichen Pflichten und somit sämtliche eingeforderten staatlichen Maßnahmen auszurichten haben (vgl. Hirschberg 2010, 2). Daneben ist die Teilhabe nach Art. 3 UN-BRK ein allgemeiner Grundsatz, der bei der Umsetzung der UN-BRK insgesamt beachtet werden muss. Außerdem erachtet die UN-BRK die Teilhabe im Hinblick auf die Beteiligung, die Mitsprache und die Mitbestimmung an diversen Lebensbereichen und -situationen (z.B. an Bildung und Arbeit) als verbrieftes individuelles Menschenrecht, zu deren Achtung, Schutz und Förderung sich die Unterzeichnerstaaten mit der Ratifizierung der Konvention verpflichtet haben. In diesem Kontext spricht die UN-BRK der Teilhabe an Bildung eine Schlüsselrolle zu, denn Teilhabe an Bildung wird als Voraussetzung angesehen, dass Menschen mit Behinderung überhaupt zur Teilhabe an einer freien Gesellschaft fähig sind (Art. 24 UN-BRK). Ergänzend zur Teilhabe als Ziel, Grundsatz und individuelles Recht setzt die UN-BRK die Teilhabe von Menschen mit Behinderung als staatliche Verpflichtung fest und zwar dahingehend, dass Staaten nach Art. 4 Abs. 3 UN-BRK Menschen mit Behinderungen in die Erarbeitung und Umsetzung aller ordnungspolitischen, die Belange von Menschen mit Behinderungen betreffenden Regelungen und politischen Programme einbeziehen müssen (vgl. Hirschberg 2010, 3). Schließlich erhebt die UN-BRK die aktive Teilhabe von Menschen mit Behinderung auch im Kontext des Monitorings, also der Überwachung der Umsetzung der Konvention mit Art. 33 Abs. 3 UN-BRK zum Umsetzungsprinzip (vgl. ebd., 4).

Im Zusammenhang mit der UN-BRK und dem dort genutzten Begriff der gleichberechtigten Teilhabe bzw. Partizipation als individuelles Menschenrecht arbeitet Trescher (2013) heraus, dass die von der UN geforderte volle und gleichberechtigte Teilhabe aller Menschen „ein ursächlich demokratisches Prinzip" (ebd.) nordamerikanisch-westeuropäischer Demokratien ist und daher nur in demokratischen Gesellschaften erreichbar sei. Dies bedeutet Trescher (2013) zufolge zweierlei: zum einen, dass nicht demokratische Unterzeichnerstaaten die UN-BRK nur dann umsetzen könnten, wenn sie demokratisch würden. Zum anderen schreibt die UN-BRK Trescher (2013) zufolge einen „Behinderungsbegriff von Demokratie-Behinderten" (ebd.; Herv. i.O.) fest, was dazu führe, dass Menschen mit Behinderungen als vermeintlich benachteiligte Gruppe bzw. Behinderung als benachteiligende Kategorie in diversen Ländern, in denen das Recht auf gleichberechtigte Teilhabe von allen Menschen nicht existiert, erst als solche implementiert werde (vgl. ebd.). Anstelle des Begriffs der gleichberechtigten Teilhabe schlägt Trescher (2013) den Terminus Normalisierung und das Ziel „normale Teilhabe an gemeinsamen Lebenspraktiken" (ebd.) vor, da dieser Anspruch auch in nicht westlich-demokratischen Staaten eingelöst werden könne (vgl. ebd.).

Genau wie bei der Teilhabe handelt es sich auch beim Begriff der **Chancengleichheit** bzw. beim dafür verwendeten englischen Termini „Equality of opportunity“ nach Art. 3 UN-BRK um einen allgemeinen Grundsatz, der bei der Umsetzung der UN-BRK insgesamt gewahrt werden muss. Insofern gilt Chancengleichheit als Bezugsmaßstab, an dem sich das Ziel und das Recht auf gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung am bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben zu orientieren hat (vgl. Präambel (y) UN-BRK). In der (empirischen) Sozialforschung stehen Fragen der Chancen(un)gleichheit z.B. im Bildungs- und Beschäftigungssystem bereits seit langer Zeit im Fokus, wobei hier als Indikatoren für gesellschaftliche Chancenungleichheiten in der Regel bestehende, empirisch beobachtbare Verteilungsungleichheiten beim Zugang und bei der Verteilung bestimmter Güter auf unterschiedliche Bevölkerungsgruppen verwendet werden (vgl. Handl 1984, 328). In diesem Sinne bedeutet Chancengleichheit, dass sich „verschiedene Bevölkerungsgruppen in proportional gleichem Ausmaß (…) im Besitz bestimmter sozialer Güter befinden“ (ebd.). Chancengleichheit unterscheidet sich von absoluter Gleichheit und Gleichbehandlung insoweit, als dass Chancengleichheit nicht bedeutet, dass alle Mitglieder einer Gesellschaft absolut gleich sind, und Chancengleichheit obendrein über eine Gleichbehandlung hinausreicht (Lautmann 1995, 115). Vielmehr bedeutet Chancengleichheit in der Soziologie, „daß (!) allen eine Gelegenheit eingeräumt wird, ihren Fähigkeiten und Wünschen zu folgen“ (ebd.). In der UN-BRK wird der Begriff Chancengleichheit nicht explizit definiert. Gleichwohl machen die diesbezüglichen Ausführungen im Kontext des Rechts auf Bildung nach Art. 24 UN-BRK deutlich, dass Chancengleichheit dann gegeben ist, wenn Menschen mit Behinderungen erstens nicht aufgrund einer Behinderung vom regulären allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden und ihnen zweitens individuell angemessene Vorkehrungen und notwendige Unterstützungsleistungen zur Ermöglichung der Wahrnehmung ihres Rechts auf gleiche Bildung gewährt werden. Insofern umfasst der Grundsatz der Chancengleichheit im Kontext der UN-BRK zwei Facetten. Zum einen das formal gleiche Recht aller Menschen auf gesellschaftliche Teilhabe (u.a. an und durch Bildung) und ein Verzicht auf Behinderung als Ausschlusskriterium von gesellschaftlichen Lebensbereichen. Zum anderen schließt Chancengleichheit die Schaffung und Bereitstellung von erforderlichen Rahmenbedingungen ein, die alle Menschen mit Behinderung in die Lage versetzen, ihre (Teilhabe-)Rechte und Grundfreiheiten wahrzunehmen.

Ergänzend zum Begriff Chancengleichheit stellen die Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung nach Art. 3 UN-BRK weitere allgemeine Grundsätze dar. Nach Art. 5 UN-BRK meint **Gleichberechtigung** zum einen die Gleichheit und Gleichbehandlung vor dem Gesetz (Abs. 1) und die gleichen Schutzrechte (Abs. 2) sowie zum anderen die Schaffung gleicher Möglichkeiten bzw. Ausgangsvoraussetzungen durch besondere Maßnahmen für Menschen mit Behinderungen (Art. 4 UN-BRK). Das heißt, Gleichberechtigung geht über die rechtliche Gleichbehandlung aller Menschen hinaus, da diese eine Bereitstellung von, eine faktische Gleichberechtigung erst ermöglichenden Sondermaßnahmen für Menschen mit Behinderungen einschließt. Eine weitere Bedeutung gewinnt dieser Grundsatz im Hinblick auf die Gleichberechtigung der Geschlechter, wobei in diesem Zusammenhang insbesondere die doppelte Diskriminierung von Frauen mit Behinderungen angesprochen wird und die Unterzeichnerstaaten aufgefordert werden, spezifische Maßnahmen zur Förderung der Gleichberechtigung von Frauen mit Behinderung zu ergreifen (Art. 6 UN-BRK). Der Grundsatz der **Nichtdiskriminierung** meint im Kontext der UN-BRK das Gegenteil von Diskriminierung und bedeutet, dass

Menschen mit Behinderungen nicht aufgrund ihrer Behinderung von anderen in ihren Grundrechten und Grundfreiheiten beschränkt und in ihren Möglichkeiten zur Wahrnehmung dieser Rechte und Freiheiten nicht beeinträchtigt werden (Art. 2 UN-BRK). In diesem Sinne impliziert Nichtdiskriminierung auch, dass den Menschen mit Behinderungen angemessene Vorkehrungen zur Schaffung von Gleichberechtigung nicht versagt werden dürfen (ebd.).

Um das Ziel der UN-BRK nämlich eine gleichberechtigte, diskriminierungsfreie Teilhabe von Menschen mit Behinderung an der Gesellschaft zu erreichen, erachtet die UN-BRK zwei Gestaltungsprinzipien für wesentlich (vgl. Hirschberg 2011, 4). Zum einen die Bereitstellung angemessener Vorkehrungen, um jedem Einzelnen eine gesellschaftliche Teilhabe durch einen Abbau individueller Barrieren zu ermöglichen, und zum anderen die Barrierefreiheit, die es sukzessiv als gesellschaftlichen Normzustand durch die Beseitigung bestehender Barrieren aufzubauen gilt (vgl. ebd.; Aichele 2012b). Nach Art. 2 UN-BRK handelt es sich bei den **angemessenen Vorkehrungen** um im Einzelfall „*notwendige und geeignete Änderungen und Anpassungen, die keine unverhältnismäßige oder unbillige Belastung darstellen und die, wenn sie in einem bestimmten Fall erforderlich sind, vorgenommen werden, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen oder ausüben können*“. Die Bereitstellung angemessener Vorkehrungen ist laut UN-BRK ein Recht eines jeden Menschen mit Behinderungen, die ggf. unter Einsatz zusätzlicher finanzieller Ressourcen im jeweiligen Einzelfall dann bereitgestellt werden müssen, wenn hierdurch einem Menschen mit Behinderung die Wahrnehmung seiner individuellen Menschenrechte und -freiheiten möglich gemacht werden kann (vgl. Aichele 2012b, 1 f.). Was genau angemessene Vorkehrungen sind, ist somit zum einen abhängig von den gegebenen Teilhabevoraussetzungen im jeweils spezifischen Lebensbereich und zum anderen von den individuellen Beeinträchtigungen, so dass es sich hierbei im einen Fall z.B. um eine bauliche Veränderung eines Schulgebäudes und im anderen Fall bspw. um die Bereitstellung eines Gebärdendolmetschers oder einer persönlichen Assistenz handeln kann (vgl. ebd., 2). Die Gewährung von angemessenen Vorkehrungen darf nur dann versagt werden, sofern hierdurch eine übermäßige Belastung desjenigen entsteht, der diese Vorkehrungen zu verantworten und bereitzustellen hat. Die Entscheidung, ob die Vorkehrungen angemessen oder unverhältnismäßig sind, ist stets einzelfallabhängig und somit vom einzelnen Menschen mit Behinderung abhängig zu machen und darf nicht per se durch fehlende Ressourcen einer Institution etc. begründet werden (vgl. ebd.). In den Fällen, in denen angemessene Vorkehrungen geeignet sind, „substanzielle Einbußen in der gleichberechtigten Wahrnehmung (…) [der] Rechte“ (ebd.) zu vermeiden, dürfen diese dem betroffenen Menschen mit Behinderung nicht verwehrt werden, denn ansonsten läge nach Art. 2 UN-BRK eine unzulässige Diskriminierung und somit ein Verstoß gegen den Grundsatz der Nichtdiskriminierung vor (vgl. Aichele 2012b, 2). Im Unterschied zu den angemessenen Vorkehrungen fokussiert der Grundsatz der **Zugänglichkeit** nach Art. 3 UN-BRK ebenso wie die staatliche Verpflichtung zur Zugänglichkeit nach Art. 9 UN-BRK nicht auf die Beseitigung von individuell bestehenden Teilhabebarrieren. Vielmehr zielt Zugänglichkeit auf eine **Barrierefreiheit** und damit auf eine vollständige Beseitigung von jeglichen physischen (z.B. baulichen), kommunikativen, wirtschaftlich-monetären, rechtlichen und sozialen, durch gesellschaftliche Vorurteile hervorgerufenen Zugangsbarrieren in diversen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens und rekurriert somit auf die generell bestehenden ´behindernden` strukturellen Zugangsbedingungen zu gesellschaftlichen

Institutionen, Gütern und Dienstleistungen (vgl. Aichele 2012b, 2; Palleit 2012, 1 f.). Zugänglichkeit bezieht sich im Kontext der UN-BRK auf zwei Dimensionen, eine allgemeine und eine individuelle. Während die Zugänglichkeit im allgemeinen Sinne auf Normen und Standards Bezug nimmt, die die Bedingungen und Kriterien einer barrierefreien Gesellschaft allgemein, d.h. losgelöst vom Einzelfall definieren (z.B. durch Bauvorschriften), rekurriert die individuelle Dimension von Zugänglichkeit auf die Notwendigkeit zur Bereitstellung angemessener Vorkehrungen, um die Teilhabe eines bestimmten Individuums in einer bestimmten Situation zu ermöglichen (vgl. Palleit 2012, 2). Der Grundsatz der Zugänglichkeit nimmt die Unterzeichnerstaaten der UN-BRK in die Pflicht, eine Zugänglichkeit für jedermann zu allen Lebensbereichen von vornherein zu gewährleisten, jegliche noch bestehende Barrieren konsequent zu identifizieren und zu beseitigen sowie das Entstehen neuer Barrieren konsequent zu verhindern. Um diese Aufgabe wahrzunehmen, können Staaten eher weichere Instrumente, wie z.B. Anreizsysteme und Maßnahmen zur Selbstverpflichtung der in den diversen Lebensbereichen verantwortlichen Akteure, einsetzen, müssen allerdings in den Fällen, in denen diese Initiativen nicht ausreichen, gesetzliche Regelungen erlassen, um eine Zugänglichkeit formalrechtlich sicherzustellen. Ebenso wie bei den angemessenen Vorkehrungen wird auch im Hinblick auf die Zugänglichkeit konstatiert, dass ein Verweis der Staaten auf fehlende Ressourcen nicht per se ausreicht, um auf die Umsetzung entsprechender Maßnahmen zur Gewährleistung von Zugänglichkeit zu verzichten (vgl. ebd., 4).

Im Hinblick auf die eingeforderten Maßnahmen zur Ermöglichung der Wahrnehmung der Menschenrechte kommt dem Einsatz von Maßnahmen zur **Bewusstseinsbildung** eine besondere Bedeutung zu, da hierdurch gesellschaftliche Vorurteile als zentrale soziale Teilhabebarrieren reduziert und abgebaut werden sollen (vgl. Arnade 2015, 79; Hirschberg 2011, 4; Feige 2013, 1). Bewusstseinsbildung wird in diesem Kontext als Ansatz zur Abschaffung des „Ableismus“ (Arnade 2015, 79) als sozial bedingtes Teilhabehemmnis eingestuft, um zu verhindern, dass Menschen mit Behinderungen stets sowohl in positiver wie auch in negativer Hinsicht mit dem Merkmal „Beeinträchtigung“ assoziiert und gewissermaßen auf dieses Merkmal reduziert werden (vgl. ebd.). Die UN-BRK enthält verschiedene Pflichten für die Unterzeichnerstaaten zur Bewusstseinsbildung (vgl. Feige 2013, 2).

So sind die Staaten nach Art. 8 Abs. 1 UN-BRK verpflichtet, „*sofortige, wirksame und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um*

> *a) in der gesamten Gesellschaft, einschließlich auf der Ebene der Familien, das Bewusstsein für Menschen mit Behinderungen zu schärfen und die Achtung ihrer Rechte und ihrer Würde zu fördern;*
> *b) Klischees, Vorurteile und schädliche Praktiken gegenüber Menschen mit Behinderungen, einschließlich aufgrund des Geschlechts oder des Alters, in allen Lebensbereichen zu bekämpfen;*
> *c) das Bewusstsein für die Fähigkeiten und den Beitrag von Menschen mit Behinderungen zu fördern.“*

Wie dieses Zitat deutlich macht, sollen die von den Unterzeichnerstaaten einzusetzenden Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung nicht nur alle Gesellschaftsmitglieder für die Rechte, für die Fähigkeiten und für den gesellschaftlichen Zugewinn von Menschen mit Behinderung sensibilisieren, sondern darüber hinaus auch Maßnahmen einschließen, die soziale Vorurteile und

Ungleichbehandlungen von Menschen mit Behinderungen im gesellschaftlichen Miteinander reduzieren. Einen besonderen Stellenwert im Kontext der Maßnahmen zur Förderung der Wahrnehmung von Behinderung als gesellschaftlichen Normalfall kommen innerhalb der UN-BRK den Schulungsmaßnahmen für Beschäftigte des Staates und speziell von Beschäftigten in solchen Einrichtungen zu, die mit Menschen mit Behinderungen arbeiten (vgl. Feige 2013, 2). Daneben votiert die UN-BRK für weitere von den Staaten zu ergreifende Maßnahmen. Hierzu gehören regelmäßige öffentlichkeitswirksame Kampagnen zur Bewusstseinsbildung, die Thematisierung der Rechte von Menschen mit Behinderungen im gesamten Bildungssystem einschließlich der frühkindlichen Bildung, die Aufforderung der öffentlichen Medien, Menschen mit Behinderung als gleichberechtigte Gesellschaftsmitglieder und Normalität darzustellen, sowie staatlich finanzierte Schulungsprogramme, die an unterschiedlichen Adressatenkreisen ausgerichtet werden sollen (vgl. ebd., 3; Art. 8 UN-BRK). Ergänzend zu diesen an die Gesellschaft gerichteten Maßnahmen enthält die UN-BRK die an die Staaten adressierte Empfehlung, Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung auch speziell für Menschen mit Behinderung umzusetzen, um diese über ihre Rechte, Freiheiten und insbesondere über ihr Recht auf Eigenverantwortlichkeit und Selbstbestimmung aufzuklären und sie im Sinne eines Empowerments zur Wahrnehmung ihrer Rechte zu ermutigen (vgl. Feige 2013, 3 f.).

3.2.3 Gesellschaftliches Leitbild der UN-BRK

Spätestens seit der Ratifizierung der UN-BRK stellt Inklusion in den Unterzeichnerstaaten ein allgemeines Menschenrecht und zugleich ein politikfeldübergreifendes Anwendungs- bzw. Gestaltungsprinzip dar, um die in der UN-BRK formulierten Grundrechte und Grundfreiheiten von Menschen mit Behinderungen durchzusetzen. In diesem Sinne erhebt die UN-BRK Inklusion als Grundrecht, als Mittel zur Überwindung von sozialen Teilhabebarrieren und obendrein als Gestaltungsprinzip für die Änderung von bestehenden Strukturen in der Gesellschaft (vgl. Schulze 2011, 16). Um Inklusion zu definieren, wird dieser Begriff häufig als Gegenteil von Exklusion und in Abgrenzung zum Begriff Separation sowie als Weiterentwicklung von Integration beschrieben (vgl. Kubek 2012, 93 ff.).

In der englischen rechtsverbindlichen Fassung der UN-BRK wird der Begriff ´inclusive` und damit ein sich vom Substantiv ´Inclusion` ableitendes Adjektiv verwendet. Obwohl eine deutsche Übersetzung ohne weiteres mit den Begriffen ´inklusiv` bzw. ´Inklusion` möglich gewesen wäre, nutzt die nicht rechtsverbindliche amtliche deutsche Fassung der UN-BRK stattdessen die Termini ´integrativ` bzw. ´Integration` sowie ´Einbeziehung` (vgl. Aichele 2008, 12). Gemäß der englischen Fassung der UN-BRK bspw. gilt die „inclusion in society“ nach Art. 3 (c) UN-BRK als allgemeiner Grundsatz und die Herstellung eines „inclusive education system“ nach Art. 24 Abs. 1 UN-BRK als Mittel zur Verwirklichung des Menschenrechts auf Bildung. In der deutschen Übersetzung hingegen gilt die „Einbeziehung in die Gesellschaft“ (Art. 3 (c) UN-BRK) als Grundsatz und ein „integratives Bildungssystem“ (Art. 24 Abs. 1 UN-BRK) als Mittel für die Umsetzung des Menschenrechts auf Bildung. Die unterschiedliche Begriffsverwendung im Deutschen und im Englischen löste sowohl in der Wissenschaft, wie auch in der Politik und Praxis eine kontroverse Debatte aus, wenngleich die diesbezüglichen Unterschiede in erster Linie in Bezug auf den Schulbereich thematisiert werden (vgl. Kubek 2012, 84). Reiser (2003), hier als Vertreter der (sonder-)pädagogischen Forschung angeführt, konstatiert, dass beide Begriffe zwar das gleiche Ziel hätten, nämlich die „Herstellung einer Einheit“ (ebd., 305), der

Weg dahin aber unterschiedlich sei (vgl. ebd.). Auch Aichele (2008), ein Mitarbeiter des Deutschen Instituts für Menschenrechte und damit ein Vertreter des (inter-)nationalen politisch-administrativen Systems, unterschiedet beide Begriffe. So konstatiert er, dass Integration die Aufnahme behinderter Schüler in Regelschulen mittels Anpassungen der behinderten Menschen meine, wohingegen Inklusion einen Perspektivwechsel impliziere und auf Defizite und strukturelle Änderungen der Institutionen mit dem Ziel ihrer Anpassung an unterschiedliche Lebenslagen von behinderten und nicht behinderten Schülern fokussiere (vgl. ebd., 12). Aichele (2008) verweist darauf, dass Inklusion als Grundsatz und ein inklusives Bildungssystem als Mittel der UN-BRK rechtsverbindlich sei, auch wenn politisch-administrative Akteure in Deutschland, wie z.B. die KMK, für den Integrationsbegriff plädieren würden (vgl. ebd., 12). Angesichts der hier angedeuteten Kontroverse über die Begriffe Inklusion und Integration ist es notwendig, die unterschiedlichen Akzentsetzungen beider Prinzipien zu verdeutlichen.

Der Begriff Inklusion wird nicht einheitlich definiert und dessen Bedeutung fortlaufend transformiert (vgl. Aichele 2008, 12), wobei Hinz (2013) zufolge der inflationäre Gebrauch des Begriffs seit Ratifizierung der UN-BRK ebenso wie die häufig stattfindende Gleichsetzung von Integration und Inklusion zu einer Verwässerung des Inklusionsbegriffs bis hin zur Unkenntlichkeit führe (vgl. ebd., 1). Der Ursprung der Inklusionsdebatte wird in den USA und in Kanada verortet und reicht in die 1970er Jahre zurück (vgl. ebd.), während der „internationale Durchbruch des Begriffs Inklusion“ (Kubek 2012, 87) auf das Jahr 1994 und die hier verabschiedete Salamanca-Erklärung zur inklusiven Pädagogik bzw. Bildung datiert wird (vgl. ebd.). Speziell in Deutschland wird die Hinwendung der Politik zum Inklusionsbegriff auf die Ratifizierung der UN-BRK im Jahr 2009 zurückgeführt (vgl. ebd.; Ziemer 2012, 1; Löser/Werning 2013). Das Wort **Inklusion** leitet sich vom lateinischen Terminus ´inclusio` ab und wird wörtlich mit den Begriffen Einschluss und Enthaltensein übersetzt (vgl. Heimlich 2011, 45 f.). Inklusion bezieht sich auf die Einbeziehung aller Menschen und nicht exklusiv auf Menschen mit Behinderungen oder Beeinträchtigungen und meint eine umfassende gesellschaftliche Teilhabe, die nicht nur alle Menschen in ihrer gegebenen Vielfalt, sondern auch alle denkbaren Lebensbereiche einschließt (vgl. ebd., 46; Stein 2008, 79). Seifert (2009) beschreibt den Kern von Inklusion mit folgender Formel: „nicht nur gemeindeintegriert (…), sondern Teil der Gemeinde zu sein“ (ebd., 127). Im Schulbereich, auf den die Inklusionsdebatte in Deutschland vordergründig Bezug nimmt, bedeutet das Leitbild der Inklusion, dass alle Schüler in einer Schule gemeinsam unterrichtet werden und alle Schüler unabhängig vom Vorliegen einer Behinderung eine individuelle Förderung erhalten (vgl. Kubek 2012, 97 f.). Der Begriff Inklusion weitet im Vergleich zum Integrationskonzept den Blick, denn Inklusion bezieht sich zum einen auf das Recht auf schulische, berufliche und gesellschaftliche Teilhabe für alle Menschen gleichermaßen und zum anderen fokussiert Inklusion im Gegensatz zur Integration auf die strukturelle Änderung gesellschaftlicher Lebensbereiche mit dem Ziel des Anerkennens der Heterogenität der Menschen (vgl. ebd., 90 f.).

Die Hinwendung zum Begriff der Inklusion wird oftmals als Paradigmenwechsel und als Weiterentwicklung des Integrationskonzepts beschrieben (vgl. Kubek 2012, 89 f.; Heimlich 2011, 45). Das Wort **Integration** leitet sich vom lateinischen Wort ´integratio` ab, das im Duden mit „Wiederherstellung eines Ganzen“ (Duden Wörterbuch o. J. c) übersetzt wird. Im Gegensatz zur Inklusion knüpft Integration an die medizinische Interpretation von Behinderung an,

denn hiermit ist eine Einbeziehung von anders Artigen in die Gruppe der vermeintlich Normalen und eine Normalisierung bzw. Anpassung der Menschen mit Behinderungen durch spezielle Förderung gemeint (vgl. Kubek 2012, 90). Das bedeutet, Integration betont das Individuum mit einer Behinderung und dessen Anpassung an bestehende gesellschaftliche Rahmenbedingungen und Strukturen zur Ermöglichung gesellschaftlicher Teilhabe, wohingegen Inklusion auf die Systemstrukturen abzielt, die so gestaltet werden müssen, dass alle Menschen und nicht nur Menschen mit einer Behinderung daran teilhaben können (vgl. ebd., 91 f.; Köpfer 2012, 3 f.). Hinz (2008) verweist im Unterschied zu den meisten anderen Autoren auf zwei unterschiedliche Definitionen des Integrationsbegriffes, von denen die eine eine weitere Auffassung widerspiegelt und identisch mit dem Inklusionsbegriff sei (vgl. ebd., 41). In der stark auf Schule und Pädagogik fokussierten Inklusionsdebatte hingegen findet eine Abgrenzung zu einem anderen, enger gefassten sonderpädagogischen Integrationsbegriff statt (vgl. ebd.; Kubek 2012, 92), dem zufolge Integration als sukzessive Anpassung von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf an vermeintlich normale Schüler ohne entsprechenden Förderbedarf verstanden wird (vgl. Hinz 2008, 41).

Zunächst für den Bereich der Sonderpädagogik durch Bürli (1997) und später von Como (2008) auf diverse sozialpolitische Bereiche adaptiert wurde die Vorstellung, dass es sich bei Exklusion, Separation, Integration und Inklusion um Phasen bzw. Stufen handelt (vgl. Kubek 2012, 93 ff.), die auf einem Kontinuum liegen und unterschiedliche Grade gesellschaftlicher Teilhabe bestimmter Menschen(-gruppen) bezeichnen. Dieser Vorstellung zufolge meint **Exklusion** den vollständigen Ausschluss bestimmter Gruppen aus gesellschaftlichen Zentralbereichen, wie der Schule (vgl. ebd., 93 f.). In diesem Sinne bezeichnet der Begriff Exklusion, der vom lateinischen Ausdruck ´exkludio` stammt, Ausgrenzung und Ausschluss aus der Gesellschaft bzw. aus gesellschaftlichen Teilbereichen (vgl. Duden-Wörterbuch o.J. d). Demgegenüber meint Inklusion genau das Gegenteil von Exklusion, nämlich den vollständigen Einschluss aller Menschen in alle gesellschaftlichen Lebensbereiche (vgl. Kubek 2012, 93 ff.). **Separation** hingegen bezeichnet dem lateinischen Wortursprung ´separatio` nach Absonderung und meint die Einrichtung von Parallelbereichen für bestimmte Gruppen, wie z.B. die Schaffung von Förderschulen in den 1960er und 1970er Jahren für Schüler mit von der Norm abweichenden individuellen Defiziten. **Integration** bedeutet die Einbeziehung von bestimmten Gruppen in Strukturen und Institutionen der Allgemeinheit, beinhaltet allerdings – im Unterschied zur Inklusion – besondere Maßnahmen für die zu integrierende, förderungsbedürftige Gruppe, um diese an die Bedingungen der Allgemeinheit anzupassen, wie z.B. die sonderpädagogische Förderung bestimmter Schüler mit einer Behinderung, die eine Regelschule besuchen (vgl. ebd.).

3.2.4 Zwischenfazit

Die voranstehenden Begriffsbestimmungen haben deutlich werden lassen, dass die Begriffe Behinderung und Inklusion auf supranationaler Ebene, das heißt im Kontext der UN-BRK, und auf nationaler Ebene, d.h. im Zusammenhang mit der ratifizierten und mittlerweile im Bundesrecht verankerten Behindertenrechtskonvention in der Bundesrepublik Deutschland (BRD), verwendet werden, die Akzentsetzungen jedoch z.T. divergieren. Im Hinblick auf die Begriffe Inklusion und Behinderung zeigen sich zwei bedeutsame Gemeinsamkeiten zwischen der UN-

BRK und der nationalen Ebene. Die erste Gemeinsamkeit besteht dahingehend, dass Menschen mit Behinderung auf beiden Ebenen als Adressaten bzw. Zielgruppen interpretiert werden, die in die Gesellschaft inkludiert werden sollen. Die zweite Gemeinsamkeit bezieht sich auf die Inklusion, die auf beiden Ebenen als gesellschaftlich angestrebter Zustand und zugleich als Weg bzw. als Instrument zur Erreichung dieses Zustands propagiert wird. So wird eine inklusive Gesellschaft auf beiden Ebenen als übergeordnetes gesellschaftliches Leitbild und Inklusion als anzustrebender gesellschaftlicher Zustand gefordert, der sich durch eine gleichberechtigte vollständige Teilhabe von Menschen mit und ohne Behinderung an allen gesellschaftlichen Lebensbereichen auszeichnet. Das bedeutet, dass die Ausprägung, inwiefern Menschen mit Behinderung in gleichberechtigtem Umfang an gesellschaftlichen Lebensbereichen partizipieren, ein Indikator für den zu einem bestimmten Zeitpunkt erreichten Grad gesellschaftlicher Inklusion ist.

Jenseits dieser Gemeinsamkeiten zeigen sich im Hinblick auf die inhaltlichen Konzeptionen und Konnotationen, die mit den Begriffen Inklusion als Weg bzw. Mittel und mit Menschen mit Behinderung als Adressaten bzw. Zielgruppen verknüpft werden, signifikante Unterschiede zwischen der supranationalen Ebene (UN-BRK) und der spezifisch deutschen Debatte. So wird die über das Merkmal Behinderung konstruierte Ziel- bzw. Adressatengruppe des Programms Inklusion im Kontext der UN-BRK dadurch charakterisiert, dass diese erstens individuelle Beeinträchtigungen im Hinblick auf die menschlichen Funktionen aufweist und diese Beeinträchtigungen zweitens auf sozial konstruierte Strukturen und Vorbehalte der Gesellschaft treffen und erst dieses Zusammentreffen eine Behinderung hervorruft. Im Unterschied zu diesem international verbreiteten Verständnis von Behinderung, das diese als Resultat einer Wechselwirkung zwischen individuellen Beeinträchtigungen und gesellschaftlichen Strukturen begreift, wird Behinderung in Deutschland nach wie vor enger und als individuelle Funktionsabweichung von einer menschlichen Norm definiert. Insofern wird Behinderung im deutschen Sozialrecht gleichgesetzt mit dem in der UN-BRK verwendeten Terminus Beeinträchtigung (vgl. Hirschberg 2011, 3). Vermutlich aufgrund ebendieser divergierenden Auffassungen zum Grund einer Behinderung zeigen sich zwischen den beiden Ebenen auch unterschiedliche Vorstellungen zur Inklusion als Mittel und Weg, nach der eine Gesellschaft gestaltet werden soll. Während die UN-BRK mit der Inklusion als Mittel in erster Linie einen Modus zur Veränderung gesellschaftlicher Strukturen und Angebote meint, rekurriert der Modus der Inklusion in Deutschland vielmehr auf Integration, also auf eine Anpassung der Menschen mit Behinderung an bestehende gesellschaftliche Strukturen. Das bedeutet, dass die UN-BRK und Deutschland zwar beide das gleiche Leitbild einer inklusiven Gesellschaft anstreben, nämlich eine sich durch gleiche Rechte und Freiheiten aller Menschen auszeichnende Gesellschaft, in der die gleichberechtigte Teilhabe aller Menschen an allen Lebensbereichen den Normalzustand markiert. Unterschiede zeigen sich hingegen im Weg zum Aufbau einer inklusiven Gesellschaft. Während die UN-BRK die Veränderung bestehender (Sozial-)Strukturen und -mechanismen im Sinne eines Barriereabbaus und einer Anpassung der Lebensbereiche an die Bedürfnisse und Voraussetzungen aller Menschen in den Mittelpunkt stellt, steht in Deutschland die Anpassung der Individuen mit Beeinträchtigungen an die vorhandenen gesellschaftlichen Strukturen und Rahmenbedingungen im Vordergrund.

Neben den Begriffen Behinderung und Inklusion haben die voranstehenden Ausführungen deutlich gemacht, dass Gleichberechtigung, Nichtdiskriminierung und Chancengleichheit sowohl auf supranationaler Ebene im Kontext der UN-BRK wie auch in Deutschland als leitende Prinzipien gelten, die eine inklusive Gesellschaft als angestrebten Zielzustand auszeichnen und deshalb als Grundsätze auf dem Weg zur Erreichung dieses Zustands berücksichtigt werden müssen. Gleichberechtigung meint nicht nur die formalrechtliche Gleichheit und Gleichbehandlung aller Menschen, sondern impliziert des Weiteren, dass Menschen mit einer Behinderung Zugang zu spezifischen Unterstützungen erhalten sollen, um hierdurch bestehende individuelle Beeinträchtigungen zu kompensieren. Eng verknüpft mit dem Grundsatz Gleichberechtigung ist das gesellschaftliche Primat der Chancengleichheit, das sich nicht nur durch formal gleiche Rechte und Grundfreiheiten aller Menschen, sondern auch durch gleiche Möglichkeiten und Voraussetzungen zur Inanspruchnahme dieser Rechte auszeichnet. In den Fällen, in denen Menschen in ihren Möglichkeiten auf eine Teilhabe an der Gesellschaft und in der Wahrnehmung ihrer Teilhaberechte und Grundfreiheiten beschränkt werden, liegt eine Diskriminierung vor, die den Anspruch der Gleichberechtigung und einer inklusiven Gesellschaft konterkariert. Aus diesem Grund gilt die Nichtdiskriminierung als weiteres Gestaltungsprinzip einer inklusiven Gesellschaft.

3.3 Teilhabe an Erstausbildung und Erwerbsarbeit sowie Stellenwert von Informationsbeschaffung und Monitoring im Kontext der UN-BRK

Wie in den vorherigen Abschnitten bereits erwähnt wurde, ist die im Jahr 2006 von den Vereinten Nationen (UN) verabschiedete und 2007 unterzeichnete, im Jahr 2008 durch Deutschland ratifizierte und am 26. März 2009 als geltendes deutsches Bundesrecht in Kraft getretene UN-BRK der wesentliche Auslöser der aktuellen politischen Programmatik zur Inklusion von Menschen mit Behinderungen in alle Bereiche des gesellschaftlichen Lebens (vgl. Kubek 2012, 81 f.; Aichele 2011, 727)[18].

Die allgemeinen Menschenrechte werden in Art.9 bis Art. 30 UN-BRK ausgeführt, wobei diese thematisch wie folgt klassifiziert werden können:

- Freiheitsrechte (Art. 9, Art. 18, Art. 20-21)
- Personenschutzrechte (Art. 10-11, Art. 14-17),
- Selbstbestimmungsrechte (Art. 12-13, Art. 19, Art. 29),
- Rechte auf Privat- und Familienleben (Art. 22-23)
- individuelle Rechte auf Zugang zu und auf Teilhabe an zentralen gesellschaftlichen Lebensbereichen, wie Bildung (Art. 24), Gesundheit (Art. 25), (Re-)Habilitation (Art. 26), Arbeit und Beschäftigung (Art. 27), Kultur- und Freizeitangebote (Art.30)
- Recht auf einen angemessenen materiellen und finanziellen Lebensstandard (Art. 28).

Im Folgenden werden die in Art. 24 und Art. 27 UN-BRK spezifizierten individuellen Menschenrechte auf gleichberechtigte Teilhabe an Bildung (vgl. Kap. 3.3.1) und Arbeit (vgl. Kap. 3.3.2) eingehender vorgestellt, während die übrigen Menschenrechte nicht weiter erläutert werden. Dieser Fokus begründet sich durch die kontextuelle Ausrichtung des in Kap. 4 dieses Berichts

[18] „Ratifikation bezeichnet die Handlung, mit der Deutschland im internationalen Bereich seine Zustimmung bekundet, durch die Konvention rechtlich gebunden zu sein“ (Aichele 2008, 3). In Deutschland wurde die UN-BRK in der amtlichen deutschen Übersetzung als geltendes Recht implementiert.

vorgestellten Indikatorenmodells, dessen Informationsfunktion auf zwei Bezugskontexte, nämlich die Teilhabe an Erstausbildung und Erwerbsarbeit, Bezug nimmt und sich somit ausschließlich auf zwei spezifische, von der UN-BRK angesprochene Lebensbereiche bezieht. Im Anschluss an die Erläuterung der beiden genannten Teilhaberechte wird die Bedeutung der statistischen Informationsbeschaffung, der Berichterstattung und des Monitorings herausgestellt, denn diese stellen wesentliche von der UN-BRK vorgesehene Instrumente zur Gewährleistung und zur Überprüfung des Realisierungsgrads der Konvention und dort auferlegter Verpflichtungen in den Unterzeichnerstaaten dar (vgl. Kap. 3.2.3). Mit diesem Schritt soll der Zusammenhang herausgearbeitet werden, der zumindest auf der proklamatorischen Ebene zwischen der politischen Programmatik der Inklusion und dem Stil evidenzbasierter bzw. informierter politischer Entscheidungsfindung besteht.

3.3.1 Recht auf Bildung (Art. 24 UN-BRK)

Nach Art. 24 Abs. 1 UN-BRK haben alle Menschen mit Behinderungen ein Recht auf Bildung, wobei individuelle Beeinträchtigungen gemäß der allgemeinen Grundsätze Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung die Inanspruchnahme dieses Recht nicht be- und verhindern dürfen. Zum Bildungsbereich zählen dabei nach Art. 24 Abs. 1 UN-BRK nicht nur alle Ebenen und Bereiche des formalen Bildungssystems, sondern auch das Lebenslange Lernen, das gleichermaßen nicht-formale wie auch informelle Lernkonstellationen einschließt.

Inklusion wird mit Art. 24 Abs.1 UN-BRK zum übergeordneten Gestaltungsprinzip aller Ebenen des Bildungssystems erklärt und gleichzeitig als Instrument eingestuft, damit die Menschenwürde geachtet, sich jeder Mensch ausschließlich aufgrund persönlicher Fähigkeiten, Begabungen und Interessen entfalten und eine umfassende gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Behinderungen ermöglicht werden kann. Insofern erachtet die UN-BRK die Teilhabe an Bildung nicht nur als eigenständiges Menschenrecht, sondern spricht ihr obendrein eine Schlüsselfunktion auf dem Weg zur Erreichung ihres Ziels zu, nämlich der gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Behinderung an allen Lebensbereichen.

Um das Recht auf Bildung zu verwirklichen, enthält die UN-BRK in Art. 24 Abs. 2-5 UN-BRK eine Reihe von Vorschriften für die Unterzeichnerstaaten, die zusammengenommen den Schutz und die Förderung von Menschen mit Behinderungen beim Zugang und bei der Inanspruchnahme von Bildung intendieren. Zu diesen Vorschriften gehört das Verbot, Kinder aufgrund von Behinderungen aus dem Regelschulsystem auszuschließen (Art. 24 Abs. 2 (a) UN-BRK), sowie das explizite Zugangsrecht aller Menschen mit Behinderungen zu inklusivem, qualitativ hochwertigem und unentgeltlichem Unterricht an Schulen (Art. 24 Abs. 2 (b) UN-BRK). Neben der Pflicht zur Schaffung von inklusiven Schulen und zur Abschaffung von behinderungsbedingter Exklusion und Separation im Regelschulsystem sind die Unterzeichnerstaaten aufgefordert, institutionelle, personelle und supportbezogene Rahmenbedingungen zu etablieren, die eine Wahrnehmung dieser Rechte durch Menschen mit Behinderungen erst ermöglichen. Neben der Bereitstellung solcher, für die erfolgreiche Teilhabe am regulären allgemeinen Bildungssystem notwendiger Unterstützungsmaßnahmen (Art. 24 Abs. 2 (d und e) UN-BRK) zählen hierzu die Umsetzung von Änderungen und Anpassungen im Sinne individuell angemessener Vorkehrungen (Art. 24 Abs. 2 (c) UN-BRK) ebenso wie der Einsatz von erleichternden Kommunikationsmitteln (Art. 24 Abs. 3 UN-BRK).

Ergänzend zu diesen formalen Rechten und den zur Rechtswahrnehmung bereitzustellenden Unterstützungen und Hilfestellungen enthält Art. 24 UN-BRK Vorschriften, die das Bildungspersonal betreffen. So wird den Staaten die Pflicht zur Rekrutierung von Lehrkräften mit Behinderungen und zur Qualifizierung des vorhandenen Lehrpersonals mit dem Ziel auferlegt, das Bewusstsein für Behinderungen als gesellschaftliche Normalität zu schärfen und Lehrkräfte für den Einsatz von Lernformen, -methoden, -mitteln und -didaktiken zur Unterstützung des Lernprozesses speziell von Menschen mit Behinderungen zu qualifizieren (Art. 24 Abs. 4 UN-BRK).

Zusätzlich zu diesen vornehmlich auf den Bereich des allgemein bildenden Schulwesens bezogenen Verpflichtungen sind die Unterzeichnerstaaten bezogen auf die Hochschul- und Berufsbildung, die Erwachsenenbildung und das Lebenslange Lernen zum Schaffen von diskriminierungsfreien, gleichberechtigten Zugangsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen ggf. unter Einsatz angemessener Vorkehrungen verpflichtet (Art. 24 Abs. 5 UN-BRK).

3.3.2 Recht auf Arbeit und Beschäftigung (Art. 27 UN-BRK)

Neben dem Recht auf Bildung enthält die UN-Konvention in Art. 27 UN-BRK das Recht behinderter Menschen bzw. von Menschen, die erst während einer Beschäftigung eine Behinderung erfahren, auf freien Zugang zu und zur gleichberechtigten, ggf. durch notwendige Unterstützungsmaßnahmen möglich werdenden Teilhabe an Arbeit und Beschäftigung (vgl. Kubek 2012, 85; Schulze 2011, 20). In diesem Kontext bezieht sich die UN-BRK nicht nur auf den Arbeitsmarkt als Ganzes, sondern auch auf die Arbeitsumgebung, also den einzelnen Arbeitsplatz, die jeweils offen, inklusiv und frei zugänglich gestaltet sein sollen (Art. 27 Abs. 1 UN-BRK). Das bedeutet, dass Inklusion im Bereich des Arbeitsmarkts wie auch bezogen auf einzelne Arbeitsumgebungen zum zentralen Gestaltungsprinzip erhoben wird, wobei die deutsche Fassung der Konvention auch in diesem Rechtsbereich das Wort ´inclusive` mit ´integrativ` übersetzt.

Das individuelle Recht auf Arbeit schließt explizit das Recht auf Teilhabe an bezahlter Arbeit, also an Erwerbsarbeit ein, die die Möglichkeit eröffnen soll, dass Menschen mit Behinderung ihren eigenen Lebensunterhalt selbstständig bestreiten können (Art. 27 Abs. 1 UN-BRK). Jenseits des Rechts auf Zugang und Teilhabe an bezahlter Arbeit räumt Art. 27 Abs. 1 UN-BRK Menschen mit Behinderungen das Recht ein, eine Arbeit angeboten zu bekommen (Teilhabe an den Systemen der Arbeitsvermittlung) sowie die Art der Arbeit und den Arbeitsplatz im Sinne der Berufswahlfreiheit frei zu wählen. Das Recht auf freie Wahl der Arbeit und des Arbeitsplatzes wird zusätzlich dadurch unterstrichen, dass die Unterzeichnerstaaten zum Schutz von Menschen mit Behinderungen vor Zwangs- oder Pflichtarbeit aufgefordert werden (Art. 27 Abs. 2 UN-BRK).

Um die Rechtsumsetzung und -wahrnehmung zu verwirklichen, fordert die UN-BRK von den Unterzeichnerstaaten ein aktives Eingreifen in das Arbeitsmarktgeschehen zum Schutz und zur Förderung des formalen Teilhaberechts von Menschen mit Behinderungen an Arbeit ein (Art. 27 Abs. 1 UN-BRK). Mit dem Ziel des Schutzes von Menschen mit Behinderungen werden folgende Maßnahmen eingefordert (Art. 27 Abs. 1 UN-BRK):

- Verbot einer behinderungsbedingten Diskriminierung im Rahmen des Zugangs, der Ausübung, des Erhalts und der Bedingungen einer Beschäftigung;

- Vorschriften, die eine Gleichbehandlung von Menschen mit und ohne Behinderung am Arbeitsmarkt sicherstellen;
- Maßnahmen, die angemessene Vorkehrungen zur Arbeitsplatzgestaltung für Menschen mit Behinderungen sicherstellen;
- Maßnahmen, die eine Gleichberechtigung aller Arbeitnehmer im Zusammenhang mit der betrieblichen und tariflichen Mitbestimmung gewährleisten.

Neben diesen Maßnahmen zum Schutz und zur Gewährleistung des formalen Rechts auf gleichberechtigte, diskriminierungsfreie Teilhabe an Arbeit und Beschäftigung fordert die UN-BRK die Unterzeichnerstaaten zum Einsatz verschiedener aktiver Förder- und Unterstützungsmaßnahmen auf. Hierzu gehören (Art. 27 Abs. 1 UN-BRK):

- die Einführung einer Pflicht zur Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen im öffentlichen Sektor;
- die Bereitstellung von allgemein zugänglichen sowie speziell auf Menschen mit Behinderungen abgestimmten Arbeitsförderungsangeboten, Existenzförderprogrammen sowie Maßnahmen zur beruflichen Rehabilitation;
- die Förderung von Maßnahmen zur Ermöglichung von Arbeitserfahrungen am ersten Arbeitsmarkt;
- der Einsatz von Maßnahmen zur Förderung der Beschäftigung in der Privatwirtschaft.

Ähnlich wie bei der Teilhabe an Bildung, wird der Teilhabe an bezahlter Erwerbsarbeit eine zentrale Bedeutung nicht nur als individuelles Teilhaberecht an einem spezifischen Lebensbereich zugesprochen. Obendrein wird die Erwerbsteilhabe als Voraussetzung aufgefasst, um die Teilhabe auch an anderen Lebensbereichen, die Erlangung eines angemessenen sozialen Status und die Anerkennung von Menschen mit Behinderungen in der Gesellschaft als Normalität zu ermöglichen (vgl. BMAS 2013, 128).

3.3.3 Informationsbeschaffung, Monitoring und Berichterstattung als Steuerungsinstrumente im Kontext der UN-BRK

Neben der Bindungswirkung als Rechtsnorm schreibt die UN-BRK verschiedene Steuerungskomponenten fest, die mit den Schlagworten Informationsbeschaffung und -bereitstellung, staatliche Rechenschaftslegung und staatlich unabhängiges Monitoring beschrieben werden können. Zusammen genommen zielen diese drei genannten Komponenten darauf ab, eine Umsetzung der UN-BRK durch unabhängige Kontrollen der und Handlungsempfehlungen an die Unterzeichnerstaaten zu gewährleisten sowie gleichzeitig die Staaten zur Umsetzung der UN-BRK anzuregen und dazu zu befähigen (vgl. Aichele 2012c, 2). Nachfolgend werden die in der UN-BRK enthaltenen Vorschriften zum und die Intentionen des Monitorings getrennt von solchen Vorgaben dargestellt, die sich auf die Pflichten der Mitgliedstaaten zur Erfassung und Nutzung von statistischen Daten (u.a.) beziehen. Anschließend werden die Instrumente Monitoring, Berichterstattung und die statistische Informationsbeschaffung in einen Zusammenhang zum proklamierten evidenzbasierten Entscheidungsstil gestellt.

Monitoring und Berichterstattung im Kontext der UN-BRK

Die UN-BRK beinhaltet verschiedene Pflichten der Unterzeichnerstaaten ebenso wie der Zivilgesellschaft zum Monitoring und zur Berichterstattung. Ein unabhängiges Monitoring dient im

Spektrum der UN-BRK der Überwachung der Umsetzung der Konvention in den Unterzeichnerstaaten (vgl. Aichele 2012c, 2 ff.). Demgegenüber dient die Berichterstattung der Staaten zwei Zielen. Erstens sollen Staaten in den Berichten statistisch abgesicherte Informationen dokumentieren, um den Umsetzungsstand der UN-BRK belegen, evaluieren und darauf basierende Maßnahmen zur Verbesserung planen zu können. Zweitens dokumentieren die verbindlich vorgeschriebenen und an den UN-Monitoringausschuss zu übermittelnden Staatenberichte den Stand der Umsetzung der UN-BRK und bilden damit eine Informationsgrundlage für das staatenbezogene Umsetzungsmonitoring (vgl. ebd.).

Monitoring meint im Kontext der UN-BRK ein Ordnungsinstrument, das unterhalb der gesetzlichen Regulierung eingesetzt wird und dazu dient, dass zivilgesellschaftliche Akteure den Stand der Umsetzung und die Einhaltung der UN-BRK in den Staaten faktenbasiert überwachen und Missstände aufdecken können sowie darauf bezogen Empfehlungen an die Staaten aussprechen können (vgl. Aichele 2012c, 2). In diesem Sinne ergänzt das Monitoring das bestehende Recht der Unterzeichnerstaaten zur Schaffung einer inklusiven Gesellschaft und ersetzt dieses nicht (vgl. ebd.). Bei den in Zusammenhang mit der UN-BRK einzusetzenden Monitoringintiativen werden zwei Bezugsebenen der Überwachung unterschieden. Zum einen das strukturelle Monitoring, das sich auf die regelmäßige Überprüfung der in den Staaten implementierten Strukturen und Prozesse zur Umsetzung der Forderungen an eine inklusive Gesellschaft bezieht und beantworten soll, ob die Staaten die Rechte von Menschen mit Behinderung formal umgesetzt haben und ferner angemessene Vorkehrungen vorhalten, die Menschen mit Behinderung zur Wahrnehmung ihrer Rechte befähigen. Zum anderen gibt es ein einzelfallspezifisches Monitoring, das z.B. nach Eingang individueller Beschwerden mit dem Ziel der Überprüfung und Aufdeckung von Missständen in individuellen Situationen bzw. in einzelnen Fällen eingesetzt wird und dazu dient, Staaten auf konkrete Teilhabeprobleme von einzelnen Individuen mit Behinderung aufmerksam zu machen und auf Veränderungen hinzuwirken (vgl. ebd., 3). Jenseits dieser beiden Arten des Monitorings lassen sich sowohl für das einzelfallspezifische, als auch für das strukturelle Monitoring zwei Umsetzungsebenen des Monitorings differenzieren, nämlich das Monitoring auf supra- bzw. internationaler Ebene sowie das Monitoring auf einzelstaatlicher Ebene.

Auf internationaler Ebene ist nach Art. 34 UN-BRK die Einrichtung eines demokratisch durch die Unterzeichnerstaaten gewählten Sachverständigengremiums in Form eines UN-Fachausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen vorgesehen. Die Aufgabe dieses UN-Ausschusses besteht nach Art. 35-36 UN-BRK darin, zum einen individuell vorgebrachten Eingaben an der fehlerhaften Umsetzung oder Missachtung der UN-BRK im Sinne eines Individualbeschwerdeverfahrens nachzugehen und ggf. Einzelpersonen vor Gerichten zu vertreten, sofern der nationale Rechtsweg bereits ausgeschöpft wurde (vgl. Aichele 2012c, 4). Zum anderen obliegt dem UN-Fachausschuss im Kontext des Monitorings das Berichtsprüfungsverfahren, in dem der Umsetzungsstand und die Fortschritte bei der Realisierung der UN-BRK in den Unterzeichnerstaaten überwacht und allgemeine Empfehlungen an die Staaten ausgesprochen werden (vgl. ebd., 2 ff.; Schulze 2011, 21; Kubek 2012, 83). Informationsgrundlage für das strukturelle Monitoring im Kontext des Berichtsprüfungsverfahren sind die von allen Unterzeichnerstaaten im vierjährlichen Rhythmus vorzulegenden Staatenberichte, die den

Stand der Umsetzung der UN-BRK und diesbezügliche Fortschritte in den Unterzeichnerstaaten dokumentieren (vgl. ebd.). Des Weiteren besteht optional die Möglichkeit, dass neben den Staaten auch andere zivilgesellschaftliche Akteure in den Unterzeichnerstaaten dem Ausschuss Umsetzungsberichte einreichen können, um den Umsetzungsstand der UN-BRK in den verschiedenen Staaten zu kommentieren und auf Missstände aufmerksam zu machen (vgl. Kubek 2012, 83; Aichele 2012c, 3 f.).

Neben diesen supranationalen Berichterstattungs- und Monitoringvorkehrungen enthält die UN-BRK vier Mechanismen zum nationalen Monitoring, um die Umsetzung und staatlich unabhängige Überprüfung der Konvention auf nationaler Ebene zu gewährleisten (vgl. Schulze 2011, 21; Aichele 2012c, 2). Erstens schreibt die UN-BRK den einzelnen Staaten vor, dass alle nationalen Programme und Institutionen, die sich speziell an Menschen mit Behinderungen richten, unabhängigen amtlichen Kontrollen unterworfen werden müssen (Art. 16 Abs. 3 UN-BRK). Zweitens sind die einzelnen Staaten nach Art. 33 Abs. 1 UN-BRK aufgefordert, eine oder mehrere staatliche Anlauflaufstellen zur Durchführung der UN-BRK einzurichten sowie drittens Koordinationsmechanismen zu implementieren, um die Umsetzung der UN-BRK zwischen den national beteiligten Ebenen und Akteuren abzustimmen und zu fördern (vgl. Schulze 2011, 21). In Deutschland wurde das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) mit der Aufgabe betraut, als bundesweit staatliche Anlaufstelle und damit als politische verantwortliche Instanz zur Umsetzung der UN-BRK zu fungieren, während die Beauftragte der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen dafür zuständig ist, die Zusammenarbeit zwischen den politischen Stellen und den Akteuren der Zivilgesellschaft zu koordinieren (vgl. Aichele 2012c, 6). Viertens sind die Unterzeichnerstaaten nach Art. 33 Abs.2 UN-BRK verpflichtet, mindestens eine personell, finanziell und institutionell vom Staat und von anderen zivilgesellschaftlichen Akteuren unabhängige Monitoringstelle einzurichten. In Deutschland wurde die letztgenannte Auflage durch die Einrichtung einer Monitoringstelle beim Deutschen Institut für Menschenrechte umgesetzt (vgl. Schulze 2011, 22 f.; Aichele 2012c, 4). Die nationale Monitoringstelle ist für die interessengruppenunabhängige Überwachung, Einhaltung und Förderung der Menschenrechte auf nationaler Ebene ebenso wie für die Auslegung der UN-BRK im Hinblick auf die sich aus der Konvention ableitenden staatlichen Pflichten zuständig (vgl. ebd.; Aichele 2008, 10). Daneben ist sie an Gesetzgebungsprozessen beteiligt, bearbeitet eingehende Beschwerden über die Missachtung der UN-BRK und übernimmt die regelmäßige Berichtslegung über den Stand der Realisierung der Menschenrechte in den Staaten (vgl. Aichele 2010). Zusammengenommen werden der nationalen Monitoringstelle zwei Funktionen zugeschrieben. Erstens übernimmt sie eine Klärungsfunktion dahingehend, wie die UN-BRK vor dem Hintergrund der internationalen Debatte auszulegen ist und welche menschenrechtsgestützten Indikatoren geeignet sind, um den Umsetzungsstand der UN-BRK im jeweiligen Unterzeichnerstaat zu bewerten (vgl. Aichele 2012c, 4 f.). Zweitens kommt der nationalen Monitoringstelle eine Interventionsfunktion zu, in dem sie den nationalen Umsetzungsstand der UN-BRK zusammenfassend anhand diesbezüglich vorliegender Berichte und Statistiken kritisch beurteilt sowie mündliche Empfehlungen und Stellennahmen zur Umsetzung der UN-BRK abgibt bzw. diese in schriftlicher Form veröffentlicht (vgl. ebd., 5 f.).

Beschaffung, Veröffentlichung und Nutzung statistischer Informationen im Kontext der UN-BRK

Neben dem Monitoring und der Berichterstattung beinhaltet die UN-BRK Vorschriften, die die Informationsbasis zur Identifikation geeigneter politischer Programme zur Förderung, Sicherung und Einhaltung der Rechte von Menschen mit Behinderungen ebenso wie die Bekanntgabe derartiger Informationen betreffen. Hierzu gehört, dass die Unterzeichnerstaaten, d.h. alle staatlichen Institutionen und Behörden mit Art. 31 UN-BRK zu einer u.a. statistisch abgesicherten Informationsbeschaffung/-nutzung/-aufbereitung und -veröffentlichung verpflichtet werden, was im Vergleich zu anderen internationalen Menschenrechtsübereinkommen als Pionierstellung der UN-BRK bezeichnet wird (vgl. Schulze 2011, 21; Hirschberg 2012, 8). Angesprochen sind mit dieser Informationspflicht nicht nur unmittelbar staatliche Institutionen, wie Ministerien, Ämter und Behörden auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene, sondern auch alle öffentlich-rechtlichen bzw. mit staatlichen Aufgaben beauftragte Einrichtungen, wie öffentlich finanzierte (Hoch-) Schulen und Forschungseinrichtungen (vgl. Hirschberg 2012, 18).

Die Beschaffung, Aufbereitung, Nutzung und Veröffentlichung statistischer Informationen (u.a.) dient nach Art. 31 Abs. 1 UN-BRK dazu, um den Umsetzungsstand der Konvention zu überprüfen, diesen bspw. in den Staatenberichten zu belegen und eine Basis zu schaffen, damit die Staaten wirksame Maßnahmen und Programme zur Förderung der Inklusion identifizieren und konzipieren zu können (vgl. Hirschberg 2012, 7; Aichele 2008, 7). Zudem soll die Informationsbeschaffung nach Art. 31 Abs. 2 UN-BRK darauf ausgerichtet sein, bestehende Probleme und Barrieren von Menschen mit Behinderungen in der Ausübung ihrer Menschenrechte aufzudecken (vgl. Palleit 2012, 3; Hirschberg 2012, 7 ff.). Nach Art. 31 Abs. 3 UN-BRK besteht obendrein die Pflicht, dass die Staaten sowie öffentliche Aufgaben wahrnehmende Institutionen die über Menschen mit Behinderungen verfügbaren Informationen in verständlicher Form veröffentlichen müssen (vgl. Hirschberg 2012, 17). Die Veröffentlichung der statistischen Informationen soll Menschen mit Behinderung nicht nur darüber informieren, welche Daten von ihnen erfasst werden, sondern soll ihnen auch eine Argumentationsbasis liefern, die sie vor Gerichten und im politischen Prozess benötigen, um ihre Lebenslagen und Möglichkeiten zur Rechtswahrnehmung nachvollziehbar zu belegen (vgl. ebd.).

Fasst man die in Art. 31 UN-BRK enthaltenen staatlichen Pflichten zur Statistik und Datensammlung zusammen, wird deutlich, dass die Forderungen an die u.a. statistisch abgesicherte Informationsbeschaffung funktional auf verschiedene Phasen des Policy Cycle Bezug nehmen; neben der Problemidentifikation sollen statistische Informationen die Formulierung, Implementierung und Evaluation politischer Programme und Maßnahmen unterstützen. Anzumerken ist, dass der Terminus ´evidenzbasierte Politik` im Zusammenhang mit den Informations- und Datenerhebungspflichten weder in der englischen noch in der deutschen Fassung der UN-BRK explizit verwendet wird. Dennoch verpflichtet Art. 31 UN-BRK alle Unterzeichnerstaaten zur Nutzung eines (daten- und forschungs-) informierten und damit versachlichten politisch-administrativen Entscheidungsstils, um eine zieladäquate und wirksame Umsetzung des internationalen Übereinkommens zur Förderung der Inklusion von Menschen mit Behinderungen zu ermöglichen:

> *„1. State parties undertake to collect appropriate information, including statistical and research data, to enable them to formulate and implement policies to give effect to the present Convention. (…) 2. The information collected accordance with this article shall be disaggregated, as appropiate, and used to help assess the implementation of State Parties` obligations under the present Convention and to identify and address the barriers faced by persons with disabilities in exercising their rights."* (Art. 31 Abs. 1, 2 UN-BRK)

Im Hinblick auf die Art der statistischen Informationen wird seitens der deutschen Monitoringstelle hervorgehoben, dass diese auf die Lebenslagen von Menschen mit Behinderung sowie deren Teilhabebarrieren fokussieren sollen, um hierüber Hinweise darauf zu erhalten, ob und inwiefern die formalen Rechte der UN-BRK ebenso wie die diesbezüglich erforderlichen Förder- und Unterstützungsarrangements aus Sicht der betroffenen Menschen wirksam umgesetzt werden (vgl. Hirschberg 2012, 4 ff.). In diesem Zusammenhang wird betont, dass die Informationsbeschaffung differenziert nach verschiedenen Merkmalen erfolgen muss und u.a. so zu gestalten ist, dass damit die Teilhabebedingungen und -barrieren von Menschen mit Behinderung an verschiedenen Lebensbereichen differenziert nach verschiedenen Behinderungsarten, nach verschiedenen individuellen Merkmalen (wie z.B. Geschlecht) und im Kontrast zu Menschen ohne Behinderung überprüft werden können (vgl. ebd., 9 ff.). Aus der Forderung nach einer lebensbereichsbezogenen Informationsbeschaffung folgt, dass die Informationen nicht getrennt nach verschiedenen institutionellen bzw. rechtlichen Zuständigkeitsbereichen, sondern vielmehr bezogen auf verschiedene Lebens- bzw. Teilhabebereiche und somit gegliedert nach den in der UN-BRK festgeschriebenen Menschenrechten erhoben und dokumentiert werden müssen (vgl. ebd., 10). Hirschberg (2012) nennt diese Perspektive eine „menschenrechtsbasierte Informationsgewinnung" (ebd.), die nach Ansicht der deutschen Monitoringstelle indikatorengestützt umgesetzt werden muss, um anzuzeigen, inwieweit Menschen mit Behinderung in einem bestimmten Staat ihre in der UN-BRK fixierten Rechte und Grundfreiheiten wahrnehmen können (vgl. ebd.). Menschenrechtsgestützte Indikatoren werden als „Instrument für eine sozialorientierte Berichterstattung" (ebd., 11) und als grundlegende Voraussetzung für eine aussagekräftige „Information, Orientierung, Monitoring und Evaluation" (ebd.) zur Beantwortung der Frage nach dem Erfüllungsgrad der individuellen Rechte von Menschen mit Behinderung bezeichnet. In diesem Zusammenhang werden quantitative und qualitative Indikatoren unterschieden. Während quantitative Indikatoren primär dazu dienen, um die Umsetzung der UN-BRK sowie diesbezügliche Fortschritte im Zeitverlauf empirisch abgesichert und kennzahlgestützt, z.B. im Kontext der Staatenberichte, zu belegen, zu überprüfen und zu bewerten, sollen qualitative Indikatoren dazu verwendet werden, die subjektive Perspektive und Bewertung von Menschen mit Behinderung im Hinblick auf die Teilhabe an verschiedenen Lebensbereichen abzubilden (vgl. ebd., 12 f.). Beide Arten von Indikatoren sollen bezogen auf alle Menschenrechte jeweils für drei Ebenen entwickelt und z.B. in den Staatenberichten ausgewiesen werden. Die erste Ebene betrifft Strukturindikatoren, die Auskunft darüber geben, ob in den Unterzeichnerstaaten Gesetze und Vorschriften existieren, die die individuellen Menschenrechte formal festschreiben und garantieren. Die zweite Ebene bezieht sich auf Prozessindikatoren, die Auskunft über den Prozess der Rechtsimplementierung geben und anzeigen, inwieweit Menschen mit Behinderung im jeweiligen Staat an der

Formulierung der Menschenrechte und diesbezüglicher Unterstützungsmaßnahmen mitgewirkt haben. Auf einer dritten Ebene werden Ergebnisindikatoren eingefordert, die zur Bewertung des faktisch erreichten Umsetzungsstands der UN-BRK im Hinblick auf den Grad der erreichten Inklusion in verschiedenen Lebensbereichen genutzt werden sollen (vgl. ebd., 13).

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Umsetzung des politischen Ziels der Inklusion sowohl auf supra-, als auch auf einzelstaatlicher Ebene ergänzend zur Schaffung von formalen Rechten mithilfe von Verfahren zur Generierung und Verwendung von statistisch fundierten Informationen, der regelmäßigen Berichterstattung und der unabhängigen Überwachung vorgesehen ist. Ziel dieser einerseits datengestützten und anderseits unabhängigen regelmäßigen Überprüfung ist die Identifikation bestehender Teilhabebarrieren und damit von Hindernissen einer inklusiven Gesellschaft, das Treffen zieladäquater politischer Maßnahmen sowie die Evaluation des Umsetzungsstands auf dem Weg zur Realisierung des Ziels der vollständigen Inklusion und der gleichberechtigten, diskrimierungs- und barrierefreien Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen. Auch wenn der Terminus ´Evidenzbasierung` im Kontext der UN-BRK nicht explizit verwendet wird, so machen die diesbezüglichen Regelungen dennoch deutlich, dass die regelmäßige Überprüfung des Inklusionsgrads und diesbezüglicher Barrieren ebenso wie das Treffen politischer Entscheidungen basierend auf gesicherten, unabhängigen statistischen Informationen und somit eine dateninformierte politische Entscheidungsfindung innerhalb dieses internationalen Übereinkommens eine zentrale Relevanz besitzt.

3.4 Umsetzung der UN-BRK in der Bundesrepublik Deutschland (BRD)

Bezugnehmend auf die voranstehenden Ausführungen lässt sich festhalten, dass sich Politiker und öffentliche Verwaltungen der BRD auf Ebene des Bundes, der Länder und Kommunen mit Ratifizierung der UN-BRK dazu verpflichtet haben,

- „die Menschenrechte von Menschen mit Behinderungen sicher[zu]stellen,
- Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen [zu] verhindern, [und]
- geeignete Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstige Maßnahmen [zu] treffen (Kubek 2012, 83).

Im Folgenden gilt es, auf die Umsetzung der UN-BRK in der BRD einzugehen. Hierzu wird zunächst die gesetzliche Ebene thematisiert, die zum einen die formalen Rechte und die Gleichbehandlung von Menschen mit Behinderungen speziell im Hinblick auf die Teilhabe an Bildung und Arbeit sicherstellen und zum anderen die Wahrnehmung der eingeräumten Rechte ermöglichen sollen (vgl. Kap.3.4.1). Danach gilt es, ausgewählte Vorhaben und Kampagnen auf Bundesebene ebenso wie für das Land NRW zu erläutern, die aktuell zum Abbau sozialer Barrieren und zur Förderung der Inklusion unterhalb der gesetzlichen Ebene umgesetzt werden (vgl. Kap. 3.4.2). Des Weiteren werden die in Deutschland vorliegenden Initiativen und Instrumente zur statistischen Informationsbeschaffung über den Stand der Umsetzung der UN-BRK vorgestellt und damit Bestrebungen thematisiert, die in Deutschland zur Umsetzung der diesbezüglichen Vertragsverpflichtungen existieren (vgl. Kap. 3.4.3). Zum Abschluss folgt die Darstellung einiger empirischer Befunde zum derzeit erreichten Stand der gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Behinderung in den Lebensbereichen (Erstaus-

)Bildung und Erwerbsarbeit (vgl. Kap. 3.4.4). Damit intendiert ist eine kritische Bestandsaufnahme dahingehend, inwieweit es sich beim politischen Programm der Inklusion derzeit um eine gesellschaftliche Vision oder aber um einen bereits erreichten gesellschaftlichen Zustand handelt.

3.4.1 Umsetzung der UN-BRK im formalen Recht

In Deutschland gibt es verschiedene Ordnungsgesetze, wie das Grundgesetz (GG), das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) und das Behindertengleichstellungsgesetz des Bundes (BGG) und der 16 Bundesländer, die für unterschiedliche Lebensbereiche, so u.a. für das Bildungs- und Erwerbssystem, gelten und eine Gleichbehandlung, Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung von Menschen mit Behinderungen vorschreiben. Daneben existieren eine Reihe von Ordnungsgesetzen speziell zum Bildungs- und Beschäftigungssystem ebenso wie verschiedene Fördergesetze, auf deren Grundlage Menschen mit Behinderung eine Eingliederungshilfe gewährt wird bzw. werden kann und die zusammengenommen dazu dienen, eine Behinderung bzw. deren Folgen zu beseitigen und Menschen mit einer Behinderung eine Teilhabe an der Gesellschaft zu ermöglichen (vgl. Kruse 2015, 28 ff.).

Im Folgenden gilt es, zunächst die wesentlichen lebensbereichsübergreifenden allgemeinen Gesetze zur Schaffung, Gewährleistung und Ermöglichung der gleichberechtigten Teilhabe von Menschen an der Gesellschaft vorzustellen (vgl. Kap. 3.4.1.1). Daran anknüpfend werden spezifische Gesetze thematisiert, die auf den Zugang und die Teilhabe an Bildung (vgl. Kap. 3.4.1.2) und an Arbeit bzw. Beschäftigung (vgl. Kap. 3.4.1.3) und damit auf bestimmte Lebensbereiche Bezug nehmen.

3.4.1.1 Allgemeine Ordnungsgesetze

Als übergreifendes Ordnungsgesetz ist zunächst das **Grundgesetz** zu nennen, das u.a. grundlegende Menschenrechte vorgibt und den Staat in die Pflicht nimmt, Beeinträchtigungen bestimmter Personengruppen in der Wahrnehmung ihrer Grundrechte zu beseitigen. Nach Art. 3 GG gelten die Nichtdiskriminierung, Gleichbehandlung und Gleichberechtigung aller Menschen in allen erdenklichen Lebensbereichen als unumstößliche Menschenrechte und stellen somit eine grundsätzliche Konformität des deutschen Rechts mit diesen in der UN-BRK genannten Grundsätzen sicher. Daneben gilt nach Art. 3 Abs. 2 GG, dass der Staat im Sinne einer positiven Diskriminierung bestimmte Sondermaßnahmen für Menschen mit Behinderungen bereitstellen und damit Menschen ungleich behandeln darf, sofern diese Maßnahmen dazu dienen, eine Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen zu verhindern und diesen eine Wahrnehmung ihrer Grundrechte zu ermöglichen (vgl. BMAS 2011a, 8 ff.).

Im Unterschied zum Grundgesetz, dass das Verhältnis zwischen Staat und Individuum regelt, fokussiert das **Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz** (AGG) auf das zivilrechtliche Verhältnis zwischen Menschen sowie zwischen natürlichen und juristischen Personen und gewährleistet nach § 1 AGG, dass Menschen mit Behinderungen nicht aufgrund natürlicher Merkmale, und hierzu zählt u.a. eine Behinderung, benachteiligt bzw. diskriminiert werden dürfen. Beim AGG handelt es sich einerseits um ein Gesetz zum Schutz von Menschen mit Behinderungen (u.a.) vor mittelbarer, also behinderungsbedingter, sowie vor unmittelbarer, also vor nicht sachlich begründeter Diskriminierung (vgl. BMAS 2011a, 10). Andererseits begründet das AGG im Falle eines Verstoßes gegen das Diskriminierungsverbot einen individuell einklagbaren

Rechts- bzw. Schadenersatzanspruch eines jeden Menschen gegenüber Arbeitgebern und Privatpersonen. Zu den Geltungsbereichen des AGG zählen nach § 2 AGG u.a. der hier im Fokus stehende Lebensbereich Arbeit und damit das Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Beschäftigten einschließlich der Bewerberauswahl sowie der gesamte Bereich des Bildungswesens.

Ein weiteres, das gesellschaftliche Zusammenleben und die Ermöglichung der gesellschaftlichen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen regelndes Gesetz ist das **Behindertengleichstellungsgesetz** des Bundes (BGG) respektive der daran ausgerichteten Behindertengleichstellungsgesetze der Länder (vgl. BMAS 2011a, 5; BMAS 2015, 6). Das BGG intendiert nach § 1 BGG, „*die Benachteiligung von behinderten Menschen zu beseitigen und zu verhindern sowie die gleichberechtigte Teilhabe von behinderten Menschen am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen*". Hierzu enthält das BGG Vorschriften, die insbesondere die staatliche Pflicht zur Gewährleistung der Zugänglichkeit, Barrierefreiheit und der faktischen Nutzungsmöglichkeit von Dienstleistungen und Institutionen der öffentlichen Hand und damit z.B. die Dienstleistungen der öffentlichen Arbeitsverwaltung oder öffentlich-rechtlicher Einrichtungen (z.B. öffentlicher (Hoch-)Schulen) betreffen (vgl. BMAS 2011a, 5). Ergänzend zur Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen wird dem spezifischen Umstand, dass Frauen mit Behinderung vielfach doppelt diskriminiert werden und deshalb im Sinne einer zulässigen positiven Diskriminierung besonderer Unterstützungsmaßnahmen bedürfen, im deutschen Recht durch § 2 BGG Rechnung getragen (vgl. ebd., 17).

3.4.1.2 Ordnungs- und Fördergesetze zur Förderung der Teilhabe an Bildung

Jenseits der genannten lebensbereichsübergreifenden Ordnungsgesetze gelten speziell für den Bildungsbereich weitere Ordnungs- und Fördergesetze, die das formale Recht von Menschen mit Behinderungen auf eine gleichberechtigte Teilhabe an Bildung einerseits und verschiedene, eine Bildungsteilhabe ermöglichende Förderleistungen andererseits begründen. Die diesbezüglichen Rechtsgrundlagen lassen sich in bundes- und landesrechtliche Regelungen unterscheiden, wobei gilt, dass das (Hoch-)Schulwesen auf Landesebene und der Bereich des außerschulischen Bildungs- und Unterstützungswesens auf Bundesebene geregelt werden. Diese föderale Zuständigkeitsverteilung resultiert aus der im Grundgesetz festgeschriebenen Aufgabenverteilung, wonach im schulischen Bereich des Bildungswesens eine Kulturhoheit der Länder gilt (Art. 74 GG).

Den Bereich des **Schulwesen**s regeln alle Bundesländer maßgeblich mithilfe von **Schulgesetzen.** In diesem Rahmen schreiben alle Bundesländer u.a. die Schulpflicht für alle Kinder im schulpflichtigen Alter fest und sichern über diese Verpflichtung gleichzeitig das formale Recht aller Kinder auf Teilhabe an schulischer Bildung (vgl. BMAS 2015, 17). Im Zuge der Ratifizierung der UN-BRK und der damit einhergehenden Notwendigkeit zur Schaffung eines inklusiven Schulwesens als Regelfall wurden die Schulgesetze vielfach geändert, denn seitdem ist es erforderlich, dass diese jedem Kind bzw. dessen Eltern/Erziehungsberechtigten als Vertreter ein individuelles Recht auf Beschulung in regulären Schulen einräumen und gleichzeitig Maßnahmen vorgehalten bzw. bereitgestellt werden, die gewährleisten, dass jeder Schüler dieses Recht wahrnehmen kann (vgl. Riedel 2010, 27 ff.). Schüler, bei denen aufgrund einer

individuellen Beeinträchtigung ein Bedarf an über reguläre pädagogische Förderungen hinausgehenden Unterstützungsmaßnahmen festgestellt wurde, haben im deutschen Schulwesen einen Anspruch auf sonderpädagogische Förderung (vgl. hierzu u.a. Kap. 3.1 in diesem Bericht). Eine sonderpädagogische Förderung ist institutionell entweder in integrierter Form im Rahmen von Regelschulen oder aber an in separierter Form an Förderschulen möglich und soll in jedem Fall dazu dienen, individuelle Beeinträchtigungen, die eine Teilhabe am Regelunterricht verhindern, zu kompensieren bzw. zu beseitigen (vgl. BMAS 2011a, 52; BMAS 2015, 18). Die zur Umsetzung dieser Vorgaben in Deutschland getroffenen formalrechtlichen Regelungen werden an dieser Stelle exemplarisch am Schulgesetz NRW (SchulG) verdeutlicht. In NRW gilt nach § 20 Abs. 2 SchulG zumindest formalrechtlich, dass die sonderpädagogische Förderung in der Regel in der allgemeinen Schule stattfindet, Eltern allerdings das Recht haben, stattdessen eine Förderschule zu wählen. Der Unterricht selbst ist nach § 20 Abs. 3 SchulG sowohl im Sinne eines zielgleichen Unterrichts als auch im Bedarfsfall in Form eines zieldifferenten gemeinsamen Unterrichts möglich, was einem diesbezüglich vorliegenden Rechtsgutachten von Riedel (2010) zufolge mit den Vorgaben nach Art. 24 UN-BRK übereinstimmt und damit als konventionskonform zu bewerten ist (vgl. ebd., 42). Als nichtregelkonform bzw. zumindest problematisch angesehen wird hingegen die schulrechtliche Regelung, der zufolge Schulaufsicht und -träger nach § 20 Abs. 4,5 SchulG unter Berücksichtigung der vorliegenden personellen und sachlichen Voraussetzungen und Ressourcen der Schule darüber entscheiden, ob die Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf einer Regelschule oder aber einer separierenden Förderschule zugewiesen werden (vgl. Riedel 2010, 42). Diese letztlich von der Ressourcenausstattung der Institutionen abhängig gemachte Gewährleistung des individuellen Rechts auf inklusive Beschulung steht Riedel (2010) zufolge im Widerspruch zu den nach Art. 2 UN-BRK vorgesehenen, in Abhängigkeit vom konkreten Einzelfall zu gewährenden angemessenen Vorkehrungen (vgl. ebd., 42 f.). Seiner Argumentation nach resultiert aus den Vorgaben der UN-BRK, dass angemessene Vorkehrungen und damit eine für inklusiven Unterricht angemessene Ressourcenausstattung der Regelschulen den Regelfall bilden sollen und nur in Einzelfällen verwehrt werden dürfen, sofern die notwendigen Vorkehrungen im jeweiligen Einzelfall nachweislich eine unverhältnismäßige oder unbillige Belastung für Schulträger oder andere Schüler darstellen würden (vgl. ebd., 54 f.). Bei der Beurteilung der Unverhältnismäßigkeit sind nach Riedel (2010) jedoch nicht die in einer einzelnen Schule vorhandenen Ressourcen – wie dies in NRW nach § 20 Abs. 4 SchulG vorgesehen ist – maßgeblich, sondern vielmehr sämtliche staatlichen Ressourcenkapazitäten, die ggf. durch (Finanz-)Mittelumwidmungen bereitgestellt werden könnten (vgl. ebd., 55). Auch Aichele (2012b) konstatiert, dass das in Schulstreitigkeiten immer noch regelmäßig vorgebrachte Argument, dass die Bereitstellung angemessener Vorkehrungen Kosten hervorrufen, eine Versagung des Besuchs der Regelschule zumindest im Lichte der UN-BRK nicht pauschal rechtfertigen würden, sondern eine Versagung stets im Einzelfall und vor dem Hintergrund des prinzipiell Möglichen entschieden werden muss (vgl. ebd., 4)

Um die Teilhabe an regulärer Schulbildung durch einzelfallbezogene angemessene Vorkehrungen zu ermöglichen, gibt es in Deutschland sozialrechtliche Vorschriften des Bundes zur Eingliederungshilfe bzw. zu den Leistungen zur Förderung der Teilhabe, die je nachdem, um

welche Art von Behinderung und welchen Lebensbereich es sich handelt, auf unterschiedlichen Sozialgesetzbüchern basieren (vgl. Kruse 2015, 28 ff.)[19]. Zu nennen sind in diesem Kontext insbesondere das dritte, achte, neunte und zwölfte Sozialgesetzbuch.

Das **SGB IX** ist im Kontext der Eingliederungshilfen zur Ermöglichung und Unterstützung der Teilhabe am Regelschulsystem insofern relevant, als dass hier zum einen nach § 2 Abs. 1 SGB IX der Behinderungsbegriff, der auch dem SGB VIII und SGB XII zugrunde liegt, definiert und damit der Adressatenkreis der Eingliederungshilfe festgelegt wird. Zum anderen ist das SGB IX maßgeblich, weil sich aus § 1 SGB IX u.a. die Ziele sämtlicher Leistungen zur Ermöglichung der gesellschaftlichen Teilhabe behinderter Menschen ableiten, deren Zuständigkeiten und Begründungen etc. wiederum in anderen Sozialgesetzbüchern, wie dem SGB XII und SGB VIII, spezifiziert werden. Nach § 1 **SGB IX** zielen sämtliche, in den verschiedenen Sozialgesetzbüchern geregelten Leistungen zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen darauf ab, die „*Selbstbestimmung und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern, Benachteiligungen zu vermeiden oder ihnen entgegenzuwirken*". Des Weiteren ist das SGB IX insofern für die Eingliederungshilfeleistungen von Bedeutung, weil hier u.a. die Form der Finanzierung dieser Leistungen geregelt wird. Die Leistungen der Eingliederungshilfe werden traditionell als Sachleistung, also im Sinne einer Bereitstellung bestimmter Dienstleistungen und Güter durch Behörden oftmals im so genannten sozialrechtlichen Dreiecksverhältnis[20] erbracht (§ 17 SGB IX). Daneben besteht seit dem Jahr 2004 auf Antrag des förderberechtigten Menschen mit Behinderung nach § 17 SGB IX die Möglichkeit, Leistungen zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe in Form eines so genannten Persönlichen Budgets, also in Form einer individuell gewährten Geldleistung zu erhalten. Mit diesem Budget können die verschiedenen Eingliederungsleistungen selbst ausgewählt bzw. beschafft werden und die Kosten für diese Leistungen und Hilfsmittel direkt vom Leistungsempfänger beglichen werden (vgl. Kruse 2015, 39; Kruse/Steinke o.J., 2; Patter 2012, 97 f.). Die der Einführung des Persönlichen Budgets zugrunde liegende Idee, „*den Leistungsberechtigten in eigener Verantwortung ein möglichst selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen*" (§ 17 SGB IX), wird z.T. kritisiert. So argumentiert bspw. Kubek (2012), dass das mit dieser Finanzierungsform einhergehende Wahlrecht bei Menschen mit Behinderungen Kompetenzen zur Auswahl angemessener Unterstützungsangebote am Trägermarkt voraussetzt, die nicht in jedem Fall gegeben seien, und Persönliche Budgets deswegen z.T. exkludierend wirken könnten (vgl. ebd., 111 f.).

Konkretisierende Regelungen zu den Leistungen zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe (Eingliederungshilfe) speziell im Schul- und Hochschulbereich finden sich u.a. im

[19] An dieser Stelle ist anzumerken, dass der Terminus „angemessene Vorkehrungen" nach Art. 2 UN-BRK im deutschen Recht keine Entsprechung hat und es derzeit keine allgemeine rechtliche Regelung zur Gewährung individuell angemessener Vorkehrungen gibt (vgl. Aichele 2012b, 3). Gleichwohl enthalten verschiedene Fachgesetze fragmentierte Einzelregelungen für im Einzelfall zu gewährende Leistungen, so dass es in Deutschland dennoch zumindest inhaltlich vergleichbare gesetzliche Regelungen zu angemessenen Vorkehrungen gibt (vgl. ebd., 2 f.). Umgekehrt gibt es derzeit kein deutsches Gesetz, dass die „Versagung angemessener Vorkehrungen" (Art.2 UN-BRK) als Verstoß gegen das Antidiskriminierungsgebot wertet (vgl. Aichele 2012b, 3).

[20] Das sozialrechtliche Dreiecksverhältnis meint, dass eine staatliche Behörde als Sozialleistungsträger einen Drittanbieter (Leistungserbringer) mit der Erbringung einer Leistung, wie z.B. einer Durchführung einer Bildungsmaßnahme, beauftragt und die Sozialleistungsempfänger diesem Drittanbieter durch den Sozialleistungsträger zugewiesen werden (vgl. Patter 2012, 87).

SGB XII. Das **SGB XII** bezieht sich auf die Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit einer geistigen, körperlichen und/oder mehrfachen Behinderung und umfasst nach § 54 Abs. 1,2 SGB XII Hilfsleistungen zur Vorbereitung und Unterstützung einer angemessenen allgemeinen und beruflichen Schulbildung und Hochschulausbildung. Die Bereitstellung der (hoch-)schulbezogenen Eingliederungshilfe nach dem SGB XII fällt in die Zuständigkeit der Bundesländer und wurde bspw. in NRW an die Landschaftsverbände als überörtliche Sozialhilfeträger übertragen. Für Personen mit einer anerkannten, nicht jedoch wesentlichen Behinderung besteht die Möglichkeit auf eine derartige Hilfe lediglich optional und es handelt sich daher um eine Ermessensleistung des Sozialhilfeträgers (§ 53 Abs. 1 Satz 2 SGB XII), wohingegen Menschen mit einer wesentlichen Behinderung einen Rechtsanspruch auf die genannten individuellen Eingliederungshilfen haben (§ 53 Abs. 1 Satz 2 SGB XII)[21]. Hinsichtlich der Eingliederungshilfen nach §§ 53 ff. SGB XII ist anzumerken, dass diese erstens gegenüber anderen Eingliederungsleistungen nachrangig sind, also nur dann gewährt werden, wenn nicht andere Sozialleistungsträger, wie z.B. die Krankenkassen, die Unfallversicherungsträger oder die Agenturen für Arbeit/Bundesagentur für Arbeit, dafür zuständig sind (vgl. Kruse 2015, 29). Zweitens handelt es sich bei der Eingliederungshilfe nach SGB XII mehrheitlich um einkommens- und vermögenswirksame Leistungen, was bedeutet, dass sich die Betroffenen bzw. bei Minderjährigen deren Eltern je nach verfügbarem Einkommen und Vermögen anteilig an den entstehenden Kosten beteiligen müssen. Von dieser Kostenbeteiligungspflicht ausgenommen ist jedoch explizit z.B. die Bereitstellung einer individuellen Schulassistenz bzw. persönlichen Assistenz (Integrationshelfer), denn hier besteht eine vollständige Kostenübernahmeverpflichtung der öffentlichen Hand (vgl. ebd., 30). Jenseits dieser persönlichen Hilfestellungen zur Ermöglichung der Teilhabe am (Hoch-)Schulbereich können Schüler und Studierende mit Behinderung bestimmte sachbezogene Hilfsmittel i.d.R. von den Krankenkassen erhalten, wie z.B. die Bereitstellung bestimmter Computer oder Software etc. (vgl. ebd.). Im Unterschied zu Menschen mit einer geistigen, körperlichen und/oder mehrfachen Behinderung fallen die Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit einer seelischen Behinderung in den Bereich des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (**SGB VIII**) und damit in den Zuständigkeitsbereich der kommunalen Jugendämter, die für die Gewährung der Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII verantwortlich sind. Nach Aussage des BMAS (2011a) ist zukünftig eine Zusammenführung sämtlicher Eingliederungshilfen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene nach SGB XII und SGB VIII im SGB VIII geplant, um eine zentrale Verantwortlichkeit für Eingliederungsleistungen für Kinder mit Behinderungen zu schaffen (vgl. ebd., 19 f.).

In Ergänzung zu den Sozialgesetzbüchern und den u.a. für die **Hochschulbildung** bereitgestellten individuellen Eingliederungshilfen nach § 54 Abs. 1 SGB XII sind als relevante, speziell die Teilhabe an Hochschulbildung betreffende Rechtsgrundlagen das **Hochschulrahmengesetz** (**HRG**) sowie die Hochschulgesetze der Bundesländer zu nennen. Anders als im Schulbereich gibt es derzeit im Hochschulsektor keine institutionellen Sondereinrichtungen speziell

[21] Entscheidend bei der Beurteilung, ob eine Behinderung wesentlich ist, ist die Frage, ob die Teilnahme am Leben in der Gesellschaft durch eine körperliche, geistige oder seelische Behinderung wesentlich beeinträchtigt ist. Die Behinderungen, die sozialrechtlich als wesentlich gelten, werden in §§ 1-3 EhVO (Eingliederungshilfeverordnung) aufgeführt.

für Menschen mit Behinderungen, weswegen individuellen Eingliederungshilfen sowie institutionell angemessenen Vorkehrungen in diesem Bildungsbereich eine zentrale Bedeutung zukommt, um Menschen mit Behinderungen eine gleichberechtigte Teilhabe am Studium zu ermöglichen. Das Hochschulrahmengesetz weist den einzelnen, weitestgehend autonomen Hochschulen mit § 2 Abs. 4 HRG die Aufgabe zu, angemessene Vorkehrungen zur Ermöglichung einer selbstverantwortlichen und gleichberechtigten, nichtdiskriminierenden Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Hochschulstudium zu vorzuhalten (vgl. BMAS 2011a, 54). Außerdem gilt nach § 16 HRG, dass „Prüfungsordnungen (…) die besonderen Belange behinderter Studierender zur Wahrung ihrer Chancengleichheit berücksichtigen" müssen. Basierend auf diesen bundesweiten rechtlichen Rahmenvorgaben sind die Hochschulen ebenso wie das Deutsche Studentenwerk gehalten, Zulassungs- und Prüfungsregelungen umzusetzen ebenso wie institutionelle Vorkehrungen zur Studiengestaltung in der Weise zu treffen, dass Studierende mit Behinderung beim Zugang, beim Verlauf und beim Abschluss ihres Studiums nicht benachteiligt werden (vgl. BMAS 2011a, 54). Das Hochschulrahmengesetz wird durch die **Hochschulgesetze der Länder** konkretisiert. In NRW fällt die Zuständigkeit für die Bereitstellung angemessener Vorkehrungen nach § 3 Abs. 5 HZG NRW (Hochschulzukunftsgesetz) in den Aufgabenbereich der einzelnen Hochschulen. Zu den angemessenen Vorkehrungen gehören Nachteilsausgleiche, die Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung nach § 64 Abs.2 Nr. 2 HZG NRW im Hinblick auf die Form und die Dauer der Prüfungen sowie nach § 64 Abs. 3a Nr. 4 HZG NRW in Bezug auf die Fristen zur Ablegung von Prüfungen einzuräumen sind.

Anders als im Schul- und Hochschulbereich fällt die rechtliche Regulierung des **außerschulischen beruflichen Bildungswesens** und damit u.a. der Bereich der betrieblichen Berufsausbildung in den rechtlichen Zuständigkeitsbereich des Bundes. Dabei ergibt sich die jeweilige Rechtsgrundlage und ministerielle Zuständigkeit aus dem Status der an der beruflichen Bildung teilhabenden Personen sowie aus der Art des Berufsbildungsangebots. Zentrale Ordnungsgesetze zur Beruflichen Bildung sind das Berufsbildungsgesetz (BBiG) bzw. die Handwerksordnung (HWO). Daneben sind insbesondere das dritte und neunte Sozialgesetzbuch als spezifische Fördergesetze für Menschen mit Behinderung zu nennen, die eine Berufsvorbereitung und eine Teilhabe an einer vollqualifizierenden Berufsausbildung (u.a.) regeln.

Das **Berufsbildungsgesetz** (**BBIG**) und die **Handwerksordnung** (**HwO**) regeln im Wesentlichen die Ziele, Zielgruppen und Zuständigkeiten sowie die Prüfungen und Abschlüsse in der beruflichen Bildung außerhalb von Schulen, wobei zur Berufsbildung nach § 1 BBiG sowohl die Angebote der Berufsvorbereitung, der beruflichen dualen Ausbildung sowie der anerkannten beruflichen Fortbildung und Umschulung zählen[22]. Im Hinblick auf die Berufsausbildung, die geregelte berufliche Umschulung und Fortbildung gilt nach § 64 BBiG i. V. m. § 67 BBiG bzw. in Handwerksberufen nach § 42k HwO i. V. m. § 42n HwO, dass Menschen mit einer Behinderung in der Regel in regulären dualen Ausbildungsberufen ausgebildet werden sollen. Vergleichbar zum Hochschulsektor sollen ihnen nach § 65 Abs. 1 BBiG bzw. § 42l Abs. 1 HwO allerdings Nachteilsausgleiche im Hinblick auf „*die zeitliche und sachliche Gliederung der Aus-*

[22] Die HwO gilt für die duale Berufsausbildung in Handwerksbetrieben sowie für die berufliche Fortbildung und Umschulung in Handwerksberufen (vgl. Dobischat/Fischell/Rosendahl 2015, 60).

bildung, die Dauer von Prüfungszeiten, die Zulassung von Hilfsmitteln und die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter wie Gebärdensprachdolmetscher für hörbehinderte Menschen“ eingeräumt werden. „*Für behinderte Menschen, für die wegen Art und Schwere ihrer Behinderung eine Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf nicht in Betracht kommt*“, gibt es nach § 66 BBiG bzw. nach § 42m HwO des Weiteren die Möglichkeit, eine an den regulären Berufsausbildungen orientierte theoriegeminderte Berufsausbildung zu absolvieren. Bei dieser Form der Berufsausbildung handelt es sich folglich nicht um eine inklusive bzw. integrative Berufsausbildung, sondern um eine Berufsausbildung in separierter Form, die allerdings – weil sie gesetzlich als Ausnahme vorgesehen ist – dem Anspruch der UN-BRK genügt (Vollmer 2013, 3 f.).

Um den Zugang zur und die Durchführung einer vollqualifizierenden Berufsausbildung von Menschen mit Behinderung zu fördern, bestehen über das **SGB III** sowie das **SGB IX** verschiedene Möglichkeiten, die sich in ausbildungsvorbereitende Maßnahmen des außerschulischen Übergangssystems, in finanzielle Anreize für einstellende Ausbildungsbetriebe im Rahmen der dualen Berufsausbildung sowie in öffentlich geförderte Berufsausbildungen in außerbetrieblichen Einrichtungen unterscheiden lassen.

Um Menschen mit Behinderungen auf die Aufnahme einer Berufsausbildung vorzubereiten, gibt es verschiedene nicht vollqualifizierende außerschulische Übergangsangebote, die im Unterschied zu den über Landesschulgesetze geregelten Übergangsangeboten der beruflichen Schulen auf Grundlage des SGB III geregelt und entweder aus Mitteln der Arbeitsagenturen bzw. bei Personen mit Grundsicherungsbezug (Arbeitslosengeld II) durch die Jobcenter gefördert werden (können). Zu diesen Übergangsangeboten zählen u.a. die *Berufsvorbereitenden Maßnahmen (BvB)* der BA für nicht mehr schulpflichtige junge Erwachsene. Diese Maßnahmen können entweder im Rahmen der allgemeinen Leistungen für Menschen mit Behinderungen nach § 51 SGB III i. V. m. § 115 Nr. 2 SGB III als Ermessensleistung oder aber als Pflichtleistung nach § 117 SGB III (Reha) für solche Menschen mit Behinderung erbracht werden, die wegen Art und Schwere der Behinderung nicht an den anderen, regulären berufsvorbereitenden Maßnahmen der Arbeitsverwaltung teilnehmen können.

Ergänzend zur Berufsvorbereitung sehen das SGB III ebenso wie das SGB IX finanzielle Anreize für einstellende Ausbildungsbetriebe im Rahmen der dualen Berufsausbildung und damit Förderinstrumente vor, die ggf. betrieblicherseits bestehende Teilhabebarrieren von Menschen mit Behinderungen adressieren. So können Betriebe mit weniger als 20 Beschäftigten nach § 102 Abs.3 Nr.2b SGB IX Zuschüsse zu den Gebühren bei der Berufsausbildung besonders betroffener schwerbehinderter Jugendlicher und junger Erwachsener erhalten (vgl. BIH 2014, 293). Daneben können Arbeitgeber nach § 102 Abs.3 Nr.2c SGB IX Prämien und Zuschüsse zu den Kosten der Berufsausbildung behinderter Jugendlicher und junger Erwachsener erhalten (vgl. ebd.). In Abgrenzung zu diesen finanziellen Zuschüssen können Arbeitgeber nach § 73 Abs. 1, 2 SGB III von der Bundesagentur für Arbeit (BA) *Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung behinderter und schwerbehinderter Menschen* erhalten, „wenn die Aus- oder Weiterbildung sonst nicht zu erreichen“ (§ 73 Abs. 1 SGB III) ist. Bei allen genannten Zuschüssen handelt es sich um eine freiwillige Leistungen bzw. Ermessensleistungen des Staates, so dass Menschen mit Behinderung bzw. deren Arbeitgeber keinen Rechtsanspruch auf die genannten finanziellen Zuschüsse geltend machen können.

Zusätzlich zur Förderung von Arbeitgebern beinhaltet das SGB III Instrumente zur Bereitstellung von öffentlich geförderten außerbetrieblichen Berufsausbildungsplätzen, die u.a. Menschen mit Behinderung offen stehen, sofern diese keinen Zugang zu einem betrieblichen Ausbildungsplatz haben. Zu nennen ist in diesem Zusammenhang zunächst die Förderung der anerkannten Berufsausbildung einschließlich der Berufsausbildungsbeihilfe nach § 115 Nr. 2 SGB III als Teil der allgemeinen Leistungen zur Förderung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen. Bei dieser Form der öffentlich geförderten Berufsausbildung handelt es sich um eine *reguläre Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen* (BaE) nach § 76 SGB III, die in Verantwortung von beauftragten Bildungsträgern entweder in integrativer Form, hier findet die Fachpraxis und -theorie bei einem Bildungsträger statt, oder als kooperative Variante durchgeführt wird, bei der die Fachpraxis in Kooperationsbetrieben vermittelt wird. Zusätzlich zu dieser Möglichkeit können Menschen mit Behinderung *besondere Maßnahmen zur Ausbildungsförderung behinderter Menschen nach § 116 Abs. 2 SGB III* erhalten. Hierbei handelt es sich um eine öffentlich geförderte Berufsausbildung nach BBiG/HwO, die von den staatlich anerkannten regulären Ausbildungsordnungen abweichen oder aber „*in Sonderformen für behinderte Menschen durchgeführt werden*“ (§ 116 Abs.2 SGB III). Obendrein besteht nach § 116 Abs. 4 SGB III die Option, dass eine Verlängerung, Wiederholung oder erneute Berufsausbildung dann gefördert werden kann, sofern es „*Art oder Schwere der Behinderung* (…) *erfordern und ohne die Förderung eine dauerhafte Teilhabe am Arbeitsleben nicht erreicht werden kann*“ (ebd.). Für Menschen, die wegen Art und Schwere der Behinderung nicht an den anderen, oben genannten allgemeinen Leistungen zur Förderung der Teilhabe an einer Berufsausbildung teilnehmen können, besteht nach § 117 SGB III ein Rechtsanspruch auf *besondere Leistungen zur eine Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung*. Hierzu zählen nach § 117 Abs. 1 SGB III sowohl berufsvorbereitende Maßnahmen sowie Maßnahmen zur beruflichen Aus- und Weiterbildung in besonderen Einrichtungen außerhalb des regulären Arbeitsmarktes, wie z.B. in den Berufsbildungswerken oder im Eingangsverfahren bzw. Berufsbildungsbereich der Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM), als auch speziell auf Menschen mit Behinderungen abgestimmte sonstige Maßnahmen. Nach § 117 Abs.2 SGB III gelten für Berufsbildungsmaßnahmen in den WfbM die nach § 40 SGB IX geregelten Bestimmungen zur Dauer und zum Ziel. Ergänzend zur Förderung der Berufsausbildung (Schwer-)Behinderter finanziert die BA nach § 74 Abs. 1 Nr. 2 SGB III i. V. m. § 76 SGB III nachrangig auch *außerbetriebliche Berufsausbildungen für junge Menschen*, die aufgrund persönlicher Umstände als *lernbeeinträchtigt und sozial benachteiligt* gelten und die keinen regulären betrieblichen Ausbildungsplatz finden bzw. beibehalten konnten (§ 78 SGB III). Zwar fallen unter diese Gruppe Menschen mit Behinderung nicht explizit, gleichwohl aber Lernbeeinträchtigte, bei denen anzunehmen ist, dass hierunter in zahlreichen Fällen u.a. Personen fallen, die zu Schulzeiten einen sonderpädagogischen Förderbedarf hatten und ggf. vormals eine Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen besucht haben (vgl. Gericke/Flemming 2013, 8).

3.4.1.3 Ordnungs- und Fördergesetze zur Förderung der Teilhabe an Erwerbsarbeit

Auch im Hinblick auf die Gewährleistung und Ermöglichung der Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Arbeitsmarkt gibt es in Deutschland verschiedene Bundesgesetze (inkl. ergänzender Rechtsverordnungen).

Die Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Arbeitsleben soll u.a. über § 71 **SGB IX** gewährleistet werden. Danach ist jeder private und öffentliche Arbeitgeber mit mindestens 20 sozialversicherungspflichtigen Angestellten verpflichtet, „einen bestimmten Prozentsatz seiner Arbeitsplätze für die Beschäftigung schwerbehinderter Menschen zur Verfügung“ (BIH 2014, 63 f.) zu stellen. Kommen Arbeitgeber dieser *Beschäftigungspflicht* nicht nach, sind sie nach § 77 Abs.1 Satz 1 SGB IX verpflichtet, für jeden nicht besetzten Pflichtarbeitsplatz einen bestimmten Geldbetrag (Ausgleichsabgabe) an das Integrationsamt abzuführen[23]. Die durch diese Pflicht abzuführenden Gelder der Betriebe werden zur Finanzierung der Maßnahmen zur Förderung der Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsmarkt eingesetzt (vgl. BIH 2014, 64 ff.). Aus diesen Geldern werden nicht nur die besonderen Maßnahmen zur Förderung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen seitens der Arbeitsagenturen nach §§ 117 ff. SGB III (s.u.) finanziert, sondern es werden hiermit auch solche Ausgaben refinanziert, die Arbeitgebern im Zusammenhang mit einer Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen zusätzlich entstehen (vgl. BIH 2014, 64 ff.)[24]. Neben der Beschäftigungspflicht besteht für Menschen mit Schwerbehinderung nach §§ 85 ff. SGB IX ein *besonderer Kündigungsschutz,* der vorsieht, dass ein Arbeitgeber – ehe er eine ordentliche oder außerordentliche Kündigung von Menschen mit Schwerbehinderung ausspricht – eine Zustimmung des zuständigen Integrationsamtes einholen muss (vgl. BIH 2014, 171 f.)[25]. Zusammen genommen soll die Beschäftigungspflicht den Zugang von schwerbehinderten Menschen zu regulären Anstellungsverhältnissen in Betrieben sicherstellen, wohingegen der besondere Kündigungsschutz gewährleisten soll, dass Menschen mit Behinderung ihren Arbeitsplatz behalten.

In Ergänzung zu den genannten Pflichten der Arbeitgeber halten die Integrationsämter nach § 102 Abs. 1 Nr. 3 SGB IX verschiedene *begleitende Hilfen im Arbeitsleben* vor, die Menschen mit Behinderung oder deren Arbeitgebern mit dem Ziel der Ermöglichung und des Erhalts der Teilhabe einer regulären Arbeit bzw. Beschäftigung gewährt werden (können) (vgl. BIH 2014, 16). Zu den an Arbeitgeber adressierten Leistungen zählen u.a. eine persönliche Beratung durch die Integrationsämter in allen Fragen zur Beschäftigung schwerbehinderter Menschen sowie eine Arbeitsmarktberatung nach § 34 SGB III durch die Arbeitsagenturen oder durch die Integrationsfachdienste (vgl. ebd., 297). Die Integrationsfachdienste beraten zudem Menschen mit Behinderung „bei der Aufnahme, Ausübung und Sicherung einer möglichst dauerhaften Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt“ und helfen ihnen bei der Suche einer Beschäftigung am ersten Arbeitsmarkt durch Beratung und Vermittlung (vgl. Kruse 2015, 33). Zusätzlich bieten die Integrationsämter nach § 102 Abs. 2 SGB IX „*Schulungs- und Bildungsmaßnahmen für Vertrauenspersonen, Beauftragte der Arbeitgeber, Betriebs-, Personal-, Richter-, Staatsanwalts- und Präsidialräte*“ zu spezifischen Themen der Beschäftigung von Menschen mit Behinderung an (vgl. BIH 2014, 298).

[23] „Arbeitgeber, die zur Ausgleichsabgabe verpflichtet sind, können ihre Zahlungspflicht ganz oder teilweise auch dadurch erfüllen, dass sie anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen oder Blindenwerkstätten Aufträge erteilen. 50 % der in den Aufträgen enthaltenen Arbeitsleistung kann an der zu zahlenden Ausgleichabgabe abgesetzt werden (§140 SGB IX)“ (BIH 2014, 66).

[24] Die Verwendung der Ausgleichsabgabe wird in der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung (SchwbAV) geregelt (vgl. BIH 2014, 221).

[25] Ausnahmen von der Zustimmungspflicht des Integrationsamtes werden in § 90 Abs.1 SGB IX aufgeführt (vgl. hierzu auch BIH 2014, 174).

Jenseits der Beratungsleistungen gibt es verschiedene rechtlich abgesicherte Förderinstrumente, die Menschen mit Behinderung *eine Beschäftigung am ersten Arbeitsmarkt* mithilfe von finanziellen *Zuschüssen an Arbeitgeber* ermöglichen sollen. Dazu zählen:

- Finanzielle Zuschüsse und/oder Darlehn an Arbeitgeber zur Schaffung neuer Arbeits- und Ausbildungsplätze für schwerbehinderte Menschen nach § 15 SchwbAV und zwar in Form von finanziellen Hilfen zu diesbezüglich anfallenden Investitionskosten und Ausbildungskosten im Zusammenhang mit dem Gebrauch von (technischen) Arbeitsmitteln (vgl. BIH 2014, 294). Daneben sind finanzielle Zuschüsse und/oder Darlehn zur Einrichtung, Wartung und technischen Weiterentwicklung von behinderungsgerechten Arbeits- und Ausbildungsplätzen nach § 34 Abs. 1 Nr. 3 SGB IX möglich (vgl. BIH 2014, 294).
- Für den Fall, dass bei Arbeitgebern überdurchschnittlich hohe, unzumutbare Aufwendungen oder Belastungen bei der Beschäftigung besonders betroffener oder in Teilzeit tätiger schwerbehinderter Menschen anfallen, können die Integrationsämter nach § 27 SchwbAV im Einzelfall finanzielle Zuschüsse an Arbeitgeber zahlen.
- Arbeitshilfen nach § 46 Abs. 2 SGB III
  Nach § 46 Abs. 2 SGB III umfasst diese an Arbeitgeber gerichtete Ermessensleistung der Arbeitsagenturen einmalig finanzielle Zuschüsse, um Ausbildungs- und Arbeitsplätze behindertengerecht auszustatten, und zielt darauf, behinderte Menschen dauerhaft in Beschäftigung einzugliedern und dort zu halten. Diese Förderleistung kann auch in Ergänzung zu anderen Förderleistungen, wie z.B. Ausbildungszuschüssen, beantragt werden (vgl. BMBF 2012, 50). Daneben sind Zuschüsse für Arbeitshilfen im Betrieb nach § 34 Abs. 1 Nr. 3 SGB IX auch durch andere Rehabilitationsträger jenseits der BA möglich (vgl. BIH 2014, 295).
- Probebeschäftigung nach § 46 Abs. 1 SGB III
  Nach § 46 Abs. 1 SGB III können Arbeitgebern sämtliche der durch eine Beschäftigung (Schwer-)Behinderter entstehenden Kosten bis zu drei Monaten erstattet werden, verbunden mit dem Ziel, die Hemmschwellen zur Einstellung behinderter Menschen am ersten Arbeitsmarkt zu senken (vgl. BMBF 2012, 50).
- Für den Fall, dass Arbeitgeber langzeitarbeitslose schwer vermittelbare Personen, u.a. solche mit einer die Beschäftigungschancen beeinträchtigenden Behinderung, einstellen, kann ihnen nach § 16e SGB II auf Antrag das Arbeitsentgelt in Höhe von max. 75 Prozent erstattet werden. Demzufolge handelt es sich bei dieser Leistung um unmittelbar staatlich geförderte Beschäftigungsverhältnisse am ersten Arbeitsmarkt.
- Arbeitgeber mit mindestens 20 Beschäftigten, die über ihre Beschäftigungspflicht von Behinderten hinaus weitere Menschen mit Behinderung in Beschäftigung übernehmen, können nach § 90 Abs. 1 SGB III für max. zwei Jahre einen 70-prozentigen Zuschuss zum Arbeitsentgelt (Eingliederungszuschuss) erhalten. Nach 90 Abs. 2 SGB III können die genannten Eingliederungszuschüsse bei einer Übernahme von besonders betroffenen schwerbehinderten Menschen mit erheblichen Vermittlungsbeeinträchtigungen in Beschäftigung auf 60 Monate ausgedehnt werden; bei über 55-Jährigen besonders betroffenen schwerbehinderten Menschen ist diese Leistung sogar für die Dauer von 96 Monaten möglich.

- Wenn Arbeitgeber Menschen mit einer Schwerbehinderung im Anschluss an eine bezuschusste Berufsausbildung in ein reguläres Beschäftigungsverhältnis übernehmen, kann ihnen nach § 73 Abs. 3 SGB III max. für ein Jahr ein Zuschuss in Höhe von 70 Prozent des Arbeitsentgelts ausgezahlt werden.
- Arbeitgeber, die ein über die Prävention von Arbeitsunfähigkeit im konkreten Einzelfall hinausgehendes Betriebliches Eingliederungsmanagement (BEM) einführen, können nach § 84 Abs. 3 SGB IX bzw. § 102 Abs. 3 Nr. 2d SGB IX eine Prämie oder einen Bonus erhalten. Nach § 84 Abs. 2 SGB IX handelt es sich beim BEM um einen vom Arbeitgeber erstellten Plan, der deutlich macht, wie die Arbeitsfähigkeit seiner schwerbehinderten Beschäftigten ebenso wie ihre Arbeitsplätze erhalten werden können (vgl. BIH 2014, 296).
- Integrationsprojekte
  Hierbei handelt es sich nach §§ 132 ff. SGB IX um Beschäftigungsunternehmen, betriebliche Abteilungen oder von öffentlichen Arbeitgebern geführte Betriebe (Integrationsbetriebe), die aus Mitteln der Ausgleichsabgabe finanziert werden und in denen 25 bis 50 Prozent der Beschäftigten eine Schwerbehinderung haben. Die Beschäftigten unterliegen der regulären Sozialversicherungspflicht und werden rechtlich gesehen dem regulären ersten Arbeitsmarkt zugeordnet (vgl. BIH 2012, 5).

In Ergänzung zu den an Arbeitgeber adressierten finanziellen Anreizen zur Einstellung und Beschäftigung von Menschen mit einer Behinderung sieht das deutsche Sozialrecht finanzielle Zuschüsse und öffentlich geförderte *Angebote für Menschen mit Schwerbehinderung* (ggf. optional) vor, um ihnen die Aufnahme und Teilhabe an bezahlter Erwerbsarbeit zu ermöglichen. Die an Menschen mit Schwerbehinderung (u.a.) adressierten Leistungen lassen sich in Sach- und finanzielle Leistungen zur Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit am Arbeitsmarkt einerseits sowie in Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung zur Verbesserung der Beschäftigungsperspektiven andererseits differenzieren. Zu den Leistungen, die eine unmittelbare Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit ermöglichen bzw. die die individuelle Beschäftigungsfähigkeit und -chance als Voraussetzung für die Teilhabe am Arbeitsleben verbessern sollen, zählen:

- Um Menschen mit einer Behinderung die Aufnahme und den Erhalt einer Beschäftigung oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit zu ermöglichen, haben diese einen Rechtsanspruch auf die dazu erforderlichen Leistungen nach § 33 Abs. 3 SGB IX sowie verschiedene Hilfen nach § 33 Abs. 8 SGB IX. Zu den Hilfsleistungen nach § 33 Abs. 8 SGB IX zählen technische Arbeitshilfen, nichtmedizinische Hilfsmittel, Hilfen im Zusammenhang mit der Beschaffung und Sonderausstattung eines für den Arbeitsweg benötigten Kraftfahrzeugs, Wohnungshilfen sowie die Kosten für eine notwendige persönliche Arbeitsassistenz im Umfang von max. drei Jahren (vgl. BIH 2014, 301 ff.). Die auf Grundlage von § 33 Abs. 3 SGB IX gewährten Leistungen beziehen sich auf die Übernahme der Kosten zur Teilnahme an Angeboten, die die beruflichen Kenntnisse und Fertigkeiten von Menschen mit Behinderung erhalten oder verbessern sollen.
- Um die berufliche Selbstständigkeit und Existenzgründung von Menschen mit Behinderung zu unterstützen, kann ihnen nach § 93 SGB III ein Gründungszuschuss gewährt werden. Daneben ist nach § 16b SGB II auch die Auszahlung eines Einstiegsgelds als

Hilfestellung für die Aufnahme einer beruflichen Selbstständigkeit am ersten Arbeitsmarkt möglich. Des Weiteren können nach § 16c SGB II Zuschüsse und Darlehn zur Beschaffung von Sachgütern gezahlt sowie Angebote von Drittanbietern zur Beratung und Erlangung nicht beruflicher, aber für die berufliche Selbstständigkeit erforderlicher Kenntnisse und Fertigkeiten gefördert werden, sofern diese Leistungen für die Aufnahme und Ausübung einer wirtschaftlich aller Wahrscheinlichkeit nach tragfähigen, also existenzsichernden hauptberuflichen selbstständigen Erwerbstätigkeit notwendig, angemessen und erforderlich sind. Zusätzlich zu diesen gesetzlich spezifizierten Förderleistungen können die Arbeitsagenturen im konkreten Bedarfsfall nach eigenem Ermessen das Instrument der freien Förderung nach § 16f SGB II einsetzen, um die Aufnahme und das Aufrechterhalten einer Erwerbstätigkeit durch im Einzelfall erforderliche Angebote zu unterstützen. Alle zur Förderung der beruflichen Selbstständigkeit vorgesehenen Leistungen zielen darauf ab, die Leistungsempfänger bei der Aufnahme einer existenzsichernden selbstständigen Erwerbstätigkeit zu unterstützen und die Bedürftigkeit, also die Notwendigkeit von Entgeltersatzleistungen zu beenden (vgl. BIH 2014, 302).

- Ergänzend zur Förderung der Aufnahme einer beruflichen Selbstständigkeit können nicht erwerbstätige Menschen mit Behinderung (u.a.) auch beim Zugang in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung gefördert werden. In diesem Zusammenhang sind das Instrument der Arbeitsgelegenheiten nach § 16d SGB II sowie das Einstiegsgeld nach § 16b SGB II zu nennen. Beim Einstiegsgeld nach § 16b SGB II handelt es sich um eine freiwillige finanzielle Förderleistung, die u.a. (schwer-) behinderten Arbeitslosengeld II-Beziehern mit dem Ziel der Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen bzw. selbstständigen subsistenzsichernden Tätigkeit ausgezahlt werden kann. Demgegenüber zielt das Instrument der Arbeitsgelegenheiten nach § 16d SGB II auf eine Förderung und Erhaltung der individuellen Beschäftigungsfähigkeit von Arbeitslosengeld II-Beziehern, indem diese vorübergehend staatlich geförderten zusätzlichen Arbeitstätigkeiten, die im Interesse der Allgemeinheit liegen, zugewiesen werden.
- Die unterstützte Beschäftigung nach § 38a Abs. 1 SGB IX richtet sich an behinderte Menschen mit besonderem Unterstützungsbedarf und intendiert eine Aufnahme bzw. den Erhalt einer angemessenen, geeigneten und sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung. Die Förderleistung umfasst eine „*individuelle betriebliche Qualifizierung und bei Bedarf* [eine] *Berufsbegleitung*“ (§ 38a Abs. 1 SGB IX).
- Neben den genannten, in erster Linie die Aufnahme und den Erhalt einer Erwerbsarbeit direkt unterstützenden Förderungen gibt es eine Reihe von Maßnahmen zur Förderung der beruflichen Weiterbildung und Kenntnisvermittlung, die zusammen genommen in den Fertigkeiten, Fähigkeiten und Kompetenzen einer Person begründet liegende individuelle Vermittlungsbarrieren beseitigen und damit die individuellen Voraussetzungen und Chancen auf Einmündung in Erwerbsarbeit erhöhen sollen. Die Leistungen zur Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben von Menschen mit Behinderung lassen sich in allgemeine Leistungen nach §§ 115 SGB III und besondere Leistungen für besonders vermittlungsbeeinträchtige Menschen mit Behinderung nach §§ 117 ff. SGB III differenzieren (vgl. Dobischat/Fischell/Rosendahl 2015, 104 f.). Nach

§ 115 Nr. 1,3 SGB III umfassen die allgemeinen Leistungen im Gros sämtliche Fördermaßnahmen zur Förderung der Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 45 SGB III sowie Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung nach §§ 81 f. SGB III, die auch für andere arbeitslose bzw. von Arbeitslosigkeit bedrohte Personen ohne Behinderung als Ermessensleistungen gefördert werden können (vgl. Dobischat/Fischell/Rosendahl 2015, 105). Demgegenüber umfassen die besonderen Leistungen nach §§ 117 ff. SGB III spezielle Leistungen, die exklusiv für Menschen mit besonders schweren Behinderungen u.a. in Form von Spezialangeboten oder in speziell auf Menschen mit Behinderung zugeschnittenen Institutionen erbracht werden. Hierzu gehört u.a. der Arbeitsbereich der WfbM, auf den solche schwer behinderten Menschen nach § 41 Abs. 1 SGB IX einen Rechtsanspruch haben, denen aufgrund der Art und Schwere ihrer Behinderung eine Teilhabe am regulären Arbeitsmarkt unmöglich ist und denen daher eine anderweitige Gelegenheit zur Ausübung einer beruflichen Tätigkeit mit dem Status eines Rehabilitanden eingeräumt wird (vgl. Kruse 2015, 34). Die Menschen mit Behinderung im Arbeitsbereich stehen gegenüber der WfbM in einem arbeitnehmerähnlichen Arbeitsverhältnis, was bedeutet, dass für sie „die [gleichen] Regelungen über Arbeitszeit, Urlaub, Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, Erziehungsurlaub und Mutterschutz (…) [wie für reguläre Arbeitnehmer auch gelten und sie] unfall-, kranken-, pflege- und rentenversichert“ (ebd., 35) sind. Allerdings erhalten Werkstattbeschäftigte einen deutlich geringeren Lohn als Beschäftigte am allgemeinen Arbeitsmarkt und fallen aufgrund ihres lediglich arbeitnehmerähnlichen Rechtsstatus als Rehabilitand nicht in den Geltungsbereich des nach § 1 MiLoG (Mindestlohngesetz) ausschließlich auf den Kreis der Arbeitnehmer begrenzten gesetzlichen Mindestlohns. Eine weitere Sonderform zur Ermöglichung der Arbeit sind die häufig an die WfbM angegliederten Tagesförderstätten nach § 136 Abs. 4 SGB IX, die sich an „schwerstbehinderte und schwerstmehrfachbehinderte Menschen [richten], die die Aufnahmekriterien für die WfbM (noch) nicht erfüllen“ (Kruse 2015, 35), im Rahmen der Tagesförderstätten aber praktische Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt bekommen, die sie auf einen späteren Übergang in eine Arbeit insbesondere in einer WfbM vorbereiten sollen (vgl. ebd.).

Zusammengefasst ist festzuhalten, dass in Deutschland ein komplexes System von rechtlichen Regelungen existiert, die die formalen Rechte auf Teilhabe von Menschen mit Behinderung an regulärer Bildung und Arbeit festschreiben und gewährleisten, die Teilhabe an regulärer Bildung und Arbeit durch finanzielle und sonstige Hilfsmittel und -angebote erleichtern sowie durch finanzielle Zuschüsse an Arbeitgeber und Betroffene und durch Angebote zur Förderung der Beschäftigungsfähigkeit überhaupt erst ermöglichen sollen. Ergänzend zu diesen dem Inklusionsgedanken zuzuordnenden, auf rechtlicher Grundlage abgesicherten Rechtsansprüchen und Unterstützungsvorkehrungen gibt es rechtlich abgesicherte Sondereinrichtungen, die außerhalb des regulären Bildungs- und Erwerbssystems stehen und Menschen mit besonders schwerer Behinderung und Förderbedarfen einen exklusiven Zugang zu speziellen Bildungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten bieten.

3.4.2 Ausgewählte Programme und Kampagnen zur Förderung der Teilhabe an Bildung und Arbeit unterhalb der gesetzlichen Ebene

In Ergänzung zum formalen Recht werden in Deutschland diverse Projekte gefördert und Kampagnen eingesetzt, um bestehende teilhabebeeinträchtigende Barrieren zu reduzieren bzw. abzubauen und um der staatlichen Verpflichtung zur Bewusstseinsbildung nach Art. 8 UN-BRK nachzukommen. Nachstehend werden einige aktuell laufende Initiativen und Ansätze zur Förderung von Inklusion in Bildung und Arbeit überblicksartig vorgestellt, wobei anzumerken ist, dass an dieser Stelle lediglich eine kleine Auswahl aus den mehr als 200 im Nationalen Aktionsplan der Bundesregierung zur Umsetzung der UN-BRK genannten Vorhaben vorgestellt wird. Insofern erheben die nachstehenden Ausführungen keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sondern gewähren lediglich einen ersten Einblick in die im Staatenbericht der Bundesregierung (BMAS 2011a), im Nationalen Aktionsplan zur Umsetzung der UN-BRK (BMAS 2011b) und im Aktionsplan des Landes NRW (MAIS NRW 2012) ausführlich dargestellten Maßnahmen und Initiativen.

Die Bundesregierung nennt im Rahmen des Staatenberichts zur Umsetzung der UN-BRK den Einsatz von verschiedenen Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung (vgl. BMAS 2011a, 20 ff.). Dazu gehören Maßnahmen, die auf eine veränderte gesellschaftliche Wahrnehmung und einen Abbau von Vorurteilen gegenüber Menschen mit Behinderung in der Gesellschaft abzielen oder die speziell Menschen mit Behinderung adressieren und sie über ihre Rechte und Möglichkeiten gesellschaftlicher Teilhabe informieren sollen (vgl. ebd.). Zur Bearbeitung gesellschaftlicher Barrieren wurden z.B. zahlreiche Informationskampagnen über bestimmte Arten von Behinderungen umgesetzt, wie z.B. der Wegweiser Demenz oder die Förderung eines Aktionsbündnisses mit dem Ziel des Abbaus von Vorurteilen und Ängsten gegenüber psychischen Erkrankungen. Daneben wurden diverse Informationsbroschüren über Förderleistungen für Menschen mit Behinderung, wie z.B. zum Persönlichen Budget, sowie spezifische Ratgeber für Menschen mit Behinderung zur Teilhabe an verschiedenen Lebensbereichen veröffentlicht (vgl. ebd., 21). Ergänzend dazu wurden zahlreiche nationale und internationale Fachkonferenzen, Kongresse und Tagungen auf Bundes-, Länder und kommunaler Ebene rund um die UN-BRK veranstaltet. Dazu gehört z.B. der im Jahr 2009 vom BMAS veranstaltete „Fachkongress „Vereint für gemeinsame Bildung – Nationale Konferenz zu Artikel 24 des VN-Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ (ebd., 22) sowie diverse Veranstaltungen der Behindertenbeauftragten der Bundesregierung, die gemeinsam mit verschiedenen Behindertenverbänden umgesetzt wurden (vgl. ebd.). Ein weiterer Ansatz zur Förderung des Bewusstseins über Inklusion ist das öffentlichkeitswirksame Bekanntmachen und die Auslobung von Preisen für gelungene Ansätze zur Umsetzung von Inklusion u.a. im Bildungsbereich oder am Arbeitsmarkt (vgl. ebd., 22 ff.).

Für den Bereich des Bildungswesens verweist die Bundesregierung in ihrem Umsetzungsbericht zur UN-BRK auf diverse öffentlich geförderte Projekte, mit deren Hilfe der Aufbau eines inklusiven Schulwesens unterstützt wird und gute Ansätze bekannt gemacht werden sollen oder aber in deren Rahmen die Qualifizierung von Lehrkräften im Umgang mit Schülern mit Behinderungen forciert wird (vgl. BMAS 2011a, 52 f.). Zu verweisen ist in diesem Kontext z. B. auf den seit 2010 jährlich verliehenen Jakob-Muth Preis für inklusive Schulen zur Auslobung

guter Beispiele, auf das von der Bundesregierung geförderte Forschungsprojekt Diskiminierungsfreie Hochschule, das benachteiligende Strukturen und Mechanismen in den Hochschulen aufdecken soll, sowie auf das zwischen 2008 und 2013 umgesetzte Mentoring-Projekt für Studentinnen mit Behinderung, dass speziell Frauen mit Behinderung fokussierte und sie bei ihrer Studien- und Berufsplanung unterstützen sollte (vgl. ebd., 55). Daneben sind die vom BMBF geförderten Beratungsstellen des Deutschen Studentenwerks für Studierende mit Behinderung sowie speziell zur Verbesserung der statistischen Datenlage die vom BMBF geförderte Erhebung des Deutschen Studentenwerks zur Situation Studierender mit Behinderungen oder chronischer Krankheit zu nennen (vgl. BMAS 2011b, 50). In Ergänzung zu diesen Bundesinitiativen haben auch die Länder zahlreiche Programme, Projekte und Veranstaltungen zur Förderung eines inklusiven Bildungssystems initiiert, die hier stellvertretend am Land NRW verdeutlicht werden. Der im Jahr 2012 veröffentlichte Aktionsplan des Landes NRW zur Umsetzung der UN-BRK erläutert zahlreiche Maßnahmen u.a. auch zur Förderung der Inklusion im Bildungsbereich. Hierzu gehören bspw. die Aufstockung der Lehrerstellen zur Unterstützung des inklusiven Unterrichts an Regelschulen, die Ausweitung von Schwerpunktschulen sowie zahlreiche Informationsveranstaltungen, Tagungen und Publikationen zum Thema inklusive Schulen (vgl. MAIS NRW 2012, 205 ff.). Speziell zur Förderung des Übergangs von der allgemein bildenden Schule in Berufsausbildung wird auf das Landesvorhaben „Neues Übergangssystem Schule-Beruf NRW“ verwiesen, das sich u.a. an Förderschüler und an Schüler des Regelschulsystems richtet und durch eine flächendeckende frühzeitige Berufsorientierung und -beratung (u.a.) einen reibungsloseren, schnelleren und gezielteren Übergang in eine vollqualifizierende Erstausbildung ermöglichen soll (vgl. ebd., 126). Daneben ist das mittlerweile in eine Regelförderung überführte Landesprogramm Integration unternehmen! zu nennen, das u.a. die Schaffung zusätzlicher Ausbildungsplätze in NRW durch eine finanzielle Förderung von Integrationsunternehmen intendiert (vgl. ebd., 133). Zusätzlich zu diesen Ansätzen sei an dieser Stelle auf ein spezifisches Instrument zur Unterstützung der internen Schulentwicklung verwiesen, das im Jahr 2000 ursprünglich in Großbritannien zur Unterstützung und internen Überprüfung des Inklusionsgrades an Schulen entwickelt wurde. Dabei handelt es sich um den „Index für Inklusion“, der von Boban/Hinz (2003) im Jahr 2003 ins Deutsche übersetzt wurde und Prozesse der internen Schulentwicklung im Sinne des Inklusionsgedankens unterstützen soll (vgl. Kubek 2012, 99).

Auch zur Förderung eines inklusiven Arbeitsmarkts gibt es jenseits der formalrechtlichen Bestimmungen zahlreiche Initiativen, Projekte und Programme. Der Staatenbericht der Bundesregierung verweist in diesem Kontext z.B. auf verschiedene Modellprojekte zur Umsetzung des Betrieblichen Eingliederungsmanagements (BEM) in kleinen und mittelständischen Unternehmen (KMU) sowie auf das Bundesprogramm Initiative Inklusion, das mit einem Fördervolumen von 100 Millionen Euro aus dem Ausgleichsfond ausgestattet ist und den Übergang von der Schule in Berufsausbildung und speziell die Beschäftigungsperspektiven von älteren Menschen verbessern, die Ausbildungsplatzkapazitäten für Menschen mit Behinderung am ersten Arbeitsmarkt erhöhen ebenso wie die Beratungsangebote der Kammern in Fragen zur Ausbildung, Beschäftigung und Arbeit von schwerbehinderten Menschen ausbauen möchte (vgl. BMAS 2011a, 61 f.). Daneben wird als Aktionsschwerpunkt der Bundesregierung die öffentlichkeitswirksame Information über bestehende Best-Practice-Beispiele zur Sensibilisierung von Arbeitgebern angeführt (vgl. BMAS 2011b, 46). Der Aktionsplan des Landes NRW nennt

bspw. die Förderung von Modellprojekten zur Weiterentwicklung der WfbM, bspw. zur Schaffung von Teilzeit- und Außenarbeitsplätzen in der freien Wirtschaft und zur Verbesserung des Übergangs von einer WfbM in den regulären Arbeitsmarkt, sowie zur Erweiterung der Arbeitsmöglichkeiten für Menschen mit schwerer Behinderung auch jenseits der WfbM (vgl. MAIS NRW 2012, 137 ff.).

3.4.3 Initiativen zur Überprüfung und Dokumentation des Umsetzungsstands der UN-BRK

In Ergänzung zu den genannten Initiativen und Ansätzen, die unmittelbar auf eine Absicherung und Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe von Menschen mit Behinderung abzielen, ist Deutschland nach Art. 31 UN-BRK – wie bereits in Kap. 3.3 erläutert - verpflichtet, statistische Informationen zum Stand der Inklusion von Menschen mit Behinderungen zu erheben und diese Daten zur Planung von ordnungspolitischen Maßnahmen zu verwenden. Daneben ist Deutschland nach Art. 35 UN-BRK zur Erstellung und Übersendung von datengestützten Staatenberichten an den UN-Fachausschuss verpflichtet, um über den Stand der Umsetzung der UN-BRK respektive der darin auferlegten staatlichen Verpflichtungen zu berichten (vgl. Hornberg/Schröttle 2011, 12 ff.).

Um diese Pflichten zur Erhebung, Dokumentation und Nutzung statistischer Informationen (u.a.) zu erfüllen, verweist der Staatenbericht der Bundesregierung auf den nach § 66 SGB IX erstellten Teilhabebericht der Bundesregierung zu den Lebenslagen von Menschen mit Beeinträchtigung, der einmal pro Legislaturperiode erstellt und seit dem Jahr 2012 sukzessiv auf eine indikatorengestützte, insgesamt aussagekräftigere Berichterstattung umgestellt wird (vgl. BMAS 2011a, 73 f.; Hirschberg 2012, 4). Die geplante Umstellung des Teilhabeberichts auf eine indikatorengestützte Berichterstattung wird damit begründet, dass die bis dato erstellten Teilhabeberichte „ihre Rechenschaftsfunktion gegenüber dem Parlament, der Öffentlichkeit und insbesondere gegenüber Menschen mit Behinderungen nur ansatzweise erfüllen“ (Hirschberg 2012, 6). Um den Teilhabebericht der Bundesregierung an die Anforderungen der UN-BRK bzgl. eines an den Lebenslagen von Menschen mit Behinderung ausgerichteten Berichts anzupassen, wurde im Auftrag des BMAS eine Studie erstellt, in der u.a. Vorschläge zu prinzipiell benötigten und vor dem Hintergrund der bestehenden Datenlage kurz- bis längerfristig nutzbaren menschenrechtsbasierten Indikatoren unterbreitet wurden (vgl. Hornberg/Schröttle 2011, 16). Im Ergebnis nennt diese Vorstudie speziell zu dem in diesem Bericht im Fokus stehenden Lebensbereich Erstausbildung vier Indikatoren[26] (vgl. ebd., 89 f.):

- Anteil der Schüler mit Behinderungen, die eine allgemein bildende Regelschule (Regelschulbesuchsquote) bzw. die eine Förderschule (Förderschulbesuchsquote) besuchen[27]
- Schulabschluss-/Abgängerquoten: Höchster Schulabschluss von Menschen mit Behinderungen im Vergleich zu Menschen ohne Behinderungen
- Anteil von Menschen mit Behinderung mit vollqualifizierender Berufsausbildung im Vergleich zu Menschen ohne Behinderung differenziert nach Art der Ausbildung

[26] Zudem integriert die genannte Vorstudie in Bezug auf den Bildungsbereich zwei weitere Indikatoren, die sich auf den hier nicht weiter im Fokus stehenden Bereich der frühkindlichen Bildung beziehen (vgl. Hornberg/Schröttle 2011, 88).

[27] Bezüglich dieses Indikators ist anzumerken, dass die Vorstudie offen lässt, ob dieser Indikator differenziert nach Schulformen und getrennt nach Sekundarbereich I und II berechnet werden soll.

- Anteil der Studierenden mit Behinderung an allen Studierenden.

Zum Lebensbereich Erwerbsarbeit und der damit verbundenen Einkommenslage schlagen Hornberg/Schröttle (2011) die folgenden fünf Indikatoren vor, die sich zum einen auf erwerbstätige und zum anderen auf arbeitslose Menschen mit Behinderung beziehen (vgl. ebd., 93 ff.):

- Anteil der Erwerbstätigen an den Menschen mit und ohne Behinderung
- Anteil der Erwerbslosen an den Menschen mit und ohne Behinderung
- Art und Höhe des Haushaltsnettoeinkommens von Menschen mit und ohne Behinderung
- Art und Höhe des individuellen Nettoeinkommens von Menschen mit und ohne Behinderung
- Anzahl der geförderten Maßnahmen zur beruflichen Eingliederung von Menschen mit Behinderungen.

Der im Jahr 2013 veröffentlichte, erstmals auf lebensbereichsbezogenen Indikatoren basierende Teilhabebericht der Bundesregierung über die Lebenslagen von Menschen mit Beeinträchtigungen verwendet bereits einige der in der Vorstudie vorgeschlagenen Ergebnisindikatoren (vgl. BMAS 2013, 9 ff.), dessen Befunde im Hinblick auf die Teilhabe an Bildung und Arbeit im folgenden Kap. vorgestellt werden. Der nächste, für das Jahr 2017 zu erstellende Teilhabebericht soll um weitere Indikatoren, um indikatorengestützte Zeitreihenvergleiche zur Identifikation von Entwicklungsfortschritten sowie um neue repräsentative Daten ergänzt werden (vgl. ebd., 13). So ist bis zum Jahr 2015 z. B. eine Wirkungsevaluation der im SGB II und SGB III geregelten Leistungen zur Förderung der Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Arbeitsleben vorgesehen, um die Informationsbasis zur Umsetzung der UN-BRK und zur Wirksamkeit bestehender Unterstützungsangebote zur Förderung der Teilhabe von Menschen mit Behinderung an Arbeit zu erweitern (vgl. BMAS 2011a, 74).

Auch auf der Landesebene bestehen Initiativen zur Verbesserung der Datenlage über den Stand der Inklusion von Menschen mit Behinderungen. So berichtet bspw. die Landesregierung NRW, dass sie beginnend ab dem Jahr 2013 „unter Federführung des MAIS (…) ein neues Berichtswesen, das im Hinblick auf die notwendigen Daten, Informationen und Statistiken den Anforderungen der UN-BRK entspricht, aufbauen“ (MAIS NRW 2012, 201) wird.

3.4.4 Stand der Inklusion von Menschen mit Behinderungen in Bildung und Beschäftigung

Nachdem in den voranstehenden Kapiteln die programmatische Umsetzung der UN-BRK in Deutschland im Hinblick auf die formalrechtliche Umsetzung und bezogen auf weitere Projekte, Initiativen und Vorhaben u.a. zum Aufbau einer indikatorengestützten Berichterstattung erläutert wurde, gilt es nun, den faktisch erreichten Stand der Inklusion von Menschen mit Behinderungen in den Bereichen Bildung und Arbeit vorzustellen. Dadurch wird eine Einschätzung möglich, inwieweit die programmatische Forderung nach Inklusion in Bezug auf die Lebensbereiche Bildung und Arbeit derzeit schon Realität oder noch eine Vision ist.

3.4.4.1 Empirische Befunde zum Stand der Inklusion im Bildungsbereich

Derzeit wird das Recht auf Inklusion im Bildungsbereich als Mittel zur Erreichung einer gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Behinderungen als bei Weitem noch nicht erreichtes

Ideal bezeichnet (vgl. Kubek 2012, 98; Erdsiek-Rave 2015, 27 f.). Doch auch das in der deutschen Fassung der UN-BRK konstatierte Prinzip und Leitbild der Integration wird angesichts der nach wie vor in zahlreichen Bundesländern dominierenden Beschulung der Mehrheit der Schüler mit sonderpädagogischen Förderbedarf in Sonder- bzw. Förderschulen als nicht realisiert tituliert, sondern vielmehr legen die Schulstatistiken weiterhin eine faktische Dominanz der Separation nahe (vgl. ebd.). Um diese Einschätzungen zu untermauern, werden im Folgenden einige zentrale empirische Daten vorgestellt.

Im *Elementarbereich* besuchen knapp ein Drittel aller Kinder mit Behinderung eine speziell auf diese Gruppe zugeschnittene und damit vom Regelangebot separierte Institution, wohingegen zwei Drittel der ein Angebot des Elementarbereichs wahrnehmenden Kinder mit Behinderung an integrativen Angeboten partizipieren (vgl. Autorengruppe Bildungsberichterstattung 2014, 177). Damit ist zu konstatieren, dass zumindest der Anspruch der Integration bezogen auf den Elementarbereich schon auf die Mehrheit der Kinder mit Behinderung zutrifft.

Im Unterschied zum Elementarbereich lässt sich für den allgemein bildenden *Schulbereich*, in dem eine pädagogische Diagnostik und das Konzept des sonderpädagogischen Förderbedarfs anstelle des Behinderungskonzepts zur Klassifikation von Schülerpopulationen verwendet wird, festhalten, dass hier, trotz der Ausweitung integrativer Lernsettings in den letzten zehn Jahren, nach wie vor eine Separation dominiert (vgl. BMAS 2013, 91 ff.). So wurden im Schuljahr 2012/2013 rund 66 Prozent aller Erstklässler mit einem festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarf unmittelbar zu Beginn der Schulzeit in eine Förderschule eingeschult und damit vom Regelschulsystem separiert (vgl. Autorengruppe Bildungsberichterstattung 2014, 177). Im Gegensatz hierzu lag der Integrationsanteil, also der Anteil der Kinder mit Förderbedarf, die auf eine reguläre allgemein bildende Grundschule übergingen, gemessen an allen Einschulungen von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf im gleichen Jahr gerade einmal 34,1 Prozent (vgl. ebd.). Jenseits des Integrationsanteils zu Beginn der Schulzeit gilt die im gesamten allgemein bildenden Schulwesen erreichte Integrationsquote als weiterer Indikator für das Fortbestehen der Separation im Schulbereich. So wurden im Schuljahr 2012/2013 zwar deutlich mehr Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf an Regelschulen integrativ unterrichtet als noch im Schuljahr 2001/2002, mit einem durchschnittlichen Integrationsanteil von gerade einmal 28 Prozent (im Primarbereich 44 Prozent und im Sekundarbereich I 23 Prozent) dominiert jedoch nach wie vor die separierte Beschulung (vgl. ebd., 178)[28]. Auch auf Seiten des institutionellen Angebots dominiert das Konzept der Separation, denn im Schuljahr 2012/2013 wird im Primarbereich nur in rund 31,2 Prozent, im Sekundarbereich I nur in 14,1 Prozent und im Sekundarbereich II lediglich in 7,2 Prozent aller Klassen ein integrativer Unterricht von Schülern mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf praktiziert (vgl. ebd., 170). Bezogen auf den Sekundarbereich I ist obendrein festzuhalten, dass die Integrationsquote im Gros an Hauptschulen und an Schulen mit mehreren Bildungsgängen höher ausfällt als an Realschulen und Gymnasien (vgl. BMAS 2013, 96 f.). Ein weiteres Indiz für die im Schulbereich unzureichend umgesetzten Forderungen der UN-BRK speziell unter

[28] In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass die Integrationsquote je nachdem, um welchen Schwerpunkt sonderpädagogischer Förderung es sich jeweils handelt, stark variiert (vgl. BMAS 2013, 95).

Bezugnahme auf den Grundsatz der Chancengleichheit von Schülern mit Behinderungen liefern die PISA-Befunde. Dieser Untersuchung zufolge haben Schüler an Förderschulen, also die Mehrheit der Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, im Vergleich zu Hauptschülern einen signifikanten Kompetenzrückstand von ca. zwei bis zweieinhalb Schuljahren (vgl. Autorengruppe Bildungsberichterstattung 2014, 180). Dieser Befund bedeutet für ein stark an allgemein bildenden Schulabschlüssen orientiertes System der weiterführenden Bildung – wie dem Deutschen –, dass Förderschüler beim Übergang in eine berufliche oder vorbereitende akademische Erstausbildung im Anschluss an die Sekundarstufe I schulleistungsbedingt bereits schlechtere Startchancen als Schulabgänger des Regelschulsystems haben. Jenseits der Teilhabe ist auch die von der UN-BRK den Unterzeichnerstaaten auferlegte Aufgabe, Lehrkräfte im Umgang mit Schülern mit Behinderungen aus- und fortzubilden, vorliegenden empirischen Erhebungen zufolge nicht flächendeckend realisiert worden, denn bundesweit haben weniger als 10 Prozent aller Lehrer in den letzten Jahren an einer entsprechenden Fortbildung teilgenommen (vgl. ebd., 190). Etwas anders verhält es sich in Bezug auf die Lehrerausbildung an Hochschulen, denn diesbezüglich wird konstatiert, dass Hochschulen das Thema Inklusion zunehmend als verpflichtenden Bestandteil der Lehramtsstudiengänge vorschreiben (vgl. ebd., 193).

Die bis dato unvollständige und damit unzureichende Umsetzung von Inklusion und Chancengleichheit im allgemein bildenden Schulwesen hat Konsequenzen für die Teilhabechancen von Menschen mit Behinderungen an den verschiedenen Angeboten zur beruflichen oder akademischen *Erstausbildung* im Anschluss an die Pflichtschulzeit (vgl. BMAS 2013, 83; Beauftragte der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen 2009, 40 ff.). Derzeit verlassen 72,6 Prozent aller Förderschüler diese Schulform ohne (mindestens) einen Hauptschulabschluss und nur 0,2 Prozent aller Absolventen dieser Schulform haben die Förderschule mit einer Hochschulzugangsberechtigung beendet (vgl. Autorengruppe Bildungsberichterstattung 2014, 181; Erdsiek-Rave 2015, 27 f.). Der Anteil von Schulabgängern der Förderschulen ohne mindestens einen Hauptschulabschluss (72,6 Prozent) ist im Vergleich zu allen Schülerabgängern ohne Hauptschulabschluss (5,9 Prozent) dramatisch höher und signalisiert im Durchschnitt wesentlich geringere Chancen der Schulabgänger von Förderschulen, in eine reguläre berufliche Erstausbildung einzumünden, als dies bereits auf Schulabgänger von Regelschulen ohne Hauptschulabschluss zutrifft (vgl. Autorengruppe Bildungsberichterstattung 2014, 181 ff.). So machen Personen ohne Hauptschulabschluss im Jahr 2012 im Gesamtdurchschnitt nur knapp 4 Prozent aller Neuzugänge in eine Ausbildung im dualen System und nur 0,2 Prozent der Neuzugänge in eine vollqualifizierende vollzeitschulische Berufsausbildung aus (vgl. ebd., 99). Auch der schwindend niedrige Anteil von Förderschülern, der diese Schulform mit einer Hochschulzugangsberechtigung verlässt, signalisiert Chancenungleichheiten. So impliziert nicht nur die Tatsache, dass die formale Hochschulzugangsberechtigung faktisch die bedeutsamste Voraussetzung zur Aufnahme eines Studiums ist, sondern vor allem der Umstand, dass das (Fach-)Abitur mittlerweile zum Regelabschluss ganzer Schulabgängerkohorten geworden ist, dass es Förderschulen vom Ergebnis her nicht in gleichem Umfang gelingt, ihre Schüler in gleichem Umfang wie Regelschulen mit der formalen Berechtigung zur Studienaufnahme auszustatten.

Die Übergange sowie die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen an den verschiedenen Angeboten der *beruflichen Erstausbildung* ist statistisch nicht vollständig abbildbar, da das Merkmal Behinderung in der für derartige Aussagen erforderlichen amtlichen Berufsbildungsstatistik nicht flächendeckend, sondern nur für spezielle auf Menschen mit Behinderungen abgestimmte, theoriegeminderte Ausbildungsberufe nach § 66 BBiG/§ 42m HwO sowie in Bezug auf staatlich geförderte Berufsausbildungen für benachteiligte Jugendliche (und damit nur indirekt) erfasst wird (vgl. Autorengruppe Bildungsberichterstattung 2014, 164 ff.; Baethge 2015, 40; vgl. hierzu auch Kap. 4.1.4). Für die besonderen Ausbildungsberufe nach § 66 BBiG/§ 42m HwO, die an sich schon eine Form der Separation und Sonderbehandlung von Menschen mit Behinderung darstellen, wird konstatiert, dass diese von Menschen mit Behinderungen in der Regel in außerbetrieblichen Einrichtungen und insbesondere in den Berufsbildungswerken absolviert werden, während auf die reguläre betriebliche Berufsausbildung nur einen kleiner Anteil der Menschen mit Behinderung entfällt (vgl. Autorengruppe Bildungsberichterstattung 2014, 172; Bylinski 2015, 49; Vollmer 2013, 5). Dieser Befund verleitet zu der Annahme, dass auch im Bereich der Berufsausbildung nach BBiG/HwO faktisch eine Separation von Menschen mit Behinderungen in extra zu diesem Zweck eingerichteten Sonderausbildungseinrichtungen und -wegen dominiert. Dieser Umstand wird unter Bezugnahme auf die WfbM bspw. von Kubek (2012) kritisiert, denn seiner Ansicht nach eignen sich die WfbM nicht, um „eine dauerhafte Integration in den allgemeinen Arbeitsmarkt“ (ebd., 113) zu erreichen (vgl. ebd.). So berichtet er, dass im Jahr 2008 nur in 0,14 Prozent aller Förderfälle in den WfbM in den ersten Arbeitsmarkt übergingen. Diese Zahlen legen nahe, dass die WfbM ihr nach § 41 Abs. 2 Nr. 3 SGB IX definiertes Ziel, den Übergang von Menschen mit Behinderung in den allgemeinen Arbeitsmarkt zu fördern, faktisch kaum erreichen. Jenseits der WfbM wird auf die unzureichend realisierte Chancengleichheit beim Zugang zu den besonderen Ausbildungsberufen für Menschen mit Behinderungen aufgrund eines Ausbildungsplatzmangels hingewiesen (vgl. Baethge 2015, 41 f.). So unterschreitet die Zahl der Ausbildungsplätze die Zahl der potenziellen Ausbildungsplatznachfrager, nämlich die Abgänger von Förderschulen, mittlerweile um knapp zwei Drittel, was bedeutet, dass somit marktbedingte Engpässe am Ausbildungsmarkt die individuellen Zugangschancen auf einen der wenigen Plätze mindern (vgl. ebd.). Ein weiteres Problem dieser Sonderausbildungen ergibt sich durch ein vergleichsweise enges Berufsspektrum, denn derzeit „dominieren die Berufsfelder Hauswirtschaft, Gartenbau, Metall, Holz und Farbe“ (Vollmer 2013, 5), was dazu führt, dass insbesondere Frauen mit Behinderung oftmals in hauswirtschaftlichen Berufen und somit überwiegend in nur einem der verfügbaren Berufsfelder ausgebildet werden (vgl. ebd.). Zusätzlich zur beruflichen Ausbildung in theoriegeminderten Ausbildungsberufen nach § 66 BBiG/§ 42m HwO münden zahlreiche Schulabgänger mit dem Status des Rehabilitanden (im Jahr 2012: 43.177 Personen) in das nicht vollqualifizierende berufliche Übergangssystem ein (vgl. Baethge 2015, 40 f.), was bedeutet, dass Personen mit Rehabilitationsstatus oftmals nicht nahtlos im Anschluss an die Vollzeitschulpflicht in den Genuss einer Teilhabe an einer Berufsausbildung kommen.

Neben der Berufsausbildung besteht die Möglichkeit zur Erstausbildung in Form eines akademischen Studiums an einer *Hochschule*. Im Hochschulbereich existieren anders als im Schulsystem und im Bereich der beruflichen Erstausbildung derzeit keine institutionellen Sondereinrichtungen für Menschen mit Behinderungen und damit keine institutionellen Formen zur Se-

paration, das heißt, hier stehen allen Menschen die gleichen Studienangebote offen (vgl. Autorengruppe Bildungsberichterstattung 2014, 173). Um Studierenden mit Behinderungen eine gleichberechtigte Teilhabe am Studium zu ermöglichen, kommen besonderen Hilfs- und Unterstützungsangeboten ebenso wie der Barrierefreiheit der Hochschulen eine fundamentale Bedeutung zu. Allerdings wird konstatiert, dass Forderungen nach barrierefreien Zugängen und Nutzungsmöglichkeiten der Hochschulangebote bis dato nur teilweise realisiert wurden, weswegen der Anspruch von Inklusion im Hochschulsektor derzeit als noch nicht (gänzlich) erfüllt bewertet werden muss. Derzeit liegen weder amtliche Daten zu den Übergangsquoten von Studienberechtigten mit Behinderungen und Hochschulzugangsberechtigung noch zur Anzahl der Studierenden und Absolventen mit Behinderungen vor (vgl. ebd., 184), weswegen nicht gesichert angegeben werden kann, inwieweit der Anspruch einer gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Behinderungen im Hochschulsektor erfüllt wird.

Zusammenfassend ist anzumerken, dass derzeit weder die institutionellen Strukturen noch die Teilhabeproportionen im formalen Bildungssystem dem Anspruch nach Inklusion, Chancengleichheit und gleichberechtigter Teilhabe von Menschen mit Behinderungen gerecht werden und der Grad erfolgreicher Inklusion obendrein mit Fortschreiten der Bildungsstufen immer mehr abnimmt (vgl. Autorengruppe Bildungsberichterstattung 2014, 175). Zu den dominierenden Institutionen der Separation zählen die Förderschulen im schulischen Bereich des Bildungswesens sowie die Berufsbildungs-/Förderungswerke und Werkstätten für behinderte Menschen im System der beruflichen (Aus-)Bildung), deren quantitative Bedeutung bei der Absorption von Schülern und Auszubildenden mit Behinderungen und spezifischen Förderbedarfen bis heute hoch ist (vgl. Baethge 2015, 39). Die nach wie vor hohe Bedeutung und das auch seitens der Politik festzustellende Festhalten an Sonderinstitutionen und am Konzept der Separation wird – obwohl es schon einige Fortschritte auf dem Weg zur integrativen Bildung gibt – u.a. mit der im deutschen Bildungswesen traditionell gewachsenen Annahme erklärt, der zufolge homogene Lerngruppen leistungsfördernd wirken und deshalb Sondereinrichtungen für vermeintlich weniger leistungsfähige Schüler und Auszubildende unbedingt erforderlich seien (vgl. ebd.; Erdsiek-Rave 2015, 27). Daneben verweist Baethge (2015) mit Bezug auf den Berufsbildungsbereich auf Bestandsinteressen der über die Jahre gewachsenen Sondereinstitutionen. Diese würden nicht ohne Weiteres zugunsten des gesellschaftspolitischen Ziels der Abschaffung von Separation auf den nicht unerheblichen Förderetat der BA im Umfang von ca. 750 Millionen Euro im Jahr 2012 verzichten, der in die geförderte Berufsausbildung von Menschen mit Behinderungen in den Sondereinrichtungen investiert wurde (vgl. ebd., 44).

3.4.4.2 Empirische Befunde zum Stand der Inklusion in Arbeit und Beschäftigung

Im Unterschied zur Inklusion im Schulwesen, deren Umsetzungsstand, Herausforderungen und Handlungsperspektive zurzeit eindeutig im Fokus in der öffentlichen Debatte stehen (vgl. Autorengruppe Bildungsberichterstattung 2014, 202), wird das Thema Inklusion in Bezug auf den Bereich der beruflichen Ausbildung ebenso wie zum Arbeitsmarkt nur selten thematisiert (vgl. Kubek 2012, 103; Erdsiek-Rave 2015, 29). Die Chancen auf dauerhafte Teilhabe an Erwerbsarbeit hängen in Deutschland sehr stark mit dem formalen schulischen und beruflichen Qualifikationsniveau zusammen, wobei gilt, je höher das formale Bildungsniveau desto höher ist auch die Erwerbsbeteiligung (vgl. BMAS 2013, 126). Basierend auf den Ergebnissen des Sozioökonomischen Panels (SOEP) wird konstatiert, dass Menschen mit Beeinträchtigung im

erwerbsfähigen Alter (20 bis 64 Jahre) nur halb so oft wie Menschen ohne Beeinträchtigung eine (Fach-)Hochschulreife erreichen (vgl. ebd., 111). Demgegenüber hat fast die Hälfte der Menschen mit Beeinträchtigung einen niedrigen Schulabschluss (keinen Schulabschluss, Förderschulabschluss oder Hauptschulabschluss), während dies nur auf jeden Dritten Menschen ohne Beeinträchtigung zutrifft (vgl. ebd.). Das im Durchschnitt niedrigere Bildungsniveau von Menschen mit Beeinträchtigungen trifft auch auf das berufliche Qualifikationsniveau zu, denn bspw. verfügen Menschen mit Beeinträchtigungen im Alter von 30-64 Jahren häufiger als solche ohne Beeinträchtigung über keine berufliche Formalqualifikation und seltener über einen Hochschulabschluss (vgl. ebd., 117).

Eine wichtige Datengrundlage zur Beurteilung des Stands der Inklusion am Arbeitsmarkt ist der Mikrozensus. Basierend auf dieser Datenquelle kann die u.a. nach Qualifikationsniveaus differenzierte Erwerbsbeteiligung von Menschen mit Behinderungen abgebildet werden (vgl. Autorengruppe Bildungsberichterstattung 2014, 186). Demzufolge gehen Menschen mit Behinderungen über alle Qualifikationsniveaus hinweg im Jahr 2011 proportional deutlich seltener einer Voll- oder Teilzeiterwerbstätigkeit nach als die Gesamtbevölkerung (vgl. ebd., 186). Darüber hinaus arbeiten Menschen mit Behinderungen den Ergebnissen des SOEP zufolge öfter unterhalb ihres formalen Qualifikationsniveaus, erzielen im Durchschnitt niedrigere Stundenlöhne und erreichen häufiger ein geringeres Haushaltnettoeinkommen als Menschen ohne Behinderung (vgl. BMAS 2013, 130). Auch signalisiert die Tatsache, dass Menschen mit Behinderung ihren Lebensunterhalt deutlich seltener als solche ohne Behinderung überwiegend durch Erwerbsarbeit und damit eigenverantwortlich bestreiten, eine niedrigen Umsetzungsgrad der UN-BRK (vgl. ebd., 146).

Neben dem ersten, regulären Arbeitsmarkt besteht für Menschen mit Behinderung die Möglichkeit, einer Erwerbstätigkeit in speziellen Beschäftigungen bzw. Unternehmen – wie in Integrationsprojekten und Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) – nachzugehen (vgl. BMAS 2013, 139). Laut Teilhabebericht der Bundesregierung gab es im Jahr 2010 knapp 250.000 Werkstattbeschäftigte im Arbeitsbereich und ca. 7500 Beschäftigte in Integrationsprojekten (vgl. ebd., 140). Damit waren 2010 rund 260.000 Menschen in Sonderbeschäftigungen/-arbeitsmärkten tätig und damit nicht im Sinne eines inklusiven Arbeitsmarkts erwerbstätig. Im Kontrast dazu gingen rund 1 Millionen Menschen mit Schwerbehinderung als sozialversicherungspflichtige Angestellte/Auszubildende einer Beschäftigung in regulären Unternehmen nach (vgl. ebd., 134).

Zusammen genommen signalisieren diese Befunde, dass eine gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung an entlohnter, subsistenzsichernder und qualifikationsangemessener Erwerbsarbeit am regulären bzw. ersten Arbeitsmarkt und damit die Vision eines gleichberechtigten inklusiven Arbeitsmarkt- und Beschäftigungssystems derzeit noch nicht realisiert ist. Vielmehr deuten die Befunde darauf hin, dass Menschen mit Behinderungen derzeit überdurchschnittlich oft vom Arbeitsmarkt exkludiert sind (vgl. ebd., 163). So zeigen die für Menschen mit Schwerbehinderung deutlich höheren Erwerbslosenquoten, dass Menschen mit Schwerbehinderung seltener am Arbeitsleben teilhaben als Menschen ohne Behinderung (vgl. Autorengruppe Bildungsberichterstattung 2014, 186). In eine ähnliche Richtung deuten die Arbeitslosenquoten, die im Jahr 2013 im Durchschnitt für Menschen mit Schwerbehinderung um knapp sechs Prozent höher liegen als die Arbeitslosenquote der Gesamtbevölkerung (vgl. BA

2014l, 155). Gleiches trifft auf die Dauer der Arbeitslosigkeit zu, die bei Menschen mit Schwerbehinderung durchschnittlich fast drei Monate länger ausfällt als bei Arbeitslosen ohne Schwerbehinderung (vgl. BMAS 2013, 145). Die im Durchschnitt geringere Erwerbsbeteiligung von Menschen mit Behinderung wirkt sich obendrein auf die Partizipationschancen an weiterführenden Bildungsangeboten aus, denn Menschen mit Behinderungen nehmen seltener als Personen ohne amtlich anerkannte Behinderung an Angeboten der berufsbezogenen Weiterbildung teil (vgl. ebd., 121). Da die Teilhabe an beruflicher Weiterbildung jedoch oftmals eine Mindestvoraussetzung zum Erhalt einer Beschäftigung darstellt, kann dieser Befund als Indiz für höhere Beschäftigungsrisiken von Menschen mit Behinderung gewertet werden.

3.5 Zusammenfassung und Ausblick

Im Rahmen dieses Kapitels wurde die politische Programmatik der Inklusion thematisiert sowie die sich daraus ableitende Notwendigkeit einer statistisch abgesicherten Überprüfung und Dokumentation des Stands der gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Behinderung an Bildung und Erwerbsarbeit herausgearbeitet. Dadurch ist es möglich, den inhaltlichen und zielgruppenspezifischen Fokus des im kommenden Kapitel vorgestellten Indikatorenmodells vor dem Hintergrund der gesellschaftspolitischen Programmatik der Inklusion zu begründen.

Zusammenfassend festzuhalten ist, dass das Leitbild der Inklusion und die Vision einer inklusiven Gesellschaft spätestens seit der Ratifizierung der UN-BRK im Frühjahr des Jahres 2009 in Deutschland eine wachsende gesellschaftspolitische Aufmerksamkeit erfährt, wenngleich die diesbezüglich z.T. äußerst kontrovers geführte Debatte zurzeit in erster Linie auf das Schulwesen Bezug nimmt. Diese Fokussierung ist insofern engführend und problematisch, weil die UN-BRK Inklusion als gesellschaftliches Leitbild und Gestaltungsprinzip nicht nur für den Schulbereich, sondern vielmehr für alle Bereiche des gesellschaftlichen Lebens postuliert. Übergeordnetes Ziel der UN-BRK ist, alle Menschen und damit auch Menschen mit Behinderung in alle Lebensbereiche gleichberechtigt einzubeziehen bzw. zu inkludieren und ihnen die gleichen Rechte, Freiheiten und Möglichkeiten auf gesellschaftliche Teilhabe einzuräumen. In diesem Sinne handelt es sich bei Inklusion – zumindest auf rhetorisch-programmatischer Ebene – um eine anzustrebende gesellschaftliche Vision und zugleich um ein politikfeldübergreifendes Gestaltungsprinzip, zu dessen Anwendung und Gewährleistung sich Bund, Länder und Kommunen verpflichtet haben und auf das alle allgemein zugänglichen Institutionen der Gesellschaft hinwirken müssen.

Inklusion im Kontext der UN-BRK bedeutet einen Paradigmenwechsel, der sich durch ein neues Bild von Menschen mit Behinderung auszeichnet und damit verbunden einen neuen Ansatz zur Förderung und Gewährleistung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen an allen erdenklichen gesellschaftlichen Lebensbereichen einfordert. So wird Behinderung im internationalen Kontext nicht mehr medizinisch im Sinne eines individuellen Mankos und einer Erkrankung eines Menschen, sondern als soziales Konstrukt interpretiert. Dieser Auffassung nach handelt es sich bei Menschen mit Behinderungen um Personen mit physischer, psychischer, geistiger und/oder sinnesbezogener Funktionsbeeinträchtigung, die aufgrund zahlreicher ideologischer, struktureller und institutioneller Barrieren und Vorbehalte in ihren Rechten und Möglichkeiten zur vollumfänglichen, gleichberechtigten Teilhabe an den gesellschaftlichen Lebensbereichen behindert werden. Die UN-BRK als rechtsverbindliches Völkerrecht fordert u.a. von Deutschland staatliche Maßnahmen ein, um erstens allen Menschen unabhängig vom

Vorliegen einer individuellen Beeinträchtigung die gleichen Rechte und Möglichkeiten für die Teilhabe an Bildung und Arbeit (u.a.) einzuräumen und zweitens um bestehende Teilhabebarrieren in allen Lebensbereichen abzubauen. Das bedeutet, dass die UN-BRK zur Realisierung einer gleichberechtigten Teilhabe in erster Linie strukturelle Veränderungen und Anpassungen in den gesellschaftlichen Lebensbereichen und deren Ausrichtung an den Bedürfnissen aller Menschen in ihrer gegebenen Heterogenität einfordert. Diese Forderung impliziert einen Perspektivwechsel weg vom ehemals gebräuchlichen Fürsorgemodell und den damit einhergehenden Gestaltungsprinzipien, nämlich Separation und Integration, die allesamt eine Veränderung oder Behandlung der beeinträchtigten Individuen in den Fokus stellen und nicht, wie dies das Konzept der Inklusion beansprucht, die Anpassung gegebener Bedingungen an die Bedürfnisse aller Menschen. Die Forderung zur ´Veränderung` der die gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Behinderung behindernden Strukturen und Rahmenbedingungen und die Ausrichtung an den Bedürfnissen und Voraussetzungen von Menschen mit Behinderungen bezieht sich u.a. auf das Bildungssystem und den Arbeitsmarkt, wobei die Teilhabe an diesen beiden spezifischen Lebensbereichen in der UN-BRK nicht nur als eigenständige Menschenrechte eingefordert, sondern auch als Grundvoraussetzung für die Ermöglichung und Wahrnehmung weiterer Teilhaberechte angesehen wird. Durch die Ratifizierung der UN-BRK sind der deutsche Staat und mit ihm alle öffentlichen Behörden in Bund, Ländern und Kommunen sowie alle öffentlich-rechtlichen Institutionen verpflichtet, das Bildungswesen und den Arbeitsmarkt (u.a.) inklusiv zu gestalten, so dass alle Menschen unabhängig von individuellen Beeinträchtigungen selbstverständlich daran teilhaben können und nicht aufgrund ihrer Beeinträchtigung von diesen Lebensbereichen ausgegrenzt bzw. in Sonderformen speziell für Menschen mit Behinderung separiert werden.

Im Ergebnis begründet sich das im folgenden Kapitel vorgestellte Indikatorenmodell zur statistischen Überprüfung des erreichten Grads der gleichberechtigten Teilhabe von Frauen mit Behinderung an Erstausbildung und Erwerbsarbeit inhaltlich-konzeptionell durch verschiedene in der UN-BRK festgeschriebene Aspekte. So widmet sich das Modell der mit der UN-BRK adressierten Personengruppe (Menschen mit Behinderung), wobei speziell Frauen mit Behinderung im Fokus des Modells stehen. Die spezifische Ausrichtung auf Frauen mit Behinderung findet in der UN-BRK ihre Entsprechung, denn an mehreren Stellen verweist die UN-BRK auf die doppelte Diskriminierung von Frauen mit Behinderung und fordert deshalb den Einsatz spezieller Maßnahmen zur Förderung der gleichberechtigten Teilhabe von Frauen an der Gesellschaft ein. Daneben bezieht sich das Modell unmittelbar auf das Ziel der UN-BRK. So zielt das Modell auf eine statistische Überprüfung des Realisierungsgrads der mit der UN-BRK angestrebten gleichberechtigten Teilhabe von Frauen mit Behinderung im Hinblick auf zwei spezifische, in der UN-BRK enthaltene individuelle Teilhaberechte (Bildung und Arbeit).

Jenseits der inhaltlich-konzeptionellen Ausrichtung knüpft das im nächsten Kapitel vorgestellte Indikatorenmodell auch intentional an einen in der UN-BRK festgeschriebenen Umsetzungsmodus an, nämlich an die Forderung, den Realisierungsgrad der gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Behinderung u.a. basierend auf statistischen Daten zu überprüfen. So enthält die UN-BRK nicht nur Pflichten, die sie den Unterzeichnerstaaten im Hinblick auf die rechtliche Regulierung und einzusetzende Fördermaßnahmen und Kampagnen zur Förderung der

Inklusion auferlegt, sondern auch Vorschriften, die die regelmäßige Umsetzungskontrolle (Monitoring) auf supranationaler und nationaler Ebene und den Modus einer informierten versachlichten Politik mittels statistisch abgesicherter, im Rahmen von Staatenberichten dokumentierter Daten (u.a.) garantieren sollen. Demnach sind alle Unterzeichnerstaaten aufgefordert, den Stand der Inklusion und damit der gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Behinderung u.a. im Bildungs- und Erwerbssystem mithilfe von quantitativen und qualitativen geschlechtsdifferenziert auszuweisenden Indikatoren regelmäßig zu überprüfen sowie den Umsetzungsstand der Konvention nachvollziehbar anhand statistischer Daten im Rahmen von Staatenberichten zu dokumentieren. Außerdem fordert die UN-BRK, dass die Staaten empirisch abgesicherte Daten und Informationen erheben, um bestehende Teilhabebarrieren und -probleme von u.a. von Frauen mit Behinderung zu identifizieren, und diese Informationen als Grundlage zu nutzen, um wirksame Maßnahmen zum Abbau individueller und struktureller Teilhabebarrieren zu erarbeiten, zu implementieren und deren Erfolge anschließend zu bewerten. Da das Indikatorenmodell dazu genutzt werden kann, um den Stand der Teilhabe von Männern und Frauen an Erstausbildung und Erwerbsarbeit im Vergleich zu Menschen ohne Behinderung basierend auf quantitativen statistischen Daten zu überprüfen, ist auch diesbezüglich eine Verbindungslinie zwischen dem Modell und der UN-BRK gegeben. Weiterhin lässt sich ein intentionaler Zusammenhang zwischen dem von der UN-BRK geforderten rationalen dateninformierten politisch-administrativen Entscheidungsstil und dem in Kap. 2 erläuterten Stil der evidenzbasierten Politik ausmachen, auch wenn der Terminus Evidenzbasierung an keiner Stelle der UN-BRK explizit verwendet wird. Die UN-BRK fordert die Erfassung, Dokumentation und Nutzung von empirisch abgesicherten Daten und Informationen zum Stand der gleichberechtigten Teilhabe von Frauen und Männern mit Behinderung u.a. im Bereich des Bildungs- und Erwerbssystems bezugnehmend auf verschiedene Phasen des Policy Cycle und damit einen auf vorliegenden empirischen Daten fundierten politisch-administrativen Entscheidungsmodus ein. Neben der Phase der Problemidentifikation beziehen sich die diesbezüglichen Auflagen der UN-BRK auf die Nutzung statistischer Daten für die Planung, Formulierung, Implementierung und Evaluation politischer Programme und Maßnahmen, was bedeutet, dass die UN-BRK statistische Daten als geeignete Informationsgrundlage und Entscheidungshilfe für alle Phasen des Policy Cycle interpretiert.

In Ergänzung zur supranationalen Ebene wurde im Rahmen dieses Kapitels der Umsetzungsstand der UN-BRK in Deutschland thematisiert. Dadurch wurde deutlich, dass das Leitbild und das Gestaltungsprinzip der Inklusion – zumindest im Hinblick auf die gleichberechtigte, barrierefreie Teilhabe von Menschen mit Behinderung an Bildung, Arbeit und Beschäftigung – bis dato weder auf formalrechtlicher und programmatischer Ebene noch in Bezug auf die bundesweit statistisch abbildbaren Teilhaberelationen gänzlich erreicht wurde. So spiegelt bspw. die Gesetzeslage in Deutschland das neue Verständnis von Behinderung als soziales Konstrukt (noch) nicht wider, sondern sozialrechtlich gelten Menschen mit Behinderung immer noch als defizitär und als Abweichung vom ´normalen` Menschen. Die in Deutschland eingesetzten Maßnahmen zur Förderung der Teilhabe von Menschen mit Behinderung an Bildung und Arbeit zielen mehrheitlich auf eine Anpassung des Menschen mit Behinderung an die vorhandenen Institutionen und Bedingungen der Gesellschaft und damit auf eine integrative anstatt auf eine inklusive Gesellschaft. Noch deutlicher fällt die Diskrepanz zwischen dem nationalen Stand der Inklusion und der diesbezüglichen Vision der UN-BRK aus, wenn der Stand der

gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Behinderung an Bildung und Erwerbsarbeit anhand empirischer Daten beurteilt wird. So zeigen bundesweite Durchschnittsdaten, dass derzeit weder die institutionellen Strukturen noch die Teilhabeproportionen im formalen Bildungssystem dem Anspruch nach Inklusion, Chancengleichheit und gleichberechtigter Teilhabe von Menschen mit Behinderung gänzlich gerecht werden und der Grad gleichberechtigter Teilhabe faktisch mit Fortschreiten der Bildungsstufen stetig abnimmt. Auch die Teilhabe an entlohnter, subsistenzsichernder und qualifikationsangemessener regulärer Erwerbsarbeit ist bei Menschen mit Behinderung deutlich seltener als bei Menschen ohne Behinderung. Obendrein sind Menschen mit Behinderung im Durchschnitt häufiger und länger arbeitslos, was darauf hinweist, dass diese größeren gesellschaftlichen Exklusionsrisiken ausgesetzt sind als Menschen ohne Behinderung.

Diese empirischen Befunde zum faktisch erreichten Stand der Teilhabe von Menschen mit Behinderung an Erstausbildung und Erwerbsarbeit stützen sich auf bundesweite statistische Daten. Diese Daten sind allerdings insofern als Informations- und Entscheidungsgrundlage unzureichend, weil sie kein Gesamtbild der Teilhaberelationen, -strukturen und -barrieren von Menschen mit Behinderung zu allen erdenklichen Formen, Feldern, Institutionen etc., sondern lediglich zu einzelnen Ausschnitten des Bildungs- und Erwerbssystems vermitteln. Obendrein gestatten es diese Daten in weiten Teilen nicht, regionale Unterschiede und Besonderheiten zum Stand der gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Behinderung an Erstausbildung und Erwerbsarbeit aufzudecken. Dieses wird dann zum Problem, wenn Kommunen den Umsetzungsstand der gleichberechtigten Teilhabe vor Ort ermitteln und darauf basierend lokal passgenaue und erforderliche Maßnahmen zur Förderung der Teilhabe von Menschen mit Behinderung an Bildung und Arbeit erarbeiten und umsetzen möchten. Genau diese Problemlage war einer der Anstöße, warum die Stadt Duisburg das im folgenden Kapitel vorgestellte Indikatorenmodell in Auftrag gegeben hat.

Im Folgenden wird das im Auftrag der Stadt Duisburg erarbeitete und für diesen Bericht modifizierte Indikatorenmodell vorgestellt, das instrumentell auf den politikfeldübergreifend proklamierten Trend zur evidenzbasierten Politik und inhaltlich-konzeptionell auf die Programmatik zur Förderung und Gewährleistung der Inklusion von Menschen mit Behinderung in die Gesellschaft zurückzuführen ist.

.

4. Indikatorenmodell zur statistischen Überprüfung der gleichberechtigten Teilhabe von Frauen mit Behinderung in den Bereichen Erstausbildung und Erwerbsarbeit

Im Rahmen dieses Kapitels wird ein Indikatorenmodell vorgestellt, das ursprünglich im Rahmen einer im Jahr 2013 durchgeführten „Modellstudie für die Teilregion Duisburg über die Lage der Mädchen und Frauen mit Behinderungen in Schule, Ausbildung und Erwerbstätigkeit: Bildungsstatistische Analyse mit Entwicklung von Indikatoren und Handlungsempfehlungen zur Inklusion“ entwickelt wurde (vgl. Rosendahl/Dobischat 2014)[29]. Ziel dieser Modellstudie war es, ein kennzahlengestütztes Indikatorenmodell zu erarbeiten, mit dem bezogen auf die Stadt Duisburg Übergänge von der Schule in Ausbildung und Erwerbstätigkeit sowie der Grad der gleichberechtigten Teilhabe und damit der Stand der Inklusion speziell von Frauen mit Behinderung in Erstausbildung und Erwerbstätigkeit systematisch und empirisch fundiert überprüft werden können. Insofern versteht sich das Indikatorenmodell in seiner Ursprungsfassung als Instrument zur Umsetzung eines Teilhabemonitorings, das deutlich macht, welche statistischen Informationen benötigt werden, um das im Zuge der UN-BRK definierte Ziel einer gleichberechtigten Teilhabe von Frauen mit Behinderung speziell in den Lebensbereichen Erstausbildung und Erwerbsarbeit basierend auf vorliegenden amtlichen Daten sekundäranalytisch zu überprüfen und diesbezüglich bestehende Probleme aufzudecken.

Für den vorliegenden Bericht wurde das Indikatorenmodell modifiziert. In der modifizierten Variante eignet sich das Modell, um erstens den Grad der gleichberechtigten Teilhabe auch bezogen auf andere Ziel- bzw. Personengruppen zu überprüfen sowie um dieses zweitens auch in anderen Kommunen sowie auf Bundes- und Landesebene einzusetzen. Insofern verstehen sich die im empirischen Untersuchungsabschnitt (vgl. Kap. 5) fokussierte Zielgruppe (Frauen mit Behinderung) und die gewählte geografische Bezugsebene (Stadt Duisburg) lediglich als Anwendungsbeispiel des in diesem Kapitel vorgestellten Indikatorenmodells. Unabhängig von der jeweils fokussierten Zielgruppe und Bezugsebene leistet das Indikatorenmodell einen Beitrag zur systematischen Informationsbeschaffung, um politisch-administrative Akteure über die realisierte Teilhabe in Erstausbildung und Erwerbsarbeit zu informieren. Die mittels des Modells generierten empirisch fundierten Informationen können politischen Akteuren eine Informations- bzw. Evidenzgrundlage bieten und damit zur evidenzbasierten Bildungs-, Beschäftigungs- und Arbeitsmarktpolitik sowie zur gezielten Förderung der Teilhabe bestimmter Zielgruppen an Erstausbildung und Erwerbsarbeit beitragen.

Im Folgenden wird zunächst das methodische Vorgehen erläutert, das zur Entwicklung des Indikatorenmodells in seiner Ursprungsfassung gewählt wurde (vgl. Kap. 4.1). Daran anschließend wird der konzeptionelle Aufbau des modifizierten Indikatorenmodells beschrieben (vgl. Kap. 4.2). In diesem Zusammenhang wird nicht nur die im Modell enthaltene Indikatorenhierarchie skizziert, sondern es werden auch die übergeordneten Strukturindikatoren vorgestellt,

[29] Das Indikatorenmodell wurde in seiner ursprünglichen Fassung im Auftrag der Stadt Duisburg, Stabsstelle für Wahlen, Europaangelegenheiten und Informationslogistik, Kompetenzzentrum Frau und Beruf Niederrhein und hier im Rahmen des Projekts: „Lage der Mädchen und Frauen mit Behinderungen in Schule, Ausbildung und Erwerbstätigkeit: bildungsstatistische Analyse mit Entwicklung von Indikatoren und Handlungsempfehlungen zur Inklusion“ erstellt (vgl. Rosendahl/Dobischat 2014).

durch die das Modell seinen zielgruppenspezifischen Charakter erhält. Außerdem wird in diesem Kontext herausgearbeitet, dass das Indikatorenmodell nicht nur zur Abbildung des Status quo zu einem bestimmten Zeitpunkt, sondern darüber hinaus auch zur Identifikation von Entwicklungen im Zeitverlauf verwendet werden kann. Im Anschluss an diese methodischen und konzeptionellen Vorbemerkungen werden die im Modell enthaltenen Indikatoren zur Überprüfung der Teilhabestrukturen und -konditionen im formalen Erstausbildungsgeschehen (vgl. Kap. 4.3) und im Erwerbskontext (vgl. Kap. 4.4) vorgestellt. Das Gros der in diesem Zusammenhang vorgestellten Indikatoren ist unabhängig von spezifischen Zielgruppen und geografischen Bezugsebenen. Das bedeutet, dass die in Kap. 4.3 und 4.4 genannten Indikatoren zur Umsetzung eines Teilhabemonitorings insgesamt bedeutsam sind.

4.1 Methodisches Vorgehen

Das Indikatorenmodell wurde, wie bereits erwähnt, ursprünglich im Auftrag der Stadt Duisburg im Bundesland Nordrhein-Westfalen erarbeitet (vgl. Rosendahl/Dobischat 2014). In diesem Zusammenhang wurde ein mehrschrittiges Vorgehen zur Modellentwicklung verwendet, das in erster Linie aus den vom Auftraggeber im Vorfeld artikulierten Anforderungen an das zu erarbeitende Indikatorenmodell resultierte. Im Folgenden werden zunächst die die Modellentwicklung konstituierenden Anforderungen des Auftraggeber des Ursprungsmodells erläutert (vgl. Kap. 4.1.1). Daran anknüpfend werden die Bezugskontexte des Modells, nämlich die Bereiche Erstausbildung und Erwerbsarbeit, spezifiziert (vgl. Kap. 4.1.2) sowie die Publikationen benannt, die zur Identifikation der im Modell enthaltenen Teilindikatoren berücksichtigt wurden (vgl. Kap. 4.1.3). Abschließend werden die sich aus diesem methodischen Vorgehen ergebenden Grenzen vorgestellt, die im Hinblick auf die Aussagekraft der mit dem Modell zu generierenden empirisch abgesicherten Informationen bestehen (vgl. Kap. 4.1.4).

4.1.1 Anforderungen des Auftraggebers an das Indikatorenmodell

Seitens des Auftraggebers wurden verschiedene Ansprüche an das zu erarbeitende Indikatorenmodell gestellt (vgl. Rosendahl/Dobischat 2014). Diese Anforderungen bedingen, warum das Modell nicht nur auf kommunaler Ebene, sondern obendrein auf anderen politisch-administrativen Ebenen sowie zur Identifikation der Teilhabestrukturen von anderen Zielgruppen nutzbar ist.

Seitens des Auftraggebers wurde gewünscht, dass das Modell indikatorengestützt konzeptioniert wird und als Grundlage für einen indikatorengestützten kommunalen Teilhabebericht verwendet werden kann. Hierzu wurde der Indikatorenbegriff gemeinsam mit dem Auftraggeber definiert. Demzufolge soll ein Indikator die Funktion haben, auf Basis miteinander verknüpfter, empirisch abbildbarer Kennzahlen über Geschehnisse, im vorliegenden Fall über den Übergang und den Inklusionsgrad weiblicher Behinderter in Erstausbildung und Erwerbstätigkeit, zu informieren (vgl. Schier/Dionisius/Lissek 2012, 46). In der einschlägigen Fachliteratur werden absolute und relative Indikatoren sowie komplexe Indizes unterschieden (vgl. Meyer 2004, 18 ff.). Mit dem Auftraggeber wurde vereinbart, dass das Modell aufgrund einer gewünschten relativ einfachen Handhabbarkeit und Verständlichkeit überwiegend absolute und relative Indikatoren enthalten solle.

Weiterhin wurden seitens des Auftraggebers des Modells das Ziel, die Zielgruppe, die thematischen Bezugskontexte sowie der geografische Anwendungsbereich vorgegeben. So soll das Modell Indikatoren integrieren, mit denen empirisch abgesicherte Informationen über den Stand und die Entwicklung der gleichberechtigten Teilhabe (Ziel) von Frauen mit Behinderung (Zielgruppe) in den Bereichen Erstausbildung und Erwerbsarbeit (thematische Bezugskontexte) bezogen auf die Stadt Duisburg (geografischer Anwendungsbereich) generiert werden können. Daneben sollte das Modell weiteren Anforderungen des Auftraggebers Rechnung tragen:

- *Anschlussfähigkeit an bundes- und landesweite Berichte*: Die im Modell enthaltenen Indikatoren zur Teilhabe von Frauen mit Behinderungen in Erstausbildung und Erwerbsleben sollen den Indikatoren anderer, in der Regel bundesweiter Berichtsansätze zur Teilhabe in Erstausbildung und Erwerbsleben entsprechen. Diese Forderung impliziert zweierlei. Erstens soll das Modell Indikatoren enthalten, die auch in bundes- und landesweiten datengestützten Berichten zur Teilhabe von Frauen mit Behinderung an Erstausbildung und Erwerbsarbeit verwendet werden. Zweitens soll das Modell Indikatoren integrieren, die in bundes- bzw. landesspezifischen datenunterlegten Berichten zum Bereich Erstausbildung und Erwerbsleben allgemein, d.h. unabhängig von der genannten Zielgruppe verwendet werden. Diese Forderung soll gewährleisten, dass die anhand des Modells generierten kommunalspezifischen Informationen mit Landes- und Bundesdurchschnittswerten zur Zielgruppe bzw. zu den genannten Lebensbereichen verglichen werden können.
- *Anschlussfähigkeit an weitere statistische Berichtsvorhaben der Kommune*: Die Forderung nach einem anschlussfähigen Indikatorenmodell gilt zudem für andere Vorhaben des Auftraggebers zur Aufbereitung kommunalstatistischer Informationen. So sollen die im Modell enthaltenen Indikatoren zukünftig auch im Kontext anderer Berichte genutzt werden können, insbesondere im Rahmen des geplanten kommunalen Berufsbildungs- und Sozialberichts.
- *Handhabbarkeit und Belastbarkeit*: Die Kommune strebt ein Modell mit Indikatoren an, deren Berechnung mithilfe bereits vorliegender amtlicher bzw. frei zugänglicher belastbarer empirischer Daten und ohne zusätzliche Primärerhebungen möglich ist. Allerdings wurde seitens des Auftraggebers betont, dass die faktische Datenverfügbarkeit auf kommunaler Ebene bei der Auswahl der Indikatoren keine Rolle spielen solle. Vielmehr galt es, anhand eines anschlussfähigen Indikatorenmodells Datendefizite vorliegender amtlicher bzw. öffentlich verantworteter Statistiken aufzudecken, die derzeit auf kommunaler Ebene eine Erstellung kommunaler Teilhabeberichte zur genannten Personengruppe und/oder zum Erstausbildungsgeschehen und Erwerbssystem erschweren bzw. unmöglich machen.
- *Relative Aussagekraft zur Gleichberechtigung*: Das Indikatorenmodell soll nicht nur Aussagen zur Teilhabe von Frauen mit Behinderungen in Erstausbildung und Erwerbsleben ermöglichen. Vielmehr soll es Auskunft über die relativen Beteiligungsgrade und die Teilhabegerechtigkeit dieser Personengruppe im Kontrast zu Männern und Frauen ohne Behinderung gestatten.

4.1.2 Spezifikation der thematischen Bezugskontexte des Indikatorenmodells

Um zu verdeutlichen, welche Informationen mit dem Indikatorenmodell über die Teilhabe von Frauen mit Behinderung an Erstausbildung und Erwerbsleben prinzipiell generiert werden können, gilt es, an dieser Stelle sowohl den Begriff Behinderung, als auch die Bereiche Erstausbildung und Erwerbsleben zu spezifizieren.

Das Merkmal Behinderung wird im Rahmen des Indikatorenmodells vordergründig in Anlehnung an die sozialrechtliche Definition nach § 2 Abs. 1 SGB IX verwendet (vgl. hierzu Kap. 3.2.1). Die sozialrechtliche Definition von Behinderung ist für solche Indikatoren des Modells maßgeblich, die sich auf Daten der Arbeitsmarktstatistik, der Ausbildungsmarktstatistik, der Förderstatistik und der Leistungsstatistik (SGB II) der Bundesagentur für Arbeit (BA) sowie auf die Mikrozensusdaten stützen. Demgegenüber können die Indikatoren, die auf Daten der Schulstatistik basieren, nicht für Menschen mit Behinderung berechnet werden, da dieses Merkmal bei dieser Datengrundlage nicht ausgewiesen wird. Aus diesem Grund stützen sich die in Bezug auf schulstatistische Daten zu berechnenden Indikatoren auf Schüler mit sonderpädagogischer Förderung (vgl. hierzu Kap. 3.2.1). Aufgrund der Tatsache, dass die zum Erstausbildungsbereich vorliegenden amtlichen Statistiken Menschen mit Behinderung entweder im sozialrechtlichen oder im schulrechtlichen Sinne ausweisen, ist es methodisch nicht möglich, den in einzelnen Bildungsinstitutionen erreichten Grad der gleichberechtigten Teilhabe und damit der Inklusion von Frauen mit Behinderung unmittelbar miteinander zu vergleichen.

Der im Indikatorenmodell aufgenommene Bereich Erstausbildung umfasst in Anlehnung an die integrierte Ausbildungsberichterstattung (vgl. Schier/Dionisius/Lissek 2012) vier verschiedene Sektoren, die wiederum verschiedene Angebote/Bildungsgänge des formalen Erstausbildungssystems umfassen (vgl. ebd., 6). Die Entscheidung, im Indikatorenmodell eine sektorspezifische Untergliederung des Erstausbildungsbereichs analog zur Systematik der integrierten Ausbildungsberichterstattung vorzunehmen, begründet sich durch das kongruente Ziel, denn ebenso wie das hier vorgestellte Modell beinhaltet die integrierte Ausbildungsberichterstattung einen Vorschlag, mit dessen Hilfe basierend auf amtlichen Daten und verschiedenen bundesweiten Statistiken indikatorengestützte Aussagen zur Teilhabe am formalen Erstausbildungsgeschehen generiert werden können (vgl. ebd.). Dieser Systematik folgend, eignet sich das Indikatorenmodell zur systematischen Beschaffung von empirischen Informationen zur Teilhabe am Erstausbildungsbereich und den hierunter subsumierten folgenden vier Sektoren:

- vollqualifizierende Berufsausbildung,
- nicht vollqualifizierendes Übergangssystem Schule-Beruf,
- Bildungsgänge der Sekundarstufe II mit dem Ziel des Erwerbs einer formalen Hochschulzugangsberechtigung
- Studium.

Die diesen vier Sektoren des Erstausbildungsbereichs jeweils zugeordneten Bildungsangebote werden in Tabelle 1 näher spezifiziert[30]. Diese grenzen sich in Anlehnung an Schier/Dionisius/Lissek (2012) vom Sektor Sonstiges ab. Der Sektor Sonstiges umfasst die Sekundarstufe I an allgemein bildenden Schulen, Weiterbildungsmaßnahmen, die (subventionierte) Beschäftigung, Qualifizierungsmaßnahmen der Bundesagentur für Arbeit (innerhalb und außerhalb der beruflichen Schulen), berufliche Praktika, Wehr-/Freiwilligendienste sowie Erwerbs- bzw. Arbeitslosigkeit (vgl. ebd., 46 ff.). Der Besuch einer allgemein bildenden Schule der Sekundarstufe I ist über die Statistik der allgemein bildenden Schulen messbar. Die Teilnahme an Weiterbildungsmaßnahmen ist lediglich im Bereich der geregelten Fortbildungen empirisch belastbar zu erfassen, da hier die Statistik der beruflichen Schulen im Hinblick auf die Fach(ober-)schulen differenzierte Informationen bereitstellt. Auch der Übergang in Erwerbstätigkeit und Arbeitslosigkeit an der ersten Schwelle kann mit statistischen Daten näherungsweise ermittelt werden. Demgegenüber ist beispielsweise der Übergang in und die Teilhabe an Praktika sowie der Wehr- und Freiwilligendienst statistisch nicht belastbar abzubilden (vgl. ebd., 99 ff.). Die verschiedenen Fördermaßnahmen der BA mit Qualifizierungsoption werden abweichend von der integrierten Ausbildungsberichterstattung im Indikatorenmodell berücksichtigt, gleichwohl ist an dieser Stelle anzumerken, dass es hierdurch stellenweise zu Doppelzählungen mit den in der Statistik der beruflichen Schulen ausgewiesenen Zahlen kommen kann, die nicht gänzlich bereinigt werden können.

[30] Die zu den Bildungsgängen an beruflichen Schulen in Tabelle 1 genannten Bezugsquellen beziehen sich auf das Bundesland Nordrhein-Westfalen (NRW). Grund ist, dass sich auch die in Kap. 5 vorgenommene exemplarische Umsetzung des Indikatorenmodells auf eine Kommune in NRW bezieht. Zu den Bezugsquellen der Daten im Hinblick auf andere Bundesländer vgl. Statistisches Bundesamt 2013a.

Tabelle 1: Übersicht über die vier Sektoren des Ausbildungsgeschehens, die subsummierten Bildungsangebotskategorien und relevante Datenbezugsquellen

Bildungssektor	Zugehörige Konten	Bezugsquelle der Daten
Berufliches Übergangssystem	Berufsvorbereitungsjahr (BVJ)	Statistik der beruflichen Schulen (hier unter Berufsorientierungsjahr nach Anlage A 4 APO-BK[31])
	Berufsgrundbildungsjahr (BGJ) in Vollzeit mit und ohne Anrechnungsoption für eine duale Ausbildung	Statistik der beruflichen Schulen (hier unter Berufsgrundschuljahr nach Anlage A 5 APO-BK)
	Bildungsgänge der Berufsfachschulen mit dem Ziel allgemein bildender Schulabschluss der Sek. I	Statistik der beruflichen Schulen (Anlage B 1 APO-BK)
	Bildungsgänge der Berufsfachschulen, die eine anrechnungsfähige berufliche Grundbildung vermitteln	Statistik der beruflichen Schulen (Anlage B 3 APO-BK)
	Bildungsgänge der Berufsfachschulen, die erweiterte berufliche Kenntnisse vermitteln und sich speziell an Abiturienten richten	Statistik der beruflichen Schulen (Anlage C 6 APO-BK)
	Bildungsgänge der Berufsschulen für Schüler ohne Ausbildungsvertrag, mit und ohne Erwerbstätigkeit, mit Praktikum und im Werkstattjahr	Statistik der beruflichen Schulen (erfasst unter Klassen für Schülerinnen und Schüler ohne Berufsausbildungsverhältnis Anlage A6 APO-BK)
	Bildungsgänge der Berufsschulen für Schüler ohne Ausbildungsvertrag,, die einen allgemeinen Schulabschluss auf Ebene der Sek. I anstreben	Statistik der beruflichen Schulen (erfasst unter Klassen für Schülerinnen und Schüler ohne Berufsausbildungsverhältnis Anlage A6 APO-BK)
	Pflichtpraktika vor der Erzieherausbildung	Statistik der beruflichen Schulen (Anlagezuordnung, gehört vermutlich zu den Berufsfachschulen[32])
	Einstiegsqualifizierung	Förderstatistik der Bundesagentur für Arbeit (Doppelzählung zu anderen Konten möglich)
	Berufsvorbereitende Maßnahmen (BVB) der BA (Schüler in berufsvorbereitenden Maßnahmen der Arbeitsverwaltung und freier Träger) getrennt nach § 51 SGB III i.V.m. § 115 Nr. 2 und § 117 SGB III (Reha))	Förderstatistik der Bundesagentur für Arbeit (Doppelzählung zu anderen Konten möglich)
Berufsausbildung	Berufsausbildung im dualen System nach BBiG/HWO inkl. vergleichbare Berufsausbildung nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 BBiG[33]	Statistik der beruflichen Schulen (Anlage A 1, A2, A 3.1 und A 3.2 APO-BK)
	Berufsausbildung im dualen System nach BBiG/HWO inkl. vergleichbare Berufsausbildung nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 BBiG bzgl. der Berufsausbildung behinderter Menschen nach Ausbildungsregelungen der zuständigen Stellen (§ 66 BBiG/§42 HwO)[34]	Berufsbildungsstatistik der statistischen Ämter des Bundes und der Länder zum Stichtag 31.12 eines Jahres (Doppelzählung mit der Schulstatistik wahrscheinlich)
	Vollqualifizierende Berufsausbildung an Berufsfachschulen nach BBiG/HwO	Statistik der beruflichen Schulen
	Vollqualifizierende Berufsausbildung an Berufsfachschulen außerhalb von BBiG/HwO	Statistik der beruflichen Schulen (Anlage C2, C4 APO-BK)

[31] Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg – APO-BK) vom 26. Mai 1999 zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. September 2012 (Stand: 18.01.2013)

[32] Trotz diesbezüglich erfolgter Nachfrage der Verfasser bei dem Auftraggeber könnte die Zuordnung bislang nicht geklärt werden.

[33] Nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 BBiG handelt es sich um die Berufsbildung in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis. Für die Berufsausbildung im dualen System nach BBiG/HWO werden die Teilzeitschüler in entsprechenden Bildungsgängen der Berufsschulen gezählt (vgl. Schier/Dionisius/Lissek 2012, 76).

[34] Diese werden nicht in der Statistik der beruflichen Schulen erfasst, sondern in der von den Kammern geführten Berufsbildungsstatistik, die im Folgenden zu Schätzzwecken für diese spezielle Ausbildungsgruppe verwendet wird (vgl. Schier/Dionisius/Lissek 2012, 95).

Bildungssektor	Zugehörige Konten	Bezugsquelle der Daten
	Bildungsgänge an Berufsfachschulen und beruflichen Gymnasien, die einen Berufsabschluss und eine Hochschulzugangsberechtigung vermitteln	Statistik der beruflichen Schulen (Anlage C1, C3, D1, D2, D3a, D4, D 6, D7, D8, D9, D10, D12, D13 APO-BK)
	Landes- oder bundesrechtlich geregelte Berufsausbildung im Gesundheits- und Sozialwesen an: • Schulen des Gesundheitswesens • Berufsfachschulen (Sozialberufe, Erzieherausbildung, Kinderpflegeraus-bildung) • berufliches Gymnasium (Erzieherausbildung)	 Statistik der beruflichen Schulen Statistik der beruflichen Schulen (Anlage B2 APO-BK) Statistik der beruflichen Schulen (Anlage D 3 APO-BK)
	Berufsausbildung im öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis (Beamtenausbildung mittlerer Dienst)[35]	Personalstandstatistik
Hochschulzu-gangs-berechti-gung	Bildungsgänge an Fachoberschulen (FOS), die eine Hochschulzugangsberechti-gung vermitteln (FOS Klasse 11, Klasse 12S, Klasse 12B Teilzeit, Klasse 13 in Voll- und Teilzeit, Klasse 12B Vollzeit)	Statistik der beruflichen Schulen (Anlage D29, C9, C10, C11 APO-BK)
	Bildungsgänge an beruflichen Gymnasien, die eine Hochschulzugangsberechti-gung vermitteln	Statistik der beruflichen Schulen (Anlage D14, D15, D16, D17, D18, D19, D20, D21, D22, D23, D25, D27, D28 APO-BK)
	Bildungsgänge an Berufsfachschulen, die eine Hochschulzugangsberechtigung vermitteln (erweiterte berufliche Kenntnisse und Fachhochschulreife 2-jährig so-wie berufliche Kenntnisse und Allg. Hochschulreife 3-jährig)	Statistik der beruflichen Schulen (Anlage C5 APO-BK)
	Sekundarstufe II der allgemeinbildenden Schulen (gymnasiale Oberstufe an Gym-nasium, Gesamtschule, Waldorfschule)	Statistik der allgemein bildenden Schulen
Studium	Studiengänge an Verwaltungsfachhochschulen (Beamtenausbildung gehobener Dienst)	Hochschulstatistik
	duale Studiengänge an Universitäten und Fachhochschulen	Hochschulstatistik
	Studiengänge an Hochschulen (ohne duales Studium)	Hochschulstatistik
	Studiengänge an Berufsakademien	Studentenstatistik Zusatzerhebung

Quelle: vgl. Schier/Dionisius/Lissek 2012, 94 ff.; Statistisches Bundesamt 2013a; APO-BK NRW; eigene Darstellung

[35] Zur Ermittlung der Anfängerzahlen für diesen Bildungsweg werden die Bestandszahlen der Personalstandstatistik pro Jahr halbiert (vgl. Schier/Dionisius/Lissek 2012, 76).

Neben dem Bereich Erstausbildung enthält das Modell Indikatoren, die über den Grad der gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Behinderung an Erwerbsarbeit informieren. Ebenso wie für den Bereich Erstausbildung werden auch die für den Bereich Erwerbsarbeit aufgenommenen Indikatoren klassifiziert und zwar differenziert nach zwei in Frage kommenden Teilhabevarianten. Zum einen gibt es Indikatoren, die sich auf Erwerbstätige, also auf aktiv am Erwerbsleben Teilhabende beziehen. Daneben enthält das Modell Indikatoren, die Auskunft über prinzipiell erwerbsfähige, aber nicht aktiv im Erwerbsleben involvierte Arbeitslose geben. Diese grundlegende Differenzierung knüpft an den Teilhabebericht der Bundesregierung und die dort in Bezug auf die Erwerbsteilhabe fokussierten Gruppen, Erwerbstätige und Arbeitslose, an (vgl. BMAS 2013, 130 ff.).

4.1.3 Spezifikation der im Modell berücksichtigten Datenquellen zur Identifikation relevanter Indikatoren

Die seitens des Auftraggebers im Vorfeld gestellte Anforderung, dass das Indikatorenmodell einfach handhabbar und die damit zu generierenden Informationen empirisch belastbar sein sollen, bedeutet, dass im Modell lediglich solche Indikatoren integriert werden, die basierend auf vorliegenden amtlichen bzw. frei zugänglichen belastbaren empirischen Daten und ohne zusätzliche Primärerhebungen berechnet werden können. Daraus folgt, dass die am Indikatorenmodell ausgerichtete Informationsbeschaffung ausschließlich sekundäranalytisch erfolgt. Bei dem Indikatorenmodell handelt es sich um eine Synopse von Indikatoren, die in vorliegenden bundesweiten statistischen Berichten verwendet werden, die sich zum einen zielgruppenübergreifend auf die fokussierten Lebensbereiche Erstausbildung und Erwerbsarbeit und zum anderen auf die Teilhabe der interessierenden Zielgruppe (Menschen mit Behinderung) an Erstausbildung und Erwerbsleben beziehen. Durch dieses Vorgehen wird gewährleistet, dass die mit dem Modell generierten Informationen zum Stand der Teilhabe von Frauen mit Behinderung in der Stadt Duisburg mit Bundes- und Landesdurchschnittswerten verglichen werden können und damit Aussagen zum relativen Stand der Inklusion in der Stadt Duisburg im Vergleich zum Bundes- und Landesdurchschnitt möglich werden.

Um der Forderung nach Anschlussfähigkeit der berücksichtigten Indikatoren an bundesweite zielgruppenunabhängige Berichterstattungen zum Bildungs- und Erwerbssystem Rechnung zu tragen, wurden die in verschiedenen bundesweiten Bildungs- und Arbeitsmarktberichten verwendeten Kennzahlen und Indikatoren zur Erfassung der Teilhabestrukturen im Bereich Erstausbildung und Erwerbsleben identifiziert. Ziel war eine Synopse aller, zur Untersuchung der Teilhabestrukturen in den Bereichen Erstausbildung und Erwerbsarbeit genutzten Kennzahlen und Indikatoren. In diesem Schritt wurden folgende, gemeinsam mit dem Auftraggeber pragmatisch ausgewählte Datenquellen integriert:

- diverse Arbeitsmarkt-, Arbeitslosen-, Förder-, Leistungs- und Ausbildungsmarktstatistiken und -berichte der Bundesagentur für Arbeit (BA) sowie diverse Indikatoren und Kennzahlen, die auf der Website der BA in den Kennzahlensteckbriefen und Glossaren genannt werden;
- die Bevölkerungsstatistik der Statischen Ämter (vgl. u.a. IT NRW);
- die Statistik der allgemein- und berufsbildenden Schulen in NRW
- die Berufsbildungsstatistik und der Datenreport zum Berufsbildungsbericht (vgl. u.a. BIBB 2013);

- der nationale Bildungsbericht (vgl. Autorengruppe Bildungsberichterstattung, div. J.);
- die integrierte Ausbildungsberichterstattung (vgl. Schier/Dionisius/Lissek 2012);
- der Anwendungsleitfaden für ein kommunales Bildungsmonitoring (vgl. Statistisches Bundesamt/Statistisches Landesamt Baden-Württemberg/DIE 2013);
- diverse Beiträge im Sammelband „Beteiligung an beruflicher Bildung – Indikatoren und Quoten im Überblick“ (Dionisius/Lissek/Schier 2012a, 2012b, 2012b).

Anschließend wurden auf ähnliche Weise solche Kennzahlen und Indikatoren zusammengestellt, die im Rahmen ausgewählter bundesweiter Teilhabeberichte und -statistiken verwendet werden und speziell auf die Teilhabe von Frauen und/oder Menschen mit Behinderungen fokussieren. Dadurch wurde sichergestellt, dass die Teilhabestrukturen und -relationen weiblicher Behinderter in Erstausbildung und Erwerbstätigkeit in der betreffenden Kommune mit Bundesdurchschnittswerten verglichen und somit die relative Position der Kommune auf dem Weg zur Inklusion eingeschätzt werden kann. In diese Synopse einbezogen wurden Kennzahlen und Indikatoren, die in folgenden, gemeinsam mit dem Auftraggeber pragmatisch ausgewählten Datenquellen genutzt werden:

- diverse Arbeitsmarkt-, Arbeitslosen-, Arbeitsmarkt-, Förder-, Leistungs- und Ausbildungsmarktstatistiken und -berichte der BA, die sich speziell den Gruppen Menschen mit Behinderungen und Frauen widmen (u.a. BA 2012a, 2012b, 2013a-I, 2014b, 2014c und 2014d);
- die Sonderauswertung des Mikrozensus 2005 zu den Lebenslagen behinderter Frauen in Deutschland (Libuda-Köster/Sellach 2009);
- der Teilhabebericht der Bundesregierung über die Lebenslagen von Menschen mit Beeinträchtigungen (BMAS 2013);
- die Publikation „Menschen mit Behinderungen im Spiegel der Berufsbildungsstatistik – Grenzen und Möglichkeiten“ von Gericke/Flemming (2013);
- der vom BMBF (2012) vorgelegte Bericht „Zugangswege junger Menschen mit Behinderung in Ausbildung und Beruf“.

Die Synopse der in den genannten Datenquellen verwendeten Kennzahlen und Indikatoren wurde anschließend um bestehende Dopplungen bereinigt. Danach wurde überprüft, ob die verbleibenden Indikatoren auf Basis vorliegender amtlicher oder aber zumindest basierend auf frei zugänglichen, empirisch belastbaren Daten berechnet werden können. Indikatoren, die dieser Anforderung nicht entsprechen, wurden nicht in das Modell integriert, um der kommunalen Erwartung an die Handhabbarkeit und Belastbarkeit des Modells zu entsprechen und Indikatoren auszuschließen, die einer Primärerhebung bedürfen.

4.1.4 Grenzen der mit dem Indikatorenmodell zu beschaffenden Informationen

Aus dem dem Indikatorenmodell zugrunde liegenden sekundäranalytischen Ansatz resultieren einige Einschränkungen der Aussagekraft der damit generierbaren Informationen, die sich auf die unzureichende Möglichkeit zur Abbildung von Übergangen an den Schnittstellen Schule-Ausbildung-Erwerbsarbeit, auf die zuweilen unscharfen regionalen Bezugseinheiten, auf die Gefahr von Doppelerfassungen sowie speziell auf den Bereich der beruflichen Erstausbildung beziehen.

Ein erstes Problem resultiert unmittelbar aus dem sekundäranalytischen Ansatz des Indikatorenmodells. Derzeit liegen – zumindest bezogen auf die Stadt Duisburg – keine belastbaren statistischen Daten zu den Bildungs- und Erwerbsverläufen von Menschen mit Behinderung vor, was bedeutet, dass das Indikatorenmodell derzeit Aussagen zu den Übergangen von Frauen mit Behinderung zwischen Schule, Erstausbildung und Erwerbstätigkeit sowie diesbezüglichen Problemen gestattet. Eine empirisch belastbare Untersuchung des Übergangsverhaltens in den drei relevanten Passagen Schule-Erstausbildung-Erwerbstätigkeit erfordert – unabhängig vom Geschlecht und einer Behinderung als zielgruppenspezifische Auswertungsvariablen – personenbezogene Längsschnittdaten am Besten im Modus einer Vollerhebung (personenbezogene nachverfolgende Statistik). Nur hierdurch könnten sämtliche Übergangs-/Bildungs- und Erwerbsverläufe von Frauen mit Behinderung im Hinblick auf die abgebenden und aufnehmenden Institutionen, die Dauer und den Prozess der Übergänge vollständig im Sinne eines Panels abgebildet werden. Ein weiterer Vorteil derartiger Panelerhebungen ist, dass individuelle Veränderungen im Zeitverlauf sichtbar werden und mögliche Ursachen identifiziert werden können (vgl. BIBB 2013, 229). Allerdings impliziert dieser Anspruch nicht nur einen erheblichen statistischen Erhebungs- und Auswertungsaufwand sowie hohe Kosten, sondern auch datenschutzrechtlich stößt diese Form der nachverfolgenden Totalerhebung an ihre Grenzen (vgl. BMBF 2012, 77).

Ein weiteres Problem ergibt sich durch die in der Regel institutionenbezogenen Statistiken. Da sich die vorliegenden, im Modell als Datengrundlagen berücksichtigten Statistiken, in der Regel immer auf eine bestimmte Institution bzw. einen bestimmten amtlichen Geltungsbereich, wie auf Schulen oder sozialversicherungspflichtige, von der Bundesagentur für Arbeit registrierte Erwerbstätige bzw. auf Betriebe, beziehen, stellen sämtliche auf diesen Daten basierende Indikatoren immer nur eine Momentaufnahme der Personenverteilung in den verschiedenen Institutionen der Referenzsysteme Schule-Erstausbildung-Erwerbstätigkeit dar. Hierdurch ist es nicht möglich, personenbezogene Übergangsverläufe abzubilden und Ursachen für zeitliche Veränderungen im Hinblick auf die Verteilung der Fälle zu identifizieren. Auf Grundlage amtlicher Statistiken kann lediglich die momentane Verteilung und damit die aktuelle Beteiligung in den verschiedenen, prinzipiell infrage kommenden Verbleibsorten beurteilt werden. Ein weiteres grundlegendes Problem der institutionenbezogenen Statistik betrifft die Gefahr der Doppelzählungen, die immer dann auftritt, wenn eine Person in mehr als einem möglichen Ort gleichzeitig registriert ist; also wenn bspw. ein Auszubildender im dualen System gleichzeitig als Student einer örtlich ansässigen Hochschule immatrikuliert ist, wird diese Person sowohl im Kontext der Ausbildungsstatistik als auch in der Hochschulstatistik gezählt. Statistisch gesehen kann in diesem Fall ein „Doppelbesuch“ nicht abgebildet werden, sondern quantitativ würde in diesem Fall von zwei „Beteiligungsfällen“ ausgegangen. Darüber hinaus resultiert aus dem institutionsbezogenen statistischen Vorgehen, dass lediglich der Beteiligungsgrad von Personen untersucht werden kann, die zum Zeitpunkt der Datenerhebung in einer formalen Institution des Bildungs- bzw. Erwerbssystems registriert waren, wohingegen zu Nicht-Gemeldeten/-Registrierten keine Aussagen möglich sind.

Obendrein beziehen sich die amtlichen Statistiken nicht immer auf die gleiche regionale Bezugseinheit; bspw. beziehen sich die Arbeitsmarktstatistiken auf Personen, die aufgrund des Wohnorts (Arbeitslose) bzw. des Arbeitsorts (sozialversicherungspflichtig Beschäftigte) in den

Zuständigkeitsbereich der örtlichen Arbeitsagentur bzw. des kommunalen Jobcenters fallen. Die Schulstatistiken basieren i.d.R. auf den bei den Schulen in der Kommune registrierten Schülern (vgl. Statistisches Bundesamt/Statistisches Landesamt Baden-Württemberg/DIE 2013, 40). Insbesondere bei den Berufskollegs ist es jedoch wahrscheinlich, dass in nicht unerheblichem Umfang auch Schüler aus anderen Städten die in der Untersuchungskommune ansässigen Schulen besuchen, genauso wie Arbeitnehmer mit Wohnsitz in einer anderen Stadt in der Untersuchungsregion arbeiten. Diese Pendlerbewegungen können nicht in jedem Fall berücksichtigt werden (vgl. ebd.), so dass die statistischen Werte zur Bildungs- und Erwerbsbeteiligung der Einwohner/Schüler/Arbeitnehmer einer Kommune oftmals verzerrt sind. Aus dieser Heterogenität der räumlichen Bezüge resultiert, dass die sekundäranalytisch ermittelbaren Daten zwar immer in Bezug zur untersuchten Kommune stehen, dieser Bezug jedoch in manchen Fällen durch den Wohnort der Personen und in anderen Fällen aus dem Ort der besuchten Institution zustande kommt.

Jenseits dieser grundlegenden methodischen Einschränkungen bestehen insbesondere im Hinblick auf die Teilhabe der hier interessierenden Gruppe, Frauen mit Behinderung, an der beruflichen Erstausbildung diverse Schwierigkeiten, die dazu führen, dass lediglich Näherungsaussagen zur Beteiligung weiblicher Behinderter insbesondere an der Berufsausbildung möglich sind.

Ein diesbezügliches Problem resultiert aus Einschränkungen in den Statistiken der beruflichen Schulen. So wird das Merkmal Behinderung im Rahmen dieser Statistiken nicht erhoben und auch das Merkmal sonderpädagogischer Förderbedarf wird nach Angaben der KMK (2012) für den Bereich der beruflichen Schulen (in NRW: Berufskollegs) nicht vollständig ausgewiesen (vgl. ebd., 34). Daher ist bereits an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass die Teilhabe von weiblichen Behinderten an Bildungsgängen der beruflichen Schulen statistisch kaum messbar ist. Allerdings gibt es Ausnahmen, die trotz unzureichend differenzierter Daten einige wenige Aussagen zum Grad der Inklusion in Berufskollegs gestatten. Zum einen gibt es spezielle Förderberufskollegs (§ 20 SchulG). In NRW gab es im Schuljahr 2012/2013 insgesamt 21 Förderberufskollegs, davon 17 in privater Trägerschaft (vgl. MSW-NRW 2013a, 13; Landtag Nordrhein-Westfalen 2012, 2). Zum anderen gibt es an regulären Berufskollegs spezifische sonderpädagogische Förderklassen (vgl. ebd.). Im Regierungsbezirk Düsseldorf, in den die in diesem Bericht exemplarisch fokussierten Duisburger Schulen fallen, gab es im Schuljahr 2011/2012 insgesamt sechs Förderschulen im Bereich Berufskollegs sowie weitere 20 Berufskollegs, die Schüler mit ausgewiesenem sonderpädagogischen Förderbedarf unterrichtet haben (vgl. MSW NRW 2012, 19). Bezogen auf die Stadt Duisburg ist auf Basis der Datenbank des Schulministeriums NRW anzumerken, dass es hier im Schuljahr 2012/2013 zwar keine Förderschule im Bereich Berufskollegs gab, gleichwohl fünf der insgesamt zehn Berufskollegs[36] Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf zielgleich unterrichtet haben (vgl. MSW NRW 2013b und 2013c). Aufgrund dieser schulscharfen Angabe ist zumindest davon auszugehen, dass Daten zur Zahl der Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf bezogen auf die Duisburger Berufskollegs vorliegen.

[36] Bei den fünf Berufskollegs handelt es sich um folgende Schulen: Sophie-Scholl Berufskolleg, Robert-Bosch-Berufskolleg, Kaufmännisches Berufskolleg Walther Rathenau, Gertrud-Bäumer-Berufskolleg und Friedrich-Albert-Lange-Berufskolleg (vgl. MSW NRW 2013c).

Ein weiteres statistisches Erfassungsproblem besteht im Hinblick die Menschen mit Behinderung, die eine duale Berufsausbildung nach BBiG/HwO absolvieren. Zentrale Informationsquellen zur Überprüfung der Teilhabe an der dualen Berufsausbildung sind die Berufsbildungsstatistik der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder mit dem Stichtag 31.12. eines jeden Jahres sowie die jährliche BIBB-Erhebung zu den neu abgeschlossenen Ausbildungsverträgen zum Stichtag 30.09. (vgl. Gericke/Flemming 2013). Beide Datenquellen basieren auf den Meldungen der zuständigen Stellen (i.d.R. die Kammern[37]), was signalisiert, dass eine Auswertung der Daten zu den auf Basis des Berufsbildungsgesetzes (BBIG) bzw. der Handwerksordnung (HwO) bundesweit geregelten Ausbildungsberufen auch auf Ebene einzelner Kammerbezirke möglich sein müsste, sofern diese von den örtlich zuständigen Kammern gesondert bereitgestellt werden. Hinsichtlich der Berufsbildungsstatistik der Kammern ist jedoch anzumerken, dass Personen mit Behinderung in dualer Ausbildung nicht vollständig erfasst werden. Als Begründung für die unzureichende Datenlage wird genannt, dass eine statistische Erfassung des Merkmals „Behinderung" einer gesetzlichen Grundlage bedürfe, die es momentan nicht gibt. Ohne diese Rechtsgrundlage käme eine statistische Erfassung einem unzulässigen „Eingriff in das verfassungsrechtlich geschützte Grundrecht zur informellen Selbstbestimmung" (ebd., 2) gleich (vgl. ebd.). Statistisch messbar ist die Gruppe der Behinderten in der dualen Berufsausbildung nach BBiG/HWO im Kontext der Berufsbildungsstatistik im Prinzip nur näherungsweise und zwar im Wesentlichen über folgende Zugänge.

- Der erste Zugang resultiert daraus, dass in den Fällen, in denen eine reguläre staatlich anerkannte duale Ausbildung nach BBiG/HWO aufgrund der Art und Schwere der Behinderung nicht möglich ist, ein Antrag auf eine Ausbildung nach speziellen Ausbildungsregelungen der zuständigen Stellen (Kammern) möglich ist (§§ 64 ff. BBiG; § 42m HwO). Die Ausbildungsinhalte dieser speziellen Berufsausbildungen orientieren sich i.d.R. an der regulären Berufsausbildung (§ 66 BBiG; § 42m HwO) und werden statistisch gesondert u.a. nach Geschlecht ausgewiesen (§ 34 BBiG). Im Jahr 2011 wurden 11.625 neu abgeschlossene Ausbildungsverträge in den Ausbildungsberufen für Menschen mit Behinderung nach § 66 BBiG/§ 42m HwO gezählt, was einem Anteil von ca. 2,1 Prozent an allen neu abgeschlossenen Ausbildungsverträgen entspricht (vgl. Gericke/Flemming 2013, 6 f.). Allerdings ist bei diesen Daten nicht gänzlich auszuschließen, dass darunter auch Personen gezählt werden, die faktisch nicht behindert sind (vgl. ebd., 8).
- Eine zweite Möglichkeit für die berufsbildungsstatistische Erfassung von Menschen mit Behinderung, die sich in einer dualen Berufsausbildung befinden, ergibt sich durch die Auswertung der Daten zu neu abgeschlossenen Ausbildungsverträgen (Stand: 31.12) nach Art der öffentlichen Förderung. Die Art der Finanzierung wird seit kurzem – wenn

[37] „Maßgeblich für die Zuordnung der Ausbildungsverträge zu den Bereichen ist i.d.R. die Art des Ausbildungsberufes und nicht der Ausbildungsbetrieb" (BIBB 2013, 34). Von dieser Regel ausgenommen sind die Handwerksberufe, hier erfolgt die Zuordnung nach der Art des Betriebs, also wenn bspw. ein kaufmännischer Auszubildender in einem Handwerksbetrieb lernt, wird dieser dem Handwerk und nicht dem Bereich Industrie und Handel zugeordnet (vgl. ebd.). Die für die Stadt Duisburg relevanten zuständigen Stellen sind im Zuständigkeitsbereich Industrie und Handel die Niederrheinische Industrie- und Handelskammer (IHK), die obendrein für die Kreise Kleve und Wesel verantwortlich ist, und im Handwerk die Handwerkskammer Düsseldorf und die Kreishandwerkerschaft Duisburg. Hinzu kommen zahlreiche i.d.R. branchen- bzw. berufsspezifische Kammern (vgl. BA 2013b).

auch nicht immer mit hoher Validität – statistisch von den Kammern erfasst. Bei den öffentlich geförderten Berufsausbildungen für Menschen mit Behinderung handelt es sich um staatlich geförderte Maßnahmen der BA zur Förderung der Berufsausbildung für Menschen mit Behinderung (vgl. hierzu Kap. 3.4.1.2; Gericke/Flemming 2013, 4 f.). Die diesbezüglich berufsbildungsstatistisch erfassten Fälle beziehen sich auf folgende Maßnahmen: Zuschüsse zur betrieblichen Ausbildungsvergütung (schwer-)behinderter Personen (§ 73 Abs. 1, 2 SGB III) im Rahmen der regulären dualen Ausbildung nach BBiG/HwO bzw. in speziellen Ausbildungsberufen nach § 66 BBIG/§42m HwO sowie die außerbetriebliche Berufsausbildung in speziellen Ausbildungseinrichtungen für Menschen mit Behinderung (§ 116 Abs. 2 und 4, § 117 SGB III). Im Jahr 2011 nahmen 8.028 Personen ein duales Ausbildungsverhältnis in außerbetrieblicher, also in öffentlich finanzierter Form[38] auf, allerdings entfielen hiervon mit 5.469 Neuverträgen lediglich knapp 70 Prozent der Neuabschlüsse auf die besonderen Ausbildungen nach § 66 BBiG/§ 42m HwO (vgl. Gericke/Flemming 2013, 9). Dies lässt darauf schließen, dass es zusätzlich zu den auf diesem und dem auf vorgenanntem Weg statistisch erfassbaren Auszubildenden weitere Auszubildende mit Behinderung gibt, die eine reguläre ausschließlich betrieblich finanzierte duale Berufsausbildung absolvieren (vgl. ebd.).

- Eine dritte, statistisch jedoch problematische Möglichkeit zur Annäherung an die Gesamtheit der Auszubildenden mit Behinderung bietet das in der Berufsbildungsstatistik erfasste Merkmal, Neuabschlüsse in außerbetrieblichen Berufsausbildungen nach BBiG/HWO, die nach § 74 Abs. 1 Nr. 2, § 76[39] und § 78 SGB III speziell für sozial Benachteiligte und Lernbeeinträchtigte Jugendliche öffentlich gefördert werden (vgl. Gericke/Flemming 2013, 9). Es ist anzunehmen, dass hierunter in zahlreichen Fällen u.a. Personen fallen, die zu Schulzeiten einen sonderpädagogischen Förderbedarf hatten und ggf. vormals eine Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen besucht haben, weswegen auch diese Gruppe im vorliegenden Bericht zu berücksichtigen ist. Im Jahr 2011 entfielen auf diese Ausbildungen insgesamt 18.272 Neuverträge, die in 91,7 Prozent der Fälle in regulären Berufsausbildungen nach BBiG/HwO abgeschlossen wurden (vgl. ebd., 8).

Zusammengefasst lässt sich festhalten, dass eine abschließende quantitative Erfassung weiblicher Auszubildender im dualen System, die eine Behinderung haben, auf Basis der Berufs-

[38] „Maßgeblich für die Zurechnung zum außerbetrieblichen Vertragsvolumen ist die Finanzierungsform und nicht der Lernort. Überwiegend öffentlich finanzierte Ausbildung, die in Betrieben stattfindet, zählt demnach zur außerbetrieblichen Ausbildung. (…) Ausschlaggebend für die Zuordnung ist, dass über 50% der Kosten des praktischen Teils im ersten Jahr der Ausbildung durch Zuwendungen der öffentlichen Hand bzw. der Arbeitsverwaltungen getragen werden. (…) Betriebliche Ausbildungsplätze, die mit einer staatlichen Prämie bezuschusst werden, zählen in der Regel nicht zu den „überwiegend öffentlich finanzierten“ Ausbildungsplätzen. Auch die regulären Ausbildungsverhältnisse des öffentlichen Dienstes werden nicht der außerbetrieblichen Ausbildung zugerechnet“ (BIBB 2013, 41), es sei denn, die Ausbildungen werden im Rahmen spezieller Programme z.B. für benachteiligte Jugendliche angeboten, dann zählen auch die Auszubildenden im öffentlichen Dienst zu den öffentlich geförderten Ausbildungsverhältnissen (vgl. ebd.).

[39] Die BA weist die nach § 76 SGB III geförderten Fälle in einer außerbetrieblichen Berufsausbildung nur zusammengefasst mit den Förderfällen nach § 115 Nr. 2 SGB III, die sich an Behinderte richten, aus.

bildungsstatistik nicht möglich ist und es sich bei der Zahl der statistisch ausgewiesenen Personen mit Behinderung, die eine duale Berufsausbildung absolvieren, vermutlich um eine Untererfassung handelt (vgl. BMAS 2013, 102). Deshalb ist bereits an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass tiefergehende belastbare Aussagen zum Umfang und zum Grad der Inklusion von Frauen mit Behinderung hinsichtlich dieses Teilbereichs der beruflichen Erstausbildung nur mithilfe gesonderter Primärerhebungen möglich sein werden (vgl. ebd., 10).

4.2 Konzeptioneller Aufbau des Indikatorenmodells

Nachfolgend wird der konzeptionelle Aufbau des Indikatorenmodells vorgestellt. Dazu wird zunächst die im Modell, losgelöst von der hier fokussierten Zielgruppe, enthaltene Indikatorenhierarchie erläutert (vgl. Kap. 4.2.1). Danach werden die übergeordneten inklusionsbezogenen Strukturindikatoren vorgestellt, durch die das Modell seinen zielgruppenspezifischen Fokus erhält und mithilfe derer Aussagen zum Stand der Gleichberechtigung von Frauen mit Behinderung möglich werden (vgl. Kap. 4.2.2). In einem dritten Schritt wird verdeutlicht, dass sich das Indikatorenmodell nicht nur dazu eignet, um den Status quo zum Stand der gleichberechtigten Teilhabe an Erstausbildung und Erwerbsleben zu einem bestimmten Zeitpunkt abzubilden, sondern auch, um diesbezüglich Entwicklungen im Zeitverlauf sichtbar zu machen (vgl. Kap. 4.2.3).

4.2.1 Hierarchie der zielgruppenübergreifenden Indikatoren

Die im Modell enthaltenen Indikatoren umfassen vier übergeordnete inklusions- bzw. zielgruppenbezogene Indikatoren (vgl. hierzu Kap. 4.2.2) sowie insgesamt 129 zielgruppenunabhängige Indikatoren, anhand derer die Teilhabestrukturen und -bedingungen im System der formalen Erstausbildung und im Erwerbsleben unabhängig von spezifischen Zielgruppen statistisch überprüft und empirisch fundiert abgebildet werden können. Die insgesamt 129 zielgruppenunabhängigen Indikatoren gewährleisten, dass das Modell – vorausgesetzt, die zur Indikatorenberechnung erforderlichen Daten liegen im Hinblick auf die jeweilige geografische Ebene und Zielgruppe vor - prinzipiell in allen Kommunen wie auch auf Landes- und Bundesebene ebenso wie im Hinblick auf unterschiedliche Zielgruppen verwendet werden kann.

Um der Gefahr einer additiven, unübersichtlichen Datensammlung und Indikatorenbeschreibung zu entgehen und ein konsistentes Gesamtmodell vorzulegen, wurden die Indikatoren horizontal nach ihrem Aussagebezugskontext und vertikal nach dem Spezifitäts- bzw. Detailgrad der damit zu beschaffenden Informationen systematisiert (vgl. Tab. 2 und 3). Im Ergebnis umfasst das Modell vier verschiedene hierarchische Indikatorenebenen, wobei sich die Hierarchieebenen an der Indikatorensystematik der integrierten Ausbildungsberichterstattung (vgl. Schier/Dionisius/Lissek 2012) anlehnen und konzeptionell auf den Bereich Erwerbsleben adaptiert wurden.

Tabelle 2: Anzahl der im Modell enthaltenen Indikatoren

Indikatorenebene	Erstausbildung	Erwerbsleben
Systemindikatoren	4	4
Kernindikatoren 2. Ebene	4	11
Kernindikatoren 3. Ebene	5	53
Spezifische Indikatoren	48	/
Anzahl aller Indikatoren	61	68

Quelle: eigene Darstellung

Das Modell integriert Systemindikatoren auf der ersten Ebene, Kernindikatoren auf einer zweiten und dritten Ebene sowie spezifische Indikatoren zur Beantwortung sehr spezifischer Fragestellungen auf einer vierten Ebene (vgl. Tabelle 2, 3). Die *Systemindikatoren* beziehen sich auf die relevanten Bezugskontexte, nämlich auf das formale Bildungssystem und das Erwerbs- bzw. Beschäftigungssystem als Ganzes, und informieren bspw. über den Anteil der Wohnbevölkerung eines bestimmten Alters, der formale Bildungsangebote wahrnimmt oder erwerbstätig ist (vgl. ebd.). Die *Kernindikatoren der zweiten Ebene* beziehen sich auf die verschiedenen Lernorte zur Erstausbildung bzw. auf verschiedene Arten einer Erwerbsteilhabe und gestatten Aussagen dazu, wie sich Erstausbildungsteilnehmer auf die verschiedenen Sektoren der formalen Erstausbildung (berufliches Übergangssystem, Berufsausbildung, weiterführender Schulbesuch mit dem Ziel des Erwerbs einer Hochschulzugangsberechtigung und Studium) verteilen bzw. in welcher beruflichen Stellung eine Erwerbstätigkeit ausgeübt wird. Die *Kernindikatoren der dritten Ebene* beziehen sich auf die den Sektoren zuzuordnenden Bildungswege bzw. auf verschiedene Formen der (Nicht-)Erwerbstätigkeit und gestatten z. B. Aussagen zur relativen Bedeutung der verschiedenen Ausbildungswege im Sektor Berufsausbildung oder aber zur relativen Bedeutung der Einmündung in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung in den verschiedenen Wirtschaftszweigen. Die *spezifischen Indikatoren der vierten Ebene* beziehen sich im vorliegenden Modell nur auf das Erstausbildungsgeschehen, nehmen einzelne Verbleibsoptionen bzw. Lernangebote in den Blick und eignen sich, um nähere Aussagen bspw. zur Teilhabe an der beruflichen Ausbildung im dualen System zu treffen.

Tabelle 3: Übersicht über die hierarchische Struktur der im Modell enthaltenen Indikatoren

Stuktur-indikatoren	Inklusionsgrad weiblicher Behinderter														
1. Ebene: System-indikatoren	**Übergang/Verbleib an der ersten Schwelle**							**Übergang an der zweiten Schwelle**							
	formale Erstausbildung				**Sonstiges**			**Erwerbsleben**					**Nichterwerbstätigkeit**		
	Verbleib im formalen Ausbildungsgeschehen in vier Sektoren				Verbleib außerhalb der formalen Erstausbildung			Erwerbstätigkeit					Erwerbslosigkeit		
2. Ebene (Sekoren): Kernindikatoren	berufliches Übergangs-system	Berufsaus-bildung	Hochschul-zugangsbe-rechtigung Sek. II	Studium	Formale Weiter-bildung	Besuch der Sek. I	Diverses	sozialver-sicherungs-pflichtige Beschäfti-gung	Geringfügige Beschäfti-gung	Selbst-ständigkeit	Beamte	mithelfende Familienangehörige	Arbeitslos	Renter	arbeits-suchende Unterhalts-bezieher
3. Ebene (Konten): Kernindikatoren	Konto 1	Konto 1	Konto 1	Konto 1				Wohn-/Arbeitsort					Langzeit-arbeitslose		
	Konto 2	Konto 2	Konto 2	Konto 2				Teilzeit					aktive Arbeits-förderung		
	...	**...**	**...**	**...**				**...**					**...**		
4. Ebene (Bildungs-programme/ Unter-gliederung der Konten):	Bildungs-programm 1	Bildungs-programm 1	Bildungs-programm 1	Bildungs-programm 1											
	...	**...**	**...**	**...**											

Quelle: eigene Darstellung in Anlehnung an die auf den Bereich Erstausbildung vorgeschlagene Indikatorenhierarchie von Schier/Dionisius/Lissek 2012, 48

4.2.2 Zielgruppenspezifische Indikatoren mit Bezug zur Inklusion

Das Indikatorenmodell gestattet es, dass sämtliche zur Teilhabe an Erstausbildung und Erwerbsarbeit integrierte Indikatoren für verschiedene Zielgruppen berechnet und jeweils nach einer bestimmten Auswertungsstrategie kontrastiert werden können, um Aussagen zum Grad der gleichberechtigten Teilhabe einer bestimmten Zielgruppe treffen zu können. Zu diesem Zweck enthält das hier vorgestellte Modell vier übergeordnete Strukturindikatoren, die gewissermaßen als Auswertungstableau für sämtliche andere Indikatoren fungieren und anzeigen, in welcher Datendifferenzierung bzw. für welche Personengruppen sämtliche Einzeldaten benötigt und für welche Gruppen die Indikatoren berechnet und kontrastiert werden müssen. Im vorliegenden Bericht wird der sich aus der UN-BRK ableitende Anspruch einer gleichberechtigten Teilhabe von Frauen mit Behinderung dann als realisiert angesehen, wenn Frauen mit Behinderung in gleichem Umfang bzw. zu gleichen Anteilen an den Bereichen Erstausbildung und Erwerbsleben teilhaben, wie dies auch auf die Vergleichsgruppen zutrifft. Hierbei meint gleichberechtigt nicht absolute Gleichheit, sondern gemeint ist vielmehr Chancengleichheit der interessierenden Zielgruppe dahingehend, dass der Zugang und die Teilhabe an Erstausbildung und Erwerbsarbeit nicht vom Merkmal Behinderung und auch nicht vom Geschlecht beeinflusst wird.

Die vier, hier exemplarisch für die Zielgruppe Frauen mit Behinderung genutzten inklusionsspezifischen Strukturindikatoren lehnen sich an eine im Jahr 2009 vom BMFSJ veröffentlichte Auswertung der Mikrozensus-Daten zu den „Lebenslagen behinderter Frauen in Deutschland“ (Libuda-Köster/Sellach 2009) an. Diese zielgruppenspezifischen Indikatoren bedeuten, dass sämtliche im Modell enthaltene zielgruppenunspezifische Indikatoren für vier Personengruppen berechnet und die Werte anschließend kontrastiert werden. Durch eine Kontrastierung der Indikatorenwerte können geschlechts- und/oder behinderungsbedingte Ungleichheiten identifiziert werden (vgl. ebd., 5). Dazu ist es notwendig, dass sämtliche zielgruppenunspezifischen Indikatoren für folgende vier Personengruppen berechnet werden (vgl. ebd., 10 ff.):

1. Behinderte Männer
2. Behinderte Frauen
3. Nicht behinderte Männer
4. Nicht behinderte Frauen

Um auf Basis einer Kontrastierung der Indikatorenwerte für die genannten vier Personengruppen zu Aussagen zum Grad der Inklusion bzw. zum Grad der gleichberechtigten Teilhabe von Frauen mit Behinderung zu gelangen, integriert das Indikatorenmodell in Anlehnung an die konstruierten Verteilungsmodelle von Libuda-Köster/Sellach (2009) eine Prüf- und Interpretationsstrategie, die je nach Ergebnis zu einem von vier inklusionsbezogenen Strukturindikatoren führt (vgl. ebd., 11 ff.):

1. **Indikator für das Vorliegen von Gleichberechtigung** (vgl. **Indikator I.1**[40]**):** Wenn die Ausprägung der Daten bzw. Werte zwischen den vier Gruppen annähernd gleich ist, wird angenommen, dass kein Einfluss der Merkmale Geschlecht und Behinderung auf

[40] Anhang I enthält eine vollständige Übersicht zu den in diesem Bericht genannten Strukturindikatoren.

die Teilhabe an Erstausbildung und Erwerbsarbeit vorliegt. Als annähernd gleich wird in diesem Bericht eine Differenz der Indikatorwerte n < 5 % bzw. n < 5 aufgefasst.

2. **Indikator für geschlechterbedingte Ungleichheit** (vgl. **Indikator I.2**)**:** Eine Ungleichverteilung aufgrund des Geschlechts liegt dann vor, wenn Männer mit und ohne Behinderung eine deutlich stärkere/geringere Ausprägung eines Indikatorwerts aufweisen als Frauen mit/ohne Behinderung. Deutlich stärker/geringer gilt hier eine Ausprägung dann, wenn die Differenz der Indikatorwerte n > 5 % bzw. n > 5 ausfällt.

3. **Indikator für behinderungsbedingte Ungleichheit** (vgl. **Indikator I.3**)**:** Eine Ungleichverteilung aufgrund der Behinderung liegt dann vor, wenn Männer und Frauen mit Behinderung eine deutlich stärkere/geringere Ausprägung eines Indikatorwerts aufweisen als Männer und Frauen ohne Behinderung. Auch hier gilt hier eine Ausprägung dann als deutlich stärker/geringer, wenn die Differenz der Indikatorwerte n > 5 % bzw. n > 5 ausfällt.

4. **Indikator für geschlechts- und behinderungsbedingte Ungleichheit (doppelte Diskriminierung)** (vgl. **Indikator I.4**):
   Bei manchen Indikatoren, wie z.B. bei der Erwerbsquote, gilt, dass je höher der Wert ist, desto besser die Teilhabe gelingt. In diesen Fällen wird angenommen, dass eine doppelte Diskriminierung von Frauen mit Behinderung dann vorliegt, wenn die Kontrastierung folgendes Muster ergibt: Wenn nicht behinderte Männer eine höhere Ausprägung eines Indikators als nicht behinderte Frauen und nicht behinderte Frauen eine höhere Ausprägung eines Indikators als behinderte Männer und behinderte Männer eine höhere Ausprägung eines Indikators als behinderte Frauen aufweisen.
   Bei anderen Indikatoren, wie z.B. bei der Arbeitslosenquote, gilt hingegen: Je kleiner der Wert, desto besser gelingt die Teilhabe. In diesen Fällen wird unterstellt, dass eine doppelte Diskriminierung von Frauen mit Behinderung dann vorliegt, wenn die Kontrastierung folgendes Muster ergibt: wenn nicht behinderte Männer eine geringere Ausprägung eines Indikators als nicht behinderte Frauen und nicht behinderte Frauen eine geringere Ausprägung eines Indikators als behinderte Männer und behinderte Männer eine geringere Ausprägung eines Indikators als behinderte Frauen aufweisen.

Die skizzierte Auswertungsstrategie und damit die zielgruppenspezifischen Indikatoren des Modells sind durch einen Austausch der berücksichtigten zielgruppenspezifischen Variablen prinzipiell beliebig anpassbar und erweiterbar. Um den Stand der gleichberechtigten Teilhabe anderer Personengruppen zu beurteilen, können anstatt der hier genutzten abhängigen Variablen Geschlecht und Behinderung auch beliebige andere Variablen verwendet werden, wie bspw. bestimmte Altersgruppen, Nationalitäten, Qualifikationsniveaus, familiäre Herkunft usw..

Bei der kontrastierenden Auswertung der Indikatorenwerte bleibt grundsätzlich zu berücksichtigen, dass ungleiche Teilhabestrukturen jenseits der jeweils verwendeten zielspezifischen Variablen möglicherweise durch andere typische Eigenschaften der untersuchten Zielgruppen verursacht werden, die bei der beschriebenen Interpretationsstrategie unberücksichtigt bleiben. So ist z.B. vorstellbar, dass Frauen mit Behinderung im Vergleich zu Männern seltener erwerbstätig sind, nicht weil sie eine Behinderung haben oder weiblich sind, sondern möglich-

erweise weil sie geringer qualifiziert sind und daher schlechtere Erwerbsperspektiven aufweisen. Um verkürzte bzw. falsche Interpretationen zu vermeiden, lässt sich die Auswertungsstrategie beliebig auf andere Merkmale erweitern, wobei es mit steigender Anzahl der berücksichtigten Variablen zu einem Komplexitätsanstieg des Modells kommt. Dies stellt insofern ein Problem dar, dass nicht nur der Aufwand zur Datenbeschaffung und -aufbereitung steigt, sondern auch die Zellbesetzung der untersuchten Zielgruppen mit jeder zusätzlichen Variable kleiner wird und somit insbesondere auf kommunaler Ebene die Gefahr droht, dass die Zellwerte aufgrund des Datenschutzes nicht mehr ausgewiesen werden.

4.2.3 Nutzungsmöglichkeiten des Indikatorenmodells zur Veranschaulichung von Veränderungen im Zeitverlauf

Ergänzend zur zielgruppenspezifischen Auswertungsstrategie gestattet das Modell eine vergleichende Auswertung der Indikatoren für mehrere Zeitpunkte, um Veränderungen bestimmter Phänomene und Teilhabemuster im Zeitverlauf zu verdeutlichen. Diese spezifische Erweiterung des Modells trägt dem Umstand Rechnung, dass statistische Informationen und darauf gestützte Berichte im politischen Alltag nicht nur eine Informationsfunktion haben, sondern zuweilen dazu dienen, um über das Aufzeigen von Veränderungen die Notwendigkeit sowie die vermeintlichen Wirkungen bestimmter politischer Maßnahmen und Entscheidungen zu legitimieren (vgl. Meyer 2004, 9; Kap. 2).

Im Kontext des hier vorgestellten, auf die Teilhabe von Menschen mit Behinderung adaptierten Indikatorenmodells richtet sich das Informationsinteresse nicht nur auf den zu einem bestimmten (Mess-)Zeitpunkt erreichten Stand, sondern obendrein auf die Fortschritte, die im Zeitverlauf im Sinne einer Annäherung an das Ziel der Inklusion bzw. einer gleichberechtigten Teilhabe von Frauen mit Behinderung im Bereich Erstausbildung und Erwerbsleben erreicht wurden. Diesen Anspruch löst das Modell dadurch ein, dass sämtliche Indikatoren nach Möglichkeit nicht nur bezogen auf ein Berichtsjahr, sondern vielmehr auch für andere Bezugsjahre berechnet und die Werte anschließend bezogen auf mehrere Zeitpunkte verglichen werden. Für den vorliegenden Bericht ist vorgesehen, dass die Indikatoren nicht nur für das zum Zeitpunkt der Modellentwicklung aktuelle Jahr 2013 bzw. im Schulbereich für das Schuljahr 2012/2013 berechnet werden, sondern auch für das Bezugsjahr 2008 (bzw. Schuljahr 2008/2009). Das Jahr 2008 wurde als zeitlicher Bezugspunkt deshalb gewählt, weil die UN-BRK in Deutschland im März 2009 ratifiziert wurde (vgl. Klemm 2013, 15; Kap. 3) und es deshalb zur Illustration von Entwicklungen sinnvoll ist, den Stand der gleichberechtigten Teilhabe vor und nach Inkrafttreten dieser Konvention in den Blick zu nehmen.

4.3 Indikatoren zur Überprüfung der Teilhabe im Bereich Erstausbildung

Wie bereits erläutert, bezieht sich das Indikatorenmodell u.a. auf den Bereich der Erstausbildung und integriert Indikatoren und Kennzahlen, die auf amtlichen Statistiken basieren und daher ohne zusätzliche Primärerhebungen genutzt werden können, um empirisch belastbare Informationen zu den Teilhabestrukturen in der formalen Erstausbildung zu generieren. Nachfolgend werden die im Modell aufgenommenen Indikatoren getrennt nach den hierarchischen Ebenen erläutert, wobei in diesem Zusammenhang ausschließlich die erforderlichen Einzel-

daten, die statistischen Datenquellen und die Berechnungswege vorgestellt werden. Nicht thematisiert werden in diesem Kontext hingegen die dazu vorliegenden empirischen Befunde, da diese getrennt in Kap. 5 vorgestellt werden.

Im Folgenden werden zu Beginn die Systemindikatoren[41] erläutert, die über die Beteiligung von Personen an formaler Bildung und Erstausbildung insgesamt informieren (vgl. Kap. 4.3.1). Danach folgt eine Erläuterung der Kernindikatoren der zweiten Ebene[42], die sich auf die Teilhabestrukturen in den vier Erstausbildungssektoren beziehen (vgl. Kap. 4.3.2). Danach folgen die Kernindikatoren der dritten Ebene (vgl. Kap. 4.3.3), die sich auf Informationen zur Verteilung von Anfängern eines Sektors auf die darunter fallenden Bildungswege/Angebotstypen (Konten) beziehen. Ergänzt werden diese Indikatoren um spezifische Indikatoren, die differenziertere Aussagen zu einzelnen Angeboten im Erstausbildungsbereich gestatten (vgl. Kap. 4.4.4). Die nachstehenden Ausführungen nehmen weitestgehend keinen expliziten Bezug auf die Gruppe weibliche Behinderte, sondern beziehen sich vornehmlich auf relevante Daten zu den Teilhabebedingungen und -strukturen in Bezug auf die verschiedenen Lernorte der Erstausbildung insgesamt. Insofern können die nachstehenden Indikatoren prinzipiell auch für ein allgemeines Monitoring zum Themenfeld Teilhabe in Erstausbildung verwendet werden.

4.3.1 Systemindikatoren zur Teilhabe am formalen Erstausbildungsgeschehen

Auf dieser Ebene nennt die integrierte Ausbildungsberichterstattung zwei Indikatoren, die Hinweise auf folgende Fragestellungen geben können (vgl. Schier/Dionisius/Lissek 2012, 49):

1. Wie hoch ist der Anteil der Wohnbevölkerung, der Angebote der formalen Bildung und speziell der Erstausbildung insgesamt wahrnimmt?
2. Wie hoch ist der Anteil der Wohnbevölkerung, der sich in den verschiedenen formalen Bildungsangeboten (Angebote der formalen Erstausbildung, in Angeboten der Sekundarstufe I und in staatlich geregelten Weiterbildungsangeboten) befindet?
3. Wie haben sich die Anteile im zeitlichen Rückblick absolut und relativ gesehen verändert?

Indikator II.1: Junge Menschen im Ausbildungsgeschehen (AUGE)

Dieser Indikator dient dazu, die Beteiligung von Personen eines bestimmten Alters am formalen Erstausbildungsgeschehen zu quantifizieren und darüber hinaus identifizieren zu können, welche Personengruppen z.B. nach Alter und Geschlecht unter-/überdurchschnittlich an formalen Erstausbildungsangeboten teilnehmen (vgl. Schier/Dionisius/Lissek 2012, 59 f.). Die Anwendung des Indikators erfordert eine Eingrenzung auf Personen eines bestimmten Alters oder einer Altersgruppe. Bei der Wahl der Altersgruppen werden die Gruppen 15-19-Jährige, 20-24-Jährige sowie 15-24-Jährige und bezüglich des Jahrgangs das Alter 16 vorgeschlagen, da diese in der Regel die typischen Eintritts- bzw. Beteiligungsalter von Personen in formaler Erstausbildung abbilden (vgl. ebd.). Der Indikator kann nicht nur zur Messung der Beteiligung

[41] Anhang IIa enthält eine Übersicht zu den in diesem Bericht für den Bereich Erstausbildung genannten Indikatoren und ihrer Zuordnung in die Indikatorenhierarchie.
[42] Anhang III enthält eine vollständige Übersicht zu den in diesem Bericht vorgestellten Indikatoren des Modells, ihrer Berechnungswege, den erforderlichen Einzelkennzahlen und ihren Bezugsquellen sowie Informationen zum Stand bzw. zu den Einschränkungen der Datenverfügbarkeit.

am formalen Erstausbildungsgeschehen insgesamt, sondern auch zur Überprüfung der Teilhabe an den verschiedenen Sektoren und zur vergleichenden Betrachtung der Beteiligung von verschiedenen Altersgruppen verwendet werden (vgl. ebd., 12). Bei der vergleichenden Betrachtung der Beteiligung verschiedener Altersgruppen muss beachtet werden, dass sich jüngere Altersgruppen in der Regel noch in der Erstausbildung befinden, während unter der älteren Gruppe bereits zahlreiche Personen die Erstausbildung abgeschlossen haben dürften und somit die Beteiligung je nach Altersgruppe unterschiedlich ausfällt (vgl. ebd., 8).

Zur Berechnung des Indikators müssen einerseits die Bestandszahlen in sämtlichen Sektoren des formalen Erstausbildungsgeschehens bekannt sein; anderseits müssen Zahlen zur Wohnbevölkerung eines bestimmten Altersjahrgangs bzw. einer Altersgruppen vorliegen[43]. Durch Anwendung der nachstehenden Formel kann der prozentuale Anteil der Personen eines bestimmten Alters bzw. einer Altersgruppe berechnet werden, der sich in einem bestimmten Berichtsjahr in der formalen Erstausbildung befindet (vgl. Abbildung 2).

Abbildung 2: Formel zur Berechnung des Indikators II.1: Junge Menschen im Ausbildungsgeschehen

$$\frac{Jugendliche\ im\ Ausbildungsgeschehen\ (eines\ bestimmten\ Alters\ bzw. Altersgruppe)}{Wohnbevölkerung\ im\ selben\ Alter\ bzw. der\ selben\ Altersgruppe} \text{ x } 100$$

Quelle: vgl. Schier/Dionisius/Lissek 2012, 60

Die **Differenz zwischen der Wohnbevölkerung und den Bestandszahlen im formalen Erstausbildungsgeschehen** ergibt die Anzahl derjenigen, die sich in **sonstigen Verbleibsorten** befinden (vgl. Schier/Dionisius/Lissek 2012, 51). Diese Kenngröße sollte als **Indikator II.1.1** berechnet werden, um die Relevanz des formalen Erstausbildungsgeschehens, also das absolute Verhältnis zwischen den Personen in formaler Erstausbildung und sonstigem Verbleib abbilden zu können (vgl. ebd.).

Indikator II.2: Junge Menschen in formaler Bildung (FormBild)

Im Unterschied zum Indikator II.1 integriert der Indikator II.2 nicht nur die Bestände im formalen Erstausbildungssystem, sondern weist den Personenanteil einer Altersgruppe/eines Altersjahrgangs aus, der sich an einem formalen Lernort befindet. Neben dem formalen Erstausbildungsgeschehen in den vier Sektoren werden auch Bestandszahlen im Bereich der allgemein bildenden Schulen inkl. Förderschulen der Sek. I sowie der staatlich regulierten Weiterbildung an Fachschulen sowie Fachoberschulen[44] integriert, das heißt, dass zwei weitere formale Lernorte, die unter die Rubrik „Sonstiges“ fallen, einberechnet werden (vgl. Schier/Dionisius/Lissek 2012, 103). Durch die so erweiterte Datenbasis ist es möglich, den Anteil derjenigen zu ermitteln, der sich gemessen an der gleichaltrigen Wohnbevölkerung in einem bestimmten Alter/Alterspanne innerhalb des formalen Bildungssystems befindet. Auch bei die-

[43] Die Daten zur Wohnbevölkerung können der Genesis-Online-Datenbank des Statistischen Bundesamts entnommen werden. An dieser Stelle bleibt anzumerken, dass Daten zur Stadt Duisburg frei zugänglich nur für die oben genannten Altersgruppen vorliegen bzw. errechenbar sind. Die hier vorgeschlagene Betrachtung nach dem Altersjahr 16 ist hingegen auf Gemeindeebene nicht auf Basis der frei zugänglichen Daten möglich.

[44] In NRW beziehen sich die staatlich regulierten, an Berufskollegs angebotenen Bildungsgänge im Bereich der Weiterbildung auf die Voll- und Teilzeitangebote der Fachschulen nach Anlage E APO-BK sowie auf die Fachoberschule Klasse 12B Vollzeit nach Anlage D 29 APO-BK.

sem Indikator ist eine Betrachtung im Zeitverlauf möglich, um Veränderungen der Beteiligungen abzubilden. So ermöglicht die Berechnung der prozentualen Verteilungsrelationen Aussagen zur relativen Bedeutung der formalen Bildung im Vergleich zur Nichtbeteiligung insgesamt ebenso wie differenziert zur Relevanz verschiedener formaler Lernorte. Doch auch eine Auswertung der absoluten Zahlen im Zeitverlauf ist erforderlich, denn hierdurch können Aussagen zur quantitativen Entwicklung getroffen und demografisch bedingte Veränderungen abgebildet werden (vgl. ebd., 21).

Im Unterschied zum vorgenannten Indikator werden für den Indikator II.2 andere Altersgruppen/-jahrgänge vorgeschlagen. Empfohlen wird eine Auswertung für 15-19-Jährige, 19-24-Jährige, 15-24-Jährige sowie 18-Jährige (vgl. Schier/Dionisius/Lissek 2012, 56). Ebenso wie bei Indikator II.1 müssen zur Berechnung des Indikators die Bestandszahlen in sämtlichen Sektoren des formalen Erstausbildungsgeschehens sowie Zahlen zur Wohnbevölkerung eines bestimmten Altersjahrgangs bzw. einer Altersgruppen bekannt sein[45]. Zusätzlich werden Daten der amtlichen Statistik zu den allgemein bildenden Schulen der Sekundarstufe I sowie zu den Fachoberschulen und Fachschulen an Berufskollegs benötigt. Durch Anwendung der nachstehenden Formel kann der prozentuale Anteil der Personen eines(r) bestimmten Alters(-gruppe) berechnet werden, der sich in einem bestimmten Berichtsjahr in formaler Bildung befindet (vgl. Abbildung 3).

Abbildung 3: Formel zur Berechnung des Indikators II.2: Junge Menschen in formaler Bildung

$$\frac{Jugendliche\ \ (eines\ bestimmten\ Alters\ bzw. Altersgruppe) in\ formaler\ Bildung}{Wohnbevölkerung\ im\ selben\ Alter\ bzw. der\ selben\ Altersgruppe} \times 100$$

Quelle: vgl. Schier/Dionisius/Lissek 2012, 56

Die nachfolgende Abbildung zeigt am Beispiel der Altersgruppe 15-19-Jährige, wie die Verteilung im formalen Bildungssystem im Jahr 2010 in Relation zur gleichaltrigen Wohnbevölkerung in anschaulicher Weise illustriert werden kann.

Abbildung 4: Illustrationsbeispiel für Indikator II.2 - 15-19-Jährige in formaler Bildung im Jahr 2010

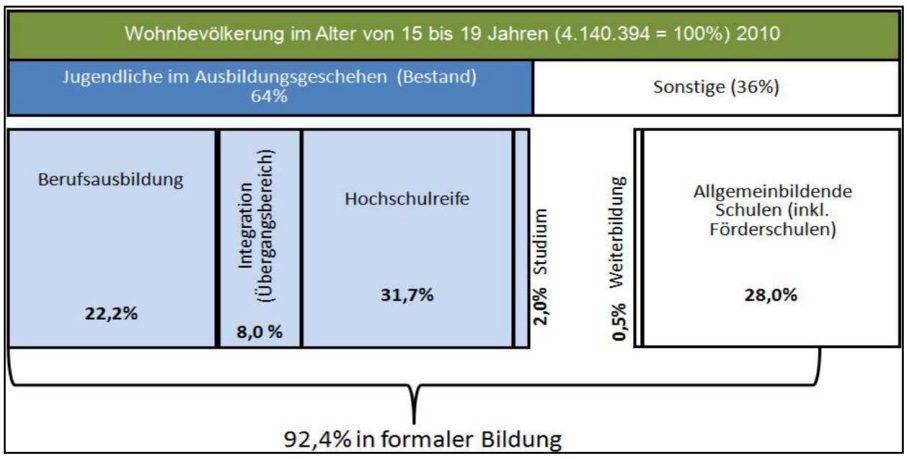

Quelle: Schier/Dionisius/Lissek 2012, 21

[45] Die Daten zur Wohnbevölkerung können der Genesis-Online-Datenbank des Statistischen Bundesamts entnommen werden. An dieser Stelle bleibt anzumerken, dass Daten zur Stadt Duisburg frei zugänglich nicht für die in Indikator II.2 benannten Altersgruppen vorliegen bzw. exakt errechenbar sind.

Bei der Interpretation von Interesse sind darüber hinaus die Größenordnungen derjenigen, die sich gemessen an der gleichaltrigen Wohnbevölkerung nicht mehr im formalen Bildungssystem befinden, denn diese Größe bietet Hinweise auf eventuelle Risikogruppen und kann politischen Handlungsbedarf zur Entwicklung des Bildungsniveaus einer Region signalisieren. Die **Differenz zwischen der Wohnbevölkerung und den Bestandszahlen in formaler Bildung** ergibt die Anzahl derjenigen, die sich nach der ersten Schwelle nicht in formalen Bildungssettings befinden (vgl. Schier/Dionisius/Lissek 2012, 51). Diese Kenngröße sollte als **Indikator II.2.1** berechnet werden, um die Relevanz formaler Bildung für eine bestimmte Altersgruppe zu beurteilen und Hinweise auf diejenigen zu erhalten, die zu den „Abstinenzlern" bzw. zu den „Exkludierten" des formalen Bildungsgeschehens zählen.

Hinweise zur Aussagekraft der Indikatoren II.1 und II.2

Bei der Interpretation der Indikatoren II.1 und II.2 ist zu beachten, dass sich die Bestandszahlen im Ausbildungsgeschehen/formalen Bildungssystem auf die Stadt des Lernortes beziehen, während die Daten zur Wohnbevölkerung auf dem Wohnort der Personen beruhen (vgl. Schier/Dionisius/Lissek 2012, 61). Daraus folgt, dass Pendlerbewegungen von Jugendlichen, die eine Bildungsstätte außerhalb ihres Wohnorts besuchen, bei der Berechnung des Indikators ausgeblendet werden, was insgesamt zu Datenverzerrungen führen kann. Zudem basieren die zur Berechnung erforderlichen Einzeldaten der Lernorte auf unterschiedlichen Statistiken, die jeweils Daten zu unterschiedlichen Stichtagen innerhalb eines Berichtsjahres ausweisen, was zu zeitpunktbezogenen Datenverzerrungen führen dürfte[46]. Auch ist darauf hinzuweisen, dass mit diesem Indikator keine Bildungsverläufe dargestellt werden können, sondern immer zeitpunktbezogen die Anteile im formalen Bildungssystem ausgewiesen werden. Durch einen Vergleich der Quoten verschiedener Jahre können jedoch erste Hinweise darauf gewonnen werden, ob sich der Beteiligungsgrad am formalen Erstausbildungsgeschehen mit der Zeit verändert hat (vgl. ebd., 63).

4.3.2 Kernindikatoren der zweiten Ebene zur Teilhabe an den vier Sektoren der formalen Erstausbildung

Auf dieser Ebene nennt die integrierte Ausbildungsberichterstattung einen Indikator, der Hinweise auf folgende Fragestellungen geben kann (vgl. Schier/Dionisius/Lissek 2012, 49):

1. Wie viele Personen beginnen eine formale Qualifizierung in den vier Sektoren des formalen Erstausbildungsgeschehens?
2. Wie stark werden die Angebote der Sektoren relativ zueinander nachgefragt?
3. Wie haben sich die Anteile im zeitlichen Rückblick absolut und relativ gesehen verändert?

[46] Datenverzerrungen treten z.B. auf, wenn Jugendliche sich zu Beginn eines Jahres in einer dualen Berufsausbildung befinden und im Herbst des gleichen Jahres ein Studium beginnen. In diesem Fall würde der Bestand des Jugendlichen im Sektor Berufsausbildung und im Sektor Studium gezählt, was faktisch einer Doppelzählung gleichkäme. Ähnliche Datenverzerrungen treten auf, wenn Jugendliche bspw. eine Berufsausbildung vorzeitig abbrechen und im Anschluss noch im gleichen Berichtsjahr eine Qualifizierungsmaßnahme der BA im Übergangssystem aufnehmen (vgl. Schier/Dionisius/Lissek 2012, 65 f.).

Indikator II.3: Relative Bedeutung der Sektoren des Ausbildungsgeschehens

Jenseits der Beteiligung an formaler Erstausbildung bzw. formaler Bildung insgesamt stellt sich die Frage, in welche Sektoren der formalen Erstausbildung (berufliches Übergangssystem, Berufsausbildung, weiterführender Schulbesuch mit dem Ziel des Erwerbs einer Hochschulzugangsberechtigung und Studium) Jugendliche nach Abschluss der Vollzeitschulpflicht einmünden. Anders als bei den vorgenannten Indikatoren errechnet sich der Indikator II.3 nicht in Relation zur Wohnbevölkerung und nicht gemessen an den Bestandszahlen im formalen Erstausbildungssystem, sondern maßgebliche Bezugsgröße sind die Anfängerzahlen im Erstausbildungsgeschehen in einem bestimmten Berichtsjahr (vgl. Schier/Dionisius/Lissek 2012, 25). Hieraus folgt, dass keine Altersgruppenbildung erforderlich ist, denn Bezugspunkt sind immer diejenigen, die eine formale Erstausbildung beginnen. Die Verteilung der Anfänger signalisiert nicht nur die relative Bedeutung der vier Sektoren gemessen an der Nachfrage, sondern eignet sich zudem, um das gesamte Aufnahmevolumen des formalen Erstausbildungsgeschehens abzubilden (vgl. ebd., 69).

Um Aussagen zur relativen Bedeutung der Teilhabe an einem der vier formalen Erstausbildungssektoren am gesamten formalen Erstausbildungsgeschehen treffen zu können, eignet sich folgende Formel (vgl. Abbildung 5):

Abbildung 5: Formel zur Berechnung des Indikators II.3: Relative Bedeutung der Sektoren des Ausbildungsgeschehens

$$\frac{\textit{Summe der Anfänger des jeweiligen Sektors}}{\textit{Summe aller Anfänger im Ausbildungsgeschehen}} \times 100$$

Quelle: vgl. Schier/Dionisius/Lissek 2012, 54

Da sich die qualifikatorischen Zugangsvoraussetzungen zwischen den verschiedenen Sektoren deutlich unterscheiden und obendrein in einschlägigen empirischen Berichten immer wieder das schulische Qualifikationsniveau sowie die Nationalität als zentrale Einflussfaktoren für die Übergangsverläufe Jugendlicher an der ersten Schwelle identifiziert werden, sollte die Verteilung auf die vier Sektoren differenziert nach Nationalität und schulischem Vorbildungsniveau der Anfänger ausgewertet werden (vgl. Autorengruppe Bildungsberichterstattung 2012, 95 ff.; BMAS 2013, 83; Schier/Dionisius/Lissek 2012, 33 ff.). In Bezug auf die Kategorie ´Schulabschluss` sind bezogen auf NRW neben Schülern, die nach Erfüllung der allgemeinen Vollzeitschulpflicht keinen Abschluss erworben haben und lediglich ein Abgangszeugnis erhalten (§ 49 Abs.1 SchulG), folgende allgemein bildenden Abschlüsse auf dem Niveau der Sekundarstufe I zu unterscheiden:

> *„1. der Hauptschulabschluss* [nach Klasse 9] *und ein ihm gleichwertiger Abschluss,*
>
> *2. der Hauptschulabschluss nach Klasse 10 und ein ihm gleichwertiger Abschluss,*
>
> *3. der mittlere Schulabschluss (Fachoberschulreife), der mit der Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe* [Qualifikation] *verbunden sein kann."* (§ 12 Abs. 2 SchulG; Ergänzungen eingefügt d. Verf.)[47].

[47] Die genannten Abschlüsse der Sekundarstufe I können nicht nur an Regelschulen, sondern auch an Förderschulen erworben werden (§ 20 Abs. 4 SchulG). Allerdings ist anzumerken, dass Förderschulen

Zusätzlich sind die fachgebundene und allgemeine Hochschulreife als allgemein bildende Schulabschlüsse auf Ebene der Sekundarstufe II zu nennen.

Hinweise zur Aussagekraft des Indikators II.3

Die zur Berechnung des Indikators II.3 erforderlichen Einzeldaten beziehen sich auf unterschiedliche amtliche Statistiken, die jeweils zu unterschiedlichen Stichtagen erhoben werden, weshalb sich auch hier das Problem ggf. auftretender stichtagsbezogener Doppelerfassungen stellen kann (vgl. Schier/Dionisius/Lissek 2012, 70). Darüber hinaus unterscheidet sich je nach Statistik die Definition des Terminus Anfänger; im Bereich der beruflichen Schulen meint dieser alle Schüler, die zum Erhebungsjahr erstmals in der entsprechenden Schulform beschult werden, wohingegen Anfänger in den allgemein bildenden Schulen Schüler bezeichnen, die sich in der elften Klasse des Gymnasiums, der Gesamtschulen bzw. Waldorfschulen bzw. in der Eingangsphase der gymnasialen Oberstufe befinden. Anders verhält es sich bei den von der BA finanzierten Übergangsmaßnahmen, denn hier werden die Bestandszahlen zum Jahresende mit den Anfängerzahlen im gleichen Jahr gleichgesetzt, da in diesem Bereich i.d.R. Maßnahmen mit einer Laufzeit von weniger bis max. einem Jahr existieren (vgl. ebd., 71).

Da bei diesem Indikator kein Bezug zur Wohnbevölkerung hergestellt wird, ist bei der Interpretation dieses Indikators zu beachten, dass die Entwicklung der Anfängerzahlen im Zeitverlauf immer vor dem Hintergrund demografischer und weiterer schulpolitischer Entwicklungen zu interpretieren ist (vgl. Schier/Dionisius/Lissek 2012, 25). So wäre es beispielsweise denkbar, dass doppelte Abiturjahrgänge oder rückläufige Geburtenzahlen den Wert des Indikators II.3 maßgeblich beeinflussen. Um den Einfluss demografischer oder bildungspolitischer Effekte auf die relative Verteilung zu bestimmen, sollte die Veränderung der Anfängerverteilung mit der Veränderung der Bevölkerungszahlen in den in Kap. 4.3.1 zu Indikator II.2 genannten Altersgruppen (15-19-Jährige, 19-24-Jährige, 15-24-Jährige sowie 18-Jährige) einerseits und den Schulabgängerzahlen der allgemein bildenden Schulen der Sek. I in denselben Berichtsjahren andererseits verglichen werden (vgl. ebd., 36). Durch eine Kontrastierung der Veränderungskurven der Anfängerzahlen und der Bevölkerungszahlen erhält man einen Hinweis darauf, ob die absolute Zahl der Erstausbildungsanfänger analog zur Bevölkerungsentwicklung verläuft (**Indikator II.3.1**), also ob die Veränderung der Anfängerzahl mit der demografischen Bevölkerungsentwicklung zusammenhängt. Demgegenüber bietet die Kontrastierung der Veränderungskurven der Anfängerzahlen mit den Schulabgängerzahlen der allgemein bildenden Schulen Hinweise darauf, ob die Anfängerzahlentwicklung synchron bzw. asynchron zur Schulabgängerentwicklung verläuft und rückläufige/steigende Anfängerzahlen möglicherweise durch rückläufige/steigende Schulentlassjahrgangsstärken erklärt werden können (**In-**

mit den Förderschwerpunkten Lernen und geistige Entwicklung eigene Abschlüsse vergeben, die innerhalb der Schulstatistik der Kultusministerkonferenz unter der Kategorie „keinen Hauptschulabschluss“ (BMBF 2012, 23), in der Statistik des Statistischen Bundesamtes jedoch gesondert als „Abschluss für Lernbehinderte“ (ebd.) erfasst werden (vgl. ebd.). Für Förderschüler mit dem Schwerpunkt Lernen besteht jedoch die Möglichkeit, einen dem Hauptschulabschluss gleichwertigen Abschluss zu erwerben (§ 20 Abs. 4 SchulG).

dikator II.3.2). Im Rahmen des Indikatorenmodells sind folglich Daten zur Zahl der Schulabgänger differenziert nach Schulformen zu integrieren. Hierzu werden Daten der Schulabgängerstatistik bezogen auf die folgenden Schulformen benötigt (vgl. BMBF 2012)[48]:

- Hauptschulen
- Realschulen
- Schulen mit mehreren Bildungsgängen (in NRW z.B. Sekundarschulen)
- Gymnasien
- Freie Waldorfschulen
- Gesamtschulen
- Förderschulen.

Die Zugangschancen zu einem der vier Sektoren des Erstausbildungsgeschehens sind sehr stark von den erreichten allgemeinen Schulabschlüssen abhängig (vgl. Statistisches Bundesamt/Statistisches Landesamt Baden-Württemberg/DIE 2013, 27), wobei der Zugang in den Hochschulsektor im Regelfall mit einer (allgemeinen bzw. fachgebundenen) formalen Hochschulreife erfolgt. Im Berufsbildungssystem bestehen formal gesehen nicht in jedem Fall Mindestaufnahmevoraussetzungen im Hinblick auf die schulische Vorbildung, weshalb hier eine nähere Analyse zum schulischen Qualifikationsniveau der Teilnehmer wichtige Hinweise auf die faktisch realisierten Zugangschancen in vollqualifizierende Berufsausbildung geben kann (vgl. ebd.). Als Datengrundlage kann auf die Statistik der beruflichen Schulen bzw. auf den in der kommunalen Bildungsdatenbank bereits enthaltenen **Indikator II.3.3. „Anteile der neu eingetretenen (…) Schüler nach Teilbereichen des Berufsbildungssystems“** (ebd., 122) zurückgegriffen werden (vgl. ebd.; Kommunale Bildungsdatenbank 2013c). Auf dieser Basis kann beurteilt werden, wie hoch der Anteil der neu in die Berufskollegs einmündenden Schüler eines Jahres ist, der mit einem bestimmten schulischen Ausgangsqualifikationsniveau (ohne/mit Hauptschulabschluss, mittlerem Abschluss, (Fach-)Hochschulreife und sonstigem Abschluss) in duale Berufsausbildung, in vollzeitschulische Berufsausbildung, ins nicht vollqualifizierende Übergangssystem, in Bildungsgänge zum Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung sowie in den Bereich der beruflichen Fortbildung einmündet (vgl. ebd.)[49].

4.3.3 Kernindikatoren der dritten Ebene zur Teilhabe an verschiedenen Bildungswegen der vier Erstausbildungssektoren

Folgt man der Logik der integrierten Ausbildungsberichterstattung, gibt es auf dieser Ebene vier Indikatoren, anhand derer jeweils die relative Bedeutung der verschiedenen Konten (Bildungswege) gemessen am übergeordneten Sektor beurteilt werden kann (vgl. Schier/Dionisius/Lissek 2012, 74). Auch auf dieser Ebene sollten nicht nur aktuelle Verteilungen auf verschiedene Bildungswege, sondern auch Entwicklungen in den vergangenen Jahren berücksichtigt werden, um Bedeutungsverschiebungen innerhalb der Sektoren identifizieren zu können (vgl. ebd., 75).

[48] An dieser Stelle ist bereits anzumerken, dass die Schulabgängerstatistik der allgemein bildenden Schulen keine Angaben enthält, wie viele Schulentlassene einen sonderpädagogischen Förderbedarf hatten (vgl. BMBF 2012, 25 ff.).

[49] Hierbei ist darauf hinzuweisen, dass die kommunale Bildungsdatenbank keine Angaben zum Anteil der neu eingemündeten Schüler differenziert nach sonderpädagogischem Förderbedarf enthält.

Die Indikatoren II.4.1-II.4.4 beziehen sich auf die relative Bedeutung verschiedener Bildungswege (Konten), die diese innerhalb eines Sektors einnehmen. Die relative Bedeutung verschiedener Maßnahmetypen am **beruflichen Übergangssystem** insgesamt wird durch **Indikator II.4.1** abgebildet[50]. Der **Indikator II.4.2** bezieht sich auf die relative Bedeutung der verschiedenen Wege zur **vollqualifizierenden Berufsausbildung**. Der **Indikator II.4.3** betrifft die relative Bedeutung der verschiedenen Bildungswege in der Sekundarstufe II, die auf eine **Hochschulzugangsberechtigung** vorbereiten. Die Bedeutung, die verschiedene Hochschultypen an allen **Studienangeboten** des tertiären Sektors haben, wird mit **Indikator II.4.4** überprüfbar.

Die Formel zur Berechnung der vier Indikatoren ist sehr ähnlich (vgl. Abbildung 6). In allen Fällen bilden die Anfängerzahlen die Bezugsbasis, allerdings variieren die jeweiligen Konten und Sektorenbezüge. In jedem Fall gilt es, den Anteil der Anfängerzahlen eines bestimmten Kontos (Bildungsweges) an allen Anfängern des jeweils übergeordneten Sektors zu errechnen (vgl. Schier/Dionisius/Lissek 2012, 75 ff.).

Abbildung 6: Formel zur Berechnung der Indikatoren II.4.1-II.4.4: Relative Bedeutung verschiedener Bildungswege eines Sektors

$$\frac{\textit{Summe der Anfänger des jeweiligen Kontos}}{\textit{Summe aller Anfänger in dem dem jeweiligen Konto übergeordneten Sektor}} \times 100$$

Quelle: vgl. Schier/Dionisius/Lissek 2012, 75 ff.

Hinweise zur Aussagekraft der Indikatoren II.4.1-II.4.4

Da auch die hier vorgestellten Indikatoren auf unterschiedlichen amtlichen Statistiken, variierenden Stichtagen und auf von der demografischen Entwicklung und den Schulabgängerkohorten unabhängig erhobenen Daten zu den Anfängerzahlen basieren, gelten im Prinzip die gleichen Interpretationsanmerkungen, wie sie in Kap. 4.3.2 beschrieben wurden. Zusätzlich ist im Hinblick auf den Sektor mit dem Ziel des Erwerbs einer Hochschulzugangsberechtigung (Sek. II) zu bedenken, dass hierunter nur Bildungsgänge fallen, die ausschließlich eine formale Hochschulzugangsberechtigung intendieren, während kombinierte Angebote zum Erwerb der Studienberechtigung und bspw. eines Berufsausbildungsabschlusses zum Sektor Berufsausbildung gezählt werden (vgl. Schier/Dionisius/Lissek 2012, 85). Um **alle Personen** abzubilden, die am Übergang an der ersten Schwelle Bildungsgänge wählen, die eine **Hochschulzugangsberechtigung anstreben**, müssen die Anfängerzahlen in Bildungsgängen mit ausschließlichem und u.a. intendiertem Ziel Hochschulzugangsberechtigung addiert werden (**Indikator II.4.3.1**) (vgl. ebd.). Eine weitere Anmerkung betrifft die Anfängerzahlen im Sektor Studium; diese basieren auf einer Addition der in einem Sommersemester und der im anschließenden Wintersemester registrierten Studienanfängerzahlen im ersten Fachsemester. Im Kontrast dazu werden die Studierendenbestandszahlen eines Berichtsjahres anhand der Studierendenzahlen im Wintersemester ermittelt. Auch sind – wenn auch quantitativ gering ausgeprägt - Doppelzählungen im Rahmen der Sektoren Studium und Berufsausbildung bezogen auf solche Studierenden möglich, die ein duales Studium mit dem Ziel des integrierten Erwerbs eines Berufs(aus)bildungs- und Studienabschlusses absolvieren (vgl. ebd., 89).

[50] vgl. zu den unter die Sektoren fallenden Konten bzw. Bildungswegen Tabelle 1 in Kap. 4.1.2.

4.3.4 Spezifische Indikatoren zu unterschiedlichen Erstausbildungsangeboten

Ergänzend zu den in der integrierten Ausbildungsberichterstattung genannten, vorstehend erläuterten Indikatoren gibt es weitere Publikationen, die wichtige Indikatoren im Hinblick auf den Zugang und die Teilhabe spezieller Lernarrangements der formalen Erstausbildung ausweisen. Im Folgenden werden diese zusätzlichen Indikatoren getrennt nach den jeweils relevanten Sektoren und Bildungsgängen (Konten) erläutert, wobei an dieser Stelle darauf hingewiesen wird, dass nur solche Indikatoren erwähnt werden, die sich zur Ableitung von Aussagen zur Bildungsbeteiligung und diesbezüglicher Ursachen eignen.

4.3.4.1 Spezifische Indikatoren zur dualen Berufsausbildung nach BBiG/HWO

Lange Zeit wurde die Berufsausbildung im dualen System als Königsweg der Erstausbildung bezeichnet, wenngleich der Vorzeigestatus des dualen Systems stellenweise immer wieder infrage gestellt wurde und mittlerweile zunehmend auch andere Wege der Berufsausbildung im Fokus der Diskussionen stehen (vgl. z.B. Rosendahl/Wahle 2012). Der traditionelle Fokus auf das duale System spiegelt sich nach wie vor in verschiedenen bildungsstatistischen Berichten wider (Euler/Sloane 2015). So widmet sich z.B. der Datenreport zum Berufsbildungsbericht 2013 in Kap. A 4 mit knapp 120 Seiten den Indikatoren zur dualen Berufsausbildung, während bspw. auf die vollzeitschulische Berufsausbildung in berufsbildenden Schulen gerade mal knapp zehn Seiten entfallen (vgl. BIBB 2013). Auch der nationale Bildungsbericht 2012 thematisiert in Kap. E zur beruflichen Ausbildung vorwiegend Daten, die die duale Berufsausbildung betreffen (vgl. Autorengruppe Bildungsberichterstattung 2012). Mögliche Gründe dieser (bildungsstatistischen) Schwerpunktsetzung könnten jenseits der langen Vorreiterposition des dualen Systems ebenso der Bildungsförderalismus und die damit verbundene Heterogenität der schulischen Berufsausbildungswege in den Bundesländern sowie die bundesweit einheitliche und damit vergleichbare Datenbasis im Bereich der dualen Berufsausbildung sein, die eine umfangreichere datenbasierte Darstellung zur Situation der Berufsausbildung in der BRD gestattet.

Eine zusammenfassende Übersicht zu einschlägigen Indikatoren speziell im Bereich der dualen Berufsausbildung bietet das wissenschaftliche Diskussionspapier „Beteiligung an beruflicher Bildung – Indikatoren und Quoten im Überblick“ (Dionisius/Lissek/Schier 2012a). Diese Publikation erläutert die in der Berufsbildungsstatistik u.a. durch das Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB) verwendeten Indikatoren zu Übergängen von der allgemein bildenden Schule in weiterführende berufliche Bildungsangebote und informiert insbesondere über die Berechnungswege, Interpretationshinweise und verfügbare Datenquellen zur dualen Berufsausbildung nach BBIG/HWO. Zusammengenommen nennt diese Publikation über zwanzig Indikatoren (vgl. Dionisius/Lissek/Schier 2012a, 10). Speziell werden vier Indikatoren der integrierten Ausberichterstattung erläutert (vgl. Dionisius/Lissek/Schier 2012b und 2012c), die bereits in den voranstehenden Kapiteln ausführlich dargestellt wurden und deshalb an dieser Stelle nicht erneut vorgestellt werden. Darüber hinaus werden weitere 16 Indikatoren thematisiert, die sich auf das Angebot, die Nachfrage, die Reichweite, die Einmündung, den Verlauf und die Resultate der dualen Berufsausbildung nach BBIG/HwO beziehen und im Folgenden näher erläutert werden.

4.3.4.1.1 Indikatoren zur Einmündung in duale Berufsausbildung nach BBIG/HWO

Speziell zur Einmündung in das System der dualen Berufsausbildung nach BBiG/HWO gibt es fünf Indikatoren, die sich einerseits auf die Anteile der neu ins duale System eingemündeten Personen an der Wohnbevölkerung einer Region und andererseits auf die registrierten und erfolgreich eingemündeten Ausbildungsinteressierten beziehen.

Um die Höhe der Bildungsbeteiligung am dualen System gemessen an der Wohnbevölkerung und dessen relative Bedeutung als Ausbildungsweg abzubilden, eignen sich die **Indikatoren II.5.1 (Ausbildungsbeteiligungsquote, AQ)** und **II.5.2 (Ausbildungsanfängerquote, AAQ)** (vgl. Gericke/Uhly 2012)[51]. Beide Indikatoren weisen Beteiligungsquoten am dualen System aus und werden auf Basis eines Quotensummenverfahrens[52] berechnet. Die Ausbildungsbeteiligungsquote (AQ) wird genutzt, um die Integration der Wohnbevölkerung in das duale System bis zum Berichtsjahr 2007 abzubilden, allerdings eignet sie sich nicht, um Informationen ausschließlich zu Neuanfängern einer dualen Ausbildung zu erhalten (vgl. ebd., 88 f.)[53]. Um dieses Defizit abzumildern, wurde die Berufsbildungsstatistik reformiert. Seit dem Jahr 2008 kann stattdessen die Ausbildungsanfängerquote (AAQ) berechnet werden. Die AAQ basiert nicht mehr wie die AQ auf den Personenzahlen mit neu abgeschlossenen Verträgen, sondern stützt sich auf Personen, die in einem bestimmten Berichtsjahr erstmals einen dualen Ausbildungsvertrag abgeschlossen (Ausbildungsanfänger) haben (vgl. ebd., 92). Beide Indikatoren werden für die Altersgruppe der 16-24-Jährigen berechnet. Eine weitere Gemeinsamkeit besteht darin, dass beide Indikatoren demografische Entwicklungen berücksichtigen (vgl. ebd., 90). Allerdings eignen sich beide Quoten nur mit Vorsicht für regionale Analysen, denn Fälle, in denen der Ausbildungsort vom Wohnort abweicht, werden bei der Berechnung ausgeblendet. Zudem bezieht sich die Aussagekraft der beiden Indikatoren lediglich auf den Beteiligungsgrad, wohingegen Aussagen zur Dauer bis zum erfolgreichen Übergang in duale Berufsausbildung nicht möglich sind[54] (vgl. ebd., 84). Jenseits dieser Ähnlichkeiten unterscheiden sich die Indikatoren im Hinblick auf die genutzten Daten und damit verbunden durch ihre spezifische Aussagekraft:

- Die **Ausbildungsbeteiligungsquote (Indikator II.5.1)** gibt eine Schätzgröße zum Anteil der besagten Altersgruppe der Wohnbevölkerung an, der zum Zeitpunkt eines bestimmten Stichtags einen Ausbildungsvertrag im dualen System abgeschlossen hat

[51] Die zur Berechnung der Indikatoren verwendeten Daten sind die Berufsbildungsstatistik der statistischen Ämter des Bundes und der Länder sowie die Bevölkerungsfortschreibung des Statistischen Bundesamts (vgl. Gericke/Uhly 2012).

[52] Hierbei werden zunächst die Anteile der Wohnbevölkerung verschiedener Altersjahrgänge einzeln berechnet, die irgendwann einen Ausbildungsvertrag für eine duale Berufsausbildung unterschrieben haben (vgl. Gericke/Uhly 2012, 85). Anschließend werden diese Teilquoten zu einer Gesamtquote summiert. Die Gesamtquote bildet einen Indikator, der den „Anteil der Wohnbevölkerung [ausweist], bei dem das betrachtete Ereignis [hier: Aufnahme einer dualen Berufsausbildung] irgendwann einmal in der Biografie eintritt." (ebd.).

[53] Wie in Kap. 4.2.3 erwähnt, sollte der zeitliche Rückblick bis auf das Ausbildungsjahr 2008/2009 zurückgehen. Aus diesem Grund ist es im Rahmen des Indikatorenmodells nicht mehr unbedingt erforderlich, die AQ zu integrieren. Der Vollständigkeit halber wird die Berechnungsformel dennoch erwähnt und der Indikator in die Indikatoren-/Kennzahlliste im Anhang III aufgenommen.

[54] Die Berufsbildungsstatistik weist das Jahr des Verlassens der allgemein bildenden Schulen nicht aus, so dass eine abschließende Angabe der Übergangszeiten in duale Ausbildung auf dieser Basis nicht möglich ist.

(vgl. Gericke/Uhly 2012, 89). Zur Berechnung der Gesamtbeteiligungsquote wird folgende Formel verwendet (vgl. Abbildung 7).

Abbildung 7: Formel zur Berechnung des Indikators II.5.1: Ausbildungsbeteiligungsquote

$$\sum_{i=16}^{24} \frac{Auszubildende\ mit\ Neuabschluss\ in\ einem\ bestimmten\ Alter}{Wohnbevölkerung\ in\ einem\ bestimmten\ Alter}\ X\ 100$$

Quelle: Gericke/Uhly 2012, 88

Da nicht alle neu abgeschlossen Ausbildungsverträge von Personen unterzeichnet werden, die zuvor noch keine duale Ausbildung begonnen und/oder abgeschlossen haben, führt dieser Indikator zu einer Überschätzung der Neuanfänger einer dualen Ausbildung (vgl. ebd., 89).

- Die **Ausbildungsanfängerquote (Indikator II.5.2)** unterscheidet sich im Kern vom vorgenannten Indikator nur durch den Zähler der Berechnungsformel (vgl. Abbildung 8). Die Ausbildungsanfängerquote weist den rechnerischen Anteil einer bestimmten Altersgruppe an der Wohnbevölkerung zu einem Stichtag aus, der irgendwann im Verlauf seines Lebens eine duale Ausbildung begonnen hat (Ausbildungsanfänger[55]) (vgl. Gericke/Uhly 2012, 93).

Abbildung 8: Formel zur Berechnung des Indikators II.5.2: Ausbildungsanfängerquote

$$\sum_{i=16}^{i=24} \frac{Ausbildungsanfänger\ in\ einem\ bestimmten\ Alter}{Wohnbevölkerung\ in\ einem\ bestimmten\ Alter}\ X\ 100$$

Quelle: Gericke/Uhly 2012, 93

Bei der Auswertung dieses Indikators ist zu berücksichtigen, dass dieser möglicherweise die Zahl der Anfänger unterschätzt, da Personen, bei denen der Ausbildungsbeginn zeitlich vor Abschluss des Ausbildungsvertrages liegt (ggf. bei angerechnetem Berufsgrundschuljahr), zu keinem Zeitpunkt als Neuanfänger gezählt werden (vgl. ebd., 94).

Um Aussagen darüber zu tätigen, wie viele an einer dualen Berufsausbildung interessierte Personen tatsächlich in einem Berichtsjahr[56] in eine duale Berufsausbildung eingemündet sind, eignen sich die Indikatoren **II.5.3 (Rechnerische Einmündungsquote, REQ), II.5.4 (Bewerbereinmündungsquote, BEQ)** sowie **II.5.5 (Einmündungsquote der Ausbildungsinteressierten, EQI)** (vgl. Ulrich 2012b, 66). Die Indikatoren unterscheiden sich durch die Bezugs-

[55] „Als Anfänger(…) im dualen System werden auf Basis der Angaben zur vorherigen Berufsausbildung und der Dauer des Ausbildungsvertrages Personen definiert, für die gilt:
Es liegt keine vorherige Berufsausbildung im dualen System vor; oder es liegt zwar eine vorherige Berufsausbildung vor (, die nicht erfolgreich abgeschlossen wurde), die Verkürzung der Ausbildungszeit ist jedoch gering (… „weniger als 12 Monate“ (…))“ (Gericke/Uhly 2012, 92).

[56] Das Berichtsjahr erstreckt sich auf den 1.Oktober eines Jahres bis zum 30.09. des Folgejahres und orientiert sich an den Berichtsjahren der BA.

und Berechnungsgrößen voneinander, gestatten allerdings in jedem Fall eine Auswertung der Daten differenziert nach Arbeitsagenturbezirken[57] (vgl. ebd., 66 ff.).

- Mithilfe der **Rechnerischen Einmündungsquote (REQ) (Indikator II.5.3)** kann die Versorgungssituation auf dem dualen Ausbildungsmarkt grob beziffert werden, indem sie das Verhältnis zwischen der Zahl der neu besetzten Ausbildungsstellen und der Zahl der Schulentlassenen im gleichen Jahr abbildet (vgl. Ulrich 2012b, 66). Allerdings werden hierdurch keine älteren Schulabgängerkohorten erfasst, die sich z.T. als Altbewerber auch zu späteren Ausbildungsjahren auf Ausbildungsstellen bewerben. Zudem ist dieser Indikator ab dem Berichtsjahr 2011 nicht mehr für Vergleiche mit den REQ`s der Vorjahre brauchbar, denn ab diesem Zeitpunkt führen die doppelten Abiturjahrgänge verbunden mit der niedrigeren Ausbildungsaspiration von Abiturienten zu einer Verzerrung der REQ (vgl. ebd., 72). Die Berechnungsformel der REQ basiert einerseits auf Daten der Kammerstatistik zu den neu abgeschlossenen Ausbildungsverträgen und andererseits auf einer Sonderberechnung des Statistischen Bundesamts zur Zahl der Schulabgänger und -entlassenen mit Ausnahme der Teilnehmer des zweiten Bildungswegs und der Schulfremdenprüfung (vgl. ebd.).

Abbildung 9: Formel zur Berechnung der Indikators II.5.3: Rechnerische Einmündungsquote

$$\frac{\textit{Anzahl der neu abgeschlossenen Ausbildungsverträge}}{\textit{Summe der Abgänger bzw. Absolventen der allgemein bildenden Schulen}} \times 100$$

Quelle: vgl. Ulrich 2012b, 73

Bei der Auswertung dieses Indikators ist zu beachten, dass die Zahl der Ausbildungsverträge anhand des Betriebsortes der Ausbildungsbetriebe errechnet wird, während die Zahl der Schulentlassenen auf dem Wohnort der Schüler basiert (vgl. Ulrich 2012b, 74). Durch Pendlerbewegungen kann es also zu Datenverzerrungen innerhalb dieses Indikators kommen. Auch weisen die Schulentlassenen nicht in jedem Fall ein Interesse an einer dualen Ausbildung aus, werden bei diesem Indikator aber dennoch als potenzielle Nachfrager eingerechnet (vgl. ebd.).

- Im Unterschied zur REQ fokussiert die **Bewerbereinmündungsquote (BEQ) (Indikator II.5.4)** auf alle bei der Bundesagentur für Arbeit (BA) in einem Berichtsjahr registrierten, also interessierten Ausbildungsstellenbewerber, die in Relation zur Zahl der in eine duale Berufsausbildung im gleichen Jahr eingemündeten Bewerbern gesetzt werden (vgl. Ulrich 2012b, 67). Doch auch die BEQ bildet die Versorgungslage am betrieblichen Ausbildungsmarkt nicht vollständig ab, denn in diesem Fall werden nur die Personen gezählt, die sich erstens bei der BA, den Arbeitsgemeinschaften (ARGE`n) oder den zugelassenen kommunalen Trägern (zkT) als Ausbildungssuchende gemeldet haben und deren Eignung als qualifizierte Bewerber zweitens durch die BA anerkannt wurde (vgl. ebd., 75). Die Berechnungsformel für diesen Indikator beinhaltet im Nenner

[57] Für die Stadt Duisburg maßgeblich sind die Daten der Agentur für Arbeit (AA) Duisburg. Hierunter fallen die Geschäftsstellen Rheinhausen und Hamborn sowie die Hauptagentur (AA) (vgl. BA 2013a, 18).

die Zahl der in einem Berichtsjahr registrierten Bewerber (vgl. Abbildung 10). Der Zähler kann entweder die Zahl der insgesamt, lediglich der in geförderte oder der in nicht geförderte Berufsausbildung eingemündeten Bewerber beinhalten. Durch diese Differenzierung ist es möglich, die BEQ separat für eingemündete Bewerber zu berechnen, die in eine betriebliche (nicht gefördert) oder in eine außerbetriebliche (gefördert) Ausbildung u.a. in Berufsbildungswerken mit Ausbildungsangeboten für behinderte Menschen eingemündet sind. Die Auswertung ist obendrein differenziert nach Berufen und Berufsgruppen und nach zahlreichen Personenmerkmalen, wie dem Geschlecht, der schulischen Vorbildung und dem Schulentlassjahr möglich (vgl. ebd., 77).

Abbildung 10: Formel zur Berechnung der Indikators II.5.4: Bewerbereinmündungsquote

$$\frac{\textbf{\textit{Anzahl der eingemündten Bewerber}}}{\textbf{\textit{Anzahl der bei der BA gemeldeten Ausbildungsstellenbewerber}}} \times 100$$

Quelle: vgl. Ulrich 2012b, 76

Der Indikator wird als sehr brauchbar zur Beurteilung der Einmündungsrelationen bezeichnet, wenngleich einschränkend konstatiert wird, dass die betrieblicherseits bestehende Bereitschaft zur Rekrutierung von registrierten Ausbildungsstellenbewerbern stark von regionalen und konjunkturellen Schwankungen beeinflusst wird und der Indikator somit unzureichend ist, um das Gesamtangebot und die Gesamtnachfrage am dualen Ausbildungsstellenmarkt abzubilden (vgl. ebd., 77).

- Der **Indikator II.5.5 Einmündungsquote der Ausbildungsinteressierten** (EQI) weist den Anteil aller Personen mit abgeschlossenem Ausbildungsvertrag gemessen an denjenigen aus, die in einem Berichtsjahr Interesse an einer dualen Berufsausbildung entweder durch eine Registrierung bei der Arbeitsagentur als Ausbildungsstellenbewerber oder durch einen abgeschlossenen Ausbildungsvertrag gezeigt haben (vgl. ebd., 68). Zwar werden auch bei dieser Quote nur als „geeignet" befundene Bewerber und nicht auch andere an einer dualen Ausbildung interessierte, jedoch nicht für „geeignet" befundene Bewerber einbezogen. Allerdings erfasst die EQI die Nachfrageseite im Nenner insofern differenzierter als die BEQ und REQ, als dass hier auch die erfolgreichen Bewerber basierend auf der Anzahl der neu abgeschlossen Ausbildungsverträge erfasst werden (vgl. ebd., 79 f.). Die Berechnung der EQI ist sowohl für die Einmündung in betriebliche, in außerbetriebliche wie auch für alle Einmündungen insgesamt zu errechnen.

Abbildung 11: Formel zur Berechnung der Indikators II.5.5: Einmündungsquote der Ausbildungsinteressierten

$$\frac{\textbf{\textit{Anzahl der neuen (betrieblichen oder außerbetriebl.) Ausbildungsverträge}}}{\textbf{\textit{Anzahl der neuen Ausbildungsverträge+nicht erfolgreich eingemündete Bewerber}}^{58}} \times 100$$

Quelle: vgl. Ulrich 2012b, 80

[58] Die Zahl der in einem Berichtsjahr nicht in eine Ausbildung eingemündeten Bewerber errechnet sich durch folgende Formel:

n = Gemeldete Ausbildungsstellenbewerber – eingemündete Bewerber

Hierbei stellt sich das Problem, dass zu den so errechneten nicht Eingemündeten auch Personen gezählt werden, die für die BA unbekannt, real möglichweise aber doch in dualer Ausbildung verblieben

Der Indikator EQI wird im Vergleich zum BEQ und REQ als am besten geeignet befunden, um „jahresaktuell den faktischen Beteiligungsgrad ausbildungsinteressierter Jugendlicher am dualen System abzuschätzen“ (Ulrich 2012b, 81). Gleichwohl bleiben auch hierbei Pendlerströme unberücksichtigt, die insbesondere bei regionalen Analysen zu Verzerrungen führen können (vgl. ebd.).

Zusätzlich zu den fünf dargestellten Indikatoren lässt sich die Gruppe der neu in eine Berufsausbildung nach BBiG/HwO eingemündeten Auszubildenden durch eine Auswertung der Berufsbildungsstatistik zu neu abgeschlossenen Ausbildungsverträgen insofern näher eingrenzen, als dass die Vorbildung der neuen Auszubildenden erfasst wird (vgl. BIBB 2013, 162). Neben dem Anteil der Auszubildenden, die vor Vertragsabschluss an einer Maßnahme des Übergangssystems teilgenommen haben, werden der höchste allgemeinbildende Schulabschluss ebenso wie Angaben zu zuvor absolvierten Berufsausbildungen seit dem Jahr 2007 erhoben und hier jeweils nach Zuständigkeitsbereichen und Art der Finanzierung (öffentlich/betrieblich) der Ausbildungsberufe getrennt ausgewiesen (vgl. ebd.). Der **Anteil** der Neuabschlüsse mit vorherigem Besuch einer bzw. mehrerer Maßnahme(n) des Übergangssystems[59] (ggf. differenziert nach schulischem Vorbildungsniveau) gestattet Aussagen zum Umfang **derjenigen, die auf zeitlichen Umwegen in Berufsausbildung eingemündet sind** und demnach möglicherweise Probleme beim Übergang in eine Berufsausbildung nach BBiG/HwO hatten (**Indikator II.5.6**). Eine Auswertung der Anteile der Ausbildungsanfänger mit verschiedenen Schulabschlussniveaus an allen neu abgeschlossenen Ausbildungsverträgen (ggf. differenziert nach Zuständigkeitsbereichen, Berufen u.a. nach § 66 BBiG) bietet Hinweise darauf, inwiefern das **Vorbildungsniveau zu unterschiedlichen Chancen auf eine Teilhabe an einer dualen Berufsausbildung (Indikator II.5.7)** führt (vgl. ebd., 168 ff.).

4.3.4.1.2 Indikatoren zur Lage am Ausbildungsmarkt als mögliche Erklärung für die Beteiligung an der dualen Berufsausbildung nach BBIG/HWO

Die im vorherigen Kapitel thematisierte Einmündung und Beteiligung an der dualen Berufsausbildung nach BBIG/HWO steht in einem engen Zusammenhang zur generellen Lage am betrieblichen Ausbildungsmarkt. Aus diesem Grund sollte das Monitoringmodell auch Indikatoren integrieren, die Auskunft über die Situation am betrieblichen Ausbildungsstellenmarkt als eine mögliche Ursache für Einmündungsquoten geben. Zur Abschätzung der Ausbildungsmarktsituation bieten sich fünf verschiedene Indikatoren an. Zwei der Indikatoren konzentrieren sich auf das betriebliche Ausbildungsengagement, wohingegen drei weitere Indikatoren die quantitative Passung zwischen dem Angebot und der Nachfrage am Berufsausbildungsmarkt in den Blick nehmen.

Indikatoren zum betrieblichen Ausbildungsengagement:

Um das Engagement der Betriebe im Bereich der dualen Berufsausbildung und die quantitative Bedeutung der Auszubildenden an allen Erwerbstätigen zu beurteilen, eignen sich die

sind (vgl. Ulrich 2012b, 81). Auch stellt sich das Problem, dass unter den eingemündeten Bewerbern auch Personen gezählt werden, die z.B. in eine schulische Berufsausbildung nach BBIG eingemündet sind, die Berechnung des Zählers aber ausschließlich auf duale Ausbildungen bezogen wird (vgl. ebd.).

[59] Hierzu zählen betriebliche Qualifizierungsmaßnahmen (inkl. Einstiegsqualifizierung, Qualifizierungsbausteine und Betriebspraktika), das schulische BVJ und BGJ, nicht vollberufsqualifizierende Angebote der BFS sowie sonstige mind. sechsmonatige Berufsvorbereitungsmaßnahmen (vgl. BIBB 2013, 163).

Ausbildungsquote (Indikator II.5.8) sowie die **Ausbildungsbetriebsquote (Indikator II.5.9)** (vgl. Hucker/Troltsch 2012, 39). Während die Ausbildungsquote den Anteil der Auszubildenden an allen sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten und damit die Relation zwischen Auszubildenden und einer wichtigen Gruppe von Erwerbstätigen ausweist, kennzeichnet die Ausbildungsbetriebsquote den Anteil der ausbildenden Betriebe an allen Betrieben mit mindestens einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten. In beiden Fällen können diese Indikatoren auf Basis der statistischen Vollerhebungen der BA berechnet werden[60] (vgl. ebd.).

Abbildung 12: Formel zur Berechnung der Indikators II.5.8: Ausbildungsquote

$$\frac{Bestand\ an\ gemeldeten\ Auszubildenden}{Bestand\ an\ sozialvericherungspflichtigen\ Beschäftigten} \times 100$$

Quelle: vgl. Hucker/Troltsch 2012, 41

Bei der Interpretation des Indikators Ausbildungsquote ist zu beachten, dass unter die gemeldeten Auszubildenden nicht nur Auszubildende nach BBiG/HwO fallen, sondern auch einige Auszubildende des Gesundheitswesens, die während ihrer Ausbildung sozialversicherungspflichtig sind (z.B. Krankenschwestern), sowie Auszubildende, die einen außerbetrieblichen Ausbildungsvertrag abgeschlossen haben und zu Zahlungen in die gesetzliche Sozialversicherung verpflichtet sind (vgl. Hucker/Troltsch 2012, 42)[61].

Abbildung 13: Formel zur Berechnung der Indikators II.5.9: Ausbildungsbetriebsquote

$$\frac{Bestand\ an\ Ausbildungsbetrieben}{Bestand\ an\ Betrieben\ mit\ sozialvericherungspflichtigen\ Beschäftigten} \times 100$$

Quelle: vgl. Hucker/Troltsch 2012, 45

Die Ausbildungsbetriebsquote weist die durchschnittliche Beteiligung aller Betriebsstätten mit mind. einem sozialversicherungspflichtigem Beschäftigten zum Zeitpunkt des 31.12. eines Jahres an der Berufsausbildung aus, was bedeutet, dass Betriebe, die ggf. zu Beginn, nicht aber zum Ende des Jahres Auszubildende beschäftigt haben, nicht gezählt werden (vgl. Hucker/Troltsch 2012, 45). Zudem bietet dieser Indikator keinen Hinweis auf den Umfang, mit dem die erfassten Betriebe ausbilden, sondern lediglich, dass ein Engagement im Bereich der Berufsausbildung vorliegt. Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass im Nenner auch Betriebe inkludiert sind, die keine Ausbildungsberechtigung besitzen (vgl. ebd.). Um die Ausbildungsbetriebsquote ausschließlich für Betriebe mit vorliegender Ausbildungsberechtigung zu berechnen, bieten die Ergebnisse des IAB-Betriebspanels eine zentrale Datengrundlage (vgl. BIBB 2013, 220 f.). Allerdings gestattet die Stichprobe dieses Panels maximal eine Auswertung auf Länderebene, wohingegen eine kommunale Auswertung nicht möglich ist (vgl. Statistisches Bundesamt/Statistisches Landesamt Baden-Württemberg/DIE 2013, 40). In der Folge können auch die im Datenreport zum Berufsbildungsbericht auf Basis des IAB-Betriebspanels berechneten Indikatoren, wie die Quote der ausbildungsberechtigten Betriebe an allen Betrieben (**Ausbildungsberechtigungsquote**), sowie die **Übernahmequote** (Anteil der nach Ausbildungsabschluss vom Ausbildungsbetrieb in Beschäftigung Übernommenen an allen

[60] Zur Berechnung der Ausbildungsquote kann die Beschäftigtenstatistik und zur Berechnung der Ausbildungsbetriebsquote speziell die Betriebsdatei dieser Beschäftigtenstatistik genutzt werden (vgl. Hucker/Troltsch 2012, 41 ff.).

[61] Erfasst werden Auszubildende, die „nach den Personengruppenschlüsseln 102 und 141 der Beschäftigtenstatistik“ (ebd., 41) ausgewiesen werden (vgl. ebd.).

Auszubildenden des Betriebs) (vgl. BIBB 2013, 220 f.), schon allein aufgrund der methodischen Anlage dieser Datengrundlage nicht für die kommunale Ebene berechnet werden. Aus diesem Grund werden diese nicht in das Indikatorenmodell aufgenommen. Gleichwohl sei bereits an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass eine Primärerhebung bspw. mithilfe einer Befragung der in der jeweiligen Kommune ansässigen Betriebe zur Ausbildungsberechtigung, -aktivität ebenso wie zur Übernahme der Auszubildenden nach Abschluss wichtige Informationen zu betrieblichen Ausbildungskapazitäten und ihrer Ausschöpfung auf kommunaler Ebene bieten könnte.

Indikatoren zur quantitativen Passung von Angebot und Nachfrage:

Um die quantitative Passung zwischen dem Angebot und der Nachfrage im Bereich der dualen Berufsausbildung zu beurteilen, können drei Indikatoren Hinweise bieten; neben der **Angebots-Nachfrage-Relation (ANR) (Indikator II.5.10)** werden die **Stellen-Bewerber-Relation (SBR) (Indikator II.5.11)** und die **Angebotsquote zugunsten der Ausbildungsinteressierten (AQI) (Indikator II.5.12)** vorgeschlagen (vgl. Ulrich 2012a).

Die **Angebots-Nachfrage-Relation (ANR) (Indikator II.5.10)** ist ein offizieller Ausbildungsmarktindikator, den es in zwei verschiedenen Berechnungsvarianten gibt. In der klassischen Variante gibt die ANR an, wie viele offiziell gemeldete neu besetzte und unbesetzte Ausbildungsplätze am 30.09 eines Jahres rechnerisch für 100 Ausbildungsinteressierte mit erfolgreicher Einmündung und ohne alternativen Verbleib (unversorgte Bewerber) zur Verfügung stehen (vgl. Ulrich 2012a, 48 ff.). Hierbei werden nur die bei der BA registrierten geeigneten Ausbildungsbewerber eingerechnet, die zum besagten Zeitpunkt einen Ausbildungsplatz gefunden haben oder weiterhin nach einem Ausbildungsplatz suchen und (zur zeitlichen Überbrückung der Suchphase) nicht in einen alternativen Verbleibsort, bspw. in eine Maßnahme des Übergangssystems, eingemündet sind. Demgegenüber integriert die erweiterte ANR auch Ausbildungsstellenbewerber, die trotz alternativen Verbleibs weiterhin den Wunsch zur Aufnahme einer Berufsausbildung haben (vgl. ebd.). Die Berechnung (vgl. Abbildung 14) der klassischen ebenso wie der erweiterten ANR ist sowohl bezogen auf betriebliche, als auch außerbetriebliche Ausbildungsstellen ebenso wie bezüglich aller Ausbildungsplätze u.a. differenziert für einzelne Arbeitsagenturbezirke möglich.

Abbildung 14: Formel zur Berechnung der Indikators II.5.10: Angebot-Nachfrage-Relation

$$\frac{(betriebliche\ und\ bzw.oder\ außerbetriebliche) Ausbildungsplatzangebote}{Ausbildungsplatznachfrager} \text{ x } 100$$

Quelle: vgl. Ulrich 2012a, 53 f.

Auch bei diesem Indikator ist im Rahmen der Interpretation zu beachten, dass die Ausbildungsplatzangebote auf Basis des Betriebsorts und die Nachfrage am Wohnort der Ausbildungsplatzsuchenden festgemacht wird, wodurch Pendlerströme unberücksichtigt bleiben (vgl. Ulrich 2012a, 55).

Da die ANR nicht alle innerhalb eines Jahres, sondern prinzipiell nur die zum Stichtag 30.09. an einer Ausbildung Interessierten erfasst, bietet sich eine Ergänzung dieses Indikators um die **Stellen-Bewerber-Relation (SBR) (Indikator II.5.11)** an (vgl. Ulrich 2012a, 49). Hierbei werden alle bei der BA gemeldeten Berufsausbildungsstellen nach BBIG/HwO und alle registrierten, geeigneten Ausbildungsstellenbewerber eines Berichtsjahres (01.10-30.09) in die Berechnung integriert (vgl. ebd., 56). Die Auswertung der SBR ist für betriebliche[62] und außerbetriebliche Berufsausbildungen u.a. differenziert für einzelne Arbeitsagenturbezirke möglich (vgl. ebd., 57 f.).

Abbildung 15: Formel zur Berechnung der Indikators II.5.11: Stellen-Bewerber-Relation

$$\frac{gemeldete\ (betriebliche\ und\ bzw.oder\ außerbetriebliche) Ausbildungsstellen}{gemeldete\ Ausbildungstellenbewerber} \text{ x } 100$$

Quelle: vgl. Ulrich 2012a, 53 f.

Da die Vermittlungsdienste der BA – deren Beauftragung die Basis für die Daten bildet – nur freiwillig und obendrein in Abhängigkeit von der konjunkturellen Lage in variierender Intensität in Anspruch genommen werden, ist auch bei diesem Indikator davon auszugehen, dass nicht alle an einer Berufsausbildung Interessierten erfasst werden (vgl. Ulrich 2012a, 49 ff.). Gleichwohl erscheint es im Hinblick auf regionale Analysen vorteilhaft, dass sämtliche in der SBR-Formel enthaltenen Einzeldaten bezogen auf den Wohnort der Ausbildungsnachfrager bereitgestellt werden (vgl. ebd., 58).

Eine noch umfassendere Betrachtung der Passungsverhältnisse am Ausbildungsmarkt gestattet der **Indikator II.5.12** (**Angebotsquote zugunsten der Ausbildungsinteressierten, AQI)**, denn hierbei werden auf Seiten der Nachfrage nicht nur die im Laufe eines Jahres bei den Beratungs- und Vermittlungsdiensten registrierten, nicht eingemündeten Ausbildungsinteressierten gezählt, sondern auch die Zahl der neu abgeschlossenen Ausbildungsverträge (=erfolgreich in Ausbildung eingemündeten Auszubildende) integriert (vgl. Ulrich 2012a, 49). In Bezug auf das Stellenangebot wird die Zahl der neu abgeschlossenen Ausbildungsverträge mit der Anzahl der am Ende des Berichtjahres noch unbesetzten, bei der BA gemeldeten Berufsausbildungsstellen addiert. Der Indikator informiert also vergleichsweise umfassend, wie viele Ausbildungsplatzangebote in einem Berichtsjahr der Zahl der Ausbildungsinteressierten

[62] „Als betriebliche Berufsausbildungsstellen zählen gemeldete Berufsausbildungsstellen abzüglich Berufsausbildungsstellen in außerbetrieblichen Einrichtungen, abzüglich Berufsausbildungsstellen für Rehabilitanden mit Ausnahme der nach § 241 Abs. 2 SGB III geförderten Berufsausbildungsstellen“ (BA 2013a).

gegenüber stehen. Ebenso wie bei der SBR kann die AQI für betriebliche und außerbetriebliche Berufsausbildungen u.a. differenziert für einzelne Arbeitsagenturbezirke ausgewertet werden (vgl. ebd., 60).

Abbildung 16: Formel zur Berechnung der Indikators II.5.12: Angebotsquote zugunsten der Ausbildungsinteressierten

$$\frac{Ausbildungsplatzangebote}{neue\ Ausbildungsverträge + nicht\ in\ Ausbildung\ eingemündete\ Bewerber} \times 100$$

Quelle: vgl. Ulrich 2012a, 61

Die Aussagekraft dieses Indikators wird insgesamt als sehr hoch beurteilt, wenngleich es zu bedenken gilt, dass die Ausbildungsangebote nach Betriebsort und die Nachfrage nach Wohnort der Interessierten berechnet werden, wodurch insbesondere bei regionalen Auswertungen Datenverzerrungen aufgrund von Pendlerbewegungen vorkommen können (vgl. Ulrich 2012a, 62 f.). Hinzu kommt, dass die Zahl der nicht in Ausbildung eingemündeten Bewerber auch unbekannt verbliebene Bewerber integriert, bei denen ein Übergang in Ausbildung nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden kann (vgl. Beicht/Eberhard/Gei 2013, 97). Zudem stellt sich das Problem, dass bezüglich der neu abgeschlossenen Ausbildungsverträge keine Personen in Ausbildung erfasst werden, deren Ausbildungsbeginn nicht mit dem Vertragsabschlussjahr übereinstimmt (vgl. ebd., 63).

4.3.4.1.3 Indikatoren zu den Ergebnissen und der Effizienz der dualen Berufsausbildung nach BBIG/HWO

Zu den persönlichen Erfahrungen, die Auszubildende im Verlauf ihrer Ausbildung mit ihrem Ausbildungsbetrieb, den Kollegen etc. machen und die möglichweise die Effizienz, also bspw. die Prüfungsergebnisse beeinflussen oder aber die Ausbildungsabbrüche erklären können, liegen keine empirischen Daten aus amtlichen Statistiken, sondern ausschließlich einige projektbasierte Zusatzerhebungen vor. Um Informationen zu Ausbildungsverläufen im dualen System ebenso wie in anderen Bildungssektoren zu erhalten, die nicht im Fokus dieses Projektes standen, wären explorative Primärerhebungen speziell auf der kommunalen Ebene erforderlich. Auf Basis vorliegender amtlicher Statistiken sind lediglich quantitative Aussagen zum (Nicht-)Bestehen der Abschlussprüfungen und den vorzeitig gelösten Ausbildungsverträgen als Indizien für die Effizienz und den Output des dualen Systems möglich. Hierfür bieten sich im Wesentlichen sechs Indikatoren an: die Absolventen- und Drop-Out-Quote, die Lösungsquote sowie drei verschiedene Erfolgsquoten (vgl. Gericke/Uhly 2012; Ebbinghaus/Gericke/Uhly 2012).

Zur Beantwortung der Frage, wie hoch der Anteil der Wohnbevölkerung eines bestimmten Alters/einer Altersgruppe ist, der eine duale Berufsausbildung beginnt und diese erfolgreich abschließt, eignet sich die **Ausbildungsabsolventenquote (AbsQ) (Indikator II.5.13)** (vgl. Gericke/Uhly 2012, 97). Ebenso wie die Indikatoren II.5.1 und II.5.2 berechnet sich dieser Indikator auf Basis eines Quotensummenverfahrens, indem der relative Anteil der erstmals eine duale Berufsausbildung abschließenden Absolventen (Erstabsolventen[63]) einer Altersgruppe an der gleichaltrigen Wohnbevölkerung berechnet wird. Unter der Annahme, dass die Mehrzahl

[63]Hierzu zählen alle Einwohner mit „erfolgreichen Abschlussprüfungen des Kalenderjahres ohne Vorliegen einer zuvor erfolgreich abgeschlossenen dualen Berufsausbildung“ (Gericke/Uhly 2012, 98).

der dualen Berufsausbildungen drei Jahre dauert und unter Bezugnahme auf die beim Indikator II.5.2 fokussierten Altersgruppen, wird eine Begrenzung der beim Indikator Ausbildungsabsolventenquote II.5.13 zu berücksichtigenden Altersgruppe auf 19-27-Jährige vorgeschlagen. Die Daten zur Anzahl der Erstabsolventen basieren auf der Berufsbildungsstatistik der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, wohingegen die Bevölkerungsdaten auf der Bevölkerungsfortschreibung des Statistischen Bundesamts basieren (vgl. ebd., 98).

Abbildung 17: Formel zur Berechnung des Indikators II.5.13: Ausbildungsabsolventenquote

$$\sum_{i=19}^{27} \frac{Erstabsolventen\ im\ Alter\ von\ 19\ bis\ 27}{Wohnbevölkerung\ im\ Alter\ von\ 19\ bis\ 27}\ X\ 100$$

Quelle: vgl. Gericke/Uhly 2012, 98

Bei der Interpretation des Indikators II.5.13 ist zu beachten, dass dieser letztlich nur eine Schätzung der Anteile der Wohnbevölkerung mit erfolgreichem Abschluss einer dualen Berufsausbildung darstellt. So handelt es sich bei der angenommenen dreijährigen Ausbildungsdauer als Grundlage der Altergruppenabgrenzung zum einen nicht immer um die reale Dauer und zum anderen stellt sich ebenso wie bei allen anderen Indikatoren auch bei der Ausbildungsabsolventenquote das Problem, dass Pendlerströme von Auszubildenden unberücksichtigt bleiben (vgl. Gericke/Uhly 2012, 98, ff.).

Ein Differenz zwischen den Werten des Indikators Ausbildungsabsolventenquote und dem Indikator II.5.2 Ausbildungsanfängerquote (AAQ) drei Jahre zuvor gestattet es, die durchschnittlichen **Drop-Ort-Quoten** der dualen Berufsausbildung zu ermitteln (vgl. Gericke/Uhly 2012, 99). Die Drop-Out-Quote wiederum ist ein **Indikator (II.5.14**) für den Anteil der Auszubildenden, die die Ausbildung ohne Abschluss beenden, was auf bestehende Ineffizienzen im dualen System verweist. Auch signalisiert dieser Indikator in gewisser Weise den Umfang möglicher Risikogruppen am Arbeitsmarkt, gleichwohl bleibt zu beachten, dass unter die Drop-Outs auch Personen fallen dürften, die nach vorzeitiger Beendigung bzw. endgültigem Nichtbestehen einer Berufsausbildung zu späterer Zeit eine andere Berufsausbildung aufnehmen und möglicherweise zu einem späteren Zeitraum durchaus einen vollqualifizierenden Abschluss erwerben.

Abbildung 18: Formel zur Berechnung des Indikators II.5.14: Drop-Out-Quote

$$Absolventenquote\ im\ Jahr\ i\ -\ Ausbildungsanfängerquote\ im\ Jahr\ i\text{-}3\ Jahre$$

Quelle: vgl. Gericke/Uhly 2012, 99

Ergänzend zur Ausbildungsabsolventenquote kann die Leistungsfähigkeit der dualen Berufsausbildung an der Stabilität bzw. Instabilität der Ausbildungsverhältnisse gemessen an der **Vertragslösungsquote (Indikator II.5.15)** festgemacht werden (vgl. Ebbinghaus/Gericke/Uhly 2012, 101). Die Vertragslösungsquote informiert über den Anteil der vorzeitig gelösten Ausbildungsverträge an allen abgeschlossenen Ausbildungsverträgen eines Ausbildungsjahrgangs und kann nach unten stehender Formel ab dem Jahr 2010 (Beginnjahr: 2007) auf

Basis der Berufsbildungsstatistik der statistischen Ämter des Bundes und der Länder berechnet werden (vgl. ebd.)[64]. Vorzeitig gelöste Ausbildungsverträge stellen in einer nicht zu unterschätzenden Zahl der Fälle (zur Einschränkung des Aussagegehalts s.u.) eine „*Fehlallokation von Zeit, Personaleinsatz und finanziellen Ressourcen bei der Berufsausbildung dar*" (Statistisches Bundesamt/Statistisches Landesamt Baden-Württemberg/DIE 2013, 134). Bei der Berechnung wird ein Quotensummenverfahren verwendet, was meint, dass die Lösungsquoten eines aktuellen Ausbildungsbeginnjahres sowie der drei Vorjahre anhand der in den jeweiligen Jahren neu abgeschlossenen und vorzeitig gelösten Ausbildungsverträge zunächst einzeln berechnet und diese anschließend zu einer Gesamtlösungsquote summiert werden (vgl. Ebbinghaus/Gericke/Uhly 2012, 105 ff.).

Abbildung 19: Formel zur Berechnung des Indikators II.5.15: Vertragslösungsquote

$$\sum_{t=1}^{t-3} \frac{vorzeitig\ gelöste\ Ausbildungsverträge\ Beginn = t}{begonnene\ Ausbildungsverträge\ t}\ X\ 100$$

$$= \frac{vorzeitig\ gelöste\ Ausbildungsverträge\ Beginn\ t}{begonnene\ Ausbildungsverträge\ t}$$

$$+ \frac{vorzeitig\ gelöste\ Ausbildungsverträge\ Beginn\ t-1}{begonnene\ Ausbildungsverträge\ t-1}$$

$$+ \frac{vorzeitig\ gelöste\ Ausbildungsverträge\ Beginn\ t-2}{begonnene\ Ausbildungsverträge\ t-2}$$

$$+ \frac{vorzeitig\ gelöste\ Ausbildungsverträge\ Beginn\ t-3}{begonnene\ Ausbildungsverträge\ t-3}$$

t = aktuelles Kalenderjahr/Beginnjahr

Quelle: vgl. Ebbinghaus/Gericke/Uhly 2012, 105 f.

Bei diesem Indikator ist zu beachten, dass nicht jeder vorzeitig gelöste Ausbildungsvertrag mit einem Ausbildungsabbruch gleichzusetzen ist, denn auch der Wechsel des Betriebs bzw. Ausbildungsberufs wird statistisch als Vertragsauflösungsereignis verbucht (vgl. Ebbinghaus/Gericke/Uhly 2012, 101). Eine abschließende Aussage zu den Gründen der Vertragsauflösung ist basierend auf einer Sekundäranalyse vorliegender amtlicher Statistiken nicht möglich (vgl. ebd., 102), sondern diese können nur mithilfe von empirischen Primärerhebungen generiert werden, die zurzeit – zumindest für die hier interessierende Stadt Duisburg – nicht vorliegen. Einschränkend anzumerken ist darüber hinaus, dass eine Auswertung nach Berufen/Berufsgruppen im Falle neugeordneter Berufe erschwert ist, denn hier müssten die Lösungsquoten für die Vorgänger- und Nachfolgeberufe zusammengefasst berechnet werden. Darüber hinaus ist eine Auswertung nach Fachrichtungen der Ausbildungsberufe nicht möglich. Zudem ist zu beachten, dass der Indikator nur ein Näherungswert für die im aktuellen Ausbildungsbeginnjahr gelösten Verträge darstellt, denn Vertragsauflösungen können prinzipiell auch zu späteren Zeitpunkten, wie bspw. im zweiten oder dritten Ausbildungsjahr, stattfinden (vgl. ebd., 108 ff.).

Auch der Prüfungserfolg informiert über die Leistungsfähigkeit der dualen Berufsausbildung bzw. über die Erfolge der Teilnehmer an einer Berufsausbildung (vgl. Ebbinghaus/Gericke/Uhly 2012, 101). Die relevante Datenquelle zur Berechnung der Erfolgsquoten bildet die Berufsbildungsstatistik der statistischen Ämter des Bundes und der Länder, die Informationen

[64] Die Daten zu diesem Indikator liegen bereits in aufbereiteter Form für einzelne Kommunen in der Kommunalen Bildungsdatenbank vor (vgl. Kommunale Bildungsdatenbank 2013d).

zur Zahl der bestandenen, nicht bestandenen und endgültig nicht bestandenen Prüfungen ebenso wie zur Zahl der Prüfungsteilnehmer enthält. Auf Basis der vorliegenden Daten zur Zahl der abgelegten Prüfungen und der Prüfungsteilnehmer können drei Indikatoren berechnet werden. Erstens die **Erfolgsquote I (EQ I) (Indikator II.5.16)**, die das Gesamtvolumen durchgeführter Prüfungen in Relation zu den bestandenen Prüfungsfällen setzt und damit Aussagen zur Prüfungsintensität und -effizienz gestattet. Zweitens die **Erfolgsquote II (EQ II) (Indikator II.5.17)**, die gemessen an der Zahl aller Prüfungsteilnehmer über den Anteil der erfolgreich beendeten dualen Berufsausbildungen informiert. Die **Erfolgsquote Erstprüfung (EQ $_{EP}$)** wiederum ist ein **Indikator (II.5.18),** der Informationen dazu bereitstellt, wie viele Prüfungsteilnehmer die Abschlussprüfung im ersten Versuch erfolgreich bestehen (vgl. ebd., 101 ff.).

Die **Erfolgsquote I (EQ I) (Indikator II.5.16)** wird bezogen auf alle Prüfungsteilnahmen berechnet, d.h., dass auch Wiederholungsprüfungen eingerechnet werden und damit Mehrfachzählungen von Prüfungsteilnehmern üblich sind (vgl. Ebbinghaus/Gericke/Uhly 2012, 120).

Abbildung 20: Formel zur Berechnung der Indikators II.5.16: Erfolgsquote I - teilnahmebezogen

$$\frac{Zahl\ der\ bestandenen\ Prüfungen\ im\ Berichtsjahr}{Zahl\ der\ Prüfungsteilnahmen\ im\ Berichtsjahr} \text{ x } 100$$

Quelle: vgl. Ebbinghaus/Gericke/Uhly 2012, 119

Die **Erfolgsquote II (EQ II) (Indikator II.5.17)** informiert über den Anteil erfolgreicher Prüfungsteilnehmer, also über das Verhältnis zwischen der Zahl der Prüfungsteilnehmer (Erstteilnehmer und Erst-Wiederholer) und der Zahl der bestandenen Prüfungen (= Zahl der erfolgreichen Prüfungsteilnehmer) in einem Berichtsjahr (vgl. Ebbinghaus/Gericke/Uhly 2012, 122 ff.).

Abbildung 21: Formel zur Berechnung der Indikators II.5.17: Erfolgsquote II - teilnehmerbezogen

$$\frac{Anzahl\ der\ bestandenen\ Prüfungen\ im\ Berichtsjahr}{Anzahl\ aller\ Prüfungsteilnehmer\ im\ Berichtsjahr} \text{ x } 100$$

Quelle: vgl. Ebbinghaus/Gericke/Uhly 2012, 123

Die **Erfolgsquote Erstprüfung (EQ $_{EP}$) (Indikator II.5.18)** gibt Auskunft über den Anteil derjenigen, die die Prüfung gleich im ersten Versuch erfolgreich bestanden haben und informiert demnach insbesondere über die Effizienz des dualen Systems der Berufsausbildung (vgl. Ebbinghaus/Gericke/Uhly 2012, 126).

Abbildung 22: Formel zur Berechnung der Indikators II.5.18: Erfolgsquote Erstprüfung (EQ $_{EP}$)

$$\frac{bestandene\ Erstprüfungen}{alle\ Erstprüfungen}\ x\ 100$$

Quelle: vgl. Ebbinghaus/Gericke/Uhly 2012, 126

In Ergänzung zu diesen auf Basis der Kammerstatistik zu berechnenden Indikatoren mit Bezug zu Berufsausbildungen nach BBiG/HwO gestattet auch die Absolventenstatistik der beruflichen Schulen Aussagen, wie viele Abgänger einzelne berufliche Schulformen in einem Berichtsjahr aufweisen und wie viele dieser Abgänger das Bildungsziel erreicht haben (vgl. Kommunale Bildungsdatenbank 2013e). Um die Teilnahmeerfolge im Bereich der Berufsbildung jenseits der dualen Berufsausbildung nach BBiG/HwO zu beurteilen, sollte neben den oben

genannten Erfolgsquoten zudem der **Indikator II.5.19 Erfolgsquote beim Abschluss beruflicher Bildungsgänge differenziert nach beruflichen Schulformen** integriert werden. Diesbezügliche Daten liegen in aufbereiteter Form für einzelne Kommunen vor (vgl. ebd.).

4.3.4.2 Spezifische Indikatoren zur Beteiligung von Menschen mit Behinderung an der Berufsausbildung

Wie bereits erwähnt, wird das personenbezogene Merkmal Behinderung im Rahmen der Berufsbildungsstatistik der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder nicht erfasst (vgl. Gericke/Flemming 2013, 2; BIBB 2013, 152). Aus diesem Grund lässt sich bereits an dieser Stelle festhalten, dass zahlreiche der voranstehend vorgestellten, in einschlägigen Publikationen für zentral erachtete Berufsbildungsindikatoren, die u.a. auf Datensätzen der Berufsbildungsstatistik der Kammern beruhen, momentan nicht speziell für Personen mit Behinderungen berechnet werden können. Um dennoch empirisch abgesicherte Informationen zu erhalten, werden nachfolgend Indikatoren vorgestellt, die sich speziell zur Überprüfung der Berufsausbildungsbeteiligung von Menschen mit Behinderung eignen und demnach momentan als Ersatzindikatoren fungieren können.

Eine wichtige Bezugsquelle zur Ermittlung der Zahl der Auszubildenden mit Behinderungen speziell im dualen System sind die Daten der BA, die Informationen zur Zahl der sozialversicherungspflichtigen Auszubildenden mit Behinderung in Betrieben mit mehr als 20 Beschäftigten liefern (vgl. BMBF 2012). Außerdem gibt es Ausbildungsberufe, die sich nach § 66 BBiG/42m HwO speziell an Behinderte richten und hinsichtlich derer Informationen aus der Berufsbildungsstatistik vorliegen. Zudem gestattet die Erhebungsvariable „Art der öffentlichen Förderung“ im Rahmen der amtlichen Berufsbildungsstatistik ebenso wie die Förderstatistik der BA eine Quantifizierung der Teilnahmefälle an den durch die durch die BA finanzierten Berufsausbildungen, die sich an am regulären Ausbildungsmarkt benachteiligte Personen mit Behinderung sowie an lernbeeinträchtigte Jugendliche richten (vgl. Gericke/Flemming 2013, 2). Die genannten Datenquellen gestatten nicht nur eine näherungsweise Erfassung des Beteiligungsumfangs von Menschen mit Behinderung am Sektor Berufsausbildung, sondern ermöglichen es auch, Aussagen zur relativen Bedeutung dieser spezifischen Ausbildungsvarianten gemessen an allen neu abgeschlossenen Ausbildungsverträgen zu treffen.

Auszubildende in Betrieben mit mind. 20 Beschäftigten

Eine Möglichkeit zur statistischen Erfassung von Behinderten in einer regulären betrieblichen Berufsausbildung im dualen System bieten die Statistiken zur Beschäftigung schwerbehinderter und ihnen gleichgestellter Menschen nach dem Anzeigeverfahren (vgl. BMBF 2012, 45 ff.; BA 2013o). Die dadurch verfügbaren Daten beziehen sich auf reguläre Arbeits- und Beschäftigungsverhältnisse, die ohne Intervention bzw. Finanzierung als Teil der aktiven Arbeitsförderung bestehen, und fokussieren auf Erwerbstätige in Betrieben mit mindestens 20 Mitarbeitern (vgl. ebd.)[65]. Statistisch erfasst wird neben der Bestandszahl von Beschäftigten mit Schwerbehinderung auch die Anzahl schwerbehinderter Auszubildender ebenso wie das Alter und Geschlecht der beschäftigten Schwerbehinderten (vgl. BMBF 2012, 49), gleichwohl liegen

[65] Betriebe mit mindestens 20 Mitarbeitern sind nach § 71 SGB IX verpflichtet, einen prozentualen Anteil von Mitarbeitern mit Schwerbehinderung zu beschäftigen. Kommen sie dieser Pflicht nicht nach, sind die Arbeitgeber nach § 77 SGB IX zur Zahlung einer Ausgleichsabgabe verpflichtet.

diese von der BA aufbereiteten Daten frei zugänglich nur für das gesamte Bundesgebiet und differenziert nach Ländern, nicht aber für einzelne Kommunen vor (vgl. BA 2013o). Auf Basis dieser Datenquelle kann die **Anzahl der regulär beschäftigten Schwerbehinderten in betrieblicher Berufsausbildung (Indikator II.6.1)** erfasst werden. Zudem ist es möglich, zumindest näherungsweise Aussagen zur **relativen Bedeutung von Ausbildungszuschüssen der BA für die Integration Schwerbehinderter in reguläre Berufsausbildung** zu treffen **(Indikator II.6.2)** (vgl. BMBF 2012, 52). Hierzu können die Bestandszahlen bezogen auf die Ausbildungszuschüsse nach § 73 Abs.1 und 2 SGB III im Rahmen der BA-Förderstatistik mit den in der nach dem Anzeigeverfahren erfassten Zahl der schwerbehinderten Auszubildenden verglichen werden, um näherungsweise einen Eindruck zur Relation zwischen den insgesamt beschäftigten und den bezuschussten Auszubildenden zu erhalten. Gleichwohl ist anzumerken, dass die BA-Förderstatistik auf Förderfälle im Bereich der betrieblichen Berufsausbildung unabhängig von der Betriebsgröße Bezug nimmt, wohingegen die Daten basierend auf dem Anzeigeverfahren zwar auf Personenzahlen, allerdings erst ab einer Betriebsgröße von mindestens 20 Arbeitsplätzen beruhen.

Berufsausbildung nach § 66 BBiG/§ 42m HwO

Um den **Beteiligungsumfang behinderter Auszubildender in den speziellen dualen Ausbildungsberufen nach § 66 BBiG/§ 42m HwO** näherungsweise zu ermitteln, kann die in der amtlichen Berufsbildungsstatistik ausgewiesene Anzahl neu abgeschlossener Ausbildungsverträge nach § 66 BBiG/§42m HwO als **Indikator (II.6.3)** verwendet werden (vgl. BMAS 2013, 102). Näherungsweise meint, dass hiermit lediglich die Zahl der in einem Jahr neu abgeschlossenen und bis zum 31.12 des gleichen Jahres fortdauernden Neuverträge zu ermitteln ist, wohingegen Auszubildende, die ihre Ausbildung vor dem 31.12. des ersten Ausbildungsjahres bereits wieder beendet haben, nicht erfasst werden (vgl. ebd.). In entsprechender Feingliederung kann darüber hinaus die Verteilung der neu abgeschlossenen Ausbildungsverträge in den speziellen Berufen differenziert **nach Zuständigkeitsbereichen der Kammern** (**Indikator II.6.3.1**) Hinweise darauf geben, in welchen Zuständigkeitsbereichen Ausbildungen speziell für behinderte Menschen im Vergleich zu regulären Berufsausbildungen über- bzw. unterdurchschnittlich stark angeboten bzw. nachgefragt werden (vgl. ebd., 103).

Ein weiterer Indikator ist der Anteil der neu abgeschlossenen Ausbildungsverträge in den speziellen Ausbildungen nach § 66 BBiG/§42m HwO gemessen an allen Neuverträgen, denn dieser signalisiert in gewisser Weise die **relative Bedeutung speziell auf Menschen mit Behinderung abgestimmter dualer Ausbildungen im gesamten dualen Ausbildungssystem (Indikator II.6.4)** (vgl. BMAS 2013, 102).

Abbildung 23: Formel zur Berechnung der Indikators II.6.4: Relative Bedeutung der dualen Berufsausbildung für Menschen mit Behinderung in der dualen Ausbildung nach BBiG/HwO

$$\frac{neu\ abgeschlossene\ Ausbildungsverträge\ nach\ \S\ 66\ BBiG\ bzw.\S\ 42m\ HwO\ (nach\ Zuständigkeitsbereich)}{neu\ abgeschlossene\ Ausbildungsverträge\ insgesamt}\ x\ 100$$

Quelle: vgl. BMAS 2013, 102; eigene Darstellung

Berufsausbildung für Menschen mit Behinderungen nach § 73, Abs. 1, 2 SGB III; § 115, Abs. 2 SGB III; § 116, Abs. 2, 4 SGB III und § 117 SGB III

Ebenfalls durch die Berufsbildungsstatistik der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder sowie zusätzlich separat durch die Förderstatistik der BA werden Teilnahmeproportionen an öffentlich geförderten Berufsausbildungen ausgewiesen, die sich speziell an behinderte Personen richten (vgl. Gericke/Flemming 2013, 5)[66]. Dazu gehören:

- **§ 73 Abs. 1, 2 SGB III: Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung behinderter und schwerbehinderter Menschen**
  Statistisch ausgewiesen wird die Zahl der Förderfälle in der Förderstatistik der BA unter der Bezeichnung „*Zuschüsse z. Ausbildungsvergütung behinderter u. schwerbehinderter Menschen gem. § 73 Abs. 1 u. 2 SGB III*“ (BA 2013z).
- **§ 115 Nr. 2 SGB III: Leistungen zur Förderung der Berufsvorbereitung und Berufsausbildung einschließlich der Berufsausbildungsbeihilfe**
  Um zu ermitteln, wie hoch die Zahl der über diesen Weg geförderten behinderten Menschen ist, kann die BA-Förderstatistik zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben (vgl. BA 2013z) genutzt werden, allerdings liegen auf dieser Basis lediglich bundesweite und länderspezifische Daten zu den Förderfällen nach Geschlecht und keine kommunalen Daten frei zugänglich vor. In Bezug auf die außerbetriebliche Berufsausbildung sind die in der BA-Förderstatistik unter der Bezeichnung „*Außerbetriebliche Berufsausbildung gem. § 76 SGB III*“ (ebd.) genannten Förderfälle relevant.
- **§ 116 Abs. 2, 4 SGB III: besondere Maßnahmen zur Ausbildungsförderung behinderter Menschen**
  Die Zahl der nach dieser Regelungsgrundlage geförderten Teilnehmer wird nur in der bundesweit und länderspezifisch differenzierten allgemeinen Förderstatistik der BA unter der Bezeichnung „besondere Maßnahmen zur Ausbildungsförderung beh. Menschen § 116 Abs. 2 SGB III“ (BA 2013e) frei zugänglich ausgewiesen (vgl. ebd.).
- **§ 117 SGB III: besondere Maßnahmen zur Ausbildungsförderung behinderter Menschen**
  Die Zahl der hiernach explizit geförderten Teilnehmerfälle an einer Berufsausbildung liegt in den Förderstatistiken der BA für behinderte Menschen unter den Bezeichnungen „*besondere Maßnahmen zur Ausbildungsförderung (§ 117 SGB III)*“ (BA 2013z) sowie „*Eingangsverf./Berufsbildungsbereich WfbM § 117 Abs. 2 SGB III*“ (ebd.) vor (vgl. ebd.).
- Ergänzend zur Förderung der betrieblichen Berufsausbildung (Schwer-)Behinderter finanziert die BA nachrangig auch **außerbetriebliche Berufsausbildungen für junge Menschen (§ 74 Abs. 1 Nr. 2, § 76 SGB III)**, die aufgrund persönlicher Umstände als **lernbeeinträchtigt und sozial benachteiligt** gelten und die keinen regulären betrieblichen Ausbildungsplatz finden bzw. beibehalten konnten (§ 78 SGB III).

Um die Quantität der über diese Förderregelungen geförderten Auszubildenden mit Behinderung bzw. Lernbeeinträchtigungen abzubilden, können sowohl die Berufsbildungsstatistik der

[66] Zu den hierunter subsummierten öffentlich-geförderten Berufsausbildungen explizit für behinderte Menschen zählen die in Kap. 4.1.4 sowie die in Kap. 3.4.1.2 näher erläuterten Maßnahmen.

Statistischen Ämter des Bundes und der Länder als auch die Förderstatistiken der BA verwendet werden. Gleichwohl ist darauf hinzuweisen, dass die ausgewiesenen Beteiligungszahlen beider Statistiken nicht unmittelbar vergleichbar sind und zur Ermittlung des Beteiligungsumfangs nicht addiert werden dürfen, denn in den Fällen, in denen es sich um geförderte Ausbildungsberufe nach BBiG/HwO handelt, erfassen beide statistischen Quellen die identischen Förderfälle.

Die Berufsbildungsstatistik eignet sich, um vergleichbare Aussagen zum **absoluten Umfang** (**Indikator II.6.5**) und zum **Anteil** der auf den genannten Wegen **öffentlich geförderten Berufsausbildungen an allen neu abgeschlossenen regulären Ausbildungsverträgen** zu ermitteln (**Indikator II.6.6**). Darüber hinaus kann auf dieser Basis der Anteil der öffentlich geförderten Berufsausbildungen nach § 66 BBiG/§ 42m HwO an allen neu abgeschlossenen Ausbildungsverträgen nach § 66 BBiG/§ 42m HwO berechnet werden, um Hinweise auf die **Bedeutung öffentlicher Finanzierungen in den speziell auf Behinderte zugeschnittenen Berufsausbildungen** zu erhalten (**Indikator II.6.7**). Bei dieser Datenquelle ist zu beachten, dass die frei zugänglichen Statistiken erstens lediglich Daten auf Bundes- und Länderebene enthalten, nicht aber differenziert nach regionalen Zuständigkeitsbezirken der Kammern ausgewiesen werden (vgl. Uhly/Gericke/Lissek 2012, 8). Zweitens werden die einzelnen öffentlichen Förderquellen nicht differenziert ausgewiesen, sondern die Daten weisen lediglich zusammengefasst aus, wie viele Neuverträge überwiegend, d.h. mindestens zu 50 Prozent öffentlich gefördert werden. Da hierunter aber auch geförderte Berufsausbildungen jenseits der genannten Förderquellen gezählt werden (vgl. ebd., 16), eignet sich diese frei zugängliche Datenquelle nur sehr eingeschränkt zur Gewinnung von Aussagen über den Anteil und den Umfang öffentlich geförderter Berufsausbildungen, die sich u.a. an behinderte Menschen richten.

Die Förderstatistik der BA gibt Auskunft über den Umfang, also zur **Zahl der Förderfälle in der öffentlich geförderten Berufsausbildung für Behinderte als Teil der aktiven Arbeitsförderung** (**Indikator II.6.8**). Zur Berechnung sollten die Förderfälle addiert werden, wobei hierzu die Förderstatistik der BA speziell zur Gruppe der Behinderten (vgl. BA 2013z) verwendet werden kann[67]. Dieser Datensatz liegt monatlich und jahresbezogen jeweils geschlechterdifferenziert für die Bundes- und Länderebene vor, wobei zu beachten ist, dass hier nur Förderfälle ausgewiesen werden und diese Zahl aufgrund ggf. erfolgter Mehrfachförderung nicht in jedem Fall mit der Zahl der geförderten Personen gleichgesetzt werden kann. Um die relative Bedeutung der Teilnahmen an einer öffentlich geförderten Berufsausbildung für Behinderte am gesamten Spektrum der für die Gruppe „Behinderte“ eingesetzten aktiven Arbeitsförderung zu ermitteln, sollte die Förderstatistik Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben (vgl. BA 2013z) zu Grunde gelegt werden. Damit kann der **relative Stellenwert der verschiedenen Ausbildungsförderungen an allen Unterstützungsleistungen zur Förderung der Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben** eingeschätzt werden(**Indikator II.6.8.1**). Zur Berechnung eignet sich folgende Formel (vgl. Abbildung 24).

[67] Addiert werden sollten die Förderfälle in folgenden Maßnahmen: „Zuschüsse z. Ausbildungsvergütung behinderter u. schwerbehinderter Menschen gem.§ 73 Abs.1 u.2 SGB III, (…) besondere Maßnahmen zur Ausbildungsförderung (§ 117 SGB III), (…) Eingangsverf./Berufsbildungsbereich WfbM § 117 Abs.2 SGB III, (…) Außerbetriebliche Berufsausbildung gem.§ 76 SGB III“ (BA 2013z).

Abbildung 24: Formel zur Berechnung der Indikators II.6.8.1: Stellenwert der verschiedenen Formen der Ausbildungsförderung an allen Unterstützungsleistungen der BA zur Förderung der Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben

$$\frac{\textbf{Eintriite in "Zuschüsse z.Ausbildungsvergütung behinderter u.schwerbehinderter Menschen gem.§ 73 Abs.1 u.2 SGB III"}}{\textbf{Eintritte in Maßnahmen zur Förderung der Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben insgesamt}} \textit{ x 100}$$

bzw.

$$\frac{\textit{Eintritte in "besondere Maßnahmen zur Ausbildungsförderung (§ 117 SGB III)"}}{\textbf{Eintritte in Maßnahmen zur Förderung der Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben insgesamt}} \textit{ x 100}$$

bzw.

$$\frac{\textit{Eintritte in "Eingangsverf./Berufsbildungsbereich WfbM § 117 Abs.2 SGB III"}}{\textbf{Eintritte in Maßnahmen zur Förderung der Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben insgesamt}} \textit{ x 100}$$

bzw.

$$\frac{\textit{Eintritte in "Außerbetriebliche Berufsausbildung gem.§ 76 SGB III"}}{\textbf{Eintritte in Maßnahmen zur Förderung der Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben insgesamt"}} \textit{ x 100}$$

Quelle: eigene Darstellung

Um die **relative Bedeutung der Berufsausbildungsförderung für Menschen mit Behinderung an allen aktiven Arbeitsförderungsmaßnahmen der Förderkategorie „Berufswahl und Berufsausbildung“ (Indikator II.6.8.2)** zu beurteilen, ist es erforderlich, die nicht nur auf Behinderte bezogene, allgemeine Förderstatistik der BA (vgl. BA 2013e) zu nutzen. Die nachfolgende Abbildung 25 informiert über die entsprechenden Bezeichnungen der Fördermaßnahmen, die in der allgemeinen Förderstatistik ausgewiesen werden, sich u.a. an Behinderte richten und die bei der Berechnung des Indikators im Zähler zu verwenden sind.

Abbildung 25: Formel zur Berechnung der Indikators II.6.8.2: Relative Bedeutung der Berufsausbildungsförderung für Menschen mit Behinderung an allen aktiven Arbeitsförderungsmaßnahmen der Förderkategorie „Berufswahl und Berufsausbildung“

$$\frac{\textit{Neueintritte in "Zuschüsse z.Ausbildungsvergütung behinderter u.schwerbehinderter Menschen §§ 73,115 Nr.2 SGB III"}}{\textit{Maßnahmeeintritte in den Bereich "Berufswahl und Berufsausbildung"}} \textit{ x 100}$$

bzw.

$$\frac{\textit{Neueintritte in "besondere Maßnahmen zur Ausbildungsförderung beh. Menschen § 116 Abs.2 SGB III"}}{\textit{Maßnahmeeintritte in den Bereich "Berufswahl und Berufsausbildung"}} \textit{ x 100}$$

bzw.

$$\frac{\textit{Neueintritte in "Eignungsabklärung/Berufsfindung f.behinderte Jugendl.§ 115 Nr.2,§ 117 SGB III"}}{\textit{Maßnahmeeintritte in den Bereich "Berufswahl und Berufsausbildung"}} \textit{ x 100}$$

bzw.

$$\frac{\textit{Neueintritte in "Außerbetriebliche Berufsausbildung §§ 76 + 115 Nr.2 SGB III (BAE)"}}{\textit{Maßnahmeeintritte in den Bereich "Berufswahl und Berufsausbildung"}} \textit{ x 100}$$

Quelle: eigene Darstellung

Zusammenfassend ist anzumerken, dass die oben genannten Indikatoren II.6.8, II.6.8.1 und II.6.8.2 zwar geeignet sind, die Teilnahmefälle Behinderter an öffentlich geförderten Berufsausbildungen zu quantifizieren und ihre Bedeutung an der aktiven Arbeits- bzw. genauer Ausbildungsförderung abzubilden. Die diesbezüglich frei zugänglichen Daten gestatten aufgrund der unzureichenden regionalen Tiefe hingegen keine unmittelbare auf einzelne Kommunen bezogene Berechnung, sondern dafür ist eine Sonderdatenabfrage bei der BA notwendig.

Eine eher indirekte Möglichkeit, um die Zahl der im Rahmen einer Berufsausbildung für Menschen mit Behinderung in einzelnen Arbeitsagentur- bzw. Jobcenter-Bezirken geförderten Fälle zu ermitteln, eröffnen die BA-Statistiken zur Beschäftigung und Arbeitslosigkeit nach Austritt von Teilnehmern an arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen mit Kostenträgerschaft im Rechtskreis SGB III und SGB II (vgl. BA 2013x und y)[68]. Diesbezüglich werden nicht die Eintritte, sondern u.a. die Zahl der Austritte sechs Monate nach Abschluss einer Maßnahme im Zeitraum September 2011 bis August 2012 ausgewiesen (vgl. ebd.). Das bedeutet, dass auf dieser Datengrundlage die Anzahl der Förderfälle identifiziert werden kann, die im Zeitraum März 2011 bis Februar 2012 als Maßnahmeteilnehmer registriert waren und demnach gleichbedeutend sind mit der Anzahl der Förderfälle in diesem Zeitraum. Ausgewiesen werden in Bezug auf die Gruppe der Behinderten explizit die Anzahl der Maßnahmeaustritte zu folgenden Maßnahmen, die zur Berechnung des Indikators II.6.9 addiert werden müssen:

- „AZ Ausbildungszuschuss f. behinderte und schwerbeh. Menschen“ (BA 2013x; 2013y) nach §§ 73, 115 Nr. 2 SGB III;
- „Reha-EA Eignungsabklärung/Berufsfindung Reha“ (BA 2013x), was vermutlich den Maßnahmen nach §§ 115 Nr. 2, 117 SGB III entspricht;
- „Reha bMA bes. Maßn. z. Ausbildungsförd. Reha“ (BA 2013x; 2013y) nach § 116 Abs.2 SGB III.

Ergänzend lassen sich auf dieser Datenbasis die Förderfälle an BaE-Maßnahmen zur außerbetrieblichen Berufsausbildung bestimmen (vgl. BA 2013x; 2013y), die jedoch nicht in jedem Fall nur behinderte, sondern auch lern- und sozialbeeinträchtigte Jugendliche nach § 76 SGB III adressieren. Durch Addition der Zahl der Austritte aus den vier genannten Maßnahmen (gleichbedeutend mit der Anzahl der Förderfälle sechs Monate zuvor) erhält man einen Hinweis auf die **Teilnahmefälle in den über diese Wege im Raum Duisburg speziell für Behinderte öffentlich-geförderten Berufsausbildungen (Indikator II.6.9)**. Zusätzlich kann die **Bedeutung der genannten Maßnahmen zur Förderung der Berufsausbildung von Behinderten gemessen allen Förderfällen der aktiven Arbeitsförderung (Indikator II.6.10)** ermittelt werden. Da die genannten Daten nicht geschlechterdifferenziert vorliegen, ist eine Auswertung zur Teilhabe weiblicher Behinderter an diesen öffentlich geförderten Berufsausbildungen allerdings zumindest basierend auf den frei zugänglichen Datensätzen nicht möglich.

4.3.4.3 Spezifische Indikatoren zur Berufsstruktur in der Berufsausbildung nach BBiG/HwO

Eine Möglichkeit zur differenzierten Untersuchung der Einmündung in eine Berufsausbildung nach BBiG/HwO stellt die Auswertung der Berufsbildungsstatistik nach Berufsgruppen[69] dar (vgl. BIBB 2013, 142). Hierdurch ist es möglich, die **Aufnahmefähigkeit der Sektoren Produktion sowie der primären und sekundären Dienstleistungsberufe** in Bezug auf neu ab-

[68] Zu diesen Datenquellen ist anzumerken, dass zumindest bei der SGB III bezogenen Statistik der Vermerk enthalten ist, dass die Daten nur für den Dienstgebrauch verwendet und nicht an Dritte weitergegeben werden dürfen (vgl. BA 2013x). Eine diesbezügliche Rückfrage an die Regionaldirektion NRW der BA hat ergeben, dass grundsätzlich keine Einwände zur Verwendung dieser Daten bestehen.
[69] vgl. zur Klassifizierung der Berufe BIBB 2013, 144.

geschlossene Ausbildungsverträge einzuschätzen. Dieser Indikator sollte einerseits als relativer Anteil bestimmter Berufsgruppen an allen neu abgeschlossenen Ausbildungsverträgen (**Indikator II.7.1**) und andererseits auf Basis der Absolutwerte (**Indikator II.7.2**) berechnet werden, um nicht nur die proportionale Verteilung auf die Berufsgruppen, sondern auch um die absolute Aufnahmefähigkeit der Berufsgruppen (im Zeitverlauf) beurteilen zu können.

Ein weiterer, die Aufnahmefähigkeit der Berufsausbildung nach BBiG/HwO betreffender Indikator bezieht sich auf die Verteilung der neu abgeschlossenen Ausbildungsverträge auf Berufe mit zwei-, drei- und dreieinhalbjähriger Dauer (vgl. BIBB 2013, 150 ff.). Vom besonderen Interesse sind in diesem Kontext die zweijährigen Berufe, die entwickelt wurden, um Jugendlichen mit vergleichsweise schlechten Chancen zur Aufnahme und zum Abschluss anerkannter Berufsausbildungen den Weg zum qualifizierten Berufsabschluss zu erleichtern (vgl. ebd.). Um die **Nachfrage** nach diesen zweijährigen Berufsausbildungen bzw. die **Aufnahmefähigkeit** der geregelten Berufsausbildung nach BBiG/HwO in Bezug auf **niedrig schwellige Ausbildungsangebote** einschätzen zu können, sollte der Anteil der neu abgeschlossenen Berufsausbildungsverträge in zweijährigen Berufen an allen Neuverträgen berechnet werden (**Indikator II.7.3**). Die relevante Datenquelle bildet auch in diesem Fall die Berufsbildungsstatistik.

Ebenfalls gestützt auf die Berufsbildungsstatistik kann die **Verteilung der neu abgeschlossenen Ausbildungsverträge auf die Zuständigkeitsbereiche** der Kammern (Industrie und Handel, Handwerk, Öffentlicher Dienst, Landwirtschaft, Freie Berufe, Hauswirtschaft und bis zum Jahr 2008 auch im Bereich Seeschifffahrt) berechnet werden (**Indikator II.7.4**) (vgl. BIBB 2013, 122). Die zur Berechnung dieses Indikators erforderlichen Daten liegen für einzelne Kommunen in aufbereiteter Form in der Kommunalen Bildungsdatenbank vor (vgl. Kommunale Bildungsdatenbank 2013f). Eine weitere Auswertungsmöglichkeit ergibt sich durch die Berechnung der **Verteilung der neu angeschlossenen Ausbildungsverträge auf die verschiedenen Berufe** (**Indikator II.7.5**), denn damit lassen sich nicht nur überdurchschnittlich stark nachgefragte bzw. besetzte Berufe, sondern bei einer geschlechterdifferenzierten Berechnung auch stark weiblich/männlich besetzte und dominierte Ausbildungsberufe[70] identifizieren (vgl. BIBB 2013, 124 ff.).

4.3.4.4 Spezifische Indikatoren zur vollqualifizierenden Berufsausbildung an Berufskollegs

Wie einführend erwähnt, können Berufsausbildungsabschlüsse auch im Rahmen schulischer Ausbildungen an Berufskollegs erworben werden. Derartige Abschlüsse basieren entweder auf bundesweit geregelten Berufen nach BBiG/HwO[71] oder auf landesrechtlich geregelten Berufen außerhalb des BBiG/HwO an Berufsfachschulen bzw. Fachschulen sowie auf Ausbildungsberufen des Sozial- und Gesundheitswesens (vgl. BIBB 2013, 236).

[70] Geschlechtsspezifisch dominierte Berufe weisen einen Anteil von max. 20 Prozent des einen und mind. 80 Prozent des anderen Geschlechts auf (vgl. BIBB 2013, 126). Demgegenüber zeichnen sich geschlechtsspezifisch besetzte Berufe durch ein Geschlechterverhältnis aus, in dem auf ein Geschlecht zwischen 60-80 Prozent aller neu abgeschlossenen Verträge entfallen (vgl. ebd.).

[71] „*Berufsausbildungen nach BBiG/HwO können an Schulen angeboten werden, wenn gleiche Ausbildungsvoraussetzungen vorliegen wie in der dualen Berufsausbildung und die „zuständige Stelle" zugestimmt hat*" (BIBB 2013, 238).

Jenseits der relativen Bedeutung der verschiedenen vollzeitschulischen Wege am gesamten Sektor Berufsausbildung (vgl. Indikator II.4.2) von Interesse ist, in welchen Berufen die nach BBiG/HwO bzw. Landesrecht geregelten vollzeitschulischen Berufsausbildungen wahrgenommen werden und, was die nach BBiG/HwO geregelten Berufe betrifft, wie hoch der jeweilige Anteil der Auszubildenden in der vollzeitschulischen bzw. der dualen Variante ist. Während die Anzahl der Auszubildenden nach Berufen Anhaltspunkte auf den **Umfang und** die **Nachfrage nach vollzeitschulischen Ausbildungsgängen** bietet (I**ndikator II.8.1**), gestattet eine Kontrastierung der Bestandszahlen bezogen auf duale und vollzeitschulische Ausbildungen nach BBiG/HwO Aussagen zur **relativen Bedeutung spezifischer Lernorte bei der Ausbildung bestimmter Berufe** (**Indikator II.8.2**). Um den Anteil der Berufsausbildungsteilnehmer in der vollzeitschulischen bzw. der dualen Variante an allen Berufsausbildungsteilnehmern zu ermitteln, kann auf die Statistik der berufsbildenden Schulen des Statistischen Bundesamts (Fachserie 11, Reihe 2), auf die dort veröffentlichte Berufsbildungsstatistik der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder (Fachserie 11, Reihe 3) und hier auf die Bestandszahlen zurückgegriffen werden (vgl. BIBB 2013, 238).

Abbildung 26: Formel zur Berechnung der Indikators II.8.2: Relative Bedeutung der Lernorte bei der Ausbildung in Berufen nach BBiG/HWO

$$\frac{Bestandszahlen\ in\ vollzeitschulischer\ vs.dualer\ Berufsausbildung\ nach\ BBiG\ bzw.HwO\ nach\ Beruf}{Bestandszahlen\ in\ Berufsausbildung\ nach\ BBiG\ bzw.HWO\ im\ bestimmten\ Beruf\ insgesamt}\ x\ 100$$

Quelle: eigene Darstellung

Bei der Interpretation der Statistik der berufsbildenden Schulen auf regionaler Ebene ist zu beachten, dass hier der Ort der Schule maßgeblich ist, während in der Berufsbildungsstatistik des Statistischen Bundesamts der Betriebsort relevant ist (vgl. BIBB 2013, 237).

4.3.4.5 Spezifische Indikatoren zur Nichtbeteiligung an einer Berufsausbildung

Die bis dato vorgestellten Indikatoren geben Auskunft über die Art der Beteiligung an Angeboten der formalen Erstausbildung. Bildungspolitisch von Interesse sind darüber hinaus Informationen, die sich auf diejenigen außerhalb der formalen Erstausbildung beziehen.

Ein speziell die Nichtbeteiligung an einer vollqualifizierenden Berufsausbildung[72] ausweisender Indikator ist der Anteil der Personen, der nicht über einen beruflichen Ausbildungsabschluss verfügt (**Indikator II.9.1: Junge Menschen ohne Berufsabschluss)** (vgl. Braun 2012). Die Notwendigkeit dieses Indikators resultiert daraus, dass Personen, die keine Berufsausbildung (und auch sonst keine berufsqualifizierenden Abschlüsse, wie z.B. einen Hochschulabschluss) besitzen, eine im Durchschnitt niedrigere und zeitlich insgesamt kürzere Erwerbsbeteiligung, schlechtere Einkommensperspektiven ebenso wie eingeschränktere Beschäftigungsperspektiven als formal Qualifizierte aufweisen. Bei diesem Indikator werden 20-29-Jährige erfasst, die gemessen am Anteil der Wohnbevölkerung mit Hauptwohnsitz in der zu betrachtenden Region keine Ausbildung bzw. kein Studium absolvieren und sich auch nicht in der Phase des Wehr-/Zivildienstes befinden (vgl. ebd., 129 ff.).

[72] Hierzu gehören mind. zweijährige Berufsausbildungen nach Bundes- oder Landesrecht, Abschlüsse einjähriger Schulen des Gesundheitswesens sowie im Ausland erworbene Berufsabschlüsse (vgl. Braun 2012, 133).

Abbildung 27: Formel zur Berechnung der Indikators II.9.1: Junge Menschen ohne Berufsabschluss

$$\frac{Personen\ zw.20-29\ Jahren\ ohne\ Berufsabschluss\ und\ außerhalb\ Bildung,Wehr-und\ Zivildienst}{Bevölkerung\ am\ Hauuptwohnsitz\ zw.20-29\ Jahren} \text{ x } 100$$

Quelle: vgl. Braun 2012, 132

Die Daten zur Indikatorberechnung können der Mikrozensusbefragung entnommen werden, die bis zu regionalen Einheiten mit ca. 500.000 Einwohnern ausgewertet werden kann (vgl. Braun 2012, 132). Da in der in diesem Bericht exemplarisch fokussierten Stadt Duisburg zum 31.12.2012 allerdings lediglich 486.816 Einwohner gezählt wurden, ist bei einer Auswertung dieses Indikators von einer ggf. eingeschränkten Repräsentativität auszugehen (vgl. IT.NRW 2013a). Daneben ist zu beachten, dass der Mikrozensus eine Befragung von Haushalten darstellt, was impliziert, dass die Antworten nicht in jedem Fall von den „Ausbildungslosen" selbst, sondern von einem anderen Haushaltsmitglied stellvertretend und möglicherweise falsch gegeben wurden (vgl. Braun 2012, 132). Auch stellt sich die Herausforderung, dass die Variable „Ausbildungslosigkeit" nicht direkt erfasst wurde, sondern nur über eine Datenfilterung rekonstruiert werden kann (vgl. ebd.).

Neben den unqualifizierten Personen gemessen an der Wohnbevölkerung bietet auch die Ausbildungsmarktstatistik der BA zu den im Berichtsjahr (Oktober bis September des Folgejahres) gemeldeten, nicht in Berufsausbildung vermittelten Ausbildungsstellenbewerbern Hinweise auf die Lage der registrierten erfolglosen Ausbildungssuchenden (vgl. BIBB 2013, 52). Der Anteil der bei der BA registrierten, aber nicht in Ausbildung eingemündeten Bewerber, der die Schule im laufenden sowie in früheren Berichtsjahren verlassen hat, an allen registrierten Bewerbern[73], ist ein **Indikator (II.9.2)** für den **relativen Anteil der registrierten Ausbildungssuchenden, die beim Übergang an der ersten Schwelle Probleme aufweisen**. Daneben gestattet die BA-Ausbildungsmarktstatistik Aussagen zum **Verbleib der nicht in Berufsausbildung eingemündeten Bewerber (Indikator II.9.3)** am Ende eines Berichtsjahres (Stand jeweils 30.09.), wobei als Verbleibsorte die Kategorien Verbleib in Schule/Studium/Praktikum, Erwerbstätigkeit, gemeinnützige/soziale Dienste, Fördermaßnahmen der BA und ohne Angabe (unbekannt verblieben) ausgewiesen werden (vgl. ebd., 57; BA 2013b).

4.3.4.6 Spezifische Indikatoren zum Sektor Studium

In Ergänzung zum Indikator II.3 (Relative Bedeutung der Sektoren des Ausbildungsgeschehens), der u.a. für den Sektor Studium berechnet werden kann, gibt es im Hinblick auf die Studierenden und Hochschulabsolventen zahlreiche Indikatoren, die sich auf Basis amtlicher Hochschulstatistiken bundesweit und für einzelne Bundesländer, nicht aber jedoch für einzelne Kommunen berechnen lassen[74]. Maßgeblicher Grund für diese Einschränkung ist, dass die amtlichen Hochschulstatistiken zwar bundesweit sowie differenziert nach Bundesländern vorliegen und im Sinne einer Sonderauswertung auch für einzelne Hochschulen abgerufen werden können (vgl. Statistisches Bundesamt/Statistisches Landesamt Baden-Württemberg/DIE 2013, 40). Allerdings stößt die statistische Aussagefähigkeit hinsichtlich der Studienbeteiligung

[73] Gezählt werden nur Bewerber, die sich als Suchende für einen nach BBIG/HwO geregelten Ausbildungsberuf bei der BA registrieren ließen und die von der BA als ausbildungsgeeignet eingestuft wurden (vgl. BA 2013b).
[74] Vgl. hierzu u.a. Statistisches Bundesamt 2013b und Statistisches Bundesamt 2012

bei einem Zugang über einzelne Hochschulen in einzelnen Kommunen an Grenzen. So stellt sich bspw. bei der hier exemplarisch fokussierten Stadt Duisburg das Problem, dass die Studierendenzahlen der dort u.a. ansässigen Universität Duisburg-Essen in den amtlichen Statistiken der Stadt Essen und nicht der Stadt Duisburg zugerechnet werden (vgl. Kommunale Bildungsdatenbank 2013a)[75].

Um dem Anspruch des Indikatorenmodells hinsichtlich einer kommunalen Anwendbarkeit Rechnung zu tragen, werden im Folgenden im Wesentlichen die Indikatoren und Kennzahlen erläutert, die im „Anwendungsleitfaden zum Aufbau eines kommunalen Bildungsmonitoring“ (Statistisches Bundesamt/Statistisches Landesamt Baden-Württemberg/DIE 2013) genannt werden und personenbezogene Aussagen zur Beteiligung und den Resultaten des Studiums in einer Kommune gestatten. Ein Vorteil, der sich aus der Fokussierung auf die im Anwendungsleitfaden genannten Indikatoren ergibt, besteht darin, dass diesbezügliche Daten bereits allesamt für einzelne Kommunen vorliegen und ohne große Berechnungen unter der URL: https://www.bildungsmonitoring.de/bildung/online/logon abgerufen werden können[76].

4.3.4.6.1 Spezifische Indikatoren zur Einmündung ins Studium

Um die Bildungsbeteiligung im Hochschulsektor innerhalb einer bestimmten Kommune abzubilden, eignen sich auf kommunaler Ebene vier Indikatoren, die im Anwendungsleitfaden allerdings aufgrund einer anderen Systematik als Kennzahlen bezeichnet werden (vgl. Statistisches Bundesamt/Statistisches Landesamt Baden-Württemberg/DIE 2013, 136 ff.).

Der **Indikator II.10.1 Anzahl der Studierenden in der Untersuchungsregion** „gibt Auskunft über das Ausmaß des Personenkreises, der im Kreisgebiet Hochschulen besucht“ (Statistisches Bundesamt/Statistisches Landesamt Baden-Württemberg/DIE 2013, 136). Zur Berechnung bildet die Zahl der Hochschulen in der zu betrachtenden Region die Bezugsbasis, denn die Zahl der dort insgesamt eingeschriebenen Studierenden entspricht dem Indikatorwert (vgl. ebd.). Der Indikator liegt in den Ausprägungen Art der Trägerschaft (öffentlich/privat) und Hochschule sowie differenziert nach Fächergruppen und Staatsangehörigkeit der Studierenden (Deutsche/Ausländer) vor (vgl. Kommunale Bildungsdatenbank 2013a). Wie bereits erwähnt, stellt sich bezogen auf die hier exemplarisch fokussierte Stadt Duisburg das Problem, dass die Studierendenzahlen der UDE, die quantitativ gesehen die große Mehrheit der Studierendenschaft in dieser Kommune stellt[77], für die Stadt Essen ausgewiesen werden, nicht aber für Duisburg (vgl. ebd.). Aus diesem Grund sollten bei der Auswertung dieses Indikators und weiterer spezifischer Indikatoren zum Hochschulsektor nicht nur die Studierendenzahlen in Duisburger Hochschulen, sondern auch die der Universität Duisburg-Essen integriert wer-

[75] Neben der UDE, die u.a. in der Stadt Duisburg einen Campus betreibt, gibt es in Duisburg eine private Fachhochschule sowie eine öffentliche Verwaltungsfachhochschule (vgl. Kommunale Bildungsdatenbank 2013a.). In Essen stellt die UDE die einzige öffentliche Universität dar (vgl. ebd.).
[76] Allerdings liegen die in dieser Datenbank verfügbaren Daten nicht differenziert für das Merkmal Behinderung vor.
[77] Im Wintersemester 2011/2013 studierten in Duisburg insgesamt 1.166 Studierende an der privaten Fachhochschule, 1.376 Studierende an der öffentlichen Verwaltungsfachhochschule. Hinzu kamen 37.575 Studierende, die an der UDE studierten und hier entweder den Campus Duisburg oder den Campus Essen als Studienstandort aufwiesen (vgl. Kommunale Bildungsdatenbank 2013b).

den, was zwar dazu führt, dass auch Studierende, die am Campus Essen studieren, ausgewiesen werden, gleichwohl aber eine realistischere Einschätzung zum Studierendenumfang in der Stadt Duisburg möglich wird.

Der **Indikator II.10.2 „Anzahl der Studierenden bezogen auf die Bevölkerung“** (Statistisches Bundesamt/Statistisches Landesamt Baden-Württemberg/DIE 2013, 137) unterscheidet sich insofern vom oben beschriebenen Indikator II.3, als dass hierbei nicht die Anfängerzahlen im Sektor Studium bzw. im Ausbildungsgeschehen, sondern die gesamte Bevölkerung einer Kommune zugrunde gelegt wird (vgl. ebd.). Er zeigt an, welchen Umfang Studierende an der kommunalen Bevölkerung ausmachen, wobei anzumerken ist, dass nicht alle Studierende auch am jeweiligen Hochschulstandort leben. Auch für diesen Indikator kann auf die Kommunale Bildungsdatenbank (2013b) zurückgegriffen werden, wobei bezogen auf die Studierendenzahlen diejenigen der Universität Duisburg-Essen, der öffentlichen Verwaltungsfachhochschule und der privaten Fachhochschule berücksichtigt werden sollten.

Der **Indikator II.10.3 Herkunft der Studierenden** informiert über die Zusammensetzung der in einer Region immatrikulierten Studierenden im Hinblick darauf, ob diese ihre formale Hochschulzugangsberechtigung ((Fach-)Hochschulreife) in der gleichen oder in einer anderen Region des betreffenden Bundeslandes, in einem anderen Bundesland oder im Ausland erworben haben (vgl. Statistisches Bundesamt/Statistisches Landesamt Baden-Württemberg/DIE 2013, 138). Mit diesem Indikator, der ebenfalls in der Kommunalen Bildungsdatenbank (2013g) hinterlegt ist, ist es möglich, die Anziehungskraft des Hochschulstandorts für (Fach-)Abiturienten aus der jeweiligen Kommunen und aus anderen Regionen zu beurteilen und ggf. festzustellen, ob z.B. Studentinnen mit Behinderung auch aus anderen Gebieten Deutschlands an Duisburger Hochschulen studieren und eine entsprechende Mobilitätsbereitschaft in Kauf nehmen.

Umgekehrt verhält es sich mit dem **Indikator II.10.4 Studienort der Studierenden in der Untersuchungsregion**, denn hierdurch kann der Studienort speziell der Studierenden ermittelt werden, die ihre Hochschulzugangsberechtigung in der Untersuchungsregion, also in der Stadt Duisburg, erworben haben (vgl. Statistisches Bundesamt/Statistisches Landesamt Baden-Württemberg/DIE 2013, 139). Die absoluten und relativen Werte zu diesem Indikator geben Hinweise darauf, „ob die Studienberechtigten in der näheren Umgebung ein angemessenes Studienangebot finden“ (ebd.) bzw. wie viel Prozent der (Fach-)Abiturienten auch zum Studium in ihrer Heimatstadt bleiben. Ebenso wie die vorgenannten Indikatoren liegen auch die für diesen Indikator benötigten Daten in der Kommunalen Bildungsdatenbank (2013h) vor.

Indem die Gesamtzahl der in einer Kommune immatrikulierten Studierenden (Indikator II.10.3) von der Zahl derjenigen subtrahiert wird, die in dieser Kommune ihr (Fach-)Abitur erworben und sich anschließend für ein Studium entschieden haben (Studierende an allen Studienorten, Indikator II.10.4) kann ein **Wanderungssaldo (Indikator II.10.5)** errechnet werden. „Der Wanderungssaldo bringt das Mengenverhältnis zwischen zu- und abwandernden Studierenden (…) zum Ausdruck und ist ein Indikator für die überregionale Attraktivität der Hochschulstandorte bei den Studierenden“ (Statistisches Bundesamt 2013b, 34).

4.3.4.6.2 Spezifische Indikatoren zu den Studienabsolventen

Um einen Eindruck speziell zu den erfolgreichen Absolventen[78] aus dem Hochschulsektor differenziert nach Fächergruppen[79] innerhalb einer bestimmten Kommune zu erhalten, wird für die kommunale Ebene ein Indikator vorgeschlagen, nämlich die **Anzahl der Hochschulabsolventen (Indikator II.10.6)** (vgl. Statistisches Bundesamt/Statistisches Landesamt Baden-Württemberg/DIE 2013, 142.). Dieser Indikator liegt in der Kommunalen Bildungsdatenbank (2013i) vor und gibt Auskunft, wie viele Studierende einer bestimmten Region, hier der Stadt Duisburg (inkl. Universität Duisburg-Essen), in einem bestimmten Berichtsjahr ihr Studium erfolgreich beendet haben und anschließend ggf. mit dem Übergang an der zweiten Schwelle, also der Einmündung ins Erwerbsleben konfrontiert sind.

4.3.5 Zwischenfazit

Innerhalb dieses Kapitels wurden basierend auf einer Sichtung und Analyse der vorliegenden statistischen Berichte und wissenschaftlichen Publikationen zahlreiche Indikatoren erläutert, die sich auf die Übergangspassage Schule-Erstausbildung (erste Schwelle) und insbesondere auf die Teilhabechancen und -strukturen im Erstausbildungsgeschehen beziehen. Auf Grundlage dieser mehrheitlich auf Kennzahlen amtlicher Statistiken beruhenden Indikatoren ist es prinzipiell möglich, empirisch fundierte Aussagen zum Beteiligungsumfang, zur Beteiligungsstruktur etc. in den verschiedenen Lernorten des formalen Erstausbildungssystems zu treffen. Und zwar weitestgehend unabhängig davon, ob nun die Beteiligung aller Personen oder aber - wie im vorliegenden Bericht intendiert - einer spezifischen Personengruppe (Frauen mit Behinderung) im Mittelpunkt der statistischen Überprüfung steht. Da die amtlichen Statistiken in erster Linie die Beteiligung an bestimmten Lernorten thematisieren, beziehen sich die Indikatoren mehrheitlich nur auf die Teilhabe am formalen Erstausbildungsgeschehen und gestatten somit kaum Aussagen zum Übergangsprozess in Erstausbildung im Anschluss an den Besuch der allgemeinbildenden Schule.

Die vorgestellten Indikatoren wurden in Anlehnung an die in der integrierten Ausbildungsberichterstattung (vgl. Schier/Dionisius/Lissek 2012) gewählte Systematik in vier hierarchische Ebenen klassifiziert. Zunächst wurden Systemindikatoren präsentiert (vgl. Kap. 4.3.1), mit denen sich Aussagen zur Beteiligung der Wohnbevölkerung am formalen Erstausbildungsgeschehen insgesamt generieren lassen. Auf einer zweiten Ebene wurden Kernindikatoren erläutert, mit denen die relative Beteiligung an den vier verschiedenen Teilsektoren des formalen Erstausbildungsgeschehens (Studium, Berufsausbildung, Bildungswege zum Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung sowie nicht vollqualifizierendes berufliches Übergangssystem) abgebildet werden kann (vgl. Kap. 4.3.2). Hieran anknüpfend fokussieren die Kernindika-

[78] „Personen, die eine Abschlussprüfung an einer staatlich anerkannten Hochschule erfolgreich abgelegt haben. Dies umfasst auch Abschlüsse von Aufbau-, Ergänzungs-, Zusatz- und Zweitstudiengängen. Nicht enthalten ist hier die zweite Staatsprüfung am Ende der Referendarausbildung“ (vgl. Statistisches Bundesamt/Statistisches Landesamt Baden-Württemberg/DIE 2013, 142.).

[79] „In Prüfungsordnungen oder vergleichbaren Regelungen wird die Bezeichnung für das Studienfach festgelegt, in der ein wissenschaftlicher oder künstlerischer Abschluss erreicht werden kann. Verwandte Studienfächer werden zu Studienbereichen zusammengefasst. Fächergruppen bestehen aus einem oder mehreren Studienbereich(en)“ (vgl. Statistisches Bundesamt/Statistisches Landesamt Baden-Württemberg/DIE 2013, 142.).

toren der dritten Ebene auf verschiedene Bildungswege innerhalb der vier Sektoren des Bildungssystems und gestatten somit Aussagen dazu, wie stark verschiedene Angebote bspw. des beruflichen Übergangssystems oder aber verschiedene Optionen der beruflichen Erstausbildung relativ gesehen nachgefragt bzw. frequentiert werden (vgl. Kap. 4.3.3). Ergänzt wurden diese Darstellungen um diverse spezifische Indikatoren (vgl. Kap. 4.3.4), deren Auswertung differenzierte Aussagen zur Nachfrage, zur Beteiligung und zu den Ergebnissen einzelner Bildungsangebote innerhalb der verschiedenen formalen Erstausbildungswege gestattet. So ist es beispielsweise mit den spezifischen Indikatoren zur Berufsausbildung nach BBiG/HwO möglich, den Versorgungsgrad mit betrieblichen Ausbildungsplätzen im dualen System, die Lage am betrieblichen Ausbildungsmarkt oder aber die Verteilung der Auszubildenden auf verschiedene Lernorte (vollzeitschulisch, außerbetrieblich bzw. betrieblich) abzubilden. Auch in Bezug auf die anderen Sektoren und hier bezogen auf verschiedene Angebote können anhand der spezifischen Indikatoren differenzierte Aussagen generiert werden.

Ebenfalls den spezifischen Indikatoren zugeordnet wurden Indikatoren, die sich speziell auf die Beteiligung von Menschen mit Behinderungen an der Berufsausbildung nach BBiG/HwO beziehen. Diese Zuordnung stellt in gewisser Weise eine Abweichung von der im Indikatorenmodell gewählten Systematik dar, denn im Kern verfolgt das Modell den Anspruch, dass lediglich über die zielgruppenspezifischen Strukturindikatoren (vgl. Kap. 4.2.2) ein Bezug zur interessierenden Personengruppe (Frauen mit Behinderung) hergestellt wird, während die in diesem Berichtsabschnitt erläuterten System-, Kern- und spezifischen Indikatoren unabhängig von spezifischen Zielgruppen sind. Diese Systematik musste in Bezug auf den Bereich der Berufsausbildung nach BBiG/HwO aufgebrochen werden, denn zahlreiche, von Berufsbildungsfachleuten für relevant erachtete Indikatoren basieren auf der amtlichen Berufsbildungsstatistik, die momentan nur sehr vereinzelte, hochgradig spezifische Daten zur Beteiligung behinderter Menschen am Berufsausbildungsgeschehen bereithält. Aufgrund dieser Datenspezifität war es im Rahmen des Indikatorenmodells unumgänglich, zusätzlich zu den generell für relevant erachteten Indikatoren spezifische Indikatoren aufzunehmen, die sich explizit auf die Beteiligung von Menschen mit Behinderung am beruflichen Erstausbildungsgeschehen beziehen und sich trotz der eingeschränkten Datendifferenzierung der Berufsbildungsstatistik eignen, um quantitative Aussagen speziell zur Teilhabe dieser Personengruppe am beruflichen Erstausbildungsgeschehen zu generieren.

Bereits an dieser Stelle können einige „Datenlücken“ benannt werden. So lässt sich festhalten, dass zahlreiche in diesem Berichtsabschnitt zur Teilhabe weiblicher Behinderter am Erstausbildungsgeschehen vorgestellte Indikatoren auf Basis der frei zugänglichen amtlichen Statistik kaum exakt und z.T. überhaupt nicht speziell für die Gruppe weibliche Behinderte auswertbar sind. Zunächst stellt sich das Problem, dass Menschen mit Behinderungen in den erforderlichen Statistiken nicht einheitlich definiert werden. Während in den Schulstatistiken der Terminus „sonderpädagogischer Förderbedarf“ verwendet wird, beziehen sich die Berufsbildungsstatistiken zur Teilhabe an der Berufsausbildung nach BBiG/HwO, einschlägige Bevölkerungsstatistiken und -umfragen ebenso wie die von der Bundesagentur für Arbeit (BA) bereitgestellten Arbeitslosen-, Beschäftigten- und Förderstatistiken auf den sozialrechtlich definierten Begriff der (Schwer-)Behinderung. Da der Terminus sonderpädagogischer Förderbedarf jedoch

nicht deckungsgleich mit dem Begriff (Schwer-)Behinderung ist, können die mit den Indikatoren generierten Aussagen zur Beteiligung weiblicher Behinderter im Bereich Schule bzw. Erstausbildung nicht unmittelbar verglichen werden. Dieses Problem zu überwinden, wäre nur dann möglich, wenn die verschiedenen Statistiken zukünftig einen einheitlich definierten Terminus zur statistischen Erfassung von Menschen mit Behinderung verwenden würden. Ein weiteres Auswertungsproblem betrifft die Zugänglichkeit der Daten in entsprechend benötigter regionaler Tiefe. So besteht nicht nur ein regionales Bezugsproblem, denn die Statistiken nehmen je nach institutionellem Kontext entweder auf die Stadt Duisburg als Wohnort oder aber als Lernort Bezug. Vielmehr besteht zusätzlich die Problematik, dass zahlreiche Daten, bspw. der von den Kammern erhobenen Berufsbildungsstatistik zum Bereich der Berufsausbildung nach BBiG/HwO, nicht frei zugänglich auf kommunaler Ebene vorliegen, sondern diese in der Regel nur für die Ebene der Bundesländer und bundesweit veröffentlicht werden. Das Problem der Zugänglichkeit zu Einzeldaten der Berufsbildungsstatistik auf kommunaler Ebene kann nur überwunden werden, wenn bei den für das Gebiet (u.a.) zuständigen Kammern entsprechend regionalspezifische Datensätze angefordert werden. Doch im Zusammenhang mit der Berufsbildungsstatistik stellt sich ein weiteres Problem, denn hier wird das Merkmal „Behinderung“ nicht durchgehend, sondern nur in Bezug auf spezielle Berufe nach BBiG/HwO erfasst ebenso wie indirekt über die Art der öffentlichen Förderung der Berufsausbildung eine Annäherung an die Zahl der im Bereich der Berufsausbildung nach BBiG/HwO befindlichen Menschen mit Behinderung möglich wird. Nicht abgebildet werden können hingegen die Teilnahmeproportionen von Menschen mit Behinderung, die eine reguläre betriebliche Berufsausbildung nach BBiG/HwO ohne öffentliche Förderung absolvieren. Auch im Bereich der berufsbildenden Schulen, die nicht nur als Lernort im Bereich der dualen Berufsausbildung fungieren, sondern auch im beruflichen Übergangssystem, im Kontext der vollzeitschulischen Berufsausbildung und im Bereich der Bildungsgänge der Sekundarstufe II mit dem Ziel des Erwerbs einer Hochschulzugangsberechtigung zentrale Lernorte repräsentieren, ist die Erfassung von Schülern mit Behinderung problembehaftet. So konstatiert die KMK, dass Schüler an Berufskollegs mit sonderpädagogischem Förderbedarf nicht mehr vollständig, sondern lediglich in Bezug auf sonderpädagogische Förderklassen und Förderberufskollegs statistisch erfasst werden (vgl. KMK 2012, 34). Diese Aussage zumindest in Frage stellend steht die Information des MSW NRW, dass im Schuljahr 2012/2013 fünf der zehn Duisburger Berufskollegs Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf zielgleich unterrichtet haben (vgl. MSW NRW 2013b und 2013c). Diese Angabe lässt darauf schließen, dass vermutlich durchaus statistische Daten zu Berufskollegschülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf vorliegen. Jenseits der genannten Schwierigkeiten bestehen statistische Datendefizite und regionale Abgrenzungsprobleme im Hinblick auf den Sektor Studium. So wird das Merkmal Behinderung in neueren Publikationen bspw. in der im Jahr 2011 bundesweit umgesetzten Zusatzerhebung des Deutschen Studentenwerkes (DSW) zur Situation Studierender mit Behinderung und chronischer Krankheit erfasst. Allerdings wird der Terminus Behinderung nicht ausschließlich im Sinne der sozialrechtlichen Kategorie, sondern vielmehr im Sinne eines weiter gefassten Begriffs der studienerschwerenden Beeinträchtigung (inkl. chronischer Erkrankungen und Teilleistungsstörungen, wie z.B. Legasthenie) erhoben (vgl. DSW 2012, 12 ff.). Aus diesem Grund ebenso wegen der nicht für kommunale Auswertungen geeigneten Datenbasis ist es im Kontext eines kommuna-

len indikatorengestützten Teilhabemonitorings erforderlich, entsprechend benötigte Einzeldaten zur Gruppe Studierender mit Behinderung direkt bei den ortsansässigen Hochschulen anzufragen. Für die in diesem Bericht im Fokus stehende Stadt Duisburg stellt sich im Kontext Studium als Erstausbildungsoption jedoch das spezifische Problem, dass die momentan studierendenstärkste Hochschule, die Universität Duisburg-Essen, nicht nur in Duisburg, sondern auch in Essen ansässig ist. Die amtlichen Hochschulstatistiken weisen die Studierenden am Campus Duisburg als der Stadt Essen zugehörig aus, wodurch die auf Basis amtlicher Statistiken erfassten Studierendenzahlen für die Stadt Duisburg niedriger ausfallen, als dies der Realität entspricht. Ein weiteres, nahezu auf alle frei zugänglichen amtlichen Statistiken zutreffendes Problem ergibt sich aus der Tiefe der frei zugänglichen Daten, denn nur in seltenen Fällen weisen die benötigten Statistiken das Geschlecht und das Merkmal Behinderung gleichzeitig aus, so dass auch in diesem Punkt eine Sonderdatenabfrage bei den statistischen Stellen im Vorfeld der Umsetzung des speziell auf die Zielgruppe Menschen mit Behinderung ausgerichteten Indikatorenmodells auf kommunaler Ebene notwendig ist.

4.4 Indikatoren zur Überprüfung der Teilhabe an Erwerbsarbeit

Neben Indikatoren und Kennzahlen zum Übergang an der ersten Schwelle und zur Beteiligung an formaler Erstausbildung liegt dem Indikatorenmodell der Anspruch zugrunde, Indikatoren und Kennzahlen zu integrieren, anhand derer der Übergang an der zweiten Schwelle und die Beteiligung am Erwerbsleben überprüft werden kann. Hierbei fungieren die Strukturindikatoren zur Beurteilung des Inklusionsgrads (vgl. Kap. 4.2.2) auch in diesem Abschnitt als übergeordnetes Auswertungstableau, so dass in diesem Kapitel in erster Linie Indikatoren erläutert werden, die sich allgemein zur statistischen Überprüfung des Übergangs und des Beteiligungsgrads am Erwerbsleben eignen.

Die Indikatoren werden auch in Bezug auf den in diesem Berichtsabschnitt fokussierten Teilbereich Erwerbsleben in Systemindikatoren sowie in Kernindikatoren der zweiten und dritten Ebene unterschieden[80]. Die *Systemindikatoren* beziehen sich auf das gesamte Erwerbssystem und gestatten es, die (Nicht-)Teilhabe der Wohnbevölkerung am Erwerbsleben insgesamt zu bewerten und zu quantifizieren, wie hoch das Erwerbspersonenpotenzial ist und wie sich die Wohnbevölkerung auf die Gruppe der Erwerbstätigen, der Erwerbslosen bzw. der Nichterwerbspersonen verteilen (vgl. Libuda-Köster/Sellach 2009, 25). Die *Kernindikatoren der zweiten Ebene* beziehen sich lediglich auf die Erwerbspersonen (Erwerbstätige und Erwerbslose) und gestatten es, die Teilhabe am Erwerbsleben anhand der Form der Erwerbsverhältnisse bzw. der Stellung im Berufsleben (Selbstständig, angestellt usw.) oder aber der verschiedenen Optionen von Erwerbslosigkeit (wie z.B. Arbeitslosigkeit etc.) näher zu bestimmen. Die *Kernindikatoren der dritten Ebene* wiederum eignen sich, um die verschiedenen Kategorien von Erwerbsverhältnissen näher zu untersuchen, also bspw. zu identifizieren, wie hoch der Anteil der regulären bzw. staatlich subventionierten sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten an allen Erwerbstätigen ist und in welchen Branchen etc. diese tätig sind bzw. wie sich die Gruppe der arbeitslos Gemeldeten zusammensetzt. Hierbei ist anzumerken, dass die vorliegenden amtlichen Daten zur (Nicht-)Erwerbsbeteiligung ebenso wie bei der Bildungsbeteiligung i.d.R.

[80] Anhang IIb enthält eine Übersicht über die diesem Bericht für den Bereich Erwerbsarbeit genannten Indikatoren und ihrer Zuordnung in die Indikatorenhierarchie.

nur Momentaufnahmen der aktuellen Verteilung darstellen und Übergangsverläufe von Erstausbildung in Erwerbstätigkeit ebenso wie individuelle Erwerbsbiografie und -brüche nicht vollständig durch amtliche Statistiken abgebildet werden können.

Eine zentrale Datenquelle zur statistischen Überprüfung der Beteiligung am Erwerbsleben ist die Beschäftigten- und Arbeitslosenstatistik der Bundesagentur für Arbeit, die sich in zahlreiche Einzelstatistiken ausdifferenziert (vgl. BMBF 2012, 47). Problematisch ist, dass die relevanten Datensätze zu unterschiedlichen Zeitpunkten erhoben werden und ein Vergleich der denkbaren Verbleibsoptionen somit nicht unmittelbar möglich ist. Außerdem sind die frei verfügbaren Statistiken zum Teil hochgradig spezifisch auf bestimmte Erwerbstätigengruppen zugeschnitten (wie z.B. Schwerbehinderte), was eine Vergleichbarkeit mit der Vergleichsgruppe nicht Behinderte zur Messung des Inklusionsgrads (Kap. 4.2.2) zum Teil sehr erschwert bzw. unmöglich macht (vgl. ebd., 47 f.). Ebenfalls besteht das Problem, dass die BA nur die in geringfügiger und sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung bzw. offiziell in Arbeitssuche bzw. -losigkeit verbliebenen Personen statistisch erfasst, während Nichterwerbspersonen ohne staatlichen Entgeltersatzleistungsbezug bzw. selbstständige Erwerbstätige nicht erfasst werden (vgl. ebd., 48).

4.4.1 Systemindikatoren zur Beurteilung des Übergangs in und der Teilhabe an Erwerbsarbeit

In diesem Kapitel werden Indikatoren erläutert, mit denen zum einen der Übergang nach der Ausbildung in Arbeitslosigkeit (vgl. Kap. 4.4.1.1) beurteilt werden kann. Zum anderen werden Indikatoren präsentiert, die Auskunft darüber geben, wie viele Erwerbspersonen es in Duisburg insgesamt gibt und wie sich diese auf die Gruppen Erwerbstätige und Erwerbslose verteilen (vgl. Kap. 4.4.1.2).

4.4.1.1 Systemindikatoren zum Übergang von der Erstausbildung in das Erwerbsleben

Zum Übergangsverhalten an der zweiten Schwelle liegen keine amtlichen Statistiken vor, mit denen die Verbleibsorte der Ausbildungs- und Hochschulabsolventen vollständig und belastbar abgebildet werden könnten. Gleichwohl liefern die Arbeitslosenstatistiken der BA einige Informationen zur Einmündung in Arbeitslosigkeit differenziert nach vorherigem Status und geben damit Hinweise auf den Umfang der Personen, die beim Übergang an der zweiten Schwelle Probleme haben und sich deshalb arbeitslos melden (vgl. BA 2013f, 13; BA 2013g). So weist die Arbeitslosenstatistik differenziert nach Kommunen aus, ob sich die neu gemeldeten Arbeitslosen zuvor in einer „Ausbildung u. sonst. Maßnahmeteilnahme“ (BA 2013g) befanden (vgl. ebd.)[81]. Zwar eignen sich diese Werte aufgrund der im weitesten Sinne freiwilligen Arbeitslosmeldung nicht, um den prozentualen Anteil aller Abgänger des Erstausbildungsgeschehens zu berechnen, der an der zweiten Schwelle Übergangsprobleme ins Erwerbsleben hat. Gleichwohl gestatten diese Werte zumindest eine Tendenzaussage dazu, wie groß die Gruppe der Erstausbildungsabgänger in etwa ist, die den Übergang an der zweiten Schwelle, also den Eintritt ins Erwerbsleben nicht unmittelbar schafft. Ein Indikator zur Identifikation der

[81] Die Statistik für NRW (Bundesagentur für Arbeit 2013f) weist zudem aus, ob sich die neu gemeldeten Arbeitslosen zuvor in einer Schule/schulischen Berufsausbildung bzw. in einem Studium, in einer (außer-)betrieblichen Berufsausbildung oder in einer sonstigen Ausbildung/Qualifizierungsmaßnahme befanden (vgl. ebd., 13). Für die kommunale Ebene liegen diese differenzierten Informationen nicht öffentlich zugänglich vor.

arbeitslosigkeitsspezifischen Risikograde verschiedener Ausbildungsabgängertypen ist deshalb der Anteil der Neuzugänge in Arbeitslosigkeit, die zuvor spezifische Möglichkeiten einer Ausbildung/Maßnahme besucht haben (**Indikator III.1.1**).

Zusätzlich liegt eine vom Institut der deutschen Wirtschaft im Jahr 2010 veröffentlichte Befragung zum beruflichen **Verbleib der Absolventen einer Berufsausbildung in den Berufsbildungswerken (BBW)** vor (vgl. BAG BBW 2010). Diese Umfrage basiert auf den Angaben von 1.500 ehemaligen Erstausbildungsteilnehmern der bundesweit 52 Berufsbildungswerke (vgl. ebd.). Diese Fallzahl ist für eine kommunal differenzierte Auswertung zu gering und obendrein gibt es in der Stadt Duisburg momentan kein Berufsbildungswerk, weshalb die Nutzung dieser Datengrundlage zum Zweck kommunaler Analysen bezogen auf Duisburg als Ort der Ausbildungsstätte als nicht weiterführend zu bewerten ist.

4.4.1.2 Systemindikatoren zur Teilhabe am Erwerbsleben

Zur Beteiligung am Erwerbsleben kann auf die Mikrozensus-Daten zurückgegriffen werden. So kann die Teilhabe am Erwerbsleben auf einer ersten Ebene im Hinblick auf die Zusammensetzung der Bevölkerung in einem bestimmten Alter differenziert nach Erwerbstätigen[82] und Erwerbslosen[83], die zusammen genommen die Erwerbspersonen bilden, sowie Nichterwerbspersonen beurteilt werden (vgl. IT.NRW 2013b). Mit diesen Einzeldaten ist es möglich, die **Erwerbsquote** (**Indikator III.1.2**), die **Erwerbslosenquote (Indikator III.1.3)** und die **Erwerbstätigenquote** (**Indikator III.1.4**) einer Region insgesamt, nach Geschlecht und nach Altersgruppen differenziert zu berechnen. Die Erwerbsquote gibt Auskunft über den Personenanteil an der Gesamtbevölkerung im Alter von 15-64 Jahren, der einer Erwerbsarbeit nachgeht bzw. danach sucht, d.h. sie weist den Umfang derjenigen aus, die dem Arbeitsmarkt prinzipiell als Erwerbspersonen zur Verfügung stehen und sich an diesem beteiligen (wollen) (vgl. IT.NRW 2013c, 10). Zudem kann die Erwerbstätigenquote berechnet werden, die den Anteil der erwerbstätigen Personen an den Erwerbspersonen im gleichen Alter ausweist und einen Eindruck zur relativen Bedeutung der am Erwerbsleben aktiv Beteiligten vermittelt. Die Gruppe, die nach einer Erwerbsarbeit sucht, momentan jedoch keiner nachgeht (Erwerbslose), gemessen an allen Erwerbspersonen im Alter von 15-64 Jahren bezeichnet die Erwerbslosenquote und stellt somit Informationen zur Größenordnung derjenigen bereit, die momentan unfreiwillig nicht aktiv am Erwerbsleben teilhaben (vgl. IT.NRW 2013c, 11).

[82] „Erwerbstätige sind Personen im Alter von 15 und mehr Jahren, die im Berichtszeitraum wenigstens eine Stunde für Lohn oder sonstiges Entgelt irgendeiner beruflichen Tätigkeit nachgehen bzw. in einem Arbeitsverhältnis stehen (einschließlich Soldatinnen und Soldaten sowie mithelfender Familienangehöriger), selbstständig ein Gewerbe oder eine Landwirtschaft betreiben oder einen freien Beruf ausüben. (…) Nach diesem Konzept gelten auch alle Personen mit einer „geringfügigen Beschäftigung“ im Sinne der Sozialversicherungsregelungen als erwerbstätig“ (IT.NRW 2013c, 8).

[83] „Erwerbslose sind Personen ohne Erwerbstätigkeit, die sich in den letzten vier Wochen aktiv um eine Arbeitsstelle bemüht haben und sofort, d.h. innerhalb von zwei Wochen, für die Aufnahme einer Tätigkeit zur Verfügung stehen. Dabei spielt es keine Rolle, ob sie bei einer Arbeitsagentur als Arbeitslose gemeldet sind oder nicht. Zu den Erwerbslosen werden auch sofort verfügbare Nichterwerbstätige gezählt, die ihre Arbeitsuche abgeschlossen haben, die Tätigkeit aber erst innerhalb der nächsten drei Monate aufnehmen werden“ (IT.NRW 2013c, 8). Diejenigen im Alter ab 15 Jahren, die weder unter die Erwerbslosen noch unter die Erwerbstätigen fallen, zählen zu den Nichterwerbspersonen (vgl. ebd.).

4.4.2 Kernindikatoren der zweiten Ebene zur Teilhabe der Erwerbspersonen an Erwerbsarbeit

Um die Struktur der (Nicht-)Beteiligung am Erwerbsleben näher zu untersuchen, sollten die Erwerbstätigen sowie die prinzipiell an einer Erwerbsarbeit interessierten, aber momentan nicht in Arbeit stehenden Erwerbslosen betrachtet werden, wohingegen die Nichterwerbspersonen im weiteren Verlauf nicht weiter thematisiert werden[84]. Im Folgenden gilt es, die Struktur der Erwerbstätigen nach Stellung im Beruf bzw. nach Form der Erwerbstätigkeit ebenso wie die Zusammensetzung der Erwerbslosen näher zu betrachten, denn hierdurch ist es möglich, die Art der (Nicht-)Beteiligung am Erwerbsleben näher zu beurteilen.

4.4.2.1 Berufliche Stellung und Erwerbsverhältnisse der Erwerbstätigen

Die Gruppe der Erwerbstätigen lässt sich nach Art der Erwerbsverhältnisse weiter spezifizieren, um bestimmen zu können, in welcher beruflichen Stellung eine Erwerbsbeteiligung erfolgt. Zu den statistisch erfassten Kategorien von Erwerbstätigkeit zählen im Rahmen der Arbeitskräfteerhebung des Mikrozensus folgende Formen (vgl. Statistisches Bundesamt 2013d):

- Selbstständige (hierzu zählen Unternehmer sowie freiberuflich/selbstständig Tätige, die in keinem arbeitsrechtlichen Verhältnis zu einem Dritten (Arbeitgeber) stehen);
- Mithelfende Familienangehörige (Personen, die ohne Entgelt und ohne Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung in einem Betrieb eines Familienangehörigen mitarbeiten)
- Beamte
- Angestellte (Gehaltsempfänger ohne Beamtenstatus)
- Arbeiter (Lohnempfänger ohne Beamtenstatus)
- Auszubildende[85] (Personen, die eine praktische Berufsausbildung bzw. ein Praktikum oder Volontariat absolvieren).

Die prozentualen Anteile der genannten Gruppen gemessen an allen Erwerbstätigen gestatten es, die **relative Bedeutung**, die **verschiedene berufliche Stellungen im Rahmen einer Erwerbstätigkeit** einnehmen, zu bestimmen (**Indikator III.2.1**).

Jenseits dieser Klassifikation wird die Gruppe der Kernerwerbstätigen[86] im Rahmen der Arbeitskräfteerhebung des Mikrozensus nach Erwerbsformen näher untersucht (vgl. Statistisches Bundesamt 2013e). Hiermit können erstens die **Anteile der abhängig Beschäftigten[87] bzw. der selbstständig tätigen Erwerbstätigen** an allen Kernerwerbstätigen (**Indikator III.2.2**) berechnet werden. Zweitens ist es möglich, den Anteil der Erwerbstätigen in Normalarbeitsverhältnissen (unbefristete sozialversicherungspflichtige Vollzeitbeschäftigung) bzw. in atypischer Beschäftigung an allen abhängigen Erwerbstätigen zu ermitteln, um damit einen

[84] Maßgeblicher Grund ist, dass bei den Nichterwerbspersonen momentan keine Beteiligung am Erwerbsleben bzw. keine Bereitschaft dazu im Sinne einer Arbeitssuche vorliegt.
[85] Diese Gruppe von Erwerbstätigen wird bereits mit den in Kap. 4.3 genannten Indikatoren ausreichend thematisiert und wird daher in diesem Kap. nicht mehr explizit thematisiert.
[86] „Nur Erwerbstätige im Alter von 15 bis 64 Jahren, nicht in Bildung oder Ausbildung oder einem Wehr-/Zivil- sowie Freiwilligendienst“ (Statistisches Bundesamt 2013e).
[87] „Erwerbstätige, die in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis stehen. Hierunter fallen sozialversicherungspflichtig Beschäftigte, geringfügig Beschäftigte, Beamte, Richter und Soldaten. Bei Wegfall der Soldaten spricht man von den abhängig Beschäftigten zivilen Erwerbstätigen“ (BA 2007a).

ersten Eindruck über die **Beschäftigungsstabilität der abhängig beschäftigten Erwerbstätigen** zu erhalten (**Indikator III.2.3**). Drittens kann auch die Gruppe der Selbstständigen näher betrachtet werden, indem Aussagen dazu möglich sind, ob diese als **Alleinunternehmer (Solo-Selbstständige ohne Angestellte) oder als Arbeitgeber mit Angestellten** tätig sind (**Indikator III.2.4**).

Zusätzlich zu diesen auf Basis der Arbeitskräfteerhebung des Mikrozensus errechneten Daten liegen seit 2010 stichtagsbezogene Pendlerberechnungen des Landes NRW für einzelne Gemeinden vor. Auf dieser Datenbasis können bezogen auf die Stadt Duisburg Aussagen zum **Umfang der Berufseinpendler (Indikator III.2.5)**, der **Berufsauspendler (Indikator III.2.6)** und der **innergemeindlichen Berufspendler (Indikator III.2.7)**[88] differenziert nach Altersgruppen (vgl. IT.NRW 2013d, 2013i und 2013m), nach Wirtschaftsbereichen und Geschlecht (vgl. IT.NRW 2013e, 2013j und 2013n), nach Beschäftigungsumfang und Geschlecht (vgl. IT.NRW 2013f, 2013k und 2013o) sowie differenziert nach den Merkmalen Stellung im Beruf und Geschlecht (vgl. IT.NRW 2013g, 2013l und 2013p) generiert werden. Auf Basis dieser Einzeldaten lassen sich Aussagen zur Bedeutung einer Kommune als Arbeits- und/oder Wohnort treffen. Hinsichtlich der Pendlerberechnungen NRW ist jedoch anzumerken, dass diese Werte nicht getrennt für die Gruppen Menschen mit/ohne Behinderung öffentlich zugänglich sind.

4.4.2.2 Zusammensetzung der Erwerbslosen

Auch die Gruppe der Erwerbslosen kann auf Basis der vorliegenden amtlichen Statistik näher untersucht werden. Den Mikrozensus-Daten zu entnehmen ist nicht nur die Zahl der Erwerbslosen differenziert nach Geschlecht und Altersgruppen, sondern auch der Familienstand, die überwiegende Quelle des Lebensunterhalts sowie die Verteilung und die letzte Erwerbstätigkeit nach Wirtschaftszweigen liegen als Variablen – wenn auch öffentlich zugänglich nur auf Länderebene - vor (vgl. IT.NRW 2013c). Zur Unterteilung der Gruppe der Erwerbslosen nach Gründen der Erwerbslosigkeit liegen jedoch keine direkten Informationen vor, gleichwohl liefert eine Auswertung der Erwerbslosenanteile danach, ob diese ihren Lebensunterhalt überwiegend aus Arbeitslosengeld I und II, aus Renten o.Ä. oder aus Unterhaltszahlungen durch Angehörige bestreiten, nähere Hinweise. So ist zu vermuten, dass es sich bei Erwerbslosen mit überwiegend Renteneinnahmen um Personen handelt, die aufgrund des Lebensalters oder einer Erwerbs-/Berufsunfähigkeit (vorzeitig) aus dem Erwerbsleben ausgeschieden sind, so dass der Anteil der Erwerbslosen, der den Lebensunterhalt vorwiegend aus Renten o. Ä. bestreitet, an allen Erwerbspersonen als **Indikator III.3.1** (**Renterquote)** verwendet werden kann. Demgegenüber ist der Anteil derjenigen, die ihren Lebensunterteil überwiegend aus Arbeitslosengeld I und II bestreiten, an allen Erwerbspersonen ein Indikator für den Umfang der

[88] „Befinden sich Wohn- und Arbeits- bzw. Ausbildungsort in der gleichen Gemeinde, so gelten die entsprechenden Personen i.S. der Pendlerrechnung als innergemeindliche Pendler. (…) Wird hingegen auf dem täglichen Weg zur Arbeits- oder Ausbildungsstätte eine Gemeindegrenze überschritten, der Arbeits- bzw. Ausbildungsort liegt also nicht in der gleichen Gemeinde wie der Wohnort, so gelten die jeweiligen Personen als übergemeindliche Pendler. (…) Einpendler sind alle übergemeindlichen Pendler, die zu ihrem jeweiligen Arbeits- bzw. Ausbildungsort in eine Gemeinde einpendeln [im vorliegenden Fall in die betrachtete Gemeinde Duisburg], ihr Wohnort liegt somit außerhalb der betrachteten Gemeinde. Für die entsprechende Wohngemeinde [hier Duisburg] sind diese Personen Auspendler, der Arbeits- bzw. Ausbildungsort liegt somit nicht in der betrachteten Gemeinde“ (IT.NRW 2013h).

Arbeitslosengeldbezieher im erwerbsfähigen Alter **(Arbeitslosenquote gemessen an den Erwerbspersonen, Indikator III.3.2**). Diejenigen Erwerbslosen, die ihren Lebensunterhalt überwiegend durch Unterhalt ihrer Angehörigen bestreiten, gemessen an allen Erwerbspersonen stellen die **Quote der nicht erwerbstätigen, aber nach Erwerbsarbeit suchenden Unterhaltsbezieher** dar (**Indikator III.3.3**). Neben diesen Indikatoren gestattet eine Auswertung der Mikrozensus-Daten bezogen auf die Erwerbslosen nach Art der zuvor ausgeübten Erwerbstätigkeit Aussagen dazu, ob diese vor Eintritt der Erwerbslosigkeit als Arbeiter bzw. Angestellte tätig waren und – wenn ja – in welchem Wirtschaftsbereich und -abschnitt diese abhängige Erwerbstätigkeit ausgeübt wurde (**Indikator III.3.4: Vorherige abhängige Erwerbstätigkeit der Erwerbslosen**).

4.4.3 Kernindikatoren der dritten Ebene zur Teilhabe an Erwerbsarbeit

Im Folgenden gilt es, Kernindikatoren vorzustellen, die sich einerseits auf Erwerbstätige und andererseits auf die spezifische Gruppe der registrierten Arbeitslosen und –suchenden beziehen. Im Hinblick auf die Erwerbstätigen werden Indikatoren vorgestellt, mit denen die Merkmale von verschiedenen Erwerbstätigengruppen identifiziert werden können, nämlich speziell der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten (vgl. Kap. 4.4.3.1), der Erwerbstätigen, die zusätzlich zum Erwerbseinkommen Arbeitslosengeld II beziehen (vgl. Kap. 4.4.3.2), sowie der öffentlich geförderten Erwerbstätigen (vgl. Kap. 4.4.3.3). Im Hinblick auf die Gruppe der Arbeitslosen/-suchenden werden Indikatoren erläutert, die sich zur Berechnung des Umfangs ebenso wie zur näheren Charakterisierung derjenigen Erwerbspersonen eignen, die bei der Arbeitsverwaltung registriert sind und von denen grundsätzlich eine unfreiwillige Nichtbeteiligung am Erwerbsleben anzunehmen ist (vgl. Kap. 4.3.3.4).

4.4.3.1 Kernindikatoren der dritten Ebene speziell zur Gruppe der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten

Im Hinblick auf die Form der Erwerbsverhältnisse lässt sich feststellen, dass die sozialversicherungspflichtige abhängige Beschäftigung mit bundesweit rund 29 Millionen Beschäftigten bzw. ca. 70 Prozent aller Erwerbstätigen nach wie vor die quantitativ bedeutsamste Teilhabeform am Arbeitsleben darstellt (vgl. Statistisches Bundesamt 2013c). Um die Gruppe der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten[89] in Duisburg näher zu untersuchen, können zum einen die veröffentlichten Strukturdaten und -indikatoren der einzelnen Agenturen für Arbeit, wie z.B. der Stadt Duisburg (BA 2013m), genutzt werden; zum Anderen enthält die Regionaldatenbank der Statistischen Ämter des Landes und des Bundes auf Basis der BA-Beschäftigtenstatistik u.a. für die Stadt Duisburg relevante Daten. Diese beiden, auf Basis der BA-Beschäftigtenstatistik erstellten, in entsprechender regionaler Tiefe frei zugänglichen Datenquellen enthalten zwar in jedem Fall die Nationalität (Deutsche/Ausländer) sowie das Geschlecht, nicht jedoch

[89] Hierunter fallen alle „Arbeitnehmer (…) einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten, die kranken-, renten-, pflegeversicherungspflichtig und/oder beitragspflichtig nach dem Recht der Arbeitsförderung sind oder für die von Arbeitgebern Beitragsanteile (…) zu entrichten sind. Nicht zu den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zählen dagegen Beamte (…), Selbstständige und mithelfende Familienangehörige (vgl. BA 2013m).

das Vorliegen einer Behinderung als Differenzierungsmerkmal[90]. Darüber hinaus gibt es einige BA-Statistiken, die lediglich für die Länder- und Bundesebene frei zugänglich sind[91].

Im Kontext der Beschäftigtenstatistik der BA werden sozialversicherungspflichtige Beschäftigte entweder mit Wohnort und/oder Arbeitsort in einer bestimmten Region ausgewiesen. Beschäftigte, die in einer bestimmten Region, z.B. in Duisburg, wohnen, aber außerhalb dieser Region einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung nachgehen, werden als Auspendler bezeichnet (vgl. BA 2010). Zur Quantifizierung der Gruppe der in Duisburg wohnenden, aber anderswo arbeitenden Beschäftigten, eignet sich die **Auspendlerquote (Indikator III.4.1.1).** Die Auspendlerquote errechnet sich, indem der Anteil der Auspendler an der Gesamtzahl der in einer Kommune wohnenden sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten berechnet wird (vgl. ebd.). Umgekehrt handelt es sich bei den Einpendlern um Personen, die außerhalb der jeweiligen Kommune wohnen, aber hier einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung nachgehen. Die **Einpendlerquote (Indikator III.4.1.2)** weist den Anteil der mit Arbeitsort in einer bestimmten Region, z.B. in Duisburg, gemeldeten sozialversicherungspflichtig Beschäftigten an allen hier registrierten sozialversicherungspflichtig Beschäftigten aus und zeigt an, wie hoch die Anziehungskraft einer Region als Arbeitsort für Personen mit einem auswärtigen Wohnsitz ist (vgl. BA 2013t).

Um die Reichweite der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung zu beurteilen, eignet sich die **Beschäftigungsquote (Indikator III.4.2)**, die den Anteil der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten (Angestellte, Arbeiter und Auszubildende sowie geringfügig Beschäftigte separat[92]) an der erwerbsfähigen Wohnbevölkerung (15-64-Jährige Erwerbspersonen) in einer Region ausweist (vgl. BA 2013h). Zentrale Datenbasis zur Berechnung des Indikators bildet die Beschäftigtenstatistik der BA, die den Bestand an sozialversicherungspflichtig Beschäftigten nach dem Wohnort zum 30.06. eines Jahres ausweist, sowie die Bevölkerungsdaten des Statistischen Bundesamts zum 31.12 eines Jahres (vgl. ebd.). Die Berechnung erfolgt mithilfe der nachstehenden Formel (vgl. Abbildung 28). Explizit ausgewiesen wird durch die BA zudem die **Beschäftigungsquote der Frauen (Indikator III.4.2.1)**, denn hierdurch kann der Beteiligungsgrad von Frauen an allen sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten mit Wohnort in

[90] Zur differenzierten Beteiligungsstruktur sozialversicherungspflichtig Beschäftigter mit Behinderung liegen lediglich bundesweit und länderspezifisch ausgewiesene Daten vor, die sich obendrein nur auf die Gruppe der Schwerbehinderten bzw. ihnen Gleichgestellte mit einem mind. 30-prozentigen Behinderungsgrad in Betrieben mit mehr bzw. weniger als 20 Arbeitsplätzen beziehen (vgl. hierzu BA 2013o und BA 2012a; BMBF 2012, 45). Diese Daten werden auf Basis von Arbeitgebermeldungen an die örtlichen Arbeitsagenturen (vgl. BA 2013o) bzw. auf Basis von Teilerhebungen alle fünf Jahre (vgl. BA 2012a) generiert, so dass im Prinzip von regional verfügbaren Daten zur sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung Schwerbehinderter auszugehen ist. Um diese Daten regional auswerten zu können, sollten diese bei den örtlich zuständigen Arbeitsagenturen angefragt werden. Als Auswertungsvariablen kommen folgende personenbezogene Variablen in Betracht: Anzahl der gemeldeten schwerbehinderten bzw. diesen gleichgestellten Beschäftigten differenziert nach Alter und Geschlecht sowie geschlechterunabhängig die Anstellungsform (regulär, in Ausbildung, in Werkstatt für behinderte Menschen) (vgl. BA 2013o).

[91] Die Anwender des Indikatorenmodells auf kommunaler Ebene sollten prüfen, ob die nachfolgend u.a. genannten, nur auf Bundes- und Länderebene bereitgestellten Daten durch die örtlichen Agenturen für Arbeit aufbereitet werden können.

[92] Des Weiteren zählen Beitragszahler zur Sozialversicherung mit dem Status „Altersteilzeitbeschäftigte, Praktikanten, Werkstudenten und Personen, die aus einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis zur Ableistung von gesetzlichen Dienstpflichten (z. B. Wehrübung) einberufen werden“ (BA 2011a) zu dieser Gruppe. Nicht dazu zählen „Beamte, Selbstständige, mithelfende Familienangehörige, Berufs- und Zeitsoldaten, sowie Wehr- und Zivildienstleistende (siehe o. g. Ausnahme)“ (ebd.).

einer Region (hier: in Duisburg) ausgewiesen und im Hinblick auf eine unter- bzw. überdurchschnittliche Teilhabe im Vergleich zur Gesamtbeteiligung beurteilt werden (vgl. BA 2013m).

Abbildung 28: Formel zur Berechnung des Indikators III.4.1: Beschäftigungsquote

$$\frac{\textit{Bestand an sozialversicherungspflichtig Beschäftigten an einem Wohnort zum 30.06.eines Jahres}}{\textit{Bevölkerung am Wohnort im Alter von 15 bis unter 65 Jahren zum Stichtag 31.12.des Vorjahres}} \times 100$$

Quelle: vgl. BA 2013h; eigene Darstellung

Ein zentraler Indikator zur Klassifizierung der Erwerbsbeteiligung der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten bildet die **relative Bedeutung der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung in verschiedenen Wirtschaftssektoren und Wirtschaftszweigen**. Auf Basis der Strukturdaten für die Agentur für Arbeit Duisburg (vgl. BA 2013m) kann der prozentuale Anteil der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten berechnet werden, der entweder im primären (Landwirtschaft), sekundären (Industrie und Bergbau) oder tertiären (Dienstleistungen) Sektor tätig ist. Dadurch ist es möglich, die **relative Bedeutung der Wirtschaftssektoren als Beschäftigungsfelder** zu identifizieren (**Indikator III.4.3.1**). Die prozentuale Verteilung der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in den drei Sektoren auf die darunter subsummierten Wirtschaftszweige bzw. –bereiche kann auf Basis der in der Regionaldatenbank enthaltenen Daten ermittelt werden (vgl. hierzu IT.NRW 2013r), so dass auch die **relative Bedeutung der Wirtschaftszweige als Arbeitsfelder der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten (Indikator III.4.3.2)** abgebildet werden kann. Des Weiteren liegen Daten zur Verteilung der weiblichen und männlichen sozialversicherungspflichtig Beschäftigten auf einzelne, derzeit ausgeübte Berufe sowie differenziert nach Nationalität, Voll- bzw. Teilzeitbeschäftigung und Qualifikationsniveau vor (vgl. hierzu BA 2011b), gleichwohl sind diese berufsdifferenzierten Daten nur auf Bundes- und Länderebene, nicht aber auf Gemeindeebene frei zugänglich. Anhand dieser Daten ist es möglich, den **Anteil der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in einzelnen Berufen (Indikator III.4.3.3)** differenziert nach Geschlecht, Nationalität, Voll- bzw. Teilzeitbeschäftigung und Qualifikationsniveau auszuwerten, um hierdurch einen Eindruck über besonders stark besetzte Berufe zu gewinnen.

Ergänzend zur Beschäftigtenstruktur nach Wirtschaftszweigen/-sektoren und Berufen liegen Daten zur Beschäftigungsstruktur nach personenbezogenen Variablen vor. In diesem Kontext stellt die Altersverteilung einen zentralen Indikator zur Gruppe der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten dar (vgl. hierzu IT.NRW 2013s), denn hierdurch ist es möglich, die **Teilhabeanteile verschiedener Altersgruppen an sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung (Indikator III.4.4)** zu errechnen und damit Hinweise auf über- und unterdurchschnittliche Beteiligungsgrade verschiedener Altersgruppen an der Erwerbsvariante sozialversicherungspflichtige Beschäftigung insgesamt zu identifizieren[93]. Ein weiteres personenbezogenes Merkmal, das für sozialversicherungspflichtige Beschäftigte bezogen auf die Stadt Duisburg vorliegt, ist das formale Qualifikationsniveau (vgl. hierzu IT.NRW 2013t). Hierdurch können die **Beteiligungsquoten sozialversicherungspflichtiger Beschäftigter nach dem formalen Qualifikationsniveau (Indikator III.4.5)** berechnet werden, was Hinweise darauf gibt, wie

[93] Als Altersgruppen ausgewiesen werden die Kategorien „unter 20 Jahre, 20 bis unter 25 Jahre, 25 bis unter 30 Jahre, 30 bis unter 50 Jahre, 50 bis unter 60 Jahre, 60 bis unter 65 Jahre, 65 Jahre und mehr“ (IT.NRW 2013s).

hoch der Anteil der Personen ohne abgeschlossene Berufsausbildung, mit abgeschlossener Berufsausbildung sowie mit abgeschlossener höherer Fachschulausbildung und (Fach-) Hochschulstudium an allen sozialversicherungspflichtig Beschäftigten ist. Speziell zu den Beschäftigten mit Hochschulabschluss bietet obendrein der von der BA veröffentlichte **Indikator III.4.5.1** „Anteil der höher Qualifizierten an den Beschäftigten" (BA 2013m, 19) Hinweise auf die **relative Bedeutung der Akademiker an allen sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten** in Duisburg (vgl. ebd.).

Weitere Informationen zu den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten liegen zum Arbeitszeitumfang vor. Diesbezüglich sind Angaben zur **Teilzeitquote (Indikator III.4.6)**, also zum Anteil derjenigen möglich, die in einer bestimmten Region arbeiten und keiner i.d.R. 40-Stunden pro Woche umfassenden Vollzeiterwerbstätigkeit nachgehen (vgl. BA 2013m, 14; IT.NRW 2013q). Die Teilzeitquote kann zur Beurteilung der Beschäftigungsqualität verwendet werden, denn Teilzeitarbeit wird von den Beschäftigten zum einen nicht immer freiwillig gewählt und zum anderen kann diese Variante mit einem geringeren Arbeitseinkommen verknüpft sein (vgl. BA 2013m). Das Einkommen der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten betreffend, bietet obendrein der **Indikator III.4.7 Quote der ausschließlich geringfügig Beschäftigten** wertvolle Informationen, denn dieser gestattet Hinweise auf den relativen Umfang derjenigen, die ausschließlich einer geringfügigen Beschäftigung nachgehen und somit max. EUR 400 bzw. seit dem 01.01.2013 maximal EUR 450 monatlich verdienen (vgl. ebd., 7 ff.). Beide Indikatoren beziehen sich demnach auf Beschäftigtengruppen, die entweder aufgrund ihres Arbeitszeitumfangs oder wegen eines niedrigen Einkommens vom klassischen Normalarbeitsverhältnis abweichen. Ein weiterer Einkommensindikator ist das **monatliche Bruttoarbeitsentgelt der sozialversicherungspflichtigen Vollzeitbeschäftigten** (ohne Auszubildende) mit Arbeitsort in einer bestimmten Region (**Indikator III.4.8**), der jedoch lediglich in Form des Medians[94] ausgewiesen wird (vgl. BA 2013m).

Zur Beurteilung der Beschäftigungsrisiken der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten eignet sich der **Indikator III.4.9.1 Entlassungsrisiko**, der die Relation zwischen den Zugängen an Arbeitslosenempfängern und der Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten ausweist und „*das Risiko, aus sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung in den Bezug von Arbeitslosengeld nach dem SGB III zu fallen*" (BA 2013u), beschreibt. Zentrale Datenbasis ist zum einen die Leistungsstatistik im Rechtskreis SGB III und zum anderen die Beschäftigtenstatistik nach Wohnort der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten, gleichwohl ist anzumerken, dass die benötigten Daten der Leistungsstatistik nur für Gesamtdeutschland und für einzelne Bundesländer, nicht aber auf kommunaler Ebene frei zugänglich sind (vgl. ebd.). Zur Berechnung des Indikators Entlassungsrisiko ist folgende Formel zu verwenden (vgl. Abbildung 29):

Abbildung 29: Formel zur Berechnung des Indikators III.4.9.1: Entlassungsrisiko

$$\frac{\textit{Zugang an Arbeitslosengeld I–Empfängern in einem bestimmten Zeitraum}}{\textit{Bestand an sozialversicherungspflichtig Beschäftigten nach Wohnort zu Beginn des Zeitraums}} \times 100$$

Quelle: vgl. BA 2013u; eigene Darstellung

[94] „Der Medianwert ist so zu interpretieren, dass die Hälfte der Beschäftigten ein geringeres Entgelt, die andere Hälfte ein höheres Entgelt erzielt" (BA 2013m, 6).

Ein weiterer Indikator zur Bestimmung der Beschäftigungsstabilität bildet der **Fluktuationskoeffizient der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung (Indikator III.4.9.2)**, der anzeigt, wie häufig sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze durchschnittlich neu besetzt werden und somit in gewisser Weise über die durchschnittliche Beschäftigungsdauer informiert (vgl. BA 2013v). Dieser Indikator weist die „Relation des arithmetischen Mittelwertes der begonnenen und beendeten sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisse [ohne Auszubildende] zum Bestand der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisse" (ebd.) aus. Im Unterschied zu den voranstehenden Indikatoren wird bei der Berechnung sowohl des Zählers als auch des Nenners nicht nur ein Zeitpunkt berücksichtigt, sondern vielmehr wird ein arithmetisches Mittel der Daten eines Zeitraums berechnet, um saisonale Schwankungen am Arbeitsmarkt mit überdurchschnittlichem Beschäftigungsauf- und Abbau auszugleichen. Zur Berechnung eignet sich folgende Formel (vgl. Abbildung 30):

Abbildung 30: Formel zur Berechnung des Indikators III.4.9.2: Fluktuationskoeffizient der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung

$$\frac{arithm.\ Mittel\ aus\ Anzahl\ begonnener\ und\ beendeter\ Beschäftigungsverhältn.(ohne\ Azubis)am\ Arbeitsort\ im\ Quartal}{arithm.\ Mittel\ aus\ Bestand\ an\ Beschäftigungsverhältnissen\ am\ Arbeitsort\ zum\ Quuartalsstichtag\ und\ Bestand\ im\ Vorquartal} \times 100$$

Quelle: vgl. BA 2013v; eigene Darstellung

Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte mit Behinderung in Betrieben mit mindestens 20 Beschäftigten

Eine Möglichkeit zur statistischen Erfassung von Behinderten in einer regulären sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung bieten die Statistiken zur Beschäftigung schwerbehinderter und ihnen gleichgestellter Menschen nach dem Anzeigeverfahren (vgl. BMBF 2012, 45 ff.; BA 2013o). Die dadurch verfügbaren Daten beziehen sich auf reguläre Arbeits- und Beschäftigungsverhältnisse, die ohne Intervention bzw. Finanzierung als Teil der aktiven Arbeitsförderung bestehen, und fokussieren auf Erwerbstätige in Betrieben mit mindestens 20 Mitarbeitern. Statistisch erfasst wird neben der Bestandszahl schwerbehinderter Beschäftigter auch das Alter und Geschlecht der beschäftigten Schwerbehinderten (vgl. BMBF 2012, 49), gleichwohl liegen diese von der BA aufbereiteten Daten nur zum gesamten Bundesgebiet und differenziert nach Ländern, nicht aber auf kommunaler Ebene frei zugänglich vor (vgl. BA 2013o). Um die **Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit (Schwer-) Behinderung in Betrieben einer bestimmten Region mit mindestens 20 Arbeitsplätzen (Indikator III.4.10)** auszuweisen, sollten die Daten bei der örtlichen Agentur für Arbeit angefragt werden.

4.4.3.2 Kernindikatoren der dritten Ebene speziell zur Gruppe der erwerbstätigen Arbeitslosengeld II-Bezieher („Aufstocker")

Eine aktuell mit großer medialer und politischer Aufmerksamkeit fokussierte Gruppe sind die so genannten „Aufstocker", also Personen, die trotz Erwerbstätigkeit eine Bedürftigkeit aufweisen und deshalb zusätzlich zu ihrem Erwerbseinkommen Arbeitslosengeld II beziehen. Speziell zu dieser Erwerbstätigengruppe liegen Daten u.a. für einzelne Kommunen vor (vgl. BA 2013p), anhand derer sich erstens der Anteil der erwerbstätigen Arbeitslosengeld II-Empfänger an allen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten mit Wohnort in einer geografischen Region

(**Indikator III.5.1**) berechnen lässt, denn hierdurch können Aussagen zur **relativen Bedeutung Erwerbstätiger mit Arbeitslosengeld II-Bezug** an allen erwerbsfähigen Leistungsbeziehern in einer Region getätigt werden. Zweitens kann der Anteil der erwerbstätigen Arbeitslosengeld II-Empfänger an allen in einer Region wohnhaften Erwerbstätigen berechnet werden (**Indikator III.5.2**), um Aussagen zur **relativen Bedeutung der weniger als das gesellschaftliche Existenzminimum verdienenden Erwerbstätigen** in einer Region zu generieren.

Zu den erwerbstätigen Arbeitslosengeld II-Beziehern liegen nähere Informationen zur Art der Erwerbstätigkeit vor; neben der beruflichen Stellung (selbstständig bzw. abhängig beschäftigt) sind Daten zur Anzahl der sozialversicherungspflichtigen und der ausschließlich geringfügig beschäftigten Arbeitslosengeld II-Bezieher mit Wohnort in einer Region verfügbar (vgl. BA 2013p). Auf dieser Grundlage lassen sich Quoten zur **relativen Bedeutung erwerbstätiger Arbeitslosengeld II-Bezieher nach beruflicher Stellung** (selbstständig bzw. abhängig beschäftigt) (**Indikator III.5.3**) und **nach Art des Anstellungsverhältnisses** (sozialversicherungspflichtig bzw. ausschließlich geringfügig beschäftigt) (**Indikator III.5.4**) gemessen an allen erwerbstätigen Arbeitslosengeld II-Beziehern errechnen. Damit können Aussagen zu Risikograden von bestimmten Erwerbstätigengruppen im Hinblick auf nicht bedarfsdeckende Erwerbseinkommen generiert werden. Des Weiteren gestatten die Einzeldaten eine nähere Analyse der abhängig beschäftigten Arbeitslosengeld II-Empfänger im Hinblick auf die Höhe des monatlichen Bruttoeinkommens, wodurch es möglich wird, die **Verbreitung des Arbeitslosengeld II-Bezugs trotz Erwerbstätigkeit vor dem Hintergrund der Höhe des monatlichen Arbeitseinkommens** einzuschätzen (**Indikator III.5.5**).

4.4.3.3 Kernindikatoren der dritten Ebene speziell zu öffentlich geförderten Erwerbsverhältnissen

In Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit ist es relevant, ob es sich hierbei um eine reguläre oder um eine öffentlich geförderte Erwerbstätigkeit im Sinne einer Selbstständigkeit oder einer abhängigen Beschäftigung handelt. So ist anzunehmen, dass Personen mit öffentlich geförderter Erwerbsarbeit nur aufgrund der öffentlichen Förderung zur Gruppe der Erwerbstätigen zählen und es sich deshalb um eine prinzipiell von Arbeitslosigkeit bedrohte Erwerbstätigengruppe handelt. Eine öffentlich geförderte Beschäftigung kann grundsätzlich in regulären Betrieben, d.h. am ersten Arbeitsmarkt, sowie in besonderen Einrichtungen, wie in den Werkstätten für behinderte Menschen, die oftmals als zweiter Arbeitsmarkt bezeichnet werden, stattfinden (vgl. BIH[95] 2012, 5).

4.4.3.3.1 Öffentlich geförderte Beschäftigung am ersten Arbeitsmarkt

Im Rahmen der BA-Statistik wurden im Jahr 2012 unter dem Begriff der „öffentlich geförderten Beschäftigung“ folgende Fördervarianten zusammengefasst (vgl. BA 2013s, 37)[96]:

- Arbeitsgelegenheiten (§ 16d SGB II),
- Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (auslaufend)[97],

[95] Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen (BIH)
[96] vgl. zu den nachfolgend genannten Maßnahmen auch Kap. 3.4.1.3
[97] „Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen können seit Januar 2009 nur noch im Rechtskreis SGB III und hier nur noch bis März 2012 eingesetzt werden“ (BA 2013s, 48).

- Beschäftigungszuschuss (auslaufend)[98],
- Beschäftigungsphase Bürgerarbeit[99],
- Förderung von Arbeitsverhältnissen (§ 16e SGB II).

Ergänzend wird durch die BA der Übergang in eine berufliche Selbstständigkeit öffentlich gefördert; hierzu zählen (vgl. BA 2013s, 37):

- Gründungszuschuss nach § 93 SGB III
- Einstiegsgeld Variante Selbstständigkeit nach § 16b SGB II.

Zur Gruppe der öffentlich geförderten Erwerbstätigen liegen auf Ebene einzelner Arbeitsagenturbezirke Daten zu vormals arbeitslos gemeldeten Personen nach Rechtskreisen (SGB II und III) vor, die in einem bestimmten Berichtsjahr in eine öffentlich geförderte bzw. reguläre (d.h. nicht geförderte) Erwerbstätigkeit eingemündet sind (vgl. hierzu BA 2013q und BA 2013r). Auf dieser Datengrundlage kann der Anteil der in eine öffentlich geförderte Erwerbstätigkeit eingemündeten Personen gemessen an allen in Erwerbstätigkeit eingemündeten Arbeitslosen berechnet werden **(Indikator III.6.1: Quote der aus Arbeitslosigkeit in öffentlich geförderte Erwerbstätigkeit eingemündeten Personen**). Zur Berechnung des Indikators III.6.1 müssen zwei Berechnungsschritte umgesetzt werden (vgl.

Abbildung 31):

Abbildung 31: Formel zur Berechnung des Indikators III.6.1: Quote der aus Arbeitslosigkeit in öffentlich geförderte Erwerbstätigkeit eingemündeten Personen

1. *Zahl der in öffentlich geförderte Erwerbstätigkeit eingemündeten Arbeitslosen =*
   Zahl der in Erwerbstätigkeit eingemündeten Arbeitslosen insgesamt (SGB II und SGB III)
   –
   Zahl der in Erwerbstätigkeit ohne Förderung eingemündeten Arbeitslosen (SGB II und SGB III)
2. *Quote der in öffentlich geförderte Erwerbstätigkeit eingemündeten Arbeitslosen =*

$$\frac{\textbf{Zahl der in öffentlich geförderte Erwerbstätigkeit eingemündeten Arbeitslosen}}{\textbf{Zahl in Erwerbstätikeit eingemündeten Arbeitslosen im Rechtskreis SGB III und SGB II}} \times 100$$

Quelle: eigene Darstellung

Neben der relativen Bedeutung des Ausscheidens aus Arbeitslosigkeit aufgrund der Aufnahme einer (öffentlich geförderten) Erwerbstätigkeit insgesamt liegen Daten dazu vor, ob die betreffenden Personen in ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis oder in berufliche Selbstständigkeit mit/ohne Förderung eingemündet sind (vgl. hierzu BA 2013q und BA 2013r). Auf dieser Grundlage kann analog zur Berechnungsformel für den Indikator III.6.1 berechnet werden, ob es sich bei der Einmündung in Erwerbstätigkeit um ein öffentlich gefördertes Beschäftigungsverhältnis (**Indikator III.6.1.1**) oder um eine öffentlich geförderte Selbstständigkeit (**Indikator III.6.1.2**) handelt.

[98] „Ab dem 01.04.2012 erfolgt nur noch die Förderung von Personen, für die bis Ende März 2012 ein Beschäftigungszuschuss begonnen hat“ (BA 2013s, 48).

[99] Hierbei handelte es sich um ein vom BMAS gefördertes Modellprojekt, mit dessen Hilfe Arbeitslosengel II-Bezieher in den ersten Arbeitsmarkt integriert werden sollten. Mit dem 31.12.2014 ist dieses Förderangebot jedoch ausgelaufen (vgl. Bundesverwaltungsamt o.J., URL: http://www.bva.bund.de/DE/Organisation/Abteilungen/Abteilung_II/Zuwendung_Themen/Themenbereich_Arbeit_Soziales/Buergerarbeit/Buergerarbeit_node.html, Zugriff: 15.04.2015).

Spezielle Instrumente zur Förderung der Beschäftigung von (Schwer-)Behinderten

Zusätzlich zu den genannten Maßnahmen weist die Förderstatistik der BA verschiedene Maßnahmen/Förderinstrumente aus, die sich speziell an Schwerbehinderte richten und die mithilfe von Arbeitgeberzuschüssen das Ziel der Aufnahme einer Beschäftigung von (schwer-)behinderten Menschen am ersten Arbeitsmarkt verfolgen[100]. Zu diesen Maßnahmen zählen[101]:

- Arbeitshilfen nach § 46 Abs. 2 SGB III
- Probebeschäftigung nach § 46 Abs. 1 SGB III
- Eingliederungszuschüsse für behinderte und schwerbehinderte Personen nach § 90 Abs 1 SGB III
- Eingliederungszuschüsse für besonders betroffene Schwerbehinderte nach § 90 Abs. 2 SGB III
- Zuschüsse für Schwerbehinderte im Anschluss an eine Aus- und Weiterbildung nach § 73 Abs. 3 SGB III.

Um die **Anzahl behinderter Personen** zu ermitteln**,** deren **Beschäftigungsaufnahme am ersten Arbeitsmarkt mithilfe einer der genannten Arbeitsgeberzuschüsse unterstützt wird (Indikator III.6.2)**, kann die BA-Förderstatistik „Eingliederungs-, Ausbildungs- und Arbeitgeberzuschüsse für schwerbehinderte Menschen“ (BA 2012b) bzw. „Förderung der Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben Deutschland“ (BA 2013z) genutzt werden. Gleichwohl bleibt anzumerken, dass diese Daten lediglich für Gesamt-, West- und Ostdeutschland, nicht aber für einzelne Städte und Gemeinden frei zugänglich sind.

Ergänzend zu diesen Fördermaßnahmen gibt es die „unterstützte Beschäftigung[102]“ (BIH 2012, 5) sowie „Integrationsprojekte[103]“ (ebd.). Die vorliegenden amtlichen Daten der BA enthalten aufgrund der pluralen Finanzierungsverantwortung u.a. auch der anderen Rehabilitationsträger keine vollständigen, sondern nur ausschnitthaft Angaben zu diesen speziellen Beschäftigungsformen und ermöglichen damit keine Aussage darüber, wie hoch der Anteil der in Integrationsprojekten bzw. in unterstützter Beschäftigung insgesamt befindlichen Menschen mit (Schwer-)Behinderung gemessen an allen in (öffentlich geförderter) Beschäftigung befindlichen Erwerbspersonen ist. Aus diesem Grund sollte das Indikatorenmodell in Bezug auf diese beiden Fördermaßnahmen Indikatoren integrieren, die nicht auf amtlich erhobenen Daten, sondern auf Daten der entsprechenden Bundesarbeitsgemeinschaften basieren, da sich diese auf Angaben aller Rehabilitationsträger stützen.

Im Hinblick auf die **Integrationsprojekte** liefert der Jahresbericht (zuletzt für das Jahr 2011/2012 veröffentlicht) der Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen (BIH) bundesweite und länderspezifisch differenzierte Daten zur Anzahl der verfügbaren Integrationsprojekte, der in den Integrationsunternehmen beschäftigten (schwer-)

[100] Daraus folgt, dass die nachfolgend genannten Indikatoren nur für die Gruppe der Menschen mit Behinderung ausgewertet werden können und somit diesbezüglich eine Prüfung etwaiger Benachteiligungen aufgrund der Behinderung analog zu den in Kap. 4.2.2 genannten Strukturindikatoren nicht zielführend ist.

[101] Neben den hier aufgelisteten Maßnahmen, die in Kap. 3.4.1.3 näher erläutert wurden, ist das Einstiegsgeld nach § 16d SGB II als Förderleistung zur Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen bzw. selbstständigen Beschäftigung zu nennen, das allerdings eine finanzielle Zuschusszahlung an (schwer-)behinderte Arbeitslosengeld II-Bezieher darstellt und somit kein Arbeitsgeberzuschuss ist.

[102] vgl. hierzu Kap. 3.4.1.3.

[103] vgl. hierzu Kap. 3.4.1.3.

behinderten Personen ebenso wie zu den Aufwendungen für Integrationsunternehmen (vgl. BIH 2012, 23 ff.). Kommunale Daten liegen hierzu allerdings nicht vor. Die absolute Zahl der Beschäftigten in den Integrationsprojekten und davon der Anteil der Personen mit (Schwer-) Behinderung für sich allein genommen und zusätzlich in Relation zur Gesamtzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit (Schwer-)Behinderung[104] gestattet Aussagen zum **Umfang und** zur **Bedeutung, die Integrationsprojekte als Beschäftigungsoption für (schwer-)behinderte Menschen einnehmen** (**Indikator III.6.3 und III.6.4**).

Speziell zur **unterstützten Beschäftigung** liegen einerseits bundesweite Daten zur Zahl der durch die BA geförderten Personen differenziert für Ost- und Westdeutschland vor (vgl. BA 2013z); anderseits liefern die Ergebnisse einer Umfrage der Bundesarbeitsgemeinschaft unterstützte Beschäftigung (BAG UB) differenzierte Daten zu den bei den Mitgliedseinrichtungen auf diesem Wege geförderten Personen mit Behinderung (vgl. BAG UB 2012). Auf der Grundlage der genannten BA-Datenquelle kann der **Umfang der Personen** bestimmt werden, die in einem bestimmten Berichtsjahr (das aktuellste ist das Jahr 2012) **in unterstützte Beschäftigung** eingemündet sind (Zugang), an dieser teilgenommen (Bestand) bzw. diese beendet haben (Austritte) (**Indikator III.6.5**). Obendrein ist es anhand der in dieser Quelle ausgewiesenen Bestandszahlen möglich, die **relative Bedeutung** der mit einer **unterstützten Beschäftigung** geförderten Personen **an allen** Teilnehmenden der **BA-Maßnahmen zur Förderung der Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben** zu berechnen (**Indikator III.6.6**). Die genannte Umfrage der BAG UB basiert auf den Angaben von 35 Mitgliedsunternehmen, die zusammen genommen 1.458 Teilnehmende in einer unterstützten Beschäftigung aufwiesen, was zum besagten Zeitpunkt in etwa einem Viertel der von der BA geförderten Teilnehmerplätze entsprach (vgl. BAG UB 2012). Die teilnehmerbezogenen Ergebnisse werden nicht nach Kommunen differenziert ausgewiesen und eignen sich deshalb und obendrein aufgrund der niedrigen Fallzahl nicht, um z.B. zu empirisch belastbaren Aussagen über die Zusammensetzung, die schulische Vorbildung und den Verbleib der in einer Kommune wohnhaften/geförderten Teilnehmenden an einer unterstützten Beschäftigung zu gelangen.

4.4.3.3.2 Öffentlich geförderte Beschäftigung am zweiten Arbeitsmarkt

Eine spezielle Form der öffentlich geförderten Beschäftigung am zweiten Arbeitsmarkt stellt die **Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM)** dar. Werkstätten für behinderte Menschen dienen nach § 39 SGB IX dem Ziel, „die Leistungs- oder Erwerbsfähigkeit der behinderten Menschen zu erhalten, zu entwickeln, zu verbessern oder wiederherzustellen, die Persönlichkeit dieser Menschen weiterzuentwickeln und ihre Beschäftigung zu ermöglichen oder zu sichern“. Dazu werden grundsätzlich drei Unterstützungsstufen der WfbM differenziert: Das Eingangsverfahren, der Berufsbildungsbereich und der Arbeitsbereich. Im Eingangsverfahren, das zwischen vier Wochen und max. drei Monaten dauert, soll festgestellt werden, ob die WfbM die geeignete Förderstätte im Einzelfall darstellt und welche Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben prinzipiell in Frage kommen (§ 40 Abs. 1 Nr.1 SGB IX). Die Aufenthaltsdauer im Berufsbildungsbereich beträgt regulär zwei Jahre; während dieser Zeit

[104] Da die Daten zu beschäftigten Schwerbehinderten nur für Betriebe mit mindestens 20 Mitarbeitern vorliegn, ist anzumerken, dass dieser Indikator nur näherungsweise den relativen Anteil der in Integrationsunternehmen beschäftigten (Schwer-)Behinderten gemessen an allen sozialversicherungspflichtig Beschäftigten anzeigen kann.

sollen die Leistungs- und Erwerbsfähigkeit der Teilnehmenden entwickelt, verbessert bzw. wiederhergestellt werden mit dem Ziel, bis zum Ende dieser Förderperiode eine Arbeitsfähigkeit der teilnehmenden Menschen mit Behinderung aufzubauen (§ 40 Abs. 1 Nr.2 SGB IX). Der Arbeitsbereich einer WfbM richtet sich nach § 41 Abs.1 SGB IX an Menschen mit Behinderung, die aufgrund der Schwere der Behinderung nicht in der Lage sind, eine geregelte berufliche Tätigkeit am Arbeitsmarkt oder eine Berufsausbildung wahrzunehmen bzw. an einer Qualifizierungsmaßnahme nach § 33 Abs. 3 Nr.2-4 SGB IX teilzunehmen. Gegenstand der Förderung im Arbeitsbereich ist eine den Erfordernissen der Behinderung angepasste Beschäftigung, eine arbeitsbegleitende Qualifizierung sowie die parallele Förderung des Übergangs in den regulären ersten Arbeitsmarkt (§ 41 Abs. 2 SGB IX). Die finanzielle Förderung der WfbM obliegt den Rehabilitationsträgern, zu denen neben der BA auch die Unfall- und Rentenversicherung, die Kriegsopferfürsorge und speziell für den Arbeitsbereich zudem die Jugendhilfe- und Sozialhilfeträger zählen.

Im Hinblick auf die bei den anerkannten WfbM registrierten geförderten Personen liegen keine vollständigen amtlichen Daten vor. Um dennoch valide Aussagen zur **Anzahl der in den WfbM beschäftigten Personen mit Schwerbehinderung (Indikator III.6.7)** zu erhalten, eignet sich die auf Bundes- und Länderebene freizugängliche Beschäftigtenstatistik der BA zu den schwerbehinderten Menschen in Beschäftigung in Betrieben mit mind. 20 Arbeitsplätzen (Anzeigeverfahren SGB IX) (vgl. BA 2013o). Des Weiteren stellt die Bundesarbeitsgemeinschaft der Werkstätten für behinderte Menschen (BAG WfbM) Daten basierend auf den Angaben der bei ihr registrierten Mitgliedswerkstätten differenziert nach Bundesländern (nicht aber nach Gemeinden) bereit. Zum 01.01.2012 waren alle der insgesamt 103 in NRW registrierten amtlich anerkannten WfbM bei der BAG WfbM vertreten (vgl. BAG WfbM 2012a), so dass anzunehmen ist, dass die Mitgliedsstatistik der BAG WfbM durchaus belastbare Aussagen zur Erwerbstätigkeit schwerbehinderter Menschen in dieser Beschäftigungsoption gestattet. Die Mitgliederstatistik der BAG WfbM informiert über die Gesamtzahl der belegten **Platzkapazitäten (Teilnehmer) differenziert nach der Art der Förderung (Indikator III.6.8)**, nämlich ob es sich bei den Teilnahmefällen um Personen im Berufsbildungsbereich und im Eingangsverfahren handelt oder ob es sich um Beschäftigte des Arbeitsbereiches handelt (BAG WfbM 2012b). Zudem liegen differenzierte Daten zu den **Teilnehmern der WfbM** differenziert nach Bundesländern und **Art der Behinderung (Indikator III.6.9)** vor (vgl. WfbM 2013d). Darüber hinaus gibt es länderspezifische Daten zum **durchschnittlichen Arbeitsentgelt der im Arbeitsbereich der WfbM beschäftigten behinderten Personen (Indikator III.6.10)** vor (vgl. BAG WfbM 2013c).

Jenseits der Statistik der BAG WfbM enthält die BA-Förderstatistik zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben Informationen zum **Neuzugang**, zum **Bestand** und zu den **Austritten im Eingangsverfahren/Berufsbildungsbereich der WfbM (Indikator III.6.11)** bezogen auf die durch die BA geförderten Personen (vgl. BA 2013z). Allerdings liegen die Daten in erforderlicher Detailtiefe (gemeint ist eine Aufschlüsselung nach Art der Maßnahme) frei zugänglich lediglich für das gesamte Bundesgebiet und die Bundesländer vor, weswegen basierend auf dieser öffentlich zugänglichen Datenquelle keine Angaben zur Zahl der in einzelnen Kommunen registrierten Personen mit Verbleib in einer WfbM getätigt werden können.

4.4.3.4 Kernindikatoren der dritten Ebene speziell zur Gruppe der Arbeitslosen

4.4.3.4.1 Indikatoren zum Umfang und zur Struktur der Arbeitslosen

Neben der Mikrozensus-Erhebung (vgl. hierzu Kap. 4.4.2.2) bietet insbesondere die Arbeitslosenstatistik der BA nähere Informationen speziell zu den Erwerbslosen, die sich arbeitslos bzw. -suchend gemeldet haben. Bei der Definition des Arbeitslosenbegriffs wird zwischen einem engeren und einem breiteren Verständnis unterschieden. Als im sozialrechtlichen Sinne **arbeitslos im engeren Sinne** gelten diejenigen, die keiner Beschäftigung von mind. 15 Std./Woche nachgehen, bei der Arbeitsagentur als arbeitssuchend registriert sind und dem Arbeitsmarkt zur Vermittlung zur Verfügung stehen (vgl. Bundesagentur für Arbeit 2009b; § 138 SGB III). **Arbeitslose im weiteren Sinne** umfassen neben den Arbeitslosen im engeren Sinne zudem arbeitslose Personen, die an aktiven Arbeitsförderungsmaßnahmen teilnehmen sowie erwerbsfähige Hilfebedürftige nach Vollendung des 58. Lebensjahres, denen innerhalb eines Jahres keine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung angeboten werden konnte und die nach § 53a Abs. 2 SGB II offiziell nicht als arbeitslos gelten (vgl. ebd.). Ergänzend zu den Arbeitslosen im engeren bzw. weiteren Sinne ist die Zahl der Unterbeschäftigten im engeren und weiteren Sinne zu berücksichtigen, denn hierdurch ist es möglich, einen Gesamteindruck über die Zahl der im Prinzip arbeitswilligen, nicht jedoch erwerbstätigen Personen einer Region zu erhalten. Die von **Unterbeschäftigung** Betroffenen **im engeren Sinne** umfassen neben den arbeitslosen Personen im weiteren Sinne zusätzlich von Arbeitslosigkeit betroffene „*Personen, die an bestimmten entlastend wirkenden arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen teilnehmen oder zeitweise arbeitsunfähig sind und deshalb die Kriterien des § 16 Abs. 1 SGB III (Beschäftigungslosigkeit, Verfügbarkeit und Arbeitssuche) nicht erfüllen*“ (BA 2009b). **Unterbeschäftigung im weiteren Sinne** ist die umfassendste Größe zur Berechnung der Arbeitslosigkeit einer Region. Hierunter fallen neben den Unterbeschäftigten im engeren Sinne zusätzlich „*Personen in weiteren entlastenden arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen, die fern vom Arbeitslosenstatus sind und ihr Beschäftigungsproblem individuell schon weitgehend gelöst haben (z. B. Personen in geförderter Selbstständigkeit und Altersteilzeit); sie stehen für Personen, die ohne diese arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen arbeitslos wären*“ (ebd.). Ein zentraler Indikator zur Bestimmung des Umfangs der Arbeitslosen im engeren und weiteren Sinne nach sozialrechtlicher Auffassung bildet die **Arbeitslosenquote (AQ)**, die im Rahmen der Statistik der Bundesagentur für Arbeit u.a. nach Regionen ausgewiesen und wie folgt definiert wird:

> „Arbeitslosenquoten zeigen die relative Unterauslastung des Arbeitskräfteangebots an, indem sie die (registrierten) Arbeitslosen zu den Erwerbspersonen (EP = Erwerbstätige + Arbeitslose) in Beziehung setzen“ (Bundesagentur für Arbeit 2009a).

Bei der Berechnung der Arbeitslosenquote kann im Zähler multipliziert mit 100 entweder die Zahl der Arbeitslosen im engeren oder aber im weiteren Sinne verwendet werden, je nachdem, ob die Arbeitslosenquote nur bezogen auf die zur Arbeitsvermittlung zur Verfügung stehenden (im engeren Sinne) oder bezüglich aller arbeitslosen Personen (im weiteren Sinne) berechnet werden soll. Als Berechnungsbasis der Arbeitslosenquoten im Nenner kann entweder das gesamte Erwerbspersonenpotenzial (abhängige zivile Erwerbstätige sowie Selbstständige und mithelfende Familienangehörige) (**Indikator III.7.1.1: AQ_{EP}**) oder aber lediglich die Zahl der abhängigen zivilen Erwerbspersonen („*Summe aus sozialversicherungspflichtig Beschäftigten*

(einschl. Auszubildende), geringfügig Beschäftigten und Beamten (ohne Soldaten)“ (ebd.)) (**Indikator III.7.1.2: AQ_{AEP}**) jeweils zzgl. der Arbeitslosen verwendet werden (vgl. Bundesagentur für Arbeit 2009a)[105].

Zusätzlich zur Arbeitslosenquote kann auf Basis der BA-Statistik (vgl. BA 2013k) die **Unterbeschäftigungsquote (Indikator III.7.2)** berechnet werden, denn hierdurch ist es möglich, den Gesamtanteil der Personen an allen zivilen Erwerbspersonen auszuweisen, die in einem bestimmten Zeitraum nicht am Erwerbsleben teilhaben bzw. nur aufgrund arbeitsmarktpolitischer Förderung nicht zur Gruppe der Arbeitslosen zählen (vgl. BA 2003).

Abbildung 32: Formel zur Berechnung des Indikators II.7.2: Unterbeschäftigungsquote

$$\frac{registrierte\ Arbeitslose + Entlastung}{abhängig\ zivilie\ Erwerbspersonen + nicht\ erwerbstätige\ Maßnahmeteilnehmer} \times 100$$

Quelle: BA 2003

Neben der Betroffenheit von Arbeitslosigkeit stellt auch die finanzielle Situation der Arbeitslosen eine relevante Facette dar. Zur Beurteilung der finanziellen Verhältnisse der Arbeitslosen von Interesse ist, wie hoch der Anteil der Arbeitslosen ist, die Sozialleistungen beziehen (Arbeitslosengeld I oder II). Der Indikator **Leistungsempfängerquote (Indikator III.7.3)** informiert über den relativen Anteil der arbeitslosen Entgeltersatzleistungsempfänger innerhalb der Gruppe der Arbeitslosen (vgl. BA 2013i). Zur Berechnung der Leistungsempfängerquote eignet sich folgende Formel:

Abbildung 33: Formel zur Berechnung des Indikators III.7.3: Leistungsempfängerquote

$$\frac{Bestand\ Empfänger\ von\ ALG\ I + Bestand\ Empfänger\ ausschließlich\ von\ ALG\ II}{Arbeitslosenbestand\ insgesamt} \times 100$$

Quelle: vgl. BA 2013i; eigene Darstellung

Die Leistungsempfängerquote kann für Leistungsempfänger im Rechtskreis des SGB III **(Indikator III.7.3.1)**, also für Arbeitslosengeld I-Empfänger, ebenso wie für Bezieher des gesellschaftlichen Existenzminimums (Leistungsempfänger SGB II bzw. Arbeitslosengeld II-Empfänger; **Indikator III.7.3.2**) berechnet werden. Allerdings ist hierzu anzumerken, dass diese Quoten durch die BA nur auf Ebene des Bundes und einzelner Bundesländer, nicht aber für Städte und Gemeinden veröffentlicht werden (vgl. BA 2013i). Relevante Datenquellen sind die „*Leistungsstatistik SGB III (Empfänger von Arbeitslosengeld); [die] Leistungsstatistik SGB II (arbeitslose erwerbsfähige Leistungsberechtigte) [sowie die] Arbeitslosenstatistik (Arbeitslose)*“ (ebd.).

Neben der Frage nach der Art des Leistungsbezugs bietet die Dauer der Arbeitslosigkeit Hinweise auf die Zeitspanne, die Personen nicht (mehr) in Erwerbstätigkeit integriert sind. Grundsätzlich gilt, dass je länger eine Person arbeitslos ist, desto größer auch das Risiko einer dauerhaften Exklusion aus dem Beschäftigungssystem einzustufen ist. Eine „magische“ Schwelle der Arbeitslosigkeitsdauer ist das Überschreiten der 12-Monatsgrenze, denn nach 12 Monaten Arbeitslosigkeit spricht man von Langzeitarbeitslosigkeit. Zur Identifikation des Anteils beson-

[105] In amtlichen Statistiken der Bundesagentur für Arbeit werden Arbeitslosendaten und -quoten u.a. für Personen mit Schwerbehinderung ausgewiesen (vgl. BMBF 2012, 47).

derer Risikoarbeitsloser sollte die Quote der Langzeitarbeitslosen an allen Arbeitslosen berechnet werden, denn diese stellt einen Indikator für den relativen Anteil der von dauerhafter Exklusion aus dem Arbeitsleben bedrohten Arbeitslosen dar **(Indikator III.7.4: Anteil der Langzeitarbeitslosenquote**). Die Quote der Langzeitzeitarbeitslosen kann für einzelne Kommunen berechnet werden, indem die im kommunalen Arbeitsmarktreport (vgl. z.B. für die Stadt Duisburg BA 2013j) genannte Zahl der Langzeitarbeitslosen mit 100 multipliziert und anschließend durch die Gesamtzahl der Arbeitslosen dividiert wird.

4.4.3.4.2 Indikatoren zur Teilhabe von Arbeitslosen an Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung und ihren Wirkungen

Ein zentrales ordnungspolitisches Instrument zur präventiven Vermeidung und intervenierenden Bekämpfung der Arbeitslosigkeit stellt die aktive Arbeitsförderung nach dem SGB III dar. Um die Reichweite dieses, die Teilhabe am Erwerbsleben unterstützenden ordnungspolitischen Instrumentariums zu beurteilen, sollten auch diesbezüglich Indikatoren in das Monitoringmodell aufgenommen werden. Zur aktiven Arbeitsförderung zählen nach § 3 Abs. 2 SGB III die im dritten Kapitel des SGB III geregelten Leistungen. Dazu gehören die Beratung und Vermittlung, die Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung, Maßnahmen zur Förderung der Berufswahl und Berufsausbildung, die Förderung der beruflichen Weiterbildung, Förderungen zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, Angebote zum Verbleib in Beschäftigung sowie Leistungen zur Förderung der Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben und befristete Leistungen.

Im Hinblick auf die Beteiligungsreichweite in den Angeboten zur aktiven Arbeitsförderung bildet die **arbeitsmarktorientierte Aktivierungsquote ($AQ1_{rechtskreisübergreifend}$) (Indikator III.8.1)** einen zentralen Hinweis, denn diese weist aus, wie viele Förderfälle zu einem bestimmten Zeitpunkt in Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung (ohne berufsausbildungsnahe Förderung) gemessen an allen arbeitsuchenden Personen einbezogen wurden (vgl. BA 2013d, 8 ff.). Die Aktivierungsquote „gibt Aufschluss darüber, wie hoch der Anteil der geförderten Personen („aktivierte" Personen) an den potentiellen Maßnahmeteilnehmern („zu aktivierenden" Personen) ist“ (BA 2007b) und wird im Rahmen der Eingliederungsbilanzen u.a. für einzelne Arbeitsagenturen und Jobcenter, also auch für die Arbeitsverwaltungen der Stadt Duisburg, ausgewiesen (vgl. hierzu BA 2013q und 2013r). Zur Berechnung der arbeitsmarktorientierten Aktivierungsquote ($AQ1_{rechtskreisübergreifend}$) eignet sich folgende Formel:

Abbildung 34: Formel zur Berechnung des Indikators III.8.1: arbeitsmarktorientierte Aktivierungsquote ($AQ1_{rechtskreisübergreifend}$)

$$\frac{Maßnahmeteilnehmer}{Arbeitslosenbestand + Maßnahmeteilnehmer}$$

Quelle: vgl. BA 2013d

Die Berechnung dieses Indikators kann nicht nur rechtskreisübergreifend für alle geförderten Arbeitssuchenden erfolgen, sondern sollte auch getrennt für Maßnahmeteilnehmer und Arbeitslose des Rechtskreises SGB III (**Indikator III.8.1.1: $AQ1_{SGB\ III}$**) und SGB II (**Indikator III.8.1.2: $AQ1_{SGB\ II}$**) umgesetzt werden. Dieses Vorgehen ist deshalb notwendig, weil die aktiven Arbeitsförderungsleistungen, deren Förderfälle in die Berechnung einfließen, je nach

Rechtskreis des zu fördernden Arbeitssuchenden voneinander abweichen (vgl. BA 2013d, 8)[106].

Neben der Aktivierungsquote gibt es den Indikator **Mindestbeteiligung von Frauen nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 SGB III (Indikator III.8.2)**, der angibt, ob Frauen relativ gesehen zu ihrem Arbeitslosenanteil mindestens genauso häufig an aktiven Arbeitsförderungsangeboten teilhaben wie Männer (vgl. BA 2013l). Die eigentliche Aussagekraft des Indikators ergibt sich daraus, dass die Differenz zwischen der durch die BA für den Rechtskreis SGB III und SGB II nach Arbeitsagentur-/Jobcenterregionen ausgewiesenen Quote zur Mindestbeteiligung und der realisierten frauenspezifischen Förderquote fokussiert wird (vgl. ebd.; zu den Quoten vgl. BA 2013q und 2013r). In den Fällen, in denen die realisierte Förderquote die Mindestbeteiligungsquote unterschreitet, nahmen Frauen im Vergleich zu Männern unterdurchschnittlich an aktiven Arbeitsförderungsmaßnahmen teil, was signalisiert, dass die geforderte Mindestbeteiligung nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 SGB III nicht realisiert wurde.

Ergänzend zur Beteiligung nutzt die BA im Rahmen ihrer Eingliederungsbilanzen verschiedene Indikatoren, anhand derer der Grad der Beseitigung von Arbeitslosigkeit und die Wirkungen der Arbeitsförderung überprüft werden können.

Zur Beurteilung des Grads der Beseitigung/Beendigung der Arbeitslosigkeit gibt es im Wesentlichen zwei Indikatoren. Zu nennen ist erstens die **Wiederbeschäftigungsquote (Indikator III.8.3.)**, die den Anteil der in sozialversicherungspflichtige (geförderte/ nicht geförderte) Beschäftigung eingemündeten Arbeitslosen gemessen an allen Abgängen aus Arbeitslosigkeit angibt (vgl. BA 2013q und 2013r). Zweitens gibt es die **Vermittlungsquote (Indikator III.8.4)**, die die Größenordnung zu den durch Arbeitsvermittlungsbemühungen der Arbeitsmarktbehörden (Arbeitsagenturen und Träger der Grundsicherung, z.B. Jobcenter) in nicht geförderte Beschäftigungsverhältnisse eingemündeten Arbeitslosen gemessen an allen aus Arbeitslosigkeit ausgeschiedenen Personen ausweist (vgl. ebd.). Die Werte beider Indikatoren werden u.a. für die kommunale Ebene im Rahmen der Eingliederungsbilanzen für die Rechtskreise SGB II und SGB III jeweils separat ausgewiesen (vgl. BA 2013q und 2013r).

Um die Wirkungen speziell der aktiven Arbeitsförderung zu ermitteln, nutzt die BA Verbleibs- und Eingliederungsquoten, die in den Förderstatistiken differenziert nach Rechtskreisen bis auf die regionale Ebene öffentlich zugänglich sind (vgl. hierzu BA 2013x und 2013y). Die **Verbleibsquote (VQ) (Indikator: III.8.5)** stellt den Anteil der Teilnehmer an aktiven Arbeitsförderungsdienstleistungen dar, die sechs Monate nach Abschluss der Maßnahme nicht mehr arbeitslos gemeldet ist, sei es weil sie in Erwerbstätigkeit, in den Ruhestand oder in eine andere arbeitsmarktpolitische Fördermaßnahme eingemündet sind. Hiervon zu unterschieden ist die **Eingliederungsquote (Indikator: III.8.6)**; diese gibt an, wie viele der Teilnehmer an arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen sechs Monate nach Maßnahmeende in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung (mit und ohne Förderung) eingemündet sind (vgl. ebd.). Sowohl die Daten zur Verbleibs-, als auch zur Eingliederungsquote liegen für einzelne Jobcenter- bzw. Arbeitsagenturbezirke differenziert nach den Rechtskreisen SGB II (vgl. BA 2013y) und SGB

[106] vgl. zu den in die Berechnung einzubeziehenden Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung für den Rechtskreis SGB III: BA 2013d, 9 und zum Rechtskreis SGB II: BA 2013d, 10. Bei der AQ1 ist zu beachten, dass im Zähler nicht die Zahl der geförderten Personen, sondern die Förderfälle einberechnet werden (vgl. BA 2013d, 10).

III (vgl. BA 2013x) und hier differenziert nach verschiedenen Förderkategorien der aktiven Arbeitsförderung und darunter subsummiert für einzelne Fördermaßnahmen vor. Durch die differenzierte Betrachtung der Eingliederungsquoten im Bereich der besonderen Maßnahmen für behinderte Personen nach § 117 SGB III bzw. an Rehabilitationsmaßnahmen[107] ist es möglich, Aussagen zum Verbleib arbeitsloser Personen mit Behinderung zu treffen. Dieses Vorgehen gestattet es, die relative Bedeutung, die die Einmündung in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung speziell bei arbeitslosen Menschen mit Behinderung einnimmt, näherungsweise einzuschätzen (**Indikator III.8.7: Einmündungsquote Reha**). Gleichwohl bleibt anzumerken, dass die Daten zumindest öffentlich zugänglich nicht geschlechterdifferenziert vorliegen und außerdem nicht auszuschließen ist, dass unter den nicht explizit an Behinderte adressierten Fördermaßnahmen auch Teilnehmer waren, die eine Behinderung aufweisen.

4.4.3.4.3 Indikatoren zur Dynamik der Arbeitslosigkeit

Um die Chancen der Arbeitslosen zur baldigen Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zu beurteilen, ist es zentral, die Dynamik der Arbeitslosigkeit bzw. genauer gesagt die Arbeitslosenfluktuation, die Entwicklung der offenen Stellen ebenso wie Veränderungen unter den Arbeitslosengeldempfängern zu beobachten. Dies ist über die Umschlagshäufigkeit basierend auf der Arbeitslosenstatistik, durch die Veränderungen der Arbeitslosengeldempfänger mittels der Leistungsstatistik sowie über die Abgangsrate Arbeitsloser möglich.

Die **Umschlagshäufigkeit (Indikator III.9.1)** zeigt das Verhältnis zwischen dem Zugang an Arbeitslosen bzw. offenen Stellen (Zähler) und dem Bestand an Arbeitslosen bzw. offenen Stellen (Nenner) in einem bestimmten Zeitraum an (vgl. BA 2013c). Je größer die durch Division errechnete Zahl, desto größer ist die Umschlagshäufigkeit an Arbeitslosen bzw. unbesetzten Stellen, was bedeutet, dass Arbeitslosigkeit im Gros vergleichsweise kurzfristig ist und gemeldete Stellen schnell neu besetzt werden. Um konjunkturelle und saisonale Schwankungen als Verzerrungen des Indikatorwerts auszuschließen, sollte der Indikator für drei bis vier aufeinanderfolgende Quartale und in Bezug auf mehrere Berichtsjahre berechnet werden (vgl. ebd.).

Ein weiterer Indikator zur Identifikation der Chancen von Arbeitslosen, möglichst schnell aus der Arbeitslosigkeit auszuscheiden, stellt die **Abgangsrate Arbeitslose (Indikator III.9.2)** dar, die das relative Verhältnis zwischen den Abgängen aus Arbeitslosigkeit in einem Monat (Zähler) und dem Arbeitslosenbestand im Vormonat (Nenner) ausweist (vgl. BA 2013n)[108]. Auch hier gilt, dass die Chancen auf schnelle Beendigung der Arbeitslosigkeit besser sind, je höher der Indikatorwert ausfällt.

Der Indikator **Arbeitsaufnahme-Chance aus Arbeitslosengeld-(Alg-) Bezug (Indikator III.9.3)** „*gibt die Wahrscheinlichkeit an, im kommenden Monat den Alg-Bezug durch Aufnahme einer Arbeit zu beenden*“ (BA 2013w). Zur Ermittlung des Indikatorwerts muss auf Basis der

[107] Die so genannten Reha-Maßnahmen nach § 115 SGB III richten sich an Menschen mit Behinderung, die von der BA als Rehabilitanden eingestuft wurden (vgl. BA 2013z). „Für die Entscheidung, ob ein behinderter Mensch Rehabilitand ist, ist maßgebend, ob die Behinderung die Teilhabe am Arbeitsleben wesentlich beeinträchtigt oder konkret absehbar zu beeinträchtigen droht. Nicht entscheidend ist hingegen der anerkannte Grad der Behinderung (GdB)“ (ebd.).

[108] Relatives Verhältnis bedeutet, dass der Zähler mit 100 multipliziert und anschließend durch den Nenner dividiert wird.

Arbeitslosenstatistik der BA der prozentuale Anteil der in einem Monat aufgrund einer Arbeitsaufnahme abgehenden Arbeitslosen am Arbeitslosenbestand des Vormonats berechnet werden (vgl. ebd.).

4.4.4 Zwischenfazit

Innerhalb dieses Unterkapitels wurden zahlreiche Arbeitsmarkt- und Beschäftigungsindikatoren vorgestellt, mit denen der Übergang und insbesondere die Teilhabe am Erwerbssystem insgesamt, also unabhängig von personengruppenspezifischen Einzelmerkmalen überprüft werden kann. Vergleichbar mit den in Kap. 4.3 erläuterten Indikatoren zum Erstausbildungsgeschehen fokussieren auch die zur Erwerbsbeteiligung präsentierten Indikatoren auf die zu einem Zeitpunkt statistisch erfassbaren Beteiligungsstrukturen, wohingegen Aussagen zum Übergang von der Erstausbildung in Erwerbstätigkeit aufgrund fehlender kommunal verfügbarer amtlicher Daten nicht möglich sind. Die zur Berechnung der erläuterten Indikatoren erforderlichen Einzeldaten basieren bis auf wenige Ausnahmen auch in diesem Abschnitt auf amtlichen Statistiken; neben der Bevölkerungsfortschreibung des Statistischen Bundesamts fungieren die kommunal aufzubereitenden Daten der Mikrozensuserhebung sowie zahlreiche Einzeldaten der Beschäftigten-, Arbeitslosen-, Leistungs- und Förderstatistik der BA als zentrale Quellen.

Die für die Indikatoren zur Erwerbsbeteiligung gewählte Klassifikation knüpft im Wesentlichen an die bereits in Kap. 4.3 genutzte Unterscheidung in System- und Kernindikatoren auf zweiter und dritter Ebene an und gestattet somit vom Allgemeinen ins Spezielle reichende Aussagen. Die Systemindikatoren (vgl. Kap. 4.4.1.2) ermöglichen es, Aussagen zur ungefähren Größenordnung derjenigen zu treffen, die im Anschluss an eine Ausbildung Probleme bei der Einmündung ins Erwerbsleben aufweisen und sich arbeitslos gemeldet haben. Darüber hinaus wurden Systemindikatoren integriert, die einen Eindruck zum Anteil der Erwerbstätigen, der Erwerbslosen und der Nichterwerbspersonen an der Wohnbevölkerung im erwerbsfähigen Alter vermitteln können (vgl. Kap. 4.4.1.2). Die Kernindikatoren der zweiten (vgl. Kap. 4.4.2) und dritten Ebene (vgl. Kap. 4.4.3) wurden jeweils getrennt für am Erwerbsleben Beteiligte (Erwerbstätige) und für nicht im Erwerbsleben Integrierte (Erwerbslose) vorgestellt. In Bezug auf die Gruppe der Erwerbstätigen ermöglichen die dargestellten Kernindikatoren der zweiten Ebene Aussagen zur Form der beruflichen Erwerbstätigkeit (abhängig beschäftigt vs. selbstständig) ebenso wie zum Pendlerverhalten und damit in gewisser Weise zur Mobilität der Erwerbstätigen, die in Duisburg wohnen und/oder arbeiten. Die Gruppe der Erwerbslosen kann anhand der Kernindikatoren der zweiten Ebene insofern eingehender differenziert und quantifiziert werden, als dass hiermit der Anteil der nicht erwerbstätigen Rentner, der nicht erwerbstätigen Unterhaltsbezieher und der Arbeitslosen an der in der Untersuchungsregion wohnenden erwerbslosen Bevölkerung abgebildet werden kann. Innerhalb der dritten Ebene wurden Indikatoren zur Gruppe der Erwerbstätigen präsentiert, die sich speziell auf die Gruppe der sozialversicherungspflichtig abhängig Beschäftigten, auf die erwerbstätigen Arbeitslosengeld II-Bezieher (so genannte Aufstocker) und auf Erwerbstätige in öffentlich geförderter Beschäftigung auf dem ersten und zweiten Arbeitsmarkt beziehen. Der Aussagegehalt der Indikatoren, die sich auf die sozialversicherungspflichtig Beschäftigten beziehen, erstreckt sich neben der Mobilität und der Reichweite dieser Beschäftigungsform in der Wohnbevölkerung auch auf die Wirtschaftssektoren, -zweige und Berufe, die Beschäftigungsbedingungen (Arbeitszeitumfang, -stabilität

und Einkommen) und die Alters- und Qualifikationsstruktur. Im Hinblick auf die Aufstocker gestatten die Indikatoren Aussagen zur quantitativen Bedeutung und Zusammensetzung dieser Gruppe ebenso wie zu ihrer Einkommenssituation. Bezogen auf die Gruppe der öffentlich geförderten Beschäftigten fokussieren die Kernindikatoren der dritten Ebene vorwiegend auf die Bedeutung verschiedener Förderinstrumente, den hier realisierten Beteiligungsumfang und die Beschäftigungsformen/-orte der geförderten Beschäftigten. Ebenfalls im Fokus der Kernindikatoren der dritten Ebene stehen die Arbeitslosen, hinsichtlich derer Aussagen zum Umfang und zur Dauer der Arbeitslosigkeit ebenso wie zur Beteiligung und den Erfolgen der aktiven Arbeitsförderungsmaßnahmen möglich werden.

Ähnlich wie auch schon in Kap. 4.3 war es auch in diesem Berichtsabschnitt erforderlich, einige Kernindikatoren speziell zur Gruppe der Menschen mit Behinderungen aufzunehmen und somit die gewählte Systematik des Indikatorenmodells ein stückweit zu verlassen. Dieses Vorgehen begründet sich dadurch, dass es insbesondere in Bezug auf öffentlich geförderte Beschäftigungsverhältnisse, aber auch im Hinblick auf die an Arbeitslose adressierten aktiven Arbeitsförderungsmaßnahmen verschiedene exklusiv an Behinderte adressierte Instrumente gibt, deren statistische Werte nur über speziell auf diese Gruppe abgestimmte Indikatoren zu erfassen sind.

Ebenso wie im vorherigen Kapitel zum Übergang und zur Beteiligung an der ersten Schwelle (vgl. Kap. 4.3) können auch im Hinblick auf die in diesem Abschnitt erläuterten Indikatoren respektive die zu ihrer Berechnung erforderlichen Kennzahlen bereits einige „Datendefizite“ konstatiert werden. So stellt sich vordergründig auch hier das Problem, dass die Merkmale Geschlecht und Behinderung in den seltensten Fällen integriert, sondern – wenn überhaupt – vordergründig als Einzel- bzw. als „Entweder/Oder“-Variablen ausgewiesen werden. Dabei gestaltet sich insbesondere das Merkmal Behinderung als Problem, denn zuweilen werden für diese Gruppe lediglich Gesamtquoten (bspw. zur Arbeitslosenquote bzw. zu den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten) ausgewiesen, nicht aber liegen alle erforderlichen Einzeldaten in einer ähnlichen Datentiefe, wie bspw. zu Frauen und Männern, vor. Hinzu kommt das Problem der regionalen Tiefe, denn in zahlreichen Fällen, wie bspw. bei der Arbeitslosen- und Beschäftigtenstatistik der BA, dem Mikrozensus etc., liegen die Daten lediglich auf Bundes- und Länderebene, nicht aber speziell für einzelne Kommunen frei zugänglich vor. Des Weiteren sind Probleme insbesondere bei der Beschaffung der für die Berechnung der Kernindikatoren der dritten Ebene erforderlichen Einzeldaten zu erwarten, denn hierbei werden oftmals sehr spezifische Bereiche fokussiert, die bereits auf Länderebene zahlenmäßig sehr gering besetzt sind. Für die kommunale Ebene ist deshalb in diesen spezifischen Bereichen mit vielen aufgrund des Datenschutzes nicht mehr zahlenmäßig ausgewiesenen Zellbesetzungen zu rechnen[109].

[109] In amtlichen Statistiken gilt die Regel, dass nur dann Zahlen ausgewiesen werden, wenn der Wert mind. 3 beträgt.

5. Exemplarische Umsetzung des Indikatorenmodells in der Stadt Duisburg

Die nachstehenden Ausführungen basieren auf einer exemplarischen Auswertung der im Modell enthaltenen Indikatoren in der Stadt Duisburg und entsprechend den Auswertungen, die der Stadt Duisburg als Ergebnis der Modellstudie von Rosendahl/Dobischat (2014) vorgelegt wurden. Die exemplarische Umsetzung des Indikatorenmodells dient dazu, die Anwendbarkeit, die Praktikabilität und die Grenzen des Indikatorenmodells speziell auf kommunaler Ebene zu prüfen. Ferner sollen bestehende „Datenlücken“ innerhalb der amtlichen Statistik aufgedeckt werden, die im Hinblick auf den derzeitigen (sekundärstatistisch abbildbaren) Stand der Inklusion von Frauen mit Behinderung in Erstausbildung und Erwerbstätigkeit bestehen und eine auf statistischen Informationen basierende Politik zur Förderung der Inklusion in Erstausbildung und Erwerbsarbeit zurzeit erschweren. Die zur Umsetzung des Indikatorenmodells im Folgenden berücksichtigten Einzeldaten wurden mit wenigen Ausnahmen von der Stadt Duisburg bis zum 21.10.2014 bereitgestellt; zum Teil konnte zur Indikatorenberechnung aber auch auf öffentlich zugängliche amtliche Statistiken zurückgegriffen werden. Daten, die nach dem 21.10.2014 zugestellt oder publiziert wurden, wurden bei der Auswertung nicht berücksichtigt. Bereits an dieser Stelle ist anzumerken, dass nicht alle bei der Stadt Duisburg angefragten Einzelkennzahlen bereitgestellt wurden, weswegen lediglich Aussagen zu einzelnen im Modell enthaltenen Indikatoren möglich sind.

Im Folgenden werden gegliedert nach der dem Modell zugrunde liegenden Indikatorenhierarchie grundsätzlich zu berechnende Indikatoren ausgewertet ebenso wie hier solche Indikatoren genannt werden, die wegen nicht erfolgter Datenzulieferungen oder aber aufgrund einer grundsätzlichen Nichterhebung einzelner Kennzahlen nicht berechnet werden konnten. Abschließend werden die in dieser Kommune identifizierten Datenlücken benannt und Empfehlungen für zukünftige Monitoringintiativen in dieser Kommune ausgesprochen.

5.1 Grundgesamtheit von Menschen mit Behinderung in der Stadt Duisburg

Im Vorfeld einer Auswertung der im Modell enthaltenen Indikatoren ist es notwendig, die Grundgesamtheit der interessierenden Bevölkerungsgruppe, nämlich Frauen mit Behinderung mit Wohnsitz in der Stadt Duisburg, zu quantifizieren. Im Jahr 2009 lebten insgesamt 50.168 Menschen (davon 25.190 Frauen) mit einer Schwerbehinderung in der Stadt Duisburg (vgl. IT.NRW 2010, 110). Dies entsprach im gleichen Jahr einem Anteil von Menschen mit Behinderung an der Duisburger Gesamtbevölkerung (n = 491.931 Personen) von 10,2 % (Frauen 10,1 %) (vgl. ebd.; IT.NRW 2014a). Im Jahr 2013 waren insgesamt 54.626 Duisburger Bürger, davon 27.620 Frauen, schwerbehindert, was einem Schwerbehindertenanteil an der Gesamtbevölkerung von 11,2 % (für beide Geschlechter) und damit einer im Zeitverlauf steigenden Quote schwerbehinderter Menschen entspricht (vgl. IT.NRW 2014a und 2014b). Differenziert nach Altersstruktur zeigt sich für beide Geschlechter (vgl. Tabelle 4), dass mehr als vier Fünftel aller Schwerbehinderten mindestens 45 Jahre alt sind und sogar mehr als die Hälfte aller Menschen mit Schwerbehinderung in der Stadt Duisburg älter als 64 Jahre war. Im Jahr 2013 waren insgesamt 38 % der Frauen mit Schwerbehinderung im erwerbsfähigen Alter

(n = 10.507). Daraus lässt sich als Ergebnis festhalten, dass schwerbehinderte Menschen überdurchschnittlich oft in der älteren Altersgruppe anzutreffen sind und somit Schwerbehinderung mit zunehmenden Alter als stärkeres Problem auftritt. Dieser Befund ist für die Jahre 2009 und 2013 nahezu stabil, so dass grundsätzlich anzunehmen ist, dass das Vorliegen einer Schwerbehinderung mit dem Alter zunimmt.

Tabelle 4: Bevölkerung insgesamt und Bevölkerung mit Schwerbehinderung in der Stadt Duisburg 2009 und 2013 nach Altersstruktur (absolut und in Prozent)

		Menschen mit Behinderung							Bevölkerung insgesamt						
		unter 15 Jahre	15-24 Jahre	25-34 Jahre	35-44 Jahre	45-54 Jahre	55-64 Jahre	65 Jahre und älter	unter 15 Jahre	15-24 Jahre	25-34 Jahre	35-44 Jahre	45-54 Jahre	55-64 Jahre	65 Jahre und älter
		absolut													
2013	männlich	492	548	737	1305	3350	6362	14212	33546	28767	30639	31812	40241	31137	43915
	weiblich	326	375	597	1093	2964	5478	16787	31917	27236	29268	30071	37840	32146	58811
	Insgesamt	818	923	1334	2398	6314	11840	30999	65463	56003	59907	61883	78081	63283	102726
2009	männlich	450	485	610	1364	3087	5441	13541	34373	28845	29891	36577	39135	28129	44509
	weiblich	300	317	480	1151	2720	4258	15964	32360	27838	28548	34171	37079	29366	61110
	Insgesamt	750	802	1090	2515	5807	9699	29505	66733	56683	58439	70748	76214	57495	105619
		in Prozent der jeweiligen Gruppe							in Prozent der jeweiligen Gruppe						
2013	männlich	1,8	2,0	2,7	4,8	12,4	23,6	52,6	14,0	12,0	12,8	13,3	16,8	13,0	18,3
	weiblich	1,2	1,4	2,2	4,0	10,7	19,8	60,8	12,9	11,0	11,8	12,2	15,3	13,0	23,8
	Insgesamt	1,5	1,7	2,4	4,4	11,6	21,7	56,7	13,4	11,5	12,3	12,7	16,0	13,0	21,1
2009	männlich	1,8	1,9	2,4	5,5	12,4	21,8	54,2	14,2	11,9	12,4	15,1	16,2	11,6	18,4
	weiblich	1,2	1,3	1,9	4,6	10,8	16,9	63,4	12,9	11,1	11,4	13,6	14,8	11,7	24,4
	Insgesamt	1,5	1,6	2,2	5,0	11,6	19,3	58,8	13,6	11,5	11,9	14,4	15,5	11,7	21,5

Quelle: vgl. IT.NRW 2014a und 2014b; eigene Darstellung und Berechnungen

5.2 Mädchen und Frauen mit Behinderung in der Stadt Duisburg: Teilhabe im Bereich der formalen Erstausbildung

Im Folgenden werden die Auswertungsergebnisse hinsichtlich der Indikatoren vorgestellt, die sich auf den Übergang und die Teilhabe im Bereich Erstausbildung beziehen. Auf dieser Basis sollen Aussagen zu den Teilhabechancen der in Duisburg wohnhaften weiblichen Personen mit Behinderung bzw. zu Frauen mit Behinderung, die eine Erstausbildungsinstitution in der Stadt Duisburg besuchen, generiert werden.

5.2.1 Beteiligung von Mädchen und Frauen mit Behinderung am Erstausbildungsgeschehen (Systemindikatoren)

Auf dieser Modellebene angeordnet sind vier Systemindikatoren (Indikator II.1; II.1.1; II.2; II.2.1), anhand derer die Exklusions- sowie Beteiligungsgrade am formalen (Erstaus-)Bildungssystem insgesamt differenziert nach Geschlecht sowohl für Menschen mit als auch ohne Behinderung abgelesen werden können. Hierdurch ist es möglich, relative Aussagen zu über- und unterdurchschnittlich repräsentierten Gruppen im Bereich des formalen Bildungssystems sowie speziell im Bereich der Erstausbildung zu treffen und somit geschlechterdifferenzierte sowie behinderungsbedingte Beteiligungschancen im Bildungswesen abzubilden.

Die zur Berechnung der Systemindikatoren für den Bereich Erstausbildung erforderlichen Bestandszahlen in den verschiedenen Bildungsinstitutionen und -gängen des formalen (Erstaus-)Bildungsgeschehens wurden seitens des Auftragsgebers nicht vollständig und zudem nicht in entsprechend notwendiger Datendifferenzierung bereitgestellt. Aus diesem Grund ist es derzeit nicht möglich, Aussagen zu den in der Stadt Duisburg bestehenden Beteiligungschancen von Frauen mit Behinderung im Kontrast zu Frauen ohne Behinderung sowie zu Männern mit und ohne Behinderung bezogen auf das formale Bildungswesen zu treffen.

5.2.2 Beteiligung von Mädchen und Frauen mit Behinderung an den vier Sektoren der formalen Erstausbildung (Kernindikatoren der zweiten Ebene)

Das Indikatorenmodell beinhaltet insgesamt vier Kernindikatoren der zweiten Ebene (Indikator II.3; II.3.1; II.3.2 und II.3.3). Zusammen genommen informieren diese Indikatoren über die relative Verteilung der Anfänger eines Jahres auf die Bereiche berufliches Übergangssystem, vollqualifizierende Berufsausbildung, Angebote zum Erwerb einer formalen Hochschulzugangsberechtigung sowie Studiengänge. Mittels dieser Indikatoren lässt sich folglich einschätzen, welche quantitative Bedeutung den vier Sektoren des Erstausbildungssystems gemessen an den Neuzugängen einer bestimmten Altersgruppe jeweils zukommt. Zudem wird die Verteilung auf die vier Sektoren in Abhängigkeit vom Schulabschlussniveau betrachtet, um auf dieser Basis Informationen über die schulabschlussbedingten Beteiligungschancen in den vier Sektoren zu generieren. Ferner eignen sich die Indikatoren zur Einschätzung, ob Veränderungen der Anfängerzahlen in den vier Sektoren auf demografischen Verschiebungen bzw. auf schwankenden Schulentlassjahrgangsstärken beruhen oder ob es sich um davon losgelöste Verschiebungen der Nachfrage nach Angeboten der vier Erstausbildungssektoren handelt.

Ebenso wie bei den Systemindikatoren lassen sich auch die Kernindikatoren der zweiten Ebene im Bereich der Erstausbildung mangels bereitgestellter und z.T. nicht verfügbarer Einzeldaten nicht berechnen. Hieraus folgt, dass momentan keine kontrastierenden Aussagen zur

Einmündung von Frauen und Männern mit Behinderung in die verschiedenen Sektoren der Erstausbildung im Vergleich zu nicht behinderten Personen getätigt werden können. Insofern lässt sich derzeit z.B. auch die des Öfteren angeführte These nicht überprüfen, dass Jugendliche mit Behinderung häufiger als solche ohne Behinderung in das nicht vollqualifizierende berufliche Übergangssystem eintreten.

5.2.3 Beteiligung von Mädchen und Frauen mit Behinderung an den verschiedenen Bildungswegen innerhalb der vier Sektoren der formalen Erstausbildung (Kernindikatoren der dritten Ebene)

Um zu beurteilen, welche relative Bedeutung die verschiedenen Bildungsgänge/-institutionen zum Erwerb eines vollqualifizierenden Berufsabschlusses, einer formalen Hochschulzugangsberechtigung, eines Studienabschlusses bzw. zur Vorbereitung auf den Übergang in weiterführende Bildung (Berufliches Übergangssystem) gemessen an den jeweiligen Anfängern der vier Erstausbildungssektoren haben, beinhaltet das Modell fünf Kernindikatoren der dritten Ebene (Indikator II.4.1; II.4.2; II.4.3; II.4.3.1 und II.4.4). Dadurch wird es möglich, einzelne Bildungsangebote zu identifizieren, in denen z.B. Frauen mit Behinderung im Vergleich zu Männern mit bzw. im Kontrast zu Personen ohne Behinderung stärker bzw. unterdurchschnittlich vertreten sind, so dass personengruppenspezifische Verteilungsmuster auf bestimmte Bildungsangebotstypen sichtbar werden.

Da die Berechnung der Indikatoren dieser Ebene im Wesentlichen auf den gleichen Datenquellen und Kennzahlzahlen beruht wie die Indikatoren der zweiten Ebene und die erforderlichen Daten nicht bereitgestellt wurden, ist auch für diese Ebene zu konstatieren, dass derzeit keine indikatorengestützten Aussagen zum erreichten Grad der Inklusion von Frauen mit Behinderung im Erstausbildungsgeschehen in der Stadt Duisburg möglich sind.

5.2.4 Beteiligung von Mädchen und Frauen mit Behinderung an spezifischen Erstausbildungsangeboten (Spezifische Indikatoren)

Vorliegende Statistiken zum Erstausbildungsgeschehen sind insgesamt hochgradig parzelliert und fokussieren oftmals auf spezifische Bildungsangebote, die von bestimmten Institutionen bereitgestellt bzw. reguliert und deren Teilnahmerelationen in diesen institutionellen Kontexten statistisch erhoben werden. Aus diesem Grund beinhaltet das Modell einige spezifische Indikatoren, die sich auf bestimmte Angebote innerhalb der Sektoren Berufsausbildung und Studium als vollqualifizierende Erstausbildungsangebote beziehen und Aussagen zum dort jeweils realisierten Inklusionsgrad ermöglichen. Im Folgenden werden zunächst datengestützte Auswertungen zur Teilhabe im Bereich Berufsausbildung vorgestellt, wobei in diesem Abschnitt zwischen der Teilhabe an bundesweit geregelten dualen Berufsausbildungen nach BBiG/HwO und der Teilhabe an vollqualifizierenden Berufsausbildungen an Berufskollegs auf der einen Seite und der Nichtbeteiligung an vollqualifizierender Berufsausbildung auf der anderen Seite unterschieden wird. Daran anknüpfend wird der Bereich Studium näher fokussiert.

5.2.4.1 Teilhabestrukturen von Mädchen und Frauen mit Behinderung im Bereich der vollqualifizierenden Berufsausbildung

Duale Berufsausbildung nach BBiG/HwO

Um die *Einmündungschancen* von Mädchen und Frauen mit Behinderung in eine duale Ausbildung nach BBiG/HwO zu beurteilen, integriert das Modell insgesamt sieben spezifische Indikatoren (Indikator II.5.1; II.5.2; II.5.3; II.5.4; II.5.5; II.5.6; II.5.7). Derzeit können keine datengestützten Aussagen zu den Einmündungschancen von Frauen mit Behinderung in eine duale Berufsausbildung nach BBiG/HwO in Duisburg getroffen werden. Dies maßgeblich weil die zur Indikatorenberechnung erforderlichen Einzeldaten allesamt auf der Berufsbildungsstatistik der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder bzw. der zuständigen Kammern basieren und diese das Merkmal Behinderung nicht erfassen. Außerdem wurden nicht alle benötigten Daten der BA seitens der Stadt Duisburg in aufbereiteter Form bereitgestellt.

Um die Einmündungschancen von Mädchen und Frauen mit Behinderung in eine duale Ausbildung nach BBiG/HwO vor dem Hintergrund struktureller Rahmenbedingungen zu beurteilen, integriert das Modell fünf Indikatoren zur Beurteilung *der Situation am betrieblichen Ausbildungsstellenmarkt* (Indikator II.5.8; II.5.9; II.5.10; II.5.11; II.5.12). Neben dem betrieblichen Ausbildungsengagement interessiert in diesem Kontext insbesondere das quantitative Passungsverhältnis zwischen der Zahl der nachgefragten Ausbildungsstellen und der Anzahl der verfügbaren Ausbildungsplätze. Diese Informationen sind im Rahmen einer Berufsbildungsberichterstattung zentral, um mögliche Ursachen unterschiedlicher Teilhabechancen in der betrieblichen Ausbildung zu identifizieren. Denn immer dann, wenn die Nachfrage nach Ausbildungsplätzen das bestehende Platzkontingent übersteigt, sinken die individuellen Einmündungschancen in Berufsausbildung tendenziell insbesondere der beeinträchtigten und gering qualifizierten Jugendlichen. In diesem Fall könnte es sich u.a. auch um eine institutionell bedingte Benachteiligung der nicht eingemündeten Personen handeln und nicht - wie zuweilen konstatiert – in ausschließlich in individuellen Eigenschaften und in vermeintlichen personenspezifischen Defiziten, wie z.B. in einer Ausbildungsunreife, begründet liegen. Alle in diesem Zusammenhang im Modell enthaltenen Indikatoren lassen sich basierend auf den übermittelten Datensätzen der Stadt Duisburg nicht berechnen, was neben partiell statistisch nicht erhobenen Daten der BA insbesondere darauf zurückzuführen ist, dass die Stadt Duisburg die angefragten Daten bis dato nicht in aufbereiteter Form zur Verfügung gestellt hat.

Ebenfalls die Strukturen des Ausbildungsmarktes und speziell die prinzipielle *Aufnahmefähigkeit der dualen Berufsausbildung nach BBiG/HwO* betreffend, integriert das Modell weitere fünf Indikatoren (Indikator II.7.1, II.7.2; II.7.3; II.7.4; II.7.5). Diese zeigen, in welchen Wirtschaftssektoren, Zuständigkeitsbereichen und Ausbildungsberufen Frauen mit Behinderungen schwerpunktmäßig eine Berufsausbildung nach BBiG/HwO aufnehmen. Doch auch diesbezüglich lassen sich derzeit keine Aussagen zur Lage am Duisburger Ausbildungsmarkt treffen, da die dazu benötigten Einzeldaten der Berufsbildungsstatistik zum einen nicht bereitgestellt wurden und zum anderen das Merkmal Behinderung – wie erwähnt – in dieser Statistik nicht konsequent erhoben wird.

Jenseits der Einmündung und struktureller Eigenheiten des Duisburger Ausbildungsmarktes sind im Rahmen einer Beurteilung der Teilhabe- und Inklusionschancen von Frauen mit Behinderung weiterhin Informationen von Bedeutung, die sich auf die *Ergebnisse der Berufsausbildung* beziehen. So stellt eine erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung eine wichtige Voraussetzung für die dauerhafte Teilhabe an subsistenzsichernder Erwerbstätigkeit dar, weswegen datenbasierte Informationen zu relativen Prüfungserfolgen bzw. Misserfolgen von Frauen mit Behinderung im diesem Kontext relevant sind. Hierzu integriert das Modell sechs spezifische Indikatoren (Indikator II.5.13; II.5.14; II.5.15; II.5.16; II.5.17; II.5.18; II.5.19). Diese beziehen sich auf die Absolventen-, Abbruch- und Erfolgsanteile im Bereich der dualen Berufsausbildung nach BBiG/HwO. Da die Berufsbildungs- und Prüfungsstatistik der Kammern das Merkmal Behinderung jedoch nicht erfasst und die Stadt Duisburg obendrein keine Statistiken zu den Absolventen an den beruflichen Schulen mit eben diesem Personenmerkmal bereitgestellt hat, können auch zu diesen Indikatoren keine Auswertungsergebnisse präsentiert werden.

Da die Berufsbildungsstatistik, auf der die Berechnung der genannten, in der bundesweiten Berufsbildungsberichterstattung verwendeten Indikatoren überwiegend basiert, das Merkmal Behinderung nur indirekt in Bezug auf ausgewählte Aspekte ausweist, beinhaltet das Modell 13 zielgruppenspezifische Indikatoren[110], die sich zwar ebenfalls u.a. auf die Berufsbildungsstatistik beziehen, jedoch speziell zur Überprüfung der *Berufsausbildungsbeteiligung von Menschen mit Behinderung* verwendet werden (können). Diese Indikatoren übernehmen im Kontext der auf Inklusion abzielenden Bildungsberichterstattung demnach eine Art Ersatzfunktion, um trotz der Nichterfassung des Merkmals Behinderung Aussagen zur Teilhabe behinderter Menschen an der Berufsausbildung zu treffen. Die Berechnung dieser Indikatoren basiert in zahlreichen Fällen auf Daten der Berufsbildungsstatistik, die von der Stadt Duisburg nicht bereitgestellt wurde. Derzeit können lediglich Aussagen zu drei der 13 spezifischen Indikatoren mit Bezug zur Gruppe behinderte Menschen getätigt werden, da diese mithilfe der bereitgestellten amtlichen Statistiken der Bundesagentur für Arbeit berechnet werden können. Diesbezüglich lassen sich zur *Berufsausbildungsbeteiligung von Menschen mit Behinderung* folgende Ergebnisse festhalten:

- Bezogen auf den Indikator II.6.1 ist festzustellen, dass im Jahr 2011 insgesamt 29 schwerbehinderte Auszubildende in Duisburger Betrieben mit mindestens 20 Beschäftigten tätig waren (vgl. BA 2013a-I); neuere Daten liegen hingegen nicht vor. Außerdem weist die Datentabelle zum Jahr 2011 aus Datenschutzgründen keine Geschlechterverteilung aus (vgl. ebd.), weswegen an dieser Stelle keine Aussagen zu den geschlechterspezifischen Teilhaberelationen an einer sozialversicherungspflichtigen Berufsausbildung für die Stadt Duisburg möglich sind.
- Weiterhin kann der Indikator II.6.8 berechnet werden, der die Zahl der Förderfälle in allen auf Grundlage des SGB III öffentlich geförderten Berufsausbildungen ausweist, die sich u.a. an Menschen mit einer Schwerbehinderung und an Rehabilitanden richten. Sowohl im Jahr 2008 als auch im Jahr 2013 werden Frauen im Vergleich zu Männern sowohl absolut als auch relativ gemessen an der Zahl der Förderfälle seltener

[110] Hierbei handelt es sich um die Indikatoren II.6.1; II.6.2; II.6.3; II.6.4; II.6.5; II.6.6; II.6.7; II.6.8; II.6.8.1; II.6.8.2; II.6.9; II.6.10.

gefördert und zwar unabhängig davon, ob sie eine Schwerbehinderung bzw. den Status eines Rehabilitanden aufwiesen oder nicht (vgl. Abbildung 35 und Tabelle 5). Weiterhin zeigt sich, dass die geschlechterspezifischen Unterschiede in der Zahl der Förderungen im Jahr 2013 deutlicher als im Jahr 2008 ausfallen. Dieses Ergebnis lässt zum einen darauf schließen, dass Frauen grundsätzlich seltener bei der Berufsausbildung durch öffentliche Gelder gefördert werden als Männer und demnach von einer geschlechtsbedingten Benachteiligung betroffen sind. Zum anderen deuten die Befunde darauf hin, dass die geschlechtsspezifische Ungleichheit seit dem Jahr 2008 zugenommen hat.

Abbildung 35: Förderfälle im Bereich der öffentlichen geförderten Berufsausbildung nach § 73 Abs.1 u.2; § 76 SGB III; § 117 SGB III und §§ 117 Abs.2 SGB III in 2008 und 2013 differenziert nach Personen mit und ohne Schwerbehinderung (SB)

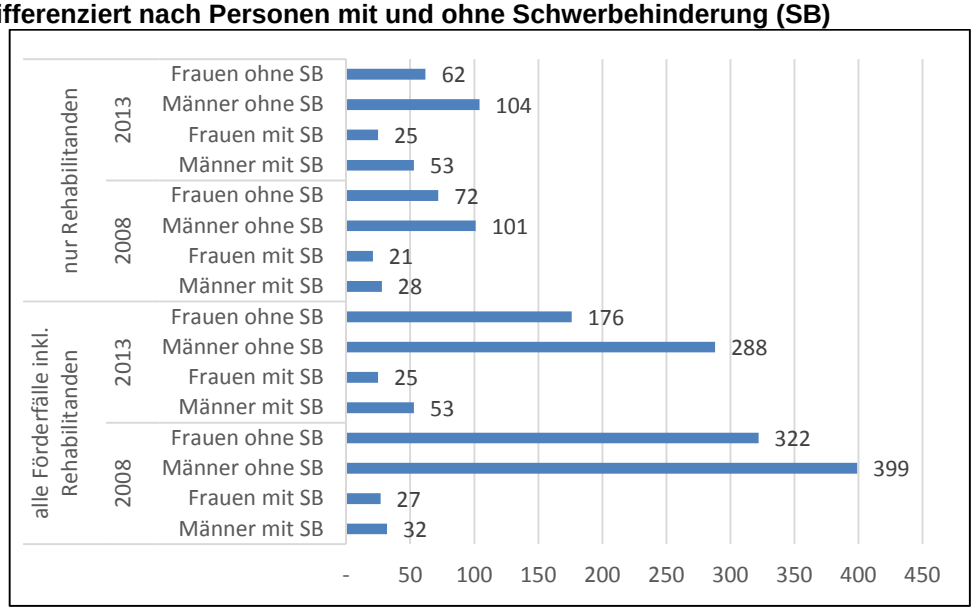

Quelle: vgl. Bundesagentur für Arbeit 2014j und 2014k; eigene Darstellung und Berechnung

Tabelle 5: Förderfälle im Bereich der öffentlichen geförderten Berufsausbildung nach § 73 Abs.1 u.2; § 76 SGB III; § 117 SGB III und §§ 117 Abs.2 SGB III in 2008 und 2013 differenziert nach Personen mit und ohne Schwerbehinderung (SB)

			Gesamt		Männlich		Weiblich	
			Gesamt	dar.: Rehafall Ja	Gesamt	dar.: Rehafall Ja	Gesamt	dar.: Rehafall Ja
2013	Alle	Förderfälle insgesamt	464	166	288	104	176	62
		in %	100	35,78	62,07	22,41	37,93	13,36
	nur SB	Förderfälle insgesamt	78	78	53	53	25	25
		in %	100	100	67,95	67,95	32,05	32,05
2008	Alle	Förderfälle insgesamt	721	173	399	101	322	72
		in %	100	23,99	55,34	14,01	44,66	9,99
	nur SB	Förderfälle insgesamt	59	49	32	28	27	21
		in %	100	83,05	54,24	47,46	45,76	35,59

Quelle: Bundesagentur für Arbeit 2014j und 2014k; eigene Darstellung und Berechnung

- Ferner kann anhand des Indikators II.6.8.1 der relative Stellenwert der verschiedenen Formen der öffentlichen Ausbildungsförderung für behinderte Menschen an allen Unterstützungsleistungen der BA zur Förderung der Teilhabe behinderter Menschen am

Arbeitsleben aufgezeigt werden. Demzufolge ist festzustellen, dass die Förderung einer Berufsausbildung in einer WfbM im Vergleich zu anderen Ausbildungsförderprogrammen für behinderte Menschen unabhängig vom Geschlecht den größten Anteil einnimmt, wohingegen die anderen Ausbildungsförderungsmaßnahmen für diese Zielgruppe nur wenige Förderfälle aufweisen und demnach eher gering ins Gewicht fallen (vgl. Tabelle 6).

Tabelle 6: Anteil der Förderfälle der öffentlich geförderten Berufsausbildung an den aktiven Arbeitsförderungsleistungen zur Förderung der Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben (SB) (in Prozent)

Art der Fördermaßnahme	inkl. Rehabilitanden				nur Rehabilitanden			
	2008		2013		2008		2013	
	Männer mit SB	Frauen mit SB	Männer mit SB	Frauen mit SB	Männer mit SB	Frauen mit SB	Männer mit SB	Frauen mit SB
Zuschüsse z. Ausbildungsvergütung behinderter u. schwerbehinderter Menschen gem.§ 73 Abs.1 u.2 SGB III"	0,37	0,89	k.B.	k.B.	k.B.	k.B.	k.B.	k.B.
besondere Maßnahmen zur Ausbildungsförderung (§ 117 SGB III)	k.B.	k.B.	1,14	1,35	k.B.	k.B.	5,49	8,11
Eingangsverf./Berufsbildungsbereich WfbM § 117 Abs.2 SGB III	2,61	3,10	5,58	4,28	15,56	20,59	26,83	25,68
Außerbetriebliche Berufsausbildung gem.§ 76 SGB III	k.B.	k.B.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
arbeitsmarktpolitische Maßnahmen für schwerbehinderte Menschen insgesamt	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00

k.B. = aus datenschutzrechtlichen Gründen wurden keine Zahlen angegeben, weswegen eine Berechnung nicht möglich ist

Quelle: Bundesagentur für Arbeit 2014j und 2014k; eigene Darstellung und Berechnung

- Weiterhin kann der Indikator II.6.8.2 berechnet werden, um Informationen über den relativen Stellenwert der Ausbildungsförderungsleistungen für behinderte Menschen im Kontext aller geförderten Maßnahmen innerhalb der Förderkategorie „Berufswahl und Berufsausbildung“ aufzuzeigen. Basierend auf einer Sonderauswertung der Förderstatistik der BA lässt sich hinsichtlich der Beteiligungsrelationen in den Maßnahmen zur Ausbildungsförderung festhalten, dass Männer und Frauen mit Schwerbehinderung im Jahr 2013 schwerpunktmäßig durch besondere Maßnahmen zur Ausbildungsförderung nach § 117 SGB III gefördert wurden (vgl. Tabelle 7). Im Rückblick auf das Jahr 2008 ist für diese Gruppe eine Veränderung festzustellen, denn 2008 wurde die Ausbildung von Menschen mit Behinderung noch schwerpunktmäßig über das Instrument Ausbildungsvergütungszuschüsse nach § 73 Abs.1 u.2 SGB III gefördert. Anders verhält es sich bei der Ausbildungsförderung von Männern und Frauen ohne Schwerbehinderung, denn diese wurden in beiden Jahren schwerpunktmäßig in Form einer außerbetrieblichen Ausbildung nach § 76 SGB III bei ihrer Berufsausbildung unter-

stützt. Insofern lässt sich festhalten, dass die Instrumente zur Berufsausbildungsförderung in Bezug auf behinderte und nicht behinderte Menschen unterschiedlich intensiv genutzt werden.

Tabelle 7: Anteil der Förderfälle in der öffentlich geförderten Berufsausbildung für behinderte Menschen an allen Förderfällen der aktiven Arbeitsförderung im Bereich "Berufswahl und Berufsausbildung" (in Prozent)

			Art der Fördermaßnahme (*)			
			Zuschüsse z. Ausbildungsvergütung behinderter u. schwerbehinderter Menschen gem.§ 73 Abs.1 u.2 SGB III"	besondere Maßnahmen zur Ausbildungsförderung (§ 117 SGB III)	Außerbetriebliche Berufsausbildung gem.§ 76 SGB III	Förderkategorie "Berufswahl und Berufsausbildung insgesamt"
inkl. Rehab.	**2008**	**Männer mit SB**	19,05	k.B.	k.B.	100,00
		Frauen mit SB	37,50	k.B.	k.B.	100,00
		Männer ohne SB	0,42	3,90	20,35	100,00
		Frauen ohne SB	0,86	3,10	20,65	100,00
	2013	**Männer mit SB**	k.B.	42,86	0,00	100,00
		Frauen mit SB	k.B.	37,50	0,00	100,00
		Männer ohne SB	0,68	4,21	17,71	100,00
		Frauen ohne SB	0,58	4,75	16,26	100,00
nur Rehab.	**2008**	**Männer mit SB**	k.B.	k.B.	0,00	100,00
		Frauen mit SB	k.B.	k.B.	0,00	100,00
		Männer ohne SB	k.B.	42,75	k.B.	100,00
		Frauen ohne SB	k.B.	34,29	k.B.	100,00
	2013	**Männer mit SB**	k.B.	60,00	0,00	100,00
		Frauen mit SB	k.B.	42,86	0,00	100,00
		Männer ohne SB	4,55	48,86	0,00	100,00
		Frauen ohne SB	6,12	67,35	0,00	100,00

k.B. = aus datenschutzrechtlichen Gründen wurden keine Zahlen angegeben, weswegen eine Berechnung nicht möglich ist; SB = Schwerbehinderung

* = Die Maßnahme "Eingangsverf./Berufsbildungsbereich WfbM § 117 Abs.2 SGB III" ist in der BA-Statistik nicht der Kategorie "Berufswahl und Berufsausbildung", sondern der Kategorie "besondere Maßnahmen zur Teilhabe behinderter Menschen" zugeordnet. Aus diesem Grund wurde diese Fördermaßnahme bei der Berechnung dieses Indikators nicht berücksichtigt.

Quelle: Bundesagentur für Arbeit 2014j und 2014k; eigene Darstellung und Berechnung

Vollqualifizierende Berufsausbildung an Berufskollegs

Ergänzend zur dualen Berufsausbildung nach BBiG/HwO besteht die Möglichkeit einer vollzeitschulischen Berufsausbildung nach Landesrecht an Berufskollegs bzw. an einer Schule des Sozial- und Gesundheitswesens. Als spezifische Indikatoren von Interesse sind in diesem Kontext zum einen die Verteilung von Frauen mit Behinderung auf die verschiedenen vollzeitschulischen Ausbildungsberufe; zum anderen der Anteil der Auszubildenden, die in vollzeitschulischer bzw. dualer Lernortvariante Ausbildungsberufe nach BBiG/HwO erlernen (Indika-

tor II.8.1 und II.8.2). Die Berechnung der Indikatoren ist derzeit nicht möglich, da die diesbezüglich bei der Stadt Duisburg angefragten Daten der Schulstatistik bislang nicht bereitgestellt wurden.

5.2.4.2 Nichtbeteiligung von Mädchen und Frauen mit Behinderung an Berufsausbildungen

Im Zusammenhang mit der Beurteilung des Inklusionsgrades von Mädchen und Frauen mit Behinderung innerhalb des Sektors Berufsausbildung gilt es, neben Informationen zu den Teilhabestrukturen auch die Nichtteilhabenden näher zu betrachten. Hierbei von Interesse ist der Anteil weiblicher Personen mit Behinderung an der Duisburger Gesamtbevölkerung, der keinen Berufsabschluss besitzt (Indikator II.9.1) und damit als Unqualifizierte vor überdurchschnittlichen Exklusionsrisiken am Arbeitsmarkt steht. Weiterhin bedeutsam sind der Anteil der registrierten Ausbildungssuchenden an allen registrierten Ausbildungsstellenbewerbern, der beim Übergang an der ersten Schwelle Probleme aufweist (Indikator II.9.2), sowie der Verbleib der nicht in Berufsausbildung eingemündeten Ausbildungsstellenbewerber (Indikator II.9.3). Die zur Berechnung dieser Indikatoren erforderlichen Einzeldaten wurden nicht vollständig bereitgestellt, weswegen nur der Indikator II.9.2 – jedoch nur für das Jahr 2013 – basierend auf frei zugänglichen Daten berechnet werden konnte. Im Jahr 2013 gab es in Duisburg 27 registrierte geeignete Bewerber mit Schwerbehinderung, davon 10 Frauen (vgl. Tabelle 8). Bei dieser kleinen Zellbesetzung der interessierenden Grundgesamtheit ergibt sich das Problem, dass die Werte aufgeschlüsselt nach Art des Verbleibs eine Zahl kleiner als den Wert 3 annehmen und aufgrund von Datenschutzbestimmungen nicht mehr ausgewiesen werden. Insofern können zum Indikator II.9.2 keine differenzierten Befunde vorgestellt werden.

Tabelle 8: Relativer Anteil der registrierten Ausbildungssuchenden mit Problemen beim Übergang an der ersten Schwelle (in Prozent)

	2013			
	Männer insgesamt	**Frauen insgesamt**	**Männer mit SB**	**Frauen mit SB**
Anzahl der bei der BA registrierten, geeigneten und nicht in Ausbildung eingemündeten Bewerber mit alternativem Verbleib	241	166	*	*
Anzahl der bei der BA registrierten, geeigneten und nicht in Ausbildung eingemündeten, unversorgten Bewerber	27	38	-	-
Anzahl der im aktuellen und in vorherigen Berichtsjahren registrierten geeigneten Bewerber insgesamt	2.062	1.740	17	10
Relativer Anteil der registrierten Ausbildungssuchenden mit Problemen beim Übergang an der ersten Schwelle	13,00	11,72	k.B.	k.B.

*) Aus Datenschutzgründen und Gründen der statistischen Geheimhaltung werden Zahlenwerte von 1 oder 2 und Daten, aus denen rechnerisch auf einen solchen Zahlenwert geschlossen werden kann, anonymisiert.
k.B. = wegen fehlender Daten keine Berechnung möglich
SB = Schwerbehinderung
Quelle: Bundesagentur für Arbeit 2013a-II; eigene Darstellung und Berechnung

5.2.4.3 Teilhabestrukturen von Mädchen und Frauen mit Behinderung im Bereich vollqualifizierendes Studium

Wie schon im Kap. 4 dieses Berichts geschildert, weisen vorliegende Studierendenstatistiken nicht trennscharf einzelne Kommunen aus und auch der prinzipiell mögliche Ansatz, statistische Daten der Einzelhochschulen zu nutzen, stößt in Duisburg angesichts der staatlichen Universität mit den zwei Standorten Duisburg und Essen an Grenzen. Ein weiteres Problem resultiert aus der Tatsache, dass das Merkmal Schwerbehinderung in der frei zugänglichen

Hochschulstatistik nicht für einzelne Hochschulen und nicht in der benötigten Gliederungstiefe ausgewiesen wird. Diese Problematiken hätten möglicherweise durch eine Anforderung der benötigten Einzeldaten bei den staatlichen und privaten Hochschulen mit Sitz in Duisburg überwunden werden können. Allerdings ist nicht bekannt, ob die Daten von den Hochschulen erhoben werden und ob die Stadt Duisburg die benötigten Einzeldaten überhaupt angefordert hat. Insofern lassen sich derzeit hinsichtlich der insgesamt sechs spezifischen Indikatoren zur Teilhabe und zu den Erfolgen von Frauen mit Behinderung im Sektor Studium keinerlei Aussagen treffen.

5.3 Mädchen und Frauen mit Behinderung in der Stadt Duisburg: Teilhabe am Erwerbsleben

Im Folgenden werden die Auswertungsergebnisse hinsichtlich der Indikatoren vorgestellt, die sich auf den Übergang und die Teilhabe im Bereich Erwerbsleben beziehen. Auf dieser Basis sollen Aussagen zu den Teilhabechancen der in Duisburg wohnhaften bzw. arbeitenden Frauen mit Behinderung generiert werden.

5.3.1 Übergang von Mädchen und Frauen mit Behinderung von der Erstausbildung ins Erwerbsleben (Systemindikatoren)

Um einen Eindruck von den *Übergangschancen* von Frauen mit Behinderung an der so genannten *zweiten Schwelle*, also zum Übergang von der Erstausbildung in das Erwerbsleben zu erhalten, integriert das Modell den Indikator III.1.1. Hierdurch wird der Anteil der Arbeitslosen eines Jahres quantifizierbar, die unmittelbar nach Abschluss einer Ausbildung in Arbeitslosigkeit eingemündet sind und demnach (zunächst) keinen Erfolg beim Übergang an der zweiten Schwelle hatten. Die zur Berechnung erforderlichen Daten sind grundsätzlich durch eine Sonderauswertung der Arbeitsmarktstatistiken u.a. für die kommunale Ebene verfügbar, gleichwohl wurden diese bis dato nicht komplett bereitgestellt. Deshalb ist eine Ergebnisdarstellung derzeit nicht möglich.

5.3.2 Erwerbsstatus von Mädchen und Frauen mit Behinderung im erwerbsfähigen Alter (Systemindikatoren)

Um zu beurteilen, wie hoch die Bevölkerungsanteile von Frauen mit Behinderung sind, die einer Erwerbsarbeit nachgehen (Erwerbstätige) und/oder danach suchen (Erwerbslose), integriert das Modell drei Indikatoren (III.1.2; III.1.3; III.1.4), die im Prinzip auch für die Stadt Duisburg auf Basis der Mikrozensusdaten berechnet werden können. Diese Daten wurden jedoch nicht bereitgestellt, so dass derzeit keine Informationen zur Zahl bzw. zur relativen Größe und zum Erwerbsstatus von Frauen mit Behinderung und Wohnsitz in der Stadt Duisburg möglich sind.

5.3.3 Teilhabestrukturen von Frauen mit Behinderung im Erwerbsleben (Kernindikatoren der zweiten Ebene)

Ergänzend zum Anteil der erwerbsfähigen Frauen mit Behinderung an der entsprechenden erwerbsfähigen Bevölkerung in Duisburg insgesamt sind zur Beurteilung des Inklusionsgrads im Erwerbsleben weitere Informationen nötig. Bei den Erwerbstätigen gilt es zu klären, in welcher Form bzw. beruflichen Stellung Frauen mit Behinderung einer Erwerbsarbeit nachgehen

(Indikator III.2.1, III.2.2, III.2.3, III.2.4) und ob sie in Duisburg leben und arbeiten (Indikator III.2.7) bzw. ob sie in diese Stadt zwecks einer Erwerbsarbeit einpendeln (Indikator III.2.5) oder aber in Duisburg leben und anderswo arbeiten (Indikator III.2.6). Bei den Erwerbslosen relevant sind die Informationen, ob sie Rentner, erwerbsarbeitsuchende Unterhaltsbezieher oder arbeitslos sind (Indikator III.3.1, III.3.2, III.3.3) und ob diese vor Eintritt der Erwerbslosigkeit im Anstellungsverhältnis beruflich tätig waren (Indikator III.3.4).

Mit Ausnahme der Indikatoren III.2.5, III.2.6 und III.2.7, die auf den Pendlerberechnungen des Landes NRW basieren, werden zur Berechnung der anderen Indikatoren die kommunalen Mikrozensusdaten benötigt. Die angefragten Daten beider Erhebungen wurden jedoch bis dato nicht bereitgestellt, weswegen an dieser Stelle keine Aussagen möglich sind.

5.3.4 Teilhabestrukturen von erwerbstätigen und arbeitslosen Frauen mit Behinderung am Erwerbsleben (Kernindikatoren der dritten Ebene)

Im Folgenden werden die Auswertungsergebnisse getrennt für zwei an einer Teilhabe am Erwerbsleben interessierte Gruppen vorgestellt: Zum einen für Erwerbstätige und zum anderen für die Gruppe der Arbeitslosen.

5.3.4.1 Befunde zur Erwerbstätigkeit von Frauen mit Behinderung

Im Folgenden werden Befunde zu den Teilhabestrukturen der Erwerbstätigen getrennt für drei Gruppen vorgestellt: 1.) für sozialversicherungspflichtige Beschäftigte, 2.) für Erwerbstätige, die zusätzlich zu ihrem Erwerbseinkommen Arbeitslosengeld II beziehen und 3.) für Erwerbstätige in öffentlich geförderten Erwerbsverhältnissen.

5.3.4.1.1 Teilhabestrukturen von erwerbstätigen Frauen mit Behinderung in sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung

Mithilfe der allgemeinen Beschäftigten- sowie der SGB III bezogenen Leistungsstatistik der BA können hinsichtlich der sozialversicherungspflichtig beschäftigten Frauen generell nähere Informationen zur Beschäftigungsstruktur generiert werden. Dazu gehören der Anteil der im Rahmen einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung erwerbstätigen Bevölkerung (Indikator III.4.2, III.4.2.1) sowie die Wohn- und Arbeitsorte (Indikator III.4.1.1, III.4.1.2), die Alters- und Qualifikationsstruktur (Indikator III.4.4, III.4.5, III.4.5.1), die Beschäftigungsrisiken (Indikator III.4.9.1), die Beschäftigungssicherheit (Indikator III.4.9.2), die Verteilung auf verschiedene Wirtschaftssektoren, -zweige und Berufe (Indikator III.4.3.1, III.4.3.2; III.4.3.3), die Bedeutung atypischer Anstellungsverhältnisse (Indikator III.4.6, III.4.7) und die Einkommensverhältnisse (Indikator III.4.8) der sozialversicherungspflichtig beschäftigten Frauen mit einer Behinderung. Da das Merkmal Behinderung in diesen Statistiken jedoch nicht erfasst wird, sind zu den genannten spezifischen Merkmalen von sozialversicherungspflichtig beschäftigten Frauen mit Behinderung keine evidenzbasierten Aussagen möglich. Einzig zur Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit (Schwer-)Behinderung in den in Duisburg ansässigen Betrieben mit mindestens 20 Mitarbeitern (Indikator III.4.10) liegen Daten – wenn auch nur für das Jahr 2011 – vor.

Im Jahr 2011 waren in Duisburger Betrieben mit mindestens 20 Arbeitsplätzen insgesamt 6.674 (schwer-)behinderte Personen (inkl. 29 Auszubildende) sozialversicherungspflichtig beschäftigt; hiervon waren ca. 35 % Frauen (n = 2.335) (vgl. Tabelle 9). Dieser vergleichsweise

niedrige Frauenanteil bedeutet, dass Frauen mit Behinderung in dieser Betriebsgröße seltener als sozialversicherungspflichtige angestellt tätig sind als Männer, und könnte somit als Signal einer geschlechterbedingten Diskriminierung gewertet werden. Differenziert nach Altersgruppen wird deutlich, dass der Großteil der schwerbehinderten Angestellten zwischen 45 und 60 Jahre alt ist. Insofern spiegelt sich hier der in Bezug auf die Gesamtbevölkerung vorgestellte Befund (vgl. Tabelle 4) in etwa wider, nämlich dass das Vorliegen einer (Schwer-)Behinderung mit steigendem Alter an Bedeutung gewinnt.

Tabelle 9: Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit (Schwer-) Behinderung in Duisburger Betrieben mit mind. 20 Arbeitsplätzen

		Insgesamt	Männer	Frauen	Anteil der Frauen in %
gemeldete Personen insgesamt		**6.674**	**4.339**	**2.335**	**35,0**
dav. nach dem Alter	unter 15 Jahre				
	15 bis unter 20 Jahre	*	*	*	*
	20 bis unter 25 Jahre	46	29	17	37,0
	25 bis unter 30 Jahre	64	39	25	39,1
	30 bis unter 35 Jahre	155	79	77	49,4
	35 bis unter 40 Jahre	241	134	107	44,5
	40 bis unter 45 Jahre	544	314	230	42,3
	45 bis unter 50 Jahre	947	585	362	38,2
	50 bis unter 55 Jahre	1.487	945	542	36,4
	55 bis unter 60 Jahre	2.079	1.419	660	31,7
	60 Jahre und älter	1.107	793	314	28,4
	Alter unplausibel	*	*	*	*
dav. nach der Personengruppe	Auszubildende	29	*	*	*
	Schwerbehinderte Menschen	5.997	3.879	2.118	35,3
	gleichgestellte Menschen	643	439	204	31,7
	sonstige Personen	5	*	*	*
	Angabe fehlt				

*) Die Daten unterliegen grundsätzlich der Geheimhaltung nach § 16 BStatG. Aus diesem Grund werden Zahlenwerte kleiner 3 und Daten, aus denen sich rechnerisch eine Differenz ermitteln lässt, mit * anonymisiert.

Quelle: vgl. Bundesagentur für Arbeit 2013a-I; Eigene Berechnungen

5.3.4.1.2 Teilhabestrukturen von erwerbstätigen Frauen mit Behinderung, die aufstockende Leistungen (Arbeitslosengeld II) beziehen

Personen, die trotz Erwerbstätigkeit eine finanzielle Bedürftigkeit aufweisen und deshalb zusätzlich zu ihrem Erwerbseinkommen Arbeitslosengeld II beziehen, werden in der öffentlichen Debatte oftmals als „Aufstocker“ bezeichnet. Die Tatsache, dass keine Mikrozensusdaten speziell zur Zahl der in Duisburg wohnhaften erwerbstätigen Menschen mit Schwerbehinderung bereitgestellt wurden, macht eine Berechnung des Anteils und damit Aussagen zur relativen Verbreitung der „Aufstocker“ unter der erwerbstätigen Duisburger Einwohnern mit Schwerbehinderung unmöglich (Indikator III.5.2). Nichtsdestotrotz gestattet die bereitgestellte Sonderauswertung der Leistungsstatistik der BA Aussagen zum Anteil der „Aufstocker“ an allen prinzipiell erwerbsfähigen Leistungsbeziehern (Indikator III.5.1), zur beruflichen Stellung (Indikator III.5.3) sowie zur Art des Anstellungsverhältnisses (Indikator III.5.4) und zur Höhe des monatsdurchschnittlichen Erwerbseinkommens der abhängig beschäftigten „Aufstocker“ (Indikator III.5.5).

Im Jahr 2013 erhalten leistungsberechtigte Frauen und Männer mit einer Schwerbehinderung relativ gesehen seltener als Leistungsbezieher des jeweiligen Geschlechts ohne eine Schwerbehinderung zusätzlich zu einem Erwerbseinkommen aufstockendes ALG II (vgl. Tabelle 10). Dieser Befund kann in zweierlei Richtung interpretiert werden: Zum einen könnte dies darauf

zurückzuführen sein, dass Menschen mit einer Schwerbehinderung grundsätzlich seltener erwerbstätig sind oder deshalb relativ betrachtet auch seltener aufstockende Entgeltersatzleistungen beziehen (können). Zum anderen ist es im Prinzip denkbar, dass Menschen mit Schwerbehinderung höhere Erwerbseinkommen beziehen und aus diesem Grund relativ gesehen seltener auf aufstockende Leistungen angewiesen sind. Daten zur Erwerbstätigkeit und zum Erwerbseinkommen der schwerbehinderten Menschen, mit denen diese Interpretationen geprüft werden könnten, wurden jedoch bis dato seitens der Stadt Duisburg nicht bereitgestellt. Eine geschlechterdifferenzierte Auswertung des Indikators III.5.1 zeigt sowohl für Menschen mit als auch ohne eine Schwerbehinderung, dass Frauen relativ betrachtet in jedem Fall öfter begleitend zum Erwerbseinkommen ALG II beziehen als Männer, was tendenziell auf eine geschlechterbedingte Diskriminierung hindeutet. Im Vergleich zum Jahr 2008 lässt sich als Ergebnis festhalten, dass Frauen mit und ohne Schwerbehinderung seltener als 2013 aufstockende Leistungen bezogen haben als Männer, deren „Aufstocker"-Anteil in beiden Jahren nahezu konstant ist.

Tabelle 10: Anteil der erwerbstätigen Leistungsbezieher mit Bezug von Arbeitslosengeld II an allen Leistungsberechtigten

	2008				2013			
	Männer mit SB	**Frauen mit SB**	**Männer ohne SB**	**Frauen ohne SB**	**Männer mit SB**	**Frauen mit SB**	**Männer ohne SB**	**Frauen ohne SB**
Bestand der erwerbstätigen Arbeitslosengeld II-Empfänger mit Wohnort in Duisburg	145	103	4.270	4.561	193	180	4.226	4.811
Bestand erwerbsfähige Leistungsberechtigte mit Wohnort in Duisburg	959	626	18.083	17.226	1.214	875	17.896	16.251
Relative Bedeutung Erwerbstätiger mit Arbeitslosengeld II-Bezug	**15,12**	**16,45**	**23,61**	**26,48**	**15,90**	**20,57**	**23,61**	**29,60**

Quelle: vgl. Bundesagentur für Arbeit 2014b; eigene Darstellung und Berechnung

Differenziert nach beruflicher Stellung (Indikator III.5.3) zeigt sich, dass „Aufstocker" mit und ohne Schwerbehinderung im Falle beider Geschlechter sowohl im Jahr 2008 als auch im Jahr 2013 mit deutlicher Mehrheit einer abhängigen Beschäftigung nachgingen und vergleichsweise wenige ergänzend zu einer beruflichen Selbstständigkeit zusätzliches ALG II beziehen (vgl. Tabelle 11).

Tabelle 11: Erwerbstätige Leistungsbezieher mit Bezug von Arbeitslosengeld II differenziert nach beruflicher Stellung (in % an allen erwerbstätigen Leistungsbeziehern)

	2008				2013			
	Männer mit SB	**Frauen mit SB**	**Männer ohne SB**	**Frauen ohne SB**	**Männer mit SB**	**Frauen mit SB**	**Männer ohne SB**	**Frauen ohne SB**
Relative Bedeutung selbstständig Erwerbstätiger mit ALG II-Bezug	4,14	4,85	7,92	3,62	5,70	3,89	13,16	5,61
Relative Bedeutung abhängig beschäftigt Erwerbstätiger mit ALG II-Bezug	95,86	95,15	92,39	96,65	94,30	97,22	87,53	95,20

Quelle: vgl. Bundesagentur für Arbeit 2014b; eigene Darstellung und Berechnung

Bei näherer Betrachtung der Gruppe der abhängig Beschäftigten, die aufstockendes ALG II beziehen, fällt auf, dass die Mehrheit der Aufstocker – insbesondere solche mit einer Schwerbehinderung - ausschließlich einer geringfügigen Beschäftigung nachgeht (vgl. Tabelle 12). Ein Vergleich bezogen auf die Jahre 2008 und 2013 macht deutlich, dass die Werte der Frauen

mit und ohne Schwerbehinderung nahezu ähnlich ausfallen, weswegen in Bezug auf den Indikator III.5.4 keine behinderungsbedingte Diskriminierung unter den Frauen anzunehmen ist. Anders verhält es sich bei den Männern, denn männliche Aufstocker mit einer Schwerbehinderung beziehen deutlich häufiger begleitend zu einer ausschließlich geringfügigen Beschäftigung ALG II, wohingegen Männer ohne Schwerbehinderung häufiger parallel zu einer sozialversicherungspflichtigen Erwerbsarbeit und somit mit einem Einkommen oberhalb der Geringfügigkeitsgrenze aufstockende Leistungen erhalten. Dieser Befund kann prinzipiell zweierlei signalisieren: Erstens könnte es bedeuten, dass Männer mit einer Schwerbehinderung relativ betrachtet seltener Zugang zu einer sozialversicherungspflichtigen Anstellung erhalten als Männer ohne Schwerbehinderung und stattdessen auf eine geringfügige Anstellung ausweichen, um überhaupt ein eigenes Erwerbseinkommen zu erzielen – in diesem Fall wäre von einer Benachteiligung behinderter Männer beim Zugang zu sozialversicherungspflichtiger Arbeit auszugehen. Zum zweiten lässt sich der Befund dahingehend interpretieren, dass Männer ohne Schwerbehinderung in sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungen proportional weniger verdienen als solche mit einer Schwerbehinderung und deshalb relativ gesehen öfter auf aufstockende ALG II-Leistungen zurückgreifen – dieser Fall würde auf eine Benachteiligung nicht behinderter Männer im Hinblick auf das Erwerbseinkommen hindeuten. Um diese Interpretationen zu prüfen, sind Absolutwerte zur Anzahl der sozialversicherungspflichtig beschäftigten Männer mit und ohne Schwerbehinderung insgesamt ebenso wie zu den von diesen erzielten Erwerbseinkommen notwendig, die jedoch nicht bereitgestellt wurden.

Tabelle 12: Abhängig Beschäftigte mit Bezug von Arbeitslosengeld II differenziert nach Art des Anstellungsverhältnisses

	2008				2013			
	Männer mit SB	**Frauen mit SB**	**Männer ohne SB**	**Frauen ohne SB**	**Männer mit SB**	**Frauen mit SB**	**Männer ohne SB**	**Frauen ohne SB**
Abhängig beschäftigte Arbeitslosengeld II-Empfänger mit Wohnort in Duisburg insgesamt	139	98	3.945	4.408	182	175	3.699	4.580
davon sozialversicherungspflichtig Beschäftigte (in %)	55,40	50,00	59,14	44,85	29,12	39,43	57,93	42,95
davon ausschließlich geringfügig Beschäftigte (in %)	67,63	63,27	59,95	63,70	80,22	60,00	60,42	60,09

SB = Schwerbehinderung

Quelle: vgl. Bundesagentur für Arbeit 2014b; eigene Darstellung und Berechnung

Ein Vergleich der monatlich erzielten Erwerbseinkommen von abhängig Beschäftigten, die ergänzendes ALG II erhalten (Indikator III.5.5), macht deutlich, dass rund drei Viertel aller abhängig beschäftigten Aufstocker unabhängig vom Geschlecht und vom Vorliegen einer Schwerbehinderung sowohl in 2008 als auch im Jahr 2013 ein Arbeitsbruttoeinkommen von maximal 850 Euro pro Monat beziehen (vgl. Tabelle 13). Weiterhin fällt – vergleichbar mit der Tendenz beim Indikator III.5.4 – auf, dass die Unterschiede beim Bruttoeinkommen zwischen schwerbehinderten und nicht schwerbehinderten Frauen mit aufstockendem Leistungsbezug relativ gering sind und demzufolge bei diesen nicht von einer behinderungsbedingten Diskriminierung auszugehen ist. Etwas anders hingegen stellt sich die Lage bei den Männern dar, denn männliche Aufstocker ohne Schwerbehinderung sind öfter als solche mit einer Schwerbehinderung in den höheren Einkommensgruppen anzutreffen. Auch hier stellt sich die – mangels bereitgestellter Einkommensdaten aller Erwerbspersonen nicht zu überprüfende – Frage,

ob diese Verteilung Ausdruck schlechterer Zugangschancen von behinderten Männern zu sozialversicherungspflichtiger höher entlohnter Arbeit im Anstellungsverhältnis ist und somit von einer Benachteiligung der behinderten Männer auszugehen ist.

Tabelle 13: Abhängig Beschäftigte mit Bezug von Arbeitslosengeld II differenziert nach Höhe des monatlichen Bruttoeinkommens (in % an allen abhängig beschäftigten Leistungsbeziehern)

	2008				2013			
	Männer mit SB	Frauen mit SB	Männer ohne SB	Frauen ohne SB	Männer mit SB	Frauen mit SB	Männer ohne SB	Frauen ohne SB
Abhängig Beschäftigte mit monatlichem Bruttoeinkommen <= 450 Euro	60,43	58,16	60,76	64,86	76,92	67,43	62,21	65,31
Abhängig Beschäftigte mit monatlichem Bruttoeinkommen > 450 - <= 850 Euro	23,74	21,43	12,42	18,38	12,64	17,71	16,63	17,75
Abhängig Beschäftigte mit monatlichem Bruttoeinkommen > 850 - <= 1.200 Euro	7,19	13,27	9,61	10,32	6,59	11,43	9,00	11,27
Abhängig Beschäftigte mit monatlichem Bruttoeinkommen > 1.200 Euro	8,63	7,14	17,21	6,44	3,85	3,43	12,17	5,68

Quelle: vgl. Bundesagentur für Arbeit 2014b; eigene Darstellung und Berechnung

5.3.4.1.3 Teilhabestrukturen von erwerbstätigen Frauen mit Behinderung in öffentlich geförderten Arbeitsverhältnissen

Eine besondere Form der Erwerbstätigkeit stellt die öffentlich geförderte Erwerbstätigkeit dar, die entweder am regulären (ersten) oder auf dem so genannten zweiten Arbeitsmarkt ausgeübt werden kann. Bei Personen mit öffentlich geförderter Erwerbsarbeit ist (aufgrund des stets subsidiären Charakters staatlich subventionierter Erwerbsverhältnisse) grundsätzlich davon auszugehen, dass diese nur aufgrund der öffentlichen Förderung zur Gruppe der Erwerbstätigen zählen und es sich deshalb um eine prinzipiell von Arbeitslosigkeit bedrohte Erwerbstätigengruppe handelt. Um Informationen zur Zusammensetzung und Struktur dieser gefährdeten Personengruppe zu erhalten, integriert das Modell 13 Indikatoren (davon entfallen 5 Indikatoren auf öffentlich geförderte Erwerbsverhältnisse am zweiten Arbeitsmarkt).

Öffentlich subventionierte Erwerbstätige am ersten Arbeitsmarkt

Die Indikatoren III.6.1, III.6.1.1 und III.6.1.2 beziehen sich auf die Einmündungschancen u.a. von schwerbehinderten arbeitslosen Frauen in Erwerbsarbeit und informieren darüber, wie hoch der Anteil an in Erwerbsarbeit eingemündeten Arbeitslosen ist, der in öffentlich subventionierte Erwerbsarbeit insgesamt sowie speziell in eine öffentlich geförderte abhängige Beschäftigung oder Selbstständigkeit eingemündet ist. Die zur Indikatorenberechnung benötigten Einzeldaten sind in den getrennt für den Rechtsbereich SGB III und SGB II geführten, auch für die kommunale Ebene frei zugänglichen Eingliederungsbilanzen als Teil der Arbeitslosenstatistik der BA enthalten. Allerdings müssen diese geschlechterdifferenziert sowie differenziert für Menschen mit und ohne Schwerbehinderung aufbereitet werden. Diese Aufbereitung wurde von der Stadt Duisburg nicht vorgenommen, was in der Konsequenz bedeutet, dass die mittels dieser Indikatoren zu ermittelnden Informationen an dieser Stelle nicht vorgestellt werden können.

Speziell zur Förderung der Beschäftigungsaufnahme von (Schwer-)Behinderten am ersten Arbeitsmarkt nutzt die BA das Instrument öffentlicher Arbeitgeberzuschüsse als Teil der aktiven

Arbeitsförderung, die in Summe einen ersten Eindruck über die Zahl der über Arbeitgeberzuschüsse bei der Beschäftigungsaufnahme unterstützten (Schwer-) Behinderten vermitteln (Indikator III.6.2). Insgesamt gab es im Jahr 2013 deutlich weniger Förderfälle in derartigen Maßnahmen als noch im Jahr 2008 (vgl. Tabelle 14). Für beide Jahre gilt, dass Frauen absolut betrachtet deutlich seltener über öffentliche Arbeitgeberzuschüsse in ihrer Beschäftigung subventioniert wurden als Männer, was als Indiz für eine geschlechterbedingte Benachteiligung zu werten ist. Vergleicht man die Zahl der Förderfälle bezogen auf Menschen mit und ohne (Schwer-)Behinderung zeigen sich kaum Unterschiede. Dieser Befund ist jedoch vermutlich nicht Ausdruck, dass Menschen mit und ohne Schwerbehinderung im gleichen Umfang gefördert wurden, was angesichts der Tatsache, dass es sich um speziell auf behinderte Menschen bezogene Förderinstrumente handelt, durchaus plausibel erscheint. Vielmehr ist die annähernd gleiche Zahl der Förderfälle vermutlich darauf zurückzuführen, dass sich die im übermittelten Datensatz angegebenen Gesamtzahlen, die hier als Förderfälle für Menschen ohne Schwerbehinderung ausgewiesen wurden, auf Menschen mit und ohne Schwerbehinderung zusammen beziehen[111].

Tabelle 14: Anzahl der Förderfälle in ausgewählten arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen zur Förderung der Teilhabe (schwer-)behinderter Menschen an öffentlich geförderter Erwerbsarbeit am ersten Arbeitsmarkt

	2008				2013			
	Männer mit SB	**Frauen mit SB**	**Männer ohne SB**	**Frauen ohne SB**	**Männer mit SB**	**Frauen mit SB**	**Männer ohne SB**	**Frauen ohne SB**
Bestand Arbeitshilfen für behinderte Menschen gem. § 46 (2) SGB III	-	-	-	-	-	-	-	-
Bestand Probebeschäftigung behinderter Menschen gem. § 46 (1) SGB III	0	0	1	1	1	1	1	1
Bestand Eingliederungszuschuss für behinderte und (besonders betroffene) schwerbehinderte Menschen § 90 Abs. 1,2 SGB III[112]	61	26	61	26	27	10	27	10
Bestand Zuschuss an AG im Anschluss an Aus- u. Weiterbildung Schwerbehinderter gem. § 73 Abs. 3 SGB III	1	-	1	-	-	-	-	-
Bestandszahlen der (Schwer-) Behinderten insgesamt, die bei der Beschäftigungsaufnahme am ersten Arbeitsmarkt in Form von Arbeitsgeberzuschüssen unterstützt wurden	62	26	63	27	28	11	28	11
SB = Schwerbehinderung								

Quelle: vgl. Bundesagentur für Arbeit 2014h und 2014i; eigene Darstellung und Berechnung

Jenseits der aktiven Arbeitsförderungsmaßnahmen zur Unterstützung der Erwerbstätigkeit von Menschen mit Behinderung im Auftrag der BA gibt es weitere Rehabilitationsträger, die

[111] Eine Nachfrage bei der Stadt Duisburg zur Klärung der Datenbezüge ist bis heute unbeantwortet geblieben.

[112] Da die Bestandszahlen im Bereich Eingliederungszuschuss für behinderte und schwerbehinderte Menschen § 90 Abs. 1 SGB III“ nicht explizit ausweisen werden, wurde bei der Stadt Duisburg nachgefragt, ob diese in den Daten zur Kennzahl „Bestandszahlen im Bereich Eingliederungszuschuss für besonders betroffene schwerbehinderte Menschen“ enthalten sind. Eine Beantwortung steht noch aus.

als Finanzier öffentlich subventionierter Beschäftigung speziell für schwerbehinderte Menschen auftreten. Eine der hierunter subsummierten Subventionsmöglichkeiten stellt die Beschäftigung in Integrationsprojekten dar. Zu den Integrationsprojekten können basierend auf den Daten der Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen (BIH) im Prinzip sowohl die absolute Zahl der Beschäftigten in den Integrationsprojekten (Indikator III.6.3) als auch ihr Anteil an allen sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit (Schwer-)Behinderung[113] (Indikator III.6.4) ausgewiesen werden. Gleichwohl liegen diesbezüglich erforderliche Daten der BIH – zumindest dem Verfasser dieses Berichts – nicht für die Kommune Duisburg vor, weswegen eine Auswertung dieser Befunde im vorliegenden Bericht nicht möglich ist.

Zusätzlich zu den Integrationsprojekten gibt es die unterstützte Beschäftigung. Basierend auf den bereitgestellten Sonderauswertungen der Förderstatistik der BA kann zum einen die Zahl der auf diesem Weg durch die BA geförderten Erwerbstätigen ausgewiesen werden (Indikator III.6.5); zum anderen können Aussagen zur relativen Bedeutung der mit einer unterstützten Beschäftigung geförderten Personen an allen Teilnehmenden der BA-Maßnahmen zur Förderung der Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben getroffen werden (Indikator III.6.6). Demzufolge lässt sich festhalten, dass die unterstützte Beschäftigung als Beschäftigungsförderinstrument nur im Jahr 2013 und hier etwas häufiger in Bezug auf Männer und Frauen ohne Schwerbehinderung gefördert wurde[114] (vgl. Tabelle 15). Gemeinsam mit den kaum bestehenden Unterschieden zwischen den Geschlechtern könnte dieses Ergebnis auf eine behinderungsbedingte Benachteiligung im Hinblick auf den Einsatz der unterstützten Beschäftigung hindeuten. Gemessen an den Bestandszahlen im Jahr 2013 macht die unterstützte Beschäftigung für beide Geschlechter einen nur geringen Anteil an allen Maßnahmen zur Förderung der Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben aus, so dass eine insgesamt niedrige Relevanz der unterstützten Beschäftigung als Arbeitsfördermaßnahme konstatiert werden kann (vgl. Tabelle 16).

Tabelle 15: Förderfälle im Bereich der unterstützten Beschäftigung (UB) in den Jahren 2008 und 2013

	2008				2013			
	Männer mit SB	**Frauen mit SB**	**Männer ohne SB**	**Frauen ohne SB**	**Männer mit SB**	**Frauen mit SB**	**Männer ohne SB**	**Frauen ohne SB**
Neuzugänge	-	-	-	-	8	5	15	12
Bestand	-	-	-	-	6	4	12	10
Abgänge	-	-	-	-	n.b.	n.b.	n.b.	n.b.

SB = Schwerbehinderung
n.b. = Daten nicht bereitgestellt
Quelle: vgl. Bundesagentur für Arbeit 2014h, 2014i, 2014j, 2014k; eigene Darstellung und Berechnung

[113] Da die Daten zu beschäftigten Schwerbehinderten nur bezogen auf Betriebe mit mindestens 20 Mitarbeitern vorliegen, ist anzumerken, dass dieser Indikator nur näherungsweise den relativen Anteil der in Integrationsunternehmen beschäftigten (Schwer-)Behinderten gemessen an allen sozialversicherungspflichtig Beschäftigten anzeigen kann.
[114] Auch bei diesen Daten ist trotz Nachfrage bislang ungewiss, ob sich die im übermittelten Datensatz angegebenen Gesamtzahlen, die hier als Förderfälle für Menschen ohne Schwerbehinderung ausgewiesen wurden, auf Menschen mit und ohne Schwerbehinderung zusammen beziehen.

Tabelle 16: Anteil der Förderfälle im Bereich der unterstützten Beschäftigung (UB) an allen geförderten Maßnahmen zur Förderung der Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben in den Jahren 2008 und 2013

	inkl. Rehabilitanden				nur Rehabilitanden			
	2008		2013		2008		2013	
	Männer mit SB	Frauen mit SB	Männer mit SB	Frauen mit SB	Männer mit SB	Frauen mit SB	Männer mit SB	Frauen mit SB
Bestandszahlen unterstützte Beschäftigung	-	-	6	4	-	-	6	4
Bestandszahlen in Maßnahmen zur Förderung der Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben insgesamt	470	259	395	203	129	76	135	85
Relative Bedeutung der unterstützten Beschäftigten an allen Maßnahmen zur Förderung der Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben	0,00	0,00	1,60	1,76	0,00	0,00	4,33	4,20

SB = Schwerbehinderung

Quelle: vgl. Bundesagentur für Arbeit 2014h und 2014i; eigene Darstellung und Berechnung

Öffentlich subventionierte Erwerbstätige am zweiten Arbeitsmarkt

Eine mit Blick auf die Menschen mit Behinderung wichtige Einrichtung des zweiten Arbeitsmarkts stellen die Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) dar, die u.a. von der BA sowie von weiteren Rehabilitationsträgern finanziell gefördert werden[115]. Basierend auf den bereitgestellten Daten der BA lassen sich für die Stadt Duisburg derzeit lediglich Aussagen zur Anzahl der im Jahr 2011 in den WfbM mit mindestens 20 Arbeitsplätzen beschäftigten Personen mit Schwerbehinderung (Indikator III.6.7) ebenso wie partiell zur Anzahl der im Eingangsverfahren/Berufsbildungsbereich in einer WfbM befindlichen Personen (Indikator III.6.11) treffen. Demzufolge waren im Jahr 2011 keine Personen mit Schwerbehinderung in einer WfBM beschäftigt (vgl. BA 2013a-I). Im Hinblick auf die Eingangsverfahren bzw. den Berufsbildungsbereich in den WfbM und hier speziell bzgl. der Zugangs- und Bestandszahlen lässt sich feststellen, dass Frauen seltener als Männer gefördert werden und dieser Befund im Jahr 2013 deutlicher als im Jahr 2008 ausfällt (vgl. Tabelle 17). Während die Daten für das Jahr 2008 tendenziell eine geschlechtsspezifische Diskriminierung der Frauen signalisieren, lässt sich bezogen auf das Jahr 2013 eine doppelte Diskriminierung der Frauen mit Behinderung aufgrund des Geschlechts und der Behinderung erkennen.

[115] Die finanzielle Förderung der WfbM obliegt neben der BA auch der Unfall- und Rentenversicherung, der Kriegsopferfürsorge und speziell für den Arbeitsbereich zudem den Jugendhilfe- und Sozialhilfeträgern.

Tabelle 17: Anzahl der Förderfälle im Anzahl der im Eingangsverfahren/Berufsbildungsbereich in einer WfbM in 2008 und 2013

			Neuzugang	Bestand	Abgang
inkl. Rehabilitanden	**2008**	Männer mit SB	28	53	25
		Frauen mit SB	21	42	15
		Männer ohne SB	45	86	42
		Frauen ohne SB	36	63	25
	2013	Männer mit SB	44	64	n.b.
		Frauen mit SB	19	50	n.b.
		Männer ohne SB	57	89	n.b.
		Frauen ohne SB	26	65	n.b.
nur Rehabilitanden	**2008**	Männer mit SB	28	53	25
		Frauen mit SB	21	42	15
		Männer ohne SB	45	86	42
		Frauen ohne SB	36	63	25
	2013	Männer mit SB	44	64	n.b.
		Frauen mit SB	19	50	n.b.
		Männer ohne SB	57	89	n.b.
		Frauen ohne SB	26	65	n.b.

SB = Schwerbehinderung
n.b. = nicht bereitgestellt

Quelle: vgl. Bundesagentur für Arbeit 2014h und 2014i; eigene Darstellung und Berechnung

Jenseits der BA-Daten lassen sich speziell zu den WfbM weitere Informationen aus der Mitgliedstatistik der BAG WfbM entnehmen, die seitens der Stadt Duisburg jedoch nicht bereitgestellt wurde. Daher sind keine Aussagen möglich, die sich auf die Verteilung der in den WfbM befindlichen Personen auf die Bereiche Eingangsverfahren, Berufsbildungsbereich und Arbeitsbereich (Indikator III.6.8), auf die Bestandszahlen in den WfbM differenziert nach Art der Behinderung (Indikator III.6.9) sowie auf die monatlich ausgezahlten Durchschnittsentgelte der Beschäftigten im Arbeitsbereich der WfbM (Indikator III.6.10) beziehen.

5.3.4.2 Befunde zur Arbeitslosigkeit von Frauen mit Behinderung

Jenseits der am Erwerbsleben teilhabenden Erwerbstätigen fokussiert die Arbeitsmarktberichterstattung auch auf Arbeitslose, denn diese partizipieren i.d.R. unfreiwillig nicht am Erwerbsleben und stellen somit eine in Bezug auf die Erwerbsteilhabe benachteiligte Personengruppe dar. Im Folgenden werden die Auswertungsergebnisse – sofern sie denn vorliegen – zu insgesamt 14 Kernindikatoren der dritten Ebene speziell zur Gruppe der arbeitslosen Frauen mit Behinderung vorgestellt. Die Darstellungen beziehen sich auf den Umfang und die strukturellen Merkmale der von Arbeitslosigkeit Betroffenen, auf die Beteiligungsstrukturen dieser Gruppe an aktiven arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen zur Förderung der (Re-)Integration ins Erwerbsleben sowie auf Informationen, die über die Reintegrationschancen der Arbeitslosen ins Erwerbsleben Auskunft geben.

5.3.4.2.1 Umfang und Struktur arbeitsloser Frauen mit Behinderung

In Ergänzung zu den Mikrozensusdaten, die sich prinzipiell zur Quantifizierung der arbeitslosen Frauen mit Behinderung eignen, im vorliegenden Bericht aber mangels bereitgestellter Daten nicht als Informationsgrundlage genutzt werden können, enthält die Arbeitslosenstatistik der Bundesagentur für Arbeit Informationen zum Umfang und zur Struktur der Arbeitslosigkeit.

Die Tabelle 18 gibt einen Überblick über den Bestand an Arbeitslosen in der Stadt Duisburg im Jahresdurchschnitt 2008 und 2013. Den Daten zu entnehmen ist, dass im Jahr 2013 mehr

Frauen und Männer mit Schwerbehinderung arbeitslos gemeldet waren als noch im Jahresdurchschnitt 2008, was gleichermaßen auch auf die Langzeitarbeitslosenbestände zutrifft. Demgegenüber sind die Langzeitarbeitslosenbestände der Männer und Frauen ohne Schwerbehinderung 2013 niedriger als noch im Jahr 2008, was darauf hindeutet, dass die Gesamtverbesserung der Arbeitsmarktlage nicht auf Personen mit Schwerbehinderung zutrifft und sie demnach nicht vom Arbeitsmarktaufschwung profitieren konnten. Im Geschlechtervergleich zeigt sich, dass Frauen seltener als Männer unabhängig davon, ob sie schwerbehindert sind oder nicht, arbeitslos gemeldet sind, wobei dieser Befund nicht auf langzeitarbeitslose Frauen ohne Schwerbehinderung zutrifft, denn diese weisen sowohl in 2008 als auch in 2013 höhere Langzeitarbeitslosenbestände als Männer ohne Schwerbehinderung auf.

Tabelle 18: Arbeitslosenbestand in der Stadt Duisburg im Durchschnitt der Jahre 2008 und 2013

	2008				2013			
	Männer mit SB	**Frauen mit SB**	**Männer ohne SB**	**Frauen ohne SB**	**Männer mit SB**	**Frauen mit SB**	**Männer ohne SB**	**Frauen ohne SB**
Arbeitslosenbestand insgesamt	857	612	14.798	14.635	1.243	857	15.785	13.670
davon Langzeitarbeitslose	406	289	6.640	7.844	671	464	6.401	6.529

Quelle: vgl. Bundesagentur für Arbeit 2014c; eigene Darstellung

Da Bestandszahlen für sich allein genommen nichts über die relative Arbeitsmarktsituation von Frauen mit Behinderung aussagen, beinhaltet das Modell eine Reihe von relativen Indikatoren. Diesbezüglich zu nennen ist die Arbeitslosenquote, die für die Stadt Duisburg den Anteil der arbeitslosen Personen entweder bezogen auf das gesamte Erwerbspersonenpotenzial (Indikator III.7.1.1) oder aber bezogen auf alle abhängigen zivilen Erwerbspersonen (Indikator III.7.1.2) ausweist. Daneben relevant ist die Langzeitarbeitslosenquote (III.7.4), die den Anteil der länger als 12 Monate arbeitslos gemeldeten Personen an allen Arbeitslosen angibt und damit Informationen zum Umfang der zeitstabil bzw. der dauerhaft von einer Arbeitsmarktteilhabe ausgrenzten Arbeitslosen bietet. Während die beiden Arbeitslosenquoten von Frauen und Männern mit Schwerbehinderung aufgrund einer Nichterfassung des Differenzierungsmerkmals Schwerbehinderung in der allgemeinen Arbeitslosenstatistik der BA nicht ausgewiesen werden können, ist eine Darstellung der Langzeitarbeitslosenquote basierend auf einer Sonderauswertung der Arbeitslosenstatistik der BA möglich (vgl. Abbildung 36). Demzufolge zeigt sich für das Jahr 2013, dass der Anteil der langzeitarbeitslosen Frauen mit und ohne Schwerbehinderung die Quoten der Männer jeweils – wenn auch zum Teil nur geringfügig - übersteigt und Menschen mit Schwerbehinderung in jedem Fall eine höhere Langzeitarbeitslosenquote als Personen ohne Schwerbehinderung aufweisen. Das bedeutet, dass im Jahr 2013 definitiv eine Benachteiligung schwerbehinderter Menschen bezogen auf den Langzeitarbeitslosenanteil vorliegt und sich zumindest bei den nicht behinderten Menschen obendrein eine deutliche Benachteiligung der Frauen abzeichnet. Im Jahr 2008 hingegen waren die Langzeitarbeitslosenquoten – mit Ausnahme der Frauen ohne Schwerbehinderung, die insgesamt höher ausfiel – zwischen Menschen mit und ohne Schwerbehinderung in etwa gleich hoch. Demzufolge kann bezogen auf das Jahr vor Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention festgehalten werden kann, dass hier noch keine signifikante behinderungsbedingte Diskriminierung langzeitarbeitsloser Menschen mit Schwerbehinderung vorlag, während sich diese für das Jahr 2013 zumindest in Tendenzen zeigt.

Abbildung 36: Langzeitarbeitslosenquoten von Frauen und Männern mit und ohne Schwerbehinderung (SB) in den Jahren 2008 und 2013 (in Prozent)

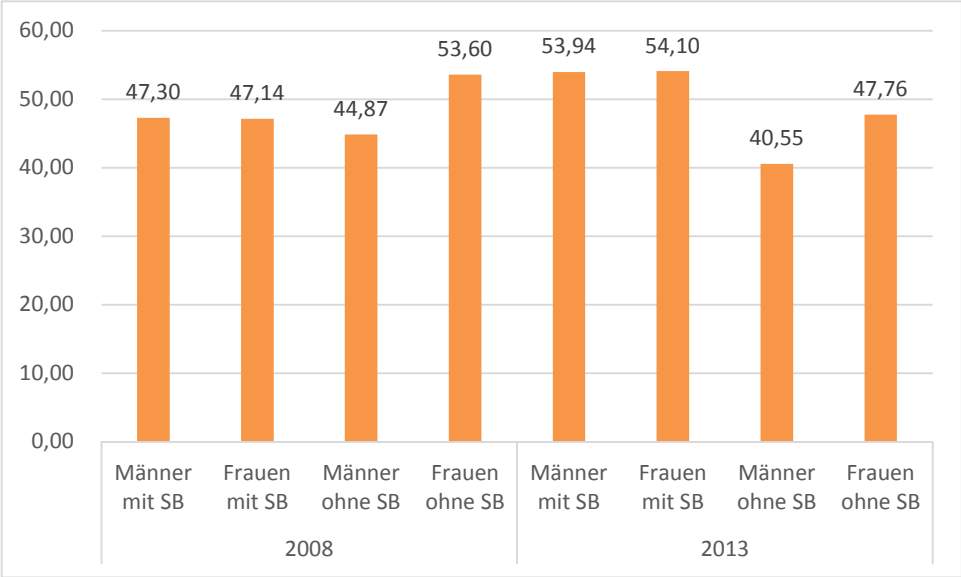

Quelle: vgl. Bundesagentur für Arbeit 2014c; eigene Darstellung und Berechnungen

Neben den (Langzeit-)Arbeitslosenquoten enthalten Arbeitsmarktberichte in der Regel Angaben zur Unterbeschäftigungsquote. Diese weist den Gesamtanteil der Personen an allen zivilen Erwerbspersonen aus, der entweder arbeitslos ist oder aber lediglich aufgrund einer Teilnahme an beschäftigungsfördernden Maßnahmen statistisch nicht zur Gruppe der Arbeitslosen zählt (Indikator III.7.2). Weiterhin genutzt werden rechtskreisübergreifende und rechtskreisspezifische Leistungsempfängerquoten (Indikator III.7.3, III.7.3.1 und III.7.3.2), um Informationen zur finanziellen Situation der Arbeitslosen bereitzustellen. Von den genannten Indikatoren kann im vorliegenden Bericht lediglich die Leistungsempfängerquote im Rechtskreis SGB II dargestellt werden, denn das Merkmal Schwerbehinderung wird bezogen auf einige zur Berechnung der anderen Indikatoren notwendigen Kennzahlen nicht erfasst. Wie die gelben Spalten in Abbildung 37 deutlich machen, liegt die Zahl der erwerbsfähigen Leistungsempfänger im Rechtskreis SGB II, das heißt der Anteil der erwerbsfähigen Personen, die ALG II (Grundsicherung) beziehen, in allen Fällen mit Ausnahme der schwerbehinderten Männer im Jahr 2013 über der Zahl der Arbeitslosen, wodurch es rechnerisch zu einer Leistungsempfängerquote oberhalb von 100 Prozent kommt[116]. Die Werte der rot unterlegten Säulen hingegen weisen aus, wie hoch der Anteil der ausschließlich ALG II beziehenden Leistungsempfänger an den Arbeitslosen der Stadt Duisburg ist, und zeigen damit ein realistischeres Bild zur finanziellen Lage der Arbeitslosen im Rechtskreis SGB II. Diesen Ergebnissen zufolge unterscheidet sich die Leistungsempfängerquote der Männer und Frauen mit und ohne Schwerbehinderung im Jahr 2013 nur geringfügig, was bedeutet, dass die Merkmale Geschlecht und Behinderung im Hinblick auf den Anteil der erwerbsfähigen arbeitslosen Personen, die ALG II (Grundsicherung) beziehen, nicht signifikant diskriminierend wirken.

[116] Dieser Umstand erklärt sich vor dem Hintergrund, dass die Zahl der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten nicht nur Arbeitslose umfasst, sondern auch erwerbstätige Leistungsempfänger, die aufstockende ALG II-Leistungen beziehen.

Abbildung 37: Leistungsempfängerquoten von Frauen und Männern mit und ohne Schwerbehinderung (SB) im Rechtskreis SGB II in den Jahren 2008 und 2013 (in Prozent)[117]

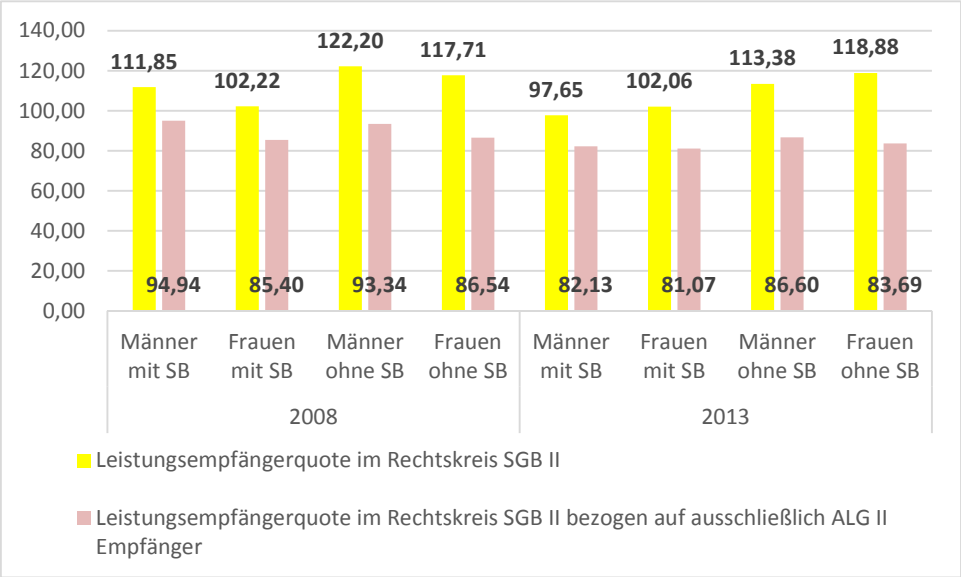

Quelle: vgl. Bundesagentur für Arbeit 2013a-III, 2014b und 2014c; eigene Darstellung und Berechnung

5.3.4.2.2 Teilhabe von arbeitslosen Frauen mit Behinderung an Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung

Um die Rückkehrchancen von Arbeitslosen ins Erwerbssystem zu fördern, nutzt die Bundesagentur für Arbeit Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung. Um zu bestimmen, zu welchem Anteil arbeitslose Frauen mit Schwerbehinderung an derartigen Fördermaßnahmen teilnehmen, bietet sich die Aktivierungsquote insgesamt sowie differenziert nach Rechtskreisen (SGB II und SGB III) an (Indikator III.8.1, III.8.1.1, III.8.1.2). Diese Indikatoren können basierend auf den vorliegenden Förder- und Arbeitslosenstatistiken der BA nicht für Rehabilitanden, sondern nur für schwerbehinderte und nicht schwerbehinderte Menschen berechnet werden. Weiterhin ist einschränkend anzumerken, dass die zur Berechnung der rechtskreisspezifischen Aktivierungsquoten erforderlichen Arbeitslosenbestände im Jahr 2008 nicht bereitgestellt wurden, weswegen die Indikatoren III.8.1.1 und III.8.1.2 im vorliegenden Bericht nur für das Jahr 2013 ausgewiesen werden können. Im Jahr 2013 liegt die rechtskreisübergreifende Aktivierungsquote deutlich unterhalb derer aus dem Jahr 2008 und zwar unabhängig davon, ob es sich um Männer oder Frauen mit bzw. ohne eine Schwerbehinderung handelt (vgl. Tabelle 19). Im Jahr 2013 zeigen sich im Rechtskreis SGB II eher kleinere Unterschiede in den Aktivierungsquoten von Menschen mit und ohne Schwerbehinderung, wohingegen die Unterschiede zwischen den Geschlechtern deutlicher ausfallen und eine leichte geschlechterbedingte Benachteiligung der Frauen erkennen lassen. Anders verhält es sich bezogen auf die Aktivierungsquote im Jahr 2013 im Rechtskreis SGB III; in diesem Fall nehmen Menschen mit Schwerbehinderung relativ betrachtet deutlich häufiger an Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung als nicht behinderte

[117] Die zur Berechnung des Indikators III.7.3.2 verwendete Kennzahl Bestand der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten bezieht sich jeweils auf den Juli der ausgewiesenen Jahre. Demgegenüber nehmen die zur Berechnung genutzten Arbeitslosenbestandszahlen auf die Jahresdurchschnittsbestände Bezug.

Personen teil, so dass im Hinblick auf die Aktivierung im Rechtskreis SGB III eine Benachteiligung von nicht behinderten Menschen vorzuliegen scheint.

Tabelle 19: Aktivierungsquoten differenziert nach Rechtskreisen in den Jahren 2008 und 2013 (in Prozent)

	2008				2013			
	Männer mit SB	**Frauen mit SB**	**Männer ohne SB**	**Frauen ohne SB**	**Männer mit SB**	**Frauen mit SB**	**Männer ohne SB**	**Frauen ohne SB**
Arbeitsmarktorientierte Aktivierungsquote (AQ1 rechtskreisübergreifend)	32,21	26,90	25,77	19,05	20,32	15,49	20,26	15,50
Arbeitsmarktorientierte Aktivierungsquote (AQ1 SGB III)	k.b.	k.b.	k.b.	k.b.	24,08	24,50	15,34	15,79
Arbeitsmarktorientierte Aktivierungsquote (AQ1 SGB II)	k.b.	k.b.	k.b.	k.b.	17,97	11,12	20,14	14,47

k.b. = keine Berechnung möglich
SB = Schwerbehinderung
Quelle: vgl. Bundesagentur für Arbeit 2014h und 2014i; eigene Darstellung

Neben der Aktivierungsquote nutzt die Arbeitsmarktberichterstattung den Indikator Mindestbeteiligung von Frauen nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 SGB III (III.8.2), der angibt, ob Frauen relativ gesehen zu ihrem Arbeitslosenanteil mindestens genauso häufig an aktiven Arbeitsförderungsangeboten teilhaben wie Männer. Da zur Berechnung dieses Indikators u.a. die Arbeitslosenquote differenziert nach Rechtskreisen benötigt wird, diese nach Auskunft der BA jedoch nicht für schwerbehinderte Männer und Frauen auf kommunaler Ebene vorliegt, ist eine Darstellung der Mindestbeteiligungsquote bezogen auf Frauen mit Schwerbehinderung zurzeit nicht möglich.

Ein weiterer Indikator, die Wiederbeschäftigungsquote, die den Anteil der in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung eingemündeten Arbeitslosen an allen Abgängen aus Arbeitslosigkeit differenziert nach Rechtskreis SGB III und SGB II ausweist (Indikator III.8.3), hilft, die Chancen von Arbeitslosen zur Reintegration ins Erwerbsleben zu beurteilen. Die zur Indikatorenberechnung benötigten Einzeldaten sind in den getrennt für den Rechtsbereich SGB III und SGB II geführten, auch für die kommunale Ebene frei zugänglichen Eingliederungsbilanzen als Teil der Arbeitslosenstatistik der BA enthalten. Allerdings müssen diese geschlechterdifferenziert sowie differenziert für Menschen mit und ohne Schwerbehinderung aufbereitet werden. Diese Aufbereitung wurde seitens der Stadt Duisburg nicht vorgenommen, was dazu führt, dass die Ergebnisse zu diesem Indikator an dieser Stelle nicht vorgestellt werden können. Gleiches gilt für die Vermittlungsquote (Indikator III.8.4), die die Größenordnung zu den durch Arbeitsvermittlungsbemühungen der Arbeitsverwaltung (Arbeitsagenturen und Träger der Grundsicherung, z.B. Jobcenter) in nicht geförderte Beschäftigungsverhältnisse ein-gemündeten Arbeitslosen gemessen an allen aus Arbeitslosigkeit ausgeschiedenen Personen ausweist.

Um dennoch einen Eindruck zu den Reintegrationseffekten der aktiven Arbeitsfördermaßnahmen zu vermitteln, eignen sich die Verbleibs- und Eingliederungsquoten, deren Auswertung

u.a. für Frauen mit einer Schwerbehinderung basierend auf den zur Verfügung gestellten Daten möglich ist[118]. Die Verbleibsquote (VQ) (Indikator III.8.5) stellt den Anteil der Teilnehmer an aktiven Arbeitsförderungsdienstleistungen dar, der sechs Monate nach Abschluss der Maßnahme nicht mehr arbeitslos gemeldet ist, sei es weil ehemalige Teilnehmer zwischenzeitlich in Erwerbstätigkeit, in den Ruhestand o.Ä. oder in eine andere arbeitsmarktpolitische Fördermaßnahme eingemündet sind. Die Auswertung dieses Indikators zeigt, dass die Verbleibsquoten in Maßnahmen des Geltungsbereichs SGB III über alle betrachteten Gruppen hinweg höher ausfallen als im Rechtskreis SGB II (vgl. Tabelle 20 und Abbildung 38). Dies ist vermutlich darauf zurückführen, dass Teilnehmer an Maßnahmen im Rechtskreis SGB II i.d.R. eine längere Verweildauer in Arbeitslosigkeit und dadurch bedingt eine insgesamt schlechtere Prognose zur Rückkehr in den Arbeitsmarkt aufweisen. Differenziert nach Geschlecht zeigen sich sowohl im Jahr 2008 als auch im Jahr 2013 keine signifikanten Unterschiede im Hinblick auf die Verbleibsquoten, weswegen keine geschlechterspezifische Ungleichheit der Maßnahmeteilnehmer im Hinblick auf das Ausscheiden aus der Arbeitslosenstatistik anzunehmen ist. Auch die Unterschiede zwischen Menschen mit und ohne Behinderung sind relativ gering, wobei im Jahr 2013 Menschen mit Schwerbehinderung eine zwischen fünf und sieben Prozent niedrigere Verbleibsquote aufweisen als der Gesamtdurchschnitt[119]. Bei ausschließlicher Betrachtung der Gruppe der Rehabilitanden zeigt sich abweichend von den Gesamtergebnissen, dass Frauen eine höhere Verbleibsquote als Männer erzielen und demnach offenbar höhere Chancen auf eine Ausscheidung aus der Arbeitslosenstatistik haben. Für das Jahr 2013 lässt sich festhalten, dass männliche Rehabilitanden eine deutlich niedrigere Verbleibsquote als Frauen erzielen und dies insbesondere auf Männer mit einer Schwerbehinderung zutrifft (vgl. Tabelle 20).

[118] Alle nachstehenden Angaben zu den Verbleibs- und Eingliederungsquoten im Jahr 2013 beziehen sich auf den Zeitraum März 2012 bis einschließlich Februar 2013 und nicht wie in 2008 auf die Jahresdurchschnittswerte.

[119] Die in der Tabelle 20 und in Abbildung 38 enthaltenen Werte zu Frauen und Männern insgesamt beziehen sich auf Gesamtzahlen für alle Teilnehmer und enthalten demnach ebenfalls die Gruppe der Schwerbehinderten.

Tabelle 20: Verbleibsquoten differenziert nach Rechtskreisen in den Jahren 2008 und 2013 (in Prozent)

			Verbleibsquote SGB III	Verbleibsquote SGB II	Verbleibsquote SGB II und SGB III
inkl. Rehabilitanden	2008	Männer mit SB	73,7%	56,5%	**61,7%**
		Frauen mit SB	72,9%	54,4%	**60,2%**
		Männer insgesamt	74,2%	54,5%	**60,0%**
		Frauen insgesamt	75,4%	54,5%	**60,9%**
	2013	Männer mit SB	77,1%	47,0%	**54,9%**
		Frauen mit SB	77,3%	43,0%	**50,7%**
		Männer insgesamt	77,2%	52,9%	**58,6%**
		Frauen insgesamt	76,5%	50,7%	**58,3%**
nur Rehabilitanden	2008	Männer mit SB	79,3%	55,4%	**69,9%**
		Frauen mit SB	78,3%	64,0%	**73,2%**
		Männer insgesamt	76,6%	55,2%	**67,2%**
		Frauen insgesamt	76,5%	60,7%	**71,5%**
	2013	Männer mit SB	75,9%	38,5%	**67,8%**
		Frauen mit SB	75,9%	X	**69,1%**
		Männer insgesamt	71,8%	49,6%	**66,3%**
		Frauen insgesamt	71,6%	62,5%	**68,6%**

SB = Schwerbehinderung
X = Eingliederungs-/Verbleibsquoten, bei denen weniger als 20 Austritte zu Grunde liegen, werden mangels verlässlicher Aussagen aufgrund zu niedriger Fallzahlen nicht ausgewiesen.

Quelle: vgl. Bundesagentur für Arbeit 2014f und 2014g; eigene Darstellung

Abbildung 38: Verbleibsquoten differenziert nach Rechtskreisen in den Jahren 2008 und 2013 (inkl. Rehabilitanden) (in Prozent)

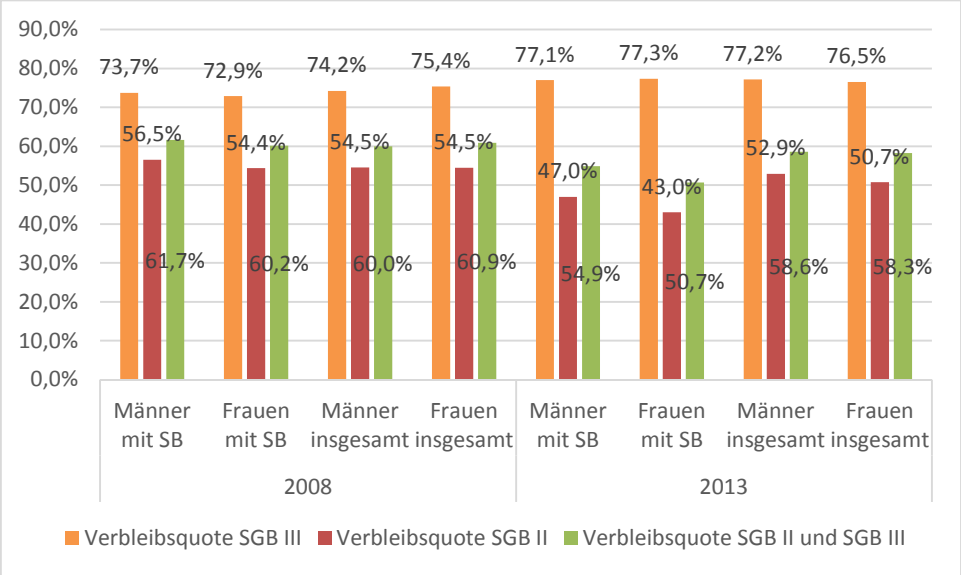

Quelle: vgl. Bundesagentur für Arbeit 2014f und 2014g; eigene Darstellung

Von der Verbleibsquote zu unterschieden ist die Eingliederungsquote (Indikator III.8.6) sowie die Eingliederungsquote-Reha (Indikator III.8.7); diese geben an, wie viele der Teilnehmer an arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen insgesamt bzw. wie viele der Teilnehmer speziell an besonderen Maßnahmen für behinderte Menschen nach § 117 SGB III sechs Monate nach Maßnahmeende in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung (mit und ohne Förderung) eingemündet sind. Demzufolge bieten die Eingliederungsquoten einen realistischeren Eindruck von den Beschäftigungseffekten der aktiven Arbeitsförderungsmaßnahmen. Ein Kontrast der Verbleibs- und Eingliederungsquoten zeigt, dass zwar im Schnitt die Hälfte der Teilnehmer mit einer Schwerbehinderung und ca. 60 Prozent derjenigen ohne eine Schwerbehinderung sechs Monate nach Ende einer Maßnahme offiziell nicht als Arbeitslose geführt werden, die Anteile

derjenigen, die ihre Arbeitslosigkeit aufgrund einer Einmündung in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung beenden konnten, jedoch deutlich darunter liegt.

Bezogen auf die Gesamt-Eingliederungsquoten (Indikator III.8.6) lässt ähnlich wie bei der Verbleibsquote für die Jahre 2008 und 2013 feststellen, dass Maßnahmeteilnehmer aus dem SGB III durchweg eine höhere Eingliederungswahrscheinlichkeit in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung haben als solche aus dem Rechtskreis SGB II (vgl. Abbildung 39). Weiterhin fällt auf, dass Menschen mit Schwerbehinderung in beiden Jahren unabhängig davon, in welchen Rechtskreis sie fallen und damit verbunden unabhängig von der Dauer ihrer Arbeitslosigkeit, generell seltener als der Durchschnitt[120],und zwar in weniger als einem Viertel der Teilnahmefälle in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung einmünden. Das heißt, dass Menschen mit Schwerbehinderung beim Zugang in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung im Vergleich zu solchen ohne Schwerbehinderung benachteiligt sind. Zusätzlich deutet sich insbesondere im Jahr 2013 eine geschlechterbedingte Diskriminierung an, denn Frauen münden seltener in sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse ein als Männer. Zusammengenommen verweisen die Werte auf eine doppelte Benachteiligung von Frauen mit Schwerbehinderung, die seit 2008 obendrein zugenommen hat, denn die eh schon niedrigen Eingliederungsquoten der Frauen mit Schwerbehinderung verlaufen konträr zum steigenden Gesamtdurchschnitt und sind im Vergleich zum Jahr 2008 gesunken.

Abbildung 39: Eingliederungsquoten differenziert nach Rechtskreisen in den Jahren 2008 und 2013 (inkl. Rehabilitanden) (in Prozent)

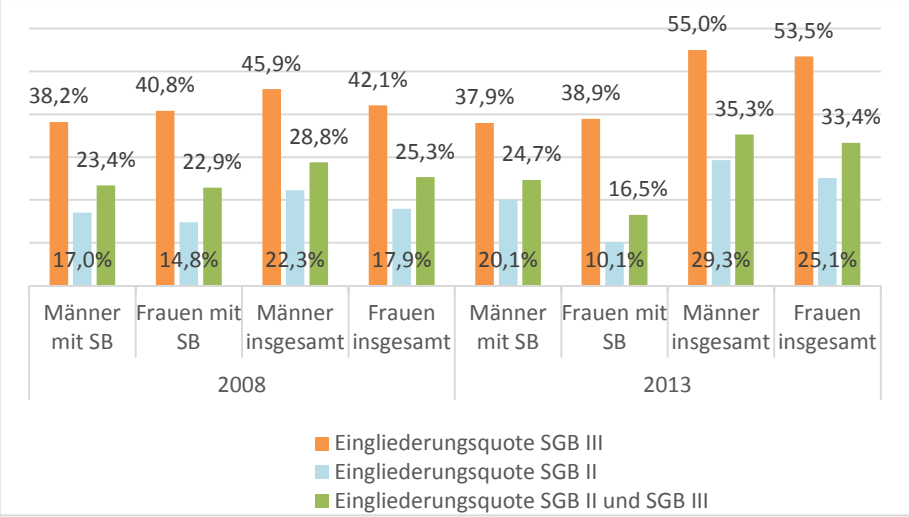

Quelle: vgl. Bundesagentur für Arbeit 2014d und 2014e; eigene Darstellung

Hinsichtlich der Eingliederungsquoten, die sich ausschließlich auf die als Rehabilitanden klassifizierten Maßnahmeteilnehmer beziehen, fällt auf, dass Rehabilitanden im Rechtskreis SGB II im Gros häufiger als der Durchschnitt in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung einmünden, während Rehabilitanden im Bereich SGB III niedrigere Eingliederungserfolge als das Gros aufweisen (vgl. Abbildung 40). Weiterhin fällt bezogen auf die rechtskreisübergreifende Eingliederungsquote der Rehabilitanden auf, dass im Jahr 2008 generell keine und im Jahr 2013 zumindest unter den männlichen Rehabilitanden keine großen Unterschiede zwischen

[120] Auch für die Eingliederungsquoten gilt, dass sich die Werte zu Frauen und Männern insgesamt auf Gesamtzahlen für alle Teilnehmer beziehen und demnach ebenfalls die Gruppe der Schwerbehinderten enthalten.

Menschen mit und ohne Schwerbehinderung bei der Eingliederung in sozialversicherungspflichtige Erwerbsarbeit bestehen. Einzig bei den Frauen mit Schwerbehinderung und Rehabilitationsstatus fällt auf, dass diese im Durchschnitt im Jahr 2013 deutlich seltener als nicht behinderte Rehabilitanden und auch seltener als männliche Rehabilitanden mit Schwerbehinderung in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung übergehen, so dass auch unter den Rehabilitanden eine doppelte Benachteiligung weiblicher Personen mit Schwerbehinderung aufgrund ihres Geschlechts und ihrer Behinderung anzunehmen ist.

Abbildung 40: Eingliederungsquoten der Rehabilitanden differenziert nach Rechtskreisen in den Jahren 2008 und 2013 (in Prozent)

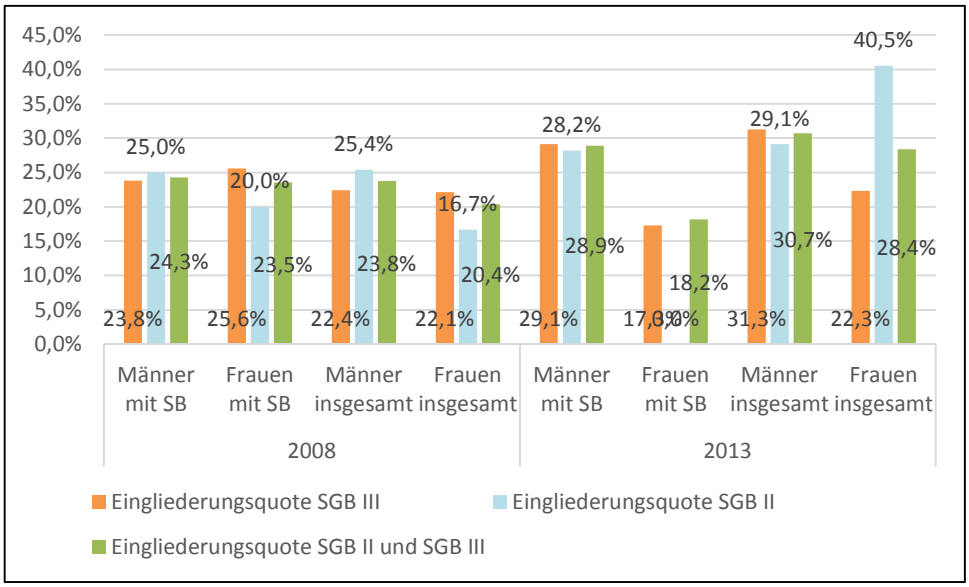

Quelle: vgl. Bundesagentur für Arbeit 2014d und 2014e; eigene Darstellung

Ergänzend zu den allgemeinen Eingliederungsquoten gibt es die Eingliederungsquote- bzw. Einmündungsquote-Reha, die sich speziell auf die Arbeitsmarkteingliederung von Teilnehmern an besonderen Maßnahmen zur Förderung der Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben bezieht (Indikator III.8.7). Auch wenn zahlreiche Eingliederungsquoten-Reha angesichts zu geringer Fallzahlen nicht ausgewiesen werden, zeigt sich im Gros die Tendenz, dass die Eingliederungsquoten der Reha-Maßnahmen bezogen auf Teilnehmer im Bereich SGB II tendenziell höher ausfallen als im Rechtskreis SGB III (vgl. Tabelle 21). Weiterhin ist festzustellen, dass Frauen im Jahr 2008 leicht höhere Eingliederungserfolge aufweisen als Männer, während sich diese Tendenz im Jahr 2013 genau umgekehrt darstellt und demnach weibliche Teilnehmer in Reha-Maßnahmen im Jahr 2013 etwas niedrigere Eingliederungserfolge erzielen als daran teilnehmende Männer. Zudem ist auffällig, dass auch die Einmündungsquoten von Menschen mit Schwerbehinderung und solchen ohne eine Behinderung in den Reha-Maßnahmen relativ ähnlich ausfallen. Ein Vergleich der Eingliederungsquote insgesamt und speziell für Teilnehmer an Reha-Maßnahmen macht deutlich, dass die Einmündungsquote in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung bezogen auf das Jahr 2013 lediglich in Bezug auf den Durchschnitt und bezogen auf die Rehabilitanden signifikant differiert. Demgegenüber weichen die Einmündungsquoten der Schwerbehinderten (inkl. Rehabilitanden) in den speziellen Reha-Maßnahmen nur unwesentlich von den allgemeinen Eingliederungsquoten dieser Personengruppen ab. Dieser Befund legt den Schluss nahe, dass die Einmündungschancen

von Menschen mit Schwerbehinderung ohne Reha-Status kaum damit zusammenhängen dürften, ob sie an einer besonders auf Schwerbehinderte abzielenden Reha-Maßnahme oder an einer anderen Maßnahme der aktiven Arbeitsförderung teilnehmen.

Tabelle 21: Eingliederungsquoten insgesamt und speziell im Bereich der Reha-Maßnahmen differenziert nach Rechtskreisen in den Jahren 2008 und 2013 (in Prozent)

			Indikator III.8.7			Indikator III.8.6
			Einmündungs-quote Reha SGB III	Einmündungs-quote Reha SGB II	Einmündungs-quote Reha SGB II und SGB III	Eingliederungs-quote SGB II und SGB III
inkl. Rehabilitanden	2008	Männer mit SB	*	23,4%	19,4%	23,4%
		Frauen mit SB	*	22,9%	23,7%	22,9%
		Männer insgesamt	21,5%	28,8%	22,6%	28,8%
		Frauen insgesamt	23,0%	25,3%	22,4%	25,3%
	2013	Männer mit SB	22,7%	24,7%	21,4%	24,7%
		Frauen mit SB	15,2%	16,5%	13,7%	16,5%
		Männer insgesamt	24,7%	35,3%	23,9%	35,3%
		Frauen insgesamt	*	33,4%	19,1%	33,4%
nur Rehabilitanden	2008	Männer mit SB	*	24,3%	19,4%	24,3%
		Frauen mit SB	*	23,5%	23,7%	23,5%
		Männer insgesamt	21,6%	**23,8%**	22,6%	23,8%
		Frauen insgesamt	23,0%	20,4%	22,4%	20,4%
	2013	Männer mit SB	21,1%	28,9%	19,8%	28,9%
		Frauen mit SB	13,3%	18,2%	12,0%	18,2%
		Männer insgesamt	23,8%	30,7%	23,1%	30,7%
		Frauen insgesamt	*	28,4%	18,6%	28,4%

* = Aus Datenschutzgründen und Gründen der statistischen Geheimhaltung werden Zahlenwerte von 1 oder 2 und Daten, aus denen rechnerisch auf einen solchen Zahlenwert geschlossen werden kann, anonymisiert.
X = Eingliederungs-/Verbleibsquoten, bei denen weniger als 20 Austritte zu Grunde liegen, werden mangels verlässlicher Aussagen aufgrund zu niedriger Fallzahlen nicht ausgewiesen.

Quelle: vgl. Bundesagentur für Arbeit 2014a; eigene Darstellung

5.3.4.2.3 Dynamik am Arbeitsmarkt und Chancen von arbeitslosen Frauen mit Behinderung zur Rückkehr ins Erwerbsleben

Arbeitslosigkeit ist kein ausschließlich im Individuum, wie z.B. in seiner Qualifikation, begründetes Problem, sondern entsteht u.a. auch in Abhängigkeit von der allgemeinen konjunkturellen Lage. Gleiches gilt für die Reintegrationschancen von Arbeitslosen in das Erwerbssystem. Aus diesem Grund integriert das Modell drei Indikatoren, um die Lage und Dynamik am Arbeitsmarkt abzubilden. Ein Indikator in diesem Kontext ist die Umschlagshäufigkeit (Indikator III.9.1), die das Verhältnis zwischen dem Zugang an Arbeitslosen bzw. offenen Stellen (Zähler)

und dem Bestand an Arbeitslosen bzw. offenen Stellen (Nenner) in einem bestimmten Zeitraum anzeigt. Je größer die durch Division errechnete Zahl, desto größer ist die Umschlagshäufigkeit an Arbeitslosen bzw. unbesetzten Stellen, was bedeutet, dass Arbeitslosigkeit im Gros vergleichsweise kurzfristig ist bzw. offene Stellen schnell neu besetzt werden. Ein weiterer Indikator zur Identifikation der Arbeitsmarkt(re-)integrationschancen ist die Abgangsrate Arbeitslose (Indikator III.9.2), die das relative Verhältnis zwischen den Abgängen aus Arbeitslosigkeit in einem Monat und dem Arbeitslosenbestand im Vormonat ausweist. In diesem Fall gilt ebenfalls, dass die Chancen auf schnelle Beendigung der Arbeitslosigkeit besser sind, je höher der Indikatorwert ausfällt. Der dritte Indikator in diesem Zusammenhang ist die Arbeitsaufnahme-Chance (Indikator III.9.3), der die Wahrscheinlichkeit anzeigt, den Arbeitslosengeldbezug im kommenden Monat aufgrund der Aufnahme einer Arbeit zu beenden. Die derzeitige Arbeitslosenstatistik gestattet es nicht, diese drei Indikatoren speziell für Frauen und Männer mit Behinderung zu errechnen, weswegen diesbezüglich derzeit keine datengestützten Aussagen möglich sind.

5.4 Zusammenfassung der Ergebnisse

Zusammenfassend zeigt sich, dass vergleichsweise wenige der im Modell enthaltenen Indikatoren berechnet werden konnten und somit auch die Frage, inwiefern Frauen mit Behinderung gleichberechtigt an Angeboten zur Erstausbildung und am Erwerbssystem partizipieren, basierend auf den von der Stadt Duisburg bereitgestellten Daten nur unzureichend beantwortet werden kann. Diese eingeschränkte Informationslage ist insofern problematisch, als dass im Jahr 2013 immerhin 11,2 % der Duisburger Einwohner schwerbehindert sind und somit durchaus von einer quantitativ nicht unerheblich großen Bevölkerungsgruppe gesprochen werden kann. Die Mehrheit (mehr als vier Fünftel) der schwerbehinderten Menschen ist älter als 45 Jahre, wobei lediglich 38 % der schwerbehinderten Frauen zwischen 15 und 64 Jahren alt waren und damit in den Kreis der Erwerbspersonen fallen (vgl. Kap. 5.1).

Im Hinblick auf die in Kap. 5.2 thematisierten **Teilhabestrukturen von Mädchen und Frauen im Bereich Erstausbildung** lässt sich festhalten, dass aufgrund nicht vorliegender bzw. nicht bereitgestellter Daten derzeit keine empirisch abgesicherten Aussagen zur Teilhabe dieser Gruppe an formalen Bildungsangeboten insgesamt und auch nicht zur Verteilung dieser Gruppe auf die vier Erstausbildungssektoren[121] möglich sind. Auch ist derzeit keine datenbasierte Aussage dazu möglich, wie stark die unterschiedlichen Angebotstypen zur Vorbereitung auf eine Berufsausbildung, zur vollqualifizierenden Berufsausbildung, verschiedene Hochschulangebote sowie verschiedene Bildungsgänge zur Erlangung einer formalen Hochschulzugangsberechtigung von Frauen mit Behinderung derzeit in Anspruch genommen werden. Momentan lassen sich zur Teilhabe von Frauen mit Behinderungen am Erstausbildungsgeschehen in der Stadt Duisburg lediglich folgende Ergebnisse speziell zum Bereich vollqualifizierende Berufsausbildung festhalten:

- Im Jahr 2011 waren insgesamt 29 Auszubildende in Duisburger Betrieben mit mind. 20 Arbeitsplätzen regulär sozialversicherungspflichtig angestellt; der Frauenanteil ist in diesem Kontext jedoch unbekannt.

[121] Zu den vier Erstausbildungssektoren gehören: berufliches Übergangssystem, vollqualifizierende Berufsausbildung, Studiengänge an Hochschulen und Bildungsangebote mit dem Ziel des Erwerbs einer formalen Hochschulzugangsberechtigung.

- Im Jahr 2013 gab es in der Stadt Duisburg 17 Männer und 10 Frauen mit Schwerbehinderung, die bei der BA als geeignete Ausbildungsstellenbewerber registriert waren. Dies entsprach im gleichen Jahr weniger als 1 % aller in dieser Stadt registrierten Ausbildungsstellenbewerber.
- Die Berufsausbildung von Frauen wird im Jahr 2013 seltener als bei Männern öffentlich gefördert und zwar unabhängig davon, ob diese eine Schwerbehinderung bzw. einen Rehabilitationsstatus aufweisen oder nicht. Dieses Ergebnis verweist auf eine geschlechterspezifische Diskriminierung zulasten der Frauen im Hinblick auf die Teilhabechancen an einer öffentlich geförderten Berufsausbildung.
- Gemessen an der Zahl der Förderfälle im Bereich der öffentlich geförderten Berufsausbildung unterscheiden sich die eingesetzten Fördermaßnahmen zwischen Menschen mit und ohne Schwerbehinderung. So erhalten schwerbehinderte Männer und Frauen eine öffentlich geförderte Berufsausbildung relativ gesehen am häufigsten in einer WfbM. Demgegenüber nehmen Männer und Frauen ohne Schwerbehinderung gemessen an allen öffentlich geförderten Ausbildungen relativ gesehen am häufigsten eine außerbetriebliche Berufsausbildung wahr.

Auch im Hinblick auf die in Kap. 5.3 thematisierte **Erwerbsbeteiligung von Frauen mit Behinderung** lassen sich nur sehr lückenhaft empirisch abgesicherte Aussagen zur Situation in der Stadt Duisburg treffen, denn auch hierzu wurden nicht alle benötigten Einzeldaten bereitgestellt bzw. z.T. werden die erforderlichen Daten in benötigter Differenzierung statistisch nicht erhoben. Daher lässt sich derzeit weder angeben, wie viele der in Duisburg wohnhaften Frauen mit Behinderung nach Beendigung ihrer Erstausbildung erfolgreich bzw. nicht in eine Erwerbstätigkeit übergehen, noch ist es möglich, belastbare Aussagen zur Anzahl und zum Anteil der erwerbstätigen und erwerbslosen Frauen mit Behinderung an der Duisburger Bevölkerung zu treffen. Weiterhin sind derzeit keine datengestützten Aussagen zur beruflichen Stellung und zur Pendlermobilität erwerbstätiger Frauen mit Behinderung ebenso wie zum Anteil der arbeitslosen Frauen mit Behinderung an der Gesamtbevölkerung möglich. Basierend auf den verfügbaren und aufbereitet bereitgestellten Daten lassen sich zu den erwerbstätigen Frauen mit Behinderung folgende Ergebnisse zusammenfassen:

- Im Jahr 2011 waren insgesamt 2.335 schwerbehinderte Frauen (inkl. Auszubildende) auf regulärer Basis sozialversicherungspflichtig in Duisburger Betrieben mit mind. 20 Arbeitsplätzen beschäftigt. Gemessen an allen dort beschäftigten Menschen mit Schwerbehinderung waren Frauen mit einem Anteil von 35 % im Vergleich zu den Männern deutlich unterrepräsentiert.
- Speziell zur Gruppe der erwerbstätigen ALG-II-Bezieher, den so genannten „Aufstockern“, liegen verschiedene Befunde vor:
    - Im Jahr 2013 gab es unter den in der Stadt Duisburg registrierten erwerbstätigen ALG-II-Beziehern relativ gesehen mehr Männer und Frauen ohne eine Schwerbehinderung als solche mit Behindertenstatus.
      Für sich allein genommen ist dieser Befund nicht aussagekräftig, denn erst in Kombination mit den Erwerbstätigen- und Einkommensrelationen von Männern und Frauen mit und ohne Schwerbehinderung könnte identifiziert werden, ob

der geringere Anteil an „Aufstockern“ auf die insgesamt geringere Erwerbsbeteiligung oder aber auf die durchschnittlich besseren Einkommen von schwerbehinderten Menschen zurückzuführen sind.

- Frauen erhalten unabhängig vom Vorliegen einer Schwerbehinderung häufiger aufstockende Entgeltersatzleistungen als Männer.
  Dieses Ergebnis könnte möglicherweise darauf zurückführen sein, dass Frauen häufiger teilzeiterwerbstätig sind, deshalb geringe Erwerbseinkommen beziehen und daher häufiger auf aufstockende Leistungen angewiesen sind. Ebenfalls könnte dieser Befund mit niedrigeren Einkommen von Frauen zusammenhängen. Diese Vermutungen können allerdings mangels bereitgestellter Daten nicht überprüft werden.
- Im Jahr 2013 stand die Mehrheit der erwerbstätigen „Aufstocker“ in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis und zwar unabhängig vom Geschlecht und vom Vorliegen einer Schwerbehinderung. Die abhängig beschäftigten „Aufstocker“ übten in der Mehrzahl der Fälle ausschließlich eine geringfügige Beschäftigung aus, wobei dieses auf schwerbehinderte männliche „Aufstocker“ überdurchschnittlich oft zutraf.
- Hinsichtlich der Einkommenshöhe zeigt sich über alle vier Personengruppen hinweg, dass im Durchschnitt mehr als 80% aller „Aufstocker“ ein monatliches Bruttoerwerbseinkommen von max. 850 € beziehen und somit mehrheitlich zu den Geringverdienern zählen.

- Eine spezifische Gruppe von Erwerbstätigen umfasst diejenigen, die in öffentlich geförderten Arbeitsverhältnissen entweder am ersten bzw. regulären oder am zweiten, staatlich kreierten und damit separierten Arbeitsmarkt tätig sind.
  - Speziell zur öffentlich geförderten Erwerbsarbeit am ersten Arbeitsmarkt zeigt sich für das Jahr 2013, dass Frauen (mit und ohne Schwerbehinderung) absolut betrachtet seltener als Männer durch öffentliche Arbeitgeberzuschüsse in der Aufnahme einer Beschäftigung am ersten Arbeitsmarkt unterstützt werden. Die unterstützte Beschäftigung als weiteres, jedoch originär spezifisch auf Behinderte ausgerichtetes Beschäftigungsförderungsinstrument wurde seitens der BA in der Stadt Duisburg nur im Jahr 2013 und hier auch nur in einem vergleichsweise geringen Umfang eingesetzt. Unter den Teilnehmern waren Frauen und Männer relativ gleich vertreten. Eingesetzt wurde die unterstützte Beschäftigung überdurchschnittlich oft für Menschen ohne Schwerbehinderungsstatus, was für sich allein genommen und zusätzlich unter Berücksichtigung dieser speziell auf behinderte Menschen ausgerichteten Maßnahme eine Benachteiligung von schwerbehinderten Menschen beim Zugang zu dieser, insgesamt auf einem niedrigen Förderniveau rangierenden Unterstützungsleistung signalisiert.
  - Hinsichtlich der öffentlich geförderten Erwerbsarbeit am zweiten Arbeitsmarkt können basierend auf den bereitgestellten Daten nur wenig Aussagen getätigt werden. Im Jahr 2011 gab es in Duisburg keine schwerbehinderten Beschäftigten in den WfbM. Durch die BA als einer der Rehabilitationsträger wurden im

Jahr 2013 insgesamt weniger Frauen als Männer und zudem weniger Menschen mit Schwerhinderung als ohne im Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich der WfbM gefördert, was nahelegt, dass Frauen mit Behinderung bei dieser spezifischen Fördermaßnahme aufgrund ihres Geschlechts und ihrer Behinderung und somit doppelt benachteiligt sind.

Ergänzend zu den erwerbstätigen Frauen mit einer Behinderung liegen ausgewählte empirische Informationen zu den arbeitslos gemeldeten Frauen mit Schwerbehinderung vor, von denen anzunehmen ist, dass sie prinzipiell erwerbsfähig und erwerbsarbeitssuchend sind, momentan jedoch unfreiwillig nicht am Erwerbsleben teilhaben. Die wesentlichen Befunde zu dieser Gruppe lassen sich folgendermaßen zusammenfassen:

- Im Jahr 2013 gibt es in der Stadt Duisburg unabhängig davon, ob eine Schwerbehinderung vorliegt oder nicht, stets mehr arbeitslose Männer als Frauen, wobei diese Geschlechterdifferenz insbesondere für die Kurzzeitarbeitslosen zutrifft. Gemessen an der Langzeitarbeitslosenquote spiegeln die Daten für 2013 eine tendenzielle Benachteiligung schwerbehinderter Männer und Frauen im Vergleich zu nicht behinderten Menschen wider. Dieses Ergebnis signalisiert Handlungsbedarf, denn im Jahr 2008 und somit ein Jahr vor der Ratifizierung der UN-BRK gab es im Vergleich zu nicht behinderten Menschen noch keine überdurchschnittlich hohen Langzeitarbeitslosenanteile der Schwerbehinderten. Hinsichtlich der finanziellen Lage der Arbeitslosen – abzulesen am Anteil der ausschließlich auf ALG II angewiesenen Leistungsempfänger – zeigen die Ergebnisse kaum Unterschiede zwischen Frauen mit Schwerbehinderung und den anderen Vergleichsgruppen, so dass diesbezüglich keine Diskriminierung aufgrund des Geschlechts und der Behinderung vorzuliegen scheint.
- Was die Teilhaberelationen an aktiven Arbeitsfördermaßnahmen betrifft, zeigen die Ergebnisse zum Jahr 2013, dass Menschen mit Schwerbehinderung unabhängig vom Geschlecht im Rechtskreis SGB III häufiger als nicht behinderte Menschen an Fördermaßnahmen teilnehmen, während im Rechtskreis SGB II keine signifikanten behinderungsbedingten, sehr wohl aber kleinere Unterschiede zwischen den Geschlechtern und zwar im Sinne einer Unterrepräsentanz der Frauen vorliegen.
- Hinsichtlich der Reintegrationseffekte der aktiven Arbeitsförderungsmaßnahmen legen die Ergebnisse nahe, dass die Zugehörigkeit zu den Rechtskreisen SGB III bzw. SGB II durchaus, allerdings weder das Merkmal Schwerbehinderung noch das Geschlecht Einfluss nimmt auf den Anteil der Maßnahmeteilnehmer, die sechs Monate nach Verlassen der Maßnahme nicht mehr arbeitslos gemeldet sind (Verbleibsquote). Hinsichtlich der Reintegrationswirkungen in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung (Eingliederungsquote) hingegen zeigen sich deutliche Unterschiede, denn insgesamt erreichen Frauen ebenso wie Männer mit Schwerbehinderung schlechtere Eingliederungsquoten als Menschen ohne Schwerbehinderung. Zusätzlich sind Frauen mit Behinderung im Vergleich zu Männern mit Behinderung hinsichtlich der Einmündung in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung benachteiligt, so dass in diesem Punkt eine doppelte Diskriminierung weiblicher Behinderter vorzuliegen scheint.

5.5 Grenzen des Indiktorenmodells zur statistischen Überprüfung der gleichberechtigten Teilhabe von Frauen mit Behinderung an Erstausbildung und Erwerbsarbeit und Handlungsempfehlungen zur Verbesserung der Datenlage

Im vorliegenden Bericht wurde ein auf sekundarstatistischen Analysen basierendes Indikatorenmodell erarbeitet, um indikatorengestützt abgesicherte Informationen zur Beteiligung von Frauen mit Behinderung in Erstausbildung und Erwerbsleben zu gewinnen (vgl. Kap. 4). Die exemplarische Umsetzung dieses Indikatorenmodells bezogen auf die Stadt Duisburg im Rahmen dieses Kapitels hat gezeigt, dass momentan nur wenige der vorgeschlagenen Indikatoren ausgewertet werden können und demzufolge nur vereinzelte Informationen zum Grad der gleichberechtigten Teilhabe von Frauen mit Behinderung in Erstausbildung und Erwerbsleben in der Stadt Duisburg vorliegen. Die insgesamt unzureichende Umsetzbarkeit des Indikatorenmodells ist auf verschiedene Ursachen zurückzuführen, die sich zum einen auf die prinzipiell verfügbaren Daten und zweitens auf Hindernisse bei der Datenbeschaffung und -aufbereitung beziehen.

Hinsichtlich der **prinzipiell verfügbaren Datenlage** lässt sich feststellen, dass das Merkmal Geschlecht mittlerweile in nahezu jeder amtlichen Statistik differenziert ausgewiesen wird. Anders verhält es sich mit dem Merkmal ´(Schwer-)Behinderung`. So stellt sich das Problem, dass die zur Indikatorenberechnung benötigten Einzeldaten nicht in jedem Fall differenziert für das Merkmal ´(Schwer-)Behinderung` und zudem nicht immer auch in der Merkmalskombination Geschlecht und ´(Schwer-)Behinderung` vorliegen und die Indikatoren des erarbeiteten Modells somit nicht konsequent für Männer und Frauen mit und ohne (Schwer-)Behinderung berechnet werden können. Dieses Problem betrifft insbesondere die im Modell vorgeschlagenen Indikatoren, die in einschlägigen personengruppenübergreifenden (Berufs-)Bildungs- und Arbeitsmarktberichten verwendet werden und im Modellvorschlag auf die spezifische Zielgruppe Mädchen und Frauen mit Behinderung adaptiert wurden. Obwohl zahlreiche Indikatoren der Bildungs- und Arbeitsmarktberichterstattung nicht speziell für die Gruppe Frauen mit (Schwer-)Behinderung berechnet werden können, hat sich die Stadt Duisburg für ein derart umfassendes Indikatorenmodell entschieden. Maßgeblich deshalb, weil mit dem Projekt nicht nur eine statistische Bestandsaufnahme zur Teilhabe von Frauen mit Behinderung in Erstausbildung und Erwerbsleben angestrebt wurde. Vielmehr sollte das Modell Auskunft über den Grad der Gleichberechtigung geben und eine Anschlussfähigkeit an andere datengestützte Berichtsvorhaben (z.B. Berufsbildungs- und Sozialbericht) der Kommune aufweisen, was eine Integration allgemein verwendeter Indikatoren zum Erstausbildungs- und Arbeitsmarktgeschehen erforderlich machte. Zudem sollten mittels einer exemplarischen Umsetzung des Indikatorenmodells „Datenlücken“ der bestehenden amtlichen Statistik aufgedeckt werden, die derzeit eine umfassende, an nationale Berichte anschlussfähige kommunale Bildungs- und Arbeitsmarktberichterstattung mit spezifischen Informationen zu den relativen Teilhabestrukturen von Frauen mit Behinderung verhindern. Ohne an dieser Stelle sämtliche Lücken der vorhandenen Statistiken zu nennen – hierzu wird auf den Anhang III dieses Berichts verwiesen – lassen sich nach Umsetzung des Indikatorenmodells hinsichtlich der nachfolgend genannten erforderlichen Datenquellen grundlegende Lücken identifizieren und Handlungsempfehlungen zur Erweiterung der derzeitigen Statistiken aussprechen:

- In der **Schulstatistik** wird das Merkmal (Schwer-)Behinderung nicht ausgewiesen, sondern stattdessen wird hier das Merkmal sonderpädagogischer Förderbedarf genutzt. Beide Merkmale sind nicht deckungsgleich, so dass unmittelbare Vergleiche der Teilhaberelationen von Personen mit und ohne Behinderung in den schulischen und arbeitsmarktbezogenen Kontexten methodisch nicht möglich sind. Obendrein werden Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in der Statistik der beruflichen Schulen nicht konsequent erfasst, so dass Indikatoren, die auf diese Datenquelle zurückgreifen, schon allein wegen des derzeit genutzten schulstatistischen Erfassungskatalogs nicht berechnet werden können.

  Handlungsempfehlung:

  In Zukunft wird es zur Erfassung des Inklusionsgrads von Menschen mit Behinderung im Schulbereich unerlässlich sein, die Variable ´Behinderung` nach Möglichkeit zusätzlich zur Variable ´sonderpädagogischer Förderbedarf` zu erfassen. Während die Variable ´Behinderung` erforderlich ist, um den durch die Ratifizierung der UN-Konvention über die Rechte behinderter Menschen begründeten Gleichheitsanspruch bezogen auf den Schulbereich überprüfen und Handlungsbedarfe zur Förderung der Gleichberechtigung von Menschen mit Behinderung identifizieren zu können, eignet sich die Variable ´sonderpädagogischer Förderbedarf` dazu, um die Bedeutung von zusätzlich bestehenden pädagogischen Unterstützungsstrukturen für Schüler abzubilden.
- In der **Berufsbildungsstatistik** der Kammern bzw. der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder wird die Teilhabe von Menschen mit einer (Schwer-)Behinderung an der Berufsbildung nach BBiG/HwO im Prinzip nur in Bezug auf die besonders auf die Bedürfnisse von behinderten Menschen abgestimmten Berufe nach § 66 BBiG/§ 42m HwO unmittelbar mess- und überprüfbar. Darüber hinaus gestattet die Art der öffentlichen Förderung der Berufsausbildung nach BBiG/HwO indirekt eine quantitative Erfassung einiger Auszubildender mit Behinderung. Zusammen genommen reichen diese Erhebungsbereiche jedoch nicht aus, um die Gesamtzahl der Auszubildenden nach BBiG/HwO mit Behinderung abschließend zu erfassen und um den Grad der Inklusion von behinderten Menschen in der regulären Berufsausbildung und Fortbildung nach BBiG/HwO empirisch belastbar abzubilden.

  Handlungsempfehlung:

  Zukünftig sollte das Merkmal ´Behinderung` in der mittlerweile personenbezogen ausgerichteten Berufsbildungsstatistik durchgängig erhoben und ausgewiesen werden, denn nur dann können diverse einschlägige Berufsbildungsindikatoren zur Teilhabe an der Berufsausbildung nach BBiG/HwO auch speziell für Menschen mit Behinderung berechnet werden. Erfolgt diese Erweiterung des Erfassungskatalogs nicht, lässt sich der realisierte Stand der Inklusion im Bereich der Berufsbildung empirisch belastbar nicht beurteilen.
- Ähnliches gilt für die **Hochschulstatistik**, denn auch in diesem Bereich wird das Merkmal ´(Schwer-)Behinderung` zumindest in den öffentlich zugänglichen amtlichen Statistiken nicht in benötigter Datentiefe erfasst. In (Sonder-)Erhebungen des Deutschen Studentenwerkes wird stattdessen der Begriff der ´Beeinträchtigung` verwendet, der nicht deckungsgleich mit dem sozialrechtlichen Behinderungsbegriff ist.

Handlungsempfehlung:

Zukünftig sollte die amtliche Hochschulstatistik das Merkmal Behinderung ggf. kombiniert mit dem Hauptwohnsitz der Studierenden erfassen und für einzelne Hochschulen ausweisen, um Aussagen zum Stand der Inklusion an Hochschulen u.a. mit Bezug zu einzelnen Kommunen treffen zu können.

- Die **Förder-, Leistungs-, Beschäftigten-, Ausbildungsmarkt- und Arbeitslosenstatistik der Bundesagentur für Arbeit** erfassen das Merkmal ´Schwerbehinderung` relativ umfangreich, weswegen die Indikatorenberechnung basierend auf diesen z.T. per Sonderauswertung aufbereiteten Datenquellen in diversen Fällen möglich war. Grundsätzlich nicht erfasst und ausgewiesen wird das Merkmal ´Schwerbehinderung` jedoch in der allgemeinen Beschäftigtenstatistik sowie in der Leistungsstatistik der BA speziell für den Rechtskreis SGB III. Ferner liegen einige wenige Detaildaten der Ausbildungsmarkt- und Arbeitslosenstatistik nicht in der Merkmalskombination Geschlecht und Schwerbehinderung vor.

  Handlungsempfehlung:

  Um den Inklusionsgrad weiblicher Behinderter in Erstausbildung und Erwerbsleben in Zukunft umfassender als aktuell möglich beurteilen zu können, sollte das Merkmal ´Schwerbehinderung` auch innerhalb der allgemeinen Beschäftigtenstatistik, der Leistungsstatistik SGB III sowie im Hinblick auf diverse allgemein verwendete Indikatoren der Arbeitslosenstatistik (z.B. Arbeitslosenquote auf Kreisebene) und der Ausbildungsmarktstatistik der BA (z.B. Anzahl der erfolgreich eingemündeten Ausbildungsstellenbewerber) erfasst werden.
- Bei der Berechnung der Indikatoren sind stellenweise ebenfalls Daten der **Bevölkerungsstatistik** erforderlich. Eine zentrale Datengrundlage bildet in diesem Kontext die Mikrozensuserhebung, bei der es sich um eine Personen- bzw. Haushaltsbefragung handelt, und mittels derer Informationen zur Wohnbevölkerung u.a. differenziert nach Gemeinden ermittelt werden. Des Weiteren ist in diesem Kontext u.a. die alle zwei Jahre auf Basis einer Vollerhebung erstellte Statistik zu den schwerbehinderten Menschen relevant, die von den statistischen Landesämtern u.a. für einzelne Kommune/Kreise veröffentlicht wird (vgl. Statistisches Bundesamt 2013f, 3). Basierend auf beiden genannten Datenquellen lassen sich Daten zur Wohnbevölkerung geschlechterdifferenziert und differenziert für Menschen mit und ohne Behinderung gewinnen, weswegen bzgl. der benötigten Bevölkerungsdaten keine grundsätzlichen „Datenlücken“ bestehen.
- Eine weitere zur Berechnung einiger Indikatoren relevante Datenbezugsquelle ist die **Personalstandstatistik öffentlicher Dienst**, in der das Merkmal ´(Schwer-)Behinderung` nicht erfasst wird (vgl. hierzu Statistisches Bundesamt 2014, 4).

  Handlungsempfehlung:

  Um zu empirisch abgesicherten Aussagen hinsichtlich des Inklusionsgrads von erwerbstätigen Frauen und speziell zu Auszubildenden mit Behinderung bei öffentlichen Arbeitgebern zu gelangen, ist es erforderlich, das Merkmal Behinderung zu erheben.
- Im Kontext der Erwerbsbeteiligung nutzen vorliegende Arbeitsmarktberichte Indikatoren, die sich u.a. auf die räumliche/geografische Mobilität am Arbeitsmarkt beziehen. Hierfür erforderlich sind Daten, die z. B. der **Pendlerberechnung des Landes NRW**

zu entnehmen sind. Bezüglich dieser Datenquelle ist anzumerken, dass diese keine Primärstatistik, sondern eine Sekundärstatistik darstellt und auf Einzeldaten der Personalstandstatistik, der Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit und des Mikrozensus basiert (vgl. IT.NRW 2014c). Insofern ergeben sich bei dieser Datenquelle hinsichtlich des Merkmals ´(Schwer-)Behinderung` solche Limitierungen, wie sie bereits für die genannten Primärstatistiken erläutert wurden.

- Jenseits der genannten Datenquellen integriert das Monitoringmodell einige Indikatoren, die in vorliegenden Teilhabeberichten speziell zur Gruppe der behinderten Menschen genannt werden. Die in diesen Berichten vorgestellten Befunde greifen vielfach auf Ergebnisse der veröffentlichten **Mitgliedsstatistiken der BIH und der BAG WfbM** zurück. Bei diesen Mitgliedsstatistiken handelt es sich nicht um amtliche Daten, sondern um Erhebungen der Einrichtungs-/Dachverbände in speziell auf behinderte Menschen ausgerichteten Institutionen, deren Ergebnisse zumindest nicht öffentlich zugänglich differenziert nach Kommunen ausgewiesen werden. Ob die kommunale Ebene in diesen Statistiken grundsätzlich nicht erfasst wird oder aber ob die Daten nur nicht bezogen auf einzelne Kommunen veröffentlicht werden, kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht beantwortet werden. Eine diesbezügliche Nachfrage bei der Stadt Duisburg wurde bis dato nicht beantwortet. Insofern ist es an dieser Stelle nicht möglich und seriös, Handlungsempfehlungen zur Erweiterung des Erfassungskatalogs der von diesen Datenlieferanten bereitgestellten Statistiken auszusprechen.

Jenseits der skizzierten „Datenlücken“ erklärt sich die geringe Anzahl auswertbarer Indikatoren vor dem Hintergrund des speziell in der Stadt Duisburg verwendeten Modus zur **Datenbeschaffung, -aufbereitung und -bereitstellung**. So erfordert die Berechnung der Indikatoren zur Teilhabe an Erstausbildung und Erwerbsleben grundsätzlich immer eine Beschaffung und z.T. gesonderte Aufbereitung zahlreicher spezifischer Einzeldaten bei unterschiedlichen Stellen. Die Datenbeschaffung und -aufbereitung war nicht Gegenstand des ursprünglich an Rosendahl und Dobischat durch die Stadt Duisburg erteilten Auftrags[122], sondern die Verantwortung dafür lag beim Auftraggeber, also bei der Stadt Duisburg. Der Auftraggeber hat die angefragten Einzeldaten nur bezüglich der Statistiken der Bundesagentur für Arbeit nahezu vollständig und aufbereitet zur Verfügung gestellt. Jenseits davon wurden keine der angefragten Einzeldaten in notwendiger Merkmalsdifferenzierung und Datentiefe in aufbereiteter Form übermittelt. Laut einer Rückmeldung der Stadt Duisburg war die Nichtbereitstellung dem grundsätzlichen Problem geschuldet, dass zahlreiche der genannten Datenzulieferer nicht verpflichtet seien, der Stadt Duisburg kommunal aufbereitete Daten in benötigter Datendifferenzierung zuzustellen. Hiervon betroffen waren – so der Auftraggeber - insbesondere

- die Statistiken der in Duisburg ansässigen Hochschulen,
- die Berufsbildungsstatistiken der für die Region Duisburg zuständigen Stellen/Kammern sowie
- die Daten der BIH und der BAG WfbM.

Hinsichtlich dieser Datenquellen war die Stadt Duisburg auf die freiwillige Bereitschaft der Zulieferer zur Datenbereitstellung angewiesen. Da die Stadt Duisburg die im Hinblick auf diese

[122] Diesbezüglich anzumerken ist, dass Rosendahl/Dobischat (2014) trotz fehlenden Auftrags einige frei zugängliche, benötigte Einzeldaten in Eigenregie beschafft und aufbereitet haben.

Datenbezugsquellen angefragten Daten bis dato weder bereitgestellt noch sich zur faktischen Datenverfügbarkeit geäußert hat, können an dieser Stelle lediglich ungesicherte Vermutungen zu den Ursachen der Nichtbereitstellung angeführt werden. Neben der Tatsache, dass zumindest die Daten der Berufsbildungsstatistik nicht in der benötigten Merkmalsdifferenzierung vorliegen und deshalb nicht lieferbar waren, ist zu vermuten, dass das Nicht-Bereitstellen der Daten ursächlich auf eine nicht erfolgte Datenanfrage der Stadt Duisburg bei diesen Stellen und/oder auf eine unzureichende Bereitschaft der Datenzulieferer zur Datenbereitstellung zurückzuführen ist.

Auch die angefragten statistischen Daten zu den in der Stadt Duisburg ansässigen allgemein- und berufsbildenden Schulen ebenso wie die benötigten Einzeldaten der Personalstandstatistik wurden nicht in erforderlicher Merkmalsausprägung bereitgestellt. In diesen beiden Fällen steht bis heute eine eindeutige Rückmeldung der Stadt Duisburg dazu aus, welche der angefragten Einzeldaten tatsächlich nicht erhoben werden bzw. welche der angefragten Einzeldaten zwar verfügbar, jedoch aus Kostengründen nicht aufbereitet bzw. erworben und deshalb den Verfassern nicht bereitgestellt wurden. Ähnlich verhält es sich mit den angefragten Bevölkerungsdaten, die den Verfassern dieses Berichts nicht in notwendiger Differenzierung bereitgestellt wurden. Begründet wurde die ausbleibende Lieferung der angefragten Bevölkerungszahlen in erforderlicher Datendifferenzierung damit, dass die Stadt Duisburg keine ausreichend freien Personalkapazitäten zur eigenständigen Sonderaufbereitung der Mikrozensusdatensätze zur Verfügung hätte. Ebenso wurde mitgeteilt, dass der käufliche Erwerb der angefragten Einzeldaten bei IT.NRW zwar prinzipiell möglich sei, die anfallenden Kosten jedoch sehr hoch ausfallen würden.

Um die geschilderten Datenbeschaffungs- und Datenzulieferungsproblematiken zu beheben, sollte die Stadt Duisburg zukünftig in jedem Fall die zur Datenbeschaffung und - aufbereitung notwendigen Personalressourcen rechtzeitig und in ausreichendem Umfang bereitstellen. Denn grundsätzlich erfordert ein indikatorengestütztes Monitoring – unabhängig vom Themenfeld – immer die Beschaffung, Aufbereitung und Verrechnung von statistischen Einzelkennzahlen, die auf den unterschiedlichsten statistischen Erhebungen basieren. Gleiches gilt für die Auswertung und Interpretation der Indikatoren, die ebenfalls Personalkapazitäten der Kommune bindet. Ohne zusätzliche Personal- bzw. Arbeitszeitkontingente kann ein dauerhaftes, aussagekräftiges Bildungs- und Arbeitsmarktmonitoring nicht umgesetzt werden. Das zu diesem Zweck erforderliche Personalvolumen hängt von der Häufigkeit des Monitoring-/Berichtsvorhabens ab. Ebenfalls beeinflusst die im Rahmen des Monitoring genutzte Datenbasis das benötigte Personalvolumen. In diesem Bericht wurde ein sekundärstatistischer Analyseansatz verfolgt, das heißt, es wurden keine eigenen empirischen Erhebungen zur Bildungs- und Erwerbsbeteiligung von Mädchen und Frauen mit Behinderung umgesetzt, sondern es wurde auf bereits vorhandene statistische Daten zurückgegriffen. Dieses sekundärstatistische Vorgehen bedeutet einerseits einen erhöhten Personalbedarf in puncto Datenaufbereitung und führt andererseits zu dem Problem, dass die Datenbereitstellung grundsätzlich vom „guten Willen“ der Datenzulieferer abhängt oder aber die Kommune zusätzliche Gelder investieren muss, um die Datenzulieferer mit einer Sonderauswertung bzw. -aufbereitung der benötigten Einzeldaten zu beauftragen.

Eine grundsätzlich andere Alternative zur Umsetzung eines kommunalen Bildungs- und Arbeitsmarktmonitorings wäre eine Primärerhebung der dazu benötigten Informationen. Vorstellbar wäre in diesem Kontext entweder eine einmalige Befragung von in Duisburg wohnhaften Personen mit einer (Schwer-)Behinderung in einem bestimmten Alter oder aber ein Panel. Unabhängig davon, ob eine punktuelle Befragung oder ein Panel gewählt wird, bedeutet eine Primärerhebung als Basis für ein Monitoring immer höhere Kosten im Hinblick auf die Datenerhebung als dies bei einem ausschließlich sekundärstatistischen Zugang der Fall ist. Gleichwohl wären mit dem Ansatz einer Primärerhebung verschiedene Vorteile verknüpft. So könnte die interessierende Personengruppe, Frauen mit Behinderung, eindeutig und einheitlich definiert werden, was im Vergleich zum sekundärstatistischen Vorgehen den Vorteil hätte, dass die Ergebnisse zur Teilhabe von Frauen mit Behinderung über verschiedene Institutionen hinweg vergleichbar wären. Weiterhin könnte durch eine Primärerhebung die Aussagekraft des Monitorings gesteigert werden, denn in diesem Fall könnte sowohl das Problem der Nichterfassung des Merkmals ´(Schwer-)Behinderung` in diversen bestehenden amtlichen Statistiken als auch das Problem der unzureichenden bzw. kostenpflichtigen Datenzulieferung durch Dritte überwunden werden.

6. Fazit

Hauptanliegen dieses Berichts war es, ein Indikatorenmodell vorzustellen, das als Erhebungstableau zur sekundärstatistischen Überprüfung des Grads der gleichberechtigten Teilhabe von verschiedenen Bevölkerungsgruppen an Erstausbildung und Erwerbsarbeit verwendet werden kann (vgl. Kap. 4). Instrumentell und intentional knüpft das vorgestellte und das bezogen auf die Stadt Duisburg exemplarisch umgesetzte Modell (vgl. Kap. 5) an übergeordnete politisch-administrative Leitbilder und Initiativen an, die deutlich über die Bereiche von Bildung und Erwerbsarbeit hinausreichen, sich aber in diesen beiden Lebensbereichen und in den hier eingesetzten indikatorengestützten Monitoringvorhaben niederschlagen.

Instrumentell lassen sich Indikatorenmodelle als Hilfestellungen von Monitoringansätzen charakterisieren. Der Begriff Monitoring meint empirische Beobachtung und Überwachung. Indikatorengestütztes Monitoring wird nicht nur in Deutschland und hier auf bundes-, landes- und kommunalpolitischer Ebene, sondern auch in diversen anderen Staaten und in diversen Politikfeldern als Instrument eingefordert und z.T. auch eingesetzt, um empirisch abgesicherte Informationen und Belege als Basis bzw. als Orientierungshilfe für politische Entscheidungsprozesse zu generieren und mithilfe von datenunterlegten Berichten transparent zu machen (vgl. Kap. 2). Die Nachfrage nach systematisch aufbereiteten empirischen Belegen durch Politik und öffentliche Verwaltung geht auf einen staaten- und politikfeldübergreifenden, allerdings nicht immer explizit als solchen titulierten Trend zur evidenzbasierten politischen Entscheidungsfindung zurück. Das Konzept der Evidenzbasierung stammt ursprünglich aus den Naturwissenschaften und der medizinischen Behandlungspraxis und wird seit Ende der 1990er Jahre von der Politik als Entscheidungsmodus postuliert, z.T. adaptiert und gewissermaßen transformiert. Bei der evidenzbasierten Medizin handelt es sich um einen mittlerweile als eigenständige Forschungsdisziplin etablierten Ansatz, der intendiert, dass Entscheidungen über die im Einzelfall induzierten Behandlungsmethoden so getroffen werden, dass immer der durch Forschung nachweislich wirksamste bzw. effektivste Weg zur Behandlung eines individuellen Krankheitsbildes gewählt wird. Die Adaption einer auf Evidenz basierten Entscheidungsfindung durch Politik und öffentliche Verwaltung begründet sich u.a. durch die in den 1990er Jahren einsetzende, bis heute andauernde New Public Management Bewegung und die hiervon ausgehenden Rationalisierungsbestrebungen in Politik und öffentlicher Verwaltung, die auf eine Steigerung der Effektivität und volkswirtschaftlicher Effizienz zielt und sich vom Stil evidenzbasierter Entscheidungsfindung einen (vermeintlich) geeigneten Umsetzungsmodus verspricht. Gleichwohl wurde das Prinzip der Evidenzbasierung im Anwendungskontext der Politik insofern umgedeutet, als dass evidenzbasierte Politik nicht allein auf Effektivitätssteigerung politischer Aktivitäten abzielt, sondern außerdem auf Effizienzsteigerung im Sinne möglichst kostengünstiger bzw. kostenneutraler Entscheidungen. Leitende Prämisse evidenzbasierter Politik ist eine von Machtkalkülen und (partei-)politischen Ideologien befreite, durchweg rational, effizient und effektiv entscheidende Politik und öffentliche Verwaltung. Sie zeichnet sich dadurch aus, dass politisch-administrative Aufgaben, Programme und Maßnahmen faktenbasiert definiert sowie diese laufend auf ihre Zielrelevanz, Notwendigkeit und Wirksamkeit empirisch überprüft und ihre Handlungen stets daran ausrichtet, was in einer bestimmten Situation die bestmögliche, kostengünstigste Maßnahme zur Erreichung der angestrebten

Ziele darstellt. Dieses Handlungsparadigma setzt auf Seiten der Politik unabhängig vom spezifischen Politikfeld empirisch belastbare Informationen über bestehende Problemlagen, Handlungsbedarfe sowie bestmögliche Maßnahmen voraus, was mithilfe von indikatorengestützten Monitoringansätzen und daraus folgenden Berichterstattungen (u.a.) geleistet werden soll. Bei dem in diesem Bericht vorgestellten Indikatorenmodell (vgl. Kap. 4) handelt es sich um ein Instrument zur systematischen statistisch abgesicherten Informationsbeschaffung für Politik und öffentliche Verwaltung auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene über die im Bereich der Erstausbildung und im Erwerbssystem bestehenden Teilhabestrukturen und -probleme. Primär fokussierte Nutzer der mit dem Indikatorenmodell generierten Informationen sind die unmittelbar mit Erstausbildung und Erwerbsarbeit befassten politisch-administrativen Einheiten und Akteure. Daneben können je nachdem, auf welche Bevölkerungsgruppe das Indikatorenmodell bezogen wird, auch andere Fachpolitiker und -verwaltungen die mit dem Modell bereitgestellten Informationen nutzen, so z.B. in der in Kap. 5 dieses Berichts exemplarisch herangezogenen Stadt Duisburg politische Vertreter und Ämter, die ihre Dienste auf Menschen mit Behinderung ausrichten und sich über die Bildungs- und Erwerbssituation ihrer Klientel informieren möchten.

Die im dem letzten Punkt angesprochenen Menschen mit Behinderung markieren eine spätestens seit Ratifikation der UN-BRK im Jahr 2009 in allen erdenklichen Politikfeldern zu fokussierende Bevölkerungsgruppe, weswegen indikatorengestützte Monitoringinitiativen zunehmend auch auf diese spezifische Gruppe fokussieren (vgl. Kap. 3). Die UN-BRK und die hier verbindlich festgeschriebene Vision einer inklusiven Gesellschaft, an der alle Menschen unabhängig vom Vorliegen einer körperlichen, geistigen, psychischen und/oder sinnesbezogenen Beeinträchtigung gleichberechtigt teilhaben, nimmt insbesondere Politik und öffentliche Verwaltungen in die Pflicht, ihre Strukturen so zu verändern, dass alle Menschen gleichermaßen daran teilhaben dürfen und können. Daher lässt sich der Grad, zu dem Menschen mit Behinderung gleichberechtigt mit anderen ihre formalen Rechte u.a. auf Teilhabe an Bildung, Erstausbildung und Erwerbsarbeit wahrnehmen, als übergeordneter Maßstab von Politik und Verwaltung bezeichnen. Vor dem Hintergrund der zielorientierten politisch-administrativen Steuerungsideologie im Sinne des New Public Management heißt das wiederum, dass gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung ein Indikator politischer Zielerreichung markiert und u.a. per Monitoring überprüft werden muss. Dieses spezifische Anliegen begründet letztlich, warum das von Rosendahl/Dobischat (2014) erarbeitete Grundkonzept des Indikatorenmodells von der Stadt Duisburg in Auftrag gegeben wurde und die im Modell integrierten übergeordneten Strukturindikatoren exemplarisch auf diese Zielgruppe ausgerichtet wurden (vgl. Kap. 4 und 5). In der Stadt Duisburg sollte das Indikatorenmodell in seiner ursprünglichen Fassung dazu dienen, das gesellschaftliche Leitbild der Inklusion und damit verbunden das Ziel der gleichberechtigten Teilhabe von Frauen mit Behinderung speziell in den Lebensbereichen Erstausbildung und Erwerbsarbeit basierend auf empirischen amtlichen Daten zu überprüfen und diesbezüglich in der Kommune bestehende Problemlagen und Handlungsbedarfe zu identifizieren. Im Rahmen des hier vorliegenden Berichts wurde das Modell in einer weiterentwickelten Variante vorgestellt. Diese Weiterentwicklung bezieht sich zum einen auf den Anwendungsbereich und zum anderen auf den Zielgruppenfokus. So wurde das Modell so konzeptioniert, dass es nicht nur auf kommunaler, sondern auch auf anderen politisch-administrativen Ebenen der BRD, nämlich auf der Bundes- und Länderebene, als Instrument zur

statistisch fundierten Informationsbeschaffung über die Teilhabestrukturen und -probleme in den Bereichen Erstausbildung und Erwerbssystem genutzt werden kann. Obendrein gestattet das weiterentwickelte Indikatorenmodell nicht nur eine Überprüfung der Teilhabe von Frauen mit Behinderung an Erstausbildung und Erwerbsarbeit, sondern kann prinzipiell auch zur Informationsbeschaffung im Hinblick auf die Teilhabe weiterer, durch welche Merkmale auch immer definierte, Zielgruppen verwendet werden. Dem Anspruch auf Anwendbarkeit auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene wird das Indikatorenmodell gerecht, weil dieses sekundäranalytisch angelegt ist und alle in ihm enthaltenen Indikatoren auf Einzelkennzahlen basieren, die im Rahmen der amtlichen Statistik i.d.R. zumindest auf Bundes- und Landesebene sowie vielfach auch auf kommunaler Ebene bereits vorliegen (vgl. Kap. 4). Somit ist gewährleistet, dass Teilhabestrukturen im Bereich Erstausbildung und Erwerbsleben überwiegend ohne Einsatz von gesonderten empirischen Primärerhebungen statistisch belastbar überprüft werden können. Die Anwendbarkeit im Hinblick auf verschiedene Personengruppen wird konzeptionell durch die dem Modell übergeordneten Strukturindikatoren realisiert, da diese letztlich festlegen, in Bezug auf welche Personengruppen alle im Modell enthaltenen Indikatoren zum Bereich Erstausbildung und Erwerbsarbeit ausgewertet und zur Identifikation des Grads der Gleichberechtigung kontrastiert werden müssen. Wie die exemplarische Umsetzung des Indikatorenmodells in Kap. 5 gezeigt hat, ist die faktische Nutzbarkeit des Indikatorenmodells jedoch nicht für alle Personengruppen gegeben. So erfassen die vorliegenden amtlichen Statistiken nicht alle personenbezogenen Merkmale bzw. bedürfen z.T. einer oftmals kostenpflichtigen Sonderauswertung. Die derzeit vorliegenden, frei zugänglichen amtlichen Statistiken weisen i.d.R. das Geschlecht und z.T. auch auf die Staatsangehörigkeit von Personengruppen aus, während bspw. das Merkmal Behinderung insbesondere in Kombination mit dem Geschlecht ebenso wie weitere soziologisch relevante Variablen, wie z.B. der die Bildungsteilhabe nachgewiesener Maßen stark beeinflussende sozioökonomische Hintergrund, häufig nicht ausgewiesen und z.T. statistisch sogar gar nicht erhoben werden.

Hieran anknüpfend, lassen sich an dieser Stelle einige Grenzen des vorgestellten Indikatorenmodells aufzeigen. Diese ergeben sich durch Lücken in den vorliegenden amtlichen Statistiken ebenso wie im Hinblick auf die regionalen Bezugsebenen, hinsichtlich derer die amtlichen Statistiken zur Verfügung stehen.

Bei den vorliegenden amtlichen Statistiken zu den Bereichen Erstausbildung und Erwerbsleben, die als Datenbasis des Indikatorenmodells relevant sind, handelt es sich – mit Ausnahme der Mikrozensusdaten – nicht um Ergebnisse von Individualbefragungen, die z.B. im Rahmen eines Panels erhoben wurden, sondern mehrheitlich basieren die dort enthaltenen Daten auf institutionellen Angaben zur Zahl der teilhabenden Personen zu einem bestimmten Zeitpunkt. Hieraus folgt unabhängig von der Verfügbarkeit und Zugänglichkeit einzelner Daten für die generelle Aussagekraft des Indikatorenmodells zweierlei; zum einen können Übergangsverläufe und -brüche von der allgemein bildenden Schule in eine Erstausbildung bzw. von einer Erstausbildung in das Erwerbsleben sowie Brüche in individuellen Erwerbsbiografien mittels institutionen- und damit i.d.R. rechtskreisbezogener Daten weder statistisch abgebildet noch erklärt werden. Möglich sind mit einem auf amtlichen institutionenbezogenen Daten basierenden, sekundäranalytisch konzipierten Indikatorenmodell daher grundsätzlich nur Aussagen zur

Beteiligung an verschiedenen Institutionen der Erstausbildung bzw. zu Formen der Erwerbsteilhabe zu einem bestimmten Zeitpunkt. Zum anderen führt der überwiegend institutionenbezogene Zuschnitt der amtlichen Statistiken dazu, dass hiermit grundsätzlich keine Informationen zur Situation nicht teilhabender bzw. exkludierter Personen generiert werden können. Evidenzbasierte bzw. empirisch abgesicherte Informationen zu Übergängen sowie zu individuellen Bildungs- und Erwerbsverläufen respektive diesbezüglich existenter Barrieren können verlässlich nur mit einer Primärerhebung bspw. mithilfe einer Panelbefragung einer bestimmten Alters- und Personengruppe zu mehreren Zeitpunkten gewonnen werden. Insofern lässt sich bezugnehmend auf die generelle Nutzbarkeit des sekundäranalytisch, überwiegend auf amtlichen institutionenbezogenen Daten basierenden Indikatorenmodells festhalten, dass sich dieses nicht eignet, um belastbare Evidenz zu den Übergangsverläufen zwischen Schule, Erstausbildung und Erwerbsarbeit zu generieren. Außerdem eignet es sich nicht, um gesicherte Hinweise auf die Teilhabebarrieren und die Gründe misslungener Partizipation im Bereich der formalen Erstausbildung und im Erwerbssystem zu erhalten. Das bedeutet, dass mittels einer sekundäranalytischen Auswertung institutionsbezogener empirischer amtlicher Daten derzeit keine Evidenz generiert werden kann, um gelungene und misslungene Partizipation abschließend zu erklären (Erklärungswissen) und auch nicht um wirksame Bedingungskonstellationen und politische Maßnahmen zur Überwindung bestehender Teilhabebarrieren zu identifizieren (Handlungswissen). Das hier vorgestellte Indikatorenmodell gestattet es lediglich, den quantitativen Umfang gelungener Teilhabe an Erstausbildung und Erwerbsarbeit verschiedener Personengruppen sowie den Umfang misslungener Inklusion in den Arbeitsmarkt im Sinne von Arbeitslosigkeit und damit Partizipationsgrade und -probleme (Problemidentifikation) quantitativ auszuweisen sowie die zu einem bestimmten Zeitpunkt messbaren Arbeitsmarkteingliederungseffekte arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen (Wirkungswissen) aufzudecken. Der im Hinblick auf die Evidenz eingeschränkten Aussagekraft entgegen zu setzen ist jedoch ein entscheidender Vorteil des Modells. Da alle im Modell enthaltenen Indikatoren auf bereits vorliegenden, überwiegend amtlichen und damit i.d.R. frei zugänglichen statistischen Daten basieren, sind die damit zu generierenden Informationen zum einen äußerst verlässlich, repräsentativ und obendrein im Vergleich zu durch Primärerhebungen gewonnenen Informationen vergleichsweise kostengünstig zu beziehen. Das Kostenargument dürfte insbesondere für verschuldete Kommunen Relevanz besitzen, wie z.B. für die seit Jahren unter Haushaltsvorbehalt stehende Stadt Duisburg.

Jenseits der genannten, methodisch bedingt eingeschränkten Nutzbarkeit des Indikatorenmodells als Informationsgrundlage für evidenzbasierte Politik zeigen die Auswertungen in Kap. 5 weitere Schwierigkeiten, die sich auf die grundsätzliche Verfügbarkeit amtlicher Daten speziell zur Gruppe Frauen mit Behinderung beziehen. So stellt sich das Problem, dass die zur Indikatorenberechnung benötigten Einzeldaten nicht in jedem Fall differenziert für das Merkmal ´(Schwer-)Behinderung` und zudem nicht immer auch in der Merkmalskombination Geschlecht und ´(Schwer-)Behinderung` vorliegen und die Strukturindikatoren zur Identifikation des Grads realisierter gleichberechtigter Teilhabe somit für zahlreiche Indikatoren nicht berechnet werden können. Damit das Modell seinem Anspruch, an andere datengestützte Berichte und indikatorengestützte Vorhaben auf Bundes-, Landes und kommunaler Ebene anschlussfähig zu sein, jedoch gerecht werden kann, war es unumgänglich, auch die von mangelnder Datenverfügbarkeit betroffenen Indikatoren aufzunehmen. Darüber hinaus ermöglicht es dieses Vorgehen,

„Datenlücken“ in der bestehenden amtlichen Statistik aufzudecken, die derzeit eine umfassende, an nationale Berichte anschlussfähige kommunale Bildungs- und Arbeitsmarktberichterstattung mit spezifischen Informationen zu den relativen Teilhabestrukturen von Frauen mit Behinderung verhindern. Das Wissen über diesbezügliche amtliche „Datenlücken“ gestattet es, Änderungsbedarfe in den Erhebungskatalogen zur amtlichen Statistik zu identifizieren. Die so identifizierten „Datenlücken“ gilt es zu schließen, damit die im Zuge der UN-BRK zugesagten staatlichen Dokumentations- und Monitoringauflagen erfüllt werden können (vgl. hierzu Kap. 3.3.3). Insbesondere besteht ein Bedarf dahingehend, in den amtlichen Schul- und Hochschulstatistiken ebenso wie in den Berufsbildungsstatistiken die Variable ´Behinderung` zu ergeben, denn nur hierdurch lassen sich überhaupt statistisch abgesicherte Aussagen zur Teilhabe von Menschen mit Behinderung am regulären Schul- und Berufsbildungssystem sowie zum Hochschulbereich treffen. Auch wird das Merkmal ´Schwerbehinderung` in der allgemeinen Beschäftigtenstatistik der BA, in der Leistungsstatistik speziell für den Rechtskreis SGB III und in der Personalstandstatistik öffentlicher Dienst nicht erhoben, so dass derzeit auch zur Teilhabe von Menschen mit Behinderung an regulärer (sozialversicherungspflichtiger) Erwerbsarbeit keine vollständigen Aussagen möglich sind. Insofern lässt sich festhalten, dass der Anspruch einer evidenzbasierten, auf verfügbaren statistischen Daten basierenden Inklusionspolitik zumindest im Hinblick auf die Bereiche berufliche und akademische Erstausbildung und reguläre Erwerbsarbeit derzeit kaum einzulösen ist, da diese Gruppe im Spektrum der derzeitig verfügbaren amtlichen Statistik nach wie vor kaum erfasst wird. Erfasst werden – und dies spiegelt auch der Teilhabebericht der Bundesregierung (BMAS 2013) wider – Menschen mit Behinderung überwiegend durch hochgradig spezialisierte Statistiken, die zu den speziell auf Menschen mit Behinderung zugeschnittenen Sonderinstitutionen und –angeboten, z.B. zu den WfbM, den Berufsförderungswerken, den Sonderausbildungsberufen für Menschen mit Behinderung etc. – vorliegen. Insofern spiegelt sich nicht nur im Bildungs- und Erwerbssystem eine Unterrepräsentanz der Menschen mit Behinderung in Regelsystemen wider (vgl. Kap. 3), sondern die hohe Bedeutung der Separation lässt sich auch für die statistische Erfassung dieser Personengruppe feststellen. Pointiert formuliert stellt sich in diesem Kontext die Frage, ob ein auf Inklusion abzielendes staatliches Handeln nicht auch eine inklusive amtliche Statistik benötigt?

Eine weitere Einschränkung der Umsetzbarkeit des Indikatorenmodells ergibt sich für die kommunale Bezugsebene und die im Hinblick auf diese Ebene stellenweise nicht verfügbaren bzw. nicht (kosten-)frei zugänglichen Daten. So hängt die Umsetzbarkeit des vorgestellten Indikatorenmodells u.a. von der Mittelverfügbarkeit in den das Modell nutzenden Kommunen ebenso wie von der grundsätzlichen Datenzulieferbereitschaft bei den die Statistik führenden Stellen ab. Hiervon betroffen sind Daten, die auf Statistiken von einzelnen, in den Kommunen ggf. ansässigen Hochschulen beruhen, sowie die von den örtlichen Kammern erhobenen Daten der Berufsbildungsstatistik und betrifft - zumindest im Hinblick auf die Gruppe Menschen mit Behinderung - außerdem Daten solcher Institutionen, die Berufsbildungs- und Beschäftigungsangebote speziell für Menschen mit Behinderung (z.B. WfbM) unterbreiten. Das bedeutet, dass ein indikatorengestütztes Monitoring derzeit trotz des vielfach postulierten Mottos „Think global, Act local“ (Stephen 2004) und des damit einhergehenden proklamierten Bedeutungs-

anstiegs von Kommunen als Gestaltungsakteure vor Ort zumindest im Bereich des Erstausbildungssystem auf kommunaler Ebene an Grenzen stößt, die in der vorliegenden Datenbasis und der unzureichend regionalen Datentiefe begründet liegen.

Ergänzend zu den beschriebenen Umsetzungslimitationen des Indikatorenmodells hat dessen exemplarische Umsetzung in der Stadt Duisburg (vgl. Kap. 5) kommunalspezifische Anwendungsprobleme offenbart. So erfordert die Berechnung der Indikatoren zur Teilhabe bestimmter Personengruppen an Erstausbildung und Erwerbsleben grundsätzlich immer eine Beschaffung und z.T. gesonderte Aufbereitung zahlreicher spezifischer Einzeldaten bei unterschiedlichen Stellen. In der Stadt Duisburg begründet sich die unzureichende Datenlage u.a. durch fehlende Personalkapazitäten, die zur eigenständigen Sonderaufbereitung der kommunalen Mikrozensusdatensätze erforderlich gewesen wären, sowie durch die – bereits erwähnten – Kosten, die die Stadt den Datenzulieferern, wie z.B. IT.NRW, für Sonderauswertungen hätte erstatten müssen. Daran zeigt sich, dass evidenzbasierte Politik mittels Monitoringansätzen nicht nur auf das Vorliegen von datengestützter Evidenz angewiesen ist, sondern vielmehr auch eine Verfügbarkeit von ausreichenden finanziellen und personellen Ressourcen bei den Anwendern dieses Entscheidungsstils voraussetzt.

Inwiefern die mit dem vorgestellten Indikatorenmodell generierten empirischen Befunde zur Teilhabe von Frauen mit Behinderung an Erstausbildung und Erwerbsarbeit von Politik und öffentlicher Verwaltung in der Stadt Duisburg als Entscheidungsbasis genutzt werden, lässt sich an dieser Stelle nur als offene Frage formulieren. Erst für den Sommer dieses Jahres sind erste Debatten der beteiligten Akteure über den von Rosendahl/Dobischat (2014) vorgelegten Bericht geplant. Angesichts dieser zögerlichen Ingangsetzung einer datengestützten politischen Debatte ist anzunehmen, dass sich diese nicht mehr auf die aktuellsten Befunde stützen wird und somit der Anspruch evidenzbasierter Politik, Entscheidungen an den aktuellsten (wissenschaftlichen) Belegen auszurichten, für diese Kommune fraglich ist. Ob diese (nicht mehr aktuellsten) Befunde zukünftig als Basis oder vielmehr als ein neben anderen Faktoren relevanter Stimulus politischer Entscheidungen fungieren werden, ist zum jetzigen Zeitpunkt ebenfalls ungewiss. Zumindest die vorliegenden empirischen Befunde der politikwissenschaftlichen Verwendungsforschung (vgl. Kap. 2) lassen vermuten, dass die mithilfe des Indikatorenmodells gewonnenen empirischen Informationen von Politik nicht vollumfänglich, sondern eher ausschnitthaft zur Kenntnis genommen und obendrein nicht als einzige, sondern maximal begleitend zu ideologischen und machtspezifischen Kalkülen und Gegebenheiten in politische Entscheidungsprozesse einfließen werden. Da zum jetzigen Zeitpunkt keine belastbaren Befunde zur Nutzung empirischer Daten durch Bildungs-, Beschäftigungs- und Arbeitsmarktpolitik in Deutschland vorliegen, lässt sich derzeit nur eine Hypothese aufstellen. So führen die in Großbritannien vorliegenden Befunde der politikwissenschaftlichen Verwendungsforschung zu der Annahme, dass evidenzbasierte Politik mittels eines indikatorengestützten Bildungs- und Arbeitsmarktmonitorings sowie darauf basierender Berichte derzeit eher ein proklamierter Stil ist und ein von wissenschaftlicher bzw. politischer propagiertes Ideal darstellt und keine faktische Realität.

Literaturverzeichnis

Aichele, Valentin (2008): Die UN-Behindertenrechtskonvention und ihr Fakultativprotokoll. Ein Beitrag zur Ratifikationsdebatte. Berlin.

Aichele, Valentin (2011): Die UN-Behindertenrechtskonvention in der gerichtlichen Praxis. In: Anwaltsblatt, H. 10, S. 727-730.

Aichele, Valentin (2012a): Die UN-Behindertenrechtskonvention: ihre Bedeutung für Ämter, Gerichte und staatliche Stellen. Positionen der Monitoring-Stelle zur UN-Behindertenrechtskonvention Nr. 6. Berlin.

Aichele, Valentin (2012b): Barrieren im Einzelfall überwinden: Angemessene Vorkehrungen gesetzlich verankern. Deutsches Institut für Menschenrechte Positionen Nr. 5. Berlin.

Aichele, Valentin (2012c): Monitoring – unverzichtbarer Beitrag zur staatlichen Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention. Positionen der Monitoring-Stelle zur Un-Behindertenrechtskonvention Nr. 1, 3. Auflage. Berlin.

Albrecht-Lohmar, Gabriele (2005): Grußwort des Bundesministeriums für Bildung und Forschung. In: Larsen, Christa/Dera, Susanne/Knobel, Claudia/Schmid, Alfons (Hrsg.) (2005): Regionales Arbeitsmarktmonitoring: Ansätze, Konzepte und Entwicklungen in Deutschland. München, S. 4-5.

Arnade, Sigrid (2015): Perspektiven zum Abbau von Barrieren und Teilhabehemmnissen für Menschen mit Behinderungen. In: Erdsiek-Rave, Ute/John-Ohnesorg, Marei (Hrsg.): Inklusion in der beruflichen Ausbildung. Berlin, S. 79-81.

Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2008): Bildung in Deutschland 2008. Ein indikatorengestützter Bericht mit einer Analyse zu Übergängen im Anschluss an den Sekundarbereich I. Bielefeld.

Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2012): Bildung in Deutschland 2012. Ein indikatorengestützter Bericht mit einer Analyse zur kulturellen Bildung im Lebenslauf. Bielefeld.

Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2014): Bildung in Deutschland 2014. Ein indikatorengestützter Bericht mit einer Analyse zur Bildung von Menschen mit Behinderungen. Bielefeld.

Baethge, Martin (1983). Berufsbildungspolitik in den siebziger Jahren: Eine Lektion in ökonomischer Macht und politischer Ohnmacht. In: Zeitschrift für Berufs- und Wirtschaftspädagogik, H. 4, S. 145-157.

Baethge, Martin (2015): Bildungsbericht 2014:Inklusion in der beruflichen Bildung. In: Erdsiek-Rave, Ute/John-Ohnesorg, Marei (Hrsg.): Inklusion in der beruflichen Ausbildung. Berlin, S. 39-45.

Bank-Mikkelsen, Niels Erik (1978): Das Normalisierungsprinzip – Betrachtungen aus Dänemark (1978). In: Thimm, Walter (Hrsg.) (2005): Das Normalisierungsprinzip - Ein Lesebuch zu Geschichte und Gegenwart eines Reformkonzepts. Marburg, S. 50-61.

Bartelheimer, Peter/Wagner, Alexandra (2005): Machbarkeitsstudie Arbeitsmarktmonitor Voruntersuchung für ein Projekt zur wissenschaftsgestützten Begleitung der Umsetzung der neuen Arbeitsmarktgesetze (Hartz I bis IV) – Abschlussbericht. Göttingen, Berlin.

Bartscher, Thomas/Henneberger, Fred/Keller, Berndt (o.J.): Stichwort: Beschäftigungspolitik. In: Gabler Wirtschaftslexikon. (URL: http://wirtschaftslexikon.gabler.de/Archiv/3917/beschaeftigungspolitik-v11.html, Zugriff: 15.02.2015)

Beauftragte der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen (2009): Alle inklusive! Die neue UN-Konvention und ihre Handlungsaufträge. Ergebnisse der Kampagne alle Inklusive. Berlin.

Beicht, Ursula/Eberhard, Verena/Gei, Julia (2013): Ergebnisse der BA/BIBB-Bewerberbefragung 2012. In: Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB) (Hrsg.): Datenreport zum Berufsbildungsbericht 2013. Bonn. S. 87-99 (URL: http://datenreport.bibb.de/media2013/BIBB_Datenreport_2013.pdf, Zugriff: 5.9.2013)

Bellmann, Johannes/Müller, Thomas (2011): Evidenzbasierte Pädagogik – ein Déjà-vu? Einleitende Bemerkungen zur Kritik eines Paradigmas. In: Bellmann, Johannes/Müller, Thomas (Hrsg.): Wissen, was wirkt. Kritik evidenzbasierter Pädagogik. Wiesbaden, S. 9-32.

Benedix, Ulf/Hammer, Gerline (2005): EQUIB: Regionales Monitoring Qualifikationsentwicklung in Bremen. In: Larsen, Christa/Dera, Susanne/Knobel, Claudia/Schmid, Alfons (Hrsg.) (2005): Regionales Arbeitsmarktmonitoring: Ansätze, Konzepte und Entwicklungen in Deutschland. München, S. 43-52.

Berlinger, Kurt (2007): Address of the European Representation of the German Federal Employment Agency in Brussels. In: Larsen, Christa/ Mathejczyk, Waldemar/Schmid, Alfons (Hrsg.): Monitoring of Regional Labour Markets in European States. München, Mering, S. 8-9.

Biesta, Gerd (2007): Why “What Works” won`t work: Evidence-Based Practice and the Democratic Deficit in Educational Research. In: Educational Theory, H. 1, S. 1–22

Blossfeld, Hans-Peter/Maurice, Jutta von/Roßbach, Hans-Günther/Weinert, Sabine/Schneider, Thorsten (2009): Das Nationale Bildungspanel als neue Datenbasis für die Kindheits- und Jugendforschung. In: Diskurs Kindheits- und Jugendforschung, H. 4, S. 563-568.

Boban, I./Hinz, A. (2003): Index für Inklusion. Lernen und Teilhabe in der Schule der Vielfalt entwickeln, entwickelt von Tony Booth und Mel Ainscow, Halle-Wittenberg.

Bogedan, Claudia/Herzog-Stein, Alexander/Klenner, Christina/Schäfer, Claus (Hrsg.) (2009): Vom Schutzschirm zum Bahnbrecher - Anforderungen an die Arbeitsmarkt- und Beschäftigungspolitik in der Wirtschaftskrise (WSI-Diskussionspapier 167). Düsseldorf.

Bogumil, Jörg/Jann, Werner (2009). Verwaltung und Verwaltungswissenschaft in Deutschland – Einführung in die Verwaltungswissenschaft. Wiesbaden.

Böttcher, Silke/Känel, Natalie/Lohr, Markus/Morlok, Michael (2008): Low-Skilled Employees as Target Group for Labour Politics. In: Larsen, Christa/ Mathejczyk, Waldemar/Kipper, Jenny/Schmid, Alfons (Hrsg.): Target Group Monitoring in European Regions. Empirical Findings and Conceptual Approaches. München, Mering, S. 144-148.

Brachmann, Andreas (2011): Re-Institutionalisierung statt De-Institutionalisierung in der Behindertenhilfe. Wiesbaden.

Braun, Uta (2012): Indikatoren zur Reichweite der Berufsausbildung. In: Dionisius, Regina/Lissek, Nicole/Schier, Friedel (Hrsg.): Beteiligung an beruflicher Bildung – Indikatoren und Quoten im Überblick. Bonn, S. 129-134.

Bromme, Rainer/Prenzel, Manfred/Jäger, Michael (2014): Empirische Bildungsforschung und evidenzbasierte Bildungspolitik Eine Analyse von Anforderungen an die Darstellung, Interpretation und Rezeption empirischer Befunde. In: Zeitschrift für Erziehungswissenschaft, Sonderheft 27, S. 3-54.

Budäus, Dietrich (2004): (Art.) New Public Management. In: Schreyögg, Georg/v. Werder, Axel (Hrsg.): Handwörterbuch Unternehmensführung und Organisation. Stuttgart, S. 942-948.

Buestrich, Michael (2011): Kommunale Arbeitsmarktpolitik: Zwischen lokaler Autonomie und zentralistischer Steuerung. In: Dahme, Heinz-Jürgen/Wohlfahrt, Norbert (Hrsg.): Handbuch Kommunale Sozialpolitik. Wiesbaden, S. 143-161.

Bundesagentur für Arbeit (BA) (Hrsg.) (2003): Glossar Arbeitsmarkt: Unterbeschäftigungsquote. Stand: 13.09.2003. Nürnberg. (URL: http://statistik.arbeitsagentur.de/nn_274122/Statischer-Content/Grundlagen/Glossare/AST-Glossar/Unterbeschaeftigungsquote.html, Zugriff: 12.09.2013, 15:38 Uhr)

Bundesagentur für Arbeit (BA) (Hrsg.) (2007a): Glossar Beschäftigung: Abhängig beschäftigte Erwerbstätige. Stand: 01.10.2007. Nürnberg. (URL: http://statistik.arbeitsagentur.de/nn_280766/Statischer-Content/Grundlagen/Glossare/BST-Glossar/Abhaengig-beschaeftigte-Erwerbstaetige.html, Zugriff: 10.09.2013, 11:40 Uhr)

Bundesagentur für Arbeit (BA) (Hrsg.) (2007b): Glossar Förderung/Eingliederungsbilanzen: Aktivierungsquote. Stand: 01.11.2007. Nürnberg. (URL: http://statistik.arbeitsagentur.de/nn_280770/Statischer-Content/Grundlagen/Glossare/FST-Glossar/Aktivierungsquote.html, Zugriff: 16.09.2013, 13:54 Uhr)

Bundesagentur für Arbeit (BA) (Hrsg.) (2009a): Glossar Arbeitsmarkt: Arbeitslosenquote. Stand: 13.07.2009. Nürnberg. (URL: http://statistik.arbeitsagentur.de/nn_274122/Statischer-Content/Grundlagen/Glossare/AST-Glossar/Arbeitslosenquote.html, Zugriff: 10.09.2013, 09:21 Uhr)

Bundesagentur für Arbeit (BA) (Hrsg.) (2009b): Glossar Arbeitsmarkt: Unterbeschäftigung. Stand: 13.07.2009. Nürnberg. (URL: http://statistik.arbeitsagentur.de/nn_274122/Statischer-Content/Grundlagen/Glossare/AST-Glossar/Unterbeschaeftigung.html, Zugriff: 10.09.2013, 09:21 Uhr)

Bundesagentur für Arbeit (BA) (Hrsg.) (2010): Glossar Beschäftigung: Auspendlerquote. Stand: 01.12.2010. Nürnberg. (URL: http://statistik.arbeitsagentur.de/nn_280766/Statischer-Content/Grundlagen/Glossare/BST-Glossar/Auspendlerquote.html, Zugriff: 16.09.2013, 10:31 Uhr).

Bundesagentur für Arbeit (BA) (Hrsg.) (2011a): Glossar Beschäftigung: Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte. Stand: 01.02.2011. Nürnberg. (URL: http://statistik.arbeitsagentur.de/nn_280766/Statischer-Content/Grundlagen/Glossare/BST-Glossar/Sozialversicherungspflichtig-Beschaeftigte.html, Zugriff: 10.09.2013, 09:21 Uhr)

Bundesagentur für Arbeit (BA) (Hrsg.) (2011b): Arbeitsmarkt in Zahlen - Beschäftigtenstatistik. Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte nach Berufen (Klassifizierung der Berufe 1988) Land Nordrhein-Westfalen Stichtag: 31.12.2010. Nürnberg.

Bundesagentur für Arbeit (BA) (Hrsg.) (2012a): Arbeitsmarkt in Zahlen - Schwerbehinderte Menschen in Beschäftigung - Teilerhebung 2010. Deutschland. Nürnberg.

Bundesagentur für Arbeit (BA) (Hrsg.) (2012b): Arbeitsmarkt in Zahlen – Förderstatistik Eingliederungs-, Ausbildungs- und Arbeitgeberzuschüsse für schwerbehinderte Menschen. Nürnberg

Bundesagentur für Arbeit (BA) (Hrsg.) (2013a): Arbeitsmarkt in Zahlen – Arbeitsmarktreport Agentur für Arbeit Duisburg Juli 2013. Nürnberg.

Bundesagentur für Arbeit (BA) (Hrsg.) (2013a-I): Arbeitsmarkt in Zahlen, Beschäftigungsstatistik, Schwerbehinderte Menschen in Beschäftigung (Anzeigeverfahren SGB IX) 2011 in der Stadt Duisburg. Nürnberg.

Bundesagentur für Arbeit (BA) (Hrsg.) (2013a-II): Arbeitsmarkt in Zahlen – Ausbildungsstellenmarkt, Bewerber und Berufsausbildungsstellen in der Stadt Duisburg im September 2013. Nürnberg.

Bundesagentur für Arbeit (BA) (Hrsg.) (2013a-III): Arbeitsmarkt in Zahlen, Arbeitslosenstatistik, Frauen und Männer in der Agentur für Arbeit Duisburg 2013. Nürnberg.

Bundesagentur für Arbeit (BA) (Hrsg.) (2013b): Arbeitsmarkt in Zahlen - Statistik zum Ausbildungsstellenmarkt - Bewerber für Berufsausbildungsstellen und Berufsausbildungsstellen – Zeitreihe Deutschland. Nürnberg.

Bundesagentur für Arbeit (BA) (Hrsg.) (2013c): Kennzahlensteckbrief Umschlagshäufigkeit. Stand: 01.06.2013. Nürnberg. (URL: http://statistik.arbeitsagentur.de/nn_586704/Statischer-Content/Grundlagen/Kennzahlensteckbriefe/Umschlagshaeufigkeit.html, Zugriff: 17.09.2013, 11:50 Uhr)

Bundesagentur für Arbeit (BA) (Hrsg.) (2013d): Methodenbericht Aktivierung in den Rechtskreisen SGB III und SGB II. Nürnberg.

Bundesagentur für Arbeit (BA) (Hrsg.) (2013e): Arbeitsmarkt in Zahlen – Förderstatistik Berufswahl und Berufsausbildung Deutschland Dezember 2012. Nürnberg.

Bundesagentur für Arbeit (BA) (Hrsg.) (2013f): Arbeitsmarkt in Zahlen – Arbeitslose nach Strukturmerkmalen Bestand, Bewegungen und regionaler Vergleich Bundesland Nordrhein-Westfalen August 2013. Nürnberg.

Bundesagentur für Arbeit (BA) (Hrsg.) (2013g): Arbeitsmarkt in Zahlen – Frauen und Männer Agentur für Arbeit Duisburg Juli 2013. Nürnberg.

Bundesagentur für Arbeit (BA) (Hrsg.) (2013h): Kennzahlensteckbrief Beschäftigungsquote Stand: 01.05.2013. Nürnberg. (URL: http://statistik.arbeitsagentur.de/nn_586704/Statischer-Content/Grundlagen/Kennzahlensteckbriefe/Beschaeftigungsquote.html, Zugriff: 10.09.2013, 09:48 Uhr)

Bundesagentur für Arbeit (BA) (Hrsg.) (2013i): Kennzahlensteckbrief Leistungsempfängerquote Stand: 01.05.2013. Nürnberg. (URL: http://statistik.arbeitsagentur.de/nn_586704/Statischer-Content/Grundlagen/Kennzahlensteckbriefe/Leistungsempfaengerquote.html, Zugriff: 12.09.2013, 12:11 Uhr)

Bundesagentur für Arbeit (BA) (Hrsg.) (2013j): Arbeitsmarkt in Zahlen – Frauen und Männer Stadt Duisburg 2012. Nürnberg.

Bundesagentur für Arbeit (BA) (Hrsg.) (2013k): Arbeitsmarkt in Zahlen – Arbeitsmarktreport für Kreise und kreisfreie Städte Duisburg, Stadt August 2013. Nürnberg.

Bundesagentur für Arbeit (BA) (Hrsg.) (2013l): Kennzahlensteckbriefe: Mindestbeteiligung von Frauen nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 SGB III. Stand: 01.05.2013. Nürnberg. (URL: http://statistik.arbeitsagentur.de/nn_586704/Statischer-Content/Grundlagen/Kennzahlensteckbriefe/Mindestbeteiligung-von-Frauen.html, Zugriff: 12.09.2013, 18:52 Uhr)

Bundesagentur für Arbeit (BA) (Hrsg.) (2013m): Arbeitsmarkt in Zahlen – Strukturdaten und -indikatoren Agentur für Arbeit Duisburg. Nürnberg. (URL: http://statistik.arbeitsagentur.de/Statistikdaten/Detail/Aktuell/iiia4/zdf-sdi/sdi-341-0-pdf.pdf, Zugriff: 13.09.2013, 09:27 Uhr).

Bundesagentur für Arbeit (BA) (Hrsg.) (2013n): Kennzahlensteckbriefe: Abgangsrate Arbeitslose. Stand: 01.05.2013. Nürnberg. (URL: http://statistik.arbeitsagentur.de/nn_586704/Statischer-Content/Grundlagen/Kennzahlensteckbriefe/Abgangsrate-Arbeitslose.html, Zugriff: 17.09.2013, 12:00 Uhr)

Bundesagentur für Arbeit (BA) (Hrsg.) (2013o): Arbeitsmarkt in Zahlen - Beschäftigungsstatistik Schwerbehinderte Menschen in Beschäftigung (Anzeigeverfahren SGB IX) Nordrhein-Westfalen. Nürnberg.

Bundesagentur für Arbeit (BA) (Hrsg.) (2013p): Arbeitsmarkt in Zahlen - Erwerbstätige Arbeitslosengeld II-Bezieher. April 2013. Nürnberg.

Bundesagentur für Arbeit (BA) (Hrsg.) (2013q): Förderstatistik - Daten zu den Eingliederungsbilanzen. Bundesergebnisse und ausgewählte Kennzahlen nach Regionen - Rechtkreis SGB III. Nürnberg.

Bundesagentur für Arbeit (BA) (Hrsg.) (2013r): Förderstatistik - Daten zu den Eingliederungsbilanzen. Bundesergebnisse und ausgewählte Kennzahlen nach Regionen - Rechtkreis SGB II. Nürnberg.

Bundesagentur für Arbeit (BA) (Hrsg.) (2013s): Arbeitsmarkt 2012. Nürnberg. (URL: http://statistik.arbeitsagentur.de/Statischer-Content/Arbeitsmarktberichte/Jahresbericht-Arbeitsmarkt-Deutschland/Generische-Publikationen/Arbeitsmarkt-2012.pdf, Zugriff: 15.09.2013, 14:58 Uhr).

Bundesagentur für Arbeit (BA) (Hrsg.) (2013t): Kennzahlensteckbrief Einpendlerquote. Stand: 01.05.2013. Nürnberg. (URL: http://statistik.arbeitsagentur.de/nn_586704/Statischer-Content/Grundlagen/Kennzahlensteckbriefe/Einpendlerquote.html, Zugriff: 16.09.2013, 10:43 Uhr)

Bundesagentur für Arbeit (BA) (Hrsg.) (2013u): Kennzahlensteckbrief Entlassungsrisiko. Stand: 01.05.2013. Nürnberg. (URL: http://statistik.arbeitsagentur.de/nn_586704/Statischer-Content/Grundlagen/Kennzahlensteckbriefe/Entlassungsrisiko.html, Zugriff: 16.09.2013, 10:50 Uhr)

Bundesagentur für Arbeit (BA) (Hrsg.) (2013v): Kennzahlensteckbrief Fluktuationskoeffizient (der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung). Stand: 01.05.2013. Nürnberg. (URL: http://statistik.arbeitsagentur.de/nn_586704/Statischer-Content/Grundlagen/Kennzahlensteckbriefe/Fluktuationskoeffizient.html, Zugriff: 16.09.2013, 11:27 Uhr)

Bundesagentur für Arbeit (BA) (Hrsg.) (2013w): Kennzahlensteckbrief Arbeitsaufnahme-Chance aus Alg-Bezug. Stand: 01.05.2013. Nürnberg. (URL: http://statistik.arbeitsagentur.de/nn_586704/Statischer-Content/Grundlagen/Kennzahlensteckbriefe/Arbeitsaufnahme-Chance-aus-Alg-Bezug.html, Zugriff: 17.09.2013, 12:18 Uhr)

Bundesagentur für Arbeit (BA) (Hrsg.) (2013x): Förderstatistik: Beschäftigung und Arbeitslosigkeit nach Austritt von Teilnehmern an arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen mit Kostenträgerschaft im Rechtskreis SGB III. Datenstand: August 2013. Nürnberg.

Bundesagentur für Arbeit (BA) (Hrsg.) (2013y): Förderstatistik: Beschäftigung und Arbeitslosigkeit nach Austritt von Teilnehmern an arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen mit Kostenträgerschaft im Rechtskreis SGB II. Datenstand: August 2013. Nürnberg.

Bundesagentur für Arbeit (BA) (Hrsg.) (2013z): Förderung der Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben - Deutschland Dezember 2012. Nürnberg.

Bundesagentur für Arbeit (BA) (Hrsg.) (2014a): Arbeitsmarkt in Zahlen, Sonderauswertung der Förderstatistik, Zugang von Teilnehmern in ausgewählte arbeitsmarktpolitische Maßnahmen 2008 und 2013 in der Stadt Duisburg. Düsseldorf.

Bundesagentur für Arbeit (BA) (Hrsg.) (2014b): Sonderauswertung der Leistungsstatistik, Beschäftigung von arbeitslosen und arbeitsuchenden erwerbsfähigen Arbeitslosengeld II-Beziehern 2008 und 2013 in der Stadt Duisburg. Düsseldorf.

Bundesagentur für Arbeit (BA) (Hrsg.) (2014c): Arbeitsmarkt in Zahlen, Sonderauswertung der Arbeitslosenstatistik, Zugang und Bestand an Arbeitslosen in 2008 und 2013 in der Stadt Duisburg. Düsseldorf.

Bundesagentur für Arbeit (BA) (Hrsg.) (2014d): Arbeitsmarkt in Zahlen, Sonderauswertung der Förderstatistik, Austritte von Teilnehmern aus ausgewählten Maßnahmen der Arbeitsmarktpolitik mit SGB -Kostenträgerschaft des Teilnehmers untersucht 6 Monate nach Austritt hinsichtlich sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung (Eingliederungsquote) 2008 für die Stadt Duisburg. Düsseldorf.

Bundesagentur für Arbeit (BA) (Hrsg.) (2014e): Arbeitsmarkt in Zahlen, Sonderauswertung der Förderstatistik, Austritte von Teilnehmern aus ausgewählten Maßnahmen der Arbeitsmarktpolitik mit SGB -Kostenträgerschaft des Teilnehmers untersucht 6 Monate nach Austritt hinsichtlich sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung (Eingliederungsquote) Februar 2013 für die Stadt Duisburg. Düsseldorf.

Bundesagentur für Arbeit (BA) (Hrsg.) (2014f): Arbeitsmarkt in Zahlen, Sonderauswertung der Förderstatistik, Austritte von Teilnehmern aus ausgewählten Maßnahmen der Arbeitsmarktpolitik mit SGB -Kostenträgerschaft des Teilnehmers untersucht 6 Monate nach Austritt hinsichtlich Arbeitslosigkeit (Verbleibsquote) 2008 für die Stadt Duisburg. Düsseldorf.

Bundesagentur für Arbeit (BA) (Hrsg.) (2014g): Arbeitsmarkt in Zahlen, Sonderauswertung der Förderstatistik, Austritte von Teilnehmern aus ausgewählten Maßnahmen der Arbeitsmarktpolitik mit SGB -Kostenträgerschaft des Teilnehmers untersucht 6 Monate nach Austritt hinsichtlich Arbeitslosigkeit (Verbleibsquote) Februar 2013 für die Stadt Duisburg. Düsseldorf.

Bundesagentur für Arbeit (BA) (Hrsg.) (2014h): Arbeitsmarkt in Zahlen, Sonderauswertung der Förderstatistik, Bestand an Teilnehmern in ausgewählte arbeitsmarktpolitische Maßnahmen 2008 nach der Kostenträgerschaft in der Stadt Duisburg. Düsseldorf.

Bundesagentur für Arbeit (BA) (Hrsg.) (2014i): Arbeitsmarkt in Zahlen, Sonderauswertung der Förderstatistik, Bestand an Teilnehmern in ausgewählte arbeitsmarktpolitische Maßnahmen 2013 nach der Kostenträgerschaft in der Stadt Duisburg. Düsseldorf.

Bundesagentur für Arbeit (BA) (Hrsg.) (2014j): Arbeitsmarkt in Zahlen, Sonderauswertung der Förderstatistik, Zugang von Teilnehmern in ausgewählte arbeitsmarktpolitische Maßnahmen nach der Kostenträgerschaft 2008 in der Stadt Duisburg. Düsseldorf.

Bundesagentur für Arbeit (BA) (Hrsg.) (2014k): Arbeitsmarkt in Zahlen, Sonderauswertung der Förderstatistik, Zugang von Teilnehmern in ausgewählte arbeitsmarktpolitische Maßnahmen nach der Kostenträgerschaft 2013 in der Stadt Duisburg. Düsseldorf.

Bundesagentur für Arbeit (BA) (Hrsg.) (2014l): Arbeitsmarkt 2013. Amtliche Nachrichten der Bundesagentur für Arbeit, 61. Jhrg., Sondernummer 2. Nürnberg. (URL: https://statistik.arbeitsagentur.de/Statistikdaten/Detail/201312/ama/heft-arbeitsmarkt/arbeitsmarkt-d-0-201312-pdf.pdf, Zugriff: 06.04.2015)

Bundesarbeitsgemeinschaft der Berufsbildungswerke (BAG BBW) (Hrsg.) (2010): Volkswirtschaftliche Effekte der Ausbildung von jungen Menschen mit Behinderung. Eine Studie des Instituts der deutschen Wirtschaft Köln. Berlin. (URL: http://www.bagbbw.de/w/files/uploads-veroeffentlichungen/1_studie-bildungswerke.pdf, Zugriff: 16.10.2013, 16:53 Uhr)

Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen (BIH) (Hrsg.) (2014): ABC Behinderung & Beruf. Handbuch für die betriebliche Praxis. Wiesbaden.

Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen (BIH) (Hrsg.) (2012): Jahresbericht 2011/2012. Hilfen für schwerbehinderte Menschen im Beruf. Wiesbaden.

Bundesarbeitsgemeinschaft unterstützte Beschäftigung (BAG UB) (Hrsg.) (2012): Ergebnisse 1.-3. Mitglieder-Umfrage der BAG UB (2009 – 2011) zur Umsetzung der Maßnahme „Unterstützte Beschäftigung“ nach § 38a SGB IX. Hamburg. (URL: http://www.bag-ub.de/ub/download/Auswertung%20BAG%20UB%20Umfragen%20Unterstuetzte%20Beschaeftigung%202009-2011.pdf, Zugriff: 16.10.2013, 15:22 Uhr)

Bundesarbeitsgemeinschaft Werkstätten für behinderte Menschen (BAG WfbM) (Hrsg.) (2012a): Entwicklung des Organisationsgrads zum 01.01.2012. Frankfurt a. M.

Bundesarbeitsgemeinschaft Werkstätten für behinderte Menschen (BAG WfbM) (Hrsg.) (2012b): Anzahl der Mitgliedswerkstätten und belegten Plätzen nach Bundesländern zum 01.01.2012. Frankfurt a. M.

Bundesarbeitsgemeinschaft Werkstätten für behinderte Menschen (BAG WfbM) (Hrsg.) (2012c): Die Entwicklung der monatlichen Arbeitsentgelte. Frankfurt a. M.

Bundesarbeitsgemeinschaft Werkstätten für behinderte Menschen (BAG WfbM) (Hrsg.) (2012d): Anzahl der wesentlichen Behinderungsarten in den Mitgliedswerkstätten zum 01.01.2012. Frankfurt a. M.

Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB) (Hrsg.) (2013): Datenreport zum Berufsbildungsbericht 2013. Vorversion vom 13.05.2013. Bonn. (URL: http://datenreport.bibb.de/media2013/BIBB-Datenreport_2013_Vorversion.pdf , Zugriff: 15.7.2013)

Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) (Hrsg.) (2011a): Übereinkommen der Vereinten Nationen über Rechte von Menschen mit Behinderungen. Erster Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland. Berlin.

Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) (Hrsg.) (2011b): Unser Weg in eine inklusive Gesellschaft. Der Nationale Aktionsplan der Bundesregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention. Berlin.

Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) (Hrsg.) (2013): Teilhabebericht der Bundesregierung über die Lebenslagen von Menschen mit Beeinträchtigungen. Teilhabe – Beeinträchtigung – Behinderung. Bonn.

Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) (Hrsg.) (2014): Der Weg zum Bundesteilhabegesetz. Bonn. (URL: http://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Publikationen/a762-bundesteilhabebericht.pdf?__blob=publicationFile, Zugriff: 01.04.2015)

Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) (Hrsg.) (2015): Beantwortung der Fragen aus der „List of Issues“ im Zusammenhang mit der ersten deutschen Staatenprüfung. Berlin. (URL: http://www.gemeinsam-einfach-machen.de/SharedDocs/Downloads/DE/StdS/UN_BRK/LOI.pdf?__blob=publicationFile, Zugriff: 10.04.2015)

Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) (Hrsg.) (2012): Zugangswege junger Menschen mit Behinderung in Ausbildung und Beruf. Bonn, Berlin.

Bundesverwaltungsamt (Hrsg.) (o.J.): Beschäftigungsphase im Modellprojekt Bürgerarbeit. (URL: http://www.bva.bund.de/DE/Organisation/Abteilungen/Abteilung_II/Zuwendung_Themen/Themenbereich_Arbeit_Soziales/Buergerarbeit/Buergerarbeit_node.html, Zugriff: 15.04.2015)

Bundeszentrale für politische Bildung (Hrsg.) (2013): Lexikon der Wirtschaft – Beschäftigungspolitik. (URL: http://www.bpb.de/nachschlagen/lexika/lexikon-der-wirtschaft/18850/beschaeftigungspolitik, Zugriff: 15.02.2015)

Bürli, Alois (1997): Internationale Tendenzen in der Sonderpädagogik – Vergleichende Betrachtung mit Schwerpunkt auf den europäischen Raum. Hagen.

Busse, Felix/Hamacher, Peter/Kleine, Cosack, Michael/Schwackenberg, Wolfgang (Hrsg.) (2011): EU als Ganzes ratifiziert erstmalig Menschenrechtsvertrag. In: Anwaltsblatt, H. 3, S. VIII.

Bylinski, Ursula (2015): Inklusive Berufsbildung: Vielfalt aufgreifen – alle Potenziale nutzen! In: Erdsiek-Rave, Ute/John-Ohnesorg, Marei (Hrsg.): Inklusion in der beruflichen Ausbildung. Berlin, S. 47-58.

Cabinet Office (1999): Modernising government (CM 4310). London. (URL: https://www.wbginvestmentclimate.org/uploads/modgov.pdf, Zugriff: 28.01.2015)

Campbell Collaboration (Hrsg.) (o.J.): . The Cambell Collaboration. Improving the evidence base for social policy and practice. Oslo. (URL: http://www.campbellcollaboration.org/artman2/uploads/1/Campbell_mal_Campbell_Collaboration_Improving_the_evidence_base_for_social_policy_and_practice.pdf, Zugriff: 29.01.2015)

Cochrane Collaboration (Hrsg.) (2014): About us. (URL: http://www.cochrane.org/about-us; Zugriff: 29.01.2015)

Como, Frank (2008): Soziale Inklusion. Aktuelle Projekte und Perspektiven. In: VPP: Verhaltenstherapie und psychosoziale Praxis, H. 4, S. 911-916.

David, Miriam E. (2002). Introduction: Themed Section on Evidence-Based Policy as a concept for Modernising Governance and Social Science Research. In: Social Policy and Society, H. 3, S. 213-214.

Dera, Susanne/Larsen, Christa/Schmid, Alfons (2005): Theoretisch-konzeptionelle Überlegungen über ein regionales Arbeitsmarktmonitoring. In: Larsen, Christa/Dera, Susanne/Knobel, Claudia/Schmid, Alfons (Hrsg.) (2005): Regionales Arbeitsmarktmonitoring: Ansätze, Konzepte und Entwicklungen in Deutschland. München, S. 113-127.

Deutscher Blinden- und Sehbehindertenverband (DBSV) (Hrsg.) (o.J.): Begriff Behinderung in der Behindertenrechtskonvention und im deutschen Recht. A.o.O. (URL: http://www.dbsv.org/index.php?id=974, Zugriff: 28.03.2015)

Deutscher Bundesrat (Hrsg.) (2013): Entschließung des Bundesrates „Schaffung eines Bundesleistungsgesetzes“. Drucksache 282/12, 22. März 2013. (URL: http://www.reha-recht.de/fileadmin/user_upload/Downloads/Infothek/Aus_der_Politik/Bundesratsdrucksachen/2013/282-12B_Bundesleistungsgesetz.pdf, Zugriff: 01.04.2015)

Deutsches Institut für internationale Pädagogische Forschung (Hrsg.) (2015): Weitere Bildungsberichte. (URL: http://www.bildungsbericht.de/zeigen.html?seite=4368; Zugriff: 13.01.2015)

Deutsches Studentenwerk (DSW) (Hrsg.) (2012): beeinträchtigt studieren – Datenerhebung zur Situation Studierender mit Behinderung und chronischer Krankheit 2011. Berlin. (URL: http://www.best-umfrage.de/PDF/beeintraechtigt_studieren_2011.pdf, Zugriff: 20.11.2013)

Dionisius, Regina/Lissek, Nicole/Schier, Friedel (Hrsg.) (2012a): Beteiligung an beruflicher Bildung – Indikatoren und Quoten im Überblick. Bonn.

Dionisius, Regina/Lissek, Nicole/Schier, Friedel (Hrsg.) (2012b): Indikatoren zur Bildungsbeteiligung. In: Dionisius, Regina/Lissek, Nicole/Schier, Friedel (Hrsg.) (2012): Beteiligung an beruflicher Bildung – Indikatoren und Quoten im Überblick. Bonn, S. 11-31.

Dionisius, Regina/Lissek, Nicole/Schier, Friedel (Hrsg.) (2012c): Indikatoren zur relativen Bedeutung von Angeboten der beruflichen Ausbildung. In: Dionisius, Regina/Lissek, Nicole/Schier, Friedel (Hrsg.) (2012): Beteiligung an beruflicher Bildung – Indikatoren und Quoten im Überblick. Bonn, S. 32-38.

Döbert, Hans (2015): Zusammenfassung der Analyseergebnisse. In: Döbert, Hans/Weishaupt, Horst (Hrsg.): Bildungsmonitoring, Bildungsmanagement und Bildungssteuerung in Kommunen – Ein Handbuch. Münster, New York, S. 278-286.

Döbert, Hans/Avenarius, Hermann (2007): Konzeptionelle Grundlagen der Bildungsberichterstattung in Deutschland. In: van Buer, Jürgen (Hrsg.): Qualität von Schule. Ein kritisches Handbuch. Frankfurt a.M. u.a., S. 297-314.

Döbert, Hans/Egger, Marina/Isermann, Katrin/John, Magnus/Kann, Caroline, Pohl, Urte/Schneider, Björn/Siepke, Tim/Tegge, Dana (2015): Analyse kommunaler Bildungsberichte. In: Döbert, Hans/Weishaupt, Horst (Hrsg.): Bildungsmonitoring, Bildungsmanagement und Bildungssteuerung in Kommunen – Ein Handbuch. Münster, New York, S. 213-215.

Döbert, Hans/Weishaupt, Horst (2015): Bildungsmonitoring, Bildungsmanagement und Bildungssteuerung in Kommunen - Eine Einführung. In: Döbert, Hans/Weishaupt, Horst (Hrsg.): Bildungsmonitoring, Bildungsmanagement und Bildungssteuerung in Kommunen – Ein Handbuch. Münster, New York, S. 11-21.

Dobischat, Rolf/Fischell, Marcel/Rosendahl, Anna (2015): Einführung in das Recht der Weiterbildung. Wiesbaden.

Dose, Nicolai (2006). (Art.) Steuerungsmodelle, Neue. In Voigt, Rüdiger/Walkenhaus, Ralf (Hrsg.): Handwörterbuch zur Verwaltungsreform. Wiesbaden, S. 339-344.

Duden-Wörterbuch Online (o. J. a): Stichwort Evidenz, URL: http://www.duden.de/rechtschreibung/Evidenz, Zugriff: 09.02.15.

Duden-Wörterbuch Online (o. J. b): Stichwort Monitoring. (URL: http://www.duden.de/rechtschreibung/Monitoring, Zugriff: 08.02.15)

Duden-Wörterbuch Online (o. J. c): Stichwort Integration. (URL: http://www.duden.de/rechtschreibung/Integration, Zugriff: 01.03.2015)

Duden-Wörterbuch Online (o. J. d): Stichwort Exklusion. (URL: http://www.duden.de/rechtschreibung/Exklusion, Zugriff: 02.03.2015)

Ebbinghaus, Margit/Gericke, Naomi/Uhly, Alexandra (2012): Indikatoren zur Effizienz der dualen Berufsausbildung. In: Dionisius, Regina/Lissek, Nicole/Schier, Friedel (Hrsg.) (2012): Beteiligung an beruflicher Bildung – Indikatoren und Quoten im Überblick. Bonn, S. 101-128.

Egger, Marina (2015): Kommunale Bildungsberichterstattung. In: Döbert, Hans/Weishaupt, Horst (Hrsg.): Bildungsmonitoring, Bildungsmanagement und Bildungssteuerung in Kommunen. Münster u.a., S. 193-211.

Erdsiek-Rave, Ute (2015): Von der UN-Konvention bis zur Kampagne „Inklusion gelingt“. In: Erdsiek-Rave, Ute/John-Ohnesorg, Marei (Hrsg.): Inklusion in der beruflichen Ausbildung. Berlin, S. 27-34.

Euler, Dieter/Sloane, Peter F. E. (2015): Neue Bildungslandschaften – Kommunales Bildungsmanagement als Zukunftsaufgabe. In: Zeitschrift für Berufs- und Wirtschaftspädagogik, H.1, S. 1-10.

Feige, Judith (2013): „Barrieren in den Köpfen“ abbauen! Bewusstseinsbildung als Verpflichtung. Position der Monitoring-Sellezur UN-Behindertenrechtskonvention Nr. 8. Berlin.

Finch, Janet (1986) Research and policy: the use of qualitative methods in social and educational research London.

Fink, Christina (2011): Der Übergang von der Schule in berufliche Ausbildung. Wiesbaden.

Galiläer, Lutz (2011): Auf dem Weg zur Inklusion? Übergänge und Ausbildung von Jugendlichen mit Behinderung. In: *bwp@* Spezial 5 – Hochschultage Berufliche Bildung 2011, Fachtagung 05, hrsg. v. STEIN, R./ STACH, M., 1-14. Online: http://www.bwpat.de/ht2011/ft05/galilaeer_ft05-ht2011.pdf (26-09-2011). (Zugriff: 15.07.2013)

Gericke, Naomi/Flemming, Simone (2013): Menschen mit Behinderungen im Spiegel der Berufsbildungsstatistik – Grenzen und Möglichkeiten. Bonn.

Gericke, Naomi/Uhly, Alexandra (2012): Indikatoren zur quantitativen Bedeutung der dualen Berufsausbildung und zur Integration von Personengruppen in die duale Berufsausbildung. In: Dionisius, Regina/Lissek, Nicole/Schier, Friedel (Hrsg.) (2012): Beteiligung an beruflicher Bildung – Indikatoren und Quoten im Überblick. Bonn, S. 84-100.

Glaab, Manuela/Korte, Karl-Rudolff (2012): Angewandte Politikforschung – Konzeption und Forschungstradition. In: Glaab, Manuela/Korte, Karl-Rudolff (Hrsg.): Angewandte Politikforschung. Wiesbaden, S. 11-43.

Handl, Johann (1984): Chancengleichheit und Segregation: Ein Vorschlag zur Messung ungleicher Chancenstrukturen und ihrer zeitlichen Entwicklung: In: Zeitschrift für Soziologie, H. 4, S. 328-345.

Hartmann, Petra (2002): Gütekriterien. In: Endruweit, Günter/Tromsdorff, Gisela (Hrsg.): Wörterbuch der Soziologie. Stuttgart, S. 210.

Head, Brian W. (2008): Three Lenses of Evidence-Based Policy. In: The Australian Journal of Public Administration, H. 1, S. 1–11.

Heimlich, Ulrich (2011): Inklusion und Sonderpädagogik – Die Bedeutung der Behindertenrechtskonvention (BRK) für die Modernisierung sonderpädagogischer Förderung. In: Zeitschrift für Heilpädagogik, H. 2, S. 44-54.

Hilbert, Christoph/Mytzek, Ralf (2002): Strategische und methodische Ansatzpunkte zur Ermittlung des regionalen Qualifikationsbedarfs (WZB Discussion Paper). Berlin.

Hinz, Andreas (2008): Inklusion - historische Entwicklungslinien und internationale Kontexte. In: Hinz, Andreas/Körner, Ingrid/Niehoff, Ulrich (Hrsg.): Von der Integration zur Inklusion. Grundlagen – Perspektiven – Praxis. Marburg, S. 33-52

Hinz, Andreas (2013): Inklusion – von der Unkenntnis zur Unkenntlichkeit!? - Kritische Anmerkungen zu einem Jahrzehnt Diskurs über schulische Inklusion in Deutschland. In: Zeitschrift für Inklusion, H.1. (URL: http://www.inklusion-online.net/index.php/inklusion-online/article/view/26/26, Zugriff: 01.03.2015)

Hirschberg, Marianne (2010): Partizipation – ein Querschnittsanliegen der UN-Behindertenrechtskonvention. Deutsches Institut für Menschenrechte Positionen Nr. 3. Berlin.

Hirschberg, Marianne (2011): Behinderung: Neues Verständnis nach der Behindertenrechtskonvention. Positionen der Monitoring-Stelle zur UN-Behindertenrechtskonvention Nr. 4. Berlin.

Hirschberg, Marianne (2012): Menschenrechtsbasierte Datenerhebung – Schlüssel für gute Behindertenpolitik. Anforderungen aus Artikel 31 der UN-Behindertenrechtskonvention (Policy Paper, Nr. 19). Berlin.

Höhne, Markus/Kampe, Carsten/Walter Anja (2008): Skilled Employees as a Target Group for Labour Policies – A German Perspective. In: Larsen, Christa/ Mathejczyk, Waldemar/Kipper, Jenny/Schmid, Alfons (Hrsg.): Target Group Monitoring in European Regions. Empirical Findings and Conceptual Approaches. München, Mering, S.160-165.

Hornberg, Claudia/Schröttle, Monika (2011): Endbericht „Vorstudie zur Neukonzeption des Behindertenberichtes“. Bielefeld, Bochum, Frankfurt a. M.. (URL: http://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Publikationen/fb-fb408-vorstudie-zur-neukonzeption-des-behindertenberichtes.pdf;jsessionid=B00217984B1BE36A441626ABBDB2D114?__blob=publicationFile, Zugriff: 19.04.2015)

Hucker, Tobias/Troltsch, Klaus (2012): Indikatoren zur betrieblichen Ausbildungsbeteiligung. In: Dionisius, Regina/Lissek, Nicole/Schier, Friedel (Hrsg.) (2012): Beteiligung an beruflicher Bildung – Indikatoren und Quoten im Überblick. Bonn, S. 39-47.

Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) (Hrsg.) (2013a): Bevölkerungsstand am 31.12.2012 Basis Zensus 2011 nach Nationalität und Geschlecht - Gemeinden – Stichtag. Düsseldorf.

Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) (Hrsg.) (2013b): Erwerbstätige, Erwerbslose und Nichterwerbspersonen nach Geschlecht und Altersgruppen - kreisfreie Städte und Kreise – Duisburg. Grundprogramm des Mikrozensus. Düsseldorf. (URL: https://www.landesdatenbank.nrw.de/ldbnrw/online/data;jsessionid=137D7254C0A8C23FA80C0797A78C95DB?operation=abruftabelleBearbeiten&levelindex=2&levelid=1384590404340&auswahloperation=abruftabelleAuspraegungAuswaehlen&auswahlverzeichnis=ordnungsstruktur&auswahlziel=werteabruf&selectionname=122-2-06iz&auswahltext=%23SHKRL-05112&werteabruf=Werteabruf, Zugriff: 16.11.2013, 09:28 Uhr)

Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) (Hrsg.) (2013c): Statistische Berichte. Stand und Entwicklung der Erwerbstätigkeit in Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf. (URL: https://webshop.it.nrw.de/gratis/A629%20201100.pdf, Zugriff: 09.09.2013, 16:19 Uhr)

Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) (Hrsg.) (2013d): Innergemeindliche Berufspendler nach Altersgruppen - Gemeinden - Stichtag (ab 2010). Düsseldorf. (URL: https://www.landesdatenbank.nrw.de/ldbnrw/online/data;jsessionid=2C1B1CA3C18946421FC3382B2209AF7E?operation=abruftabelleBearbeiten&levelindex=1&levelid=1382945732689&auswahloperation=abruftabelleAuspraegungAuswaehlen&auswahlverzeichnis=ordnungsstruktur&auswahlziel=werteabruf&selectionname=193-A-22iz&auswahltext=%23SHGKRL-05112&werteabruf=Werteabruf, Zugriff: 28.10.2013)

Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) (Hrsg.) (2013e): Innergemeindliche Berufspendler nach Wirtschaftsbereichen und Geschlecht - Gemeinden - Stichtag (ab 2010). Düsseldorf. (URL: https://www.landesdatenbank.nrw.de/ldbnrw/online/data;jsessionid=2C1B1CA3C18946421FC3382B2209AF7E?operation=abruftabelleBearbeiten&levelindex=2&levelid=1382946429352&auswahloperation=abruftabelleAuspraegungAuswaehlen&auswahlverzeichnis=ordnungsstruktur&auswahlziel=werteabruf&selectionname=193-A-23ir&auswahltext=%23RKREISE-05112&nummer=2&variable=1&name=KREISE&werteabruf=Werteabruf, Zugriff: 28.10.2013)

Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) (Hrsg.) (2013f): Innergemeindliche Berufspendler nach Beschäftigungsumfang und Geschlecht - Gemeinden - Stichtag (ab 2010). Düsseldorf. (URL: https://www.landesdatenbank.nrw.de/ldbnrw/online/data;jsessionid=2C1B1CA3C18946421FC3382B2209AF7E?operation=abruftabelleBearbeiten&levelindex=2&levelid=1382946670241&auswahloperation=abruftabelleAuspraegungAuswaehlen&auswahlverzeichnis=ordnungsstruktur&auswahlziel=werteabruf&selectionname=193-A-24ir&auswahltext=&nummer=2&variable=1&name=KREISE&werteabruf=Werteabruf, Zugriff: 28.10.2013)

Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) (Hrsg.) (2013g): Innergemeindliche Berufspendler nach Stellung im Beruf und Geschlecht - Gemeinden - Stichtag (ab 2010). Düsseldorf. (URL: https://www.landesdatenbank.nrw.de/ldbnrw/online/data;jsessionid=2C1B1CA3C18946421FC3382B2209AF7E?operation=abruftabelleBearbeiten&levelindex=2&levelid=1382946977451&auswahloperation=abruftabelleAuspraegungAuswaehlen&auswahlverzeichnis=ordnungsstruktur&auswahlziel=werteabruf&selectionname=193-A-25ir&auswahltext=%23RKREISE-05112&nummer=2&variable=1&name=KREISE&werteabruf=Werteabruf, Zugriff: 28.10.2013)

Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) (Hrsg.) (2013h): Information Bestimmung des Pendlerbegriffs in der Pendlerrechnung. Düsseldorf. (URL: https://www.landesdatenbank.nrw.de/ldbnrw/online/data;jsessionid=657EF973296A98F784E774A1C0B9F75C?operation=ergebnistabelleInfo&levelindex=3&levelid=1382948362238, Zugriff: 28.10.2013)

Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) (Hrsg.) (2013i): Berufseinpendler nach Altersgruppen - Gemeinden - Stichtag (ab 2010). Düsseldorf. (URL: https://www.landesdatenbank.nrw.de/ldbnrw/online/data;jsessionid=657EF973296A98F784E774A1C0B9F75C?operation=abruftabelleBearbeiten&levelindex=2&levelid=1382948722348&auswahloperation=abruftabelleAuspraegungAuswaehlen&auswahlverzeichnis=ordnungsstruktur&auswahlziel=werteabruf&selectionname=193-A-02iz&auswahltext=%23SHGKRL-05112&werteabruf=Werteabruf, Zugriff: 28.10.2013)

Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) (Hrsg.) (2013j): Berufseinpendler nach Wirtschaftsbereichen und Geschlecht - Gemeinden - Stichtag (ab 2010). Düsseldorf. (URL: https://www.landesdatenbank.nrw.de/ldbnrw/online/data;jsessionid=657EF973296A98F784E774A1C0B9F75C?operation=abruftabelleBearbeiten&levelindex=2&levelid=1382949045864&auswahloperation=abruftabelleAuspraegungAuswaehlen&auswahlverzeichnis=ordnungsstruktur&auswahlziel=werteabruf&selectionname=193-A-03iz&auswahltext=%23Z-30.06.2011%23SHGKRL-05112&werteabruf=Werteabruf, Zugriff: 28.10.2013)

Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) (Hrsg.) (2013k): Berufseinpendler nach Beschäftigungsumfang und Geschlecht – Gemeinden - Stichtag (ab 2010). Düsseldorf. (URL: https://www.landesdatenbank.nrw.de/ldbnrw/online/data;jsessionid=657EF973296A98F784E774A1C0B9F75C?operation=abruftabelleBearbeiten&levelindex=2&levelid=1382949114430&auswahloperation=abruftabelleAuspraegungAuswaehlen&auswahlverzeichnis=ordnungsstruktur&auswahlziel=werteabruf&selectionname=193-A-04ir&auswahltext=%23RKREISE-05112&nummer=2&variable=1&name=KREISE&werteabruf=Werteabruf, Zugriff: 28.10.2013)

Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) (Hrsg.) (2013l): Berufseinpendler nach Stellung im Beruf und Geschlecht – Gemeinden - Stichtag (ab 2010). Düsseldorf. (URL: https://www.landesdatenbank.nrw.de/ldbnrw/online/data;jsessionid=657EF973296A98F784E774A1C0B9F75C?operation=abruftabelleBearbeiten&levelindex=2&levelid=1382949306257&auswahloperation=abruftabelleAuspraegungAuswaehlen&auswahlverzeichnis=ordnungsstruktur&auswahlziel=werteabruf&selectionname=193-A-05ir&auswahltext=%23RKREISE-05112&nummer=2&variable=1&name=KREISE&werteabruf=Werteabruf, Zugriff: 28.10.2013)

Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) (Hrsg.) (2013m): Berufsauspendler nach Altersgruppen - Gemeinden - Stichtag (ab 2010). Düsseldorf. (URL: https://www.landesdatenbank.nrw.de/ldbnrw/online/data;jsessionid=663F5C824CCCDC3EDF1006030919A474?operation=abruftabelleBearbeiten&levelindex=1&levelid=1382950191110&auswahloperation=abruftabelleAuspraegungAuswaehlen&auswahlverzeichnis=ordnungsstruktur&auswahlziel=werteabruf&selectionname=193-A-12ir&auswahltext=%23RKREISE-05112&nummer=2&variable=1&name=KREISE&werteabruf=Werteabruf, Zugriff: 28.10.2013)

Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) (Hrsg.) (2013n): Berufsauspendler nach Wirtschaftsbereichen und Geschlecht - Gemeinden - Stichtag (ab 2010). Düsseldorf. (URL: https://www.landesdatenbank.nrw.de/ldbnrw/online/data;jsessionid=663F5C824CCCDC3EDF1006030919A474?operation=abruftabelleBearbeiten&levelindex=1&levelid=1382950084269&auswahloperation=abruftabelleAuspraegungAuswaehlen&auswahlverzeichnis=ordnungsstruktur&auswahlziel=werteabruf&selectionname=193-A-13ir&auswahltext=%23RKREISE-05112&nummer=2&variable=1&name=KREISE&werteabruf=Werteabruf, Zugriff: 28.10.2013)

Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) (Hrsg.) (2013o): Berufsauspendler nach Beschäftigungsumfang und Geschlecht – Gemeinden - Stichtag (ab 2010). Düsseldorf. (URL: https://www.landesdatenbank.nrw.de/ldbnrw/online/data;jsessionid=663F5C824CCCDC3EDF1006030919A474?operation=abruftabelleBearbeiten&levelindex=1&levelid=1382950321010&auswahloperation=abruftabelleAuspraegungAuswaehlen&auswahlverzeichnis=ordnungsstruktur&auswahlziel=werteabruf&selectionname=193-A-14ir&auswahltext=%23RKREISE-05112&nummer=2&variable=1&name=KREISE&werteabruf=Werteabruf, Zugriff: 28.10.2013)

Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) (Hrsg.) (2013p): Berufsauspendler nach Stellung im Beruf und Geschlecht – Gemeinden - Stichtag (ab 2010). Düsseldorf. (URL: https://www.landesdatenbank.nrw.de/ldbnrw/online/data;jsessionid=663F5C824CCCDC3EDF1006030919A474?operation=abruftabelleBearbeiten&levelindex=1&levelid=1382950409234&auswahloperation=abruftabelleAuspraegungAuswaehlen&auswahlverzeichnis=ordnungsstruktur&auswahlziel=werteabruf&selectionname=193-A-15ir&auswahltext=%23RKREISE-05112&nummer=2&variable=1&name=KREISE&werteabruf=Werteabruf, Zugriff: 28.10.2013)

Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) (Hrsg.) (2013r): Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte: Beschäftigte am Arbeitsort nach Geschlecht, Nationalität und Wirtschaftszweigen - Stichtag 30.06. - Kreise u. krfr. Städte (ab 2008). Düsseldorf. (URL: https://www.landesdatenbank.nrw.de/ldbnrw/online/data;jsessionid=2371C55E2E23D445156E7B80181AD875?operation=abruftabelleBearbeiten&levelindex=2&levelid=1384607345816&auswahloperation=abruftabelleAuspraegungAuswaehlen&auswahlverzeichnis=ordnungsstruktur&auswahlziel=werteabruf&selectionname=13111-9k31&auswahltext=%23RGEMNEU-05112%2C05&werteabruf=Werteabruf, Zugriff: 16.11.2013)

Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) (Hrsg.) (2013s): Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte: Beschäftigte am Arbeitsort nach Geschlecht, Nationalität, Voll-/Teilzeitbeschäftigung und Altersgruppen - Stichtag 30.06. - Kreise u. krfr. Städte (ab 2008). Wiesbaden. (URL: https://www.landesdatenbank.nrw.de/ldbnrw/online/data;jsessionid=7379D4DE3C0FE0B036708DC408B11A08?operation=abruftabelleBearbeiten&levelindex=2&levelid=1384609454703&auswahloperation=abruftabelleAuspraegungAuswaehlen&auswahlverzeichnis=ordnungsstruktur&auswahlziel=werteabruf&selectionname=13111-9k34&auswahltext=%23RGEMNEU-05112%2C05&werteabruf=Werteabruf, Zugriff: 16.11.2013)

Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) (Hrsg.) (2013t): Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte: Beschäftigte am Arbeitsort nach Art der Ausbildung und Geschlecht - Stichtag 30.06. - Kreise u. krfr. Städte (ab 2008). Düsseldorf. (URL: https://www.landesdatenbank.nrw.de/ldbnrw/online/data;jsessionid=589FADB159DE9D9EF930DD27469FABB3?operation=abruftabelleBearbeiten&levelindex=2&levelid=1384610317109&auswahloperation=abruftabelleAuspraegungAuswaehlen&auswahlverzeichnis=ordnungsstruktur&auswahlziel=werteabruf&selectionname=13111-17ir&auswahltext=%23RKREISE-05112&nummer=2&variable=1&name=KREISE&werteabruf=Werteabruf, Zugriff: 16.11.2013)

Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) (Hrsg.) (2013q): Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte (Arbeitsort) nach Voll- und Teilzeit, Nationalität und Geschlecht - Stichtag 30.06. - Kreise u. krfr. Städte. Düsseldorf. (URL: https://www.landesdatenbank.nrw.de/ldbnrw/online/data;jsessionid=DAC99FC4A34DFEA5DB2AC56BE15A0FDC?operation=abruftabelleBearbeiten&levelindex=2&levelid=1384676062635&auswahloperation=abruftabelleAuspraegungAuswaehlen&auswahlverzeichnis=ordnungsstruktur&auswahlziel=werteabruf&selectionname=13111-07ir&auswahltext=%23RGEMEIN-05112000&nummer=2&variable=1&name=GEMEIN&werteabruf=Werteabruf, Zugriff: 17.11.2013)

Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) (Hrsg.) (2014a): Fortschreibung des Bevölkerungsstands Kommunales Bildungsmonitoring: Tab. A1.2: Bevölkerung nach Altersgruppen und Geschlecht. Düsseldorf.

Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) (Hrsg.) (2014b): Fortschreibung des Bevölkerungsstands Schwerbehinderte Menschen nach Altersgruppen (13) und Geschlecht - kreisfreie Städte und Kreise – Stichtag 31.12.2013 und 31.12.2009. Düsseldorf.

Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) (Hrsg.) (2014c): Pendler nach Beschäftigungsumfang, Geschlecht und Alter in NRW - Methodische Erläuterung. Düsseldorf. (URL: https://www.it.nrw.de/statistik/b/daten/Textdateien/r543Text_Pendler_geschl.html#Methodische%20Erl%C3%A4uterung, Zugriff: 10.11.2014)

Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) (Hrsg.) (2010): Statistische Berichte Schwerbehinderte Menschen in Nordrhein-Westfalen am 31. Dezember 2009. Düsseldorf.

Institut für Qualität und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen (IQWiG) (Hrsg.) (o. J.): Gesichertes Medizinwissen für eine bessere Versorgung Aufgaben, Arbeitsweise und Ziele des IQWiG. Köln. (URL: https://www.iqwig.de/download/IQWiG_Informationsflyer.pdf, Zugriff: 01.02.2015)

Jann, Werner (2011). Neues Steuerungsmodell. In Blanke, Bernhard/Nullmeier, Frank/Reichard, Christoph/Wewer, Göttrik (Hrsg.): Handbuch zur Verwaltungsreform. Wiesbaden, S. 98-108.

Jann, Werner/Wegrich, Kai (2003): Phasenmodelle und Politikprozesse: Der Policy Cycle. In: Schubert, Klaus/Badelow, Nils C. (Hrsg.): Lehrbuch der Politikfeldanalyse. München, Wien, S. 71-104.

John, Magnus (2015a): Bildungsmonitoring. In: Döbert, Hans/Weishaupt, Horst (Hrsg.): Bildungsmonitoring, Bildungsmanagement und Bildungssteuerung in Kommunen – Ein Handbuch. Münster, New York, S. 115-125.

John, Magnus (2015b): Aufbau und Struktur der Bildungsberichte. In: Döbert, Hans/Weishaupt, Horst (Hrsg.): Bildungsmonitoring, Bildungsmanagement und Bildungssteuerung in Kommunen – Ein Handbuch. Münster, New York, S. 215-220.

John, Magnus (2015c): Darstellung der konzeptionellen Grundlagen in den Bildungsberichten. In: Döbert, Hans/Weishaupt, Horst (Hrsg.): Bildungsmonitoring, Bildungsmanagement und Bildungssteuerung in Kommunen – Ein Handbuch. Münster, New York, S. 226-232.

John, Magnus/Büchner, Charlotte (2015): Formen eines kommunalen Bildungsmonitorings. In: Döbert, Hans/Weishaupt, Horst (Hrsg.): Bildungsmonitoring, Bildungsmanagement und Bildungssteuerung in Kommunen – Ein Handbuch. Münster, New York, S. 143-153.

Jornitz, Sieglinde (2009): Evidenzbasierte Bildungsforschung. In: Pädagogische Korrespondenz, H. 40, S. 68-75.

Jun, Uwe/Grabow, Karsten (2008): Mehr Expertise in der deutschen Politik? Zur Übertragbarkeit des „Evidence-based policy approach“. Gütersloh.

Jüttner, Andreas (2013): SGB III § 283 Arbeitsmarktberichterstattung, Weisungsrecht Rn. 1-11. In: Mutschler, Bernd/Schmidt-De Caluwe, Reimund/Coseriu, Pablo (Hrsg.) (2013): Sozialgesetzbuch III Arbeitsförderung Kommentar. 5. Auflage. Baden-Baden.

Kindermann, Walter (2009): Vorwort – Hessisches Sozialministerium. In: Larsen, Christa/ Mathejczyk, Waldemar/Neisen, Vera/Schmid, Alfons (Hrsg.) (2009): Monitoringkonzept zur Arbeitsmarktintegration von Migrantinnen und Migranten für europäische Regionen und seine Umsetzung im Kreis Offenbach. Frankfurt am Main. S. 7.

Klemm, Klaus (2013): Inklusion in Deutschland - eine bildungsstatistische Analyse, Gütersloh. (URL: http://www.bertelsmann-stiftung.de/cps/rde/xbcr/SID-ACEA6E29-81BCDF55/bst/xcms_bst_dms_37485_37486_2.pdf, Zugriff: 20.11.2013)

Klenk, Johannes (o. J.):Stichwort: Bildungspolitik. In: Gabler Wirtschaftslexikon. (URL: http://wirtschaftslexikon.gabler.de/Archiv/3356/bildungspolitik-v10.html, Zugriff: 23.02.2015)

Koalitionsvertrag von CDU, CSU und SPD 18. Legislaturperiode (2013): Deutschlands Zukunft gestalten, veröffentlicht am 27.11.2013 (URL: https://www.cdu.de/sites/default/files/media/dokumente/koalitionsvertrag.pdf, Zugriff: 01.04.2015)

Koch, Roland (2007): Message of Greetings from the Minister President of Hessen. In: Larsen, Christa/ Mathejczyk, Waldemar/Schmid, Alfons (Hrsg.): Monitoring of Regional Labour Markets in European States. München, Mering, S. 7.

Kommunale Bildungsdatenbank (2013a): Nordrhein-Westfalen - Hochschulen - F6.1: Anzahl der Hochschulstandorte im Kreisgebiet Duisburg und Essen. (URL: https://www.bildungsmonitoring.de/bildung/online/data;jsessionid=9DCC90AEB49EFD0DDDF44B918FB219AC?operation=abruftabelleBearbeiten&levelindex=2&levelid=1378633109828&auswahloperation=abruftabelleAuspraegungAuswaehlen&auswahlverzeichnis=ordnungsstruktur&auswahlziel=werteabruf&selectionname=NW-F06.1i&auswahltext=%23RNW-KRE-05112%2C05113&werteabruf=Werteabruf, Zugriff: 06.09.2013, 13:34 Uhr)

Kommunale Bildungsdatenbank (2013b): Nordrhein-Westfalen - Hochschulen - F7.1: Anzahl der Studierenden im Kreisgebiet Duisburg und Essen. (URL: https://www.bildungsmonitoring.de/bildung/online/data;jsessionid=9DCC90AEB49EFD0DDDF44B918FB219AC?operation=abruftabelleBearbeiten&levelindex=2&levelid=1378633152161&auswahloperation=abruftabelleAuspraegungAuswaehlen&auswahlverzeichnis=ordnungsstruktur&auswahlziel=werteabruf&selectionname=NW-F07.1i&auswahltext=%23RNW-KRE-05112%2C05113&werteabruf=Werteabruf, Zugriff: 06.09.2013, 13:34 Uhr)

Kommunale Bildungsdatenbank (2013c): Nordrhein-Westfalen - Berufliche Bildung - E.12.3: Neu eingetretene Schülerinnen und Schüler nach Teilbereichen des Berufsbildungssystems im Kreisgebiet Duisburg. (URL: https://www.bildungsmonitoring.de/bildung/online/data;jsessionid=EC5A956CF2557CB01642398E20970566?operation=abruftabelleBearbeiten&levelindex=2&levelid=1378641196191&auswahloperation=abruftabelleAuspraegungAuswaehlen&auswahlverzeichnis=ordnungsstruktur&auswahlziel=werteabruf&selectionname=NW-E12.3i&auswahltext=%23RNW-KRE-05112&werteabruf=Werteabruf, Zugriff: Zugriff: 08.09.2013, 13:52 Uhr)

Kommunale Bildungsdatenbank (2013d): Nordrhein-Westfalen - Berufliche Bildung - E.15.3i: Vertragsauflösungsquote nach dem Schichtmodell nach Ausbildungsbereichen im Kreisgebiet Duisburg. (URL: https://www.bildungsmonitoring.de/bildung/online/data;jsessionid=EC5A956CF2557CB01642398E20970566?operation=abruftabelleBearbeiten&levelindex=2&levelid=1378641007380&auswahloperation=abruftabelleAuspraegungAuswaehlen&auswahlverzeichnis=ordnungsstruktur&auswahlziel=werteabruf&selectionname=NW-E15.3i&auswahltext=%23RNW-KRE-05112&werteabruf=Werteabruf, Zugriff: 08.09.2013, 13:52 Uhr)

Kommunale Bildungsdatenbank (2013e): Nordrhein-Westfalen - Berufliche Bildung - E.15.2: Erfolgsquote beim Abschluss beruflicher Bildungsgänge im Kreisgebiet Duisburg. (URL: https://www.bildungsmonitoring.de/bildung/online/data;jsessionid=EC5A956CF2557CB01642398E20970566?operation=abruftabelleBearbeiten&levelindex=2&levelid=1378641328002&auswahloperation=abruftabelleAuspraegungAuswaehlen&auswahlverzeichnis=ordnungsstruktur&auswahlziel=werteabruf&selectionname=NW-E15.2i&auswahltext=%23RNW-KRE-05112&werteabruf=Werteabruf, Zugriff: 08.09.2013, 14:03 Uhr)

Kommunale Bildungsdatenbank (2013f): Nordrhein-Westfalen - Berufliche Bildung - E7.6: Auszubildende nach Ausbildungsbereichen im Kreisgebiet Duisburg. (URL: https://www.bildungsmonitoring.de/bildung/online/data;jsessionid=1642A05E4FF0E475061CAE8F18200004?operation=abruftabelleBearbeiten&levelindex=2&levelid=1378642243020&auswahloperation=abruftabelleAuspraegungAuswaehlen&auswahlverzeichnis=ordnungsstruktur&auswahlziel=werteabruf&selectionname=NW-E07.6i&auswahltext=%23RNW-KRE-05112&werteabruf=Werteabruf, Zugriff: 08.09.2013, 14:23 Uhr)

Kommunale Bildungsdatenbank (2013g): Nordrhein-Westfalen - Hochschulen - F7.3: Herkunft der Studierenden im Kreisgebiet im Kreisgebiet Duisburg und Essen. (URL: https://www.bildungsmonitoring.de/bildung/online/data;jsessionid=155F1B13D29037E-CAF46F9354BD1E5B6?operation=abruftabelleBearbeiten&levelindex=1&levelid=1384274852509&auswahloperation=abruftabelleAuspraegungAuswaehlen&auswahlverzeichnis=ordnungsstruktur&auswahlziel=werteabruf&selectionname=NW-F07.3i&auswahltext=%23RNW-KRE-05%2C05112%2C05113&werteabruf=Werteabruf, Zugriff: 12.11.2013, 17:49 Uhr)

Kommunale Bildungsdatenbank (2013h): Nordrhein-Westfalen - Hochschulen - F7.4: Studienort der Studierenden aus dem Kreisgebiet Duisburg. (URL: https://www.bildungsmonitoring.de/bildung/online/data;jsessionid=6EC4B4811C79D41482980B403EE7F05E?operation=abruftabelleBearbeiten&levelindex=2&levelid=1384275446933&auswahloperation=abruftabelleAuspraegungAuswaehlen&auswahlverzeichnis=ordnungsstruktur&auswahlziel=werteabruf&selectionname=NW-F07.4i&auswahltext=%23RNW-KRE-05%2C05112&werteabruf=Werteabruf, Zugriff: 12.11.2013, 17:49 Uhr)

Kommunale Bildungsdatenbank (2013i): Nordrhein-Westfalen - Hochschulen - F15.1: Hochschulabsolventen nach Fächergruppen im Kreisgebiet Duisburg und Essen. (URL: https://www.bildungsmonitoring.de/bildung/online/data;jsessionid=5903275999CB3DD5D41A9B3D132A75C6?operation=abruftabelleBearbeiten&levelindex=2&levelid=1384276848837&auswahloperation=abruftabelleAuspraegungAuswaehlen&auswahlverzeichnis=ordnungsstruktur&auswahlziel=werteabruf&selectionname=NW-F15.1i&auswahltext=%23RNW-KRE-05%2C05112%2C05113&werteabruf=Werteabruf, Zugriff: 12.11.2013, 17:49 Uhr)

Köpfer, Andreas (2012): Inclusion. In: Inklusion Lexikon. (URL: http://www.inklusion-lexikon.de/Inclusion_Koepfer.pdf, Zugriff: 01.03.2015)

Kriechel, Ben (2007): Forecasting in Regional Labour Market Monitoring. In: Larsen, Christa/Mathejczyk, Waldemar/Schmid, Alfons (Hrsg.) (2007): Monitoring of Regional Labour Markets in European States. München, Mering, S. 135-140.

Kruse, Katja (2015): Mein Kind ist behindert – diese Hilfen gibt es. Überblick über Rechte und finanzielle Leistungen für Familien mit behinderten Kindern. Düsseldorf. (URL: http://www.bvkm.de/fileadmin/web_data/pdf/Rechtsratgeber/MeinKindIstBehindert2015_web.pdf, Zugriff: 11.04.2015)

Kruse, Katja/Steinke, Martina (o. J.): Das Persönliche Budget: Leistungen und Hilfe selbst einkaufen! Düsseldorf. (URL: http://www.bvkm.de/fileadmin/web_data/pdf/Rechtsratgeber/merkblatt_zum_persoenlichen_budget.pdf, Zugriff: 11.04.2015)

Kubek, Vanessa (2012): Humanität beruflicher Teilhabe im Zeichen der Inklusion: Kriterien für die Qualität der Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen. Wiesbaden.

Kühnlein, Gertrud/Klein, Birgit (2011): Kommunale Bildungslandschaften; In: Dahme, Heinz-Jürgen ; Wohlfahrt, Norbert (Hrsg.): Handbuch Kommunale Sozialpolitik. Wiesbaden, S. S.175 - S.187.

Landtag Nordrhein-Westfalen (2012): Antwort der Landesregierung vom 10.09.2012 auf die Kleine Anfrage 293 vom 25. Juli 2012 der Abgeordneten Ina Scharrenbach CDU. Drucksache 16/449: Sonderpädagogische Förderung für den Förderbereich Lernen an den Berufskollegs in Nordrhein-Westfalen.

Larsen, Christa (2005a): Projekte zum regionalen Arbeitsmarktmonitoring in Deutschland. In: Larsen, Christa/Dera, Susanne/Knobel, Claudia/Schmid, Alfons (Hrsg.) (2005): Regionales Arbeitsmarktmonitoring: Ansätze, Konzepte und Entwicklungen in Deutschland. München, S. 13-20.

Larsen, Christa (2005b): Synopse der Projekte zum regionalen Arbeitsmarktmonitoring in Deutschland. In: Larsen, Christa/Dera, Susanne/Knobel, Claudia/Schmid, Alfons (Hrsg.) (2005): Regionales Arbeitsmarktmonitoring: Ansätze, Konzepte und Entwicklungen in Deutschland. München, S. 107-112.

Larsen, Christa/ Mathejczyk, Waldemar/Kipper, Jenny/Schmid, Alfons (Hrsg.) (2008): Target Group Monitoring in European Regions. Empirical Findings and Conceptual Approaches. München, Mering.

Larsen, Christa/ Mathejczyk, Waldemar/Neisen, Vera/Schmid, Alfons (Hrsg.) (2009): Monitoringkonzept zur Arbeitsmarktintegration von Migrantinnen und Migranten für europäische Regionen und seine Umsetzung im Kreis Offenbach. Frankfurt am Main.

Larsen, Christa/Dera, Susanne/Knobel, Claudia/Schmid, Alfons (Hrsg.) (2005): Regionales Arbeitsmarktmonitoring: Ansätze, Konzepte und Entwicklungen in Deutschland. München.

Larsen, Christa/Mathejczyk, Waldemar/Schmid, Alfons (2007a): Monitoring of Regional Labour Markets – An Introduction to the Field. In: Larsen, Christa/Mathejczyk, Waldemar/Schmid, Alfons (Hrsg.): Monitoring of Regional Labour Markets in European States. München, Mering, S. 13-20.

Larsen, Christa/Mathejczyk, Waldemar/Schmid, Alfons (Hrsg.) (2007b): Monitoring of Regional Labour Markets in European States. München, Mering.

Laswell, Harold D. (1956): The Decision Process: Seven Categories of Functional Analysis. Maryland.

Lautmann, Rüdiger (1995): [Art.] Chancengleichheit. In: Fuchs-Heinritz, Werner/Lautmann, Rüdiger/Rammstedt, Otthein/Wienold, Hanns (Hrsg.): Lexikon zur Soziologie. 3. Auflage. Opladen, S. 115.

Libuda-Köster, Astrid/Sellach, Brigitte (2009): Lebenslagen behinderter Frauen in Deutschland Auswertung des Mikrozensus 2005 – Langfassung. Berlin.

Löser, Jessica M./Werning, Rolf (2013): Inklusion aus internationaler Perspektive – ein Forschungsüberblick. In: Zeitschrift für Grundschulforschung, H. 1, S. 21-33. (URL: http://www.ffgleo.de/wb/media/paedagogischer_Tag_April_2013/Grundschulforschung_InklusionausinternationalerPerspektive-einForschungsueberblick1.pdf, Zugriff: 01.03.2015)

Marston, Greg/Watts, Rob (2003): Tampering with the evidence: A critical appraisal of evidence based Policy-Making. In: The Drawing Board: An Australian Review of Public Affairs, H. 3, S. 143-163.

Maschke, Michael (2004): Behinderung als Feld wohlfahrtsstaatlicher Politik – eine Systematisierung der Behindertenpolitik. In: Berliner Journal für Soziologie, H. 3, S. 399-420.

Mathejczyk, Waldemar (2008): Target Group Monitoring – A Concept for Regional Labour Market Monitoring with Special Emphasis on the Target Group of Persons with Immigration Background. In: Larsen, Christa/ Mathejczyk, Waldemar/Kipper, Jenny/Schmid, Alfons (Hrsg.): Target Group Monitoring in European Regions. Empirical Findings and Conceptual Approaches. München, Mering, S. 82-95.

Mathejczyk, Waldemar/Michel, Jörg (2005): Erfahrungen mit PROSPECT in Nordrhein-Westfalen. In: Larsen, Christa/Dera, Susanne/Knobel, Claudia/Schmid, Alfons (Hrsg.) (2005): Regionales Arbeitsmarktmonitoring: Ansätze, Konzepte und Entwicklungen in Deutschland. München, S. 21-41.

McQuiad, Ronald W. (2007): Standardisation in Regional Labour Market Monitoring based on Experiences. In: Larsen, Christa/Mathejczyk, Waldemar/Schmid, Alfons (Hrsg.) (2007): Monitoring of Regional Labour Markets in European States. München, Mering, S. 127-134.

Meyer, Wolfgang (2004): Indikatorenentwicklung: Eine praxisorientierte Einführung. 2.Aufl.. CEval Arbeitspapiere Nr. 10. Saarbrücken. (URL: http://www.ceval.de/typo3/fileadmin/user_upload/PDFs/workpaper10.pdf, Zugriff: 7.7.14)

Meyer-Hesemann, Wolfgang (2008): Wissen für Handeln – Forschungsstrategien für eine evidenzbasierte Bildungspolitik. In: Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) (Hrsg.): Wissen für Handeln – Forschungsstrategien für eine evidenzbasierte Bildungspolitik - Fachtagung im Rahmen der deutschen EU-Ratspräsidentschaft. Berlin, S. 9-14.

Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAIS NRW) (Hrsg.) (2012): Aktionsplan der Landesregierung. Eine Gesellschaft für alle. Düsseldorf. (URL: http://www.mais.nrw.de/08_PDF/003/121115_endfassung_nrw-inklusiv.pdf, Zugriff: 15.04.2015)

Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen (MSW NRW) (Hrsg.) (2012): Sonderpädagogische Förderung in Nordrhein-Westfalen. Statistische Daten und Kennziffern zum Thema Inklusion - 2011/12 Statistische Übersicht 377 - 1. Auflage. Düsseldorf.

Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen (MSW NRW) (Hrsg.) (2013a): Das Schulwesen in Nordrhein-Westfalen aus quantitativer Sicht 2012/13 Statistische Übersicht 379 – 1. Auflage. Düsseldorf.

Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen (MSW NRW) (Hrsg.) (2013b): Schulen in einer bestimmten Region suchen. (URL: https://www.schulministerium.nrw.de/BP/SchuleSuchen?action=998.2111915617131, Zugriff: 26.07.2013)

Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen (MSW NRW) (Hrsg.) (2013c): Schulen mit bestimmtem organisatorischen Angebot suchen. (URL: https://www.schulministerium.nrw.de/BP/SchuleSuchen?action=582.2219301307263, Zugriff: 20.11.2013

Müller, Carsten (2009): Grußwort – Kreis Offenbach. In: Larsen, Christa/ Mathejczyk, Waldemar/Neisen, Vera/Schmid, Alfons (Hrsg.) (2009): Monitoringkonzept zur Arbeitsmarktintegration von Migrantinnen und Migranten für europäische Regionen und seine Umsetzung im Kreis Offenbach. Frankfurt am Main. S. 9.

Müller, Wolfgang (2008): Foreword. In: Larsen, Christa/ Mathejczyk, Waldemar/Kipper, Jenny/Schmid, Alfons (Hrsg.): Target Group Monitoring in European Regions. Empirical Findings and Conceptual Approaches. München, Mering, S. 11.

Neugart, Michael/Schömann, Klaus (2002): Forecasting Labour Markets in OECD Countries: Measuring and Tackling Mismatches. Cheltenham.

Nutley, Sandra/Davies, Huw T. O./Walter, Isabel (2002): Evidence based policy and practice: Cross sector lessons from the UK. ESRC UK Centre for Evidence Based Policy and Practice, Working paper. A.o.O.

Nutley, Sandra/Walter, Isabel/Davies, Huw T. O. (2009): Promoting Evidence-based Practice Models and Mechanisms From Cross-Sector Review. In: Research on Social Work Practice, H. 5, S. 552-559.

Palleit, Leander (2012): Systematische „Enthinderung“: UN-Behindertenrechtskonvention verpflichtet zum Barriereabbau. Deutsches Institut für Menschenrechte Positionen Nr. 7. Berlin.

Patter, Andreas Kurt (2012): Sozialhilferechtliches Dreiecksverhältnis – Rechtsbeziehungen zwischen Hilfebedürftigen, Sozialhilfeträgern und Einrichtungsträgern. Einführung in die rechtlichen Grundlagen. In: Sozialrecht aktuell, H. 3, S. 85-99.

Perri, Six (2002): Can policy making be evidence-based? In: Managing Community Care, H. 1, S. 3-8.

Pohl, Ursula (2005): Ökosystemische Integrationspädagogik in schulischen Kontexten. Ressourcen und Perspektiven in Deutschland und Spanien. Dissertation. Frankfurt am Main.

Pohl, Urte (2015): Organisation und Relisierung eines kommunalen Bildungsmonitorings. In: Döbert, Hans/Weishaupt, Horst (Hrsg.): Bildungsmonitoring, Bildungsmanagement und Bildungssteuerung in Kommunen – Ein Handbuch. Münster, New York, S. 220-226.

Puschke, Martina (2005): Die Internationale Klassifikation von Behinderung der Weltgesundheitsorganisation. In: WeiberZEIT, Zeitung des Projektes "Politische Interessenvertretung behinderter Frauen" des Weibernetz e.V., H. 7, S. 4 – 5 (URL: http://www.behinderte.de/RECHT/weiberzeit200504074.htm, Zugriff: 27.03.2015)

Recum, v. Hasso (1984). The identity crisis of educational planning. In: International Review of Education, H. 2, 141-153.

Recum, v. Hasso (2006). Steuerung des Bildungssystems Entwicklung, Analysen, Perspektiven. Berlin: Berliner Wissenschafts-Verlag.

Reiser, Helmut (2003): Vom Begriff der Integration zum Begriff Inklusion – Was kann mit dem Begriffswechsel angestoßen werden? In: Sonderpädagogische Förderung: Integration und pädagogische Rehabilitation, H. 4., S. 305-312.

Ricceri, Marco (2008): The Venice Action Statement – the Decentralisiation of the Labour Market According to the OECD- 2008. In: Larsen, Christa/ Mathejczyk, Waldemar/Kipper, Jenny/Schmid, Alfons (Hrsg.): Target Group Monitoring in European Regions. Empirical Findings and Conceptual Approaches. München, Mering, S. 184-203.

Riedel, Eibe (2010): Gutachten zur Wirkung der Internationalen Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung und ihres Fakultativprotokolls auf das deutsche Schulsystem. Görlitz. (URL: http://gemeinsam-leben-nrw.de/sites/default/files/gutachten_riedel.pdf, Zugriff: 10.04.2015)

Rogers, Everett M. (1995) Diffusion of innovations: 4th edition. New York.

Rosendahl, Anna/Dobischat, Rolf (2014): Inklusion von Mädchen und Frauen mit Behinderungen in das Übergangssystem Schule-Beruf, Ausbildung und Erwerbstätigkeit – statistische Messbarkeit und Machbarkeit: Ein Monitoringmodell für die Teilregion Duisburg. Abschlussbericht. Düsseldorf, Tönisvorst.

Rosendahl, Anna/Wahle, Manfred (2012): Erosion des Berufes: Ein Rückblick auf die Krisenszenarien der letzten vierzig Jahre. In: Bolder, Axel/Dobischat, Rolf/Kutscha, Günter/Reutter, Gerhard: Beruflichkeit zwischen institutionellem Wandel und biographischem Projekt. Wiesbaden, S. 25-47.

Rürup, Matthias/Fuchs, Hans-Werner/Weishaupt, Horst (2010): Bildungsberichterstattung – Bildungsmonitoring. In: Altrichter, Herbert/Maag Merki, Katharina (Hrsg.): Handbuch Neue Steuerung im Schulsystem. Wiesbaden, S. 377-401.

Sackett, David L./ Rosenberg, William M. C./Gray, J. A. Muir/ Haynes, R. Brian/ Richardson, W Scott (1996): Evidence Based Medicine: What It Is and What It Isn't. In: British Medical Journal, H. 312, S. 72-73.

Sanderson, Ian (2002): Evaluation, Policy Learning and Evidence based policy making. In: Public Administration, H. 1, S. 1-22.

Schier, Friedel/Dionisius, Regina/Lissek, Nicole (2012): Realisierungschancen eines bundesweiten Indikatorensystems für eine integrierte Ausbildungsberichterstattung (iABE). Abschlussbericht, Teil 2. Bonn. (URL: https://www2.bibb.de/tools/fodb/verweise/so_20547%20Zwischenbericht%20Projektphase%20I%20-%20Teil%202.pdf, Zugriff: 26.08.2013, 08:54 Uhr)

Schmid, Alfons (2007): Some Theoretical Notes on Regional Labour Market Monitoring – Information, Knowledge, and Communication as Common Elements. In: Larsen, Christa/Mathejczyk, Waldemar/Schmid, Alfons (Hrsg.) (2007): Monitoring of Regional Labour Markets in European States. München, Mering, S. 118-126.

Schmid, Alfons (2008): Some Perspective Notes on Regional Labour Market Monitoring. In: Larsen, Christa/ Mathejczyk, Waldemar/Kipper, Jenny/Schmid, Alfons (Hrsg.): Target Group Monitoring in European Regions. Empirical Findings and Conceptual Approaches. München, Mering, S. 204-207.

Schmid, Alfons/Larsen, Christa/ Mathejczyk, Waldemar (2007): Perspectives of Regional Labour Market Monitoring in European States. In: Larsen, Christa/ Mathejczyk, Waldemar/Schmid, Alfons (Hrsg.) (2007): Monitoring of Regional Labour Markets in European States. München, Mering, S. 167-170.

Schneider, Christoph/Klostermann, Tobias (2015): Der Anwendungsleitfaden zum Aufbau eines kommunalen Bildungsmonitorings. In: Döbert, Hans/Weishaupt, Horst (Hrsg.): Bildungsmonitoring, Bildungsmanagement und Bildungssteuerung in Kommunen – Ein Handbuch. Münster, New York, S. 155-164.

Schöb, Anke (2001): Die Wohlfahrtssurveys 1978 bis 1998 Zeitreihendaten zur Wohlfahrtsentwicklung in der Bundesrepublik Deutschland Tabellenband. Mannheim. (URL: http://www.gesis.org/fileadmin/upload/dienstleistung/daten/umfragedaten/wohlfahrtssurvey/0_Einltg.pdf, Zugriff: 08.02.2015)

Schubert, Klaus/Klein, Martina (2011): Das Politiklexikon. 5., aktual. Aufl. Bonn. (URL: http://www.bpb.de/nachschlagen/lexika/18019/politik, Zugriff: 25.04.2015)

Schulze, Marianne (2011): Menschenrechte für alle: Die Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen Aktuelle Perspektiven aus der Forschung. In: Flieger, Peter/Schönwiese, Volker (Hrsg.): Menschenrechte – Integration – Inklusion. Bad Heilbrunn, S. 11-24.

Seifert, Monika (2009): Selbstbestimmung und Fürsorge im Hinblick auf Menschen mit besonderen Bedarfen; In: Teilhabe, H. 3, S. 122-128.

Sekretariat der ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) (2006): Gesamtstrategie der Kultusministerkonferenz zum Bildungsmonitoring. (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 02.06.2006). (URL: http://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2006/2006_06_02-Bildungsmonitoring.pdf; Zugriff am 16.10.2010).

Sekretariat der ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) (2012): Definitionenkatalog zur Schulstatistik 2012. (URL: http://www.kmk.org/fileadmin/pdf/Statistik/Defkat_2012.2_m_Anlagen.pdf, Zugriff: 15.7.2013)

Solesbury, William (2001): Evidence Based Policy: Whence It Came and Where it`s going. Working Paper 1. London.

Statistisches Bundesamt (Hrsg.) (2012): Nichtmonetäre hochschulstatistische Kennzahlen. Fachserie 11 Reihe 4.3. Wiesbaden.

Statistisches Bundesamt (Hrsg.) (2013a): Datenbank der beruflichen Bildungsgänge nach der International Standard Classification of Education (ISCED) auf Länderebene. Aktualisierung für das Schuljahr 2011/2012. Wiesbaden.

Statistisches Bundesamt (Hrsg.) (2013b): Hochschulen auf einen Blick Ausgabe 2013. Wiesbaden.

Statistisches Bundesamt (Hrsg.) (2013c): Arbeitsmarkt auf einen Blick. (URL: https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesamtwirtschaftUmwelt/Arbeitsmarkt/Arbeitsmarkt.html, Zugriff: 13.09.2013, 13:50 Uhr).

Statistisches Bundesamt (Hrsg.) (2013d): Arbeitskräfteerhebung Mikrozensus: Erwerbstätige: Deutschland, Jahre, Stellung im Beruf, Geschlecht. Wiesbaden. (URL: https://www-genesis.destatis.de/genesis/online/data;jsessionid=CBEB2CA244DC18FD5007EAA2C420AB1D.tomcat_GO_2_1?operation=previous&levelindex=3&levelid=1378731594024&levelid=1378731300914&step=2).

Statistisches Bundesamt (Hrsg.) (2013e): Arbeitskräfteerhebung Mikrozensus: Atypische Beschäftigung - Kernerwerbstätige nach einzelnen Erwerbsformen. (URL: https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesamtwirtschaftUmwelt/Arbeitsmarkt/Erwerbstaetigkeit/Arbeitskraefteerhebung/Tabellen/AtypKernerwerbErwerbsformZR.html, Zugriff: 09.09.2013, 15:11 Uhr)

Statistisches Bundesamt (Hrsg.) (2013f): Qualitätsbericht Statistik der schwerbehinderten Menschen. Wiesbaden. (URL: https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Qualitaetsberichte/Gesundheitswesen/Schwerbehinderte.pdf?__blob=publicationFile, Zugriff: 10.11.2014)

Statistisches Bundesamt (Hrsg.) (2014): Qualitätsbericht Finanzen und Steuern Personalstandstatistik 2013. Wiesbaden.

Statistisches Bundesamt/Statistisches Landesamt Baden-Württemberg/Deutsches Institut für Erwachsenenbildung (Hrsg.) (2013): Anwendungsleitfaden zum Aufbau eines kommunalen Bildungsmonitorings. Wiesbaden, Stuttgart, Bonn. (URL: http://www.statistik-bw.de/BildungKultur/Analysen!Aufsaetze/Bildungsmonitoring_2013.pdf, Zugriff: 08.02.2015)

Stein, Anne-Dore (2008): Die Bedeutung des Inklusionsgedankens – Dimensionen und Handlungsperspektiven. In: Hinz, Andreas/Körner, Ingrid/Niehoff, Ulrich (Hrsg.): Von der Integration zur Inklusion. Grundlagen – Perspektiven – Praxis. Marburg, S. 74-90.

Stephen, Walter (2004). Think global, act local : the life and legacy of Patrick Geddes. Edinburgh.

Storm, Andreas (2008): Wissen für Handeln – Die politischen Herausforderungen. Eröffnungsrede des Parlamentarischen Staatssekretärs im Bundesministerium für Bildung und Forschung. In: Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) (Hrsg.): Wissen für Handeln – Forschungsstrategien für eine evidenzbasierte Bildungspolitik - Fachtagung im Rahmen der deutschen EU-Ratspräsidentschaft. Berlin, S. 3-8.

Tegge, Dana (2015a): Steuerung von Bildung. In: Döbert, Hans/Weishaupt, Horst (Hrsg.): Bildungsmonitoring, Bildungsmanagement und Bildungssteuerung in Kommunen. Münster u.a., S. 23-46.

Tegge, Dana (2015b): Kommunale Gestaltungsmöglichkeiten und Steuerungsinstrumente. In: Döbert, Hans/Weishaupt, Horst (Hrsg.): Bildungsmonitoring, Bildungsmanagement und Bildungssteuerung in Kommunen – Ein Handbuch. Münster, New York, S. 83-99.

The New Oxford Dictionary of English (1998): Stichwort evidence. Oxford.

Thiel, Felicitas/Cortina, Kai S./Pant, Hans Anand (2014): Steuerung im Bildungssystem im internationalen Vergleich. In: Fatke, Reinhard/Oelkers, Jürgen (Hrsg.): Das Selbstverständnis der Erziehungswissenschaft: Geschichte und Gegenwart (Zeitschrift für Pädagogik, Beiheft; 60). Weinheim; u.a., S. 123-138.

Thiel, Felicitas/Thillmann, Katja/Tarkian, Jasmin (2013): Die Förderung des Practice Impact Empirischer Bildungsforschung als Herausforderung für die Koordination von Forschungsverbünden. Bericht der Koordinierungsstelle des Forschungsverbunds "Steuerung im Bildungssystem". In: Ackeren, Isabell/Heinrich, Martin/Thiel, Felicitas (Hrsg.): Evidenzbasierte Steuerung im Bildungssystem?. Münster u.a., S. 276-284.

Trescher, Hendrik (2013): Behinderung als demokratische Konstruktion. Zum objektiven Sinn und ‚cultutral impact' der UN-Konvention über die Recht von Menschen mit Behinderungen. In: Zeitschrift für Inklusion-online.net, H. 4, (URL: http://www.inklusion-online.net/index.php/inklusion-online/article/view/195/201, Zugriff: 27.03.2015)

Uhly, Alexandra/Gericke, Naomi/Lissek, Nicole (2012): Erläuterungen zum „Datensystem Auszubildende" (DAZUBI) Auszubildenden-Daten der Berufsbildungsstatistik der statistischen Ämter des Bundes und der Länder (Erhebung zum 31.12.), Berufsmerkmale und Berechnungen des BIBB Datenstand: 2011. Bonn. (URL: http://www.bibb.de/dokumente/pdf/a21_dazubi_daten.pdf, Zugriff: 11.11.2013, 11:54 Uhr)

Ulatowski, Jan (2008): Access via Data on Branches and on Target Groups – Experiences of Regional Labour Market Monitoring in Mecklenburg-Western Pomerania. In: Larsen, Christa/ Mathejczyk, Waldemar/Kipper, Jenny/Schmid, Alfons (Hrsg.): Target Group Monitoring in European Regions. Empirical Findings and Conceptual Approaches. München, Mering, S. 167-175.

Ulrich, Joachim Gerd (2012a): Indikatoren zu den Verhältnissen auf dem Ausbildungsmarkt. In: Dionisius, Regina/Lissek, Nicole/Schier, Friedel (Hrsg.): Beteiligung an beruflicher Bildung – Indikatoren und Quoten im Überblick. Bonn, S. 48-65.

Ulrich, Joachim Gerd (2012b): Indikatoren zur Einmündung in duale Berufsausbildung. In: Dionisius, Regina/Lissek, Nicole/Schier, Friedel (Hrsg.): Beteiligung an beruflicher Bildung – Indikatoren und Quoten im Überblick. Bonn, S. 66-83.

United Nations Treaty Collection Status (UNTC) (Hrsg.) (2015): Convention on the Rights of Persons with Disabilities, STATUS AS AT: 01-04-2015 06:53:26 EDT. (URL: https://treaties.un.org/doc/Publication/MTDSG/Volume%20I/Chapter%20IV/IV-15.en.pdf , Zugriff: 02.04.2015)

Vollmer, Kirsten (2013): Unverändert aktuell: So normal wie möglich – so speziell wie nötig – Stand, Perspektiven und Herausforderungen der beruflichen Bildung behinderter Menschen. In: bwp@ Spezial 6 – Hochschultage Berufliche Bildung 2013, Fachtagung 05, hrsg. v. STEIN, R./ NIEHAUS, M./ STACH, M., 1-10. (URL: http://www.bwpat.de/ht2013/ft05/vollmer_ft05-ht2013.pdf, Zugriff: 12.04.2015)

Wagner, Susanne/Weishaupt, Horst (2015): Kommunales Bildungsmanagement. In: Döbert, Hans/Weishaupt, Horst (Hrsg.): Bildungsmonitoring, Bildungsmanagement und Bildungssteuerung in Kommunen – Ein Handbuch. Münster, New York, S. 293-308.

Weiland, Sabine (2013): Evidenzbasierte Politik zwischen Eindeutigkeit und Reflexivität. In: Technikfolgenabschätzung – Theorie und Praxis, H. 3, S. 9-15.

Weishaupt, Horst/Wagner, Susanne (2015): Realisierungen eines kommunalen Bildungsmanagements. In: Döbert, Hans/Weishaupt, Horst (Hrsg.): Bildungsmonitoring, Bildungsmanagement und Bildungssteuerung in Kommunen – Ein Handbuch. Münster, New York, S. 309-318.

Weiss, Carol H (1998): Have we learned anything new about the use of evaluation? In: American Journal of Evaluation, H. 1, S. 21-33.

Wendtland, Carsten (2010): SGB III § 9. In: Gagel, Alexander/Bieback, Karl-Jürgen (Hrsg.): SGB II/SGB III Grundsicherung und Arbeitsförderung Kommentar, 38. Ergänzungslieferung: 01.April 2010.

Wolter, Andrä/Kerst, Christian (2007). Hochschule und Hochschulentwicklung in der nationalen und internationalen Bildungsberichterstattung. In: Zeitschrift für Erziehungswissenschaft, Sonderheft 6: Bildungs- und Sozialberichterstattung, S. 186-206.

World Health Organization (WHO) (Hrsg.) (2005): Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit. Deutsche Übersetzung der International Classification of Functioning, Disability and Health von 2001, Hrsg. durch Deutsches Instituts für Medizinische Dokumentation und Information (DIMDI). Genf. (URL: http://www.dimdi.de/dynamic/de/klassi/downloadcenter/icf/endfassung/icf_endfassung-2005-10-01.pdf, Zugriff: 27.03.2015)

Young, Ken/Ashby, Deborah/Boaz, Annette/Grayson, Lesley (2002): Social Science and the Evidence-based Policy Movement. In: Social Policy and Society, H. 3, S. 215-224.

Ziemer, Kerstin (2012): Inklusion. In: Inklusion Lexikon. (URL: http://www.inklusion-lexikon.de/Inklusion_Ziemen.pdf, Zugriff: 01.03.2015)

Zimmermann, Klaus F. (2011): Evidenzbasierte Politikberatung. IZA Standpunkte Nr. 38. Bonn.

Zurbriggen, Ludwig (o .J.): Beschäftigungspolitik. In: Socialinfo Wörterbuch der Sozialpolitik. (URL: http://www.socialinfo.ch/cgi-bin/dicopossode/show.cfm?id=97, Zugriff: 15.02.2015)

Gesetze und Verordnungen

Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (AEMR) vom 10.12.1948 (UN-Menschenrechtscharta)

Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG) in der Fassung vom 14.08.2006 zuletzt geändert am 03.04.2013

Berufsbildungsgesetz (BBiG) in der Fassung vom 23.03.2005 zuletzt geändert am 25.07.2013

Gesetz zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen sowie zu dem Fakultativprotokoll vom 13. Dezember 2006 zum Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) vom 21.12.2008 (Bundesgesetzblatt Jahrgang 2008 Teil II Nr. 35, S. 1419ff, ausgegeben zu Bonn am 31. Dezember 2008).

Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen (Behindertengleichstellungsgesetz - BGG) in der Fassung vom 27.04.2002 zuletzt geändert am 19.12.2007

Gesetz zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) in der Fassung vom 17.09.1953 zuletzt geändert am 25.07.2013

Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (Mindestlohngesetz - MiLoG) in der Fassung vom 11.08.2014.

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG) in der Fassung vom 23.05.1949 zuletzt geändert am 23.12.2014

Hochschulrahmengesetz (HRG) in der Fassung vom 26.01.1976 zuletzt geändert am 17.04.2007

Hochschulzukunftsgesetz (HZG NRW) in der Fassung vom 16.09.2014

Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW - SchulG) in der Fassung vom 15.02.2005 zuletzt geändert am 17.06.2014

Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung (SchwbAV) in der Fassung vom 28.03.1988 zuletzt geändert am 22.12.2008

Sozialgesetzbuch Achtes Buch (Kinder- und Jugendhilfe – SGB VIII) in der Fassung vom 26.06.1990 zuletzt geändert am 21.01.2015

Sozialgesetzbuch Drittes Buch (Arbeitsförderung – SGB III) in der Fassung vom 24.03.1997 zuletzt geändert am 15.04.2015

Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (Gesetzliche Krankenversicherung - SGB V) in der Fassung vom 20.12.1988 zuletzt geändert am 23.12.2014

Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – SGB IX) in der Fassung vom 19.06.2001 zuletzt geändert am 07.01.2015

Sozialgesetzbuch Zweites Buch (Grundsicherung für Arbeitsuchende - SGB II) in der Fassung vom 24.12.2003 zuletzt geändert am 15.04.2015.

Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (Sozialhilfe - SGB XII) in der Fassung vom 27.12.2003 zuletzt geändert am 21.07.2014

Verordnung nach § 60 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (Eingliederungshilfe-Verordnung - (EhVO)) in der Fassung vom 27.05.1964 zuletzt geändert am 27.12.2003

Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg – APO-BK) in der Fassung vom 26.05.1999 zuletzt geändert am 21. September 2012

Anhang

Anhang I: Strukturindikatoren zur Ermittlung des Inklusionsgrads von Mädchen und Frauen mit Behinderung

Art des Indikators	Bezeichnung des Indikators	Indikator-Nr.	Kontext	Aussagegehalt	Berechnungsweg	benötigte Datendifferenzierung
Struktur-indikator	relative Gleichheit der Geschlechter und von Behinderten/nicht Behinderten	I.1	Inklusionsgrad insgesamt	Geschlecht und Behinderung wirken nicht diskriminierend	Ausprägung der Daten für behinderte Frauen und Männer = Ausprägung der Daten für nicht behinderte Männern/Frauen	alle Einzeldaten der anderen Indikatoren werden für Männer und Frauen jeweils mit und ohne Behinderung/sonderpädagogischen Förderbedarf benötigt; zusätzlich erforderlich sind Daten zum aktuellsten Jahr (bzw. Schuljahr) sowie zum Jahr 2009 (bzw. Schuljahr 2008/2009), denn im März 2009 wurde in Deutschland die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen ratifiziert
	geschlechterbedingte Ungleichheit	I.2	Inklusionsgrad insgesamt	Das Geschlecht wirkt diskriminierend	Indikatorwert für Männer mit und ohne Behinderung >/< Indikatorwert für Frauen mit/ohne Behinderung	
	behinderungsbedingte Ungleichheit	I.3	Inklusionsgrad insgesamt	Die Behinderung wirkt diskriminierend	Indikatorwert für Männer und Frauen mit Behinderung >/< Indikatorwert für Männer und Frauen ohne Behinderung	
	geschlechts- und behinderungsbedingte Ungleichheit (doppelte Diskriminierung)	I.4	Inklusionsgrad insgesamt	Geschlecht und Behinderung wirken diskriminierend	Indikatorwert für nicht behinderte Männer >/< Indikatorwert für nicht behinderte Frauen und Indikatorwert für nicht behinderte Frauen >/< Indikatorwert für behinderte Männer und Indikatorwert für behinderte Männer >/< Indikatorwert für behinderte Frauen	

Quelle: eigene Darstellung

Anhang IIa: Zuordnung der Indikatoren zum Bereich Erstausbildung in die Ebenen der Indikatorenhierarchie

Hierarchieebene	Nummer des Indikators
Systemindikatoren	II.1; II.1.1; II.2; II.2.1
Kernindikatoren 2. Ebene	II.3; II.3.1.; II.3.2; II.3.3
Kernindikatoren 3. Ebene	II.4.1; II.4.2; II.4.3; II.4.3.1; II.4.4
Spezifische Indikatoren	
davon im Bereich Berufsausbildung nach BBiG/HwO	II.5.1; II.5.2; II.5.3; II.5.4; II.5.5; II.5.6; II.5.7; II.5.8; II.5.9; II.5.10; II.5.11; II.5.12; II.5.13; II.5.14; II.5.15; II.5.16; II.5.17; II.5.18; II.7.1; II.7.2; II.7.3; II.7.4; II.7.5; II.8.2
davon im Bereich berufliche Bildung an Berufskollegs	II.5.19; II.8.1
davon speziell zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen an der Berufsausbildung	II.6.1; II.6.2; II.6.3; II.6.3.1; II.6.4; II.6.5; II.6.6; II.6.7; II.6.8; II.6.8.1; II.6.8.2; II.6.9; II.6.10
davon speziell zur Nichtbeteiligung an Berufsausbildung	II.9.1; II.9.2; II.9.3
davon speziell zum Bereich Studium	II.10.1; II.10.2; II.10.3; II.10.4; II.10.5; II.10.6

Quelle: eigene Darstellung

Anhang IIb: Zuordnung der Indikatoren zum Bereich Erwerbsleben in die Ebenen der Indikatorenhierarchie

Hierarchieebene	Nummer des Indikators
Systemindikatoren	III.1.1; III.1.2; III.1.3; III.1.4
Kernindikatoren 2. Ebene	III.2.1; III.2.2; III.2.3; III.2.4; III.2.5; III.2.6; III.2.7; III.3.1; III.3.2; III.3.3; III.3.4
Kernindikatoren 3. Ebene	
davon bzgl. Erwerbstätige	III.4.1.1; III.4.1.2; III.4.2; III.4.2.1; III.4.3.1; III.4.3.2; III.4.3.3; III.4.4; III.4.5; III.4.5.1; III.4.6; III.4.7; III.4.8; III.4.9.1; III.4.9.2; III.4.10; III.5.1; III.5.2; III.5.3; III.5.4; III.5.5; III.6.1; III.6.1.1; III.6.1.2; III.6.2; III.6.3; III.6.4; III.6.5; III.6.6; III.6.7; III.6.8; III.6.9; III.6.10; III.6.11
davon bzgl. Arbeitslose	III.7.1.1; III.7.1.2; III.7.2; III.7.3; III.7.3.1; III.7.3.2; III.7.4; III.8.1; III.8.1.1; III.8.1.2; III.8.2; III.8.3; III.8.4; III.8.5; III.8.6; III.8.7; III.9.1; III.9.2; III.9.3

Quelle: eigene Darstellung

Anhang III: Indikatoren des Modells[123]

Nr.	Bezeichnung des Indikators	Berechnungsweg	Nr. Einzelkennzahl	Erforderliche Einzeldaten	Bezugsquelle	Anmerkungen zur Verfügbarkeit in der Stadt Duisburg	benötigte Datendifferenzierung
II.1	Junge Menschen im Ausbildungsgeschehen (AUGE)	(Jugendliche im Ausbildungsgeschehen x 100) : Wohnbevölkerung im selben Alter	1	Bestandszahlen Berufsvorbereitungsjahr Anlage A 4 APO-BK	Statistik der beruflichen Schulen	Nicht geliefert; Angabe Stadt Duisburg: Merkmal sonderpädagogischer Förderbedarf wird möglicherweise statistisch erhoben, wobei Kostenübernahme der Sonderauswertung noch unklar ist	Daten für 2009 und 2013 jeweils für folgende Altersgruppen: 15-19-Jährigen, 20-24-Jährigen, 15-24-Jährigen und 16-Jährigen jeweils differenziert für Schüler mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf und Geschlecht
			2	Bestandszahlen Berufsgrundschuljahr nach Anlage A 5 APO-BK			
			3	Bestandszahlen Berufsfachschulen nach Anlage B 1 APO-BK			
			4	Bestandszahlen Berufsfachschulen nach Anlage B 3 APO-BK			
			5	Bestandszahlen Berufsfachschulen nach Anlage C 6 APO-BK			
			6	Bestandszahlen der Bildungsgänge der Berufsschulen für Schüler ohne Ausbildungsvertrag nach Anlage A 6 APO-BK			
			7	Bestandszahlen in den Pflichtpraktika im Vorfeld der Erzieherausbildung (eventuell unter Berufsfachschulen, Anlage und Nr. der APO-BK unklar)			
			8	Bestandszahlen Einstiegsqualifizierung	Förderstatistik Bundesagentur für Arbeit	Daten liegen basierend auf einer Sonderauswertung der Bundesagentur für Arbeit vor; allerdings nicht differenziert nach Alter der Teilnehmer	Daten für 2009 und 2013 jeweils für folgende Altersgruppen: 15-19-Jährigen, 20-24-Jährigen, 15-24-Jährigen und 16-Jährigen jeweils differenziert für Teilnehmer mit und ohne Schwerbehinderung und Geschlecht
			9	Bestandszahlen in berufsvorbereitenden Maßnahmen (BvB) nach § 51 SGB III i.V.m. § 115 Nr. 2 SGB III			
			10	Bestandszahlen in berufsvorbereitenden Maßnahmen (BvB) nach §117 SGB III (Reha)			
			11	Bestandszahlen Berufsvorbereitungsmaßnahmen (Pro)			
			12	Bestandszahlen Berufsausbildung im dualen System nach BBiG/HWO nach Anlage A 1, A2, A 3.1 und A 3.2 APO-BK	Statistik der beruflichen Schulen	Nicht geliefert; Angabe Stadt Duisburg: Merkmal sonderpädagogischer Förderbedarf wird möglicherweise statistisch erhoben, wobei Kostenübernahme der Sonderauswertung noch unklar ist	Daten für 2009 und 2013 jeweils für folgende Altersgruppen: 15-19-Jährigen, 20-24-Jährigen, 15-24-Jährigen und 16-Jährigen jeweils differenziert für Schüler mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf und Geschlecht
			13	Bestandszahlen Vollqualifizierende Berufsausbildung an Berufsfachschulen nach BBiG/HwO (Anlage der APO-BK unklar)			
			14	Bestandszahlen Vollqualifizierende Berufsausbildung an Berufsfachschulen außerhalb von BBiG/HwO nach Anlage C 2 und C 4 APO-BK			
			15	Bestandszahlen Bildungsgänge an Berufsfachschulen und beruflichen Gymnasien, die einen Berufsabschluss und eine Hochschulzugangsberechtigung vermitteln nach Anlage C1, C3, D1, D2, D3a, D4, D 6, D7, D8, D9, D10, D12, D13 APO-BK			
			16	Bestandszahlen Landes- oder bundesrechtlich geregelte Berufsausbildung im Gesundheits- und Sozialwesen an Schulen des Gesundheitswesens			
			17	Bestandszahlen Landes- oder bundesrechtlich geregelte Berufsausbildung im Gesundheits- und Sozialwesen an			

[123] Die in der Tabelle enthaltenen Angaben beziehen sich stellenweise auf das Umsetzungsbeispiel (Stadt Duisburg), können allerdings auf andere Regionen übertragen werden.

Nr.	Bezeichnung des Indikators	Berechnungsweg	Nr. Einzelkennzahl	Erforderliche Einzeldaten	Bezugsquelle	Anmerkungen zur Verfügbarkeit in der Stadt Duisburg	benötigte Datendifferenzierung
				Berufsfachschulen (Sozialberufe, Erzieherausbildung, Kinderpflegerausbildung) nach Anlage B2 APO-BK			
			18	Bestandszahlen Landes- oder bundesrechtlich geregelte Berufsausbildung im Gesundheits- und Sozialwesen an beruflichen Gymnasium (Erzieherausbildung) nach Anlage D 3 APO-BK			
			19	Bestandszahlen Berufsausbildung im öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis (Beamtenausbildung mittlerer Dienst)	Personalstandstatistik öffentlicher Dienst	Daten nicht geliefert	Daten für 2009 und 2013 jeweils für folgende Altersgruppen: 15-19-Jährigen, 20-24-Jährigen, 15-24-Jährigen und 16-Jährigen jeweils differenziert für Auszubildende mit und ohne Behinderung und Geschlecht
			20	neu abgeschlossene Ausbildungsverträge bzgl. Berufsausbildung im dualen System nach BBiG/HWO bzgl. der Berufsausbildung behinderter Menschen (§ 66 BBiG/§42m HwO)	Berufsbildungsstatistik der Kammern bzw. der statistischen Ämter des Bundes und der Länder	Daten nicht geliefert	
			21	Bestandszahlen an Fachoberschulen nach Anlage D29, C9, C10, C11 APO-BK	Statistik der beruflichen Schulen	Daten nicht geliefert; Angabe Stadt Duisburg: Merkmal sonderpädagogischer Förderbedarf wird möglicherweise statistisch erhoben, wobei Kostenübernahme der Sonderauswertung noch unklar ist	Daten für 2009 und 2013 jeweils für folgende Altersgruppen: 15-19-Jährigen, 20-24-Jährigen, 15-24-Jährigen und 16-Jährigen jeweils differenziert für Schüler mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf und Geschlecht
			22	Bestandszahlen an beruflichen Gymnasien nach Anlage D14, D15, D16, D17, D18, D19, D20, D21, D22, D23, D25, D27, D28 APO-BK)			
			23	Bestandszahlen an Berufsfachschulen nach Anlage C5 APO-BK)			
			24	Bestandszahlen in Sekundarstufe II an allgemein bildenden Schulen (Gymnasien, Gesamtschulen, Waldorfschulen)	Statistik der allgemein bildenden Schulen		
			25	Studierendenzahlen bezogen auf die Region Duisburg als Wohnort und als Studienort an Universitäten	Hochschulstatistik	Daten nicht geliefert	Daten für 2009 und 2013 jeweils für folgende Altersgruppen: 15-19-Jährigen, 20-24-Jährigen, 15-24-Jährigen und 16-Jährigen jeweils differenziert für Studierende mit und ohne Behinderung und Geschlecht
			26	Studierendenzahlen bezogen auf die Region Duisburg als Wohnort und als Studienort an Fachhochschulen			
			27	Studierendenzahlen bezogen auf die Region Duisburg als Wohnort und als Studienort an Verwaltungsfachhochschulen			
			28	Bevölkerungsbestand der Stadt Duisburg	Bevölkerungsstatistik des Statistischen Bundesamts	Daten nicht vollständig geliefert; Basierend auf den gesendeten und weiteren frei zugänglichen Daten bei IT.NRW ist eine Angabe nur für die Altersgruppen 15-24-Jährige möglich (Bevölkerung insgesamt und Menschen mit Behinderung)	Daten für 2009 und 2013 jeweils für folgende Altersgruppen: 15-19-Jährigen, 20-24-Jährigen, 15-24-Jährigen und 16-Jährigen jeweils differenziert für Menschen mit und ohne Behinderung und Geschlecht
II.1.1	Junge Menschen außerhalb des	Anzahl der Wohnbevölkerung (bzw. 100 %) - Bestandszahlen (bzw. -anteil)	29	Vgl. Kennzahl Nr. 1-28	s. Indikator II.1	s. Indikator II.1	s. Indikator II.1

Nr.	Bezeichnung des Indikators	Berechnungsweg	Nr. Einzelkennzahl	Erforderliche Einzeldaten	Bezugsquelle	Anmerkungen zur Verfügbarkeit in der Stadt Duisburg	benötigte Datendifferenzierung
	Erstausbildungsgeschehens	im formalen Erstausbildungsgeschehen					
II.2	Junge Menschen in formaler Bildung (FormBild)	((Jugendliche im Erstausbildungsgeschehen + (Jugendliche in allgemein bildenden Schulen der Sek. I inkl. Förderschulen + Jugendliche in Fachschulen und Fachoberschulen)) x 100) : Wohnbevölkerung im selben Alter	30	vgl. Kennzahl Nr. 1-27	s. Indikator II.1	s. Indikator II.1	Daten für 2009 und 2013 jeweils für folgende Altersgruppen: 15-19-Jährigen, 19-24-Jährigen, 15-24-Jährigen und 18-Jährigen jeweils differenziert für Menschen mit und ohne Behinderung bzw. im Schulbereich mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf und Geschlecht
			31	Bestandszahlen in allgemein bildenden Schulen (inkl. Förderschulen) in der Sek. I	Statistik der allgemein bildenden Schulen	Daten liegen unvollständig vor; wurden nicht für die entsprechenden Altersjahrgänge und auch nicht differenziert nach Gruppen mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf bereitgestellt	
			32	Bestandszahlen in den Fachschulen der Berufskollegs (nur Anlage E-APO-BK)	Statistik der beruflichen Schulen	Daten nicht geliefert; Angabe Stadt Duisburg: Merkmal sonderpädagogischer Förderbedarf wird möglicherweise statistisch erhoben, wobei Kostenübernahme der Sonderauswertung noch unklar ist	
			33	Bestandszahlen in den Fachoberschulen der Berufskollegs (nur Anlage D29 APO-BK)			
			34	Bevölkerungsbestand der Stadt Duisburg	Bevölkerungsstatistik des Statistischen Bundesamts	Daten nicht vollständig geliefert; Basierend auf den gesendeten und weiteren frei zugänglichen Daten bei IT.NRW ist eine Angabe nur für die Altersgruppen 15-24-Jährige möglich (Bevölkerung insgesamt und Menschen mit Behinderung)	Daten für 2009 und 2013 jeweils für folgende Altersgruppen: 15-19-Jährige, 19-24-Jährige, 15-24-Jährige und 18-Jährige jeweils differenziert für Menschen mit und ohne Behinderung und Geschlecht
II.2.1	Junge Menschen außerhalb des formalen Bildungssystems	Anzahl der Wohnbevölkerung (bzw. 100 %) - Bestandszahlen (bzw. -anteil) im formalen Bildungssystem	35	s. Kennzahl Nr. 1-27 sowie Nr. 31-34	s. Indikator II.1 und II. 2	s. Indikator II.1 und II. 2	s. Indikator II.1 und II. 2
II.3	Relative Bedeutung der vier Sektoren des Ausbildungsgeschehens	Summe der Anfänger des jeweiligen Sektors x100) : Summe aller Anfänger des Erstausbildungsgeschehens	36	Anfängerzahlen Berufsvorbereitungsjahr Anlage A 4 APO-BK	Statistik der beruflichen Schulen (Anfänger = Schüler, die zum Erhebungsjahr erstmals in der entsprechenden Schulform beschult werden)	Nicht geliefert; Angabe Stadt Duisburg: Merkmal sonderpädagogischer Förderbedarf wird möglicherweise statistisch erhoben, wobei Kostenübernahme der Sonderauswertung noch unklar ist	Daten für 2009 und 2013 jeweils bezogen auf beide Geschlechter und für Schüler mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf
			37	Anfängerzahlen Berufsgrundschuljahr nach Anlage A 5 APO-BK			
			38	Anfängerzahlen Berufsfachschulen nach Anlage B 1 APO-BK			
			39	Anfängerzahlen Berufsfachschulen nach Anlage B 3 APO-BK			
			40	Anfängerzahlen Berufsfachschulen nach Anlage C 6 APO-BK			
			41	Anfängerzahlen der Bildungsgänge der Berufsschulen für Schüler ohne Ausbildungsvertrag nach Anlage A 6 APO-BK			
			42	Anfängerzahlen in den Pflichtpraktika im Vorfeld der Erzieherausbildung (eventuell unter Berufsfachschulen, Anlage und Nr. der APO-BK unklar)			
			43	Eintritte Einstiegsqualifizierung nach § 54a SGB III (= Bestandszahlen)			

Nr.	Bezeichnung des Indikators	Berechnungsweg	Nr. Einzelkennzahl	Erforderliche Einzeldaten	Bezugsquelle	Anmerkungen zur Verfügbarkeit in der Stadt Duisburg	benötigte Datendifferenzierung
			44	Eintrittszahlen Berufsvorbereitungsmaßnahmen nach § 51 SGB III (berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen) (= Bestandszahlen)	Förderstatistik Bundesagentur für Arbeit	Daten liegen basierend auf einer Sonderauswertung der Bundesagentur für Arbeit vor	Daten für 2008 und 2013 jeweils differenziert für Teilnehmer mit und ohne Schwerbehinderung und Geschlecht
			45	Eintrittszahlen Berufsvorbereitungsmaßnahmen (Pro) (= Bestandszahlen)			
			46	Eintrittszahlen Berufsvorbereitungsmaßnahmen-REHA (= Bestandszahlen)			
			47	Anfängerzahlen Berufsausbildung im dualen System nach BBiG/HWO nach Anlage A 1, A2, A 3.1 und A 3.2 APO-BK	Statistik der beruflichen Schulen (Anfänger = Schüler, die zum Erhebungsjahr erstmals in der entsprechenden Schulform beschult werden)	Nicht geliefert; Angabe Stadt Duisburg: Merkmal sonderpädagogischer Förderbedarf wird möglicherweise statistisch erhoben, wobei Kostenübernahme der Sonderauswertung noch unklar ist	Daten für 2009 und 2013 jeweils bezogen auf beide Geschlechter und für Schüler mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf
			48	Anfängerzahlen Vollqualifizierende Berufsausbildung an Berufsfachschulen nach BBiG/HwO (Anlage der APO-BK unklar)			
			49	Anfängerzahlen Vollqualifizierende Berufsausbildung an Berufsfachschulen außerhalb von BBiG/HwO nach Anlage C 2 und C 4 APO-BK			
			50	Anfängerzahlen Bildungsgänge an Berufsfachschulen und beruflichen Gymnasien, die einen Berufsabschluss und eine Hochschulzugangsberechtigung vermitteln nach Anlage C1, C3, D1, D2, D3a, D4, D 6, D7, D8, D9, D10, D12, D13 APO-BK			
			51	Anfängerzahlen Landes- oder bundesrechtlich geregelte Berufsausbildung im Gesundheits- und Sozialwesen an Schulen des Gesundheitswesens			
			52	Anfängerzahlen Landes- oder bundesrechtlich geregelte Berufsausbildung im Gesundheits- und Sozialwesen an Berufsfachschulen (Sozialberufe, Erzieherausbildung, Kinderpflegerausbildung) nach Anlage B2 APO-BK			
			53	Anfängerzahlen Landes- oder bundesrechtlich geregelte Berufsausbildung im Gesundheits- und Sozialwesen an beruflichen Gymnasium (Erzieherausbildung) nach Anlage D 3 APO-BK			
			54	Bestandszahlen Berufsausbildung im öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis (Beamtenausbildung mittlerer Dienst) : 2	Personalstandstatistik öffentlicher Dienst	Daten nicht geliefert	Daten für 2009 und 2013 jeweils bezogen auf beide Geschlechter und für Schüler mit und ohne Behinderung
			55	neu abgeschlossene Ausbildungsverträge bzgl. Berufsausbildung im dualen System nach BBiG/HWO bzgl. der Berufsausbildung behinderter Menschen (§ 66 BBiG/§42m HwO)	Berufsbildungsstatistik der Kammern bzw. der statistischen Ämter des Bundes und der Länder	Daten nicht geliefert	
			56	Anfängerzahlen an Fachoberschulen nach Anlage D29, C9, C10, C11 APO-BK	Statistik der beruflichen Schulen (Anfänger = Schüler, die	Daten nicht geliefert; Angabe Stadt Duisburg: Merkmal sonderpädagogischer Förderbedarf wird möglicher-	Daten für 2009 und 2013 jeweils bezogen auf beide Geschlechter und für Schüler mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf
			57	Anfängerzahlen an beruflichen Gymnasien nach Anlage D14, D15, D16, D17, D18, D19, D20, D21, D22, D23, D25, D27, D28 APO-BK			

Nr.	Bezeichnung des Indikators	Berechnungsweg	Nr. Einzelkennzahl	Erforderliche Einzeldaten	Bezugsquelle	Anmerkungen zur Verfügbarkeit in der Stadt Duisburg	benötigte Datendifferenzierung
			58	Anfängerzahlen an Berufsfachschulen nach Anlage C5 APO-BK	zum Erhebungsjahr erstmals in der entsprechenden Schulform beschult werden)	weise statistisch erhoben, wobei Kostenübernahme der Sonderauswertung noch unklar ist	
			59	Anfängerzahlen in Sekundarstufe II an allgemein bildenden Schulen (Gymnasien, Gesamtschulen, Waldorfschulen)	Statistik der allgemein bildenden Schulen (Anfänger = Schüler bezeichnen, die sich in der elften Klasse des Gymnasiums, der Gesamtschulen bzw. Waldorfschulen bzw. in der Eingangsphase der gymnasialen Oberstufe befinden)		
			60	Studienanfänger bezogen auf die Region Duisburg als Wohnort und als Studienort an Universitäten	Hochschulstatistik	Daten nicht geliefert	Daten für 2009 und 2013 jeweils für Studierende mit und ohne Behinderung differenziert nach Geschlecht
			61	Studienanfänger bezogen auf die Region Duisburg als Wohnort und als Studienort an Fachhochschulen			
			62	Studienanfänger bezogen auf die Region Duisburg als Wohnort und als Studienort an Verwaltungsfachhochschulen			
II.3.1	demografische Einflüsse auf die Veränderung der Beteiligung an den vier Sektoren des Erstausbildungsgeschehens im Zeitverlauf	prozentuale Veränderung der absoluten Werte des Indikators II.3 (Anfängerzahlen) im Vergleich zur prozentualen Veränderung der Bevölkerungszahlen im selben Zeitraum	63	Vgl. Kennzahl Nr. 34, 36-62	s. Indikator II.2 und II. 3	s. Indikator II.2 und II. 3	s. Indikator II.2 und II. 3
II.3.2	Entlassjahrgangsgrößen als Erklärung für die Veränderung der Beteiligung an den vier Sektoren des Erstausbil-	prozentuale Veränderung der absoluten Werte des Indikators II.3 (Anfängerzahlen) im Vergleich zur prozentualen Veränderung der Schulabgängerzahlen im selben Zeitraum	64	vgl.. Kennzahl Nr. 36-62	s. Indikator II.3	s. Indikator II.3	s. Indikator II.3
			65	Abgängerzahlen an allgemein bildenden Schulen (Gymnasien, Realschulen, Hauptschulen, Sekundarschulen, Gesamtschulen, freie Waldorfschulen, Schulen mit mehreren Bildungsgängen (Sekundarschulen) und Förderschulen)	Statistik der allgemein bildenden Schulen	Daten nicht geliefert; die frei zugängliche Schulabgängerstatistik der allgemein bildenden Schulen weist nicht aus, wie viele Schulentlassene einen sonderpädagogischen Förderbedarf hatten (vgl. BMBF 2012, 25 ff.).	Daten für 2009 und 2013 jeweils bezogen auf beide Geschlechter und für Schüler mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf

Nr.	Bezeichnung des Indikators	Berechnungsweg	Nr. Einzelkennzahl	Erforderliche Einzeldaten	Bezugsquelle	Anmerkungen zur Verfügbarkeit in der Stadt Duisburg	benötigte Datendifferenzierung
	dungsgeschehens im Zeitverlauf						
II.3.3	Anteil der neu eingetretenen Schüler nach Teilbereichen des Berufsbildungssystems differenziert nach schulischer Vorbildung	(Anfänger in den Teilbereichen des Berufsbildungssystems mit jeweiligem Schulabschluss x 100) : Anfänger im Berufsbildungssystem insgesamt	66	vgl. Kennzahl Nr. 36-59	s. Indikator II.3	s. Indikator II.3	s. Indikator II.3
			67	Anfängerzahlen an Fachoberschulen nach Anlage D29 APO-BK	Statistik der beruflichen Schulen (Anfänger = Schüler, die zum Erhebungsjahr erstmals in der entsprechenden Schulform beschult werden)	Daten nicht geliefert; Angabe Stadt Duisburg: Merkmal sonderpädagogischer Förderbedarf wird möglicherweise statistisch erhoben, wobei Kostenübernahme der Sonderauswertung noch unklar ist	Daten für 2009 und 2013 differenziert nach schulischem Vorbildungsniveau jeweils bezogen auf beide Geschlechter und für Schüler mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf
			68	Anfängerzahlen an Fachschulen nach Anlage E APO-BK			
II.4.1	Relative Bedeutung verschiedener Angebote des beruflichen Übergangssystems	(Anfänger des jeweiligen Kontos bzw. Bildungsangebots x 100) : Anfänger im beruflichen Übergangssystem	69	vgl. Kennzahl Nr. 36-42	Statistik der beruflichen Schulen (Anfänger = Schüler, die zum Erhebungsjahr erstmals in der entsprechenden Schulform beschult werden)	Nicht geliefert; Angabe Stadt Duisburg: Merkmal sonderpädagogischer Förderbedarf wird möglicherweise statistisch erhoben, wobei Kostenübernahme der Sonderauswertung noch unklar ist	Daten für 2009 und 2013 jeweils bezogen auf beide Geschlechter und für Schüler mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf
			70	vgl. Kennzahl Nr. 43-46	Förderstatistik Bundesagentur für Arbeit	Daten liegen basierend auf einer Sonderauswertung der Bundesagentur für Arbeit vor	Daten für 2008 und 2013 jeweils differenziert für Teilnehmer mit und ohne Schwerbehinderung und Geschlecht
II.4.2	Relative Bedeutung verschiedener Angebote zur vollqualifizierenden Berufsausbildung	(Anfänger des jeweiligen Kontos bzw. Ausbildungsgangs x 100) : Anfänger einer Berufsausbildung insgesamt	71	vgl. Kennzahl Nr. 47-53	Statistik der beruflichen Schulen (Anfänger = Schüler, die zum Erhebungsjahr erstmals in der entsprechenden Schulform beschult werden)	Nicht geliefert; Angabe Stadt Duisburg: Merkmal sonderpädagogischer Förderbedarf wird möglicherweise statistisch erhoben, wobei Kostenübernahme der Sonderauswertung noch unklar ist	Daten für 2009 und 2013 jeweils bezogen auf beide Geschlechter und für Schüler mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf
			72	vgl. Kennzahl Nr. 54	Personalstandstatistik	Daten nicht geliefert	

Nr.	Bezeichnung des Indikators	Berechnungsweg	Nr. Einzelkennzahl	Erforderliche Einzeldaten	Bezugsquelle	Anmerkungen zur Verfügbarkeit in der Stadt Duisburg	benötigte Datendifferenzierung
					öffentlicher Dienst		Daten für 2009 und 2013 jeweils bezogen auf beide Geschlechter und für Schüler mit und ohne Behinderung
			73	vgl. Kennzahl Nr. 55	Berufsbildungsstatistik der Kammern bzw. der statistischen Ämter des Bundes und der Länder	Daten nicht geliefert; in Berufsbildungsstatistik wird das Merkmal Behinderung nicht erfasst	
II.4.3	Relative Bedeutung verschiedener Angebote zum Erwerb einer Hochschulzugangsberechtigung (ausschließlich)	(Anfänger des jeweiligen Kontos bzw. des auf die Hochschulreife vorbereitenden Bildungsgangs der Sek. II x 100) : Anfänger in Bildungsgängen mit dem Ziel Hochschulzugangsberechtigung insgesamt	74	vgl. Kennzahl Nr.56-58	Statistik der beruflichen Schulen (Anfänger = Schüler, die zum Erhebungsjahr erstmals in der entsprechenden Schulform beschult werden)	Daten nicht geliefert; Angabe Stadt Duisburg: Merkmal sonderpädagogischer Förderbedarf wird möglicherweise statistisch erhoben, wobei Kostenübernahme der Sonderauswertung noch unklar ist	Daten für 2009 und 2013 jeweils bezogen auf beide Geschlechter und für Schüler mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf
			75	vgl. Kennzahl Nr. 59	Statistik der allgemein bildenden Schulen (Anfänger = Schüler bezeichnen, die sich in der elften Klasse des Gymnasiums, der Gesamtschulen bzw. Waldorfschulen bzw. in der Eingangsphase der gymnasialen Oberstufe befinden)		
II.4.3.1	Relative Bedeutung verschiedener Angebote zum Erwerb einer Hochschulzugangsberechtigung (u.a.)	(Anfänger des jeweiligen Kontos bzw. des u.a. auf die Hochschulreife vorbereitenden Bildungsgangs der Sek. II x 100) : Anfänger in Bildungsgängen mit dem Ziel Hochschulzugangsberechtigung insgesamt	76	vgl. Kennzahl Nr. 50, 56-58	Statistik der beruflichen Schulen (Anfänger = Schüler, die zum Erhebungsjahr erstmals in der entsprechenden Schulform	Daten nicht geliefert; Angabe Stadt Duisburg: Merkmal sonderpädagogischer Förderbedarf wird möglicherweise statistisch erhoben, wobei Kostenübernahme der Sonderauswertung noch unklar ist	Daten für 2009 und 2013 jeweils bezogen auf beide Geschlechter und für Schüler mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf

Nr.	Bezeichnung des Indikators	Berechnungsweg	Nr. Einzelkennzahl	Erforderliche Einzeldaten	Bezugsquelle	Anmerkungen zur Verfügbarkeit in der Stadt Duisburg	benötigte Datendifferenzierung
					beschult werden)		
			77	vgl. Kennzahl Nr. 59	Statistik der allgemein bildenden Schulen (Anfänger = Schüler bezeichnen, die sich in der elften Klasse des Gymnasiums, der Gesamtschulen bzw. Waldorfschulen bzw. in der Eingangsphase der gymnasialen Oberstufe befinden)		
II.4.4	Relative Bedeutung verschiedener Hochschultypen am Sektor Studium	(Studienanfänger des jeweiligen Kontos bzw. der verschiedenen Hochschultypen x 100) : Studienanfänger an Hochschulen insgesamt	78	vgl. Kennzahl Nr. 60-62	Hochschulstatistik	Daten nicht geliefert	Daten für 2009 und 2013 jeweils für Studierende mit und ohne Behinderung differenziert nach Geschlecht
II.5.1	Ausbildungsbeteiligungsquote (AQ)	(Auszubildende mit neu abgeschlossenem Ausbildungsvertrag zwischen 16-24 Jahren x 100) : Wohnbevölkerung im Alter von 16-24 Jahren	79	Bevölkerungsbestand der Stadt Duisburg	Bevölkerungsfort-schreibung des Statistischen Bundesamts	Daten nicht vollständig geliefert; Basierend auf den gesendeten und weiteren frei zugänglichen Daten bei IT.NRW ist eine Angabe nur für die Altersgruppe 15-24-Jährige möglich (Bevölkerung insgesamt und Menschen mit Behinderung)	Daten für 2009 und 2013 jeweils für die Gruppe 16-24-Jährige jeweils differenziert für Menschen mit und ohne Behinderung und Geschlecht
			80	Anzahl der neu abgeschlossenen Ausbildungs-verträge im Jahr 2009 und 2013	Berufsbildungsstatistik der Kammern bzw. der Statischen Ämter des Landes und des Bundes	Daten nicht verfügbar und insgesamt nicht bereitgestellt; Das Merkmal Behinderung wird in der Berufsbildungsstatistik nicht erhoben	
II.5.2	Ausbildungsanfängerquote (AAQ)	(Auszubildende mit erstmalig neu abgeschlossenem Ausbildungsvertrag bzw. mit noch nicht erfolgreich abgeschlossener Berufsausbildung zwischen 16-24 Jahren x 100) : Wohnbevölkerung im Alter von 16-24 Jahren	81	Anzahl der Personen, die im Jahr 2009 und 2013 erstmals einen Berufsausbildungsvertrag neu abgeschlossen haben	vgl. Indikator II.5.1	vgl. Indikator II.5.1	vgl. Indikator II.5.1
			82	vgl. Kennzahl Nr. 79			

Nr.	Bezeichnung des Indikators	Berechnungsweg	Nr. Einzelkennzahl	Erforderliche Einzeldaten	Bezugsquelle	Anmerkungen zur Verfügbarkeit in der Stadt Duisburg	benötigte Datendifferenzierung
II.5.3	Rechnerische Einmündungsquote (REQ)	(Anzahl der neu abgeschlossenen Ausbildungsverträge in Duisburg x 100) : Summe der in Duisburg wohnenden Abgänger und Absolventen von allgemein bildenden Schulen	83	vgl. Kennzahl Nr. 80	Berufsbildungsstatistik der Kammern bzw. der Statischen Ämter des Landes und des Bundes	Daten nicht verfügbar und insgesamt nicht bereitgestellt; Das Merkmal Behinderung wird in der Berufsbildungsstatistik nicht erhoben	Daten für 2009 und 2013 jeweils differenziert für Menschen mit und ohne Behinderung und Geschlecht
			84	Zahl der Schulabgänger und -entlassenen der allgemein bildenden Schulen nach Wohnort (ausgenommen der Teilnehmer des zweiten Bildungswegs und der Schulfremdenprüfung) im Schuljahr 2008/2009 sowie 2012/2013	Sondererhebung des Statistischen Bundesamts	Daten nicht bereitgestellt	Daten für 2009 und 2013 jeweils bezogen auf beide Geschlechter und für Schüler mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf
II.5.4	Bewerbereinmündungsquote (BEQ)	(Anzahl der in Duisburg in (außerbetriebliche bzw. betriebliche) Berufsausbildung eingemündeten Bewerber x 100) : Anzahl der bei der BA für die Stadt Duisburg gemeldeten Bewerber	85	Anzahl der zwischen dem 01.10 und 30.09. des Folgejahres gemeldeten Ausbildungsstellenbewerber	Ausbildungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit für die Agentur für Arbeit Duisburg	Daten liegen unaufbereitet vor	Daten für 2008 und 2013 jeweils differenziert nach Schwerbehinderung ja/nein und Geschlecht
			86	Anzahl der zwischen dem 01.10 und 30.09. des Folgejahres erfolgreich eingemündeten Ausbildungsstellenbewerber	Ausbildungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit für die Agentur für Arbeit Duisburg	Daten liegen in der bereitgestellten, unaufbereiteten Datei nicht in der Merkmalskombination Schwerbehinderung und Geschlecht vor	
II.5.5	Einmündungsquote der Ausbildungsinteressierten (EQI)	(Anzahl der neuen (betrieblichen und/oder außerbetrieblichen) Ausbildungsverträge x 100) : (Anzahl der neuen Ausbildungsverträge + Anzahl der nicht erfolgreich eingemündeten Bewerber)	87	vgl. Kennzahl Nr. 80	Berufsbildungsstatistik der Kammern bzw. der Statischen Ämter des Landes und des Bundes	Daten nicht verfügbar und insgesamt nicht bereitgestellt; Das Merkmal Behinderung wird in der Berufsbildungsstatistik nicht erhoben	Daten für 2009 und 2013 jeweils differenziert für Menschen mit und ohne Behinderung und Geschlecht
			88	Anzahl der zwischen dem 01.10 und 30.09. des Folgejahres nicht erfolgreich eingemündeten Ausbildungsstellenbewerber	Ausbildungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit für die Agentur für Arbeit Duisburg	Daten liegen in der bereitgestellten, unaufbereiteten Datei nicht in der Merkmalskombination Schwerbehinderung und Geschlecht vor	Daten für 2008 und 2013 jeweils differenziert für Menschen mit und ohne Behinderung und Geschlecht
II.5.6	Ausbildungsanfänger mit vorherigem Besuch einer Maßnahme des beruflichen Übergangssystems	(Anzahl der neu abgeschlossenen Ausbildungsverträge in Duisburg mit vorheriger Teilnahme an Maßnahmen des beruflichen Übergangssystems x 100) : Anzahl der neu abgeschlossenen Ausbildungsverträge insgesamt	89	vgl. Kennzahl Nr. 80	Berufsbildungsstatistik der Kammern bzw. der Statischen Ämter des Landes und des Bundes	Daten nicht verfügbar und insgesamt nicht bereitgestellt; Das Merkmal Behinderung wird in der Berufsbildungsstatistik nicht erhoben	Daten für 2009 und 2013 jeweils differenziert für Menschen mit und ohne Behinderung und Geschlecht
			90	Anzahl der neu abgeschlossenen Ausbildungsverträge in Duisburg mit vorheriger Teilnahme an Maßnahmen des beruflichen Übergangssystems			

Nr.	Bezeichnung des Indikators	Berechnungsweg	Nr. Einzelkennzahl	Erforderliche Einzeldaten	Bezugsquelle	Anmerkungen zur Verfügbarkeit in der Stadt Duisburg	benötigte Datendifferenzierung
II.5.7	Teilhabe an dualer Berufsausbildung nach Schulabschlussniveau	(Anzahl der neu abgeschlossenen Ausbildungsverträge in Duisburg differenziert nach Schulabschlussniveau x 100) : Anzahl der neu abgeschlossenen Ausbildungsverträge insgesamt	91	vgl. Kennzahl Nr. 80	Berufsbildungsstatistik der Kammern bzw. der Statischen Ämter des Landes und des Bundes	Daten wurden nicht bereitgestellt; Das Merkmal Behinderung wird in der Berufsbildungsstatistik nicht erhoben	Daten für 2009 und 2013 jeweils differenziert für Menschen mit und ohne Behinderung und Geschlecht
			92	Anzahl der neu abgeschlossenen Ausbildungsverträge in Duisburg nach Schulabschlussniveau im Jahr 2009 und 2013			
II.5.8	Ausbildungsquote	(Bestand an gemeldeten Auszubildenden x 100) : Bestand an sozialversicherungs-pflichtigen Beschäftigten	93	Bestand an sozialversicherungspflichtigen Auszubildenden (Personengruppenschlüssel 102 und 141)	Beschäftigtenstatistik der Bundesagentur für Arbeit	Datenlieferung laut BA nicht möglich, da das Merkmal Behinderung nicht als Differenzierungskriterium erfasst wird	Daten für 2008 und 2013 jeweils differenziert für Menschen mit und ohne Schwerbehinderung und Geschlecht
			94	Bestand an sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten			
II.5.9	Ausbildungsbetriebsquote	(Bestand an Ausbildungsbetriebsstätten am 31.12 eines Jahres x 100) : Bestand an Betrieben mit sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten	95	Anzahl der Betriebsstätten mit sozialversicherungspflichtig beschäftigten Auszubildenden	Betriebsdatei der Beschäftigtenstatistik der Bundesagentur für Arbeit	Datenlieferung laut BA nicht möglich, da Angaben nur für Arbeitsort bzw. Wohnort der Beschäftigten vorliegen	Daten für 2008 und 2013 und nach Ort der Betriebsstätte
			96	Anzahl der Betriebsstätten mit sozialversicherungspflichtig Beschäftigten			
II.5.10	klassische und erweiterte Angebots-Nachfrage-Relation (ANR)	(am 30.09. registrierte gemeldete betriebliche/ außerbetriebliche Ausbildungsplatzangebote x 100) : (Ausbildungsplatz-nachfrager mit erfolgreicher Einmündung + unversorgte Bewerber) = klassische ANR	97	Anzahl der bei der BA registrierten geeigneten Ausbildungssuchenden, die am 30.09. einen Ausbildungsplatz haben	Ausbildungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit für die Agentur für Arbeit Duisburg	Daten liegen nicht in benötigter Kombination der Merkmale Geschlecht und Schwerbehinderung vor	Daten für 2008 und 2013 jeweils differenziert für Menschen mit und ohne Schwerbehinderung und Geschlecht
			98	Anzahl der bei der BA registrierten geeigneten Ausbildungssuchenden, die am 30.09. unversorgt sind		Daten liegen vor, jedoch nicht aufbereitet	
			99	Anzahl der gemeldeten besetzten und unbesetzten Ausbildungsplätze im Agenturbezirk Duisburg (Basis: Betriebsort)			
		(am 30.09. registrierte betriebliche/ außerbetriebliche Ausbildungsplatz-angebote x 100) : (Ausbildungsplatz-nachfrager mit erfolgreicher Einmündung + alternativ verbliebene Bewerber mit aufrechterhaltenem Ausbildungswunsch + unversorgte Bewerber) = erweiterte ANR	100	vgl. Kennzahl Nr. 97-99		vgl. Kennzahl Nr. 97-99	
			101	Anzahl der bei der BA registrierten geeigneten Bewerber, die am 30.09. keinen Ausbildungsplatz haben, diesen weiterhin suchen und sich in einem alternativen Verbleibsort befinden (Basis: Wohnort)		Daten liegen vor, jedoch nicht aufbereitet	
II.5.11	Stellen-Bewerber-Relation (SBR)	(im Berichtsjahr gemeldete betriebliche/außerbetriebliche Ausbildungsplatzangebote x 100) : (Ausbildungsplatznachfrager mit erfolgreicher Einmündung + alternativ verbliebene Bewerber mit aufrechterhaltenem Ausbildungswunsch + unversorgte Bewerber)	102	Anzahl der bei der BA registrierten geeigneten Ausbildungssuchenden, die im Berichtsjahr einen Ausbildungsplatz erlangt haben (Basis: Wohnort)	Ausbildungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit für die Agentur für Arbeit Duisburg	Daten liegen nicht in benötigter Kombination der Merkmale Geschlecht und Schwerbehinderung vor	Daten für 2008 und 2013 jeweils differenziert für Menschen mit und ohne Schwerbehinderung und Geschlecht
			103	Anzahl der bei der BA registrierten geeigneten Ausbildungssuchenden, die im Berichtsjahr unversorgt sind (Basis: Wohnort)		Daten liegen nicht aufbereitet vor	
			104	Anzahl der bei der BA registrierten geeigneten Bewerber, die im Berichtsjahr keinen Ausbildungsplatz haben, diesen weiterhin suchen und sich in einem alternativen Verbleibsort befinden (Basis: Wohnort)			

Nr.	Bezeichnung des Indikators	Berechnungsweg	Nr. Einzelkennzahl	Erforderliche Einzeldaten	Bezugsquelle	Anmerkungen zur Verfügbarkeit in der Stadt Duisburg	benötigte Datendifferenzierung
			105	Anzahl der im Berichtsjahr gemeldeten besetzten und unbesetzten betrieblichen und außerbetrieblichen Ausbildungsplätze im Agenturbezirk Duisburg (Basis: Betriebsort)			
II.5.12	Angebotsquote zugunsten der Ausbildungsinteressierten (AQI)	((im Berichtsjahr gemeldete besetzte betriebliche/ außerbetriebliche Ausbildungsplatz-angebote + unbesetzte Ausbildungsplätze) x 100) : (neu registrierte Ausbildungsverträge + alternativ verbliebene Bewerber mit aufrechterhaltenem Ausbildungswunsch + unversorgte Bewerber in einem Berichtsjahr)	106	vgl. Kennzahl 102	Ausbildungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit für die Agentur für Arbeit Duisburg	Daten liegen nicht in benötigter Kombination der Merkmale Geschlecht und Schwerbehinderung vor	Daten für 2008 und 2013 jeweils differenziert für Menschen mit und ohne Schwerbehinderung und Geschlecht
			107	vgl. Kennzahl Nr. 103-105		Daten liegen vor, jedoch nicht aufbereitet	
			108	Anzahl der im Berichtsjahr registrierten neu abgeschlossenen betrieblichen und außerbetrieblichen Ausbildungsverträge im Agenturbezirk Duisburg (Basis: Betriebsort)			
II.5.13	Ausbildungsabsolventenquote (AbsQ)	(Erstabsolventen einer Berufsausbildung im Alter von 19 bis 27 Jahren x 100) : Wohnbevölkerung mit erfolgreich abgeschlossener Erstausbildung nach BBiG/HwO im Alter von 19-27 Jahren	109	Bevölkerungsdaten der Stadt Duisburg zu Personen abgeschlossener Berufsausbildung nach BBiG/HwO	Bevölkerungsstatistik des Statistischen Bundesamts	Daten nicht differenziert nach Vorbildungsniveau und für entsprechende Altersgruppe geliefert	Daten für 2009 und 2013 jeweils differenziert für 19-27-Jährige mit und ohne Schwerbehinderung und Geschlecht und Vorbildungsniveau
			110	Erfolgreiche Erstabsolventen einer Berufsausbildung nach BBiG/HwO	Prüfungsstatistik der Kammern bzw. Berufsbildungsstatistik der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder	Daten nicht geliefert; das Merkmal Behinderung wird nicht erfasst	Daten für 2009 und 2013 jeweils differenziert für 19-27-Jährige mit und ohne Schwerbehinderung und Geschlecht
II.5.14	Drop-Out-Quote	(Absolventenquote im Berichtsjahr i (vgl. Indikator II.5.13) - (Ausbildungsanfängerquote (vgl. Indikator II.5.2) im Jahr i - 3)	111	Bevölkerungsdaten der Stadt Duisburg	Bevölkerungsstatistik des Statistischen Bundesamts	Daten nicht differenziert für entsprechende Altersgruppe geliefert	Daten für 2006 und 2010 jeweils differenziert für 16-24-Jährige mit und ohne Schwerbehinderung und Geschlecht
			112	Anzahl der Ausbildungsanfänger im dualen System im Jahr 2006 und 2010 bezogen auf 16-24-Jährige	Berufsbildungsstatistik der Kammern bzw. der Statischen Ämter des Landes und des Bundes	Daten nicht geliefert; das Merkmal Behinderung wird nicht erfasst	
			113	vgl. Kennzahl Nr. 110	Prüfungsstatistik der Kammern bzw. Berufsbildungsstatistik der		Daten für 2009 und 2013 jeweils differenziert für 19-27-Jährige mit und ohne Schwerbehinderung und Geschlecht

Nr.	Bezeichnung des Indikators	Berechnungsweg	Nr. Einzelkennzahl	Erforderliche Einzeldaten	Bezugsquelle	Anmerkungen zur Verfügbarkeit in der Stadt Duisburg	benötigte Datendifferenzierung
					Statistischen Ämter des Bundes und der Länder		
			114	vgl.. Kennzahl Nr. 109	Bevölkerungsstatistik des Statistischen Bundesamts	Daten nicht differenziert nach Vorbildungsniveau und für entsprechende Altersgruppe geliefert	Daten für 2009 und 2013 jeweils differenziert für 19-27-Jährige mit und ohne Schwerbehinderung und Geschlecht und Vorbildungsniveau
II.5.15	Vertragslösungsquote	[(vorzeitig gelöste Ausbildungsverträge 2013 : begonnene Ausbildungsverträge 2013) + (vorzeitig gelöste Ausbildungsverträge 2012 : begonnene Ausbildungsverträge 2012) + (vorzeitig gelöste Ausbildungsverträge 2011 : begonnene Ausbildungsverträge 2011) + (vorzeitig gelöste Ausbildungsverträge 2010 : begonnene Ausbildungsverträge 2010)] = Vertragsauflösungsquote 2013	115	Anzahl der vorzeitig gelösten Ausbildungsverträge in den Jahren 2010-2013	Berufsbildungsstatistik der Kammern bzw. der Statischen Ämter des Landes und des Bundes	Daten nicht geliefert; das Merkmal Behinderung wird nicht erfasst	Daten für 2010 bis 2013 jeweils differenziert Auszubildende mit und ohne Schwerbehinderung und Geschlecht
			116	neu abgeschlossene Ausbildungsverträge in den Jahren 2010-2013			
II.5.16	Erfolgsquote I (EQ I)	(Zahl der bestandenen Prüfungen x 100) : Zahl der Prüfungsteilnahmen	117	Anzahl der Prüfungsfälle im Jahr 2013 und 2009	Berufsbildungsstatistik der Kammern bzw. der Statischen Ämter des Landes und des Bundes	Daten nicht geliefert; das Merkmal Behinderung wird nicht erfasst	Daten für 2009 und 2013 jeweils differenziert für Auszubildende mit und ohne Schwerbehinderung und Geschlecht
			118	Anzahl der bestandenen Prüfungen im Jahr 2013 und 2009			
II.5.17	Erfolgsquote II (EQ II)	(Zahl der bestandenen Prüfungen x 100) : Zahl der Prüfungsteilnehmer	119	Anzahl der Prüfungsteilnehmer im Jahr 2013 und 2009	Berufsbildungsstatistik der Kammern bzw. der Statischen Ämter des Landes und des Bundes	Daten nicht geliefert; das Merkmal Behinderung wird nicht erfasst	Daten für 2009 und 2013 jeweils differenziert für Auszubildende mit und ohne Schwerbehinderung und Geschlecht
			120	Anzahl der bestandenen Prüfungen im Jahr 2013 und 2009			
II.5.18	Erfolgsquote Erstprüfung (EQ EP)	(Zahl der bestandenen Erstprüfungen x 100) : Zahl der Erstprüfungsteilnehmer	121	Anzahl der Erstprüfungsteilnehmer im Jahr 2013 und 2009	Berufsbildungsstatistik der Kammern bzw. der Statischen Ämter des Landes und des Bundes	Daten nicht geliefert; das Merkmal Behinderung wird nicht erfasst	Daten für 2009 und 2013 jeweils differenziert für Auszubildende mit und ohne Schwerbehinderung und Geschlecht
			122	Anzahl der bestandenen Erstprüfungen im Jahr 2013 und 2009			

Nr.	Bezeichnung des Indikators	Berechnungsweg	Nr. Einzelkennzahl	Erforderliche Einzeldaten	Bezugsquelle	Anmerkungen zur Verfügbarkeit in der Stadt Duisburg	benötigte Datendifferenzierung
II.5.19	Erfolgsquote beim Abschluss beruflicher Bildungsgänge differenziert nach beruflichen Schulformen	(Zahl der bestandenen Prüfungen in beruflichen Bildungsgängen verschiedener Schulformen x 100) : Zahl der Prüfungsteilnehmer in beruflichen Bildungsgängen verschiedener Schulformen	123	Anzahl der erfolgreich bestandenen Prüfungen nach beruflichen Schulformen in 2009 und 2013	Absolventenstatistik der beruflichen Schulen	Daten nicht geliefert; Angabe Stadt Duisburg: Merkmal sonderpädagogischer Förderbedarf wird möglicherweise statistisch erhoben, wobei Kostenübernahme der Sonderauswertung noch unklar ist	Daten für 2009 und 2013 differenziert für Schüler mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf und Geschlecht jeweils getrennt nach Schulformen
			124	Anzahl der Prüfungsteilnehmer nach beruflichen Schulformen in 2009 und 2013			
II.6.1	Umfang der schwerbehinderten Auszubildenden in Betrieben mit mindestens 20 Beschäftigten	n = Zahl der in Duisburger Betrieben sozialversicherungspflichtig beschäftigten Auszubildenden	125	Zahl der in Duisburger Betrieben sozialversicherungspflichtig beschäftigten Auszubildenden	Beschäftigungsstatistik Schwerbehinderte Menschen der BA	Daten wurden nur für das Jahr 2011 bereitgestellt	Daten für 2008 und 2013 differenziert nach Geschlecht
II.6.2	Relative Bedeutung von Ausbildungszuschüssen bei der Teilhabe von Schwerbehinderten an der regulären betrieblichen Ausbildung	(Anzahl der nach § 73 Abs.1,2 SGB III geförderten Personen mit Ausbildungszuschuss x 100) : Anzahl der schwerbehinderten Auszubildenden in Betrieben mit mindestens 20 Mitarbeitern	126	vgl. Kennzahl Nr. 125	Beschäftigungsstatistik Schwerbehinderte Menschen der BA	Daten wurden nur für das Jahr 2011 bereitgestellt	Daten für 2008 und 2013 differenziert nach Geschlecht
			127	Anzahl der nach § 73 Abs.1,2 SGB III geförderten Personen	Förderstatistik der BA	Daten liegen als Sonderauswertung vor	Daten für 2008 und 2013 differenziert nach Geschlecht und mit/ohne Schwerbehinderung
II.6.3	Umfang der Auszubildenden mit Behinderung in speziellen Ausbildungsberufen	N = Anzahl der neu abgeschlossenen Ausbildungsverträge nach § 66 BBiG/§ 42m HwO	128	Anzahl der neu abgeschlossenen Ausbildungsverträge nach § 66 BBiG/ § 42m HwO	Berufsbildungsstatistik der Kammern bzw. der Statischen Ämter des Landes und des Bundes	Daten nicht geliefert	Daten für 2009 und 2013 jeweils differenziert nach Geschlecht
II.6.3.1	Anteile der Auszubilden-den mit Behinderung in speziellen Ausbildungsberufen differenziert nach Zuständigkeitsbereichen der Kammern	(Anzahl der neu abgeschlossenen Ausbildungsverträge nach § 66 BBiG/§ 42m HwO im jeweiligen Zuständigkeitsbereich x 100) : Anzahl der neu abgeschlossenen Ausbildungsverträge nach § 66 BBiG/§ 42m HwO insgesamt	129	Anzahl der neu abgeschlossenen Ausbildungsverträge nach § 66 BBiG/ § 42m HwO nach Zuständigkeitsbereichen	Berufsbildungsstatistik der Kammern bzw. der Statischen Ämter des Landes und des Bundes	Daten nicht geliefert	Daten für 2009 und 2013 jeweils differenziert nach Geschlecht
			130	Vgl. Kennzahl Nr. 128			
II.6.4	relative Bedeutung der speziellen Ausbildungsberufe in-	(Anzahl der neu abgeschlossenen Ausbildungsverträge nach § 66 BBiG bzw. § 42m HwO x 100) :	131	vgl. Kennzahl Nr. 128	Berufsbildungsstatistik der Kammern bzw. der Statischen Ämter des Landes	Daten nicht geliefert	Daten für 2009 und 2013 jeweils differenziert nach Geschlecht
			132	vgl. Kennzahl Nr. 80			

Nr.	Bezeichnung des Indikators	Berechnungsweg	Nr. Einzelkennzahl	Erforderliche Einzeldaten	Bezugsquelle	Anmerkungen zur Verfügbarkeit in der Stadt Duisburg	benötigte Datendifferenzierung
	nerhalb der Berufsausbildung nach BBiG/HwO	Anzahl der neu abgeschlossenen Ausbildungsverträge insgesamt			und des Bundes		
II.6.5	Umfang der öffentlich geförderten Berufsausbildung für Menschen mit Behinderung	Anzahl der nach § 73, Abs.1,2 SGB III geförderten Berufsausbildungs-verträge (Neuabschlüsse) + Anzahl der nach § 115 Nr.2 SGB III geförderten Berufsausbildungs-verträge (Neuabschlüsse) + Anzahl der nach § 116 Abs. 2,4 SGB III geförderten Berufsausbildungs-verträge (Neuabschlüsse) + Anzahl der nach § 76 SGB III geförderten Berufsausbildungs-verträge für lern- und sozialbeeinträchtigte Jugendliche (Neuabschlüsse) + Anzahl der nach§ 117 SGB III geförderten Berufsausbildungsverträge (Neuabschlüsse)	133	Anzahl der nach § 73, Abs.1,2 SGB III geförderten Berufsausbildungsverträge (Neuabschlüsse)	Berufsbildungsstatistik der Kammern bzw. der Statischen Ämter des Landes und des Bundes	Daten nicht geliefert	Daten für 2009 und 2013 jeweils differenziert nach Geschlecht
			134	Anzahl der nach § 115 Nr.2 SGB III geförderten Berufsausbildungsverträge (Neuabschlüsse)			
			135	Anzahl der nach § 116 Abs. 2,4 SGB III geförderten Berufsausbildungsverträge (Neuabschlüsse)			
			136	Anzahl der nach § 76 SGB III geförderten Berufsausbildungsverträge für lern- und sozialbeeinträchtigte Jugendliche (Neuabschlüsse)			
			137	Anzahl der nach§ 117 SGB III geförderten Berufsausbildungs-verträge (Neuabschlüsse)			
II.6.6	relativer Anteil der öffentlich geförderten Berufsausbildung für Menschen mit Behinderung an allen neu abgeschlossenen Ausbildungsverträgen nach BBiG/HwO	[(Anzahl der nach § 73, Abs.1,2 SGB III geförderten Berufsausbildungsverträge (Neuabschlüsse) + Anzahl der nach § 115 Nr.2 SGB III geförderten Berufsausbildungsverträge (Neuabschlüsse) + Anzahl der nach § 116 Abs. 2,4 SGB III geförderten Berufsausbildungsverträge (Neuabschlüsse) + Anzahl der nach § 76 SGB III geförderten Berufsausbildungs-verträge für lern- und sozialbeeinträchtigte Jugendliche (Neuabschlüsse) + Anzahl der nach§ 117 SGB III geförderten Berufsausbildungsverträge (Neuabschlüsse)) x 100] : Anzahl der insgesamt abgeschlossenen Neuverträge nach BBiG/HwO	138	vgl. Kennzahl Nr. 133-137	Berufsbildungsstatistik der Kammern bzw. der Statischen Ämter des Landes und des Bundes	Daten nicht geliefert	Daten für 2009 und 2013 jeweils differenziert nach Geschlecht
			139	vgl. Kennzahl Nr. 80			
II.6.7			140	vgl. Kennzahl Nr. 133-137		Daten nicht geliefert	

Nr.	Bezeichnung des Indikators	Berechnungsweg	Nr. Einzelkennzahl	Erforderliche Einzeldaten	Bezugsquelle	Anmerkungen zur Verfügbarkeit in der Stadt Duisburg	benötigte Datendifferenzierung
	Relative Bedeutung öffentlicher Förderungen in den speziellen Berufsaus-bildungen für Menschen mit Behinderung	[(Anzahl der nach § 73, Abs.1,2 SGB III geförderten Berufsausbildungsverträge nach § 66 BBIG/§ 42m HwO (Neuabschlüsse) + Anzahl der nach § 115 Nr.2 SGB III geförderten Berufsausbildungsverträge nach § 66 BBIG/§ 42m HwO (Neuabschlüsse) + Anzahl der nach § 116 Abs. 2,4 SGB III geförderten Berufsausbildungsverträge nach § 66 BBIG/§ 42m HwO (Neuabschlüsse) + Anzahl der nach § 76 SGB III geförderten Berufsausbildungsverträge für lern- und sozialbeeinträchtigte Jugendliche (Neuabschlüsse) + Anzahl der nach§ 117 SGB III geförderten Berufsausbildungsverträge nach § 66 BBIG/§ 42m HwO (Neuabschlüsse)) x 100] : Anzahl der insgesamt abgeschlossenen Neuverträge nach § 66 BBIG/§ 42m HwO	141	vgl. Kennzahl Nr. 128	Berufsbildungsstatistik der Kammern bzw. der Statischen Ämter des Landes und des Bundes		Daten für 2009 und 2013 jeweils differenziert nach Geschlecht
II.6.8	Umfang der öffentlich geförderten Berufsausbildung als Bestandteil der aktiven Arbeitsförderung nach SGB III	Förderfälle "Zuschüsse z. Ausbildungsvergütung behinderter u. schwerbehinderter Menschen gem.§ 73 Abs.1 u.2 SGB III" + Förderfälle "besondere Maßnahmen zur Ausbildungsförderung (§ 117 SGB III)" + Förderfälle "Eingangsverf./Berufs-bildungsbereich WfbM § 117 Abs.2 SGB III" + Förderfälle "Außerbetriebliche Berufsausbildung gem.§ 76 SGB III	142	Neuzugänge in Maßnahmen zu "Zuschüsse z. Ausbildungsvergütung behinderter u. schwerbehinderter Menschen gem.§ 73 Abs.1 u.2 SGB III"	Sonderauswertung der Förderstatistik der Bundesagentur für Arbeit zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben	Daten geliefert	Daten für 2008 und 2013 jeweils differenziert nach Geschlecht
			143	Neuzugänge in "besondere Maßnahmen zur Ausbildungsförderung (§ 117 SGB III)"			
			144	Neuzugänge in Maßnahmen zu "Eingangsverf./Berufsbildungsbereich WfbM § 117 Abs.2 SGB III"			
			145	Neuzugänge in Maßnahmen zu "Außerbetriebliche Berufsausbildung gem.§ 76 SGB III"			
II.6.8.1	Stellenwert der verschiedenen Formen der	(Eintritte in den Bereich "Zuschüsse z. Aus-bildungsvergütung behinderter u. schwer-behinderter	146	vgl. Kennzahl Nr. 142-145	Sonderauswertung der Förderstatistik	Daten geliefert	Daten für 2008 und 2013 jeweils differenziert nach Geschlecht
			147	Neuzugänge in Maßnahmen zur Förderung der Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben insgesamt			

Nr.	Bezeichnung des Indikators	Berechnungsweg	Nr. Einzelkennzahl	Erforderliche Einzeldaten	Bezugsquelle	Anmerkungen zur Verfügbarkeit in der Stadt Duisburg	benötigte Datendifferenzierung
	Ausbildungs-förderung an allen Unterstützungsleistungen der BA zur Förderung der Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben	Menschen gem.§ 73 Abs.1 u.2 SGB III bzw. Eintritte in den Bereich "besondere Maßnahmen zur Ausbildungsförderung (§ 117 SGB III)" bzw. Eintritte in den Bereich "Eingangsverf./ Berufsbildungsbereich WfbM § 117 Abs.2 SGB III" bzw. Eintritte in den Bereich "Außerbetriebliche Berufsausbildung gem.§ 76 SGB III" x 100) : Eintritte in Maßnahmen zur Förderung der Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben insgesamt			der Bundesagentur für Arbeit zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben		
II.6.8.2	Relative Bedeutung der Berufsausbildungsförderung für Menschen mit Behinderung an allen aktiven Arbeitsförderungsmaßnahmen der Förderkategorie „Berufswahl und Berufs-ausbildung“	(Eintritte in den Bereich "Zuschüsse z. Ausbildungsvergütung behinderter u. schwerbehinderter Menschen gem.§§ 73, 115 Nr.2 SGB III bzw. Eintritte in den Bereich "besondere Maßnahmen zur Ausbildungsförderung beh. Menschen § 116 Abs.2 SGB III" bzw. Eintritte in den Bereich "Eignungsabklärung/ Berufsfindung f. behinderte Jugendl. § 115 Nr.2, § 117 SGB III" bzw. Eintritte in den Bereich "Außerbetriebliche Berufsausbildung §§ 76 + 115 Nr. 2 SGB III" x 100) : Eintritte in Maßnahmen im Bereich "Berufswahl und Berufsausbildung" insgesamt	148	vgl. Kennzahl Nr. 142-145	Sonderauswertung der Förderstatistik der Bundesagentur für Arbeit zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben	Daten geliefert	Daten für 2008 und 2013 jeweils differenziert nach Geschlecht
			149	Maßnahme Eintritte in den Förderbereich "Berufswahl und Berufsausbildung" insgesamt			
II.6.9	Umfang der öffentlich geförderten Berufsausbildung als Bestandteil der	Maßnahmeaustritte im Bereich "AZ Ausbildungszuschuss f. behinderte und schwer-beh. Menschen" im Monat i + Maßnahme-austritte im Bereich "Reha-EA	150	Maßnahmeaustritte im Bereich "AZ Ausbildungszuschuss f. behinderte und schwerbeh. Menschen"	Sonderauswertung der Förderstatistik der Bundesagentur für Arbeit	Daten z.T. geliefert, gleichwohl fehlen die zur Berechnung benötigten Jahresdurchschnittswerte „Maßnahmeaustritte“ 2013, trotz Nachfrage am 14.4.14 bis dato nicht geliefert	Daten für 2008 und 2013 jeweils differenziert nach Geschlecht und mit/ohne Schwerbehinderung
			151	Maßnahmeaustritte im Bereich "Reha-EA Eignungsabklärung/Berufsfindung Reha"			
			152	Maßnahmeaustritte im Bereich "Reha bMA bes. Maßn. z. Ausbildungsförd. Reha"			

Nr.	Bezeichnung des Indikators	Berechnungsweg	Nr. Einzelkennzahl	Erforderliche Einzeldaten	Bezugsquelle	Anmerkungen zur Verfügbarkeit in der Stadt Duisburg	benötigte Datendifferenzierung
	aktiven Arbeitsförderung nach SGB III speziell für Behinderte	Eignungsabklärung/ Berufsfindung Reha" im Monat i + Maßnahmeaustritte im Bereich "Reha bMA bes. Maßn. z. Ausbildungs-förd. Reha" im Monat i + Maßnahmeaustritte im Bereich "BaE-Maß-nahmen zur außer-betrieblichen Berufs-ausbildung" für lern- und sozialbeeinträchtigte Jugendliche nach § 76 SGB III im Monat i = Maßnahmeeintritte in öffentlich geförderte Berufsausbildung für Behinderte in Monat i - 6 Monate	153	Maßnahmeaustritte im Bereich "BaE-Maßnahmen zur außerbetrieblichen Berufsausbildung" für lern- und sozialbeeinträchtigte Jugendliche nach § 76 SGB III			
II.6.10	Relative Bedeutung der Berufsausbildungsförderung für Menschen mit Behinderung an allen aktiven Arbeitsförderungsmaßnahmen im Bezirk Duisburg	[(Maßnahmeaustritte im Bereich "AZ Ausbildungszuschuss f. behinderte und schwerbeh. Menschen" im Monat i + Maßnahmeaustritte im Bereich "Reha-EA Eignungsabklärung/ Berufsfindung Reha" im Monat i + Maßnahmeaustritte im Bereich "Reha bMA bes. Maßn. z. Ausbildungsförd. Reha" im Monat i + Maßnahmeaustritte im Bereich "BaE-Maßnahmen zur außerbetrieblichen Berufsausbildung" für lern- und sozialbeeinträchtigte Jugendliche nach § 76 SGB III im Monat i) x 100] : Maßnahmeaustritte in arbeitsmarktpolitische Instrumente im Monat i insgesamt = Anteil an den Maßnahmeeintritten in arbeitsmarktpolitische Instrumente in Monat i - 6 Monate	154	vgl. Kennzahl 150-153	Sonderauswertung der Förderstatistik der Bundesagentur für Arbeit	Daten z.T. geliefert, gleichwohl fehlen die zur Berechnung benötigten Jahresdurchschnittswerte „Maßnahmeaustritte“ 2013, trotz Nachfrage am 14.4.14 bis dato nicht geliefert	Daten für 2008 und 2013 jeweils differenziert nach Geschlecht und mit/ohne Schwerbehinderung
			155	Maßnahmeaustritte in Bereich der arbeitsmarktpolitischen Instrumente insgesamt			
II.7.1	Relatives Aufnahmevolumen verschiedener Wirtschafts-sektoren im Bereich	(Neu abgeschlossene Ausbildungsverträge im jeweiligen Sektor x 100) : neu abgeschlossene Ausbildungsverträge insgesamt	156	Anzahl der neu abgeschlossenen Ausbildungsverträge nach BBiG/HwO im Sektor Produktion	Berufsbildungsstatistik der Kammern bzw. der Statischen Ämter des Landes	Daten nicht geliefert	Daten für 2009 und 2013 jeweils differenziert nach Geschlecht und mit/ohne Schwerbehinderung
			157	Anzahl der neu abgeschlossenen Ausbildungsverträge nach BBiG/HwO im primären Dienstleistungssektor			
			158	Anzahl der neu abgeschlossenen Ausbildungsverträge nach BBiG/HwO im sekundären Dienstleistungssektor			

Nr.	Bezeichnung des Indikators	Berechnungsweg	Nr. Einzelkennzahl	Erforderliche Einzeldaten	Bezugsquelle	Anmerkungen zur Verfügbarkeit in der Stadt Duisburg	benötigte Datendifferenzierung
	der Berufsausbildung nach BBiG/HwO		159	vgl. Kennzahl Nr. 80	und des Bundes		
II.7.2	Absolutes Aufnahmevolumen verschiedener Sektoren im Bereich der Berufsausbildung nach BBiG/HwO	n = Anzahl der neu abgeschlossenen Ausbildungsverträge im jeweiligen Sektor	160	vgl. Kennzahl Nr. 156-158	Berufsbildungsstatistik der Kammern bzw. der Statischen Ämter des Landes und des Bundes	Daten nicht geliefert	Daten für 2009 und 2013 jeweils differenziert nach Geschlecht und mit/ohne Schwerbehinderung
II.7.3	Aufnahmevolumen der Berufsausbildung nach BBiG/HwO in Bezug auf niedrigschwellige Berufe mit zweijähriger Dauer	(Neu abgeschlossene Ausbildungsverträge in zweijährigen Berufen Sektor x 100) : neu abgeschlossene Ausbildungsverträge insgesamt	161	vgl. Kennzahl Nr. 80	Berufsbildungsstatistik der Kammern bzw. der Statischen Ämter des Landes und des Bundes	Daten nicht geliefert	Daten für 2009 und 2013 jeweils differenziert nach Dauer des Berufs, Geschlecht und mit/ohne Schwerbehinderung
			162	Anzahl der neu abgeschlossenen Ausbildungsverträge nach BBiG/HwO in zweijährigen Berufen			
II.7.4	Relative Bedeutung der Zuständigkeitsbereiche der Kammern an den neu abgeschlossenen Ausbildungsverträgen nach BBiG/HwO	(Neu abgeschlossene Ausbildungsverträge in den jeweiligen Zuständigkeitsbereichen der Kammern x 100) : neu abgeschlossene Ausbildungsverträge insgesamt	163	Anzahl der neu abgeschlossenen Ausbildungsverträge nach BBiG/HwO in Zuständigkeitsbereich Handwerk	Berufsbildungsstatistik der Kammern bzw. der Statischen Ämter des Landes und des Bundes	Daten nicht geliefert	Daten für 2009 und 2013 jeweils differenziert nach Geschlecht und mit/ohne Schwerbehinderung
			164	Anzahl der neu abgeschlossenen Ausbildungsverträge nach BBiG/HwO in Zuständigkeitsbereich Industrie und Handel			
			165	Anzahl der neu abgeschlossenen Ausbildungsverträge nach BBiG/HwO in Zuständigkeitsbereich öffentlicher Dienst			
			166	Anzahl der neu abgeschlossenen Ausbildungsverträge nach BBiG/HwO in Zuständigkeitsbereich Landwirtschaft			
			167	Anzahl der neu abgeschlossenen Ausbildungsverträge nach BBiG/HwO in Zuständigkeitsbereich Freie Berufe			
			168	Anzahl der neu abgeschlossenen Ausbildungsverträge nach BBiG/HwO in Zuständigkeitsbereich Hauswirtschaft			
			169	Anzahl der neu abgeschlossenen Ausbildungsverträge nach BBiG/HwO in Zuständigkeitsbereich Seeschifffahrt (nur bis 2008 verfügbar)			
			170	vgl. Kennzahl Nr. 80			
II.7.5	Relative Besetzung verschiedener Berufe im Rahmen der Berufsausbildung nach BBiG/HwO	(Neu abgeschlossene Ausbildungsverträge im jeweiligen Beruf x 100) : neu abgeschlossene Ausbildungsverträge insgesamt	171	Anzahl der neu abgeschlossenen Ausbildungsverträge in einzelnen Berufen nach BBiG/HwO	Berufsbildungsstatistik der Kammern bzw. der Statischen Ämter des Landes und des Bundes	Daten nicht geliefert	Daten für 2009 und 2013 jeweils differenziert nach Berufsbezeichnung, Geschlecht und mit/ohne Schwerbehinderung des Auszubildenden
			172	vgl. Kennzahl Nr. 80			
II.8.1	Inanspruchnahme vollzeit-	(Anzahl der Schüler im jeweiligen Ausbildungsberuf	173	Bestandszahlen Vollqualifizierende Berufsausbildung an Berufsfachschulen nach BBiG/HwO (Anlage der APO-BK unklar) nach einzelnen Berufen	Statistik der beruflichen Schulen	Nicht geliefert; Angabe Stadt Duisburg: Merkmal sonderpädagogischer Förderbedarf wird möglicherweise	Daten für 2009 und 2013 jeweils für einzelne Berufe und für differenziert für Schüler

Nr.	Bezeichnung des Indikators	Berechnungsweg	Nr. Einzelkennzahl	Erforderliche Einzeldaten	Bezugsquelle	Anmerkungen zur Verfügbarkeit in der Stadt Duisburg	benötigte Datendifferenzierung
	schulischer Berufsausbildungen nach Berufen	eines Kontos x 100) : Anzahl der Schüler im jeweiligen Konto (Bildungsgang) insgesamt	174	Bestandszahlen Vollqualifizierende Berufsausbildung an Berufsfachschulen außerhalb von BBiG/HwO nach Anlage C 2 und C 4 APO-BK nach einzelnen Berufen		statistisch erhoben, wobei Kostenübernahme der Sonderauswertung noch unklar ist	mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf und Geschlecht
			175	Bestandszahlen Bildungsgänge an Berufsfachschulen und beruflichen Gymnasien, die einen Berufsabschluss und eine Hochschulzugangsberechtigung vermitteln nach Anlage C1, C3, D1, D2, D3a, D4, D 6, D7, D8, D9, D10, D12, D13 APO-BK nach einzelnen Berufen			
			176	Bestandszahlen Landes- oder bundesrechtlich geregelte Berufsausbildung im Gesundheits- und Sozialwesen an Schulen des Gesundheitswesens nach einzelnen Berufen			
			177	Bestandszahlen Landes- oder bundesrechtlich geregelte Berufsausbildung im Gesundheits- und Sozialwesen an Berufsfachschulen (Sozialberufe, Erzieherausbildung, Kinderpflegerausbildung) nach Anlage B2 APO-BK nach einzelnen Berufen			
			178	Bestandszahlen Landes- oder bundesrechtlich geregelte Berufsausbildung im Gesundheits- und Sozialwesen an beruflichen Gymnasium (Erzieherausbildung) nach Anlage D 3 APO-BK nach einzelnen Berufen			
II.8.2	Relative Bedeutung der Lernorte bei der Ausbildung in Berufen nach BBiG/HWO	(Bestandszahlen in der vollqualifizierenden Berufsausbildung an Berufsfachschulen nach BBiG/HwO bzw. in der Berufsausbildung im dualen System nach BBiG/HWO im jeweiligen Beruf x 100) : (Bestandszahlen in der vollqualifizierenden Berufsausbildung an Berufsfachschulen nach BBiG/HwO + Bestandszahlen in der Berufsausbildung im dualen System nach BBiG/HWO im jeweiligen Beruf)	179	vgl. Kennzahl Nr. 173	Statistik der beruflichen Schulen	Nicht geliefert; Angabe Stadt Duisburg: Merkmal sonderpädagogischer Förderbedarf wird möglicherweise statistisch erhoben, wobei Kostenübernahme der Sonderauswertung noch unklar ist	Daten für 2009 und 2013 jeweils für einzelne Berufe und für differenziert für Schüler mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf und Geschlecht
			180	Bestandszahlen Berufsausbildung im dualen System nach BBiG/HWO nach Anlage A 1, A2, A 3.1 und A 3.2 APO-BK differenziert nach Berufen			
II.9.1	Junge Menschen ohne Berufsabschluss	(Anzahl der 20-29-Jährigen Personen ohne Berufsabschluss und außerhalb von Bildung, Wehr- und Zivildienst x 100) : Bevölkerung mit Hauptwohnsitz in Duisburg im Alter von 20-29 Jahren	181	Anzahl der 20-29-Jährigen Personen ohne Berufsabschluss und außerhalb von Bildung, Wehr- und Zivildienst	Mikrozensus	Daten nicht geliefert	Daten für 2009 und 2013 jeweils differenziert nach Geschlecht und mit/ohne Schwerbehinderung
			182	Anzahl der 20-29-Jährigen Personen mit Hauptwohnsitz in Duisburg			
II.9.2	Relativer Anteil der registrierten	(Anzahl der bei der BA registrierten, geeigneten und	183	Anzahl der bei der BA registrierten, geeigneten und nicht in Ausbildung eingemündeten Bewerber im aktuellen und vorherigen Berichtsjahren	Ausbildungsmarktstatistik	Daten für 2013 unaufbereitet geliefert; Daten zu 2009 wurden nicht geliefert	

Nr.	Bezeichnung des Indikators	Berechnungsweg	Nr. Einzelkennzahl	Erforderliche Einzeldaten	Bezugsquelle	Anmerkungen zur Verfügbarkeit in der Stadt Duisburg	benötigte Datendifferenzierung
	Ausbildungssuchenden mit Problemen beim Übergang an der ersten Schwelle	nicht in Ausbildung eingemündeten Bewerber im aktuellen und vorherigen Berichtsjahren x 100) : Anzahl der im aktuellen und in vorherigen Berichtsjahren registrierten geeigneten Bewerber insgesamt	184	Anzahl der im aktuellen und in vorherigen Berichtsjahren registrierten geeigneten Bewerber insgesamt	der Bundesagentur für Arbeit		Daten für 2008 und 2013 jeweils differenziert nach Geschlecht und mit/ohne Schwerbehinderung
II.9.3	Verbleib der nicht in Berufsausbildung eingemündeten registrierten Ausbildungsstellenbewerber	(Anzahl der in die jeweiligen Verbleibsorte eingemündeten Bewerber x 100) : Anzahl der nicht in Berufsausbildung eingemündeten Bewerber insgesamt	185	vgl. Kennzahl Nr. 183	Ausbildungsmarktstatistik der Bundesagentur für Arbeit	Daten nur für 2013 unaufbereitet geliefert, Daten zu 2009 wurden nicht geliefert	Daten für 2008 und 2013 jeweils differenziert nach Geschlecht und mit/ohne Schwerbehinderung
			186	Anzahl der bei der BA registrierten, geeigneten und nicht in Ausbildung eingemündeten Bewerber im aktuellen und vorherigen Berichtsjahren differenziert nach Art des Verbleibs		Diese Kennzahl wurde in Kombination der Merkmale Geschlecht und Behinderung nicht geliefert	
II.10.1	Anzahl der Studierenden in der Region	Studierende an der Universität Duisburg Essen + Studierende an der privaten Fachhochschule in Duisburg + Studierende an der öffentlichen Verwaltungsfachhochschule in Duisburg	187	Anzahl der Studierenden an der Universität Duisburg-Essen	Sonderauswertung der amtlichen Hochschulstatistik	Daten nicht bereitgestellt	Daten für 2008 und 2013 jeweils differenziert nach Geschlecht und mit/ohne Schwerbehinderung
			188	Anzahl der Studierenden an privaten Fachhochschulen in Duisburg			
			189	Anzahl der Studierenden an der öffentlichen Verwaltungsfachhochschule in Duisburg			
II.10.2	Anteil der Studierenden an der Bevölkerung	(Anzahl der Studierenden in der Region Duisburg x 100) : Gesamtbevölkerung	190	Vgl. Kennzahl Nr. 187-189	Sonderauswertung der amtlichen Hochschulstatistik	Daten nicht bereitgestellt	Daten für 2008 und 2013 jeweils differenziert nach Geschlecht und mit/ohne Schwerbehinderung
			191	Bevölkerungszahlen mit Wohnort in Duisburg	Bevölkerungsfortschreibung des Statistischen Bundesamts		
II.10.3	Herkunft der Studierenden	(Anzahl der Studierenden mit Erwerb der Hochschulzugangs-berechtigung am jeweiligen Ort x 100) : Anzahl der Studierenden in Duisburg insgesamt	192	Vgl. Kennzahl Nr. 187-189	Sonderauswertung der amtlichen Hochschulstatistik	Daten nicht bereitgestellt	Daten für 2008 und 2013 differenziert nach Ort des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung jeweils getrennt nach Geschlecht und mit/ohne Schwerbehinderung
II.10.4	Studienort der Studierenden in der Untersuchungsregion	(Anzahl der Studierenden in Duisburg mit Erwerb der Hochschulzugangs-berechtigung in Duisburg x 100) : Anzahl der Studierenden mit Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung in Duisburg	194	Anzahl der Studierenden an der Universität Duisburg-Essen mit Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung in Duisburg	Sonderauswertung der amtlichen Hochschulstatistik	Daten nicht bereitgestellt	Daten für 2008 und 2013 differenziert nach Geschlecht und mit/ohne Schwerbehinderung
			195	Anzahl der Studierenden an privaten Fachhochschulen in Duisburg mit Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung in Duisburg			
			196	Anzahl der Studierenden an der öffentlichen Verwaltungsfachhochschule in Duisburg mit Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung in Duisburg			
			197	Anzahl der Studierenden mit Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung in Duisburg insgesamt	Sonderauswertung der	Daten nicht bereitgestellt	

Nr.	Bezeichnung des Indikators	Berechnungsweg	Nr. Einzelkennzahl	Erforderliche Einzeldaten	Bezugsquelle	Anmerkungen zur Verfügbarkeit in der Stadt Duisburg	benötigte Datendifferenzierung
					amtlichen Hochschulstatistik		
II.10.5	Wanderungssaldo	[(Anzahl der Studierenden in Duisburg mit Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung in Duisburg x 100) : Anzahl der Studierenden mit Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung in Duisburg] - [(Anzahl der Studierenden mit Erwerb der Hochschulzugangs-berechtigung am jeweiligen Ort x 100) : Anzahl der Studierenden in Duisburg insgesamt] bzw. Indikator II.10.4 - Indikator II.10.3	198	Vgl. Kennzahl Nr. 194-197	Sonderauswertung der amtlichen Hochschulstatistik	Daten nicht bereitgestellt	Daten für 2008 und 2013 differenziert nach Geschlecht und mit/ohne Schwerbehinderung
			199	Vgl. Kennzahl Nr. 187-189			
II.10.6	Anzahl der Hochschulabsolventen	Absolventen an der Universität Duisburg Essen + Absolventen an der privaten Fachhochschule in Duisburg + Absolventen an der öffentlichen Verwaltungsfachhochschule in Duisburg	200	Anzahl der Hochschulabsolventen an der Universität Duisburg-Essen	Sonderauswertung der amtlichen Hochschulstatistik	Daten nicht bereitgestellt	Daten für 2008 und 2013 differenziert nach Geschlecht und mit/ohne Schwerbehinderung
			201	Anzahl der Hochschulabsolventen an privaten Fachhochschulen in Duisburg			
			202	Anzahl der Hochschulabsolventen an der öffentlichen Verwaltungsfachhochschule in Duisburg			
III.1.1	arbeitslosigkeitsspezifische Risikograde verschiedener Ausbildungsabgängertypen	(Anzahl der Neuzugänge in Arbeitslosigkeit , die zuvor eine jeweilige Ausbildung/Maßnahme besucht haben x 100) : Anzahl der Neuzugänge in Arbeitslosigkeit, die zuvor eine Ausbildung/Qualifizierungsmaßnahme insgesamt besucht haben	203	Anzahl der Neuzugänge in Arbeitslosigkeit in Duisburg mit vorherigem Besuch einer Ausbildung/sonstige Maßnahmeteilnahme insgesamt	Arbeitsmarktstatistik der Bundesagentur für Arbeit	Daten liegen nach Sonderauswertung vor	Daten für 2008 und 2013 jeweils differenziert nach Geschlecht und mit/ohne Schwerbehinderung
			204	Anzahl der Neuzugänge in Arbeitslosigkeit in Duisburg mit vorherigem Besuch einer Schule/Studium/schul. Berufsausbildung		Daten per Sonderauswertung prinzipiell verfügbar; trotz Zusage einer möglichen Sonderauswertung seitens der BA an den Auftraggeber liegen diese Daten nicht vor	
			205	Anzahl der Neuzugänge in Arbeitslosigkeit in Duisburg mit vorherigem Besuch einer betrieblichen/außerbetrieblichen Ausbildung			
			206	Anzahl der Neuzugänge in Arbeitslosigkeit in Duisburg mit vorherigem Besuch einer sonstigen Ausbildung/Maßnahme			
III.1.2	Erwerbsquote	[(Anzahl der Erwerbstätigen zwischen 15-64 Jahren mit Wohnsitz in Duisburg + Anzahl der Erwerbslosen zwischen 15-64 Jahren mit Wohnsitz in Duisburg) x 100] : Anzahl der in Duisburg wohnhaften 15-64-jährigen Personen insgesamt	207	Anzahl der Erwerbstätigen zwischen 15-64 Jahren mit Wohnsitz in Duisburg	Mikrozensus	Daten nicht bereitgestellt	Daten für 2013 und 2009 jeweils differenziert nach Altersgruppen, Geschlecht und Schwerbehinderung
			208	Anzahl der Erwerbslosen zwischen 15-64 Jahren mit Wohnsitz in Duisburg			
			209	Anzahl der in Duisburg wohnhaften 15-64-jährigen Personen insgesamt			

Nr.	Bezeichnung des Indikators	Berechnungsweg	Nr. Einzelkennzahl	Erforderliche Einzeldaten	Bezugsquelle	Anmerkungen zur Verfügbarkeit in der Stadt Duisburg	benötigte Datendifferenzierung
III.1.3	Erwerbslosenquote	(Anzahl der Erwerbslosen zwischen 15-64 Jahren mit Wohnsitz in Duisburg x 100) : (Anzahl der in Duisburg wohnhaften 15-64-jährigen Erwerbstätigen + Anzahl der in Duisburg wohnhaften 15-64-jährigen Erwerbslosen)	210	vgl. Kennzahl Nr. 207-208	Mikrozensus	Daten nicht bereitgestellt	Daten für 2013 und 2009 jeweils differenziert nach Altersgruppen, Geschlecht und Schwerbehinderung
III.1.4	Erwerbstätigenquote	(Anzahl der Erwerbstätigen zwischen 15-64 Jahren mit Wohnsitz in Duisburg x 100) : (Anzahl der in Duisburg wohnhaften 15-64-jährigen Erwerbs-tätigen + Anzahl der in Duisburg wohnenden 15-64-jähr. Erwerbslosen)	211	vgl. Kennzahl Nr. 207-208	Mikrozensus	Daten nicht bereitgestellt	Daten für 2013 und 2009 jeweils differenziert nach Altersgruppen, Geschlecht und Schwerbehinderung
III.2.1	Relative Bedeutung verschiedener beruflicher Stellungen im Kontext der Erwerbsbeteiligung	(Anzahl der Erwerbstätigen in der jeweiligen beruflichen Stellung mit Wohnsitz und/oder Arbeitsort in Duisburg x 100) : Anzahl der Erwerbstätigen mit Wohnsitz und/oder Arbeitsort in Duisburg insgesamt	212	Anzahl der selbstständig Erwerbstätigen mit Wohnsitz und/oder Arbeitsort in Duisburg	Mikrozensus - Arbeitskräfteerhebung	Daten nicht bereitgestellt	Daten für 2013 und 2009 jeweils differenziert nach Geschlecht und Schwerbehinderung
			213	Anzahl der mithelfenden Familienangehörigen mit Wohnsitz und/oder Arbeitsort in Duisburg			
			214	Anzahl der Beamten mit Wohnsitz und/oder Arbeitsort in Duisburg			
			215	Anzahl der Angestellten mit Wohnsitz und/oder Arbeitsort in Duisburg			
			216	Anzahl der Arbeiter mit Wohnsitz und/oder Arbeitsort in Duisburg			
			217	Anzahl der Auszubildenden mit Wohnsitz und/oder Arbeitsort in Duisburg			
			218	Anzahl der Erwerbstätigen mit Wohnsitz und/oder Arbeitsort in Duisburg insgesamt			
III.2.2	Relative Bedeutung der abhängig beschäftigten bzw. Selbstständigen an den Kernerwerbstätigen	(Anzahl der abhängig Beschäftigten bzw. der Selbstständigen mit Wohnsitz und/oder Arbeitsort in Duisburg x 100) : Anzahl der Kernerwerbstätigen mit Wohnsitz und/ oder Arbeitsort in Duisburg insgesamt	219	Anzahl der abhängig Beschäftigten mit Wohnsitz und/oder Arbeitsort in Duisburg	Mikrozensus - Arbeitskräfteerhebung	Daten nicht bereitgestellt	Daten für 2013 und 2009 jeweils differenziert nach Geschlecht und Schwerbehinderung
			220	Anzahl der Selbstständigen mit Wohnsitz und/oder Arbeitsort in Duisburg			
			221	Anzahl der Kernerwerbstätigen mit Wohnsitz und/oder Arbeitsort in Duisburg			
III.2.3	Beschäftigungsstabilität der abhängig beschäftigten Kernerwerbstätigen	(Anzahl der Normalarbeitnehmer bzw. der atypisch Beschäftigten differenziert nach Befristung, Teilzeit, Geringfügigkeit, Zeitarbeit	222	vgl. Kennzahl Nr. 219	Mikrozensus - Arbeitskräfteerhebung	Daten nicht bereitgestellt	Daten für 2013 und 2009 jeweils differenziert nach Geschlecht und Schwerbehinderung
			223	Anzahl der Normalarbeitnehmer mit Wohnsitz und/oder Arbeitsort in Duisburg			
			224	Anzahl der atypisch Beschäftigten mit Wohnsitz und/oder Arbeitsort in Duisburg insgesamt			
			225	Anzahl der atypisch Beschäftigten in Teilzeit mit Wohnsitz und/oder Arbeitsort in Duisburg			

Nr.	Bezeichnung des Indikators	Berechnungsweg	Nr. Einzelkennzahl	Erforderliche Einzeldaten	Bezugsquelle	Anmerkungen zur Verfügbarkeit in der Stadt Duisburg	benötigte Datendifferenzierung
		x 100) : Anzahl aller abhängig beschäftigten Kernerwerbstätigen	226	Anzahl der atypisch Beschäftigten mit befristetem Arbeitsvertrag mit Wohnsitz und/oder Arbeitsort in Duisburg			
			227	Anzahl der geringfügig Beschäftigten mit Wohnsitz und/oder Arbeitsort in Duisburg			
			228	Anzahl der Beschäftigten in Zeitarbeit mit Wohnsitz und/oder Arbeitsort in Duisburg			
III.2.4	Relative Bedeutung der Solo-Selbstständigen bzw. Selbstständigen mit eigenen Angestellten an den selbstständig tätigen Erwerbstätigen	[(Anzahl der Selbstständigen - Anzahl der Solo-Selbstständigen) bzw. Anzahl der Solo-Selbstständigen x 100] : Anzahl der selbstständig tätigen Kernerwerbstätigen insgesamt	229	Anzahl der selbstständig tätigen Kernerwerbstätigen insgesamt	Mikrozensus - Arbeitskräfteerhebung	Daten nicht bereitgestellt	Daten für 2013 und 2009 jeweils differenziert nach Geschlecht und Schwerbehinderung
			230	Anzahl der Solo-Selbstständigen			
III.2.5	Umfang der Berufseinpendler	n = Anzahl der Berufseinpendler bezogen auf die Region Duisburg insgesamt und differenziert nach Merkmalen (Altersgruppe, Wirtschaftsbereiche, Geschlecht, Beschäftigungsumfang, Stellung im Beruf)	231	Anzahl der Berufseinpendler bezogen auf die Region Duisburg insgesamt	Pendlerberechnung des Landes NRW	Daten nicht bereitgestellt	Daten für 2013 und 2009 jeweils differenziert nach Kommune, Geschlecht, Behinderung ja/nein und ggf. nach Altersgruppe, Wirtschaftsbereiche, Geschlecht, Beschäftigungs-umfang, Stellung im Beruf
			232	Anzahl der Berufseinpendler bezogen auf die Region Duisburg nach Altersgruppe			
			233	Anzahl der Berufseinpendler bezogen auf die Region Duisburg nach Wirtschaftsbereichen und Geschlecht			
			234	Anzahl der Berufseinpendler bezogen auf die Region Duisburg nach Beschäftigungsumfang und Geschlecht			
			235	Anzahl der Berufseinpendler bezogen auf die Region Duisburg nach Stellung im Beruf und Geschlecht			
III.2.6	Umfang der Berufsauspendler	n = Anzahl der Berufsauspendler bezogen auf die Region Duisburg insgesamt und differenziert nach Merkmalen (Altersgruppe, Wirtschaftsbereiche, Geschlecht, Beschäftigungsumfang, Stellung im Beruf)	236	Anzahl der Berufsauspendler bezogen auf die Region Duisburg insgesamt	Pendlerberechnung des Landes NRW	Daten nicht bereitgestellt	Daten für 2013 und 2009 jeweils differenziert nach Kommune, Geschlecht, Behinderung ja/nein und ggf. nach Altersgruppe, Wirtschaftsbereiche, Geschlecht, Beschäftigungs-umfang, Stellung im Beruf
			237	Anzahl der Berufsauspendler bezogen auf die Region Duisburg nach Altersgruppe			
			238	Anzahl der Berufsauspendler bezogen auf die Region Duisburg nach Wirtschaftsbereichen und Geschlecht			
			239	Anzahl der Berufsauspendler bezogen auf die Region Duisburg nach Beschäftigungsumfang und Geschlecht			
			240	Anzahl der Berufsauspendler bezogen auf die Region Duisburg nach Stellung im Beruf und Geschlecht			
III.2.7	Umfang der innergemeindlichen Berufspendler	n = Anzahl der innergemeindlichen Berufspendler bezogen auf die Region Duisburg insgesamt und differenziert nach Merkmalen (Altersgruppe, Wirt-	241	Anzahl der innergemeindlichen Berufspendler bezogen auf die Region Duisburg insgesamt	Pendlerberechnung des Landes NRW	Daten nicht bereitgestellt	Daten für 2013 und 2009 jeweils differenziert nach Kommune, Geschlecht, Behinderung ja/nein und ggf. nach Altersgruppe, Wirtschaftsberei-
			242	Anzahl der innergemeindlichen Berufspendler bezogen auf die Region Duisburg nach Altersgruppe			

Nr.	Bezeichnung des Indikators	Berechnungsweg	Nr. Einzelkennzahl	Erforderliche Einzeldaten	Bezugsquelle	Anmerkungen zur Verfügbarkeit in der Stadt Duisburg	benötigte Datendifferenzierung
		schaftsbereiche, Geschlecht, Beschäftigungsumfang, Stellung im Beruf)	243	Anzahl der innergemeindlichen Berufspendler bezogen auf die Region Duisburg nach Wirtschafts-bereichen und Geschlecht			che, Geschlecht, Beschäftigungs-umfang, Stellung im Beruf
			244	Anzahl der innergemeindlichen Berufspendler bezogen auf die Region Duisburg nach Beschäftigungsumfang und Geschlecht			
			245	Anzahl der innergemeindlichen Berufspendler bezogen auf die Region Duisburg nach Stellung im Beruf und Geschlecht			
III.3.1	Rentnerquote gemessen an den Erwerbspersonen	(Anzahl der Erwerbslosen, die ihren Lebensunter-halt überwiegend durch Renten o.Ä. bestreiten x 100) : Anzahl der Erwerbspersonen	246	Anzahl der Erwerbslosen, die ihren Lebensunterhalt überwiegend durch Renten o.Ä. bestreiten	Mikrozensus	Daten nicht bereitgestellt	Daten für 2013 und 2009 jeweils differenziert nach Geschlecht und Schwerbehinderung
			247	Anzahl der Erwerbspersonen			
III.3.2	Arbeitslosenquote gemessen an den Erwerbspersonen	(Anzahl der Erwerbslosen, die ihren Lebensunterhalt überwiegend durch ALG I, II bestreiten x 100) : Anzahl der Erwerbspersonen	248	vgl. Kennzahl Nr. 247	Mikrozensus	Daten nicht bereitgestellt	Daten für 2013 und 2009 jeweils differenziert nach Geschlecht und Schwerbehinderung
			249	Anzahl der Erwerbslosen, die ihren Lebensunterhalt überwiegend durch ALG I und II bestreiten			
III.3.3	Quote der nicht erwerbstätigen, aber nach Erwerbsarbeit suchenden Unterhaltsbeziehern	(Anzahl der Erwerbslosen, die ihren Lebensunterhalt überwiegend durch Unterhaltszahlungen Angehöriger bestreiten x 100) : Anzahl der Erwerbspersonen	250	vgl. Kennzahl Nr. 247	Mikrozensus	Daten nicht bereitgestellt	Daten für 2013 und 2009 jeweils differenziert nach Geschlecht und Schwerbehinderung
			251	Anzahl der Erwerbslosen, die ihren Lebensunterhalt überwiegend durch Unterhaltszahlungen Angehöriger bestreiten			
III.3.4	Vorherige abhängige Erwerbstätigkeit der Erwerbslosen	(Anzahl der Erwerbslosen mit/ohne vorherige Erwerbstätigkeit differenziert nach früherer beruflicher Stellung, Wirtschaftsbereich und -abschnitt der vorherigen Erwerbstätigkeit x 100) : Anzahl der Erwerbslosen	252	Anzahl der Erwerbslosen mit vorheriger abhängiger Erwerbstätigkeit im Angestelltenverhältnis differenziert nach Wirtschaftsbereich und -abschnitt	Mikrozensus	Daten nicht bereitgestellt	Daten für 2013 und 2009 jeweils differenziert nach Geschlecht und Schwerbehinderung
			253	Anzahl der Erwerbslosen mit vorheriger Erwerbstätigkeit im Arbeiterstatus differenziert nach Wirtschaftsbereich und -abschnitt			
			254	Anzahl der Erwerbslosen ohne vorherige Erwerbstätigkeit			
			255	Anzahl der Erwerbslosen insgesamt			
III.4.1.1	Auspendlerquote	(Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten, die in Duisburg wohnen, aber außerhalb von Duisburg arbeiten (Auspendler) x 100) : Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit Wohnort in Duisburg	256	Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten, die in Duisburg wohnen und außerhalb von Duisburg arbeiten	Beschäftigtenstatistik der Bundesagentur für Arbeit	Daten nicht verfügbar, da das Merkmal Behinderung nicht erfasst wird	Daten für 2013 und 2008 jeweils differenziert nach Geschlecht und Schwerbehinderung
			257	Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit Wohnort in Duisburg			
III.4.1.2	Einpendlerquote	(Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftig-	258	Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten, die in Duisburg arbeiten und außerhalb von Duisburg wohnen	Beschäftigtenstatistik der	Daten nicht verfügbar, da das Merkmal Behinderung nicht erfasst wird	

Nr.	Bezeichnung des Indikators	Berechnungsweg	Nr. Einzelkennzahl	Erforderliche Einzeldaten	Bezugsquelle	Anmerkungen zur Verfügbarkeit in der Stadt Duisburg	benötigte Datendifferenzierung
		ten, die in Duisburg arbeiten, aber außerhalb von Duisburg wohnen (Einpendler) x 100) : Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit Arbeitsort in Duisburg	259	Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit Arbeitsort in Duisburg	Bundesagentur für Arbeit		Daten für 2013 und 2008 jeweils differenziert nach Geschlecht und Schwerbehinderung
III.4.2	Beschäftigungsquote	(Bestand an sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in Duisburg zum 30.06. eines Jahres x 100) : Bevölkerung in Duisburg im Alter von 15 bis unter 65 Jahren zum Stichtag 31.12 des Vorjahres	260	Bestand an sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in Duisburg zum 30.06. eines Jahres	Beschäftigtenstatistik der Bundesagentur für Arbeit	Daten nicht verfügbar, da das Merkmal Behinderung nicht erfasst wird	Daten für 2013 und 2008 jeweils differenziert nach Geschlecht und Schwerbehinderung
			261	Bevölkerung in Duisburg im Alter von 15 bis unter 65 Jahren zum Stichtag 31.12 des Vorjahres	Bevölkerungsstatistik der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder	Daten nicht bereitgestellt	Daten für 2012 und 2008 jeweils differenziert nach Geschlecht und Schwerbehinderung
III.4.2.1	Beschäftigungsquote der Frauen	(Bestand an sozialversicherungspflichtig beschäftigten Frauen in Duisburg zum 30.06. eines Jahres x 100) : weibliche Bevölkerung in Duisburg im Alter von 15 bis unter 65 Jahren zum Stichtag 31.12 des Vorjahres	262	Bestand an sozialversicherungspflichtig beschäftigten Frauen in Duisburg zum 30.06. eines Jahres	Beschäftigtenstatistik der Bundesagentur für Arbeit	Daten nicht verfügbar, da das Merkmal Behinderung nicht erfasst wird	Daten für 2013 und 2008 jeweils differenziert nach Geschlecht und Schwerbehinderung
			263	weibliche Bevölkerung in Duisburg im Alter von 15 bis unter 65 Jahren zum Stichtag 31.12 des Vorjahres	Bevölkerungsstatistik der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder	Daten nicht bereitgestellt	Daten für 2012 und 2008 jeweils differenziert nach Geschlecht und Schwerbehinderung
III.4.3.1	Relative Bedeutung der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung nach Wirtschafts-sektoren	(Bestand an sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im jeweiligen Sektor x 100) : Bestand an sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in Duisburg	264	Bestand an sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im primären Sektor	Beschäftigtenstatistik der Bundesagentur für Arbeit	Daten nicht verfügbar, da das Merkmal Behinderung nicht erfasst wird	Daten für 2013 und 2008 jeweils differenziert nach Geschlecht und Schwerbehinderung
			265	Bestand an sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im sekundären Sektor			
			266	Bestand an sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im tertiären Sektor			
			267	vgl. Kennzahl Nr. 260			
III.4.3.2	Relative Bedeutung der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung nach Wirtschaftszweigen	(Bestand an sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit Arbeitsort in Duisburg im jeweiligen Wirtschaftszweig x 100) : Bestand an sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in Duisburg insgesamt	268	Bestand an sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	Beschäftigtenstatistik der Bundesagentur für Arbeit	Daten nicht verfügbar, da das Merkmal Behinderung nicht erfasst wird	Daten für 2013 und 2008 jeweils differenziert nach Geschlecht und Schwerbehinderung
			269	Bestand an sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in Produzierendes Gewerbe			
			270	Bestand an sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in Handel, Gastgewerbe, Verkehr			
			271	Bestand an sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in sonstigen Dienstleistungen			
			272	vgl. Kennzahl Nr. 260			
III.4.3.3	Anteil der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung nach Berufen	(Bestand an sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit Arbeitsort in Duisburg nach Berufen x 100) : Bestand an sozial-	273	Bestand an sozialversicherungspflichtig Beschäftigten nach Berufen	Beschäftigtenstatistik der Bundesagentur für Arbeit	Daten nicht verfügbar, da das Merkmal Behinderung nicht erfasst wird	Daten für 2013 und 2008 jeweils differenziert nach Geschlecht und Schwerbehinderung
			274	vgl. Kennzahl Nr. 260			

Nr.	Bezeichnung des Indikators	Berechnungsweg	Nr. Einzelkennzahl	Erforderliche Einzeldaten	Bezugsquelle	Anmerkungen zur Verfügbarkeit in der Stadt Duisburg	benötigte Datendifferenzierung
		versicherungspflichtig Beschäftigten in Duisburg insgesamt					
III.4.4	Teilhabe verschiedener Altersgruppen an sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung	(Bestand an sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit Arbeitsort in Duisburg in der jeweiligen Altersgruppe x 100) : Bestand an sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in Duisburg insgesamt	275	Bestand an sozialversicherungspflichtig Beschäftigten unter 20 Jahre mit Arbeitsort in Duisburg	Beschäftigtenstatistik der Bundesagentur für Arbeit	Daten nicht verfügbar, da das Merkmal Behinderung nicht erfasst wird	Daten für 2013 und 2008 jeweils differenziert nach Geschlecht und Schwerbehinderung
			276	Bestand an sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im Alter von 20 bis unter 25 Jahren mit Arbeitsort in Duisburg			
			277	Bestand an sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im Alter von 25 bis unter 30 Jahren mit Arbeitsort in Duisburg			
			278	Bestand an sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im Alter von 30 bis unter 50 Jahren mit Arbeitsort in Duisburg			
			279	Bestand an sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im Alter von 50 bis unter 60 Jahren mit Arbeitsort in Duisburg			
			280	Bestand an sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im Alter von 60 bis unter 65 Jahren mit Arbeitsort in Duisburg			
			281	Bestand an sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im Alter 65 Jahren und mehr mit Arbeitsort in Duisburg			
			282	vgl. Kennzahl Nr. 260			
III.4.5	Teilhabe an sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung nach Art der Ausbildung	(Bestand an sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit Arbeitsort in Duisburg in der jeweiligen Qualifikationsgruppe x 100) : Bestand an sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in Duisburg insgesamt	283	vgl. Kennzahl Nr. 260	Beschäftigtenstatistik der Bundesagentur für Arbeit	Daten nicht verfügbar, da das Merkmal Behinderung nicht erfasst wird	Daten für 2013 und 2008 jeweils differenziert nach Geschlecht und Schwerbehinderung
			284	Bestand an sozialversicherungspflichtig Beschäftigten ohne abgeschlossene Berufsausbildung			
			285	Bestand an sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit abgeschlossener Berufsausbildung			
			286	Bestand an sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit abgeschlossener höherer Fachschulausbildung und (Fach-) Hochschulstudium			
III.4.5.1	Anteil der Akademiker an den Beschäftigten	(Bestand sozialversicherungspflichtig Beschäftigte mit Hochschul- oder Fachhochschulabschluss mit Wohnort in Duisburg x 100) : Bestand an sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit Wohnort in Duisburg insgesamt	287	Bestand sozialversicherungspflichtig Beschäftigte mit Hochschul- oder Fachhochschulabschluss mit Wohnort in Duisburg	Beschäftigtenstatistik der Bundesagentur für Arbeit	Daten nicht verfügbar, da das Merkmal Behinderung nicht erfasst wird	Daten für 2013 und 2008 jeweils differenziert nach Geschlecht und Schwerbehinderung
			288	vgl. Kennzahl Nr. 257			
III.4.6	Teilzeitquote	(Bestand sozialversicherungspflichtig Teilzeitbeschäftigte mit Arbeitsort in Duisburg x 100) : Bestand an sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit Arbeitsort in Duisburg insgesamt	289	Bestand sozialversicherungspflichtig Teilzeitbeschäftigte mit Arbeitsort in Duisburg	Beschäftigtenstatistik der Bundesagentur für Arbeit	Daten nicht verfügbar, da das Merkmal Behinderung nicht erfasst wird	Daten für 2013 und 2008 jeweils differenziert nach Geschlecht und Schwerbehinderung
			290	vgl. Kennzahl Nr. 259			

Nr.	Bezeichnung des Indikators	Berechnungsweg	Nr. Einzelkennzahl	Erforderliche Einzeldaten	Bezugsquelle	Anmerkungen zur Verfügbarkeit in der Stadt Duisburg	benötigte Datendifferenzierung
III.4.7	Quote der ausschließlich geringfügig Beschäftigten	(Bestand der ausschließlich geringfügig Beschäftigten mit Arbeitsort in Duisburg x 100) : Bestand an sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit Arbeitsort in Duisburg insgesamt	291	Bestand der ausschließlich geringfügig Beschäftigten mit Arbeitsort in Duisburg	Beschäftigtenstatistik der Bundesagentur für Arbeit	Daten nicht verfügbar, da das Merkmal Behinderung nicht erfasst wird	Daten für 2013 und 2008 jeweils differenziert nach Geschlecht und Schwerbehinderung
			292	vgl. Kennzahl Nr. 259			
III.4.8	Monatliches Bruttoarbeitsentgelt der sozialversicherungspflichtig Vollzeitbeschäftigten (Median)	n =Bruttoarbeitsentgelt (Median in €) (Arbeitsort)	293	Bruttoarbeitsentgelt (Median in €) der sozialversicherungspflichtig Vollzeitbeschäftigten (Arbeitsort Duisburg)	Beschäftigtenstatistik der Bundesagentur für Arbeit	Daten nicht verfügbar, da das Merkmal Behinderung nicht erfasst wird	Daten für 2013 und 2008 jeweils differenziert nach Geschlecht und Schwerbehinderung
III.4.9.1	Entlassungsrisiko	(Zugang an Arbeitslosengeld I-Empfängern in einem bestimmten Zeitraum x 100) : Bestand an sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit Wohnort in Duisburg zu Beginn des Zeitraums	294	Zugang an Arbeitslosengeld I-Empfängern	Leistungsstatistik SGB III der BA	Daten nicht verfügbar; Merkmal (Schwer-)Behinderung steht in der Leistungsstatistik SGB III nicht zur Verfügung.	Daten für 2013 und 2008 jeweils differenziert nach Geschlecht und Schwerbehinderung
			295	vgl. Kennzahl Nr. 260	Beschäftigtenstatistik der Bundesagentur für Arbeit	Daten nicht verfügbar, da das Merkmal Behinderung nicht erfasst wird	
III.4.9.2	Fluktuationskoeffizient der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung	(arithm. Mittel aus Anzahl begonnener und beendeter Beschäftigungsverhältn. (ohne Azubis) am Arbeitsort im Quartal x 100) : arithm. Mittel aus Bestand an Beschäftigungsverhältnissen am Arbeitsort zum Quartalsstichtag und Bestand im Vorquartal	296	Anzahl begonnener Beschäftigungsverhältn.(ohne Azubis) am Arbeitsort im Quartal	Beschäftigtenstatistik der Bundesagentur für Arbeit	Daten nicht verfügbar, da das Merkmal Behinderung nicht erfasst wird	Daten für 2013 und 2008 jeweils differenziert nach Geschlecht und Schwerbehinderung
			297	Anzahl beendeter Beschäftigungsverhältn.(ohne Azubis) am Arbeitsort im Quartal			
			298	Bestand an sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen am Arbeitsort zum Quartalsstichtag			
			299	Bestand an sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen am Arbeitsort Vorquartal			
III.4.10	Anzahl der sozial-versicherungspflichtig Beschäftigten mit (Schwer-) Behinderung in Duisburger Betrieben mit mind. 20 Arbeitsplätzen	Anzahl der schwerbehinderten Menschen in regulärer Beschäftigung (ohne Auszubildende) + Anzahl gleichgestellter behinderter Menschen in regulärer Beschäftigung (ohne Auszubildende)	300	Anzahl der schwerbehinderten Menschen in regulärer Beschäftigung (ohne Auszubildende)	Beschäftigungsstatistik der BA: Schwerbehinderte Menschen in Beschäftigung	Daten nur für das Jahr 2011 bereitgestellt	Daten für 2008 und 2013 differenziert nach Geschlecht
			301	Anzahl gleichgestellter behinderter Menschen in regulärer Beschäftigung (ohne Auszubildende)			
III.5.1	Relative Bedeutung Erwerbstätiger mit Arbeitslosengeld II-Bezug	(Bestand der erwerbstätigen Arbeitslosengeld II-Empfänger mit Wohnort in Duisburg x 100) : Bestand erwerbsfähige Leistungsberechtigte mit Wohnort in Duisburg	302	Bestand der erwerbstätigen Arbeitslosengeld II-Empfänger mit Wohnort in Duisburg	Leistungsstatistik SGB III der BA	Daten liegen als Sonderauswertung vor	Daten für 2013 und 2008 jeweils differenziert nach Geschlecht und Schwerbehinderung
			303	Bestand erwerbsfähige Leistungsberechtigte mit Wohnort in Duisburg			

Nr.	Bezeichnung des Indikators	Berechnungsweg	Nr. Einzelkennzahl	Erforderliche Einzeldaten	Bezugsquelle	Anmerkungen zur Verfügbarkeit in der Stadt Duisburg	benötigte Datendifferenzierung
III.5.2	Relative Bedeutung der weniger als das gesellschaftliche Existenzminimum verdienenden Erwerbstätigen	(Bestand der erwerbstätigen Arbeitslosengeld II-Empfänger mit Wohnort in Duisburg x 100) : Bestand Erwerbstätige mit Wohnort in Duisburg	304	vgl. Kennzahl Nr. 302	Leistungsstatistik SGB III der BA	Daten liegen als Sonderauswertung vor	Daten für 2013 und 2008 jeweils differenziert nach Geschlecht und Schwerbehinderung
			305	vgl. Kennzahl Nr. 207	Mikrozensus	Daten nicht bereitgestellt	Daten für 2013 und 2009 jeweils differenziert nach Altersgruppen, Geschlecht und Schwerbehinderung
III.5.3	Relative Bedeutung Erwerbstätiger mit Arbeitslosengeld II-Bezug nach beruflicher Stellung	(Bestand der selbstständigen bzw. abhängig beschäftigten erwerbstätigen Arbeitslosengeld II-Empfänger mit Wohnort in Duisburg x 100) : Bestand erwerbstätige ALG II-Bezieher mit Wohnort in Duisburg insgesamt	306	Bestand der selbstständigen erwerbstätigen Arbeitslosengeld II-Empfänger mit Wohnort in Duisburg	Leistungsstatistik SGB III der BA	Daten liegen als Sonderauswertung vor	Daten für 2013 und 2008 jeweils differenziert nach Geschlecht und Schwerbehinderung
			307	Bestand der abhängig beschäftigten erwerbstätigen Arbeitslosengeld II-Empfänger mit Wohnort in Duisburg			
			308	vgl. Kennzahl Nr. 302			
III.5.4	Relative Bedeutung abhängig beschäftigt Erwerbstätiger mit Arbeitslosengeld II-Bezug nach Art des Anstellungs-verhältnisses	(Bestand der sozialversicherungspflichtig bzw. ausschließlich geringfügig beschäftigten Arbeitslosengeld II-Empfänger mit Wohnort in Duisburg x 100) : Bestand abhängig beschäftigte ALG II-Bezieher mit Wohnort in Duisburg insgesamt	309	vgl. Kennzahl 307	Leistungsstatistik SGB III der BA	Daten liegen als Sonderauswertung vor	Daten für 2013 und 2008 jeweils differenziert nach Geschlecht und Schwerbehinderung
			310	Bestand der sozialversicherungspflichtig beschäftigten Arbeitslosengeld II-Empfänger mit Wohnort in Duisburg			
			311	Bestand der ausschließlich geringfügig beschäftigten Arbeitslosengeld II-Empfänger mit Wohnort in Duisburg			
III.5.5	Verbreitung des Arbeitslosengeld II-Bezugs unter abhängig beschäftigten Erwerbstätigen nach Höhe des monatlichen Bruttoarbeitseinkommens	(Bestand der abhängig beschäftigten ALG II-Bezieher mit monatlichem Bruttoeinkommen in Höhe von < 450 Euro, > 450 - < 850 Euro, > 850 - < 1200 Euro bzw. > 1200 Euro x 100) : Bestand abhängig beschäftigte ALG II-Bezieher mit Wohnort in Duisburg insgesamt	312	vgl. Kennzahl 307	Leistungsstatistik SGB III der BA	Daten liegen als Sonderauswertung vor	Daten für 2013 und 2008 jeweils differenziert nach Geschlecht und Schwerbehinderung
			313	Bestand der abhängig beschäftigten ALG II-Bezieher mit monatlichem Bruttoeinkommen in Höhe von < 450 Euro			
			314	Bestand der abhängig beschäftigten ALG II-Bezieher mit monatlichem Bruttoeinkommen in Höhe von > 450 - < 850 Euro			
			315	Bestand der abhängig beschäftigten ALG II-Bezieher mit monatlichem Bruttoeinkommen in Höhe von > 850 - < 1200 Euro			
			316	Bestand der abhängig beschäftigten ALG II-Bezieher mit monatlichem Bruttoeinkommen in Höhe von > 1200 Euro			
III.6.1	Quote der aus Arbeitslosigkeit in öffentlich geförderte Erwerbstätigkeit eingemündeten Personen	((Anzahl der in Erwerbstätigkeit eingemündeten Arbeitslosen nach SGB II und SGB III insgesamt - Anzahl der in Erwerbstätigkeit ohne Förderung eingemündeten Arbeitslosen nach SGB III und SGB II) x 100) : Zahl der in Erwerbstätigkeit eingemündeten	317	Zahl der Abgänge aus Arbeitslosigkeit im Rechtskreis SGB III insgesamt	Arbeitslosenstatistik der Bundesagentur für Arbeit - Eingliederungsbilanz SGB III	Daten für 2013 prinzipiell verfügbar, aber nicht aufbereitet bereitgestellt (vgl. http://statistik.arbeitsagentur.de/Statistikdaten/Detail/201312/eb/sgbiii-agenturen-eb-sgbiii/eb-sgbiii-341-0-201312-pdf.pdf; Tabelle 5)	Daten für 2013 und 2008 jeweils differenziert nach Geschlecht und Schwerbehinderung
			318	Zahl der Abgänge aus Arbeitslosigkeit im Rechtskreis SGB III in ungeförderte abhängige Beschäftigung			
			319	Zahl der Abgänge aus Arbeitslosigkeit im Rechtskreis SGB III in ungeförderte selbstständige Erwerbstätigkeit			
			320	Zahl der Abgänge aus Arbeitslosigkeit im Rechtskreis SGB II in ungeförderte abhängige Beschäftigung	Arbeitslosenstatistik der Bundesagentur für Arbeit -	Daten für 2013 prinzipiell verfügbar, aber nicht aufbereitet bereitgestellt (vgl. http://statistik.arbeitsagentur.de/Statistikdaten/Detail/201212/eb/sgbii-argen-eb-	
			321	Zahl der Abgänge aus Arbeitslosigkeit im Rechtskreis SGB II in ungeförderte selbstständige Erwerbstätigkeit			

Nr.	Bezeichnung des Indikators	Berechnungsweg	Nr. Einzelkennzahl	Erforderliche Einzeldaten	Bezugsquelle	Anmerkungen zur Verfügbarkeit in der Stadt Duisburg	benötigte Datendifferenzierung
		Arbeitslosen im Rechtskreis SGB III und SGB II insgesamt	322	Zahl der Abgänge aus Arbeitslosigkeit im Rechtskreis SGB II insgesamt	Eingliederungsbilanz SGB II	sgbii/eb-sgbii-t34102-0-pdf.pdf; Tabelle 5)	
III.6.1.1	Quote der aus Arbeitslosigkeit in öffentlich geförderte abhängige Beschäftigung eingemündeten Personen	((Anzahl der in abhängige Beschäftigung eingemündeten Arbeitslosen nach SGB II und SGB III insgesamt - Anzahl der in abhängige Beschäftigung ohne Förderung eingemündeten Arbeitslosen nach SGB III und SGB II) x 100) : Zahl der in abhängige Beschäftigung eingemündeten Arbeitslosen im Rechtskreis SGB III und SGB II insgesamt	323	vgl. Kennzahl Nr. 318	Arbeitslosenstatistik der Bundesagentur für Arbeit - Eingliederungsbilanz SGB III	Daten für 2013 prinzipiell verfügbar, aber nicht aufbereitet bereitgestellt (vgl. http://statistik.arbeitsagentur.de/Statistikdaten/Detail/201312/eb/sgbiii-agenturen-eb-sgbiii/eb-sgbiii-341-0-201312-pdf.pdf; Tabelle 5)	Daten für 2013 und 2008 jeweils differenziert nach Geschlecht und Schwerbehinderung
			324	Zahl der Abgänge aus Arbeitslosigkeit nach Rechtskreis SGB III in abhängige Beschäftigung insgesamt			
			325	Zahl der Abgänge aus Arbeitslosigkeit nach Rechtskreis SGB II in abhängige Beschäftigung insgesamt	Arbeitslosenstatistik der Bundesagentur für Arbeit - Eingliederungsbilanz SGB II	Daten für 2013 prinzipiell verfügbar, aber nicht aufbereitet bereitgestellt (vgl. http://statistik.arbeitsagentur.de/Statistikdaten/Detail/201212/eb/sgbii-argen-eb-sgbii/eb-sgbii-t34102-0-pdf.pdf; Tabelle 5)	
			326	vgl. Kennzahl 320			
III.6.1.2	Quote der aus Arbeitslosigkeit in öffentlich geförderte Selbstständigkeit eingemündeten Personen	((Anzahl der in Selbstständigkeit eingemündeten Arbeitslosen nach SGB II und SGB III insgesamt - Anzahl der in Selbstständigkeit ohne Förderung eingemündeten Arbeitslosen nach SGB III und SGB II) x 100) : Zahl der in Selbstständigkeit eingemündeten Arbeitslosen im Rechtskreis SGB III und SGB II insgesamt	327	vgl. Kennzahl Nr. 319	Arbeitslosenstatistik der Bundesagentur für Arbeit - Eingliederungsbilanz SGB III	Daten für 2013 prinzipiell verfügbar, aber nicht aufbereitet bereitgestellt (vgl. http://statistik.arbeitsagentur.de/Statistikdaten/Detail/201312/eb/sgbiii-agenturen-eb-sgbiii/eb-sgbiii-341-0-201312-pdf.pdf; Tabelle 5)	Daten für 2013 und 2008 jeweils differenziert nach Geschlecht und Schwerbehinderung
			328	Zahl der Abgänge aus Arbeitslosigkeit nach Rechtskreis SGB III in Selbstständigkeit insgesamt			
			329	Zahl der Abgänge aus Arbeitslosigkeit nach Rechtskreis SGB II in Selbstständigkeit insgesamt	Arbeitslosenstatistik der Bundesagentur für Arbeit - Eingliederungsbilanz SGB II	Daten für 2013 prinzipiell verfügbar, aber nicht aufbereitet bereitgestellt (vgl. http://statistik.arbeitsagentur.de/Statistikdaten/Detail/201212/eb/sgbii-argen-eb-sgbii/eb-sgbii-t34102-0-pdf.pdf; Tabelle 5)	
			330	vgl. Kennzahl Nr. 321			
III.6.2	Anzahl der (Schwer-) Behinderten, die bei der Beschäftigungsaufnahme am ersten Arbeitsmarkt in Form von Arbeitsgeberzuschüssen unterstützt wurden	Bestandszahlen im Bereich Arbeitshilfen für behinderte Menschen gem. § 46 (2) SGB III + Bestandszahlen im Bereich Probebeschäftigung behinderter Menschen gem. § 46 (1) SGB III + Bestandszahlen im Bereich Eingliederungszuschuss für behinderte und schwerbehinderte Menschen § 90 Abs. 1 SGB III + Bestandszahlen im Bereich Eingliederungszuschuss für besonders betroffene schwerbehinderte Menschen § 90 Abs. 2 SGB III + Bestandszahlen im Bereich Zuschuss	331	Bestandszahlen im Bereich Arbeitshilfen für behinderte Menschen gem. § 46 (2) SGB III	Förderstatistik Bundesagentur für Arbeit	Daten liegen basierend auf einer Sonderauswertung der Bundesagentur für Arbeit vor; allerdings ist unklar, ob sich die ausgewiesenen Gesamtzahlen auf alle Förderfälle oder ausschließlich auf Menschen ohne Schwerbehinderung beziehen	Daten für 2013 und 2008 jeweils differenziert nach Geschlecht und Schwerbehinderung
			332	Bestandszahlen im Bereich Probebeschäftigung behinderter Menschen gem. § 46 (1) SGB III			
			333	Bestandszahlen im Bereich Eingliederungszuschuss für behinderte und schwerbehinderte Menschen § 90 Abs. 1 SGB III			
			334	Bestandszahlen im Bereich Eingliederungszuschuss für besonders betroffene schwerbehinderte Menschen § 90 Abs. 2 SGB III			
			335	Bestandszahlen im Bereich Zuschuss an AG im Anschluss an Aus- u. Weiterbildung Schwerbehinderter gem. § 73 Abs. 3 SGB III			

Nr.	Bezeichnung des Indikators	Berechnungsweg	Nr. Einzelkennzahl	Erforderliche Einzeldaten	Bezugsquelle	Anmerkungen zur Verfügbarkeit in der Stadt Duisburg	benötigte Datendifferenzierung
		an AG im Anschluss an Aus- u. Weiterbildung Schwer-behinderter gem. § 73 Abs. 3 SGB III					
III.6.3	Zahl der in Integrationsprojekten beschäftigten Personen u.a. mit Schwerbehinderung	Anzahl der Beschäftigten in Integrationsunter-nehmen insgesamt + Anzahl der schwerbehinderten Beschäftigten in Integrationsunternehmen + Anzahl der besonders betroffenen schwerbehinderten Menschen in Integrationsunternehmen	336	Anzahl der Beschäftigten in Integrationsunternehmen insgesamt	Daten der Bundesarbeits-gemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorge-stellen	Daten wurden nicht bereitgestellt	Daten für 2013 und 2009 jeweils differenziert nach Geschlecht und Schwerbehinderung
			337	Anzahl der schwerbehinderten Beschäftigten in Integrationsunternehmen			
			338	Anzahl der besonders betroffenen schwerbehinderten Menschen in Integrationsunternehmen			
III.6.4	Relative Bedeutung der Integrationsprojekte als Beschäftigungsoption für (schwer-) behinderte Menschen	(Anzahl Beschäftigte mit Schwerbehinderung in Integrationsunternehmen x 100) : (sozialversicherungs-pflichtig Beschäftigte mit Schwerbehinderung + sozialversicherungs-pflichtig Beschäftigte, die behinderten Menschen gleichgestellt wurden in Betrieben mit mind. 20 Arbeitsplätzen insgesamt)	339	vgl. Kennzahl Nr. 337	Daten der Bundesarbeits-gemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorge-stellen	Daten wurden nicht bereitgestellt	Daten für 2013 und 2009 jeweils differenziert nach Geschlecht und Schwerbehinderung
			340	vgl. Kennzahl Nr. 300-301	Beschäftigungsstatistik der BA: Schwerbehinderte Menschen in Beschäftigung (Anzeigeverfahren SGB IX) -	Daten nur für das Jahr 2011 bereitgestellt	Daten für 2008 und 2013 differenziert nach Geschlecht
III.6.5	Anzahl der in unterstützter Beschäftigung (UB) befindlichen Personen	n = Anzahl der Neuzugänge UB, bzw. n = Bestandszahlen UB, bzw. n = Abgangszahlen UB	341	Anzahl der Neuzugänge UB	Sonderauswertung der Förderstatistik der Bundesagentur für Arbeit	Daten liegen vor	Daten für 2008 und 2013 jeweils differenziert nach Geschlecht und mit/ohne Schwerbehinderung
			342	Bestandszahlen UB			
			343	Abgangszahlen UB		Daten bzgl. Jahresdurchschnittswerte „Maßnahmeaustritte“ 2013, trotz Nachfrage am 14.4.14 bis dato nicht geliefert	
III.6.6	Relative Bedeutung der unterstützten Beschäftigten an allen Maßnahmen zur Förderung der Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben	(Bestandszahlen unterstützte Beschäftigung x 100) : Bestandszahlen in Maßnahmen zur Förderung der Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben insgesamt	344	vgl. Kennzahl Nr.342	Sonderauswertung der Förderstatistik der Bundesagentur für Arbeit	Daten liegen vor	Daten für 2008 und 2013 jeweils differenziert nach Geschlecht und mit/ohne Schwerbehinderung
			345	Bestandszahlen in Maßnahmen zur Förderung der Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben insgesamt			
III.6.7	Anzahl der in den WfbM mit mindestens 20	n = schwerbehinderte WfbM-Beschäftigte	346	Zahl der schwerbehinderten WfbM-Beschäftigten	Beschäftigungsstatistik der BA:	Daten nur für das Jahr 2011 und nicht differenziert nach Geschlecht bereitgestellt	Daten für 2008 und 2013 differenziert nach Geschlecht

Nr.	Bezeichnung des Indikators	Berechnungsweg	Nr. Einzelkennzahl	Erforderliche Einzeldaten	Bezugsquelle	Anmerkungen zur Verfügbarkeit in der Stadt Duisburg	benötigte Datendifferenzierung
	Arbeitsplätzen beschäftigten Personen mit Schwerbehinderung				Schwerbehinderte Menschen in Beschäftigung		
III.6.8	Bestandszahlen in den WfbM differenziert nach Art der Förderung	Anzahl der Teilnehmer im Eingangsverfahren der WfbM + Anzahl der Teilnehmer im Berufsbildungsbereich der WfbM + Anzahl der Teilnehmer im Arbeitsbereich der WfbM	347	Anzahl der Teilnehmer im Eingangsverfahren der WfbM	Mitgliedsstatistik der BAG WfbM	Daten nicht bereitgestellt	Daten für 2009 und 2013 differenziert nach Geschlecht
			348	Anzahl der Teilnehmer im Berufsbildungsbereich der WfbM			
			349	Anzahl der Teilnehmer im Arbeitsbereich der WfbM			
III.6.9	Bestandszahlen in den WfbM differenziert nach Art der Behinderung	Anzahl der Teilnehmer der WfbM mit geistiger Beeinträchtigung + Anzahl der Teilnehmer der WfbM mit körperlicher Beeinträchtigung + Anzahl der Teilnehmer der WfbM mit psychischer Beeinträchtigung	350	Anzahl der Teilnehmer der WfbM mit geistiger Beeinträchtigung	Mitgliedsstatistik der BAG WfbM	Daten nicht bereitgestellt	Daten für 2009 und 2013 differenziert nach Geschlecht
			351	Anzahl der Teilnehmer der WfbM mit körperlicher Beeinträchtigung			
			352	Anzahl der Teilnehmer der WfbM mit psychischer Beeinträchtigung			
III.6.10	Durchschnittliches Arbeitsentgelt der im Arbeitsbereich der WfbM beschäftigten Menschen mit Behinderung	n = Durchschnittsentgelt der Beschäftigten im Arbeitsbereich der WfbM im Monat	353	Durchschnittsentgelt der Beschäftigten im Arbeitsbereich der WfbM im Monat	Mitgliedsstatistik der BAG WfbM	Daten nicht bereitgestellt	Daten für 2009 und 2013 differenziert nach Geschlecht
III.6.11	Anzahl der im Eingangsverfahren/Berufsbildungsbereich in einer WfbM befindlichen Personen	Anzahl der Neuzugänge in Eingangsverf./Berufsbildungsbereich WfbM § 117 Abs. 2 SGB III + Bestandszahlen um Eingangsverf./Berufsbildungsbereich WfbM § 117 Abs. 2 SGB III + Abgangszahlen im Eingangsverf./Berufsbildungsbereich WfbM § 117 Abs. 2 SGB III	354	vgl. Kennzahl Nr. 144	Sonderauswertung der Förderstatistik der Bundesagentur für Arbeit	Daten liegen vor	Daten für 2008 und 2013 jeweils differenziert nach Geschlecht
			355	Bestandszahlen Eingangsverf./Berufsbildungsbereich WfbM § 117 Abs. 2 SGB III			
			356	Abgangszahlen Eingangsverf./Berufsbildungsbereich WfbM § 117 Abs. 2 SGB III		Daten bzgl. Jahresdurchschnittswerte „Maßnahmeaustritte“ 2013 trotz Nachfrage am 14.4.14 bis dato nicht geliefert	
III.7.1.1	Arbeitslosenquote bezogen auf das gesamte Erwerbspersonenpotenzial (AQ EP)	(Zahl der Arbeitslosen im engeren Sinne bzw. im weiteren Sinne x 100) : gesamtes ziviles Erwerbspersonenpotenzial	357	Zahl der Arbeitslosen im engeren Sinne in Duisburg	Arbeitslosenstatistik der Bundesagentur für Arbeit	Daten differenziert nach Behinderung nicht verfügbar	Daten für 2008 und 2013 jeweils differenziert nach Geschlecht und Schwerbehinderung
			358	Zahl der Arbeitslosen im weiteren Sinne in Duisburg			
			359	Erwerbspersonenpotenzial in Duisburg			
III.7.1.2	Arbeitslosenquote bezogen auf das gesamte abhängige zivile Erwerbspersonen-	(Zahl der Arbeitslosen im engeren Sinne bzw. im weiteren Sinne x 100) : gesamtes abhängiges ziviles Erwerbspersonenpotenzial	360	vgl. Kennzahl Nr. 357-358	Arbeitslosenstatistik der Bundesagentur für Arbeit	Daten differenziert nach Behinderung nicht verfügbar	Daten für 2008 und 2013 jeweils differenziert nach Geschlecht und Schwerbehinderung
			361	abhängiges ziviles Erwerbspersonenpotenzial in Duisburg			

Nr.	Bezeichnung des Indikators	Berechnungsweg	Nr. Einzelkennzahl	Erforderliche Einzeldaten	Bezugsquelle	Anmerkungen zur Verfügbarkeit in der Stadt Duisburg	benötigte Datendifferenzierung
	potenzial (AQ AEP)						
III.7.2	Unterbeschäftigungsquote	((registrierte Arbeitslose + Entlastung) x 100) : (abhängig zivile Erwerbspersonen + nicht erwerbstätige Maßnahmeteilnehmer)	362	vgl. Kennzahl Nr. 357-358	Arbeitslosenstatistik der Bundesagentur für Arbeit	Daten differenziert nach Behinderung nicht verfügbar	Daten für 2008 und 2013 jeweils differenziert nach Geschlecht und Schwerbehinderung
			363	Bestandszahlen in Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung inkl. Förd. behindert. Menschen	Förderstatistik der Bundesagentur für Arbeit	Daten verfügbar	
			364	Bestandszahlen in Arbeitsgelegenheiten			
			365	Bestandszahlen in PSA			
			366	Bestandszahlen in Beschäftigungsphase Bürgerarbeit			
			367	Bestandszahlen in Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen			
			368	Bestandszahlen in Förderung von Arbeitsverhältnissen			
			369	Bestandszahlen in Beschäftigungszuschuss			
			370	Bestandszahlen in Sonderregelungen für Ältere (§ 428 SGB III / § 65 Abs.4.SGB II / § 252 Abs. 8 SGB VI)	Arbeitslosenstatistik der Bundesagentur für Arbeit	Daten differenziert nach Behinderung nicht verfügbar	
			371	Bestandszahlen in kurzfristige Arbeitsunfähigkeit			
			372	Bestandszahlen in Fremdförderung			
			373	Bestandszahlen in Gründungszuschuss	Förderstatistik der Bundesagentur für Arbeit	Daten verfügbar	
			374	Bestandszahlen in Einstiegsgeld - Variante: Selbständigkeit			
			375	Bestandszahlen in Altersteilzeit			
III.7.3	Leistungsempfängerquote	((Bestand Empfänger von ALG I + Bestand Empfänger ausschließlich von ALG II) x 100) : Arbeitslosenbestand insgesamt	376	Zahl der Arbeitslosengeld I-Empfänger	Leistungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit (Sonderauswertung)	Daten differenziert nach Behinderung nicht verfügbar	Daten für 2008 und 2013 jeweils differenziert nach Geschlecht und Schwerbehinderung
			377	Zahl der ausschließlich Arbeitslosengeld II-Empfänger (Zahl der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten nach SGB II)		Daten verfügbar	
			378	Arbeitslosenbestand insgesamt	Arbeitslosenstatistik der Bundesagentur für Arbeit		
III.7.3.1	Leistungsempfängerquote im Rechtskreis SGB III	(Bestand arbeitslose Empfänger von ALG I (Rechtskreis SGB III) x 100) : Arbeitslosenbestand insgesamt	379	Zahl der arbeitslosen Arbeitslosengeld I-Empfänger	Leistungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit	Daten differenziert nach Behinderung nicht verfügbar	Daten für 2008 und 2013 jeweils differenziert nach Geschlecht und Schwerbehinderung
			380	vgl. Kennzahl Nr. 378	Arbeitslosenstatistik der Bundesagentur für Arbeit	Daten verfügbar	
III.7.3.2	Leistungsempfängerquote im Rechtskreis SGB II	(Bestand erwerbsfähige Leistungsberechtigte nach SGB II) x 100) : Arbeitslosenbestand insgesamt	381	Zahl der ausschließlich Arbeitslosengeld II-Empfänger (Zahl der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten nach SGB II)	Leistungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit (Sonderauswertung)	Daten verfügbar	Daten für 2008 und 2013 jeweils differenziert nach Geschlecht und Schwerbehinderung

Nr.	Bezeichnung des Indikators	Berechnungsweg	Nr. Einzelkennzahl	Erforderliche Einzeldaten	Bezugsquelle	Anmerkungen zur Verfügbarkeit in der Stadt Duisburg	benötigte Datendifferenzierung
			382	vgl. Kennzahl Nr. 378	Arbeitslosenstatistik der Bundesagentur für Arbeit		
III.7.4	Langzeitarbeitslosenquote	(Bestand Langzeitarbeitslose x 100) : Arbeitslosenbestand insgesamt	383	Bestand Langzeitarbeitslose	Arbeitslosenstatistik der Bundesagentur für Arbeit (Sonderauswertung)	Daten verfügbar	Daten für 2008 und 2013 jeweils differenziert nach Geschlecht und Schwerbehinderung
			384	vgl. Kennzahl Nr. 378			
III.8.1	Arbeitsmarktorientierte Aktivierungsquote (AQ1 rechtkreisübergreifend)	(Maßnahmeteilnehmer rechtskreisübergreifend ohne Kategorie "Berufswahl und Berufsausbildung" x 100) : (Arbeitslosenbestand + Summe der Teilnehmer rechtskreisübergreifend ohne Kategorie "Berufswahl und Berufsausbildung")	385	Teilnehmer an Maßnahmen der Kategorie "Aktivierung und berufliche Eingliederung" im Rechtskreis SGB III	Förderstatistik der Bundesagentur für Arbeit	Daten verfügbar; allerdings nicht für Rehabilitanden	Daten für 2008 und 2013 jeweils differenziert nach Geschlecht und Schwerbehinderung
			386	Teilnehmer an Maßnahmen der Kategorie ". Berufliche Weiterbildung" im Rechtskreis SGB III			
			387	Teilnehmer an Maßnahmen der Kategorie „Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben“ im Rechtskreis SGB III			
			388	Teilnehmer an Maßnahmen der Kategorie "Aufnahme einer Erwerbstätigkeit" im Rechtskreis SGB III			
			389	Teilnehmer an Maßnahmen der Kategorie "Beschäftigung schaffende Maßnahmen" im Rechtskreis SGB III			
			390	Teilnehmer an Maßnahmen der Kategorie "Freie Förderung" im Rechtskreis SGB III			
			391	vgl. Kennzahl Nr. 378	Arbeitslosenstatistik der Bundesagentur für Arbeit (Sonderauswertung)	Daten verfügbar	
			392	Teilnehmer an Maßnahmen der Kategorie "Aktivierung und berufliche Eingliederung" im Rechtskreis SGB II	Förderstatistik der Bundesagentur für Arbeit	Daten verfügbar; allerdings nicht für Rehabilitanden	
			393	Teilnehmer an Maßnahmen der Kategorie ". Berufliche Weiterbildung" im Rechtskreis SGB II			
			394	Teilnehmer an Maßnahmen der Kategorie „Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben“ im Rechtskreis SGB II			
			395	Teilnehmer an Maßnahmen der Kategorie "Aufnahme einer Erwerbstätigkeit" im Rechtskreis SGB II			
			396	Teilnehmer an Maßnahmen der Kategorie "Beschäftigung schaffende Maßnahmen" im Rechtskreis SGB II			
			397	Teilnehmer an Maßnahmen der Kategorie "Freie Förderung" im Rechtskreis SGB II			
III.8.1.1	Arbeitsmarktorientierte Aktivierungsquote (AQ1 SGB III)	(Maßnahmeteilnehmer SGB III ohne Kategorie "Berufswahl und Berufsausbildung" x 100) : (Arbeitslosenbestand SGB III + Summe der Teilnehmer	398	vgl. Kennzahl Nr. 385-390	Förderstatistik der Bundesagentur für Arbeit	Daten verfügbar; allerdings nicht für Rehabilitanden	Daten für 2008 und 2013 jeweils differenziert nach Geschlecht und Schwerbehinderung
			399	Arbeitslosenbestand SGB III	Arbeitslosenstatistik der	Daten verfügbar nur für 2013	

Nr.	Bezeichnung des Indikators	Berechnungsweg	Nr. Einzelkennzahl	Erforderliche Einzeldaten	Bezugsquelle	Anmerkungen zur Verfügbarkeit in der Stadt Duisburg	benötigte Datendifferenzierung
		SGB III ohne Kategorie "Berufswahl und Berufsausbildung")			Bundesagentur für Arbeit (Sonderauswertung)		
III.8.1.2	Arbeitsmarktorientierte Aktivierungsquote (AQ1 SGB II)	(Maßnahmeteilnehmer SGB II ohne Kategorie "Berufswahl und Berufsausbildung" x 100) : (Arbeitslosenbestand SGB II + Summe der Teilnehmer SGB II ohne Kategorie "Berufswahl und Berufsausbildung")	400	Arbeitslosenbestand SGB II	Arbeitslosenstatistik der Bundesagentur für Arbeit (Sonderauswertung)	Daten verfügbar nur für 2013	Daten für 2008 und 2013 jeweils differenziert nach Geschlecht und Schwerbehinderung
			401	vgl. Kennzahl Nr. 392-397	Förderstatistik der Bundesagentur für Arbeit	Daten verfügbar; allerdings nicht für Rehabilitanden	
III.8.2	Mindestbeteiligung von Frauen nach § 1 Abs.2 Nr. 4 SGB IIII	1. Schritt: Mindestbeteiligungsquote der Frauen = ((Frauenanteil an den Arbeitslosen nach SGB III bzw. SGB II x Arbeitslosenquote für Frauen im SGB III bzw. SGB II im (gleitenden) Jahresdurchschnittsbestand) x 100) : ((Frauenanteil an den Arbeitslosen nach SGB III bzw. SGB II x Arbeitslosenquote für Frauen im SGB III bzw. SGB II im (gleitenden) Jahresdurchschnittsbestand) + (Männeranteil an den Arbeitslosen nach SGB III bzw. SGB II x Arbeitslosenquote für Männer im (gleitenden) Jahresdurchschnittsbestand im SGB III bzw. SGB II)) 2.Schritt: frauenspezifische Förderquote = (weibliche Maßnahmeteilnehmer SGB III bzw. SGB II ohne Kategorie "Berufswahl und Berufsausbildung" x 100) : (Arbeitslosenbestand Frauen SGB III bzw. SGB II + Summe der weiblichen Teilnehmer SGB III bzw. SGB II ohne Kategorie "Berufswahl und Berufsausbildung") 3. Schritt:	402	Frauenanteil an den Arbeitslosen im Rechtskreis SGB III bzw. SGB II	Arbeitslosenstatistik der Bundesagentur für Arbeit	Daten liegen vor, allerdings nur absolute Arbeitslosenzahlen,, da es keine Arbeitslosenquoten für Schwerbehinderte auf Kreisebene gibt	Daten für 2008 und 2013 jeweils differenziert nach Geschlecht und Schwerbehinderung
			403	Arbeitslosenquote der Frauen im Rechtskreis SGB III bzw. SGB II			
			404	(Männeranteil an den Arbeitslosen nach SGB III bzw. SGB II			
			405	Arbeitslosenquote der Männer nach SGB III bzw. SGB II			
			406	weibliche Teilnehmer an Maßnahmen der Kategorie "Aktivierung und berufliche Eingliederung" im Rechtskreis SGB III bzw. SGB II	Sonderauswertung der Förderstatistik der Bundesagentur für Arbeit	Daten verfügbar	
			407	weibliche Teilnehmer an Maßnahmen der Kategorie ". Berufliche Weiterbildung" im Rechtskreis SGB III bzw. SGB II			
			408	weibliche Teilnehmer an Maßnahmen der Kategorie "Aufnahme einer Erwerbstätigkeit" im Rechtskreis SGB III bzw. SGB II			
			409	weibliche Teilnehmer an Maßnahmen der Kategorie "Beschäftigung schaffende Maßnahmen" im Rechtskreis SGB III bzw. SGB II			
			410	weibliche Teilnehmer an Maßnahmen der Kategorie "Freie Förderung" im Rechtskreis SGB III bzw. SGB II			
			411	Arbeitslosenbestand Frauen SGB III bzw. SGB II	Arbeitslosenstatistik der Bundesagentur für Arbeit (Sonderauswertung)	Daten verfügbar nur für 2013	

Nr.	Bezeichnung des Indikators	Berechnungsweg	Nr. Einzelkennzahl	Erforderliche Einzeldaten	Bezugsquelle	Anmerkungen zur Verfügbarkeit in der Stadt Duisburg	benötigte Datendifferenzierung
		Mindestbeteiligungsquote der Frauen im Rechtskreis SGB III bzw. SGB II - frauenspezifische Förderquote im Rechtskreis SGB III bzw. SGB II					
III.8.3	Wiederbeschäftigungsquote	(Anzahl der in sozialversicherungspflichtige (geförderte und/oder ungeförderte) Beschäftigung eingemündeten Arbeitslosen nach SGB III bzw. SGB II x 100) : Abgänge aus Arbeitslosigkeit nach SGB III bzw. SGB II insgesamt	412	Anzahl der in sozialversicherungspflichtige geförderte und ungeförderte Beschäftigung eingemündeten Arbeitslosen nach SGB III	Arbeitslosenstatistik der Bundesagentur für Arbeit - Eingliederungsbilanz SGB III	Daten für 2013 prinzipiell verfügbar, aber nicht aufbereitet bereitgestellt (vgl. http://statistik.arbeitsagentur.de/Statistikdaten/Detail/201312/eb/sgbiii-agenturen-eb-sgbiii/eb-sgbiii-341-0-201312-pdf.pdf; Tabelle 5)	Daten für 2013 und 2008 jeweils differenziert nach Geschlecht und Schwerbehinderung
			413	Anzahl der in sozialversicherungspflichtige ungeförderte Beschäftigung eingemündeten Arbeitslosen nach SGB III			
			414	Abgänge aus Arbeitslosigkeit nach SGB III insgesamt			
			415	Anzahl der in sozialversicherungspflichtige geförderte und ungeförderte Beschäftigung eingemündeten Arbeitslosen nach SGB II	Arbeitslosenstatistik der Bundesagentur für Arbeit - Eingliederungsbilanz SGB II	Daten für 2013 prinzipiell verfügbar, aber nicht aufbereitet bereitgestellt (vgl. http://statistik.arbeitsagentur.de/Statistikdaten/Detail/201212/eb/sgbii-argen-eb-sgbii/eb-sgbii-t34102-0-pdf.pdf; Tabelle 5)	
			416	Anzahl der in sozialversicherungspflichtige ungeförderte Beschäftigung eingemündeten Arbeitslosen nach SGB II			
			417	Abgänge aus Arbeitslosigkeit nach SGB II insgesamt			
III.8.4	Vermittlungsquote	(Anzahl der in ungeförderte Beschäftigung durch Arbeitsvermittlung eingemündeten Arbeits-losen im Rechtskreis SGB III bzw. SGB II x 100) : Anzahl der Abgänge aus Arbeitslosigkeit im Rechtskreis SGB III bzw. SGB II insgesamt	418	Anzahl der durch Vermittlung in sozialversicherungspflichtige ungeförderte Beschäftigung eingemündeten Arbeitslosen nach SGB III	Arbeitslosenstatistik der Bundesagentur für Arbeit - Eingliederungsbilanz SGB III	Daten für 2013 prinzipiell verfügbar, aber nicht aufbereitet bereitgestellt (vgl. http://statistik.arbeitsagentur.de/Statistikdaten/Detail/201312/eb/sgbiii-agenturen-eb-sgbiii/eb-sgbiii-341-0-201312-pdf.pdf; Tabelle 5)	Daten für 2013 und 2008 jeweils differenziert nach Geschlecht und Schwerbehinderung
			419	Abgänge aus Arbeitslosigkeit nach SGB III insgesamt			
			420	Anzahl der durch Vermittlung in sozialversicherungspflichtige ungeförderte Beschäftigung eingemündeten Arbeitslosen nach SGB III	Arbeitslosenstatistik der Bundesagentur für Arbeit - Eingliederungsbilanz SGB II	Daten für 2013 prinzipiell verfügbar, aber nicht aufbereitet bereitgestellt (vgl. http://statistik.arbeitsagentur.de/Statistikdaten/Detail/201212/eb/sgbii-argen-eb-sgbii/eb-sgbii-t34102-0-pdf.pdf; Tabelle 5)	
			421	Abgänge aus Arbeitslosigkeit nach SGB II insgesamt			
III.8.5	Verbleibsquote	((Anzahl der sechs Monate nach Abschluss der Maßnahmen nicht mehr arbeitslos gemeldeten Teilnehmer + Anzahl der in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung eingemündeten Teilnehmer differenziert nach Rechtskreis SGB III bzw. SGB II) x100) : Anzahl der Maßnahmeabgänger vor sechs Monaten insgesamt differenziert nach Rechtskreis SGB III bzw. SGB II	422	Anzahl der sechs Monate nach Abschluss der Maßnahmen nicht mehr arbeitslos gemeldeten Teilnehmer im Rechtskreis SGB III	Sonderauswertung der Förderstatistik der Bundesagentur für Arbeit	Daten verfügbar; für 2013 beziehen sich die Daten jedoch nicht auf den Jahresdurchschnitt, sondern auf den Zeitraum März 2012 bis Februar 2013	Daten für 2013 und 2008 jeweils differenziert nach Geschlecht und Schwerbehinderung
			423	Anzahl der in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung eingemündeten Teilnehmer im Rechtskreis SGB III			
			424	Anzahl der Maßnahmeabgänger vor sechs Monaten insgesamt im Rechtskreis SGB III			
			425	Anzahl der sechs Monate nach Abschluss der Maßnahmen nicht mehr arbeitslos gemeldeten Teilnehmer im Rechtskreis SGB II			
			426	Anzahl der in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung eingemündeten Teilnehmer im Rechtskreis SGB II			
			427	Anzahl der Maßnahmeabgänger vor sechs Monaten insgesamt im Rechtskreis SGB II			

Nr.	Bezeichnung des Indikators	Berechnungsweg	Nr. Einzelkennzahl	Erforderliche Einzeldaten	Bezugsquelle	Anmerkungen zur Verfügbarkeit in der Stadt Duisburg	benötigte Datendifferenzierung
III.8.6	Eingliederungsquote	((Anzahl der sechs Monate nach Abschluss der Maßnahmen in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung eingemündeten Teilnehmer + Anzahl der wegen fehlender Versicherungsnummer nicht recherchierbaren Teilnehmer differenziert nach Rechtskreis SGB III bzw. SGB II) x100) : Anzahl der Maßnahmeabgänger vor sechs Monaten insgesamt differenziert nach Rechtskreis SGB III bzw. SGB II	428	Anzahl der wegen fehlender Versicherungsnummer nicht recherchierbaren Teilnehmer im Rechtskreis SGB III	Förderstatistik der Bundesagentur für Arbeit - Eingliederungsbilanz SGB III	Daten verfügbar; für 2013 beziehen sich die Daten jedoch nicht auf den Jahresdurchschnitt, sondern auf den Zeitraum März 2012 bis Februar 2013	Daten für 2013 und 2008 jeweils differenziert nach Geschlecht und Schwerbehinderung
			429	vgl. Kennzahl Nr. 423-424			
			430	Anzahl der wegen fehlender Versicherungsnummer nicht recherchierbaren Teilnehmer im Rechtskreis SGB II	Förderstatistik der Bundesagentur für Arbeit - Eingliederungsbilanz SGB II		
			431	vgl. Kennzahl Nr. 426-427			
III.8.7	Relative Bedeutung der Einmündung ehemaliger schwerbehinderter Maßnahme-teilnehmer in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung (Einmündungsquote Reha)	((Anzahl der sechs Monate nach Abschluss der besonderen Maßnahmen zur Teilhabe behinderter Menschen in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung eingemündeten Teilnehmer + Anzahl der wegen fehlender Versicherungsnummer nicht recherchierbaren Teilnehmer differenziert nach Rechtskreis SGB III bzw. SGB II) x100) : Anzahl der Abgänger aus der besonderen Maßnahmen zur Teilhabe behinderter Menschen vor sechs Monaten insgesamt differenziert nach Rechtskreis SGB III bzw. SGB II	432	Anzahl der in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung eingemündeten Teilnehmer von Reha-bMW besondere Maßnahmen z. Weiterbildung Reha im Rechtskreis SGB III	Sonderauswertung der Förderstatistik der Bundesagentur für Arbeit	Daten verfügbar; für 2013 beziehen sich die Daten jedoch nicht auf den Jahresdurchschnitt, sondern auf den Zeitraum März 2012 bis Februar 2013	Daten für 2013 und 2008 jeweils differenziert nach Geschlecht und Schwerbehinderung
			433	Anzahl der in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung eingemündeten Teilnehmer von Reha-EA Eignungsabklärung/ Berufsfindung Reha im Rechtskreis SGB III			
			434	Anzahl der in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung eingemündeten Teilnehmer von Reha-bMA besondere Maßn. z. Ausbildungsförd. Reha im Rechtskreis SGB III			
			435	Anzahl der in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung eingemündeten Teilnehmer von irM individuelle reha-spezifische Maßnahmen im Rechtskreis SGB III			
			436	Anzahl der in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung eingemündeten Teilnehmer von Reha-UB unterstützte Beschäftigung Reha im Rechtskreis SGB III			
			437	Anzahl der wegen fehlender Versicherungsnummer nicht recherchierbaren Teilnehmer an besonderen Maßnahmen zur Teilhabe behinderter Menschen im Rechtskreis SGB III			
			438	Anzahl der wegen fehlender Versicherungsnummer nicht recherchier-baren Teilnehmer an besonderen Maßnahmen zur Teilhabe behinderter Menschen im Rechtskreis SGB II			
			439	Anzahl der in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung eingemündeten Teilnehmer von Reha-bMW besondere Maßnahmen z. Weiterbildung Reha im Rechtskreis SGB II			

Nr.	Bezeichnung des Indikators	Berechnungsweg	Nr. Einzelkennzahl	Erforderliche Einzeldaten	Bezugsquelle	Anmerkungen zur Verfügbarkeit in der Stadt Duisburg	benötigte Datendifferenzierung
			440	Anzahl der in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung eingemündeten Teilnehmer von Reha-bMA besondere Maßn. z. Ausbildungsförd. Reha im Rechtskreis SGB II			
III.9.1	Umschlagshäufigkeit	(Anzahl der Zugänge an Arbeitslosen bzw. an offenen Stellen in Quartal 1-4 eines Berichtsjahres) : (Anzahl der Bestände an Arbeitslosen bzw. an offenen Stellen in Quartal 1-4 eines Berichtsjahres)	441	Anzahl der neu gemeldeten offenen Stellen in Quartal 1-4 eines Berichtsjahres	Arbeitslosenstatistik der Bundesagentur für Arbeit	Daten prinzipiell verfügbar, jedoch nicht differenziert nach dem Merkmal Behinderung, was im Hinblick auf die Arbeitslosenzahlen jedoch notwendig ist	Daten für 2013 und 2008 jeweils differenziert nach Geschlecht und Schwerbehinderung
			442	Anzahl der gemeldeten offenen Stellen in Quartal 1-4 eines Berichtsjahres			
			443	Anzahl der Neuzugänge in Arbeitslosigkeit in Quartal 1-4 eines Berichtsjahres			
			444	Anzahl der Arbeitslosenbestände in Quartal 1-4 eines Berichtsjahres			
III.9.2	Abgangsrate Arbeitslose	(Anzahl der Abgänge aus Arbeitslosigkeit in einem Monat x 100): Arbeitslosenbestand im Vormonat	445	Anzahl der Abgänge aus Arbeitslosigkeit	Arbeitslosenstatistik der Bundesagentur für Arbeit	Daten prinzipiell verfügbar, jedoch nicht differenziert nach dem Merkmal Behinderung, was im Hinblick auf die Arbeitslosenzahlen jedoch notwendig ist	Daten für 2013 und 2008 jeweils differenziert nach Geschlecht und Schwerbehinderung
			446	Anzahl der Arbeitslosenbestände			
III.9.3	Arbeitsaufnahme-Chance aus ALG-Bezug	(Anzahl der Abgänge aus Arbeitslosigkeit wegen Aufnahme einer Erwerbstätigkeit in einem Monat x 100) : Arbeitslosenbestand im Vormonat	447	Anzahl der Abgänge aus Arbeitslosigkeit wegen Aufnahme einer Erwerbstätigkeit	Arbeitslosenstatistik der Bundesagentur für Arbeit	Daten prinzipiell verfügbar, jedoch nicht differenziert nach dem Merkmal Behinderung, was im Hinblick auf die Arbeitslosenzahlen jedoch notwendig ist	Daten für 2013 und 2008 jeweils differenziert nach Geschlecht und Schwerbehinderung
			448	vgl. Kennzahl Nr. 446			

grau = nicht berechnet, da die verfügbaren Daten nicht in aufbereiteter Form bereitgestellt wurden und eine Aufbereitung der angefragten Einzeldaten nicht Bestandteil unseres Auftrags war
rot = nicht berechnet
grün = Berechnet
gelb = Indikator kann nicht differenziert bezogen auf Behinderte und nicht behinderte Menschen bzw. nicht geschlechterdifferenziert berechnet werden
orange = Berechnung aus methodischen Gründen wegen variierender Bezugsjahre der Einzeldaten nicht sinnvoll
blau = Berechnung nur für ausgewählte Jahre und somit nur eingeschränkt möglich